STORAGE-ITEM
MAIN

LP9-Q23G
U.B.C. LIBRARY

THE LIBRARY

THE UNIVERSITY OF
BRITISH COLUMBIA

Gift
Mr. & Mrs. M.I. Lerman

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of British Columbia Library

http://www.archive.org/details/dierechtsverhl00sche

Beiträge

zur

Geschichte des Judenrechtes

im Mittelalter

mit besonderer Bedachtnahme auf die Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Von

Dr. J. E. Scherer.

Mit Unterstützung der „Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Litteratur und Kunst in Böhmen".

Erster Band.

Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1901.

Die

Rechtsverhältnisse der Juden

in

den deutsch-österreichischen Ländern.

Mit einer Einleitung
über die Principien der Judengesetzgebung in Europa
während des Mittelalters.

Von

Dr. J. E. Scherer.

Quis nescit, primam esse historiae legem,
ne quid falsi dicere audeat? deinde, ne quid
veri non audeat? ne quae suspicio gratiae sit
in scribendo? ne quae simultatis?
Cicero de oratore II. 62.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1901.

Alle Rechte vorbehalten.

Vorrede.

Eine quellenmäfsig gearbeitete Geschichte der Juden und insbesondere des Judenrechtes in Österreich-Ungarn ist bisher nicht geschrieben. Wenn ich in dem vorliegenden Werke zum erstenmale den Versuch unternehme, eine Darstellung der Rechtsverhältnisse, der Schicksale und Drangsale der Juden in den Ländern dieser Monarchie während des Mittelalters auf Grund der vorhandenen Litteratur, sowie an der Hand ungedruckter Urkunden zu geben, so verkenne ich keineswegs die Schwierigkeiten der mir gestellten Aufgabe; denn einerseits ist das hierbei zu bewältigende Materiale so umfangreich[1]), so zerstreut und zum Teile auch so schwer zugänglich, dafs eine vollständige Verwertung desselben ein für einen Einzelnen kaum erreichbares Ziel ist, andererseits fehlt es bezüglich einzelner Länder und bezüglich der meisten bei der Erläuterung der Judengesetze in Betracht kommenden Rechtsinstitutionen fast gänzlich an Vorarbeiten, so dafs ich in beiden Richtungen genötigt war, erst eine Grundlage zu schaffen und mir ein eigenes Urteil zu bilden, das vielleicht vor dem Forum der Kritik nicht standhalten dürfte. Mit Rücksicht auf diesen Umstand werde ich daher jede mir zukommende Ergänzung oder Berichtigung meiner Angaben und Ansichten mit gröfstem Danke entgegennehmen und möglichst berücksichtigen.

[1]) Ich verweise hier nur auf die Regestensammlung von E. Birk zu Lichnowskys achtbändiger Geschichte des Hauses Habsburg (1836 ff.), auf die Arbeiten von Chmel, Kurz, Schlager, Tomaschek u. a.

Wenn ich trotzem diese Arbeit, das Resultat langjähriger mühevoller Studien, der Öffentlichkeit übergebe, so war für mich der Wunsch entscheidend, ein bisher fast vollständig unbekanntes, überaus interessantes und wichtiges Gebiet des Rechtslebens in Österreich-Ungarn zu erschliefsen und durch Vergleichung der österreichisch-ungarischen Judensatzungen mit der aufserösterreichischen Judengesetzgebung den Beweis zu erbringen, dafs die Judengesetze des Mittelalters trotz örtlichen und zeitlichen Verschiedenheiten nicht ohne Wechselwirkung aufeinander geblieben sind, sondern dafs sie in ihren Ausgangspunkten und in zahlreichen Einzelnbestimmungen so enge zusammenhängen, dafs in vielen Beziehungen von einem internationalen Judenrechte im Mittelalter gesprochen werden kann. Schon hier mufs ich bemerken, dafs die österreichisch-ungarischen Privilegien des 13. und 14. Jahrhunderts zu den humansten und liberalsten Gesetzen des Mittelalters gehören, dafs sie jedoch auch andererseits infolge der grofsen Freiheiten, die sie den Juden gewährten, den Anlafs zu schweren Beschuldigungen gegen die letzteren und zu harten Bedrängnissen derselben gegeben haben. So wurde — um nur zwei Schattenseiten jener Privilegien hervorzuheben — durch den in allen österreichisch-ungarischen Judenordnungen vorkommenden Artikel 5, gemäfs welchem die Juden als Pfand jede wie immer benannte Sache, auch gestohlene und geraubte Gegenstände (Art. 6) (mit Ausnahme von blutigen und nassen Gewändern und geweihten Sachen) annehmen konnten, der den Juden so oft zur Last gelegten Hehlerei Thür und Thor geöffnet, und die allzu günstigen Bestimmungen über die Gewährung des Zinsdarlehens in den Judenprivilegien Herzog Friedrichs II., Přemysl Ottakars und Rudolfs von Habsburg haben — meist mehr im Interesse der Fürsten als der Juden — den Wucher gefördert, der im Verlaufe des Mittelalters mit den Märchen von Hostienschändungen, Brunnenvergiftungen und Ritualmorden den Vorwand zu den meisten Verfolgungen und zu der schliefslichen Ausweisung der Juden aus vielen deutsch-österreichischen Ländern bot.

Bezüglich der äufseren Einrichtung des Werkes habe ich zu bemerken, dafs der I. Band desselben die Darstellung der Rechtsverhältnisse der Juden in Österreich ob und unter der Enns, in Steiermark, Kärnten, Krain, Salzburg, Tirol und Vorarlberg enthält. Der II. Band soll sich mit den Rechtsverhältnissen der Juden in den italienischen, slavischen und ungarischen Ländern der Monarchie beschäftigen. Ein alphabetisches Register für beide Bände wird den Abschluſs bilden.

Bei jenen Ländern, in denen die Juden über das Mittelalter hinaus bleiben durften, beschränkte ich mich auf die Schilderung der Rechtsverhältnisse derselben bis Ferdinand I., da ja eine Fortsetzung dieses Werkes bis auf die Neuzeit nicht ausgeschlossen ist; bei den übrigen Ländern, aus denen sie gegen Ende des Mittelalters ausgewiesen wurden (Abteilung II des I. Bandes), gab ich eine Übersicht ihrer bisher gröfstenteils wenig bekannten Geschichte bis auf die Gegenwart.

Der Darstellung des Judenrechtes und der Geschicke der Juden in den österreichisch-ungarischen Ländern schickte ich als Einleitung eine in gedrängter Kürze entworfene Untersuchung über die Principien oder Ausgangspunkte der Judengesetzgebung in Europa im Mittelalter voraus, die ursprünglich nicht im Plane dieses Werkes lag, die sich aber im Verlaufe meiner Studien als notwendige Voraussetzung für das Verständnis des Folgenden ergab, teils um den Zusammenhang der Geschichte der Rechtsverhältnisse der Juden in Österreich-Ungarn mit der allgemeinen Geschichte des Judenrechtes in Europa nachzuweisen, teils um für die rechtliche Stellung der Juden und für die Judengesetzgebung im Mittelalter überhaupt eine feste Basis zu gewinnen.

Ich nehme bezüglich der die Grundlagen dieser Abhandlung bildenden Ansichten durchaus nicht die Priorität für mich in Anspruch. Die konfessionellen Divergenzen als Quelle der verschiedenen Behandlung der Juden in der Gesetzgebung und im Leben aufzufassen, ist bei den bekannten Anschauungen des Mittelalters so naheliegend, dafs auf dieselben wohl in jeder Darstellung der Geschicke des

jüdischen Volkes Rücksicht genommen werden mufs. Gerade in dieser Richtung haben mir gediegene Vorarbeiten, wie die im Werke näher angeführten Schriften von Dahn und Graetz bezüglich der westgotischen, die Werke von Hammer von Purgstall und Weil sowie der Artikel „Juden" von Cassel in „Ersch und Grubers Encyklopädie" bezüglich der islamitischen Judengesetzgebung u. a. ein wertvolles Substrat geliefert, das ich unter Bedachtnahme auf die übrige Litteratur und die einschlägige Gesetzgebung für meine Zwecke benützen konnte.

Allein auch die zweite meiner Untersuchung zu Grunde gelegte Ansicht, dafs die nationale Verschiedenheit ebenfalls den Ausgangspunkt einer besonderen Behandlung der Juden in rechtlicher und socialer Beziehung bildete und dafs in dieser Richtung das sogenannte Fremdenrecht mafsgebend war, ist nicht neu.

Hervorragende deutsche, französische, englische und holländische Forscher (Brunner, Du Cange, Heusler, Klimrath, Kluit, Lamprecht, Laurière, Konrad Maurer, Robertson, Viollet u. a.) haben bereits früher diese Auffassung teils angedeutet, teils mehr oder minder entschieden ausgesprochen.

Dagegen existiert eine die Richtigkeit dieser Ansichten aus der Geschichte und Gesetzgebung der einzelnen mittelalterlichen Machtgebiete nachweisende und begründende Arbeit bisher nicht, und deshalb hielt ich es nicht für überflüssig, in der Einleitung den Versuch zu machen, die Grundlagen und Tendenzen der mittelalterlichen Judengesetzgebung nach dieser Richtung hin zu untersuchen und klar zu stellen.

Selbstverständlich betrachte ich mit dieser kurzen Skizze die Untersuchung über die Principien der mittelalterlichen Judengesetzgebung noch lange nicht für abgeschlossen, und es würde mich freuen, wenn ich durch meinen Aufsatz den Anstofs zur weiteren wissenschaftlichen Erörterung dieser Frage gegeben hätte. —

Bei der Schilderung der geschichtlichen Ereignisse befolgte ich meist die synchronistische Methode; bei der Besprechung der einzelnen Gesetze ging ich vergleichend vor

und suchte zu jedem derselben einen kurzen Kommentar unter steter Bedachtnahme auf die übrige österreichisch-ungarische und auf die aufserösterreichische Gesetzgebung, sowie, wo es das Verständnis erforderte und soweit es der Raum zuliefs, auf das mosaisch-talmudische, das römische und kanonische Recht zu geben. Für das deutsche Recht nahm ich hierbei neben Otto Stobbes verdienstvoller Schrift über die Juden in Deutschland im Mittelalter besonders die ausgezeichneten Arbeiten Heinrich Brunners und das vortreffliche Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte von Richard Schröder, für das französische Recht Laurière-Secousse, Ordonnances des Roys de France, für das spanische und portugiesische Recht (mit allzeit wohlwollender Unterstützung des ordentlichen Professors der romanischen Sprachen an der deutschen Universität in Prag, Herrn Dr. Julius Cornu) die Siete partidas und die Ordenaçoes Affonso V. nebst der überall citierten Litteratur (in letzterer Beziehung besonders der Arbeiten von Kayserling) zur Grundlage. Bei den Citaten aus dem Talmud benützte ich die innen angegebenen Werke von Fassel, Hamburger, Saalschütz u. a. und liefs mir besonders wichtige Stellen von in Prag lebenden Talmudisten übersetzen. Bei der systematischen Behandlung des Civilprozesses folgte ich meistens den Werken von Wetzell (1878) und D. Ullmann (2. Auflage 1886).

Ich mufste bei der Verwertung der vorhandenen Litteratur manches Bekannte wiederholen, manches vielleicht nicht im unmittelbaren Zusammenhange Stehende heranziehen; allein nach meiner Ansicht hat bei einem Werke, das zum erstenmale, wenn auch nur in Umrissen, ein so weites Gebiet, wie die Geschichte des Judenrechtes behandelt, der Autor die Pflicht, alles zusammenzufassen, was zur Erleichterung des Verständnisses beitragen kann, und deshalb hielt ich es für ersprieflicher, lieber etwas mehr als zu wenig zu sagen. —

Bei dem Abschlusse meiner Arbeit ist es mir eine angenehme Pflicht und ein Herzensbedürfnis, Allen, die mir bei meinen Studien und bei der Vollendung dieser Schrift

in irgend einer Richtung behilflich waren, meinen innigsten verbindlichsten Dank auszusprechen. Vor Allen danke ich von ganzem Herzen Herrn Dr. Julius Cornu, ord. Universitäts-Professor in Prag, der mir in der liebenswürdigsten Weise die Erkenntnis des spanischen und portugiesischen Rechtes erschlofs, den Herren Universitäts-Professoren Dr. Julius Jung in Prag und Dr. Oswald Redlich in Wien für die mir mit freundlichster Bereitwilligkeit zur Verfügung gestellten Beiträge zur Geschichte der Juden in Tirol und Herrn Dr. Michael Stenta, Professor i. R. an der nautischen und Handelsakademie in Triest, welcher mich in selbstloser Freundschaft durch Mitteilung und Kopiatur zahlreicher Urkunden über die Juden in Triest und Istrien bei meinen Forschungen erfolgreich unterstützte.

Weiter spreche ich meinen ergebensten Dank aus den Herren Universitäts-Professoren Dr. Adolph Bachmann, Dr. Jaromir Čelakovský, Hofrat Dr. Horatius Krasnopolski, Dr. Ivo Pfaff und Dr. Hanns Schreuer in Prag, dem Direktor des k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchives in Wien, Herrn Hofrat Dr. Gustav Winter, dem Professor an der technischen Hochschule in Wien Herrn Dr. Joseph Neuwirth, dem Direktor des k. k. Statthalterei-Archives in Innsbruck Herrn Professor Dr. Michael Mayr, dem Herrn kais. Rate Dr. Alexander Petter, Direktor des Museum Carolino-Augusteum in Salzburg, Herrn Realschul-Professor Ludwig Schönach in Innsbruck, der k. und k. Hofbibliothek in Wien, den Landesarchiven in Graz, Klagenfurt und Salzburg. Mit dankbarer Wehmut gedenke ich des verstorbenen Hofrates und Oberdirektors des Innsbrucker Statthalterei-Archives, Herrn Dr. David Ritter von Schönherr, und des Schulrates in Triest, Herrn Dr. Losert.

Ich bitte den Vorstand und die Mitglieder der „Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Litteratur und Kunst in Böhmen“ für die munificente Subventionierung meiner Arbeit, der Verlagsbuchhandlung Duncker & Humblot in Leipzig, für die

freundliche Übernahme des Verlages und die würdige Ausstattung des Buches, und meinen Freund, Herrn Joseph Koch, Chef der k. und k. Hof- und der k. k. Universitäts-Buchhandlung J. G. Calve in Prag, für die mir mit Rat und That hierbei geleistete Hilfe meinen verbindlichsten Dank entgegennehmen zu wollen. —

Ich habe das vorliegende friedliche Werk, für dessen Vollendung ich Gott aus tiefster Seele danke, aus historischer Perspektive, absehend von den Strömungen und Wirren der Gegenwart, im Dienste der Humanität und der Wahrheit geschrieben; ich übergebe es der Öffentlichkeit mit dem Wunsche, dafs die fortschreitende Kultur des 20. Jahrhunderts, an dessen Schwelle wir stehen, dahin führen möge, dafs über der von den Schlacken konfessioneller, nationaler, socialer und wirtschaftlicher Vorurteile befreiten Menschheit in unvergänglichem Glanze die strahlende Sonne reinster edelster Menschenliebe aufgehen und leuchten und dafs endlich die Zeit kommen möge, wo der „Mensch dem Menschen Bruder wird trotz alledem und alledem". Das walte Gott!

Prag, im Januar 1901.

Dr. **Scherer.**

Inhalt.

Einleitung. Seite

Die Principien der Judengesetzgebung in Europa während des Mittelalters . . . 1—105

A. Die Judengesetzgebung vom Standpunkte der Staatsreligion . . . . . 9— 61

I. Die römisch-heidnische Judengesetzgebung . . . . . 9— 10
II. Die römisch-christliche Judengesetzgebung . . . . . 11— 19
III. Die ost- und westgotische Judengesetzgebung . . . . 19— 26
IV. Das langobardische Recht . . . . . 26— 27
V. Die burgundische und fränkisch-merovingische Judengesetzgebung . . . . . 27— 29
VI. Die Judengesetzgebung in den Staaten des Islâm . . 29— 32
VII. Die kirchliche Judengesetzgebung . . . . . 32— 50
VIII. Der Einfluſs der römisch-christlichen und kirchlichen Judengesetzgebung auf die staatliche Judengesetzgebung des Mittelalters . . . . . 50— 61
1. Kastilien . . . . . 50— 52
2. England . . . . . 52— 54
3. Frankreich . . . . . 54— 55
4. Portugal . . . . . 55— 57
5. Sicilien . . . . . 57— 58
6. Ungarn . . . . . 58— 60
7. Deutschland und die österreichischen Länder . . . 60— 61
8. Polen 61

B. Die Judengesetzgebung vom Standpunkte des Fremdenrechtes . . . . . 62—105

I. Das fränkische Reich . . . . . 62— 69
II. Deutschland . . . . . 69— 87
III. England . . . . . 87— 93
IV. Frankreich . . . . . 93—100
V. Die Staaten der pyrenäischen Halbinsel . . . . . 100—10
VI. Süditalien . . . . . 103—105

I. Abteilung.

Die Rechtsverhältnisse der Juden in Österreich ob und unter der Enns.

Erstes Kapitel.

Die Rechtsverhältnisse der Juden in Österreich vom Anfange des X. Jahrhunderts bis zur Judenordnung Kaiser Friedrichs II. vom Jahre 1238.

Seite

§ 1. Die Zollordnung von Raffelstätten . . . . . 109—113
§ 2. Die Judenniederlassungen und deren innere Einrichtung 113—121
§ 3. Die Rechtsverhältnisse der Juden . . . . . 121—129
§ 4. Herzog Friedrich II. (1230—1246) . . . . . 130—134

Zweites Kapitel.

Die Judenordnung Kaiser Friedrichs II. vom Jahre 1238.

§ 5. Der Wortlaut des Privilegiums . . . . . 135—137
§ 6. Die Grundlage und die Tendenzen des Privilegiums 137—142
§ 7. Quellen und Inhalt des Fridericianums vom Jahre 1238 142

A. Quellen 142
B. Inhalt . . . . . 143—172

I. Öffentliches Recht . . . . . 143—146
1. Die Kammerknechtschaft . . . . . 143—144
2. Freiheit der Judenhäuser von der Hospitalität 144—145
3. Schutz ihrer religiösen Freiheit . . . . . 145—146
4. Freier Handel mit ihren Waren 146

II. Privatrecht . . . . . 147—162
III. Verfahren 162

A. Streitigkeiten zwischen Christen und Juden 162—170
B. Streitigkeiten der Juden untereinander . . . 170—171

IV. Strafrecht . . . . . 171—172

Drittes Kapitel.

Das Judenprivilegium Herzog Friedrichs II. vom Jahre 1244.

§ 8. Geschichtlicher Überblick, Charakter und Wortlaut des Privilegiums . . . . . 173—184
§ 9. Das Geltungsgebiet und der Inhalt des Privilegium Fridericianum vom 1. Juli 1244 . . . . . 184—185

A. Privatrechtliche Bestimmungen.

I. Materielles Recht . . . . . 185—216
§ 10. Die Gewährung des Zinsdarlehens . . . . . 185—196

Pfandrechtliche Bestimmungen.

Seite
§ 11. I. Das Pfandobjekt . . . . . 196—201
§ 12. II. Einfluſs der bona fides bei Verpfändung gestohlener oder geraubter Sachen . . . . . 201—204
§ 13. III. Aufhebung der Haftpflicht des jüd. Gläubigers bei zufälligem Untergange des Pfandes . . . . 204—209
§ 14. IV. Die Verpfändung von Immobilien . . . . . 209—211
§ 15. V. Erlöschung des Pfandrechtes. . . . . 211—216

B. Strafrecht . . . . . 216—230

II. Materielles Strafrecht.

§ 16. I. Einleitung . . . . . 216—217
II. Die einzelnen Delikte . . . . . .
§ 17. a. Delikte der Christen gegen Juden . . . . . 217—230
1. Verwundungen aller Art. . . . . 217—220
2. Mord . . . . . 221—223
3. Unrechtes Mautnehmen und Beraub. . . . . 223—225
4. Friedhofsschändung . . . . . 225—226
5. Bewerfen der Judenschule. . . . . 226—227
6. Entführung eines Judenknaben. 227
7. Gewaltsame Wegnahme eines Pfandes und Heimsuche. . . . . 227—230
§ 18. b. Delikte der Juden gegen Juden 230

III. Formelles Recht. (Civil- und Strafverfahren.)

§ 19. 1. Ort der Verhandlung . . . . . 230—231
§ 20. 2. Zeit der Verhandlung . . . . . 232—233
§ 21. 3. Die Personen im Civil- und Strafprozesse. . . . .
a. Die Parteien 233
b. Die Richter . . . . . 234—249
1. Der Herzog. . . . . 234—235
2. Der oberste Landeskämmerer 235
3. Der Judenrichter . . . . . 235—240
4. Der Judenmeister. . . . . 241—247
5. Die ordentlichen Gerichte. . . . . 247—249
§ 22. Übersicht der Verwaltung und Gerichtsbarkeit bei den Juden der übrigen europäischen Staaten. . . . . 249—285
1. Fränkisches Reich . . . . . 251—254
2. Deutschland . . . . . 254—260
3. Frankreich. . . . . 260—266
4. Spanien . . . . . 266—273
5. Portugal. . . . . 273—275
6. England . . . . . 275—280
7. Italien . . . . . 280—285

Seite
§ 23. 4. Das Gerichtsverfahren . . . . . 285—313
A. Der Prozefsgang . . . . . 285—290
§ 24. B. Die Beweisführung . . . . . 290—291
1. Civilverfahren.
I. Zeugenaussagen . . . . . 291—293
II. Der Eid . . . . . 293—299
III. Der Urkundenbeweis . . . . . 299—305
2. Strafverfahren.
IV. Der Beweis durch Zweikampf . . . . . 305—312
§ 25. 5. Urteil, Exekution, Appellation . . . . . 312—313
C. Öffentliches Recht.
§ 26. Übersicht . . . . . 313—315
Viertes Kapitel.
Die Judengesetzgebung Přemysl Ottokars II. von Böhmen (1251—1276).
§ 27. Die Judenprivilegien vom Jahre 1254, 1255 und 1268. Die Beschlüsse des Wiener Provinzialkonzils vom Jahre 1267 . . . . . 316—338
Fünftes Kapitel.
Die Rechtsverhältnisse der Juden unter Rudolf von Habsburg bis Rudolf IV.
§ 28. Rudolf von Habsburg . . . . . 339—345
§ 29. Albrecht I. . . . . 345—355
§ 30. Friedrich I. der Schöne (1308—1330). . . . . 356—359
§ 31. Albrecht II. der Weise, der Lahme (1330—1358) und Otto der Fröhliche (1330—1339) . . . . . 359—373
Sechstes Kapitel.
Von Rudolf IV. bis Friedrich III.
§ 32. Rudolf IV. (1358—1365). . . . . 374—386
§ 33. Albrecht III. mit dem Zopfe (1365—1395) u. Leopold III. der Biedere (1365—1386). . . . . 386—402
§ 34. Albrecht IV. (1395-1404) und Wilhelm (1395—1406) . 402—406
§ 35. Albrecht V. (1411—1439) . . . . . 406—420
§ 36. Ladislaus Posthumus (1440—1457) . . . . . 420—421
Siebentes Kapitel.
Von Friedrich III. bis Ferdinand I.
§ 37. Friedrich III. (1458—1493). . . . . 422—440
§ 38. Max I. (1493—1519). . . . . 441—450
§ 39. Die niederösterreichischen Weistümer betreffend die Juden . . . . . 451—452

II. Abteilung.

Die Rechtsverhältnisse der Juden in Steiermark, Kärnten, Krain, Salzburg, Tirol und Vorarlberg.

Seite

I. Abschnitt. Steiermark und Kärnten . . . . . 455—517
II. Abschnitt. Krain . . . . . 518—528
III. Abschnitt. Die Judensteuern in Österreich u. Inner-österreich . . . . . 529—542
IV. Abschnitt. Salzburg . . . . . 543—571
V. Abschnitt. Tirol . . . . . 572—667
VI. Abschnitt. Vorarlberg . . . . . 668—67

Zusätze.

S. 8 Z. 2 v. o. ist nach 1234 beizufügen: für Deutschland 1236.

S. 10 N. 1 ist zu ergänzen: A. Berliner, Geschichte der Juden in Rom von der ältesten Zeit bis zur Gegenwart. 1893 I. Mommsen, Römisches Strafrecht. 1899. S. 571 ff., 574, 610, 611, 638.

Zu S. 29 ff. VI. Nach A. von Kremer, Geschichte der herrschenden Ideen des Islams. 1868 S. 332 ff., 461 N. 12 und Kulturgeschichte des Orients unter den Kalifen 1875 I 102 ff., und Steinschneider, Polemische und apologet. Litteratur in arabischer Sprache (Abh. für die Kunde des Morgenlandes VI 1877, Anhang I, S. 165, Nr. 153), sind die sogenannten „Omar'schen Satzungen" die Bedingungen, unter welchen sich die Christen einer nicht genannten Stadt (Jerusalem?) dem Kalifen Omar I. unterwarfen und die letzterer bestätigte. Aus den citierten Werken von Kremers geht hervor, dafs dieser Kalif behufs Purifizierung Arabiens von den Ungläubigen Christen und Juden zur Auswanderung zwang und dafs er in Glaubenssachen überhaupt die Tendenz verfolgte, die Moslims „ungemischt und streng geschieden von den Andersgläubigen" zu erhalten und dafs es nicht in der Absicht der siegreichen Moslimen lag, „die unterjochten Völker sich zu assimilieren, sondern dafs sie im Gegenteile die Scheidewand zwischen Gläubigen und Ungläubigen möglichst scharf gezogen und strenge eingehalten wissen wollten" (Kulturgeschichte I 102, 104). Bei dieser von den späteren Kalifen beibehaltenen Tendenz ist kaum anzunehmen, dafs jene Bedingungen lediglich für die christlichen Bewohner einer einzelnen Stadt erlassen wurden; es erscheint vielmehr sehr wahrscheinlich, dafs Omar behufs Durchführung der angedeuteten Scheidung der Moslims von den Andersgläubigen allgemeine Vorschriften über die Stellung der letzteren (vielleicht mit verschiedenen besonderen Zusätzen z. B. für die Christen bezüglich des Läutens) in seinem Reiche erlassen hat und dafs die Christen jener Stadt bei ihrer Unterwerfung dieselben zu befolgen ver-

sprechen mufsten. Es wäre auch auffallend, dafs die Beschränkungen der sogenannten „Omar'schen Satzungen" nur für die Christen gelten sollten, die Juden aber von denselben befreit gewesen wären, umsomehr da Omar, obwohl die Juden als Nachkommen Isaaks den Arabern als Nachkommen Ismaëls näher standen, als die Christen, die ersteren aus Arabien ebenso auswies wie die letzteren und seine Nachfolger bezüglich der beschränkenden Vorschriften ebenfalls keinen Unterschied machten zwischen Christen und Juden. Eine neuerliche Prüfung dieser Frage von fachmännischer Seite wäre sehr wünschenswert.

Die S. 31 angeführte Verfügung des Mongolen-Khans Gazan erfolgte im Dezember 1299 (d'Ohsson a. a. O. III 274).

Zu S. 42. Die im Kanon 68 des IV. Laterankonzils enthaltene Berufung auf einen Kleiderunterschied, den Moses den Juden aufgetragen hat, bezieht sich wohl auf 4. Mos. 15, 37—40: Und Jahve redete zu Moses und sprach: Rede zu den Söhnen Israels und sage ihnen, dafs sie sich Schaufäden (zizith) anbringen an die Zipfel ihrer Kleider durch alle ihre Geschlechter und an die Schaufäden dieser Zipfel eine purpurblaue Schnur. Und diese Fäden sollen dazu dienen, dafs ihr, wenn ihr sie anschauet, euch aller Gebote Jahves erinnert, um sie zu halten und nicht folget eueren Herzen und eueren Augen, dafs ihr ihnen nachbuhlet, sondern dafs ihr eingedenk seid meiner Gebote und sie ausübet und heilig seid euerem Gotte (vgl. dazu 5. Mos. 22, 12 und Matth. 23, 5).

Diese auf rein ethische Motive zurückzuführende religiöse Vorschrift über die Schaufäden an den talis (den viereckigen Gewändern) der Männer in Israel wurde zur Begründung einer kirchlichen Satzung herangezogen, die für die Juden beiderlei Geschlechtes so verhängnisvolle Folgen hatte. Die von Robert (a. a. O. 81 ff.) angeführte Stelle aus Ps. 83: 14 stammt weder von Moses noch bezieht sie sich auf den Kleiderunterschied, konnte daher nicht die Grundlage des Kanon 68 bilden.

S. 144 Z. 10 v. o. hat das Alinea zu beginnen: Neu, wie in der allgemeinen Judenordnung Kaiser Friedrichs II. 1236 für Deutschland ist nur . . . .

S. 172 N. 1 ist beizufügen: S. Mayer, Geschichte der Strafrechte. 1876. S. 689 ff.

S. 192 ist zu ergänzen: In Venedig bestand bei Darlehen gegen Pfänder ein Maximalzinsfufs von 10%, bei Darlehen ohne Pfänder von 12%. Vgl. Sandi, Principj di storia civile della repubbl. di Venezia 1771, III 1, 437. — In Mittelitalien war der Zinsfufs höher. So wird in dem Vertrage zwischen der Gemeinde

San Gimignano (bei Florenz) und drei Juden ddo Siena, 16. Juli 1309 ein Zinsfufs von jährlichen 30%, in dem Vertrage dieser Stadt mit einem Juden vom 9. März 1430 das prestum oder bancum fenoris bei Darlehen bis 10 Goldfloreni mit 25%, bei höheren Darlehen mit 20% festgesetzt. Diese Verträge sind auch in anderer Beziehung interessant. In dem ersteren Vertrage wird normiert, quod aliquod pignus non posset (ab) eis peti pro furto und dafs sie ein über ein Jahr stehendes Pfand verkaufen können. Nach dem Vertrage vom Jahre 1392 sollten die Juden bei Belehnung gestohlener Pfänder gegen Auslolgung derselben die Darlehenssumme zinslos zurückerhalten (vgl. § 12 S. 203). Davidsohn, Forschungen zur Geschichte von Florenz. 1900. II 328, N. 2461, 2468.

S. 217 bei § 17 ist zu citieren: Mayer, Geschichte der Strafrechte 512, 539, 549, 556, 575, 601 ff.

S. 239 N. 6. Die Ansicht von Luschins wurde bereits vor mir in der mir nach Abschlufs des Druckes durch die Güte des Herrn Rabbiners Dr. Herzog in Smichow zugekommenen Schrift von M. Pollák, A zsidók Bécs-Ujhelyen (Die Juden in Wiener Neustadt) 1892, S. 26 ff. bekämpft.

S. 283 Z. 10 v. u.: dienchelele aus dem Hebräischen „beth din chelele" (allgemeines Gerichtshaus). Giovanni, L'Ebraismo della Sicilia 109.

S. 305 N. 1. Die Bemerkung bezüglich Hormayrs (Wien III 180 ff.) ist dahin richtig zu stellen, dafs derselbe des Wucherpatentes vom Jahre 1338 bei der Schilderung der Ereignisse des Jahres 1349 wohl erwähnt, aber hierbei folgendes bemerkt: „Schon um Sonnenwende 1338 sah Albrecht sich gezwungen, die Juden zu erinnern, der Volkswut zuvorzukommen, sich gesetzliche Zinsen bestimmen zu lassen, darüber den grofsen Eid auf die Thorah zu schwören und ihre Genossen abzumahnen von unmenschlicher Ansprache an die Christen, dergleichen Shakespeare in seinem „Kaufmann von Venedig" wahrlich nicht die ärgste zur Schau gestellt hat! — Er gab den Judenbrief und in das Eisenbuch der Stadt kam in hebräischer Sprache der „Revers der Samnung der Juden zu Wien, mit Willen ihres Leibs, unbezwungen und mit ganzem Herzen, dafs sie sehen die Not der ehrsamen Bürger und den Zwist darüber und wie ihnen das hart sei und wie sie das thun wollen mit Gottes Gnad und mit ihrer Gnad. Darum geben sie hinfür zu leihen 1 Pfund Wiener Pfennig und 3 Pfennig und 60 Pfennig und wieder einen und 30 Pfennig um einen Helbling für die Woche den Reichen wie den Armen. Das haben sie gethan zu Wien am Freitag am Neumond im July des Jahres 5098 als die Welt erschaffen ward und das sind die Namen der

jüdischen Meister u. s. w.“ — Aus der Vergleichung des oben angeführten Reverses und des Wucherpatentes der Herzoge Albrecht II. und Otto mit dieser Darstellung ergiebt sich, wie weit die letztere den beiden Urkunden entspricht.

S. 460 N. 4. Gasparitz, Reun im 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts (Mitteil. des histor. Vereins für Steiermark 1897 [statt Raun ... 1893 auf S. 461] XLV S. 160) nennt diesen Judenrichter Marcus Pesendorfer 1477.

S. 460. In Wiener Neustadt werden folgende Judenrichter genannt: 1328 Wernhart in dem Thurm, 1401 Konrad Parchheimer, 1431 Johann Hagenauer und Johann Zech. Vgl. Pollák, A zsidók Bécs-Ujhelyen 27. 1361 wurde von Rudolf IV. auch das Judengericht in Wiener Neustadt aufrecht erhalten (ib. 30). Über die Rechtsverhältnisse der Juden in Wiener Neustadt überhaupt Pollák 20—41, über einen Eingriff des Stadtrichters in die Rechte des Vorbeters Meisterlein S. 29, über das Judenbuch daselbst S. 37 ff.

S. 595. Wie mir nach Abschlufs des Druckes von befreundeter Seite mitgeteilt wird, hat eine ähnliche Ansicht, wie die auf S. 595 bezüglich der mutmafslichen Entstehung der Legende von Anderle von Rinn entwickelte, bereits der bekannte Tiroler Dichter A. Pichler von Rautenkar († 15./XI. 1900) ausgesprochen; doch konnte ich dessen Werke nicht mehr benützen. Schon hier sei bemerkt, dafs der S. 594 Z. 9 v. u. citierte Haller Chronist nicht Schweizer, sondern Schweyger heifst.

Einleitung.

Die Principien der Judengesetzgebung in Europa während des Mittelalters.

Die Judengesetze[1]) des Mittelalters können nach den Principien, von denen sie ausgehen, und den Tendenzen, die sie verfolgen, in zwei Gruppen eingeteilt werden:

I. Die Gesetze, welche die Juden als Angehörige einer fremden, der herrschenden Staatsreligion entgegengesetzten Konfession auffassen, gegen deren Einwirkung die erstere teils durch Präventiv-, teils durch Repressivmafsregeln geschützt werden mufs. Die Gesetze dieser Gruppe gewähren den Juden bezüglich ihrer Religion und ihres Kultus eine beschränkte Duldung und schützen sie sowohl bezüglich ihres Lebens, ihrer Freiheit und ihres Eigentumes als auch ihrer Gebräuche und Kultusstätten gegen Gewaltthätigkeiten, räumen ihnen aber nur geringe Rechte ein. Dieses Princip, von welchem sich Spuren bereits in der Judengesetzgebung des heidnischen Roms finden, durchweht die römisch-christliche, die germanisch-christliche (in den auf römischem Boden entstandenen germanischen Reichen), die kirchliche und die mohamedanische Judengesetzgebung.

---

[1]) Von allgemeinen Werken über die Geschichte der Juden seien erwähnt: Jost, Geschichte der Israeliten seit der Zeit der Makkabäer bis auf unsere Tage. 1820—47. 12 Bde.; Depping, Les Juifs dans moyen âge (französ. u. deutsch). 1834; Cassel, Artikel „Juden" in Ersch und Gruber, Allg. Encyklopädie der Wissenschaften u. Künste. II. Sektion. 27. Bd. 1850; Graetz, Geschichte der Juden von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. 11 Bde; für die Geschichte der Juden im Mittelalter Erler in Vering, Archiv für kathol. Kirchenrecht. Bd. 41—44, 48, 50, 53 (Graetz und Erler sind wegen ihres einseitigen Standpunktes mit Vorsicht zu benützen).

II. Die Gesetze der zweiten Gruppe gehen von der Anschauung aus, dafs die Juden Angehörige einer fremden Nation, Ausländer und daher nach dem Fremdenrechte zu behandeln sind.

Im Gegensatz zu den Volks- oder Stammesgenossen, die nach dem zuerst im fränkischen Reiche zur Geltung gelangten Principe des persönlichen Rechtes, wo immer sie sich befanden, das Recht ihres Stammes mit sich trugen, waren die Fremden[1]), die sich im Lande niederliefsen, ohne die Munt oder Vogtei eines Einheimischen (senior, patronus), insbesondere des Königs, zu erlangen, in den Staaten des Mittelalters principiell recht-, fried- und bufslos. Der Fremde konnte auf dem Territorium des Volkes oder Stammes, dem er nicht angehörte, kein Recht erlangen, da das Recht nicht die Folge des zufälligen Wohnens in einem bestimmten Territorium, sondern der Angehörigkeit zu einem Stamme war. Das eigene Recht der Fremden war nicht anerkannt. Sein bewegliches Gut[2]) und sein Erbe gehörte (nach langobardischem Rechte in Ermangelung ehelicher Söhne [Roth 367], nach fränkischem Rechte auch bei Vorhandensein von Kindern), dem Muntherrn[3]), bis Kaiser Friedrich II. 1220 durch die Authentika „Omnes peregrini“ für sein ganzes

---

[1]) Vgl. hierzu Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer 1828 (1854, 1881) 396; Wilda, Strafr. der Germanen 1842 672; Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechtes 1885. I 144 ff.; Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 1882 ff. II 1, 270; IV 44, 237; Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechtes II 51; Klimrath, Travaux sur l'histoire du droit français I 405; Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte 1887. I 273 ff.; Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis 1840—1850; ed. Favre 1883—87, I 162 ff.; Demangeat, Histoires de la condition civile des étrangers en France 1844; Sapey, Les étrangers en France sous l'ancien et nouveau droit 1843; Soloman, De la condition juridique des étrangers 1843; Warnkönig-Stein, Franz. Staats- und Rechtsgeschichte II 180 ff.

[2]) Zuerst ausgesprochen in dem Privilegium Karls des Grofsen für das Schottenkloster auf der Insel Honau vom Juli 772 (?): quia res peregrinorum propriae sunt regis; Böhmer-Mühlbacher, Regesta Imp. 1889 I 1, 63 ff., 152.

[3]) Brunner, I 1, 275.

Reich die Freigabe solcher Erbschaften verfügte[1]). Der im Lande befindliche Fremde, der nicht unter dem Schutze oder der Vogtei eines Einheimischen stand, konnte nach Jahr und Tag auf Grund des königlichen „Wildfangrechtes“ durch den Büttel für einen Eigenmann des Königs erklärt werden und infolgedessen ohne königliche Bewilligung das Territorium desselben nicht mehr straflos verlassen[2]). Die Fremden konnten jederzeit aus dem Lande, in dem sie sich niedergelassen, ausgewiesen und ihre Habe, die ja nicht ihnen, sondern den Muntherren gehörte, ihnen abgenommen werden. Sie besafsen, so lange sie die Munt des Königs oder eines Einheimischen nicht gewannen, kein Wergeld und konnten straflos getötet werden. Durch die königliche Munt erlangten sie ein Wergeld, das im Falle ihrer Tötung an den Muntherrn fiel[3]). Diese thatsächlich ausgeübte Gewalt über die Fremden kommt im Mittelalter nirgends zu einem begriffsmäfsigen Ausdrucke. Sie äufsert sich (auch in Urkunden und Gesetzen) nur nach ihren Wirkungen, und die zuerst in Frankreich aufgekommene Bezeichnung der den Inhalt dieser Gewalt bildenden Willkürakte mit dem terminus technicus „Fremdenrecht, ius albanagii“, ist geradeso zutreffend, aber nicht so harmlos wie die bekannte Ableitung der Worte canis a non canendo oder lucus a non lucendo: denn jenes sogenannte Recht war die gröfste Willkür, das schreiendste Unrecht sowohl bezüglich der Bedrückungen als auch bezüglich der Begünstigungen der Fremden, da letztere meist

[1]) Mon. Germ. Leges II 243; c. 10 C. com. de succ. 6, 59. An Stelle der vollständigen Einziehung des Erbes tritt seither der Abzug eines Teiles des Nachlasses (Gabella hereditaria). Vgl. auch Etablissement de S. Louis I 31, 87; II 30.

[2]) Maurer, Frohnhöfe II 96; Grimm, Altdeutsches Recht 399; Vgl. dazu auch Du Cange sub voce attractus, Wildfangiatus I 459, VIII 415.

[3]) L. Franc. Cham. c. 9, Baiuv. IV 30, 31; Rothar. 367; Edw. und Guthr. 12; Aethelred 8, 38; Knut II 40. Nach Ine 23 erhält der König die eine Hälfte des Wergeldes; die andere fällt den Verwandten des Erschlagenen zu. Vgl. Heusler, Institutionen I 145; Brunner, RG. I 1, 273 u. 2—5.

wieder die übrigen Bevölkerungsklassen zurücksetzten oder benachteiligten.

Nach diesem Fremdenrechte wurden im karolingischen Reiche, in Deutschland, in den meisten Ländern Österreichs und bis in das 13. u. 14. Jahrhundert in Aragonien, England, Frankreich, in Kastilien, Portugal und Süditalien auch die Juden behandelt.

Bei der Occupation der römischen Gebiete fanden die germanischen Völker vorzugsweise Angehörige zweier fremder Nationen vor: die Römer und die Juden. Die ersteren wurden in den neuen germanischen Staaten als gleichberechtigt mit den Volksgenossen anerkannt; das römische Privatrecht blieb in Geltung und wurden in einzelnen Staaten, wie im Westgotenreiche (L. Romana Wisigothorum), in Burgund (L. Romana Burgundionum), in Churrätien (Capitula Remedii) für die römischen Unterthanen eigene Gesetze (leges Romanae) erlassen. Auch für die Juden blieben, wie nachgewiesen werden wird, im ostgotischen, westgotischen, burgundischen und wahrscheinlich auch im langobardischen Reiche die römisch-christlichen Judengesetze in Kraft. Diese rechtlichen Verhältnisse änderten sich, als die bisher dem Arianismus ergebenen germanischen Völkerschaften den Katholicismus annahmen, Römer und Germanen, die kein Religionsunterschied mehr trennte, immer mehr verschmolzen und infolgedessen das römische Recht, wenn auch nur allmählich, seine Bedeutung und Geltung verlor.

Seit dieser Assimilierung der Römer und Germanen blieben die Juden in den auf römischem Boden entstandenen germanischen Staaten als einziges fremdes Volk übrig; denn wenn auch Angehörige anderer fremder Nationen, besonders als Handelsleute, in diesen Staaten lebten, so kommen sie doch nur als Einzelne, aber nicht als Volk in Betracht. Da die Volks- oder Stammesrechte für sie nicht galten, die römische Judengesetzgebung aber mit dem römischen Rechte überhaupt aufser Kraft gesetzt worden war, so wurden die Juden nicht blofs als Fremde an sich, sondern auch, weil ihnen jeder Rechtsboden für den Verkehr mit der herrschen-

den Nation entzogen worden war, vollkommen rechtlos. Ihr Leben und ihr Gut standen aufserhalb des herrschenden Volksrechtes. Das jüdische Recht war nur insoweit anerkannt, als ihnen der Gebrauch desselben bei der Regelung ihrer Rechtsverhältnisse untereinander oder in den ihnen erteilten Specialprivilegien besonders zugestanden wurde, erlangte jedoch nirgends als Volks- oder Stammesrecht Geltung oder Berücksichtigung. Da alle für sie erlassenen Satzungen ein Ausflufs der Gunst oder Gnade waren, so war ihre rechtliche Stellung eine durchaus prekäre und das ihnen verliehene Sonderrecht jederzeit widerruflich. Sie waren friedlos; daher ihre Aufnahme unter die eines besonderen Friedens oder Schutzes Geniefsenden[1]). Infolge des Wildfangrechtes waren sie Eigenleute des Königs, dessen Schutzrecht der Juden schon in der karolingischen Zeit nachweisbar ist; ohne seine oder ihres Muntherrn Erlaubnis durften sie nicht in das Gebiet eines anderen Machthabers auswandern und konnten von diesem reklamiert werden. Es konnte ihnen ein besonderer Wohnort angewiesen oder verboten werden. Da die Juden und ihre Habe dem Muntherrn gehörten, konnte dieser sie selbst und ihr Vermögen verschenken oder an sich ziehen, ihre Forderungen annullieren oder herabsetzen u. Ä. Auf Grund des Fremdenrechtes waren sie verpflichtet, für den Schutz, den ihnen der König oder ein anderer Muntherr gewährte, besondere Leistungen zu übernehmen und Abgaben zu entrichten, die oft ganz willkürlich bestimmt und eingehoben wurden[2]). Aus diesem Grunde wurden sie in Deutschland seit dem 12. Jahrhundert als zur königlichen Kammer gehörig behandelt[3]). Für diese

[1]) Vgl. den Landfrieden Heinrichs IV. 1103 (M.G.L. II 60), die treuga Heinrici 1224 c. 1 (ib. II 267), die Landfriedensbündnisse 1254 und 1265 (ib. 368, 369), Sachsenspiegel II 66, § 1; III 6, § 3 u. a.

[2]) Eine Folge dieser Abgabenpflicht der Juden war auch, dafs sie bei dem Übertritte zum Christentume ihr Vermögen oder ihr Erbteil verloren, welche die Fürsten als Ersatz für den Entgang jener Abgaben einzogen.

[3]) Vgl. das Privilegium Heinrichs IV. für die Juden in Worms 1090 (Hoeniger, Zeitschrift für Geschichte der Juden in Deutschland I

Zugehörigkeit der Juden zur königlichen Kammer führte Friedrich II. in den Judenprivilegien für Sicilien 1234 und für Wien 1238 zuerst die seither zum terminus technicus gewordene Bezeichnung derselben als servi camerae ein, und die später sogenannte „Kammerknechtschaft" der Juden ist daher nur eine Folge der Anwendung des Fremdenrechtes auf dieselben [1]).

Um den Konsequenzen des Fremdenrechtes zu entgehen oder dieselben abzuschwächen, erwirkten sich die Juden (meist gegen grofse Zahlungen), wie andere Fremde, von den Landesherren in den meisten Staaten, in denen dieses sogenannte Recht galt, Specialprivilegien, die nicht nur die geschilderten Härten milderten oder aufhoben, sondern ihnen meist eine bevorzugte Ausnahmsstellung gewährten. Zuweilen verliehen die Landesfürsten oder andere Machthaber auch den Juden aus eigenem Antriebe in Würdigung ihrer Bedeutung als Vermittler des Handels und des Geldverkehres oft sehr weitgehende Sonderrechte und Begünstigungen, um sie an das Land oder den Ort zu fesseln, in denen sie sich niedergelassen hatten, und in kommerzieller und finanzieller Beziehung Vorteil aus ihnen zu ziehen. Allein eine Annäherung oder Verschmelzung zwischen den Christen und den Juden trat trotz der langen Ansässigkeit der letzteren in einem Lande nicht ein. Wie sie der ganzen christlichen Gesellschaft im Mittelalter fremd gegenüberstanden, so blieben sie es auch in den einzelnen Staaten, da die beiden Assimilierungsmittel der gleichen Konfession oder Nationalität fehlten. Die Verschiedenheit beider nebst Vorurteilen bildeten eine unüberbrückbare Kluft zwischen ihnen und der christlichen Bevölkerung, und sie blieben Fremde und wurden auch stets als solche behandelt.

130, Friedrich I. für die Juden in Regensburg 1182 (Scheffer-Boichorst in den Mitteilungen des Instit. für Österreich. Geschichtsforschung X 459).

[1]) Über die verschiedenen Ansichten bezüglich der Kammerknechtschaft, vgl. Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden im fränkischen und deutschen Reiche bis zum Jahre 1273, 1887 ff. 139 ff.

A. Die Judengesetzgebung vom Standpunkte der Staatsreligion.

I. Die römisch-heidnische Judengesetzgebung[1]).

In dem heidnischen Rom trat die Religion gegenüber der Politik in den Hintergrund. Mit seltener Staatsklugheit respektierten die Republik und anfangs auch das Kaiserreich die Religionen aller der zahlreichen unterworfenen Völker und Stämme und erleichterten durch die Aufnahme der Kulte derselben in die römische Religion, die bezüglich der griechischen zur fast vollständigen Identifizierung der römischen und griechischen Gottheiten und zur Hellenisierung des römischen Gottesdienstes führte, die Assimilierung dieser Völkerschaften mit dem römischen Staatswesen.

Auch die Juden wurden (abgesehen von der 139 a. Ch. von dem Prätor Hispalus wegen angeblicher Proselitenmacherei verfügten Ausweisung aus Rom)[2]) bis in die Kaiserzeit in ihrem Kultus nicht behindert. Julius Cäsar gewährte ihnen Kultusfreiheit und Exemtion von der römischen Civilgerichtsbarkeit, wahrscheinlich auch Befreiung von dem Militärdienste, und nach Cäsars Tode bestätigten

[1]) Gans, Gesetzgebung über Juden in Rom nach den Quellen des römischen Rechts (Zeitschrift für Wissenschaft des Judentums 1822, Heft 142, Z. 2, 8); Mommsen, Der Religionsfrevel nach röm. Rechte (Sybels histor. Zeitschr. 64, 1890. S. 422 ff.), Vogelstein u. Rieger, Gesch. der Juden in Rom 1896, I 10 ff.

[2]) Valerius Max. I 3, 3; Schürer, Gesch. des jüdischen Volkes II 505.

der Senat, später Augustus, Tiberius (im Jahre 31), Claudius und Alexander Severus diese Freiheiten [1]).

Trotz dieser Toleranz gegen fremde Kulte [2]) fehlt es aber auch nicht an Verfügungen, welche den Schutz der römischen Staatsreligion gegen das Eindringen fremder Religionsanschauungen, so namentlich der chaldäischen, ägyptischen und jüdischen, später besonders der christlichen, bezweckten. Derartige Maßregeln bezüglich des Judentumes waren nebst der bereits erwähnten Verfügung des Prätors Hispalus: die Verweisung der Juden aus Rom und Italien, wenn sie nicht ihren Glauben abschwören, unter Tiberius (19) [3]), das Verbot der Abhaltung religiöser Zusammenkünfte unter Claudius (49/50) [4]), die schweren Strafen der ohne obrigkeitliche Bewilligung zum Judentum Übertretenden unter Domitian [5]), die Dekrete Hadrians und Antoninus' Pius gegen die Ausübung der jüdischen Konfession und insbesondere gegen die Beschneidung [6]) und die Edikte Neros [7]) und des Septimius Severus (204) [8]), die bei schwerer Strafe den Übertritt zum Judentume und zum Christentume verboten. Abgesehen von diesen auf die Religionsverschiedenheit zurückzuführenden Beschränkungen genossen die Juden, seitdem Caracalla (198—217) [9]) durch seine bekannte Konstitution alle Bewohner des römischen Reiches zu römischen Bürgern machte, alle staatsbürgerlichen Rechte der Cives Romani.

[1]) Joseph. Flav. Antiquitates, 14, 10; 16, 6; Philo leg. ad Cai. II 569, Jos. Antiq. 19, 5; Tacitus Annal. 12, 52; Lampridius Alex. Severus 46; Mommsen, Röm. Gesch. V 547 u.

[2]) Cicero pro Flacco 28: Sua cuique civitati religio, — nostra nobis.

[3]) Jos. Antiq. 18, 3, 5; Tacitus Ann. 2, 85; Suetonius Tiberius 36.

[4]) Dio Cass. 60, 6; Sueton. Claud. 25.

[5]) Dio Cass. 67, 14.

[6]) Mommsen, a. a. O. 420, Röm. R.G. V 545, 549. Vgl. dazu Vogelstein u. Rieger a. a. O. I 30.

[7]) Tacit. Annal. 13, 32.

[8]) Spartianus, Sever. 17; Eusebii historia eccl. 6, 1; Mommsen, Religionsfrevel 407—409.

[9]) Ulpian 17 D. de statu hom. 1, 5.

II. Die römisch-christliche Judengesetzgebung.

Diese günstige rechtliche Stellung der Juden änderte sich wesentlich, als das Christentum unter Constantin I. 312 Staatsreligion wurde. „Unter den christlichen Kaisern wurde die Religion eine bedeutende Quelle der Rechtsverschiedenheit, und zwar sowohl das Bekenntnis einer von dem Christentum verschiedenen Religion als auch die Abweichung von der orthodoxen christlichen Lehre. Beide hatten Beschränkungen der Rechtsfähigkeit zur Folge, die bei manchen Häretikern und Apostaten beinahe zur völligen Rechtlosigkeit führte“[1]).

Die Tendenz der bereits unter Constantin I. im Einvernehmen mit der Kirche beginnenden Judengesetzgebung ist Zurückdrängung des Judentums und Verhinderung seiner Ausbreitung und Schutz der Staatsreligion gegen Beeinflussung oder Schädigung durch dasselbe. Der Charakter derselben ist daher vorwiegend repressiv und präventiv. Der Geist Christi, jener erhabenen Lichtgestalt, deren ganzes Leben und Lehre der vollendetste Ausdruck der Menschenliebe und Duldung ist, schwebt nicht über diesen und den im weiteren Verlaufe im Anschlusse an dieselben erlassenen kirchlichen Gesetzen, sondern der finstere Geist der Intoleranz, der Vorurteile und des Fanatismus; durch sie wurde hauptsächlich die Kluft geschaffen, die die Christen von den Juden trennt; sie haben die Juden inmitten der christlichen Gesellschaft völlig isoliert und der Schmach und Verachtung preisgegeben.

Entsprechend der oben angedeuteten Tendenz zeigt sich in diesen Gesetzen das Bestreben, die Juden als eine minderwertige, den Christen untergeordnete verächtliche Menschenklasse, als inferiores, quasi infames, als turpes und perversi, das Judentum als eine gottlose und gefährliche Sekte (secta nefaria, feralis), als Aberglauben (superstitio, *θρησκεία*), die

[1]) Puchta-Rudorff, Kursus der Institutionen 1856, II 470; Zimmern, Gesch. des röm. Privatrechtes. 1826. I 2, 469 ff. § 130.

gottesdienstlichen Versammlungen der Juden als gotteslästerlich (sacrilegi coetus), als Schandthaten (flagitia), als Befleckung (Judaicis semet polluere contagiis) hinzustellen[1]). —

Die Anfänge der römisch-christlichen Gesetzgebung knüpfen zum Teil an die Legislation der römisch-heidnischen Kaiser an. Constantin der Grofse verbot 315 den Juden bei Strafe des Feuertodes, sich an ihren zum Christentum übergetretenen Glaubensgenossen saxis aut alio furoris genere zu vergreifen, erklärte den Übertritt vom Christentum zum Judentum (ähnlich wie Septimius Severus 204 den Übertritt von der römischen Religion zum Judentum) für strafbar und untersagte 336 die Beschneidung christlicher Sklaven, die in Folge der Vornahme der Beschneidung die Freiheit erlangen sollten[2]), wie bereits Hadrian und Antoninus Pius die Beschneidung als Kastration verboten hatten. Ebenso erinnert das von Constantin I. 321 erlassene Dekret betreffend die Verpflichtung zur Übernahme von Gemeindeämtern an ähnliche Gesetze des Septimius Severus und Caracalla[3]).

Unter den Nachfolgern Constantins des Grofsen gestalteten sich die Rechtsverhältnisse der Juden im römisch-christlichen Reiche folgendermafsen:

1. In religiöser Beziehung.

Die jüdische Religion, wenn auch als Sekte, als Aberglauben bezeichnet, war eine erlaubte Religion, religio licita[4]), die geschützt wurde. 368 verboten Valentinian I.

[1]) Vgl. L. 7 Cod. Theod. 16, 8; 1, 6, 24 ib.; l. 3 D. 50, 2, 21 C. 1, 5; 8 C. 1, 9; Nov. 45 Basil. I 1, 40; 3 C. Th. 16, 7; 44 C. 16, 5 u. a.

[2]) 1 C. Theod. 16, 9. Nach Eusebii Vita Constant. IV c. 27 (Migne, Patrolog. graeca XX 1175) verbot er auch das Halten christlicher Sklaven.

[3]) 3 C. Th. 16, 8; Ulpian de off. procons. 3, 3, 15 D. 27, 1; 3 D. 50, 2. 330 befreite Constantin die sich dem Gottesdienste Widmenden „ab omnibus tam personalibus quam civilibus muneribus". 2 C. Th. 16, 8.

[4]) 9, 13 C. Th. 16, 8; l. 3 D. 50, 2, l. 21 Cod. 1, 5; 8 C. de Jud. 1, 9; L. 11 pr. ad leg. Corn. 48, 8; L. 15 § 6 de exeuss. 27, 1.

(364—375) und Valens (364—378) die Einquartierung in den Synagogen, da hierzu „privatorum domus, non religionum loca“ bestimmt seien[1]).

Am 30. September 393 untersagte Theodosius I. (379 bis 395) jede Störung der religiösen Versammlungen der Juden, da „Judaeorum sectam nulla lege prohibitam satis constat“ und gebot, den übermäfsigen Eifer (nimietatem) derjenigen mit Strenge hintanzuhalten, die im Namen der christlichen Religion die Synagogen zu zerstören oder plündern wagen[2]). 396 und 397 schützten Honorius (395—423) im weströmischen und Arcadius (395—408) im oströmischen Reiche die Juden gegen alle Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht ihrer Gemeinden, gegen die Untersagung gottesdienstlicher Zusammenkünfte, gegen die Beleidigung ihrer Patriarchen und gegen Störung ihrer Ceremonien[3]). 409 und 412 verbot Honorius, die Juden an ihren Sabbaten und Festtagen zu körperlichen Arbeiten, Dienstleistungen an den Fiskus (angariae) und zu gerichtlichen Verhandlungen heranzuziehen, „cum reliquum omne tempus satis publicis legibus sufficere videatur“[4]). Das Schutzgesetz vom 6. August 412 war neuerdings gegen die Mifshandlungen und Verfolgungen der Juden und Niederbrennung und Beschädigung ihrer Synagogen und Wohnungen (habitacula) gerichtet, auch wenn einer von ihnen ein Verbrechen verübt, da hierfür die Gerichte bestimmt seien und niemand sich selbst rächen dürfe[5]). Diese Verfügung wurde 423 unter Androhung der Strafe des duplum des Geraubten wiederholt[6]). Zu den Begünstigungen in konfessioneller Beziehung ist auch die Aufhebung des von Vespasian eingeführten fiscus iudaicus für den Besuch der Synagogen durch Kaiser Julian (361—363) zu zählen[7]), sowie die 331

[1]) 2 C. Th. 7, 8; 1 Cod. 9, 4.
[2]) 9 C. Th. 16, 8.
[3]) 8, 9, 11, 12, 20, 21; C. Th. 16, 8.
[4]) 3 C. Th. 2, 8; 20, 16, 8; 8 C. Th. 8, 8.
[5]) 20 C. Th. 8, 8; 21, 16, 18; 14, 18 Cod. Just. 1, 9.
[6]) 26 ib. 16, 8.
[7]) Juliani Ep. 25 ad Judaeos (Opera ed. Hertlein I 512).

und 383 verfügte Befreiung aller derjenigen von dem Decurionat, die sich Gott weihen[1]).

Neben diesen Vorschriften zum Schutze der jüdischen Religion und ihrer Bekenner fehlt es auch nicht an Verfügungen, welche den Zweck verfolgen, das Judentum zurückzudrängen und seine Verbreitung und seine Einwirkung auf die Christen zu verhüten oder zu erschweren. Schon Constantius (337—361) bedrohte 357 den Übertritt vom Christentume zum Judentume mit Vermögenskonfiskation[2]). Valentinian II. entzog den zum Judentume Abgefallenen 383 die Testierfähigkeit; doch mufste die Klage auf Annullierung des Testamentes innerhalb der nächsten 5 Jahre nach dem Tode des Apostaten erhoben werden[3]). Am 26. Mai 408 gebot Honorius, dafs die Juden bei der Feier des Purimfestes (in festo Amani) Nichts zur Verachtung der christlichen Religion vornehmen, daher z. B. kein Kreuz verbrennen[4]). Am 9. April 417, 8. August 423 und 31. Januar 439 verbot Theodosius II. den Bau neuer Synagogen bei einer Strafe von 50 Pfd. Goldes und gestattete lediglich die Reparatur der alten Synagogen, welche einzustürzen drohen (quae ruinam minantur[5]).

Zu den oben angedeuteten, obwohl ihrem Wesen nach vorwiegend eine privatrechtliche Einschränkung enthaltenden Verfügungen gehören auch das Verbot des Haltens und der Beschneidung christlicher Sklaven und das Verbot der Ehe zwischen Christen und Juden.

Constantius verbot den Juden, neue christliche Sklaven zu erwerben, Constantin II. und Constans untersagten 339 überhaupt den Besitz christlicher Sklaven. Dieses Verbot wurde 384 von Theodosius I. und Gratian erneuert[6]).

---

[1]) 2, 4 C. Th. 16, 18; 99 ib. 12, 1.

[2]) 7 C. Th. 16, 8.

[3]) 3 C. Th. 16, 7; 2 C. J. de apostatis 1, 7.

[4]) 18 ib. 16, 8. Von Theodosius II. (408—450) erneuert. L. 11 C. de Jud. 1, 9.

[5]) 26, 27 C. Th. 16, 8; Nov. Theod. II 3, § 5; 18, 19 Cod. de Jud. 1, 9.

[6]) 5 C. Th. 3, 1.

Der Ankauf, Besitz oder die Beschneidung christlicher Sklaven sollte den Verlust derselben und entsprechende weitere Strafen (congruae poenae) zur Folge haben. Honorius gestattete 415 den Juden das Halten christlicher Sklaven unter der Bedingung, dafs sie dieselben in der Ausübung ihrer Religion nicht stören. Dagegen verbot Theodosius II. am 8. April 417 neuerdings die Erwerbung christlicher Sklaven durch Kauf oder Schenkung bei sonstigem Verluste derselben und bedrohte am 9. April 423 die Beschneidung mit Vermögenskonfiskation und Todesstrafe[1]).

Die Ehe zwischen einem Juden und einer Christin wurde schon von Constantin II. 339 bei Todesstrafe für den ersteren verboten[2]). Theodosius I. untersagte unterm 14. März 388 überhaupt die Ehe zwischen Christen und Juden bei Strafe des Ehebruches[3]). 393 wurde die Eheschliefsung nach jüdischem Rechte für unzulässig erklärt und weiter angeordnet, dafs die jüdischen Ehen nach römischem Rechte eingegangen werden müssen[4]).

Justinian I. (527—565) wiederholte das Sklavenhaltungsverbot und bestimmte, dafs die Sklaven der Juden durch Annahme des Christentumes ohne Lösegeld frei werden sollen[5]). Justinian war auch der erste römisch-christliche Kaiser, der direkt in die religiösen Institutionen der Juden eingriff, indem er durch die Novelle 146 vom 23. Februar 553 de Hebraeis den Gebrauch der Deuterosis (secunda lex) oder des Talmud als „inventum . . . virorum ex sola terra loquentium nihilque divini in se habentium“ untersagte. Noch weiter in der religiösen Intoleranz gingen die byzantinischen Kaiser des 8. und 9. Jahrhunderts. Leo III. der Isaurier (718—741) verlangte 723 in der Constitutio 55 „ut Judaei secundum christianismi ritum vivant“ und bedrohte

[1]) 2, 3, 4 C. Th. 16, 9; 22, 26 ib. 16, 8.

[2]) 6 C. Th. 16, 8.

[3]) 2 C. Th. 3, 7; 6 C. Just. 1, 9; 5 C. Th. ad leg. Jul. de adult. 9, 7.

[4]) 7 C. J. de Judaeis 9, 1; 7 C. J. de Jud. 39, 3.

[5]) 6 C. J. 1, 3.

diejenigen, die von den christlichen Gebräuchen abweichen und zu den Sitten und Lehrsätzen der Juden zurückkehren, mit der Strafe der Apostasie. Die Basiliken Leos VI. des Philosophen (886—911) gewährleisteten die Sicherheit der Synagogen und ihres Vermögens (Basil. I t. 1, 16)[1]), hoben dagegen das jüdische Eherecht auf (I 1, 39) und verordneten, dafs auch ihre Streitigkeiten *πρὸς τὴν θρησκείαν αὐτῶν*, somit in religiösen Angelegenheiten, nach römischem Rechte zu entscheiden sind (I 1, 40). Der Talmud (Deuterosis) wurde abermals verboten (I 1, 57).

2. In civilrechtlicher und prozessualer Beziehung.

Honorius und Arcadius erklärten 398, dafs die Juden nach gemeinem römischen Recht leben (Romano et communi iure viventes), und daher alle Rechtssachen, die sich nicht auf ihre Religion (ad superstitionem eorum) beziehen, bei den ordentlichen Gerichten einbringen und alle Klagen nach den römischen Gesetzen behandeln sollen; wenn sie jedoch in gegenseitigem Einverständnisse nach Art der Schiedsrichter bei (anderen) Juden oder den Patriarchen mit Zustimmung der Parteien in privatrechtlichen Rechtsgeschäften den Streit austragen wollen, so sollte ihnen von Rechts wegen nicht verboten sein, dieses ihr Gericht zu erwählen, und die Entscheidungen desselben sollten von den Provinzgerichten gleich den Aussprüchen eines Schiedsrichters exequiert werden[2]).

Nach L. 22 C. Th. de Jud. 16, 8 und l. 15 Cod. de Jud. 1, 9 konnten Streitigkeiten zwischen Christen und Juden nie von einem Juden, sondern nur von dem ordentlichen Richter entschieden werden.

Eine Beschränkung in privatrechtlicher Beziehung lag insbesondere in der Verfügung Theodosius' II. und Valentinians III. (424—455) vom 8. April 426, dafs, wenn ein Jude oder Samariter sich zum Christentum bekehrt, derselbe von

[1]) Basilicorum ll. LX ed. Heimbach 1833 ff. I 14 ff.

[2]) 10 C. Th. de iurisdict. 2, 1; vgl. hierzu die verschiedenen Interpretationen bei Haenel, Lex. Rom. Wisigoth. 34, 35 und Brunner, Deutsche R.G. I 275 n. 18.

seinen Eltern oder Grofseltern nicht enterbt oder im Testamente mit Stillschweigen übergangen oder mit einem geringeren Erbteile bedacht werden dürfe, als ihm ohne Testament zukommen würde. Geschieht dies trotzdem, so solle der zum Christentume Übergetretene erben, als ob kein Testament vorhanden wäre, und selbst wenn er das gröfste Verbrechen gegen seine Eltern oder Grofseltern begangen hätte, so soll er zwar die gesetzliche Strafe hierfür erleiden (manente ultione legitima), allein nicht von dem Pflichtteil ausgeschlossen sein, ut hoc saltem in honorem religionis electae meruisse videatur[1]). Zu den privatrechtlichen Beschränkungen gehören ferner, wie bereits erwähnt, die Vorschriften über den Sklavenbesitz und die Ehen zwischen Christen und Juden.

In prozessualer Beziehung sind besonders hervorzuheben die Bestimmungen Justinians vom 28. Juli 531 über die Zeugnisfähigkeit der Juden. In denselben wird den Juden und Häretikern die Zeugnisfähigkeit bei Gericht (iudicialia testimonia) gegen Rechtgläubige (sive utraque pars orthodoxa sit sive altera) abgesprochen: nur untereinander und bei Testamenten und Kontrakten sollte ihr Zeugnis gelten[2]). Letztere Bestimmung ist auch in die Basiliken (I. 1, 37—40) übergegangen, die aufserdem Apostaten zum Judentum von der Zeugnisfähigkeit, Testierfähigkeit und von dem Erbrechte ausschliefsen und, wie dies bereits Valentinian II. 383 bestimmt hatte, die Anfechtbarkeit der Testamente wegen Apostasie des Testators innerhalb der ersten fünf Jahre nach dessen Tode zulassen.

Der Ausdehnung des römischen Rechts auf die Streitigkeiten der Juden bezüglich ihrer Religion (*πρὸς τὴν θρησκείαν αὐτῶν* [Basil. I 1, 40]) wurde bereits erwähnt, und nur in Geldsachen (*ἐν χρηματικῇ*) konnten jüdische Schiedsrichter entscheiden[3]).

[1]) 28 C. Th. 16, 8.

[2]) 21 C. de hereticis 1, 5,

[3]) C. W. Heimbach, Basilicorum ll. LX. 1833—70; Kriegel, Nov. Constit Just. 81.

Auf Constantin V. Porphyrogenetos (911—959) wird die Eidesformel zurückgeführt: Der Jude umgürte sich mit Dornen, halte in seiner Hand die Gesetzrolle und spreche: „Bei dem Herrn, gepriesen sei er, der Gott unserer Väter, der Erde und Himmel gemacht hat und uns an das Land durch das rote Meer geführt hat, ich lüge nicht. Sollte ich aber als Lügner befunden werden, so gebe mir der Herr den Aussatz des Giezi und Naaman und den Fluch des Priesters Heli, und es öffne die Erde ihren Mund und verschlinge mich lebend wie Dathan und Abiron,“ [1]) wohl die älteste und das Urbild der später zu besprechenden erniedrigenden Formeln des Judeneides im Mittelalter.

3. In öffentlich-rechtlicher Beziehung.

Durch ein Edikt des Kaisers Honorius vom 22. April 404 wurden die Juden und Samaritaner von dem Kriegsdienste (omnis militia) und durch das Gesetz vom 10. März 418 von allen Staatsämtern und Würden (administrationes et dignitates) ausgeschlossen und ihnen neuerlich der Zutritt zum Kriegsdienst verwehrt: nur der Zutritt zur Advokatie und den Kurialämtern (curialium munus) wurde ihnen gestattet [2]). Durch die Constitutio Sirmondensis vom 9. Juli 425 c. 6 wurde ihnen auch die Ausübung der Advokatie untersagt [3]). Theodosius II. und Valentinian III. wiederholten am 31. Januar 439 [4]) diese Ausschliefsung von allen Ehrenstellen, Würden und öffentlichen Ämtern (auch dem Amte eines defensor civitatis und eines Kerkermeisters): Leo I. (457—474) verwehrte 468 allen Nichtorthodoxen den Zutritt zu der Advokatie, und Justin I. (518—527) die Teilnahme an irgend einer Würde [5]).

---

[1]) Leunclavius, Jus graeco-romanum. 1596, S. 119 ff.

[2]) 16, 24 C. Th. 16, 8

[3]) Constitutiones, quas J. Sirmondus divulgavit ed. Haenel 1844 p. 458.

[4]) 19 C. J. 1, 9. Nov. Theod. II t. 3, § 2.

[5]) 8 C. J. 2, 6; 15, 1, 4.

Justinian endlich proklamierte in der Novelle 45 (537[1]) die volle Ehrlosigkeit der Juden (honore fruantur nullo, sed sint in turpitudine fortunae, in qua et animam volunt esse), verpflichtete sie jedoch zugleich zum Tragen der Staatslasten. Diesem Beispiele folgten Basilius der Macedonier (867—886) in seinem *Ἡρόχειρος νόμος* (um 878) tit. 9, a. 12 und Leo VI. in den Basiliken l. I tit. 30. Diese Gesetzsammlung (Basil. I 1, 42) hob auch das 396 den Vorstehern der jüdischen Gemeinden übertragene Amt des Ephoros (Handelsaufsehers) auf[2]).

III. Die ost- und westgotische Judengesetzgebung.

Die Religionspolitik im ostgotischen und bis zur Katholisierung desselben im westgotischen Reiche bewegte sich bezüglich der Juden ganz in den Bahnen der römisch-christlichen Gesetzgebung, besonders der Gesetze Theodosius' II.

Theodorich der Grofse (493—526), der den Rechtszustand und die Gesetze des Kaiserreiches in dem Ostgotenreiche möglichst aufrecht zu erhalten suchte, führte auch in der vorgefundenen Judengesetzgebung keine Änderungen ein. Das Verbot des Baues neuer Synagogen und des Besitzes und Verkaufes christlicher Sklaven blieb aufrecht[3]). Im Einklange mit der oben angeführten Verordnung des Honorius und Arcadius vom Jahre 398, aber in milderer Form, gewährte Theodorich im § 143 des Edictum (um 512) den Juden bei Streitigkeiten untereinander die eigene Gerichtsbarkeit durch die Lehrer ihrer Gebräuche (quos inter se iurgantes et suis viventes legibus eos iudices habere necesse est, quos habent observantiae praeceptores[4]).

[1]) Leunclav, Jus graeco-romanum II 97; neue Ausgabe von C. E. Zachariae 1837.

[2]) Heimbach a. a. O. I 21, 27. Cf. 10 C. Th. 16, 8.

[3]) Cassiodori Variar. l. II 27; Edictum Theod. 141, 142 ed. Bluhme, M.G. Leg. V 145.

[4]) 10 C. Th. 2, 1. Vgl. dazu Glöden, Das röm. Recht im ostgotischen Reiche 1843, 36; Dahn, Die Könige der Germanen 1866, IV 152; Bethmann-Hollweg, Der german.-roman. Civilprozefs

Die religiöse Toleranz, welche die ostgotischen Könige vertraten[1]), zeigte sich andererseits darin, dafs Theodorich über Bitten der Juden in Genua die alten Freiheiten der Juden gerne bestätigte (libenter annuimus, qui iura veterum ad nostram cupimus reverentiam observari[2]). Auch schützte er dieselben kräftig gegen Gewaltthätigkeiten, so in Mailand, in Rom (509/511) und Ravenna (519)[3]).

Im westgotischen Reiche zeigt sich der Einfluſs der römisch-christlichen Gesetzgebung in der von Alarich II. für seine römischen Unterthanen im Jahre 506 erlassenen Lex Romana Wisigothorum[4]) (Breviarium Alaricianum) in der meist wörtlichen Aufnahme der die Juden betreffenden Kaisergesetze. Sie sind vom honor militiae et administrationis, von dem Amte des defensor und des Kerkermeisters ausgeschlossen, der Bau neuer Synagogen ist bei Verfall derselben an die katholischen Kirchen und Strafe von 50 *ℓt.* in Gold, die Überredung eines Christen zum Übertritte zum Judentum bei Vermögenskonfiskation und Todesstrafe verboten. Dagegen wurde im Sinne des Cod. Theodosianus (l. 2, tit. 10, l. 1) die Gerichtsbarkeit in der Weise geregelt, dafs „quod ad religionis (nicht mehr superstitionis) eorum pertinet disciplinam", über sie die Ältesten ihrer Religion (maiores religionis suae) nach jüdischem Rechte (quae sunt hebraicis legibus statuta) urteilten; in anderen als religiösen Streitfragen mufsten sie sich an den iudex provinciae wenden; doch konnten sie im Kompromifswege auch ihre Civilsachen vor ihren Religionsoberen austragen[5]). Ebenso war in l. 2 tit. 8, 3 de feriis die Verfügung des Honorius vom Jahre 409

1868 ff., I 275; Brunner, R.G. I 365; Gaudenzi, gli editti di Teodorico e di Atalarico 1884, 83 ff.; Vogelstein-Rieger, Gesch. der Juden in Rom 1896, I 130.

[1]) Über Theodorich, vgl. Cassiod. Var. II 27, über Theodad († 536) ebendaselbst X 26.

[2]) Cassiod. a. a. O. IV 33, V 37; Edictum Theod. § 143; Dahn a. a. O. IV 98.

[3]) Cassiod. V 37, IV 43; Dahn a. a. O. III 200.

[4]) Hänel, L. Romana Wisigothorum 1849.

[5]) Hänel a. a. O. 34.

und 412 über die Respektierung der Sabbatruhe aufgenommen [1]).

Seit der Katholisierung des Westgotenreiches unter Rekkared (586—601), besonders seit dem III. Konzil von Toledo 589 (dem sogen. Konversionskonzil), trat jedoch bezüglich der Rechtsverhältnisse der Juden sowohl in der kirchlichen als in der der letzteren parallelen weltlichen Gesetzgebung eine wesentliche Änderung ein. Während die bei ihrem Glauben verharrenden Juden blofs in einigen Richtungen eingeschränkt wurden, enthalten die Gesetze für die jüdischen Konvertiten und die apostasierenden Juden ungemein harte Verfügungen [2]).

Schon unter Chindasuinth (641—652) zeigt sich das Bestreben, für sämtliche Bewohner des Westgotenreiches, ohne Unterschied der Nationalität und Konfession ein allgemein verbindliches Reichsgesetz zu schaffen. Da infolge der Annahme des Katholicismus seitens der Westgoten der Glaubensunterschied zwischen diesen und den Römern ausgeglichen war, hob Rekkesuinth (649—672) um 654 die oben erwähnte Lex Romana Wisigothorum Alarichs II. auf und erklärte das westgotische Gesetzbuch als ein alle Unterthanen verpflichtendes Gesetz [3]).

Mit der Aufhebung der Lex Romana Wisigothorum waren auch die in derselben enthaltenen die Juden betreffenden Vorschriften aus dem Codex Theodosianus aufser Kraft getreten, und es war daher notwendig, in dem neukodifizierten Reichsgesetz auch Bestimmungen über dieselben aufzunehmen. Alle drei Redaktionen der Lex Wisigothorum (von Rekkesuinth, Erwig [682] und Egika [687—701]) enthalten auch

[1]) Hänel a. a. O. 44.

[2]) Vgl. hierzu Graetz, Die westgotische Gesetzgebung in betreff der Juden (Jahresbericht des jüd.-theol. Seminars „Fränkelscher Stiftung" Breslau 1858); Dahn, Die Könige der Germanen 1871, VI 418 bis 431; Dahn, Westgot. Studien 1874, 235 ff.; Zeumer, Gesch. der westgot. Gesetzgebung (Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XXIII 2, 1898. 421 ff. (bes. 481 ff., 490, 494, 500, 506).

[3]) L. Wisig. II 1, 8, 9; Brunner, Deutsche R.G. I 328, n. 36; Zeumer a. a. O. 486.

im XII. Buche. Titel 2 und 3 de Judaeis, unter welcher Bezeichnung sowohl die ungetauften Juden als die jüdischen Konvertiten zu verstehen sind, in nicht weniger als 43 Kapiteln Satzungen bezüglich der Juden und der jüdischen Neophyten, die jedoch ausschliefslich Verbote aufstellen. Auf die ihrem Glauben treugebliebenen Juden beziehen sich L. Wisig. XII 2, 11, 12 (Verbot, christliche Sklaven zu erwerben) — von Rekkared (586—601), XII 2, 13 (Verbot, christliche Sklaven zu besitzen) und 14 (Verpflichtung für die Nachfolger auf dem Throne, dieses Sklavenbesitzverbot sub perpetuae maledictionis censura zu halten), von Sisebut († 620), L. Wisig. XII 2, 9, 10 (Ausschliefsung der Juden und jüdischen Konvertiten von der Zeugenschaft und der Anklage gegen Christen), von Sisenand (631—636), XII 3, 3 (der von Erwig wiederholte Befehl, dafs die Juden sich taufen lassen oder auswandern sollen) von Chintila (636—641), XII 2, 15 (Verbot für die Christen, Juden oder jüdische Konvertiten durch Patronatsschutz zu begünstigen) von Rekkesuinth (649—672), XII 2, 18 (Verbot des Schiffahrtverkehrs ins Ausland [ad cataplum cum transmarinis commerciis] und des Handels mit Christen) von Egika (687—701).

Die übrigen Bestimmungen des l. XII der Lex Wisigothorum beschäftigen sich mit den jüdischen Konvertiten und enthalten durchwegs sehr scharfe Präventivmafsregeln, um die selten freiwillig übergetretenen, sondern meist nur gewaltsam zum Christentum bekehrten und daher leicht zum Abfall geneigten Neophyten von der Rückkehr zu ihrem alten Glauben abzuschrecken.

So beziehen sich besonders die von Rekkesuinth erlassenen Gesetze L. Wisig. XII 2, 4 (die getauften Juden dürfen sich dem Christentum nicht entziehen) und 12 (die Rückkehr zum Judentum wird mit Todesstrafe bedroht), ferner XII, 2, 5—8 (die Konvertiten dürfen das Paschafest, den Sabbat und andere jüdische Feiertage nicht begehen, die jüdischen Ehegesetze und Hochzeitsceremonien, die Beschneidung und die Speisegesetze nicht beobachten) — nur auf die zum Christentum übergetretenen Juden, und die berüchtigte Juden-

gesetzgebung Erwigs (680—687) in L. Wisig. XII 3, 3—28 enthält ausnahmslos Strafbestimmungen für diese. Nach dem oben angeführten Gesetze Rekkesuinths XII 2, 12 sollte der Abfall vom Christentum mit Steinigung durch die Glaubensgenossen oder Feuertod bestraft werden. Erwig verwandelte diese Strafe in Geifselhiebe, Decalvation, Konfiskation und Exil (§ 3). Die Vornahme oder Zulassung der Beschneidung wird bei Männern mit vollständiger Kastration und Vermögenskonfiskation, bei Frauen mit Nasenabschneiden und Vermögenskonfiskation bestraft (§ 4); die Feier des Pascha-, des Sabbats- und anderer Feste bei 100 Geifselhieben, Decalvation und Verbannung verboten (§§ 4, 5); die Konvertiten mufsten sich an den Sonn- und christlichen Feiertagen der Arbeit enthalten (§ 6); die Speisewählerei, selbst die Weigerung, mit Christen zu essen, wird mit 100 Geifselhieben und Decalvation bedroht (§ 7); nur von Schweinefleisch (escis porcinis) dürfen sie sich straflos enthalten, wenn dies aus natürlichem Ekel und nicht wegen des mosaischen Verbotes geschieht; bei der mehrerwähnten Strafe dürfen sie die christliche Religion nicht verspotten oder angreifen (§ 9), keine Bücher lesen oder in ihren Häusern verbergen, in quibus male contra fidem Christi sentitur (§ 11); sie dürfen keine christlichen Sklaven halten (§ 12); müssen während der jüdischen Feiertage unter der Aufsicht der Geistlichkeit bleiben (§ 20) u. a.

Nicht genug an den angeführten weltlichen Gesetzen liefsen die katholischen Westgotenkönige auch auf den Kirchenversammlungen in Toledo, die immer mehr mit den Reichstagen zusammenfielen, Satzungen bezüglich der Juden beschliefsen, die in die acta consiliorum aufgenommen wurden und gesetzliche Kraft für die weltlichen Gerichte durch die Aufnahme in das Gesetzbuch durch den König oder durch eine königliche Bestätigung erhielten [1]).

Von den 18 Provinzialkonzilien zu Toledo beschäftigten sich nicht weniger als neun (III 589 c. 14. IV 633 c. 59,

[1]) Zeumer a. a. O. 485.

VI 638 c. 3, VIII 652 c. 12, 13 und praef., IX 655 c. 27, X 656 c. 7, 12, 13, XII 680 praef. c. 3, 9, 12, XVI 693 praef. 8, 9, XVII 694 praef. 4, c. 8) mit der Judenfrage. Auch bei den Konziliarbeschlüssen müssen die Canones bezüglich der Juden und jüdischen Neophyten auseinander gehalten werden.

Das unter dem ersten katholischen Könige Reccared abgehaltene dritte Konzil zu Toledo 589 c. 14 verbot die Ehe zwischen Juden und Christinnen, den Besitz christlicher Sklaven seitens der Juden und schlofs die letzteren von allen Ämtern mit Strafgewalt aus[1]). Unter Reccareds viertem Nachfolger Sisebut († 520) wurden die Juden 612 vor die Alternative gestellt, entweder das Christentum anzunehmen oder auszuwandern[2]). Doch Swintila (621—631) rief die vertriebenen Juden zurück und viele wandten sich wieder ihrem alten Glauben zu[3]). Das IV. Konzil zu Toledo unter Sisenand (631—636) 633 c. 57 dekretierte, dafs kein Jude in Hinkunft zum Christentum gezwungen werden dürfe, wie dies zur Zeit des sehr religiösen Fürsten Sisebut geschehen sei, und Isidor von Sevilla tadelt das Vorgehen Sisebuts direkt (Sisebut aemulationem quidem habuit, sed non secundum scientiam)[4]). Bezüglich der ungetauften Juden republizierte das IV. Konzil die Beschlüsse des III. (can. 63, 65, 66): den getauften und rückfälligen Juden sollten ihre Kinder abgenommen und ihre Knechte freigelassen werden (c. 59); erstere sollten in Klöstern oder christlichen Familien erzogen werden (c. 60); die gläubigen Kinder jüd. Apostaten sollten das Erbrecht nach ihren Eltern nicht verlieren (c. 61); der Verkehr der Getauften mit Ungetauften wurde mit Geifselstrafe und Verknechtung an Christen bedroht (62); Rückfällige sollten zeugnisunfähig sein (c. 64)[5]).

---

[1]) d'Aguirre, Cellectio concil. Hispaniae 1754, II 347 n. 44.

[2]) Über das Sisebut zugeschriebene Taufzwangsgesetz (XII 3, 3); vgl. Graetz a. a. O. 8, 33.

[3]) Emek habacha von R. Joseph ha-Cohen ed. M. Wiener 1858, 5.

[4]) Opp. ed. Arevalo VII 226.

[5]) d'Aguirre a. a. O. II 488.

König Chintila (636—641) befahl den Juden abermals, sich taufen zu lassen oder auszuwandern, und das unter seiner Regierung abgehaltene VI. Konzil zu Toledo 638 bestätigte nicht nur die früheren Gesetze und Konzilsbeschlüsse, sondern nach c. 3 sollte jeder Nachfolger vor der Thronbesteigung schwören, keine Verletzung des katholischen Glaubens seitens der Juden zu dulden, widrigenfalls er als „Futter des höllischen Feuers" verflucht sein sollte[1]). Nach dem Tode des milden und toleranten Chindaswinth (642 bis 652) klagte sein Sohn Rekkesuinth (649—672) auf dem VIII. Konzil von Toledo 652, dafs sein Reich durch die „ansteckende Pest des Judentumes" befleckt sei und beschwor die Versammlung, ohne Gunst oder Ansehen der Person einen Gott und seinem Glauben wohlgefälligen Beschlufs bezüglich der Juden zu fassen: das Konzil begnügte sich jedoch (c. 12, 13), die Gesetze Sisenands zu erneuern[2]). Im Jahre 654 wurden die Konvertiten, wie schon früher unter Chintila, genötigt, einen Revers (placitum Judaeorum) auszustellen, im katholischen Glauben treu zu verharren und sich aller jüdischen Riten, Gebräuche, Satzungen und Gewohnheiten zu enthalten[3]). Ungeachtet dieses Reverses verlangte das IX. Konzil von Toledo 655 c. 27, dafs die getauften Juden sowohl die christlichen Festtage als auch die jüdischen Feiertage unter der Aufsicht der Priester zubringen sollten bei sonstiger Prügelstrafe oder Fasten (abstinentia)[4]). Das X. Konzil zu Toledo 656 unter demselben Könige untersagt neuerdings unter Strafe der Exkommunikation und ewigen Höllenstrafe den Verkauf christlicher Sklaven an Juden[5]).

Unter Erwig erreichte auf dem XII. Konzil zu Toledo 9. Januar 681 die judenfeindliche Stimmung den Höhepunkt. Der König beschwor die Versammlung, das Land von dem

[1]) d'Aguirre II 513.
[2]) d'Aguirre a. a. O. II 547.
[3]) L. Wisig. XII, 2, 16; d'Aguirre II 567.
[4]) d'Aguirre a. a. O. II 567.
[5]) d'Aguirre II 581.

Aussatze der Entartung zu reinigen und von Grund aus die Pest der Juden zu vertilgen und legte ihnen die von ihm gegen den Abfall der Juden promulgierten Gesetze, von welchen oben bei L. Wis. XII 3, die Rede war, zur Prüfung vor. Das Konzil billigte dieselben und erklärte sie für unwiderruflich (c. 9, praef. 3)[1]).

Unter Egika sanktionierte das XVI. toledanische Konzil 693 über Antrag des Königs sowohl die älteren als auch die neueren Gesetze gegen die Juden, unter den letzteren auch die in der Novelle XII 2, 18 Egikas zur L. Wisigothorum enthaltene Untersagung der Schiffahrt in das Ausland und jedes Geschäftsbetriebes mit den Christen (praef. 8, 9)[2]).

Als die Juden, der ewigen Chikanen und Quälereien müde, eine Verschwörung gegen die westgotische Herrschaft anzettelten, ihre Umsturzpläne aber verraten wurden, erliefs Egika im Einverständnisse mit dem XVII. Konzil zu Toledo im November 694 ein Dekret, in welchem alle Juden Spaniens und der gallischen Provinz als Sklaven oder Leibeigene erklärt, an westgotische Herren verschenkt und durch das Land verteilt wurden (mit Ausnahme jener, welche in den Engpässen der gallischen Provinz als Grenzwächter wohnten und das Land gegen den Einfall der Feinde schützten). Kinder über sieben Jahre sollten ihren Eltern abgenommen und frommen Christen zur Erziehung übergeben werden[3]).

Egikas Sohn Wittiza, der letzte König der Westgoten, (701—710) hob dieses Gesetz auf.

IV. Das langobardische Recht

enthält keine Bestimmungen bezüglich der Juden; die Kontroverse, ob die römisch-kaiserlichen Judengesetze auch nach der Occupation Oberitaliens durch die Langobarden in Kraft

[1]) d'Aguirre 682, 686.

[2]) d'Aguirre, II 736.

[3]) Conc. tolet. XVII praef. 4, can. 8 (d'Aguirre 753, 757); Graetz a. a. O. 18.

blieben[1]), ist wohl im bejahenden Sinne zu entscheiden. In Rom behielten sie, wie aus verschiedenen Erlässen des Papstes Gregor des Grofsen hervorgeht, ihre Geltung[2]).

V. Die burgundische und fränkisch-merovingische Judengesetzgebung.

Auch in den auf dem Boden Galliens entstandenen germanisch-christlichen Reichen wurden die Juden als Angehörige einer der christlichen Staatsreligion entgegengesetzten Konfession behandelt und zum Teile die Bestimmungen des Codex Theodosianus auf sie angewendet. So verbietet die Lex Romana Burgundionum[3]) des Königs Gundobad von Burgund (473—516) tit. 19, 4 die Ehe zwischen Juden und Christinnen mit ausdrücklicher Berufung auf den Cod. Theod. (5 C. Th. de lege Julia de adult. 9, 7) bei Strafe des Ehebruches. Der Liber leg. Gundobadi t. 102 § 1—3 (zwischen 480—500) de Judaeis bedroht einen Juden, der Hand an einen Christen legt, mit Verlust der Hand, falls er sie nicht mit 75 sol. löst, und überdies eine Strafe von 12 sol. zahlt. Der Angriff auf einen Priester sollte mit dem Tode und Vermögenskonfiskation bestraft werden[4]).

Im merovingischen Reiche machten nicht nur zahlreiche einheimische Konzilien (zu Vannes 465 c. 12 Verbot der Teilnahme der Geistlichen an Mahlzeiten der Juden, zu Agde 506 c. 40, Epaon 517, Ausdehnung dieses Verbotes auch auf die Laien; II. zu Orleans 533 c. 19 und Clermont 535 c. 6 Verbot der Ehe zwischen Christen und Juden, c. 9

[1]) Hegel, Geschichte der Städteverfassung in Italien 1847, 1 382, 494 ff. bestreitet die weitere Geltung der römischen Gesetzgebung. Vgl. dagegen Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter I 116, II 209; Brunner, R.G. I 370; Schupfer, Istituzione politiche longobardiche 156 ff.

[2]) Vgl. Ep. I 10 (Opp. S. Gregorii 1705, II 498): Romanis legibus vivere permittuntur.

[3]) Binding, Font. rerum Bernensium I 90—134.

[4]) Mon. Germ. Leg. III 573; vgl. dagegen Brunner, D.R.G. I 332, 354 ff.

des letzteren Verbot der Bestellung von Juden als Richter über Christen; III. zu Orleans 538 c. 13 Schutz der christlichen Sklaven, Verbot der Ehe und der Teilnahme an jüdischen Mahlzeiten und c. 30 Verbot für die Juden, vom Gründonnerstage an durch vier Tage unter irgend einem Vorwande unter den Christen einherzugehen und sich unter sie zu mischen; IV. zu Orleans 541 c. 30 Schutz der christlichen Sklaven; zu Mâcon 581 c. 13 Verbot, Juden zu Richtern oder Zöllnern zu machen, c. 14 [mit Berufung auf ein Edikt Childeberts] Verbot, sich vom Gründonnerstag bis Ostersonntag in den Gassen und auf dem Markte zu zeigen, c. 15 I. Verbot an jüdischen Mahlzeiten teilzunehmen, c. 16 Zulässigkeit des Loskaufes eines christlichen Sklaven von seinem jüdischen Herrn um den Preis von 12 sol., c. 17 Verlust eines solchen Sklaven im Falle der Überredung zum Übertritt in das Judentum; V. zu Paris 614 c. 15 Verbot der Übertragung eines militärischen oder Verwaltungsamtes an Juden, zu Rheims 624 c. 11, Verbot des Sklavenhandels und der Übertragung öffentlicher Ämter an Juden u. a.), sondern auch Päpste teils direkt, wie Gregor der Grofse im Juli 599 in seinen Schreiben an Königin Brunhilde und die Könige Theodobert († 612) und Theoderich († 613) bezüglich des Verbotes des Haltens christlicher Sklaven[1]), teils indirekt, wie Stephan III. (758—772) in dem Schreiben an den Erzbischof Aribert von Narbonne betreffend den erblichen Grundbesitz der Juden und das Zusammenwohnen von Juden und Christen[2]), für die kirchlichen Anschauungen Propaganda.

Die kirchlichen Satzungen fanden auch Eingang in die staatliche Gesetzgebung. So verbot Childebert I. (511—558) im Sinne des III. Konzils von Orleans 538 c. 30 den Juden, vom Gründonnerstag bis zum Ostersonntag wie zum Hohne (quasi insultationis causa) auf den Strafsen und dem Markte herumzugehen[3]), und Chlotar II. (584—629) 614 im Anschlusse

[1]) Ep. Gregorii IX 109, 110 (Migne, Patrol. lat. 77, 1038, 1041).
[2]) Steph. papae ep. 2 (Migne a. a. O. 129, 857).
[3]) M. Germ. Ll. I 1. Vgl. dazu das Konzil von Mâcon 581, c. 14

an das V. Konzil zu Paris 614 c. 15 die Bekleidung öffentlicher Ämter seitens der Juden[1]).

Wie im Westgotenreich, fehlt es auch im Merovingerreich nicht an Versuchen, die Juden zum Christentum zu bekehren; so liefs 582 Chilperich († 584) viele Juden taufen und ward deren Pate[2]); weiter ging 629 Dagobert (623 bis 639), der diejenigen, die die Taufe nicht annehmen wollten, aus seinem Reiche ausweisen liefs[3]).

VI. Die Judengesetzgebung in den Staaten des Islâm[4]).

Die Gesetzgebung in den Staaten des Islâm regelt die Rechtsverhältnisse der Juden (und der Christen) ebenfalls ausschliefslich von dem Standpunkt der Religionsverschiedenheit und verhält sich daher den Andersgläubigen gegenüber teils abwehrend, teils vorbeugend. Obwohl in einigen Bestimmungen mit der auf dem gleichen Principe beruhenden kirchlichen und christlich-staatlichen Judengesetzgebung übereinstimmend, überbietet sie dieselbe doch in den meisten Vorschriften an brutaler Gehässigkeit und chikanöser Intoleranz. In keiner Gesetzgebung wurde der Versuch, die Angehörigen der herrschenden Religion von den Ungläubigen zu unterscheiden, so konsequent und so rücksichtslos durchgeführt, wie in der islâmitischen.

Schon Mohamed verbot den Ungläubigen, auf Pferden, zu reiten. Der zweite Chalif Omar (634—644) ordnete an, dafs die Christen und Juden in den unterworfenen Ländern weder neue Gotteshäuser bauen noch die alten baufälligen

---

und von Meaux 845, c. 73 und Boretius, Beiträge zur Kapitularien-Kritik 21.

[1]) Chlot. edict. c. 10 (M. G. Ll. I 15).

[2]) Gregorii Turon. hist. Franc. VI 17; dazu Loening, Gesch. des Kirchenrechtes II 56.

[3]) Fredegarii chron. c. 65 (ed. Monod, Etudes crit. sur les sources de l'hist. mérov. II 147).

[4]) Vgl. hierzu S. Cassel, Juden (in Ersch und Gruber, Allg. Encyklopädie der Wissenschaften u. Künste II. Section. XXVII 188 ff.)

herstellen lassen, keine Kundschafter aufnehmen und dieselben, wenn sie sie kennen, den Moslems anzeigen sollten, dafs sie niemand hindern dürfen, Moslem zu werden, und sich gegen jeden Moslem achtungsvoll betragen, kein Recht sprechen oder Amt bekleiden, keinen Wein verkaufen und ihre Haare nicht wachsen lassen, ihre Namen nicht in Siegelringe graben lassen, aufserhalb ihrer Häuser weder die heilige Schrift noch das Kreuz öffentlich tragen, in ihren Häusern nur in gedämpftem Tone läuten, nur halblaut singen und für ihre Verstorbenen blofs still beten sollen; dagegen wurden Moslems, die Ungläubige mifshandeln, mit einer Geldstrafe bedroht. Zur Verhütung der Vermischung der Gläubigen und Ungläubigen sollten in allen eroberten Ländern die Letzteren durch den Gürtel und durch eine Naht auf dem Oberkleide (die Juden durch eine gelbe, die Christen durch eine blaue, die Magier durch eine schwarze Naht) sowie die Kopfbinde sich unterscheiden [1]).

Diese Omarischen Satzungen wurden immer wieder republiziert, so von Omar II. (717—720), von dem zweiten Abbasiden Abu Dschafar Mansur (754—775), von Harun Arraschid (786—809 [2]), besonders aber von dem fanatischen Chalifen Almutawakkil Ala-l-lahi (847—861). Letzterer zwang 849/50 die „Völker der Schrift“ (die Nichtmohamedaner), gelbe Tücher (tajalis) über den Kleidern und statt des Gürtels um den Leib eine dicke Schnur anzulegen; auch die Frauen mufsten gelbe Obertücher (izar) tragen. Die Steigbügel und Sattel der Ungläubigen sollten von Holz und der Hinterteil des Sattels mit zwei Kugeln versehen sein; ihre Sklaven sollten an den Beinkleidern zwei vier Finger breite Streifen von anderer Farbe haben.

---

[1]) Mouradjea d'Ohsson, Histoire des Mogols 1834, III 274; Hammer-Purgstall, Des osmanischen Reiches Staatsverfassung und Staatsverwaltung 1815, I 133 ff.; Weil, Geschichte der Chalifen 1847 I 56, II 162 u. 1.

[2]) Weil a. a. O. I 583; Hammer, Gemäldesaal moslim. Herrscher 1837 ff., II 176, Weil II 161 (Chronik des Ibn el Athir [† 1232] f. 68, Geschichte der Abbasiden von Ibn Chaldun [† 1406] f. 80.)

Niemand durfte ohne Abzeichen ausgehen[1]). Alle seit ihrer Unterwerfung neuerbauten Kirchen und Synagogen wurden in Moscheen verwandelt und ihre Friedhöfe zerstört; von ihren Häusern sollten sie ein Zehntel des Wertes zahlen; an den Wohnungsthüren sollten sie eine den Teufel vorstellende hölzerne Figur anbringen; ihre Gräber sollten der Erde gleich und nicht erhaben sein; sie sollten zu keinem Staatsdienste verwendet werden und die Moslims sollten ihnen keinen Unterricht im Koran erteilen[2]). 853/4 verbot Almutawakkil den Ungläubigen neuerdings, auf Pferden zu reiten und gestattete ihnen blofs den Gebrauch von Eseln und Mauleseln; weiter ordnete er an, dafs sie an ihren Oberkleidern einen zwei Ellen langen gelben Streifen tragen sollten[3]).

Der nicht minder fanatische Fatimide Hakem Biamrilla in Ägypten (996—1021) erneuerte die Omarischen Vorschriften und ordnete u. a. an, dafs die Christen am Halse ein Kreuz, die Juden das Bild eines Kalbskopfes (wohl zur Erinnerung an das goldene Kalb) tragen sollten[4]). Sultan Nurredin Mahmud († 1174) liefs im Sinne der Omarischen Gesetze alle Christen und Juden in Syrien und Ägypten aus den Ämtern entfernen[5]). Bei den Mongolen führte Khan Gazan, nachdem er zum Islâm übergetreten war, die Omarischen Satzungen ein und liefs die Kirchen und Synagogen zerstören[6]).

In dem maurischen Spanien bestimmte der Almohade Abû Jussuff Ja'kûb Almanssur († 1198), dafs die zwangsweise zum Islâm übergetretenen Juden bis zu den Füfsen reichende Ärmel und als Kopfbedeckung grobe häfs-

[1]) Bar-Hebraeus (Gregor Abulfaradsch ibn Harun † 1286) Chron. Syriac. ed. Kirsch 165; Makrizi, Histor. Coptorum ed. Wetzer 105, 106.

[2]) Ibn el Athîr, Chronik vom Jahre 155 der Hedjrah bis 271 f. 17; Ibn Chaldûn a. a. O. III 55 (bei Weil, Gesch. der Chalifen II 354).

[3]) Ibn el Athîr f. 22 (Weil a. a. O. 353, 354 n. 2).

[4]) Bar-Hebraeus a. a. O. I 220; Makrizi, Hist. Copt. 117.

[5]) Hammer, Gemäldesaal mosl. Herrscher V 239.

[6]) d'Ohsson, Hist. des Mogols IV 145; Bar-Hebraeus I 644.

lich geformte Schleier statt des Turbans tragen sollen. Sein Nachfolger Abû Abdallah Mohammed al Nâssir (1198 bis 1213) schrieb für diese Konvertiten gelbe Kleider und Turbane vor[1]).

Bei den Osmanen wurde Blau die Farbe der Fufs- und Kopfbekleidung der Juden[2]).

In dem seit 827 von den Saracenen unter Führung der Aglabiten (bis 878) eroberten Sicilien schrieb Ibrahîm-ibn-Achmed für die Christen und Juden ein Abzeichen von weifser Farbe (für Erstere mit dem Bilde eines Schweines, für die Letzteren mit dem Bilde eines Affen) vor. Tafeln mit denselben Abbildungen sollten sie an ihren Hausthüren anbringen[3]).

VII. Die kirchliche Judengesetzgebung.

Die Kirche betrachtete kraft des ihr von Christus (Matth. 28, 19—20) übertragenen Lehramtes als eine ihrer vorzüglichsten Aufgaben, für die allgemeine Ausbreitung und die unversehrte Reinhaltung der christlichen Lehre Sorge zu tragen und alles abzuwehren und fernzuhalten, was dieser ihrer Hauptaufgabe im Wege stand oder entgegentrat. Obwohl ihrem Begriffe nach zunächst die von Christus gestiftete sichtbare Gemeinschaft aller Gläubigen, zog sie doch auch die extra ecclesiam stehenden Juden, Saracenen, Heiden und Häretiker in den Bereich ihrer Jurisdiktion und Gesetzgebung und legte sich das Recht bei, bezüglich derselben Vorschriften zu erlassen, die sich sowohl auf ihre Rechte als auch auf ihre Pflichten bezogen. Der Standpunkt der Kirche gegenüber dem Judentum und seinen Bekennern ist der, dafs die jüdische Religion eine geduldete ist und dafs den Juden für ihr Leben, ihr Eigentum, ihre religiösen Gebräuche, ihre

[1]) Munk, Notice sur Joseph ben Jehuda 40 (bei Graetz, Gesch. der Juden VII 18 n. 2).

[2]) Hammer-Purgstall, Gesch. des osman. Reiches 1827 I 182; d'Ohsson a. a. O. III 416.

[3]) Amari, Storia dei Musulmani di Sicilia. 1854 ff. II 56.

Gotteshäuser und Friedhöfe Schutz zu gewähren ist und zwar nicht blofs aus Humanität, sondern weil sie ein lebendiger Beweis für die Wahrheit des christlichen Glaubens sind (in testimonium orthodoxae fidei reservati), dafs jedoch andererseits das Christentum gegen jede Einwirkung des Judentums und seiner Lehren und Gebräuche, sowie jeder nähere Verkehr zwischen Christen und Juden, jede Ausübung einer Macht oder Gewalt der letzteren über die ersteren, jede Schädigung der Bekenner der christlichen Religion durch die jüdischen Glaubensgenossen mit allen Mitteln hintanzuhalten und zu verhüten sind.

In diesem Sinne nahm die Kirche bereits entscheidenden Einflufs auf die Judengesetzgebung der römisch-christlichen Kaiser. Nach dem Zusammenbruche des weströmischen Reiches sorgte sie durch zahlreiche Partikularkonzilien dafür, dafs in den auf römischem Boden entstandenen christlich-germanischen Staaten die von ihr vertretenen Tendenzen nicht in Vergessenheit geraten. Seit Gregor dem Grofsen (590—604) griffen die Päpste (besonders Alexander III., Innocenz III., Honorius III., Gregor IX. und Innocenz IV.) unmittelbar in die Judengesetzgebung ein[1]), und durch ihre Konstitutionen, durch die Beschlüsse der allgemeinen Konzilien (namentlich des XI. und XII. [III. und IV. Lateranensischen] vom Jahre 1179 [c. 26] und 1215 [c. 67—70]), sowie durch die die meisten bisherigen kirchlichen Satzungen enthaltenden Rechts- und Gesetzbücher (Decretum Gratiani [zwischen 1141—1150], das die Bestimmungen der Synoden von Karthago 419, Agde 506: 34 und 40, Clermont 535: 4, Macon 581: 16, der III. [589: 14] und IV. [633: 56, 58, 59, 61, 62], von Toledo, des Trullanischen Konzils 692: 11 über die Ausschliefsung der Juden von der Anklage und dem Zeugnisse gegen Christen [c. 25 C. 2 q. 7, c. 1 C. 4 q. 1], über die Nichtbeteiligung der Christen an den Gastmälern der Juden [c. 12, 13, 14 C. 28 q. 1], über das Eheverbot

[1] Vgl. Erler, Die Juden des Mittelalters, in Vering, Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. 48 (neue Folge 42) S. 5 ff., 374 ff.

zwischen Christen und Juden [c. 15 C. 28, q. 1] und Trennung der Juden von ihren christlichen Gattinnen und Kindern [c. 10, 11 C. 28 q. 1], über den Besitz christlicher Sklaven [c. 13 D. 54 I, c. 15, 16, 17. 18 ib.], über die Ausschliefsung der Juden von öffentlichen Ämtern [c. 14 D. I 54], über den Verkehr zwischen Gläubigen und Ungläubigen [c. 12—14 C. 28 q. 1], über das Verbot für Christen, mit Juden zu wohnen und von ihnen Arzneien zu nehmen [c. 23 C. 28 q. 1], das Verbot der Zwangstaufe [c. 5 D. 45], die Überlegungsfrist für die Katechumenen [93 D. IV] und die Rückkehr der getauften Juden zum Judentum [94 D. IV] enthält, und Decretales Gregorii IX. [um 1234], die im c. 21 X 2, 20 de testibus et attestationibus, im c. 16 X 3, 30 de decimis, im c. 1—5, 7, 8, 9, 13—16, 18, 19 X 5, 6 de Judaeis, Sarracenis et eorum servis und c. 12 und 18 X 5, 19 de usuris von den Juden handeln) wurde allmählich ein für die ganze christliche Welt geltendes kanonisches Judenrecht geschaffen, das seit dem 13. Jahrhundert in den Staaten der pyrenäischen Halbinsel, in England, Frankreich und anderen Ländern von der staatlichen Gesetzgebung recipiert wurde und auch in den übrigen europäischen Staaten nicht ohne Einfluſs auf die Vorschriften und Gesetze für die Juden geblieben ist.

Die kirchlichen Satzungen bezüglich der Juden verfolgen, wie oben erwähnt, einen doppelten Zweck: Schutz der Juden gegen Gewaltthätigkeiten und Schutz des Christentums und seiner Bekenner gegen das Judentum und seine die christliche Lehre schädigenden Einflüsse. Zur Sicherung der Juden gegen Gewaltthätigkeiten erliefsen die Päpste seit Calixtus II. (1119—1124) Schutzbullen, in welchen den Christen verboten wurde, sie gegen ihren Willen zur Taufe zu zwingen, sie ohne Urteil der irdischen Gewalt zu töten oder zu verwunden, ihnen ihr Geld abzunehmen oder ihre guten Gebräuche abzuändern, insbesondere aber bei der Feier ihrer Feste keinen von ihnen mit Knütteln oder Steinen zu stören. Niemand sollte von ihnen Leistungen und Dienste verlangen, ausgenommen solche, die sie in früheren Zeiten bereits zu

verrichten gewohnt waren. Um der Verkehrtheit und Habsucht schlechter Menschen zu begegnen, wurde weiter angeordnet, dafs niemand es wage, die Friedhöfe der Juden zu beschädigen oder in dieselben einzudringen, oder, um Geld zu erlangen, menschliche Leichname auszugraben. Wer gegen die Bestimmungen dieser Bullen etwas unternimmt, der sollte sein Amt oder seine Ehren verlieren oder der Exkommunikation verfallen sein, wenn er nicht für seine Vermessenheit entsprechende Genugthuung leistet.

Wie aus den Dekretalen Gregors IX. (c. 9 X 5, 6) hervorgeht, hat Innocenz III. (1198—1216) unterm 15. September 1199 die Schutzbulle Clemens' III. (1187—1191) „Sicut Judaeis non" nach dem Beispiele seiner Vorgänger Calixtus II. (1119—1124), Eugen III. (1145—1153) und Alexander III. (1159—1181) bestätigt. Erneuert wurde diese Bulle von Coelestin III. (1191—1198), Honorius III. (1216—1227) am 7. November 1217, Gregor IX. (1227—1241) am 3. Mai 1235, Innocenz IV. (1243—1254) am 22. Oktober 1246, Gregor X. (1271—1276) am 10. September 1274, ferner, wie aus den Konfirmationsbullen späterer Päpste hervorgeht, von Nikolaus III. (1277—1280), Honorius IV. (1285—1287), Nikolaus IV. (1288—1292), von Clemens VI. (1342—1352) am 4. Juli 1348, Urban V. (1362—1370) am 7. Juli 1365, Bonifacius IX. (1389—1404) am 2. Juli 1389, Martin V. (1417—1431) am 20. Februar 1422 und Eugen IV. (1431 bis 1447) am 6. Februar 1432[1]).

Aufser diesen allgemeinen Schutzbullen erliefsen die Päpste auch Bullen zum Schutze der Juden aus bestimmten Anlässen, so Gregor IX. an die Erzbischöfe und Bischöfe in Frankreich am 6. April 1233 und 9. September 1236 anläfslich der Verfolgung und Beraubung der Juden in Frank-

[1]) Potthast, Regesta Pontif. Rom. 1198—1304. Berlin 1874 N. 834, 5616, 9893, 12315, 20915; Bullar. Rom. Edit Taur. IV 522; Raynaldus Ann. ad a. 1422, 36; Stern, Urkundliche Beiträge über die Stellung der Päpste zu den Juden 1893, 1895. N. 11, 34, 171—174, 178, 195, 204, 208, 212.

reich seitens der Kreuzfahrer[1]), Clemens VI. am 26. September 1348 anläfslich der gegen die Juden erhobenen Beschuldigung der Brunnenvergiftung[2]), Martin V. am 18. Februar 1418 zu Gunsten der Juden in Deutschland und Savoyen[3]), und am 23. Dezember 1420[4]) die Bulle „Licet Judaeorum omnium" für die Juden in Österreich und im Venetianischen Gebiete, gemäfs welcher Judenkinder beiderlei Geschlechts vor Erreichung des 12. Lebensjahres wider ihren und ihrer Eltern Willen nicht zur Taufe gezwungen werden sollten[5]).

Andere päpstliche Bullen waren gegen die Beschuldigung gerichtet, dafs die Juden bei ihren Riten Menschenblut gebrauchen.

Nach dem Vorgange Kaiser Friedrichs II., der anläfslich der Ermordung zahlreicher (32) Juden in Fulda am 28. Dezember 1235 wegen ihnen zur Last gelegter Ermordung von fünf christlichen Kindern aufserhalb der Stadt auf Grund eines von aus Deutschland und den westlichen Ländern eingeladenen, im jüdischen Gesetze bewanderten Neophyten abgegebenen Gutachtens ein die Juden von der Anklage des rituellen Mordes freisprechendes Urteil erlassen und dasselbe als „absolucio" dem Reichsprivilegium für die Juden in Deutschland vom Juli 1236 beigefügt hatte[6]), nahm Innocenz IV. infolge der

[1]) Raynaldus ad a. 1236, 48; Potthast 10 243; Stern N. 192, 196, 197.

[2]) Raynaldus ad a. 1348, 33.

[3]) Lang, Regesta s. rerum Boic. autographa 1822, XII 276, 278; Stern a. a. O. N. 10.

[4]) Bei Stern N. 16 ist die Bulle vom 1. Januar 1421 datiert; allein decimo Calendas Januarii 1421 entspricht dem 23. Dezember 1420.

[5]) Codex der Wiener Hofbibliothek 4954 N. 44; Schlager, Wiener Skizzen aus dem Mittelalter II 209. Sauerland in Geigers Zeitschr. V 382 ff.

[6]) Über die Vorgänge in Fulda vgl. Graetz, Gesch. der Juden VII 99, 100, N. 4, 5; über die erwähnte Kommission Böhmer, Fontes II 107 (Annal. Argentinenses ad a. 1236), II 397 und III 109; Mon. Germ. 88, XVI 31 (Ann. Erphord). Mon. Germ. XVII 178; (Annales Marbacens.), besonders aber Hoeniger Zur Geschichte der Juden Deutschlands im Mittelalter (L. Geiger, Zeitschr. für die Gesch. der Juden in Deutschland 1886 I 142 ff.).

grausamen Behandlung der Juden in Valréas in Frankreich, die ohne jeden Beweis beschuldigt worden waren, am 26. März 1247 ein zweijähriges Mädchen Meilla gekreuzigt und ihr Blut als Opfer (quasi sacrificium) verwendet zu haben, in zwei Bullen „Si diligenter attenderet“ und „Divina iustitia nequaquam“ vom 28. Mai 1247 an den Erzbischof von Vienne infolge einer Bittschrift der Judenschaft in Vienne die Juden gegen diese Beschuldigung in Schutz und befahl, dafs sie wegen dieser und ähnlicher Anklagen von niemand widerrechtlich belästigt, ihnen Freiheit und Habe zurückgegeben und Schadenersatz geleistet und der freie Aufenthalt im Lande gestattet werde. Anläfslich der Beraubung der Juden von einzelnen geistlichen und weltlichen Fürsten in den Städten und Diöcesen in Deutschland unter der „falschen“ Beschuldigung, dafs sie am Passahfeste das Herz eines getöteten Kindes unter sich verteilen[1]), richtete Innocenz IV. unterm 5. Juli 1247 die energische Bulle „Lacrimabilem Judeorum Alemanie“ an die Erzbischöfe und Bischöfe in Deutschland, in welcher er erklärt, dafs, wenn irgendwo ein Leichnam gefunden werde, man den Juden böswillig den Mord zur Last lege und sie auf Grund solcher und zahlreicher anderer Erdichtungen (figmenta) ohne Anklage, ohne Geständnis und ohne Überführung und gegen die ihnen von dem apostolischen Stuhle erteilten Privilegien, gegen Gott und die Gerechtigkeit aller ihrer Güter beraube und sie durch Hunger, Gefängnis und soviele Belästigungen und Beschwerden quäle, sie auch Strafen der verschiedensten Art unterwerfe und soviel als möglich zu dem schimpflichsten Tode verurteile, so dafs die Juden unter der Herrschaft der genannten Fürsten, Adeligen und Machthaber noch in einer ärgeren Lage sind, als ihre Väter in Ägypten. Da er nicht

[1]) Vgl. Molinier, Enquête sur un meurtre imputé aux Juifs de Valréas (Cabinet hist. Nouvelle Série II 1884, 121 ff.; Stern, Urk. Beiträge über die Stellung der Päpste zu den Juden. 1895, 46 ff. Die Bullen bei Berger, Les Régistres d'Innocent IV. 1884; IV 420 N. 2815, 2838. Die päpstl. Bullen über die Blutbeschuldigung 1893 u. 1900, 2—9; Stern, N. 206, 207.

wolle, dafs die erwähnten Juden auf ungerechte Weise mifshandelt werden, so verordne er, dafs (die Erzbischöfe und Bischöfe) sich ihnen günstig und gütig erweisen, wenn sie finden, dafs die Prälaten, Adeligen und Machthaber bezüglich des Vorausgeschickten gegen die Juden ohne Grund etwas unternehmen, den gehörigen Zustand den Gesetzen gemäfs wiederherstellen und nicht gestatten, dafs sie in Hinkunft wegen dieser und ähnlicher Anschuldigungen von irgend jemand wider Gebühr belästigt werden sowie dafs sie dergleichen Belästiger durch kirchliche Strafen, ohne eine Beschwerde zuzulassen, im Zaume halten[1]). In der Bestätigung der Bulle „Sicut Judaeis non“ vom 25. September 1253 in der Ausfertigung an den Bischof Hermann von Würzburg wiederholt Innocenz IV. das Verbot, die Juden zu beschuldigen, dafs sie bei ihrem Ritus Menschenblut gebrauchen („nec etiam aliquis eis obiiciat, quod in ritu suo humano utantur sanguine, cum tamen in veteri testamento, praeceptum est eis, ut de humano sanguine taceamus, quod quolibet sanguine non utantur, cum apud Fuldam et in pluribus aliis locis propter huius modi suspicionem multi Judaei sint occici, quod auctoritate praesentium, ne deinde fiat, districtius inhibemus)“ [2]).

In gleicher Weise, wie Innocenz IV. in der letztcitierten Bulle vom 25. September 1253, sprachen sich auch Gregor X. unterm 7. Oktober 1272, Martin V. unterm 20. Februar 1422, Nikolaus V. unterm 2. November 1447 bei Bestätigung der Bulle „Sicut Judeis non“, Paul III. in der Bulle „Licet Judaei“ vom 12. Mai 1540 an die Bischöfe in Ungarn, Böhmen

[1]) Raynaldus Annal. eccl. ad a. 1247 N. 84, Potthast Reg. 12596; Berger a. a. O. 463 N. 3077; Stern, Beiträge II 63, N. 210. Für Vienne wurde diese Bulle speciell unterm 18. August ausgefertigt (Stern N. 211).

[2]) Diese Bulle wurde dem Judenprivilegium Přemysl Ottokar II. von Böhmen vom 29. März 1254 inseriert, das von Karl IV. am 30. September 1356 bestätigt wurde. Vgl. Röfsler, Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren. 1845, I 172; Jireček, Codex iuris Boh. 1867, I 134; Čelakovsky, Cod. dipl. iuris municip. regni Bohemiae 1886, 9, N. 4; Stern, N. 212.

und Polen und Clemens XIII. (1788—1769) in den Bullen vom 9. Februar 1760 und 21. März 1763 sehr entschieden gegen die Blutbeschuldigung der Juden aus[1]). Rudolf von Habsburg bestätigte am 4. Juli 1275 die Bullen Innocenz' IV. vom 5. Juli 1247 und Gregors X. vom 7. Juli 1274 mit dem Beisatze: „Jubemus, ut nulla omnino causa dampnari possint vel debeant, nisi legitimo Judeorum et Christianorum testimonio convincantur.

Abgesehen von diesen zu Gunsten der Juden erlassenen Bullen enthält die kirchliche Gesetzgebung fast ausnahmslos gegen die Juden gerichtete Satzungen teils präventiver, teils repressiver Natur.

Dieselben bestimmen bezüglich des Verhältnisses derselben zu den Christen und dem Christentume folgendes:

1. Den Christen ist nicht erlaubt, mit Juden zu essen. (Synode zu Elvira 306: 50 zu Laodicea zw. 343 u. 381: 37, 38, Agde 506: 40, Epaon 517: 15, III. Synode zu Orleans 538: 13, zu Macon 581: 15, Conc. Trullanum 692: 1, zu Mainz 888: 7, Narbonne 1050: 6, Breslau 1267: 10, Wien 1267: 18, Exeter 1287: 49; vgt. auch Ecberti Archiepiscopi Eboracensis 735—766 Excerptiones A. 147)[2]):

2. Die Ehe zwischen Christen und Juden ist verboten. (Synode von Elvira 306: 16, Chalcedon 451: 14, II. Orleans 535: 19 und III. Orleans 538: 13, III. Toledo 589: 14,

---

[1]) Die päpstlichen Bullen über die Blutbeschuldigung 1893, 1900. S. 18—23; Stern, Urk. Beiträge I 5; Stern N. 39; Israel. Monatsschrift 1893, N. 6; Österr. Wochenschrift 1889, N. 19, Bullen 30—36; Bullen 144—151. Gregor X. bestätigte auch am 7. Juli 1274 die Bulle Innocenz' IV. „Lacrimabilem" vom 5. Juli 1247. Potthast 20861; Weyden, Gesch. der Juden in Köln 1867. S. 357; Ennen-Eckertz, Quellen zur Gesch. der Stadt Köln 1867, III 107.

[2]) Bezüglich der Quellen für diese Übersicht (Mansi, Collectio conciliorum, Harduin, Coll. conc. u. a.) vgl. Hefele, Konziliengeschichte 1855 ff. (fortgesetzt von Kardinal Hergenröther 9 Bde), soweit nicht die im folgenden angegebenen Ergänzungen notwendig waren. Über die Breslauer Synode Hube, Antiq. constit. syn. provinc. Gnesnensis. Petropoli 1856, 68—71.

IV. Toledo 633: 63, Szabolcs 1092: 10, Tarragona 1239: 4. Liber poenitent. Theodori archiep. Cantuar. († 691) c. 16[1]).

Ehebruch mit einer Jüdin wird mit fünfjähriger Buſse (Elvira 306: 78), Unzuchtsvergehen eines Juden mit einer Christin werden mit einer Strafe von 10 M. für den Juden, mit Auspeitschen und Verbannung für immer für die Christin bedroht (Breslau 1267: 14, Wien 1267: 17).

3. Die Juden dürfen keine christlichen Ammen, Knechte, Mägde, Sklaven, Taglöhner haben.

(III. Orleans 538: 13, IV. Orleans 541: 13, Macon 581: 16, III. Toledo 589: 14, Rheims 624: 11, IV. Toledo 633: 66, Rouen 1074: 14, Szabolcs 1092: 10, Gran[2]) 1112: 6, XI. allgem. [III. Lateran.] 1179: 26 [c. 5, 7; X 5, 6], Oxford 1222, Narbonne 1227: 2, Rouen 1231: 49, Tarragona 1239: 4, Beziers 1246: 38, Breslau 1267: 14, Wien 1267: 16, Exeter 1287: 49[3]), Prag 1349: 50[4]), Basel 1434: Sess. XIX[5]).)

4. Die Juden müssen den Kirchenzehnt entrichten.

(Gerona 1078: 10, XI. allgem. [III. Lateran.] 1179: 26 [c. 16 X de decimis 3, 30], XII [IV. Lateran.] Konzil 1215: 67 [c. 18 X de usuris 5, 19], Oxford 1222, Noyon 1233: 16, Breslau 1267: 14, Wien 1267: 15, Exeter 1287: 49.)

Nach den Satzungen der Synoden von Narbonne 1227: 4 und Beziers 1246: 42 mufste jede jüdische Familie zu Ostern dem Ortspfarrer 6 Denare entrichten.

5. Die Juden dürfen keine Ämter bekleiden, besonders keinen öffentlichen Ämtern vorstehen.

(Clermont 535: 9, Macon 581: 13, III. Toledo 589: 14, V. Paris 614: 15, Rheims 624: 11, IV. Toledo 633: 65, VIII. Toledo 653: 11, XII. Toledo 681: 9, Meaux 845: 73, Pavia

---

[1]) Thorpe, Ancient laws and institutes of England 1840, 285.

[2]) Nach Peterffy, Concil. sacra eccl. rom.-cathol in regno Hungariae ab ao. 1016—1734. Poson. 1741—42, I 54, fand das Graner Konzil 1114, nach Katona, Hist. crit. reg. Hung. 1778 ff. II 283 im Jahre 1112 statt.

[3]) Mansi a. a. O. XXIV 830.

[4]) Höfler, Concil. Pragen. 1862. XXVIII.

[5]) Mansi XXIX 98 ff.; Hefele VII 589.

850: 20, Rom 1078[1]), Avignon 1209: 2, XII. allgem. [IV. Later.] 1215: 69 [c. 16 X de Judaeis 5, 6], Narbonne 1227: 2, Château-Gontier 1231: 31, Beziers 1246: 38, Wien 1267: 16, Ofen 1279[2]): 114, Exeter 128: 49, Valladolid 1322: 12, Prag 1349: 50 und Basel 1434: Sess. XIX.)

6. Die Christen sollen nicht jüdische Ärzte beiziehen, von Juden keine Medikamente nehmen, nicht die ungesäuerten Brote der Juden essen, nicht mit ihnen baden.

(Trullanische Synode [Quinisexta] 692: 11, Trier 1227. 8, 11, Beziers 1246: 43, Albi 1255: 69, Wien 1267: 19, Exeter 1287: 49, Basel 1434: Sess. XIX.)

7. Die Juden dürfen in der Charwoche (besonders in den letzten drei Tagen derselben) nicht öffentlich erscheinen und müssen in diesen Tagen, sowie wenn das Altarsakrament an ihren Häusern vorbeigetragen wird, Fenster und Thüren schliefsen.

(III. Orleans 538: 30, Macon 581: 14, Meaux 845: 13. XII. allgem. [IV. Later.] 1215: 67, [[c. 5 X, 5, 6], Rouen 1223: 125, Narbonne 1227: 3, Beziers 1246: 41, Fritzlar 1259: 8, Breslau 1267: 12, Wien 1267: 19, Exeter 1287: 49, Prag 1349: 50.)

8. Die Juden dürfen an Sonn- und Festtagen nicht öffentlich arbeiten oder Handel treiben.

(Szabolcs 1092: 26. Avignon 1209: 4. Beziers 1246: 40, Palencia 1388: 6. Basel 1434 [Dekret vom 7. September].)

9. Die Juden beiderlei Geschlechts müssen von den Christen sie unterscheidende Kleider oder ein Unterscheidungszeichen an ihren Kleidern tragen.

(XII. allgem. [IV. Lateranensisches] Konzil 1215: 68 [c. 15 X. 5, 6 de Judaeis], Narbonne 1227: 3, Rouen 1231: 49. Noyon 1233: 16, Arles $\frac{1234}{1236}$: 16, Tarragona 1239: 4, Beziers 1246: 39, Monteil [Valence] 1248: 4. Albi 1254: 64. 65, 70, Fritzlar 1259: 8, Arles 1260: 8, Breslau 1267: 13,

[1]) Jaffé, Monumenta Gregoriana 1865, 331; Mansi, Coll. conc. XX 508.

[2]) Hube a. a. O. 159–161.

Wien 1267: 15, Pont-Audemer 1279: 9, Ofen 1279: 13, Exeter 1287: 49, Aschaffenburg 1292: 18, Mainz 1310: 122, Ravenna 1311: 23, Avignon 1326: 57, Prag 1349: 50, Salzburg 1418: 33, Basel 1434 [Dekret vom 7. September], Bamberg 1451 [1]) u. a.)

Der für die Juden so folgenschwere Beschluſs des Lateran.-Konzils vom Jahre 1215 c. 68 lautet:

In nonnullis provinciis a Christianis Judaeos seu Sarracenos habitus distinguit diversitas; sed in quibusdam sic quaedam inolet confusio, ut nulla differentia discernantur. Inde contingit interdum, quod per errorem Christiani Judaeorum seu Sarracenorum et Judaei seu Sarraceni Christianorum mulieribus commiscentur. Ne igitur tam damnatae commixtionis excessus per velamen erroris huiusmodi ulterioris excusationis possint habere diffugium: statuimus, ut tales utriusque sexus in omni Christianorum provincia et omni tempore qualitate habitus publice ab aliis populis distinguuntur, quum etiam per Moysen hoc ipsum legatur eis iniunctum [2]).

Als Grund für diese die Juden tief demütigende kirchliche Satzung wird daher angegeben, damit nicht aus Irrtum fleischliche Vermischungen zwischen Juden und Christen und zwischen Christen und jüdischen Frauen vorkommen können. Erwägt man jedoch, daſs, wie aus dem Worte „interdum“ geschlossen werden muſs, derartige Vergehungen nur zuweilen vorkamen, und vergleicht man die im Kanon 68 selbst angeführte ratio legis dieser grausamen Vorschrift mit der im Gegensatze zu der römisch-christlichen Gesetzgebung überaus milden Behandlung des eines Unzuchtvergehens mit einer Christin schuldig befundenen Juden nach den Synodalsatzungen (vgl. Konzil von Breslau 1267: 14 und Wien 1267: 17), so gelangt man zu der Überzeugung, daſs der in dem citierten Kanon angegebene Grund wohl kaum das wahre

[1]) Hartzheim, Conc. Germ. V 410—413; Schmitt, Die Bamberger Synoden 84—88.

[2]) Vgl. dazu U. Robert, Etude histor. et arch. sur la roue des Juifs (Révue des études juives 1883, VI 81 ff.).

Motiv der Dekretierung des Kleiderunterschiedes war, sondern dafs die kirchliche Gesetzgebung nach dem Vorbilde ähnlicher bereits besprochener Vorschriften des Islâm durch diese Verfügung die Juden bezw. Saracenen inmitten der christlichen Gesellschaft des Mittelalters isolieren, sie schon äufserlich als Ungläubige, in diese Gesellschaft nicht Gehörige kennzeichnen wollte, deren Umgang gemieden werden soll. Zu diesem Zwecke wurden die Juden und Saracenen der Schande und Verachtung preisgegeben und unsäglichen Verfolgungen, Chikanen und Leiden ausgesetzt. So hatte der Christocentricismus des Mittelalters leider auch manche mit der humanen Lehre Christi in direktem Widerspruch stehende Konsequenzen. Diese Vorschrift des Fanatismus und der Intoleranz bleibt ein Makel der kirchlichen Gesetzgebung für alle Zeiten, der nicht gemindert, sondern eher erhöht wird durch den Umstand, dafs sie nicht originell, sondern aus dem Islâm entnommen ist.

Kleiderordnungen (abgesehen von Vorschriften über die Tracht des Klerus) hatten bereits früher Päpste erlassen, so Gregor VIII. 1187[1]); allein diese war lediglich gegen bestimmte leichtfertige oder prahlerische Kleider gerichtet und betraf nur Einzelne.

Die Bestimmung des Kanon 68 des IV. Lateranischen Konzils entsprang der Initiative Innocenz' III., der bereits im Jahre 1204 verlangt hatte, dafs die Kleidung der Juden beiderlei Geschlechts von der der Christen verschieden sein solle[2]).

Sein Nachfolger Honorius III. fafste das Gebot des Konzils noch mild auf, wenn er am 29. April 1221 dem Erzbischof von Bordeaux und dessen Suffraganen auftrug, die in ihren Diöcesen lebenden Juden zwar zur Anlegung einer unterscheidenden Tracht zu veranlassen, aber sie hierbei nicht allzusehr zu beunruhigen, da sie ja ohnehin kenntlich seien, so dafs man unwissend sich mit ihnen fleischlich nicht

[1]) Mansi, Coll. conc. XXII 534.

[2]) Struvii, Script. rerum German. I 1097, II 554; Hurter, Gesch. Papst Innocenz des Dritten. 1834. I 313—315.

vermischen könne (quod ignoranter commisceri non possint [1]). Von den nachfolgenden Päpsten erneuerten Gregor IX. unterm 4. oder 5. März 1233, Alexander IV. unterm 3. September 1257, Martin V. unterm 3. Juni 1425 in der Bulle „Sedes apostolica“ und Eugen IV. unterm 8. Juni und 25. Oktober 1432 [2]) das Gebot des Tragens eines besonderen Abzeichens an der Kleidung, ferner Benedict XIII. unterm 11. Mai 1415.

Charakteristisch für die Ansichten des Mittelalters bezüglich der Juden ist, dafs gerade diese schmachvolle Institution fast im ganzen christlichen Europa von der weltlichen Gesetzgebung teils aus Gehorsam gegen die Kirche, teils aus finanziellem Interesse, um die Juden als leicht erkennbares Steuerobjekt zu überwachen und auszubeuten, recipiert und die Aufserachtlassung der Befolgung mit schweren Strafen bedroht wurde.

10. Die Juden dürfen an christlichen Fasttagen kein Fleisch verkaufen. Die Christen sollen von ihnen Fleisch und andere Efswaren nicht kaufen.

(Avignon 1209: 4, Narbonne 1227: 2, Breslau 1267: 10, Wien 1267, 18.)

Nach c. 38 des Konzils von Beziers 1246 und c. 66 des Konzils von Albi 1259 durften sie Fleisch in den Schlachthäusern der Christen nicht verkaufen.

11. Die Juden dürfen nicht überall wohnen.

Nach den Satzungen der Synoden von Breslau 1267: 12 und Palencia 1338: 5 dürfen sie nur in eigenen Judenvierteln, nach c. 12 der Synode zu Bourges 1276 nur in Städten oder gröfseren Orten, nach c. 23 der Synode von Ravenna 1311 nur in Orten mit Synagogen, nach c. 12 der Synode von Salamanca 1335 in keinem Hause, das der Kirche gehört

[1]) Raynaldus Ann. ad a. 1221 N. 48; Potthast 6641; v. Raumer, Gesch. der Hohenstaufen V 235.

[2]) Raynaldus Ann. ad a. 1233, N. 49; Rodenberg, Epist. XIII saec. I 515; Auvray, Régistres de Gregoire IX 1890 N. 1159, 1658; Löb, Révue des études juives I 116, Bull. Rom IV 718; Stern a. a. O. 45.

oder das in der Nähe des Friedhofes liegt, wohnen. Nach lem Dekret des Konzils von Basel vom 7. September 1434 ollen sie von den Christen getrennt und soviel als möglich ntfernt von den Kirchen wohnen. (Mansi XXIX 98 ff.)

12. Christen dürfen bei Juden nicht wohnen.

(Narbonne 1050: 6, Pont-Audemer 1279: 9, Mainz 310: 123.)

13. Christen dürfen ihren Hochzeiten, Begräbnissen und esten nicht beiwohnen.

(Wien 1267: 18, Valladolid 1322: 21, Lavaur 1368: 113, Basel 1434: Sess. XIX.)

14. Christen dürfen ihre Güter oder Häuser an Juden nicht verpachten oder vermieten, Zölle, Abgaben, Mauten, Salinen u. A. an sie nicht übertragen.

(Ofen 1279: 114, Łęczycz 1285: 34, Bologna 1317: 14, Basel 1434: Sess. XIX.)

15. Juden dürfen Christen nicht anklagen und können nicht Zeugen gegen Christen sein.

(Karthago VII 419, Decret. Grat. c. 1 C. 4 q. 1 § 1, c. 25 C. 2 q. 7, Chateau-Gontier 1231: 33.) Dagegen bestimmte das XI. allgemeine (III. Lateran.-)Konzil 1179: 26, dafs das Zeugnis der Christen gegen Juden angenommen werden müsse[1]). Alexander III. hatte schon 1175 bezüglich der Zeugnisfrage entschieden, dafs es keinem Christen und einem Juden gestattet sei, nur durch das Zeugnis eines Einzigen seinen Rechtshandel zum Abschlufs zu bringen; es seien daher bei Rechtsstritten zwischen Christen und Juden nach dem Worte des Herrn immer zwei Zeugen notwendig, qui sint probatae vitae et fidelis conversationis[2]).

16. Die Juden dürfen neue Synagogen nicht bauen, dagegen die alten behalten und ausbessern. Diese in milderer Form dem Codex Theodosianus entnommene Vorschrift erneuerte Alexander III. in einem Schreiben an den Erzbischof von Bourges[3]).

[1]) c. 21 X 2, 10 de testibus et attestationibus.

[2]) Jaffé, Regesta pontif. Rom. u. ad a. 1198, 1885 ff., 9039; c. 23 2, 20.

[3]) 7 X 5, 6 de Judaeis etc.; Jaffé 9331.

(Konzil von Oxford 1222; Wien 1267: 19; Exeter 1287: 49).

17. Kelche, kirchliche Kleider und andere Gegenstände (Bücher, Kreuze) dürfen an Juden nicht verkauft oder an sie verpfändet werden.

(Lavaur 1368: 82, Sessio XIX des Konzils zu Basel vom 7. September 1434.)

18. Juden dürfen nicht Unterhändler bei Eheschliefsungen der Christen (matrimoniorum proxenetae), öffentlich anerkannte Sensalen oder Vermittler (mediatores) bei Verträgen sein und akademische Grade (gradus quoscumque scholasticos) erwerben.

(Basel 1434: Sess. XIX.)

19. Die Juden dürfen mit einfachen Leuten über den katholischen Glauben nicht disputieren.

(Wien 1267: 19.)

20. Übertritt eines Christen zum Judentume oder Rückkehr eines getauften Juden zu seiner früheren Religion ist wie überwiesene Häresie zu behandeln.

(Mainz 1310: 125.)

21. Der Talmud und andere gegen das Christentum gerichtete Bücher sind zu konfiszieren und zu verbrennen.

Wie oben angeführt, verboten Justinian durch die Novelle 146 und die Basiliken (I 1 57) den Talmud; nach L. Wisig. XII 3 11 durften die getauften Juden keine Bücher lesen oder in ihren Häusern aufbewahren, in quibus male contra fidem Christi sentitur. Diese Bestimmung des westgotischen Gesetzbuches hatte die XII. Synode von Toledo 681: 9 gebilligt. Seither hat sich die kirchliche Gesetzgebung mit dieser Frage nicht mehr beschäftigt. Erst Gregor IX. erliefs auf Grund der Berichte eines jüdischen Konvertiten, Nikolaus Donin aus La Rochelle, am 9. Juni 1239 ein Schreiben an alle Erzbischöfe und Bischöfe in Frankreich, in welchem er ihnen befahl, am ersten Sabbat in der nächsten Fastenzeit, wenn die Juden zum Morgengottesdienst in ihren Synagogen versammelt sein würden, alle Exemplare des Talmud zu konfiszieren und den Dominikanern und

Franciskanern zu übergeben. Insbesondere dem Bischof von Paris, Wilhelm, erteilte er den Auftrag, die ihm von Nikolaus Donin zu überbringenden gleichlautenden apostolischen Schreiben, sobald er es für zeitgemäfs halte, den Erzbischöfen und Königen von Frankreich, England, Aragonien, Navarra, Kastilien-Leon und Portugal zu übersenden [1]). Am 20. Juni 1234 ordnete Gregor IX. an, dafs Bischof Wilhelm von Paris und die Vorsteher der Dominikaner und Franciskaner in den genannten Ländern die Juden mit Hilfe des brachium saeculare zur Herausgabe ihrer Bücher zu zwingen und letztere, wenn sie die von Donin behaupteten Irrtümer enthielten, zu verbrennen haben. Von den weltlichen Herrschern scheint nur Louis IX. von Frankreich den Befehlen des Papstes nachgekommen zu sein. Er liefs den Talmud konfiszieren und setzte eine Kommission aus Geistlichen und Rabbinern (R. Jechiel aus Paris, R. Moses aus Coucy, R. Jehuda b. David aus Melun und R. Samuel aus Château-Thierry) zur Prüfung des Talmud ein (Juni 1240). Trotz der Verteidigung des Talmud durch R. Jechiel wurde die Vernichtung der abgelieferten Exemplare desselben beschlossen, und im Juni 1242 in Paris die öffentliche Verbrennung einer grofsen Anzahl von Exemplaren des Talmud und ähnlicher Bücher veranlafst [2]).

Infolge eines Gesuches der französischen Juden an Innocenz IV. um Belassung, bezw. Rückerstattung des Talmud ordnete dieser Papst in einem Schreiben an den Kardinallegaten Odo in Paris die nochmalige Prüfung desselben an. Auf Grund des Berichtes Odos über das Ergebnis der zu diesem Zwecke eingesetzten Kommission richtete Innocenz IV. an Louis IX. unterm 9. Mai 1244 in der Bulle „Impia Judaeorum perfidia" das Ersuchen, den Talmud und ähnliche Bücher der Juden im ganzen Königreich verbrennen zu lassen [3]), und der Legat Odo verbot unterm 15. Mai 1248,

[1]) Potthast, Reg. 10759, 10760; Echard et Quétif, Script. ordin. praedicatorum I 128.

[2]) Graetz, Gesch. der Juden VII 103—107 und N. 5.

[3]) Raynaldus Ann. eccl. ad a. 1244 ff., 40—42; Bull. Pontif. Rom.

den Juden den Talmud herauszugeben [1]). Louis IX. ordnete hierauf im C. 32 der Ordonnance pour la réformation des moeurs im Dezember 1254 an: Judei cessent ab usuris et blasphemiis, sortilegiis et caracteribus et tam talibus (Talemus, Talmud) quam alii libri, in quibus inveniuntur blasphemiae, comburantur, et Judei, qui hoc servare noluerint, expellantur et transgressores legitime puniantur [2]). Dem Konzil zu Beziers 1255 teilte der König mit, dafs er die Verbrennung aller Exemplare des Talmud angeordnet habe [3]).

Clemens IV. (1265—1268) forderte infolge der Denunciationen des jüdischen Konvertiten, des Dominikaners Fray Pablo Christiano, unterm 15. Juli 1267 den König Jayme (Jakob) I. von Aragonien (1213—1276) auf, den Talmud mit allen seinen Ergänzungen zu konfiszieren und an den Erzbischof Benedict von Tarragona und dessen Suffragane ausliefern zu lassen. Der König setzte eine Kommission zur Prüfung des Talmud ein; doch scheint keine Verbrennung desselben angeordnet worden zu sein, da ein Mitglied der Kommission, der gelehrte Raymund Martin, erklärt hatte, dafs manche Stellen im Talmud Zeugnis für die Wahrheit des Christentums ablegen [4]).

Honorius IV. (1285—1287) eiferte in der Bulle vom 30 November 1286 an die Erzbischöfe von Canterbury und York und ihre Suffragane u. a. auch gegen den Talmud [5]).

Johann XXII. (1316—1334) mahnte in der Bulle vom 4. September 1320 an die Erzbischöfe von Bourges und Toulouse und deren Suffragane, sowie an den Bischof von

Edit. Taurin III 508 N. 4, Potthast, 11376; Berger, Régistres d'Innocent IV N. 682.

[1]) Acta SS. V 386, 387.

[2]) Laurière, Ord. des rois de France I 75.

[3]) Mansi, Coll. conc. XXIII 876; Scholten, Gesch. Ludwig IX. des Heiligen, II 16 ff., 25 ff.

[4]) Raynaldus, Annal. eccl. ad a. 1266 N. 29, 33; ad a. 1320 N. 25; Potthast 20081, 20082; Graetz VII 135 ff.

[5]) Raynaldus a. a. O. ad a. 1286 N. 25—27; Potthast 22541; Prou, Reg. Honorii IV N. 809; Posse, Analecta Vatic. N. 1390, p. 115.

Paris unter Berufung auf die citierten Bullen Clemens' IV. und Honorius' IV. und das Dekret des päpstlichen Legaten Odo vom 15. Mai 1248 zum Einschreiten gegen den Talmud [1]). Von späteren Päpsten verbot besonders der Gegenpapst Benedict XIII. (Petrus de Luna) in der Bulle vom 11. Mai 1415 den Talmud.

22. Den Juden ist verboten, ihre zum Christentum übergetretenen Glaubensgenossen zu enterben.

(XI. allgem. [III. Lateran.]-Konzil 1179: 26 [c. 5 X 5, 6 le Judaeis etc.]; Mandat Johann XXII. vom 19. Juli 1320, betreffend die Juden in den päpstlichen Gebieten [2]).)

23. Sie durften christliche Kirchen nicht betreten und ihre Schätze in denselben zur Sicherung gegen Raub nicht aufbewahren.

(Konzil von Oxford 1222 und Worcester 1240 [3]).)

Nebst diesen auf der Verschiedenheit der Konfession beruhenden Satzungen erliefs die Kirche auch Vorschriften gegen eventuelle wirtschaftliche Schädigungen der Christen seitens der Juden, so besonders Verbote gegen Wucher überhaupt und gegen übermäfsigen Wucher (Bulle Eugens III. vom 1. Dezember 1145 [c. 12, 13 X de usuris 5, 19], das Konzil von Avignon 1209: 4, das XII. allgem. Konzil 1215: 67 [c. 18 X de usuris 5, 19], die Synoden von Narbonne 1227: 2, Béziers 1246: 37 u. a.). Die übrigen kirchlichen Gesetze über Wucher werden später im Zusammenhang mit der staatlichen Gesetzgebung über Wucher und Zinsfufs behandelt werden.

Wie das Konzil von Basel in dem wiederholt citierten, in der XIX. Sitzung beschlossenen Dekrete vom 7. September 1434, so republizierten Eugen IV. (1431—1447) am 7. August 1442, Nikolaus V. (1447—1455) am 1. März 1451 und Calixtus III. (1455—1458) am 28. Mai 1456 alle kirch-

[1]) Raynaldus ad a. 1320 N. 24 ff.; Jost, Gesch. der Juden VI 47; The english historical Review III 1891, 372.

[2]) 2 Extravag. commun. 5, 2.

[3]) Mansi, Coll. conc. XXII 1172.

lichen Satzungen gegen die Juden und erklärten alle ihnen von Päpsten oder wem immer verliehenen Privilegien, Exemtionen und Immunitäten für ungültig [1]).

VIII. Einfluſs der römisch-christlichen und der kirchlichen Judengesetzgebung auf die staatliche Judengesetzgebung des Mittelalters.

Wie bereits oben angedeutet, wurde die kirchliche Judengesetzgebung von der staatlichen Judengesetzgebung besonders in Kastilien, England, Frankreich, Portugal, Sicilien seit dem 13. Jahrhundert, in Ungarn bereits im 11. Jahrhundert in mehrfachen Beziehungen recipiert. Auch die römisch-christliche Judengesetzgebung blieb auf viele dieser Judengesetze nicht ohne Einfluſs.

1. Kastilien.

Das von Ferdinand III. dem Heiligen (1230—1252) begonnene und von Alfons X. dem Weisen (1252—1282) vollendete Gesetzbuch Siete partidas (el setenario), das an die Stelle der vielfach sich widersprechenden Fueros auf dem römischen und kanonischen Rechte beruhende Normen einführte, aber erst auf dem Reichstage zu Alcalà de Henares 1348 Gesetzeskraft erlangte, steht bezüglich der Juden vollständig auf dem Boden der römisch-christlichen und kanonischen Gesetzgebung. Die Partida VII, Tit. 24 de los Judios enthält folgende diesem Standpunkte entsprechende Bestimmungen:

L. 1. Sie sollten zur ewigen Knechtschaft (cativerio para siempre) verurteilt sein zur Erinnerung, daſs sie von den Kreuzigern Christi abstammen. Das Predigen des Judentums und Proselitenmachen sind bei Todesstrafe verboten.

Ley 2. Die Juden dürfen sich am Charfreitag nicht

[1]) Raynaldus, Annal. ad a. 1442 N. 15, 1451 N. 5, 1456 N. 67; Bullar. Rom Edit. Taur. V 57, 127; Kayser, Nikolaus V. und die Juden (in Verings Arch. f. kath. Kirchenrecht 53, S. 212 ff.).

öffentlich zeigen. Wer ein Christenkind oder eine Wachsfigur am Charfreitag kreuzigt, wird mit dem Tode bestraft.

L. 3. Die Juden sind von allen Ehren und öffentlichen Ämtern ausgeschlossen.

L. 8. Juden und Christen dürfen nicht zusammen wohnen, speisen oder baden. Kein Christ soll von der Hand eines Juden bereitete Arzneien nehmen.

L. 9. Fleischliche Vermischungen mit Christen sind verboten.

L. 11. Der Bau neuer Synagogen und das Halten christlicher Dienstboten ist nicht gestattet. Sie mufsten an der Kopfbedeckung bei Strafe von 10 Maravedis, eventuell im Falle der Zahlungsunfähigkeit von 10 Geifselhieben ein besonderes Abzeichen tragen. Dagegen wurden nach Part. VII. tit. 24, l. 4—6 ihre Synagogen vor Gewalt und Schändung geschützt, und ihre zwangsweise Taufe sowie die Citation vor Gericht an ihren Sabbaten und Feiertagen waren verboten[1]).

Das Fuero Real de Rey Don Alfonso el Sabio l. IV tit. 2 de los Judios verbietet in ley 1 den Besitz des Talmud und anderer gegen den christlichen Glauben gerichteter Bücher, und in ley 2 die Verleitung eines Christen zum Übertritt zum Judentum oder die Beschneidung eines Christen bei Todesstrafe und Verlust des Vermögens, gebietet aber in l. 7 die Heilighaltung des Sabbat und anderer jüdischer Feste[2]).

Das im Namen des minderjährigen Juan II. erlassene Edikt vom 12. Januar 1412[3]) wies ihnen eigene Quartiere (Juderias) an, die mit Mauern umgeben sein und nur ein

---

[1]) Leyes de las Partidas 1758, VIII Vol. Las siete partidas de rey Don Alfonso el Sabio contejadas con varios codices antiguos por la real Academia de la historia. Madrid 1807, III Vol., III 669—675. (Neuere Ausgabe, Paris 1847 in 5 Vol.)

[2]) Opusculos legales del Rey Don Alfonso el Sabio. Madrid 1836. II 118.

[3]) Alfonso de Spina, Fortalitium fidei III p. 936; Amador de los Rios, Historia etc. II 618, N. XIX.

einziges Thor haben sollten. Das Wohnen aufserhalb der Juderia war bei körperlicher Züchtigung und Vermögensverlust verboten. Sie durften die Arzneikunst, das Apotheker- und Schankgewerbe und Handwerke für Christen nicht ausüben. Sie durften mit Christen nicht essen, ihren Hochzeiten und Leichenbegängnissen nicht beiwohnen, keine christlichen Diener, Handwerker, Gärtner, Hirten halten, kein Amt verwalten und mufsten eine eigene Tracht und das Judenzeichen von roter Farbe tragen. Das Tragen der Landestracht, das Stutzen des Bartes oder des Haupthaares war bei schwerer Geldstrafe verboten.

2. England.

In England erliefs Heinrich III. (1216—1272) am 31. Januar 1253 eine Judenordnung[1]), die in den meisten Bestimmungen mit der kirchlichen Judengesetzgebung übereinstimmt. Nach A. 4 sollten die Juden in den Synagogen die Feste nach ihrem Ritus mit leiser Stimme (submissa voce) begehen so, dafs es die Christen nicht hören[2]). A. 5 schreibt vor, dafs jeder Jude dem Vorsteher der Kirche, in deren Pfarrsprengel er wohnt, für alle auf sein Haus fallenden Pfarrgebühren verantwortlich sein solle. Gemäfs A. 6 sollte in Hinkunft keine christliche Amme ein Judenkind säugen oder nähren, noch sollte ein Christ oder eine Christin

[1]) Tovey, Anglia iudaica or the History and Antiquities of the Jews in England 1738, 145 ff.; Madox, History and Antiquities of the Exchequer of the king of England 1769, I 249 N. 1.

[2]) Eine ähnliche Verfügung erliefs der Chalif Omar. Aber es fehlt auch nicht an kirchlichen Vorschriften dieses Inhaltes So gebot Gregor der Grofse (Epist. I 10 Opp. omnia II 497), dafs eine Synagoge, die so nahe bei einer christlichen Kirche liegt, „ut ad eam vox psallentium perveniret", verlegt werden solle, und Innocenz III. (Migne, Patrol, II 977; Potthast 2878) beklagt sich in dem Schreiben an den Erzbischof von Sens 15. Juli 1205 darüber, dafs die Juden nicht „demissa voce, sed cum magno clamore" ihre Feste feiern. Im Jahre 1288 wurden sie in Paris sogar zu einer Strafe von 3 livr. verurteilt, quod nimis alte cantaverunt. Brussel, Nouvel examen de l'usage général des fiefs en France, I 603.

bei einem Juden oder einer Jüdin dienen, mit ihnen speisen oder in ihrem Hause wohnen. In der Fastenzeit sollte kein Jude und keine Jüdin Fleisch essen oder kaufen (A. 7). Kein Jude durfte den christlichen Glauben herabsetzen oder öffentlich über denselben disputieren (A. 8). Kein Jude durfte geheimen vertrauten Umgang mit einer Christin und kein Christ mit einer Jüdin haben (A. 9). Kein Jude darf eine Kirche oder Kapelle betreten (aufser um durch sie zu gehen), noch darf er in ihnen verweilen zum Hohne Christi (A. 10). Kein Jude darf in irgend einer Weise einen anderen Juden, der sich zum christlichen Glauben bekehren will, daran hindern (A. 11). Das Statute of Pillory 1267 verfügte, dafs kein Christ bei einem Juden Fleisch kaufen solle. Zu den hierher gehörigen Einrichtungen in England gehörte auch das von Heinrich III. 1233 errichtete Asyl für zum Christentume übergetretene Juden in London (domus conversorum, house of converts) unter einem eigenen custos (warden)[1].

Das unter Eduard I. (1272—1307) 1275[2] erlassene Statutum de Judaismo ist die erste Parlamentsakte, die sich auf die Juden bezieht und die gänzlich auf dem kanonischen Rechte beruht[3]. Durch dieses Statute of Judaisme wurde ihnen ganz im Sinne des edictum Ludwigs IX. de reformandis moribus 1254: 32 der Wucher gänzlich verboten, dagegen konnten sie auf jede Weise Handel treiben, für christliche Herren arbeiten und auf zehn Jahre Ländereien pachten; sie durften nur in königlichen Städten wohnen; alle Juden beiderlei Geschlechts mufsten ein bestimmtes Abzeichen von gelber Farbe, 6 Zoll lang, 3 Zoll breit, an ihren Oberkleidern tragen: kein Christ durfte bei einem Juden dienen

[1]) Madox a. a. O. I 259. Tovey 216.

[2]) Nach Lappenberg-Pauli, Geschichte von England 1855, I 31, Abg. 5 wurde es im Jahre 1276 erlassen.

[3]) Tovey a. a. O. 200 ff.; contin. chron. Florentii Vigor. (Worcester) 1849, S. 214 ff.; Rymer, Foedera, Conventiones, Literae . . Acta publica inter Reges Angliae et alios quosvis Imperatores, Reges, Pontifices de ab a° 1101—1654 habita et tractata $\frac{1704\text{ ff.}}{1861\text{ ff.}}$ II 73.

und jeder Verkehr zwischen Christen und Juden sollte verboten sein. Nach einem königlichen Edikte vom Jahre 1279 sollte jeder Jude, der Christum, das Kreuz, die Religion und Marien öffentlich lästerte, mit dem Tode bestraft werden[1]). 1280 wies der König die Juden an, die Predigten der Dominikaner anzuhören[2]). Im Sinne des c. 26 des III. Lateran-Konzils 1179 bestimmte Eduard I., dafs die bekehrten Juden von ihrem Vermögen, das bisher an den Fiskus fiel, die Hälfte behalten sollten[3]). Der König wurde in diesen Bestrebungen durch die Synode von Exeter (Synodus Exoniensis)[4]) vom 16. April 1287 unterstützt, die im c. 49 alle kirchlichen Gesetze gegen die Juden (Verbot des Dienens von Christen bei denselben, Verbot der Übertragung öffentlicher Ämter an Juden, gemeinsamer Gastmähler und der Berufung jüdischer Ärzte, sowie des Bauens neuer Synagogen, Gebot der Schliefsung der Thüren und Fenster am Charfreitage, des Tragens eines Abzeichens und der Zahlung der Zehnten) republizierte.

3. Frankreich.

In Frankreich ordnete Louis IX. (1226—1270) im März 1269 über Drängen des oben erwähnten jüdischen Konvertiten, des Dominikaners Pablo Christiano, an, dafs die Juden als Abzeichen ein Rad aus safrangelbem Filz oder Tuch (rota de feltro vel panno croceo) auf dem Oberkleide und zwar auf der Brust und auf dem Rücken tragen sollen bei Strafe des Verlustes des Oberkleides bei dem erstmaligen Betreten ohne Zeichen und von 10 Livres Silber bei dem zweiten Aufserachtlassen dieser Vorschrift[5]). Philipp III. (1270 bis 1285) wiederholte diese Ordonnanz[6]). Louis X. (1314—1316) bestimmte in der Ordonnanz vom 18. Juli 1315: 3, dafs sie ein Abzeichen von der Gröfse „d'un blanc tournois d'argent"

[1]) Tovey a. a. O. 208.
[2]) Tovey 215, Rymer II 876.
[3]) Tovey 216 ff., 218 ff.
[4]) Mansi, Concilia XXIV 830.
[5]) Laurière, Ord. des rois I 294.
[6]) Laurière a. a. O. I 312.

und von anderer Farbe als ihr Kleid tragen sollen[1]). Philipp V. (1316—1322) behielt in der Ordonnanz vom April 1317 zwar das Judenzeichen bei; allein es mufste nur an bestimmten Orten angelegt werden. Johann der Gute (1350 bis 1364) verordnete wiederholt (Dezember 1362, Oktober und Dezember 1363) das Tragen der rouelle mit der Bestimmung, dafs das Judenrad die Gröfse des königlichen Siegels haben solle[2]).

Louis IX. hatte, wie oben geschildert, die Konfiskation und Verbrennung des Talmud angeordnet; dagegen bestimmte das Edikt Philipps V. vom April 1317: 15, dafs ihnen ihre Bücher nicht weggenommen werden dürfen[3]), und A. 27 des Judenprivilegiums Königs Johann vom März 1360[4]) verbot, dafs ihnen ihre Rollen und Bücher von einer Amtsperson oder einem anderen Christen entzogen werden.

Bezüglich der Zeugnisfähigkeit der Juden gegen Christen stellte sich Louis IX. in den Etablissements (November 1272) ganz auf den Boden des Justinianischen Rechtes (l. 21 C. de haereticis 1, 5), indem er ihnen im c. 133 de juif die Fähigkeit absprach, vor Gericht Zeugnis gegen Christen abzulegen[5]).

Im Einklange mit c. 26 des III. Lateran-Konzils vom Jahre 1179 verbot Karl VI. (1388—1423) mit den Ordonnanzen vom 4. April 1392 und 25. April 1393, die zum Christentume übertretenden Juden ihrer Habe zu berauben, wovon später ausführlich gesprochen werden wird.

4. Portugal.

Die von Affonso V. (1438—1481) 1480 veröffentlichten, alle von Affonso II. (1211—1223) bis Duarte (1433—1438)

[1]) Laurière I 598.

[2]) Pasquier, Recherches de la France 1621, 732. Ord. des rois II 603, 642, 648.

[3]) Laurière, Ord. des rois I 647 ff.

[4]) Ord. des rois III 473—81, Récueil des ord. III 351 ff.

[5]) Viollet, Les Etablissements de Saint Louis 1881/86, II 151.

erlassenen Gesetze enthaltenden Ordenaçoes do Senhor Rey D. Affonso V.[1]) handeln im l. II t. 66—98 von den Juden. Der Einflufs des kanonischen Rechtes auf diese Gesetze ist unverkennbar. Nach t. 66 war das Halten christlicher Diener, Verwalter, Pächter, Kuh- und Schweinehirten, Maulesseltreiber u. a., die mit den Juden wohnen, bei schweren Strafen gemäfs einer Verordnung Königs Duarte verboten. Männliche Feldarbeiter durften sie halten; doch sollten dieselben nicht bei ihnen wohnen. T. 67 verbot den Juden das Betreten der Wohnungen christlicher Frauen (Nonnen, Witwen, Jungfrauen oder verheirateter Frauen in Abwesenheit ihrer Männer); Christinnen war das Betreten des Judenquartiers (judaria) oder geschlechtlicher Umgang mit Juden bei Todesstrafe verboten (vgl. auch Ord. V 25). Juden durften nach t. 68 keine Kirchengüter und Zehnten pachten, konnten gemäfs t. 85 nicht öffentliche Beamte des Königs, der Infanten, geistlicher Würdenträger und anderer höherer Herren sein; sie sollten als Abzeichen einen sechseckigen gelben Stern auf dem Oberkleide oder Hute (Verordnung Affonsos IV. 1325), später ein rötliches sechseckiges Zeichen von der Gröfse des grofsen Staatssiegels auf dem Oberkleide bei Verlust des Kleides oder 15 Tagen Arrest tragen (Verordnung Joãos I. vom 20. Februar 1391)[2]). Ein Jude, der Christenkleider anlegt, wird Sklave des Königs[3]). Nach Ord. Aff. I 62 § 13, II 76 und 80 §§ 1—11 durften sie nach dem Abend-Ave-Läuten bei sonstiger schwerer Strafe nicht aufserhalb des Judenquartiers weilen. Affonso IV. (1325 bis 1357) verbot ihnen alle Wucherverträge[4]). Im Sinne der mehr erwähnten Verfügung des römischen Kaisers Honorius verboten Ord. Aff. II 90, sie an ihren Sabbaten und anderen Festtagen vor Gericht zu laden oder gerichtlich gegen sie zu verfahren. Von dem Beschlusse der Cortes von Coimbra

[1]) Ausgabe Coimbra 1792, p. 421 ff.
[2]) Ord. Off. II 74 § 14, 86.
[3]) Ord. Off. V 26.
[4]) Ord. Off. II 96, 97.

1211, dafs kein Jude seine zum Christentume übertretenen Kinder enterben dürfe (Conc. Later. III 1179: 26), wird später gesprochen werden (Ord. Aff. II 79).

5. Sicilien.

In Sicilien wurden von den kanonischen Vorschriften besonders das Gebot des Tragens einer unterscheidenden Kleidung bezw. eines Abzeichens, das Verbot der Erwerbung oder des Besitzes christlicher Sklaven und das Verbot der Übertragung von Ämtern, ferner der Advokatie in die staatliche Gesetzgebung aufgenommen. Schon auf dem Hoftage zu Messana im Mai 1221 ordnete Friedrich I. (II.) (1198 bis 1250) den Juden an, dafs sie eine unterscheidende Kleidung zu tragen haben[1]). Diese Vorschrift wurde von dem Reichstage zu Piazza am 20. Oktober 1296[2]) und durch ein Edikt vom 10. August 1395 (unter Androhung einer 15tägigen Gefängnisstrafe) wiederholt und mit der letzteren Verfügung als Abzeichen ein rotes Tuch in Form eines Kreises und in der Gröfse des königlichen Siegels (mit Ausnahme von Palermo, wo dieses Abzeichen nur die Gröfse eines Carolino haben sollte) eingeführt. Ein eigener Custos rotellae rubeae hatte die Einhaltung dieser Vorschrift zu überwachen[3]).

Das Verbot, dafs kein Jude oder Heide einen christlichen Sklaven erwerben oder besitzen dürfe, stammt wahrscheinlich ebenfalls von Kaiser Friedrich II[4]). Die Consuetudines et statuta Messanae c. 77 verboten bereits im Sinne der römisch-christlichen Gesetzgebung den Juden den Ankauf oder Besitz christlicher Sklaven bei Strafe des Vermögens- und Freiheits-

[1]) Huillard-Bréholles, Historia dipl. Friderici II. Paris 1852, II 178; Böhmer-Ficker, Regesta Imp. 1881, V 1. Mon Germ. Script. 19. 341.

[2]) C. 67 Cap. Regni Siciliae I 79 (bei v. Brünneck, Siciliens mittelalterliche Stadtrechte 1881, II 267).

[3]) Rochus Pirrus, Sicilia sacra II 907 1050; Zunz, Zur Geschichte und Litteratur 1845, I 492; Zunz-Perreau, Storia degli Ebrei in Sicilia (Archivio storico Siciliano 1879) 6, 8.

[4]) Mantia, Storia della legislazione civ. e crim. di Sicilia 1866, I 178.

verlustes und, wenn der Sklave beschnitten oder zum Abfall vom Christentum verleitet wurde, bei Todesstrafe[1]).

Von der Verwaltung der Ämter schlofs c. 17 der unter Karl von Anjou (1263—1285) 1283 erlassenen Verordnung de privilegiis et immunitatibus ecclesiarum zunächst nur Juden, die Unterthanen der Kirche waren, aus[2]). Der Reichstag zu Piazza beschlofs jedoch am 20. Oktober 1296, dafs Juden weder Richter noch Ärzte sein sollen, und ebenso mufs aus den Antiquissimae consuetudines Panormisanae c. 15 und 67 gefolgert werden, dafs sie von Amtern, von der Advokatie und dem ärztlichen Berufe ausgeschlossen waren.

Das Stadtrecht von Palermo 1423[3]) verbot den Juden das Arbeiten an Sonntagen.

Bezüglich der Zeugnisfähigkeit dekretierte der erwähnte Reichstag zu Piazza (entsprechend l. 21 Cod. de haeret 1, 5), dafs das gerichtliche Zeugnis der Juden gegen Christen unwirksam, das Zeugnis der Christen gegen sie jedoch zulässig sei. Von den Bestimmungen der Stadtrechte über die Zeugnisfähigkeit wird später die Rede sein[4]).

6. Ungarn.

In Ungarn bestand im 11. und 12. Jahrhundert ein ähnliches Verhältnis zwischen der kirchlichen und staatlichen Gesetzgebung wie in dem katholischen Westgotenreich. Die Beschlüsse der Reichs- und Kirchenversammlungen zu Szabolcs[5]) vom 21. Mai 1092, welcher König Ladislaus I.

[1]) Carcani, Constit. regum regni utriusque Siciliae 1786, 227; Böhmer-Ficker, Regesta 1260.

[2]) Le Bret-Gianone, Gesch. des Königreiches Neapel 1768, III 98.

[3]) Gregorio, Script. rer. Arag. II 527.

[4]) In Rom wurde das Judenzeichen durch das Statut vom J. 1360, in Venedig durch das Edikt vom 28. Juni 1366 eingeführt. Vogelstein-Rieger a. a. O. I 335, Sandi, Princ. di storia civ. de la republ. di Venezia 1771, III 434 ff.

[5]) Mansi, Conc. XX 763 ff.; Endlicher, Mon. Arpadiana 1849, 328.

(1077 — 1095) präsidierte, wurden sowohl als kirchliche Canones als auch als weltliche Gesetze (Decretum I. Ladislai) promulgiert. C. 10 dieses Dekretes verbietet im Einklange mit den kirchlichen Satzungen den Juden die Ehe mit Christinnen und das Halten christlicher Sklaven, c. 27 de laboribus Judeorum in festivitatibus das Arbeiten am Sonntag und an gröfseren Festen bei Verlust der bei der Arbeit benutzen Werkzeuge. Entsprechend dem c. 60 der I. Graner Synode 1112 (1114?) bestimmt das Decretum[1]) Colomani regis (1095—1114) im c. 74, dafs kein Jude einen christlichen Sklaven kaufen oder verkaufen oder in seinem Dienste behalten dürfe. Wenn er denselben binnen der ihm bewilligten Frist nicht verkaufe, solle er ihn verlieren. Nach c. 75 können sie von heidnischen Sklaven ihre Äcker bearbeiten lassen. Sie können auch Grundbesitz haben, dürfen aber nur in Städten, in denen ein Bischofssitz ist, wohnen. In dem Judengesetze Kolomans I.[2]) wird im Art. 1 nochmals der An- oder Verkauf oder Besitz von Christensklaven welcher Nation immer verboten.

Der mehrjährige Konflikt Andreas' II. (1205—1235) mit den Päpsten Honorius III. und Gregor IX. hatte seinen Grund hauptsächlich darin, dafs der König Juden und Ismaeliten Ämter übertrug. Im A. 24 der goldenen Bulle vom Jahre 1222, im Decretum II. 1231 A. 31 und in dem Juramentum de reformando regno[3]) (dem sogen. Bereger Konkordate) vom 20. August 1233 mufste Andreas II. nicht nur versprechen, in Hinkunft Juden und Ismaeliten nicht mehr zu Vorstehern von öffentlichen Ämtern zu bestellen oder ihnen ein öffentliches Amt zu übertragen, sondern in dem letzteren sich auch verpflichten, Sorge zu tragen, dafs sie sich durch ein äufseres Abzeichen von den Christen unterscheiden (die älteste derartige Vorschrift in Österreich-Ungarn), dafs sie keine christlichen Sklaven kaufen, keine

[1]) Endlicher a. a. O. 368 ff.
[2]) Endlicher 371 ff.
[3]) Endlicher a. a. O. 436.

christlichen Dienstboten halten, dafs sie keine Christinnen heiraten. Diese Einwirkung des kirchlichen Rechts auf die Judengesetzgebung in Ungarn kann hier nur angedeutet werden; die ausführliche Schilderung der skizzierten Verwickelungen mufs der Darstellung der Rechtsverhältnisse der Juden in Ungarn (im II. Bande dieses Werkes) vorbehalten bleiben.

7. Deutschland und die österreichischen Länder.

In Deutschland und in den gegenwärtigen österreichischen Ländern (abgesehen von Ungarn) fanden die den Juden ungünstigen Bestimmungen der kirchlichen Gesetzgebung trotz der Bulle Gregors IX. „Sufficere debuerat" an den deutschen Episkopat vom 4. März 1233 und trotz den Beschlüssen zahlreicher Konzilien (Fritzlar 1259, Breslau 1267, Wien 1267, Aschaffenburg 1292, Mainz 1310, Prag 1349, Salzburg 1418, Würzburg 1446 u. a.) nur sehr langsam Eingang[1]); dagegen wurde die Schutzbulle „Sicut Judaeis non" besonders in dem Judenprivilegium Herzog Friedrichs II. von Österreich vom 1. Juli 1244 und dessen Nachbildungen, wie bei der Besprechung derselben nachgewiesen werden wird, vielfach berücksichtigt.

Speciell die in anderen Ländern bereits im Laufe des 13. Jahrhunderts von der staatlichen Judengesetzgebung aufgenommene Bestimmung des c. 68 des IV. Lateranensischen Konzils vom Jahre 1215, betreffend die unterscheidende Kleidung, wurde in Deutschland nur allmählich und an einzelnen Orten erst seit den dreifsiger Jahren (1434, 1435)

[1]) Einzelne lokale Anordnungen im Sinne der kirchlichen Vorschriften kamen jedoch vor. So gebot z. B. Rudolf von Habsburg am 4. Juli 1281 den Juden in Regensburg über Bitten des dortigen Bischofes, während der Passionstage verborgen zu bleiben, Thüren und Fenster verschlossen zu halten und sich auf Wegen und Strafsen zur Schmach des christlichen Glaubens nicht sehen zu lassen (Pertz, M. Germ. II, Leg. 426; Ried, Cod. Ratisp. I 576.) Über das Judenzeichen vgl. auch Stobbe, im Grenzboten 1859, N. 17. G. Wolf, in Geigers Zeitschr. I 249.

des 15. Jahrhunderts, allgemein in der Reichspolizeiordnung vom Jahre 1530, durchgeführt.

In Österreich wurde zuerst durch das Mandat Max' I. vom 12. September 1511 angeordnet, dafs die aufserhalb der Stadt Wien sich aufhaltenden Juden an die für die in Wien lebenden vorgeschriebene Kleiderordnung nicht gebunden sein sollen, sondern sich beliebig kleiden können[1]), woraus geschlossen werden mufs, dafs eine Kleiderordnung für die Juden in Wien schon früher (vielleicht unter Friedrich III., aber wohl nicht aus konfessionellen, sondern auch fiskalischen Gründen, um sie schon äufserlich als leicht erkennbares Steuerobjekt zu bezeichnen, oder von Max I.) erlassen wurde. Die Judenordnung für Wien vom 22. Mai 1528[2]) dagegen bestimmte: „Und so ein Jude in seinen Sachen und Geschäften hier ist, soll er allweg das jüdische Zeichen unverdeckt und unverborgen vorn an seiner Bekleidung tragen, dadurch er von den Christen erkannt und darin, als billig ist, ein Unterschied gehalten werde[2])."

In dem Generale Ferdinands I. vom 1. August 1551 für die unter-, ober- und vorderösterreichischen Erbländer wurde den Juden vorgeschrieben, dafs sie auf ihren Oberkleidern ein Abzeichen in Form eines gelben Ringes von bestimmter Gröfse bei sonstiger Bestrafung zu tragen haben[3]).

8. Für Polen

bestimmte c. 19 des Statutes von Nieszawa (November 1454) im Sinne des c. 13 des Breslauer und 113 des Ofener Konzils, dafs die Juden beiderlei Geschlechtes eine sie von den Christen unterscheidende Kleidung tragen sollen[4]).

[1]) Meynert, Nachlese zur Geschichte der Juden in Österreich (Philippsohn und Jost, Jahrbuch f. Geschichte der Juden und des Judentumes 1861, II 380).

[2]) Die Juden in Österreich. Vom Standpunkte der Geschichte, des Rechtes und des Staatsvorteiles 1842, I 111.

[3]) Codex Austriacus 1704, I 566 ff.; Bandtkie, Jus polon. 1831, 289 290.

[4]) Volumina leg. 1347—1780, 1859 I 525.

B. Die Judengesetzgebung vom Standpunkte des Fremdenrechtes.

I. Das fränkische Reich [1]).

Im fränkischen Reiche galten für die Juden, wie in den übrigen auf römischem Boden entstandenen germanischen Staaten auch nach der Occupation die römisch-christlichen Judengesetze [2]).

Durch den Übertritt Chlodwigs zum Katholicismus 496 vollzog sich der Assimilierungsprozefs zwischen Franken und Römern schneller und leichter und das römische Recht trat früher aufser Kraft als in den anderen germanisch-christlichen Staaten.

Mit dem letzteren verlor auch die römisch-christliche Judengesetzgebung ihre Gültigkeit, und die Juden, deren eigenes Recht nicht anerkannt war, kamen, wie anderwärts, infolge ihrer Rechtlosigkeit als Fremde in das Verhältnis der Unfreien oder Eigenleute.

Die unbedeutende Judengesetzgebung der Merovinger

---

[1]) Cassel a. a. O. 61 ff.; Graetz V 55 ff., 216 ff., 245 ff.; Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters in politischer, socialer und rechtlicher Beziehung 1866, 3–7; Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 1885, IV 343 ff.; Löning, Gesch. des deutschen Kirchenrechtes 1878, II 51 ff.; Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechtes 1885, 86 I 147; Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I 1887, 228, 275 ff., II 1892, 49 u. a.

[2]) Waitz, Verf.-Gesch. II 177,

beschäftigt sich, wie oben angedeutet wurde, mit den Juden lediglich als Andersgläubigen. Gleichwohl finden die Ausweisungen derselben unter Chilperich 582 und Dagobert 629 ihren Erklärungsgrund wohl nur in dem Fremdenrechte, d. h. in der mit diesem Namen bezeichneten Willkür, mit der die Könige über die rechtlosen Fremden nach ihrem Gutdünken verfahren konnten, wenn sie auch vielleicht aus religiösen Motiven erfolgt sein mögen[1]).

Die Nachrichten über die Juden im fränkischen Reiche während der Herrschaft der Karolinger fliefsen nur spärlich und geben keine klare Auskunft über ihre rechtliche Stellung. Die gesetzlichen Bestimmungen beziehen sich entweder auf die Juden überhaupt oder ergeben sich aus Specialprivilegien für einzelne besonders bevorrechtete Juden. Sowohl aus den allgemeinen Vorschriften als auch aus diesen Schutzbriefen geht, wenn auch nur in unbestimmten Umrissen, hervor, dafs die Juden im allgemeinen in der karolingischen Zeit als Unfreie, als Eigenleute im Gegensatze zu den Volksgenossen, daher nach dem Fremdenrechte behandelt wurden.

Allgemeine Bestimmungen, aus denen dies gefolgert werden kann, enthält das Capitulare missis Aquisgran. alt. 809 c. 13. Aufserdem berufen sich der später zu besprechende Schutzbrief für die Juden David und Joseph samt Genossen in Lyon[2]) und der Erzbischof Agobard von Lyon in seiner Schrift „de insolentia Judaeorum“ c. 3 auf allgemeine Kapitularien für die Juden, deren vollständiger Inhalt jedoch nicht bekannt ist, aus deren im erwähnten Schutzbriefe angeführter Bestimmung aber geschlossen werden mufs, dafs sie auch eine Verfügung enthielten, in welcher festgesetzt war, wegen welcher Vergehen die Juden gegeifselt werden durften.

Gemäfs dem Aachener Capitulare vom Jahre 809 c. 13

---

[1]) Vgl. dazu Dahn, Deutsche Geschichte 1883, I 2, 558.

[2]) Rozière, Recueil générale des formules I 1859, N. 28; Zeumer, Formulae imperiales e curia Ludovici Pii (Mon. Germ. Form. Merovingici et Karolini aevi 1882, I 309 ff., 31.

wurde bestimmt, dafs, wenn ein Jude einen Christen mit einer Klage belangt und entschieden wird, dafs er den Beweis mit Zeugen führen solle, für den Christen drei geeignete christliche Zeugen genügen sollen, der Jude aber nach dem Werte der Sache vier oder neun oder sieben Zeugen haben solle, wenn jedoch ein Christ einen Juden klagen will und zwar in jeder Sache in gleicher Weise die Beweisführung mit drei geeigneten christlichen Zeugen oder drei Juden genügen solle[1]). Diese Vorschrift über die Beweisführung seitens des klagenden Juden hat wohl ihren Grund hauptsächlich in dem Mifstrauen, dem die Aussagen eines Fremden, eines Nichtvolksgenossen gegen einen Volksgenossen begegneten, umsomehr, wenn dieser Fremde zugleich Angehöriger einer fremden Religion ist. Aus dem letzteren Grunde ist anzunehmen, dafs die von dem Juden zu führenden Zeugen Christen sein mufsten, dafs somit gegen den beklagten Christen nur die Zeugenschaft von Christen zulässig war, umsomehr als selbst nach den Schutzbriefen der Jude gegen den Christen nur mit christlichen Zeugen, wenn auch in geringerer Zahl, den Beweis führen konnte.

Aus der einzigen bekannten Bestimmung des citierten, verlorenen allgemeinen Judengesetzes Ludwigs des Frommen geht hervor, dafs die Juden im Beweisverfahren als Unfreie behandelt wurden, da der körperlichen Züchtigung in diesem Falle nur Unfreie unterworfen waren. Diese Unfreiheit der Juden kann jedoch nur dadurch entstanden sein, dafs sie infolge ihrer Recht- und Schutzlosigkeit auf Grund des Fremdenrechtes Eigenleute des Königs geworden waren.

Aus diesem Zustande der Unfreiheit gelangten die Juden nur dadurch, dafs sie in den speciellen Schutz des Königs (defensio [Form. 30, 31], mundeburdium et defensio [Form. 30, 31], tuitio [Form. 52]) auf Grund der commendatio (Form. 52) aufgenommen und mit besonderen königlichen Schutzbriefen ausgestattet wurden. Von diesen Schutz-

---

[1]) Boretius, Capitularia reg. Francor. 1883, I 152; Brunner, R.G, I 152.

briefen[1]) sind nur vier erhalten; doch ist nicht daran zu zweifeln, dafs weit mehr ausgestellt wurden[2]).

In diesen Privilegien erhielten die mit ihnen begnadeten Juden folgende Rechte:

1. Niemand soll sie aus irgend einem unerlaubten Anlasse beunruhigen oder verleumden.

(Form. 30, 31.)

2. Niemand soll ihnen von ihrem rechtmäfsig erworbenen Eigentume etwas entziehen oder mindern und einen Zoll oder sonstige Leistungen, besonders Beförderungsmittel oder Beherbergung, von ihnen verlangen.

(Form. 30. Form. 31 und 52 haben den Beisatz: sed liceat eis sub mundeburdo et defensione nostra quiete vivere et partibus palatii nostri fideliter deservire.)

3. Sie konnten ihr Eigentum vertauschen und an wen immer verkaufen; sie sollten nach ihrem Gesetze leben und Christen zu ihren Arbeiten dingen aufser an Sonn- und Feiertagen (was auch durch das oben erwähnte Capitulare missis Aquisgr. alt. 809 c. 13 verboten war).

(Form. 30, 31.)

4. Sie hatten das Recht, fremde Sklaven zu kaufen und innerhalb des Reiches zu verkaufen.

(Form. 30. Form. 31 enthält am Schlufs das Verbot der Taufe dieser Sklaven ohne ihre Zustimmung; in Form. 52 fehlt diese Bestimmung.)

5. Bei Rechtsstritten eines Christen mit den privilegierten Juden beweist der Christ mit drei geeigneten christlichen und drei geeigneten jüdischen Zeugen; bei Rechtsstritten der genannten Juden gegen Christen haben die ersteren christliche Zeugen beizuziehen und mit ihnen den Christen zu überführen.

(Form. 30, 31, 52.)

[1]) Form 30, 31, 52 (vor 825) und der Schutzbrief des Juden Gaudiocus und seiner Söhne Jakob und Vivacius; Bouquet, Recueil des histor. des Gaules, IV 624 N. 252.

[2]) Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Ludwig dem Frommen 1874, I 394.

6. Niemand soll ihre Sklaven überreden dürfen, sich taufen zu lassen, um die Freiheit zu erlangen, bei eigener Gefahr und Schaden an seinem Vermögen.

(Form. 30. In den Form. 31 und 52 fehlt diese Bestimmung.)

7. Da der Kaiser die in den Privilegien genannten Juden in seine Munt und seinen Schutz genommen, so soll, so lange dieses Dienst- und Treuverhältnis gegen den Kaiser besteht, derjenige, der zu ihrer Ermordung rät oder einen von ihnen tötet, an die königliche Pfalz zehn Pfund Gold zahlen.

8. Niemand soll sie zur Feuer- oder Wasserprobe, die seit Karl dem Grofsen im Beweisverfahren für Freie im allgemeinen beseitigt waren [1]), oder zur Geifselung verurteilen, sondern sie sollen nach ihrem Gesetz leben und den Beweis führen (ducere?).

(Form. 30. In der Form. 52 fehlen P. 7 und 8.)

Form. 31 hat folgende Zusätze bezw. Abänderungen:

Im P. 5 wird bestimmt sowohl in Form. 31 als 52: Wenn einer von den Zeugen, Christ oder Jude, die Wahrheit verheimlichen will, so soll der Graf des Ortes per verissimam inquisitionem [2]) (auf Grund einer verläfslichen amtlichen Untersuchung) jeden von ihnen nach seinem Gesetze anhalten, die Wahrheit zu sagen.

(Form. 52 hat hier eingefügt: Er darf fremde Sklaven kaufen, aber nur innerhalb des Reiches verkaufen.)

Wenn Rechtsstritte gegen sie über ihr Hab und Gut oder ihre Sklaven entstehen, die ohne schweren Nachteil oder Unrecht innerhalb ihres Wohnsitzes (infra patriam) nicht entschieden werden können, so sollen dieselben bis zur Gegenwart des Kaisers aufgeschoben oder reserviert werden, um dann nach dem Gesetze der definitiven Entscheidung zugeführt zu werden.

Der Schutzbrief Form. 31 hat als letzte Bestimmung:

---

[1]) Vergl. Schröder. R.G. 357 N. 50.

[2]) Vgl. Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis der karolingischen Zeit. (Sitzungsber. der Wiener Akademie Bd. 51, 1866 S. 108, 130.)

Niemand soll die genannten Juden mit Geifseln schlagen, aufser wenn sie nach ihrem Gesetze überführt werden, dafs sie jene Kapitularien, die von dem Kaiser für sie (wohl für alle Juden) kundgemacht wurden, verletzt oder nicht befolgt haben, in welchen bestimmt wurde, wegen welcher Vergehen sie gegeifselt werden sollen.

Überblickt man den Inhalt dieser Schutzbriefe, so geht aus denselben hervor, dafs den privilegierten Juden in denselben Schutz gegen Beunruhigungen, Schutz ihres Eigentums, Freiheit von Zöllen und anderen Lasten, freies Verfügungsrecht über ihr Eigentum, eine gegenüber den Unfreien bevorzugte Beweisführung, in Form. 30 auch Schutz des Lebens zugesichert wurde. Gerade der Umstand, dafs diesen Juden der Schutz des Eigentums und des Lebens und das freie Verfügungsrecht über ihre Habe erst besonders gewährleistet werden mufste, spricht mehr als alles andere dafür, dafs die Juden im allgemeinen auch im fränkischen Reiche ohne specielle königliche Munt schutz- und rechtlos waren und dafs dem Könige das freie Dispositionsrecht über sie und ihr Eigentum zustand. Für den ihnen gewährten Schutz hatten die privilegierten Juden[1]), wie aus Form. 31 und 52 und dem Privilegium Ludwigs des Frommen für mehrere Kaufleute 828[2]) hervorgeht, nicht näher bestimmte Dienste an die kaiserliche Pfalz zu leisten (partibus palatii nostri fideliter deservire). Später scheinen die Juden jährliche Abgaben entrichtet zu haben; denn der Erzbischof Amulo von Lyon beschwört in seiner Schrift „Contra Judaeos" c. 44[3]) um 846 die Könige, wegen der jährlichen Abgaben und Geschenke, die von ihnen dargebracht werden (nec propter annua tributa et exenia sua, quae ab illis persolvuntur), die kirchlichen Satzungen nicht zu vernachlässigen.

Trotz den erwähnten Privilegien waren jedoch auch die kaiserlichen Schutzjuden den Volksgenossen nicht gleich-

[1]) Brunner, R.G. I 277.

[2]) Sickel, Beiträge zur Diplomatik III 80, Form imp. 37, Rozière N. 30. (Praeceptum negotiatorum.)

[3]) Migne, Patrologia lat. 116, 172.

gestellt, so besonders bezüglich der Beweisführung mit Zeugen. Ferner fiel nach Form. 30 bei Tötung eines privilegierten Juden die Geldstrafe von 10 Pfund in Gold nicht, wie bei den Stammesgenossen, als Wergeld an die Verwandten des Erschlagenen, sondern an den Muntherrn, den König. —

Mit der Erteilung der in den erwähnten Schutzbriefen enthaltenen Begünstigungen wird gewöhnlich das Auftreten der beiden Erzbischöfe von Lyon, Agobard und Amulo, in Verbindung gebracht; allein zunächst kämpften beide nur gegen die Nichtbeobachtung der kirchlichen Vorschriften bezüglich der Juden. Die Kirche war, wie oben geschildert, auch im fränkischen Reiche auf zahlreichen Synoden bestrebt, ihre Tendenzen bezüglich der Juden zur Anerkennung zu bringen; im Laufe der Zeit scheinen aber diese Synodalbeschlüsse nicht weiter beachtet worden zu sein und besonders auf die Stellung der Juden wenig Einfluſs geübt zu haben.

Die Schriften Agobards[1]) (zwischen 822 und 825) und Amulos Buch contra Judaeos[2]) um 846 hatten zunächst keinen anderen Zweck, als den nicht beobachteten kirchlichen Vorschriften wieder Geltung zu verschaffen; aufserdem mag die Ausstattung der bisher unfreien Juden mit Vorrechten, bei denen die kirchlichen Satzungen zum Teile ganz ignoriert wurden, das Mifstrauen der Geistlichkeit erregt haben. Agobard und sein Nachfolger Amulo eiferten in ihren Schriften gegen den Verkehr der Christen mit Juden, die Haltung christlicher Dienstboten seitens derselben, das Verbot der Taufe der heidnischen Sklaven der Juden, den Neubau einer Synagoge, die Mitfeier des Sabbats seitens der Christen, Verkauf von Fleisch und Wein an Christen, Verlegung der Märkte von dem Sabbat auf einen anderen Tag aus Rücksicht für die Juden, gegen das Arbeiten der

[1]) Consultatio et supplicatio ad proceres palatii; Ad proceres palatii contra praeceptum impium; De insolentia Judaeorum; De Judaicis superstitionibus; Epistola ad Nibridium (ed. Baluze; Migne Patrol. lat. 104, 70, 101 ff.).

[2]) Amulonis contra Judaeos liber (Migne, Patrol. lat. 116, 141 .

von ihnen gedungenen Christen am Sonntage, gegen die Bestellung der Juden als Zöllner u. a.[1]).

Die Anklagen der beiden Erzbischöfe scheinen jedoch wirkungslos geblieben zu sein, da von einer denselben Rechnung tragenden staatlichen Gesetzgebung nichts bekannt geworden ist, und das Capit. Niumag. miss. 806[2]) c. 4, das den Bischöfen, Äbten und Äbtissinnen empfiehlt, die Kirchenschätze sorgfältiger zu bewahren, damit durch die Unredlichkeit und Unachtsamkeit der Wächter nichts abhanden komme, weil nach dem Kaiser zugekommenen Berichten jüdische und andere Kaufleute sich rühmten, sie könnten alles, was ihnen beliebt, von jenen kaufen, und das im Capit. miss. Aquisgran. alt. 809 c. 13 enthaltene Verbot, am Sonntage Christen für ihre Arbeit zu dingen, einer früheren Zeit angehören. Die übrigen Kapitularien betreffend die Juden werden im Verlauf dieser Arbeit berücksichtigt werden.

II. Deutschland[3]).

Wie im fränkischen Reiche, so bildete das Fremdenrecht auch in Deutschland die Grundlage der Behandlung der Juden. Schon Urkunden aus der Zeit Ottos III. lassen

[1]) Über Agobard, vgl. Simson a. a. O. I 393.

[2]) Boretius, Capitul. I 131.

[3]) Spieker, Über die ehemalige und jetzige Lage der Juden in Deutschland im Mittelalter 1809; Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte 1854, I 71, II 214 ff.; Waitz, Verfassungsgeschichte II 1, 270, IV 37, V 370; Wiener, Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters 1862; Stobbe, Geschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters in politischer, socialer und rechtlicher Beziehung 1866 (vgl. hierzu: K. Maurer in der kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 1867, IX 564—581): Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland 1869, I 342, II 29, 228, 496; Roscher, Die Juden im Mittelalter, betrachtet vom Standpunkte der allgemeinen Handelspolitik 1875 (zuletzt in „Ansichten der Volkswirtschaft aus dem geschichtlichen Standpunkte". 3. Auflage. Bd. II 311—354); Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer 1882, 97 ff.; Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter 1885 ff., I 449 u. a.; Hoeniger, Zur Geschichte der Juden Deutschlands im früheren Mittelalter; Brefslau, Diploma-

keinen Zweifel darüber aufkommen, dafs sie und die Kaufleute, die zu jener Zeit, wo die Deutschen fast nur Ackerbau trieben, nicht Volksgenossen, sondern Fremde waren, im Sinne des Fremdenrechtes den Unfreien, den Eigenleuten gleich gehalten wurden. So schenkte dieser Kaiser 973 dem Bistum Merseburg alles, was die Mauern der Stadt einschliefsen, mit den Juden und den Kaufleuten [1]), und unterm 4. Juni 973 bestätigte er dem Erzbischof von Magdeburg alle Privilegien [2]), darunter auch die Gerichtsbarkeit über die dort wohnenden Kaufleute, Juden und Unfreien. In den ersten Urkunden und einer Urkunde Heinrichs II. Ende November 1004 [3]), in welcher derselbe dem Bischofe Wigbert von Merseburg die Kaufleute und Juden (mercatores et Judeos Apellas), welche Bischof Gisiler zuerst erworben hatte, die aber vor längerer Zeit vertauscht oder versetzt worden waren, wieder zurückgiebt, liegt mehr als die Schenkung der Abgaben [4]) von den Juden und Kaufleuten daselbst; nach den Ansichten des Mittelalters ist diese Schenkung vielmehr eine Überlassung der Kaufleute und Juden in Merseburg als Eigenleute mit Hab und Gut an das Bistum in gleicher Weise, wie Friedrich II. 1211 der Kirche in Palermo alle Juden dieser Stadt schenkt [5]), „ut de cetero

tische Erläuterungen zu den Judenprivilegien Heinrichs IV. und Stobbe, Die Judenprivilegien Heinrichs IV. für Speier und für Worms (Geigers, Zeitschr. f. Gesch. der Juden in Deutschland 1886, I 65 ff., 136 ff., 152 ff., 207 ff.); Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechtes I 107 ff.; Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden im fränk. und deutschen Reiche bis 1273, 1887 ff.; Schröder, Lehrb. der deutschen Rechtsgeschichte 1894, 453 ff.; Burkhardt u. M. Stern, Aus der Zeitschriften-Litteratur z. Gesch. der Juden in Deutschland (Geiger a. a. O. II 1—47, 109—136).

[1]) Thietmari Chron. III c. 1 (Mon. Germ. SS. III 758).

[2]) Mon. Germ. Diplomata Ott. II N. 29, Litteratur bei Aronius, Regesten 57 N. 133.

[3]) Thietmari Chron. VI c. 12 (M. Germ. SS. III 809).

[4]) Brotuff, Chronica und Antiquitäten des kaiserlichen Stifts etc. Marsburg 1557 (vgl. Hirsch, Jahrbücher Heinrichs II. I 287 n. 6).

[5]) Huillard-Bréholles, Historia dipl. Friderici secundi 1854, I 182, 191.

homines vestri sint“ samt allen Abgaben, und wie Karl IV. 1348 den Bürgern in Worms und 1349 der Stadt Speier die Juden und die Jüdischheit daselbst mit Leib und Gut und mit allen Nutzungen und Rechten überläfst, die er selbst an ihnen hat[1]). Die Gleichstellung der Kaufleute und Juden mit den Unfreien in dem Privilegium für Magdeburg vom 4. Juni 973, die gegen Ende des Jahres 1012 von Heinrich II. angeordnete Vertreibung der Juden aus Mainz[2]), sowie die von Heinrich IV. im Mai 1098 angeordnete Untersuchung über das Vermögen der während des ersten Kreuzzuges in Mainz und wohl auch in anderen Städten getöteten Juden[3]) sind ebenfalls auf das Fremdenrecht zurückzuführen, dem gemäfs die Juden Eigenleute des Kaisers waren, dem über sie und ihre Habe das freie Verfügungsrecht bezw. das Anrecht auf ihre Hinterlassenschaft zustand.

Trotzdem war jedoch die Behandlung der Juden nach dem Fremdenrechte bis in das 12. Jahrhundert in Deutschland mit Rücksicht auf die Bedeutung derselben als Hauptvermittler des Handels und des Geldverkehrs eine milde. Bis in das 7. Jahrhundert war der Handel im Abendlande hauptsächlich in den Händen der Syrer[4]). Seit dem 7. Jahrhundert fiel die Vermittlung des Handels vorzüglich den Juden zu, wenn auch neben ihnen Araber, Slaven, Griechen und Friesen als Handelstreibende erwähnt werden[5]).

[1]) Stobbe a. a. O. 22, 23.

[2]) Annal. Quedlinb. ad a. 1012 (M. G. SS. III 81); dazu Aronius, Regesten 61 N. 144.

[3]) Ekkehardi Chron. (M. G. SS. VI 209); Waitz a. a. O. VIII 248 leitet dieses Anrecht aus dem Schutzrechte des Königs ab, was jedoch aus den später zu entwickelnden Gründen kaum zutrifft.

[4]) Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte der Syrer im Abendlande (Mitteil. des Instit. für österr. Geschichtsforschung VI 521); Brunner, R.G. I 228, n. 21.

[5]) Über den Handel der Juden vgl. den Bericht des Generalpostmeisters des Chalifenreiches Ibn Chordâdbeh († 912) in Journal asiatique 1865, 6. Série, V 512, 514 (übersetzt von Barbier de Meynard), ferner den Reisebericht des Ibrâhim Ibn Ja'qûb, der im 10. Jahrhunderte (973) von Afrika über Merseburg nach Mecklenburg reiste (Jacob, Der nordisch-baltische Handel der Araber im Mittel-

Trotz dieser Konkurrenz waren die Juden, solange die Deutschen nur Ackerbau trieben, die Kaufleute κατ' ἐξοχήν in Deutschland, und besonders der Handel mit den Erzeugnissen des Orients lag fast nur in ihren Händen. Dafs sie sich aber auch schon seit dem 11. Jahrhundert mit Darlehnsgeschäften abgaben, geht aus der Vita S. Annonis (um 1100) hervor, nach welcher der Erzbischof Anno von Köln (1066—1075) vor seinem Tode die Prokuratoren der erzbischöflichen Güter ersuchte, dafür Sorge zu tragen, dafs sie bei Zahlung seiner nicht geringen Schulden mit gleicher Gewissenhaftigkeit bezüglich seiner christlichen wie seiner jüdischen Gläubiger vorgehen sollen[1]). Auch aus den c. 1 und 2 des Karl dem Grofsen und Ludwig dem Frommen zugeschriebenen, aber wahrscheinlich einer späteren Zeit angehörenden Capitulare de Judaeis[2]), in welchen den Juden verboten wird, bei Verlust des Vermögens und der rechten Hand, Kirchengut, sei es Gold, Silber oder eine andere Sache, als Pfand oder für eine Schuld von einem Christen anzunehmen, und bei Verlust des Pfandes und der Schuld einen Christen als Unterpfand (Bürgen) von einem Juden oder einem anderen Christen sich stellen zu lassen, mufs gefolgert werden, dafs die Juden schon frühzeitig Darlehnsgeschäfte betrieben.

---

alter 1887, 122); ferner Heyd, Gesch. des Levantehandels im Mittelalter 1879, I 140 ff.; Güdemann, Gesch. des Erziehungswesens und der Kultur der Juden in Frankreich und Deutschland 1880, 110 ff., 293 ff. Über den Handel der Araber vgl. Jacob, Welche Handelsartikel bezogen die Araber des Mittelalters aus den nordisch-baltischen Ländern? 1886. Der nordisch-baltische Handel der Araber im Mittelalters 1887. Die Waren beim nordisch-baltischen Verkehre im Mittelalter 1891. Ein arabischer Berichterstatter aus dem 10. Jahrhundert über Fulda ... und andere Städte des Abendlandes 1896. Bezüglich des Handels der Slaven, s. die Zollordnung Ludwig des Kindes A. 4, 6, 9 (Mon. Germ. Leg. III 481) und den Bericht des Ibrâhîm ibn Ja'qûb (vgl. Jacob, Der nordisch-baltische Handel etc. S. 122).

[1]) Mon. Germ. SS. XI 502. Vgl. hierzu Güdemann a. a. O. 24; Hoeniger, Zur Gesch. der Juden Deutschlands a. a. O. I 83 ff.; Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I 823.

[2]) Boretius Cap. I 258 (M. G. Ll. I 194).

Diese Nützlichkeit, ja Unentbehrlichkeit der Juden bei dem Handels- und Geldverkehr hatte zur Folge, dafs die Machthaber sowohl in ihrem eigenen Interesse als im Interesse der Gesamtheit sie durch Verleihung von Sonderrechten, die sie von den Konsequenzen des Fremdenrechtes befreiten und ihnen einen Ersatz für das ihnen sonst fehlende Recht bieten sollten, zur bleibenden Ansiedlung zu bestimmen suchten und in ihren Erwerbszweigen schützten und förderten.

Zu diesem Zwecke erteilten die Könige wahrscheinlich zuerst einzelnen jüdischen Kaufleuten ähnlich, wie Ludwig der Fromme, Schutzbriefe; seit dem 11. Jahrhundert aber wurden in einigen Städten allen daselbst angesiedelten oder in dieselben aufgenommenen Juden von den Königen oder den von diesen wohl zur Erteilung von Sonderrechten ermächtigten Machthabern Specialprivilegien verliehen, so in Speier von dem Bischof Rüdiger Huozmann unterm 13. September 1084 und von Kaiser Heinrich IV. unterm 19. Februar 1090, in Worms von Heinrich IV. (wahrscheinlich 1090) und Friedrich I. unterm 6. April 1137[1]), in Regensburg von Friedrich I. im Dezember 1182[2]).

Während Friedrich I. in dem letzteren Privilegium den Juden in Regensburg die ihnen durch die Gnade seiner Vorgänger (wahrscheinlich Heinrich IV.) gewährten Rechte, nämlich das Recht, Gold, Silber und alle Arten von Metallen, sowie alle Arten von Handelsgegenständen zu verkaufen und nach ihrer alten Sitte zu kaufen, ihr Eigentum und ihre Waren zu vertauschen und ihren Nutzen in gewohnter Weise zu wahren, bestätigt, sichern die Privilegien für die Juden in Speier und Worms den dort ansässigen Juden in unverkennbarer Anlehnung an die Schutzbriefe Ludwigs des Frommen einen besonderen Gerichtsstand (1), für ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen vollen Schutz (2), den

[1]) Vgl. über diese Privilegien die Aufsätze von Hoeniger, Breslau und Stobbe in Geigers Zeitschrift für Gesch. der Juden in Deutschland 1886, I 65 ff., 136 ff., 152 ff., 207 ff.

[2]) Scheffer-Boichorst in den Mitteil. des Instit. für österr. Geschichtsforschung X 459, 403.

Geldwechsel aufserhalb der Münzstätte oder dem Sitze der Münzer (3), den Warenhandel sowie die Freiheit von Zoll und anderen Abgaben im ganzen Umfange des Reiches (4), die Freiheit von der Einquartierung und von der Beistellung von Beförderungsmitteln zu (5). Bei dem Kaufe gestohlener Sachen sollte der Jude den hierfür gezahlten Preis auf Grund seiner eidlichen Angabe von dem reklamierenden Eigentümer gegen Rückstellung dieser Sachen erhalten (6). Niemand durfte ihre Söhne oder Töchter gegen ihren Willen taufen bei einer Strafe von 12 Pfund in Gold an das königliche (oder bischöfliche) Ärar; wenn einer von ihnen freiwillig sich taufen lassen wollte, so sollte ihm eine dreitägige Bedenkzeit eingeräumt werden; verliefs er trotzdem seinen Glauben, so sollte er das Erbteil oder den Besitz verlieren (7). Ihre heidnischen Sklaven durfte Niemand unter dem Vorwand, sie zu taufen, bei einer Strafe von 3 Pfund Silber abspenstig machen (8). Sie konnten christliche Mägde und Ammen halten und Christen zu Arbeiten dingen (ausgenommen an Fest- und Sonntagen), ohne dafs dem Klerus in Worms dagegen ein Einspruchsrecht zustand (9); dagegen durften sie keine christlichen Sklaven kaufen (10). Bei Rechtsstritten mit Christen sollte jeder Streitteil nach seinem Gesetze den Beweis führen (11). Niemand sollte einen Juden zur Feuer- oder Wasserprobe zwingen oder geifseln oder in den Kerker schicken, sondern er sollte nach seinem Gesetz schwören. In jeder Streitsache war nur gemischter Zeugenbeweis zulässig. (Nach dem Wormser Privilegium stand ihnen das Appellationsrecht an den König mit Suspensiveffekt zu.) Die Belästigung der Juden gegen diese Vorschrift war mit dem Banne, d. i. drei Pfund in Gold bedroht (12). Bei Tötung oder Verwundung eines Juden wurden der Anstifter der That wie der Thäter selbst, sowohl wenn er ein Freier als auch wenn er ein Sklave war, mit Geld- eventuell Leibesstrafen (Augenausstechen und Verlust der rechten Hand) bestraft (13). Bei Streitigkeiten der Juden untereinander sollten sie von ihren Glaubensgenossen gerichtet werden. Bei Verheimlichung der Wahrheit in einem solchen Streite

sollte sie in Speier der Synagogenvorstand, in Worms der Judenbischof zur Angabe der Wahrheit zwingen. Bei Beschuldigungen in einer wichtigen Sache wurde ihnen das Evokationsrecht an den Kaiser (in Speier an den Bischof) eingeräumt (14). Es war ihnen gestattet, ihren Wein, ihre Färbestoffe und ihre Arzneien (antidota) zu verkaufen, und niemand durfte von ihnen Frondienste oder andere öffentliche oder private Leistungen fordern (15[1]).

Friedrich II. dehnte im Juli 1236 das Wormser Privilegium auf die Juden in ganz Deutschland aus und fügte diesem Reichsprivilegium mit Rücksicht auf die oben erwähnten Vorfälle in Fulda die sogen. Absolucio, d. i. ein auf dem fachmännischen Gutachten einer Kommission, bestehend aus in den Schriften des alten und neuen Bundes unterrichteten Neophyten verschiedener Länder beruhendes, die Juden von der Anklage des Ritualmordes freisprechendes Urteil der Reichsfürsten bei und verbot, die Juden fernerhin wegen dieses bösen Gerüchtes (infamia) zu belästigen oder ihnen Vorwürfe zu machen[2]).

Dieses Privilegium war — abgesehen von den später zu besprechenden Landfrieden vom Jahre 1103 — das erste allgemeine Judengesetz für Deutschland.

Für die Erteilung der oben erwähnten Freiheitsbriefe hatten die Juden seit Friedrich I., desselben, der in der zunächst für Italien erlassenen, später aber durch Vermittlung der libri feudorum auch in Deutschland zu gesetzlicher Geltung gelangten[3]) Constitutio de regalibus[4]) eine feste Grundlage für das kaiserliche Regalienrecht schuf, wahrscheinlich ständige Abgaben an die kaiserliche Kammer zu

[1]) Über die Abweichungen in dem Speierer und Wormser Privilegium in den einzelnen Bestimmungen vgl. Hoeniger und Stobbe a. a. O. 146 ff., 211 ff.

[2]) Hoeniger 136; Annales Marbac. (M. G. SS. XVII 178); Boos, Urkundenbuch der Stadt Worms II 742; M. Stern, Die Blutbeschuldigung in Fulda und ihre Folgen (Geigers Zeitschr. 1887, II 194 ff).

[3]) Schröder, R.G. 633.

[4]) M. G. Leg. II 111.

zahlen, die als eine Ablösungssumme, als ein Ersatz für den in jenen Privilegien gelegenen Verzicht auf die aus dem Fremdenrecht fliefsenden kaiserlichen Befugnisse, sowie als Anerkennung des kaiserlichen Prärogativrechtes aufzufassen sind, gemäfs welchem die Juden im Reiche ausschliefslich dem Kaiser zugehörten und ohne dessen specielle Bewilligung oder Verleihung niemand sich dieselben aneignen oder über sie verfügen konnte[1]). Diese Zugehörigkeit der Juden zur kaiserlichen Kammer kommt seit Friedrich I. in den Privilegien auch formell zum Ausdruck. In dem Privilegium Heinrichs IV. für einige Juden in Speier vom 19. Februar 1090 nimmt der Kaiser diese Juden, ähnlich wie Ludwig der Fromme in Form. 52, lediglich in seinen Schutz (in tuitionem nostram). In dem Privilegium Friedrichs I. für die Juden in Worms vom 6. April 1157 wird dagegen zuerst die Zugehörigkeit der Juden zur kaiserlichen Kammer proklamiert (cum ad cameram nostram attineant). Fast dieselben Worte finden sich in einem Privilegium Friedrichs I. für die Kirche von Arles vom Jahre 1177 (quos camere nostre pertinentes[2]) und dem oben angeführten Freiheitsbriefe dieses Kaisers für die Juden in Regensburg vom September 1182 (qui spetiali pre rogativa dignitatis nostre ad imperialem cameram dinoscuntur pertinere).

Wahrscheinlich um der schon aus dem absoluten Verfügungsrechte des Kaisers über die Juden, das, wie oben gezeigt, sich aus dem Fremdenrechte ergab, fliefsenden Berechtigung desselben zur Einhebung von Abgaben und

[1]) Dies ergiebt sich aus dem Eide des Erzbischofs Philipp von Köln 1188, den er Friedrich I. bei seiner Unterwerfung leisten mufste, in welchem er u. a. sich von dem Vorwurfe reinigte, die Juden dem Kaiser zum Schaden mit einer Geldstrafe belegt zu haben (Chron. regia Colon. ed. Waitz 139; die übrige Litteratur bei Aronius, Regesten 147 N. 325) und aus der Urkunde König Heinrichs vom 13. August 1230, in welcher derselbe erklärt, dem Grafen Egino von Freiburg nicht mehr zu grollen, weil dieser seine Juden bei Freiburg gefangen genommen hatte. (Huillard-Bréholles a. a. O. III 424. Mone, Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins IX 241).

[2]) Huillard-Bréholles a. a. O. II 473.

Leistungen von ihnen eine gesetzliche Grundlage zu geben, verlieh Friedrich II. allen Juden in Deutschland das Reichsprivilegium vom Juli 1236, in welchem er die Zugehörigkeit derselben zur königlichen Kammer dahin erweiterte, dafs er sie, wie in dem Privilegium für die Juden in Sicilien vom Jahre 1234[1]) und in Wien vom Jahre 1238[2]), als Knechte seiner Kammer (servi camere nostre) erklärte. Hierdurch war die Abgabenpflicht der Juden in ganz Deutschland gegenüber dem Kaiser, die den wesentlichen Inhalt der sogen. Kammerknechtschaft bildet, auch formell begründet, und der Ausdruck „servi camere" wurde seither die offizielle Bezeichnung für die Juden in Deutschland, deren sich die Nachfolger Friedrichs II. in Urkunden und Gesetzen bedienten, so Konrad IV. in einer Urkunde vom Mai 1246 bezüglich der Juden in Frankfurt und vom 20. Januar 1251 bezüglich der Juden in Regensburg[3]), König Wilhelm in der Urkunde vom 15. März 1255 bezüglich der Juden in Speier[4]), Richard in der Urkunde vom 16. Oktober 1262 bezüglich der Juden in Hagenau[5]), Konradin in der Urkunde vom 30. November 1266 für die Bürger von Augsburg[6]). Auch in der Folgezeit wurde dieser terminus technicus beibehalten, erhielt aber eine wesentliche Erweiterung.

Seit den Kreuzzügen hatte sich die sociale Lage der Juden infolge des immer schärfer hervortretenden religiösen Antagonismus und der judenfeindlichen kirchlichen Gesetzgebung, sowie aus wirtschaftlichen Gründen (besonders infolge der Entstehung eines einheimischen Bürgertums und Kaufmannstandes und des durch die Geldherrschaft und das

---

[1]) Petrus de Vineis, Epist. 1566 N. 8.

[2]) v. Meiller, Österr. Stadtrechte und Satzungen aus der Zeit der Babenberger (Arch. f. Kunde österr. Geschichtsq. X 726 ff.).

[3]) Böhmer, Cod. dipl. Moenofrancof. 1836, 76; Mon. Boica, 30a, N. 789.

[4]) Hilgard, Urkundenbuch der Stadt Speyer 64, N. 87.

[5]) Scheid, Histoire des Juifs de Haguenau (Revue des études juives II 86, 1).

[6]) Mon. Boica 30a, 357, N. 816.

Wuchermonopol der Juden hervorgerufenen Gegensatzes des Schuldners gegen den Gläubiger, des Pauperismus gegen den Kapitalismus)[1] bedeutend verschlechtert. Allein auch in rechtlicher Beziehung traten verschiedene Änderungen zu ihren Ungunsten ein. Die ursprüngliche Gleichstellung der Juden mit den Christen in privatrechtlicher Beziehung, besonders bei dem Eigentumserwerbe, wie sie in einigen deutschen Städten nachgewiesen ist[2], schwand seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, und in öffentlich-rechtlicher Beziehung waren die Juden aus Schutzbefohlenen des Königs, wie erwähnt wurde, königliche „Kammerknechte" geworden. Zur progressiven Verschlechterung der Lage der Juden trug besonders auch das herrschende Feudalsystem viel bei. Dasselbe hatte nicht nur in Deutschland, sondern in allen europäischen Staaten, in denen es bestand, zur Folge, dafs jeder Lehnsherr die nicht in seinem Gebiete sefshaften Juden als Auswärtige und, wenn sie in seinem Territorium blieben, als seine Eigenleute behandelte, die er verkaufen, auswechseln, ausleihen und über die er überhaupt nach freier Willkür verfügen konnte. So viele Herren, so viele verschiedene Behandlungsmethoden[3]. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts trat eine noch ungünstigere Auffassung ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung gegenüber dem Kaiser und dem Reiche ein.

Als nämlich die Juden in Speier, Worms, Mainz, Oppenheim und der Wetterau (nach der gewöhnlichen Annahme anläfslich des Gerüchtes von dem Auftreten eines Messias in Syrien)[4] eigenmächtig auswanderten, nahm Rudolf von

[1] Roscher, Ansichten der Volkswirtschaft aus dem geschichtlichen Standpunkte (a. a. O. 335, 339).

[2] Rosenthal, Zur Geschichte des Eigentums in der Stadt Würzburg 1878, 16, 18 ff.; Hoeniger, Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrh. (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 1884) und „Zur Geschichte der Juden in Deutschland" a. a. O. I 67 ff.

[3] Vgl. hierüber Beugnot, Les Juifs d'Occident 1824, 83; Schröder, R.G. 455.

[4] Vgl. dagegen Graetz a. a. O. VII 458 N. 9.

Habsburg am 6. Dezember 1286 die von ihnen verlassenen Häuser und Grundstücke, sowie ihre Mobilien für sich in Anspruch und erklärte hierbei zur Begründung dieses Vorgehens, dafs alle und jede Juden als seine Kammerknechte mit ihren Personen und allen ihren Sachen ihm gehören (cum universi et singuli Judei utpote camere nostre servi cum personis et rebus suis omnibus specialiter nobis attineant, ut illis Principibus, quibus iidem Judei a nobis et Imperio in feodum sunt concessi, condignum et iustum est utique consonum racioni, ut si aliquis Judei huiusmodi facti profugi sine nostra ut Domini sui speciali licencia et consemu se ultra mare transtulerunt, ut se vero Domino alienent, de illorum possessionibus, rebus et bonis omnibus, tam mobilibus quam immobilibus, ubicumque ea reperiri contingit, nos ut Domini, quibus [?] attinent, licite intromittere debeamus, ac ea non immerito nostre attrahere potestati)[1]). Hierdurch war das aus dem Fremdenrechte zu erklärende absolute Dispositionsrecht der Kaiser über die Juden in voller Klarheit zum Ausdruck gebracht und ein Zustand geschaffen, der ihrer vollständigen Rechtlosigkeit gleichkam.

In praktischer Bethätigung des von Rudolf von Habsburg proklamierten Grundsatzes wurden die Juden in Deutschland bezüglich ihrer Personen und ihres Eigentums von seinen Nachfolgern in rücksichtslosester Weise behandelt und allen oben dargestellten Ausflüssen des Fremdenrechtes unterworfen; ihre Freizügigkeit wurde aufgehoben und die Auswanderung ohne besondere Erlaubnis des Kaisers oder dessen, dem er das Judenregal übertragen hatte, verboten[2]), das Vermögen der ausgewanderten und der ohne Erben verstorbenen oder getöteten Juden (sowie schon früher [Art. 7 des Speierer und Wormser und Art. 4 des Wiener Judenprivilegiums] der zum Christentum übergetretenen Juden) eingezogen; sie wurden willkürlich verpfändet oder

[1]) Schunck, Cod. dipl. Mogunt. [1797 p. 122, 124 N. 51, 52, 53.
[2]) Stobbe a. a. O. 26.

verschenkt[1]), ihre Schuldforderungen wurden annulliert oder auf einen Teilbetrag reduziert, die Zinsen teilweise oder vollständig nachgelassen, Moratorien nach Gutdünken bezüglich der Zahlung des Kapitals oder der Zinsen bewilligt u. ä.

So schenkte z. B. Albrecht I. dem Erzbischof von Mainz am 6. Januar 1299 alle Schuldforderungen der getöteten erbenlosen Juden[2]). Heinrich VII. erläfst unterm 20. März 1312 „auctoritate regia" dem Landvogte Konrad von Weinsberg und dessen Sohne zur Belohnung der in Italien und Deutschland geleisteten Dienste die Schulden an die in der Vogtei lebenden Juden, seine Kammerknechte, deren Eigentum und Personen ihm und dem Reiche unmittelbar gehören (quorum res et personae ad nos et imperium spectant immediate) und legt den Juden hierüber ewiges Stillschweigen auf[3]). Ludwig der Baier begründet unterm 5. Februar 1343 den dem Burggrafen Johann von Nürnberg gewährten Nachlafs der Schulden an die Juden mit den Worten, dafs ihm und dem Reiche die Juden „mit Lib vnd mit Gut angehörent" und er mit ihnen thun, handeln und schaffen könne, was er wolle und ihm gutdünkt[4]).

Ebenso erklärt Karl IV. 1347: „vnd auch all Juden mit leib vnd mit güt in vnser kameren gehören vnd in vnserem gewalt vnd henden sein, daz wir von vnser mechtichait damit tun vnd lazzen mügen was wir wellen"[5]). Mit Herzog Rudolf IV. von Österreich und dessen Brüdern schlofs derselbe Kaiser als König von Böhmen unterm 13. Dezember 1360 einen Vertrag ab, die aus ihren Ländern nach Böhmen ziehenden Juden nicht aufzunehmen, wogegen Rudolf für sich und seine Brüder in einem Vertrage gleichen Datums

---

[1]) Wiener Regesten 11, Nr. 62; 13, N. 78; (104, 112); 14, N. 83; 21, N. 130; 22, N. 141; 28, N. 22; 29 N. 31; 33, N. 63, 64; 34, N. 73. 74; 38, N. 96; 39, N. 105; 42 N. 128; 46, N. 151 u. a.

[2]) M. Germ. IV Ll. 2, 471, 477.

[3]) Böhmer, Acta imp. selecta 1870, 451 N. 644.

[4]) Spiefs, Archivalische Nebenarbeiten und Nachrichten 1783. I 118; Mon. Zollerana III n. 110.

[5]) Spiefs a. a. O. I 121; Mon. Zoller. III 181.

dasselbe bezüglich der Juden der Länder Karls und seines Bruders Johann, Markgrafen von Mähren, gelobte [1]). Ähnliche Verträge schlossen, wie im folgenden dargestellt werden wird, die französischen Könige mit den Baronen ab.

Durch die schon im 13. Jahrhundert nachweisbare, besonders aber seit Karl IV. immer häufiger erfolgende Verleihung des kaiserlichen Judenregals an Landesherren und Städte [2]) gestaltete sich die Lage der Juden nicht besser, da einerseits ihre Freizügigkeit noch mehr beschränkt, andererseits die Abgabenlast vermehrt wurde, umsomehr als die Kaiser trotz diesen Übertragungen des Judenregals immer neue Vorwände fanden, den Juden auch ihrerseits Abgaben aufzuerlegen. So führte Ludwig der Baier 1342 den sogenannten „goldenen Opferpfennig" ein, der darin bestand, dafs jeder Jude und jede Jüdin, die über zwölf Jahre alt waren [3]) und mindestens zwölf Gulden Vermögen besafsen, wo und unter welchem Herrn immer sie ihren Wohnsitz hatten, dem Könige jährlich einen Gulden als Leibzins zahlen mufsten [4]), und Kaiser Siegmund beanspruchte 1434 nach seiner Kaiserkrönung, ebenso Albrecht II. 1438 nach seiner Königskrönung und Friedrich III. sowohl 1442 nach seiner Königskrönung als 1452 nach der Kaiserkrönung ohne Rücksicht auf die Rechte der Territorialherren unter dem Titel einer „Krönungs-Ehrung" von den Juden in Deutschland und Italien eine aufserordentliche Abgabe zur Deckung der Krönungskosten [5]). Motiviert wurden diese Abgaben

[1]) Steyerer, Comment. pro hist. Alberti II. ducis Austriae cogn. sapientis 1725 Add. 314; Glafey, Anecdot. s. J. J. Histor. ac ius publ. illustr. collectio 1734, 494. Archiv für K. öst. G.-Q. X 624.

[2]) Stobbe 19, 26, 41; Schröder, R.G. 455.

[3]) Mit diesem Alter begann auch für die Leibeigenen die Pflicht zur Zahlung der Kopfsteuer. Cassel a. a. O. 87, N. 98.

[4]) Wiener, Regesten 44, N. 136, 137; Stobbe 31; Graetz VII 356. Vgl. hierzu die Urkunde Ludwigs des Baiern vom 12. August 1347 (Böhmer, Cod. dipl. Moenofranc. 609), das Edikt Wenzels vom Jahre 1391 (Moser, Teutsches Staatsrecht IV 74) und Siegmunds vom Jahre 1411 (Spiefs, Archiv. Nebenarbeiten und Nachrichten I 217).

[5]) Wiener a. a. O. 194 N. 589; 246 N. 214, 216; 18, N. 18; 79,

mit dem Rechte des Königs auf das Leben und das Eigentum der Juden beim Antritte der Regierung. Der bekannte Vorkämpfer für die Sache des Kaisers, Markgraf Albrecht III. Achilles († 1486) von Brandenburg, erklärte 1462 bezüglich dieses Rechtes ganz unverblümt: „Denn so ein yeder Romischer Koning oder Kayser gekrönt würdet, mag er den Juden allenthalben Im Reich all Ir güt nemen, darzu ir leben und sie tötten bis auf ein anzal, der lutzel sein soll, zu einer gedachtnus zu enthalten: das hat die gemain Judischait Im Reich Teutscher land freyheit behalten, das sie sulcher beswerd halben mit dem drittentail Irs guts hinfür einem yeglichen kayser zu geben verpenet sind, damit Ir leib, leben und ander Ir güt auf das mal zu lösen", und 1463: „Es sey kundig im Reich, so ein Romischer konig wirdt erkoren oder so er zu keyserlich wirde kompt und gekront wird, dafs er die Juden alle mag brennen nach altem Herkomen oder Gnad beweisen den dritten Pfennig Irs gut zu nehmen, damit sie Ir Leben retten"[1]). Der „dritte Pfennig" oder der „güldene Opferpfennig" und die Kronsteuer waren somit ein Entgelt dafür, dafs der gekrönte König oder Kaiser von seinem „Rechte", die Juden zu töten, keinen Gebrauch machte.

Wie bezüglich der Auschreibung und Erhebung der Steuern, verfügten die Könige auch bezüglich der Aufhebung oder Reduktion der Schuldforderungen der Juden und der Zinsen derselben ganz nach Willkür ohne Rücksicht auf die wohlerworbenen Rechte der Gläubiger.

Besonders grell tritt diese Rechtlosigkeit der Juden in dem Vertrage König Wenzels (dessen Versuch, von den rheinischen und schwäbischen Städten den zehnten Teil der Juden zu erhalten, 1383 erfolglos geblieben war)[2]) mit den Vertretern der schwäbischen Städte auf dem Städtetage zu

---

N. 8—10; 80, N. 15; 81, N. 20, 23—25; 82, N. 28, 32; 83, N. 34, 36; 84, N. 43, 44; Stobbe 18 ff.

[1]) Spiefs, Archival. Nebenarbeiten und Nachrichten 1783, I 127, 128; Spiker a. a. O. 135—137.

[2]) Böhmer, Cod. dipl. Moenofranc. I 762.

Ulm vom 12. Juni 1385 zu Tage, in welchem der König gegen Zahlung von 40 000 f. bei den in dem letzten Jahre bei Juden gemachten Schulden die Zinsen nachliefs; bei länger stehenden Schulden sollten Kapital und Zinsen zusammengerechnet und von der sich ergebenden Summe ein Viertel nachgelassen werden. Bezüglich der übrigen drei Viertel der erwähnten Summe sollte der Schuldner der Stadt, in welcher der Gläubiger wohnte, Pfänder setzen. Eine Kommission, bestehend aus je zwei Vertretern des Schuldners und der beteiligten Stadt, event. bei Meinungsdifferenzen unter Zuziehung eines fünften Mitgliedes als Obmann, sollte entscheiden, ob die gestellten Pfänder genügen. Für die Rückzahlung der reduzierten Schuld wurde dem Schuldner ein Aufschub von zwei Jahren gewährt, während welcher Zeit er von diesem Betrage 10 Prozent zu zahlen verpflichtet war. Bei Nichtzustandekommen einer Einigung zwischen dem jüdischen Gläubiger und dem Schuldner sollte der Rat der betreffenden Stadt die Entscheidung treffen. Im Falle der nicht erfolgten Rückzahlung der Schuld innerhalb des zweijährigen Moratoriums konnte die Stadt die Pfänder verkaufen oder in anderer Weise die Forderung des Juden verfolgen; Juden, die aus einer Stadt entflohen, sollten an dieselbe wieder ausgeliefert werden, und die kontrahierenden Städte verpflichteten sich unter einander, innerhalb Jahresfrist keinen Juden aus einer anderen Stadt aufzunehmen, sondern die sich etwa dort aufhaltenden fremden Juden an einem bestimmten Tage festzunehmen und in ihre Heimat zurückzuliefern[1]).

Ein neuerlicher Schuldennachlafs erfolgte im September 1390 zu Gunsten des Herzogs Friedrich von Baiern, der Bischöfe von Bamberg, Würzburg und Augsburg, des Burggrafen von Nürnberg, der Grafen von Öttingen, Wertheim u. a., der Städte Nürnberg, Rotenburg, Schweinfurt, Winsheim und Weifsenburg gegen Zahlung von 50300 Gulden an den König. Nach der zwischen dem Könige und den übrigen

[1]) Hegel, Chroniken der deutschen Städte 1862ff., I 113—124; Stobbe a. a. O. 134, 252 N. 127.

erwähnten Interessenten getroffenen Vereinbarung sollten weder Kapital noch Zinsen den Juden gezahlt und diese verhalten werden, alle Pfänder und Urkunden herauszugeben[1]).

Wie der König, so nahmen auch die Landesfürsten, denen das Judenregal verliehen worden war, Schuldentilgungen und Zinsenreduktionen vor[2]).

Allen diesen Gewaltakten standen die Juden schutz- und wehrlos gegenüber, und es nützte ihnen wenig, dafs ihnen in verschiedenen Landfrieden (so dem Landfrieden vom 6. Januar 1103[3]), dem als „treuga Henrici“ bezeichneten Würzburger Landfrieden 1224 [?][4]), dem Landfrieden von Worms vom 13. Juli und 6. Oktober 1254[5]), dem Wetterauer Landfrieden vom 15. Mai 1265[6])) und in ihren Privilegien, sowie nach dem Sachsenspiegel (II. 66 § 1, III. 6 § 3) Frieden und Schutz zugesichert waren; diese boten keine Gewähr gegen eine solche allem Rechte und aller Humanität Hohn sprechende Behandlung. Der königliche Schutz, der ihnen als Fremden von dem Könige als ihrem obersten Muntherrn hätte gewährt werden sollen, war trotz der Zusagen in den erwähnten Urkunden meist ein blofs theoretischer; thatsächlich kam er entweder zu spät, als nichts mehr zu schützen war (so im Landfrieden 1103 nach dem I. Kreuzzuge vom Jahre 1096), oder er beschränkte sich auf die Gewährung der Zuflucht in einigen königlichen Städten (so während des II. Kreuzzuges 1146 unter Konrad III.[7]); später wurde er entweder gar nicht gewährt oder diente nur als Vorwand, um sie neuen Abgaben zu unterwerfen.

[1]) Hegel a. a. O. 26, 125—129; Stobbe 136 ff.

[2]) Vgl. hierüber Stobbe, 249 ff., N. 126.

[3]) Mon. Germ. Ll. II 60.

[4]) M. G. Ll. II 267. Vgl. Weiland, Treuga Henrici in den Schriften der Gesellsch. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. (Germ. Abt.) VIII 116 ff.

[5]) Weizsäcker, Der Rheinische Bund. 16 N. 1 § 3; 18 N. 2 § 2, 50 § 3).

[6]) v. Ropp, Erzbischof Werner von Mainz 165 N. 117.

[7]) Otton. Frising. Gesta Frid. I., I 37, 38 (Mon. Germ. SS. XX 372).

Die herkömmliche Annahme, dafs der Hauptinhalt der sogenannten „Kammerknechtschaft“ die Gewährung des königlichen Schutzes und als Gegenleistung hierfür die Abgabenpflicht der Juden sei, erklärt die oben dargestellte Behandlung der Juden nicht; denn deshalb, weil Jemand den Schutz eines Anderen geniefst, ist er ihm doch nicht mit Leib und Gut verfallen. Dies war aber bei den Juden der Fall, anfangs, wie oben gezeigt wurde, mehr latent, seit dem Ende des 13. Jahrhunderts jedoch offen erklärt. Der einzige Erklärungsgrund für dieses Abhängigkeitsverhältnis der Juden, demzufolge nicht nur in Deutschland, sondern auch in den meisten übrigen Staaten des Mittelalters die Könige und andere Machthaber über ihre Personen und ihr Eigentum nach freier Willkür disponierten und sie und ihr Eigentum wie eine ihnen gehörende Sache behandelten, kann nur in ihrer ursprünglichen Recht- und Schutzlosigkeit als Fremde liegen. Das absolute Verfügungsrecht der deutschen Könige bezüglich der Juden wurde seit dem 13. Jahrhundert wiederholt sehr entschieden betont, und doch bringen es weder Rudolf von Habsburg noch seine Nachfolger mit der Gewährung des königlichen Schutzes in Verbindung, und auch bei Übertragung des Judenregals an die Landesfürsten und Städte ist von der Übertragung und Übernahme dieses Schutzes nicht die Rede; es war einfach die Überlassung des freien Dispositions- oder Ausbeutungsrechtes an dieselben. —

Schon im Mittelalter wurden zur Begründung des Abhängigkeitsverhältnisses der Juden gegenüber dem Kaiser und dem Reiche verschiedene Theorien aufgestellt. So begründet Kaiser Friedrich II. im Art. III des Stadtprivilegiums für Wien vom Jahre 1237 die Ausschliefsung der Juden von der Vorstandschaft der Ämter daselbst damit, dafs die kaiserliche Machtfülle von altersher zur Bestrafung des jüdischen Verbrechens den Juden immerwährende Knechtschaft auferlegt hat. Diese Motivierung ist offenbar dem Schreiben des Papstes Innocenz III. an den Erzbischof vom Sens und den Bischof von Paris vom 15. Juli

1205 [1]) entnommen, in welchem es heifst: quos propria culpa submisit perpetuae servituti, quum Dominum crucifixerunt — und wird nur auf ein von altersher bestehendes kaiserliches Recht zurückgeführt. Die die Ausschliefsung der Juden von Ämtern verfügenden römisch-christlichen Gesetze (c. 16, 24 C. Th. 16, 18, 19 C. J. 1, 9, 8 C. J. 2, 6, 15. C. J. 1, 4, Novelle 45) motivieren zwar diese Mafsregel nicht mit der Verknechtung derselben [2]); allein seit dem Bekanntwerden des römischen Rechtes wurde es in Deutschland üblich, sich auf die römischen Kaiser (wenn auch nicht immer mit voller Berechtigung oder in zutreffender Weise) zu berufen, um den erlassenen Vorschriften eine gröfsere Autorität zu verleihen. So wurde ja auch die Einführung des „güldenen Pfennigs" mit der Verfügung Vespasians begründet, dafs die von altersher an den Tempel zu Jerusalem jährlich zu zahlende Abgabe (Didrachmos) in Hinkunft an den Tempel des Jupiter Capitolinus zu Rom zu entrichten sei.

Auch die deutschen Rechtsbücher gehen bei Begründung des Judenschutzes auf die römische Kaiserzeit zurück. Nach dem Sachsenspiegel III. 7 § 3 und dem Spiegel deutscher Leute c. 208 erwarb den Juden den Königsfrieden Josephus (Flavius) von dem Kaiser Vespasian zum Lohne dafür, dafs er seinen Sohn Titus von der Gicht heilte, und der Schwabenspiegel c. 260 berichtet wieder, dafs, was die Juden von Gnaden und Rechten haben, ihnen Josephus von dem Könige Titus erworben habe, der die die Zerstörung Jerusalems überlebenden Juden zu eigen in des Reiches Kammer gegeben habe und dafs sie davon des Reiches Knechte seien und es sie beschützen solle. Beide Annahmen sind Fiktionen, die der historischen Grundlage entbehren.

Wie bereits erwähnt, erhielten auch die Juden in Deutschland verschiedene Privilegien, von denen einzelne,

---

[1]) C. 13 X de Judaeis 5, 6.

[2]) Die Gründe für die Ausschliefsung der Juden bei Erler a. a. O. Bd. $\frac{44}{38}$ 401 ff.

wie die oben angeführten für Speier und Worms, das Reichsprivilegium vom Jahre 1236, die Judenordnung König Heinrichs vom 30. Juni 1230 für die Juden in Regensburg[1]), der Erzbischöfe Konrad und Engelbert von Köln vom 27. April 1252 und vom Jahre 1266[2]), des Markgrafen Heinrich des Erlauchten von Meifsen 1265[3]), des Herzogs Friedrich von Baiern vom 13. Dezember 1380 (bestätigt vom Herzog Heinrich am 8. Januar 1417)[4]), des Bischofs Johann II. von Würzburg vom 6. Februar 1412 und des Bischofs Gottfried von Würzburg vom 25. April 1444 (1445)[5]), des Kaisers Siegmund für die Juden in Nürnberg, Nördlingen, Winsheim und Weifsenburg vom 4. April 1416[6]) u. a., wie glänzende Korallenriffe aus dem Meere des Barbarismus, der rohen Gewalt und Willkür emporragen; aber mit Rücksicht auf die geschilderte allgemeine Behandlung der Juden mufs bezweifelt werden, ob die in denselben erteilten Zusicherungen auch thatsächlich gehalten wurden und die Wirklichkeit den humanen Bestimmungen jener Privilegien entsprach.

III. England[7]).

Ganz klar und unverblümt ist das oben geschilderte Princip ausgesprochen in dem Eduard dem Bekenner (1042—1066) zugeschriebenen, aber wahrscheinlich erst von Heinrich II. (1154—1189) herrührenden Gesetzesartikel 25: Sciendum

[1]) Huillard-Bréholles a. a. O. III 421; Mon. Boica 30a, 538 N. 283.

[2]) Ennen und Eckertz, Geschichtsquellen der Stadt Köln II 321 N. 308, 543 N. 495.

[3]) Stobbe a. a. O. 305 ff.

[4]) Wiener, Regesten 146 N. 308, 179 N. 505.

[5]) Heffner, Die Juden in Franken 1855, Beil. L und W.

[6]) Wiener a. a. O. 177 N. 497.

[7]) Zur Geschichte der Juden in England vgl. Blessiers Tovey, Anglia iudaica or the History and Antiquities of the Jews in England. Oxford 1738; Madox, History and Antiquities of the Exchequer of the king of England 1769. 2 Vol.; Rymer, Foedera, conventiones et . . . acta publica inter Reges Angliae et alios quosvis Imperatores 1704 ff., 2. Aufl. 1821—30; Margoliouth, The History of the Jews in Great-Britain 1846 ff.; Gneist, Engl. Verfassungs-

est, quod omnes Judaei, ubicunque in regno sunt, sub tutela et defensione regis ligie, debent esse. Neque aliquis eorum potest subdere se alicui diviti sine licentia regis, quia ipsi Judaei et omnia sua regis sunt. Quodsi aliquis detinuerit eos vel pecuniam eorum, rex requirat tamquam suum proprium, si vult et potest.

Dieselbe Auffassung ist auch enthalten in dem einen Freibrief Heinrichs II. bestätigenden Privilegium Richard Löwenherz' (1189—1199) vom 22. März 1190 für den Juden Isaak in Rouen und der Carta Judaeorum Angliae, dem Privilegiums Johanns ohne Land (1199—1216) für alle Juden in England und der Normandie, Art. 12, vom 10. April 1200, die fast wörtlich übereinstimmen. Es heifst nämlich im ersteren: „Liceat eis ire", im letzteren: „Et ubicunque Judaei fuerint, liceat eis ire", in beiden: „quocunque voluerint cum omnibus catallis (Mobilien) eorum sicut nostre res proprie et nulli liceat eos retinere neque $\left(\frac{\text{R. illas}}{\text{J. has}}\right)$ eis prohibere", ferner in den Capitula placitorum Coronae Regis IX 1194, wo anläfslich des gegen die Juden unter Richard Löwenherz ausgebrochenen Aufstandes angeordnet wird, dafs alle Pfänder und Schuldforderungen der hierbei getöteten Juden für den König in Besitz genommen werden sollen (capiantur in manu regis)[1]).

Diese sich selbst beigelegte Gewalt über die Juden als ihre Eigenleute nützten die englischen Könige in der rück-

---

geschichte 1882; Goldschmidt, Gesch. der Juden in England von den ältesten Zeiten bis zu ihrer Verbannung I 1886; Grofs, The Exchequer of the Jews of England in the middle ages 1887; Schaible, Die Juden in England vom 8. Jahrh. bis auf die Gegenwart 1890; Schanz, Geschichte der englischen Handelspolitik I 548 ff. u. a.

[1]) Die Leges regis Edwardi Conf. bei Hoveden, Annales ed. Stubbs II 231, wo jedoch die Worte „si -potest" fehlen; Blunt, History of the Establishment and residence of the Jews in England 1830 3; Wilkins, Leg. Anglosax. eccl. et civ. 1721, 197; Mansi, Coll. conc. XIX 719 c. 24. Bezüglich des übrigen vgl. Rymer, Foedera I 51; Madox a. a. O. I 256 u. l.; Hoveden, Annal. III 263.

sichtslosesten, jeder Humanität Hohn sprechenden Weise aus; das fiskalische Interesse drängte alle Gerechtigkeit und Billigkeit ihnen gegenüber in den Hintergrund. Der Jude war in England lediglich ein rechtloses, von der Willkür des Königs ganz abhängiges Finanzobjekt. Dieser konnte mit Berufung auf das oben citierte Gesetz ihr bewegliches und unbewegliches Eigentum ganz oder zum Teil jederzeit einziehen, verkaufen, verschenken, verpfänden, ihre Forderungen [1]) annullieren oder reduzieren; das Eigentum flüchtiger oder erschlagener, sowie bis 1280 der zum Christentum übergetretenen Juden gehörte ihm [2]); ohne seine Erlaubnis durfte kein Jude das Land verlassen [3]). Der König war der Erbe eines verstorbenen Juden, von dem erst die Kinder und Verwandten gegen Zahlung grofser fines (Gebühren) ihr Erbrecht abkaufen mufsten [4]); ohne seine Einwilligung durften die Juden bei schweren Strafen (amerciaments) nicht heiraten oder sich scheiden lassen [5]). In der schonungslosesten Weise wurden sie den verschiedensten Abgaben und Geldbufsen (tallagia de bonis, catallis et debitis, dona, oblata, ransoms, compositions, licences, fines, amerciaments) willkürlich unterworfen, und die Einzahlung derselben durch Einkerkerung, Vermögenskonfiskation, Wegnahme ihrer Frauen und Kinder, Blendung und andere grausame Mittel erzwungen. Für die Einbringung der Steuern und Geldstrafen mufsten die Gesamtheit der Juden oder die Reichsten unter ihnen haften [6]).

1187 nahm Heinrich I. den vierten Teil ihrer Güter als tallagium tamquam de catallis weg; unter Heinrich II. mufsten sie als Saladinszehnt oder Kreuzzugssteuer 60 000 Pfd. zahlen [7]), und es wurde behufs Kontrolle und zur Einhebung

[1]) Tovey 45; 42, 68, 69.

[2]) Tovey 29, 30, 120, 126 und 128.

[3]) Tovey 81.

[4]) Nachweise bei Gneist a. a. O. I 205; Goldschmidt I 68 n. 34.

[5]) Madox a. a. O. I 229.

[6]) Madox I 226, a, 229. Vgl. hierzu Goldschmidt I 63 ff.

[7]) Madox I 222.

der Einkünfte des Königs von den Juden das Scaccarium Judaeorum s. Judaismi, exchequer of the Jews, errichtet, von welchem später ausführlich gehandelt werden wird; Richard Löwenherz ordnete 1194 an, dafs alle Schuldscheine, Pfänder, der Haus- und Länderbesitz der Juden, sowie ihre sonstigen Einkünfte in ein Verzeichnis (roll) eingetragen werden sollen (Capitula placitorum coronae regis c. 24)[1]), und erhob von ihnen ein tallagium von 2000 Mark[2]); Johann ohne Land liefs sich für die Bestätigung der Carta Judaeorum Angliae et Normanniae 4000 Mk. zahlen[3]), und 1210 erzwang er durch grausame Martern die Zahlung von 66000 Mk.[4]). Unter Heinrich III. (1216—1272) erreichten diese Gelderpressungen den Höhepunkt. 1230 verlangte dieser König den dritten Teil des Vermögens der Juden[5]). 1230 und 1231 betrug die Judensteuer 15000 Mk., 1233 und 1236 18000 Mk., 1241 und 1244 20000 Mk., 1245 60000 Mk., 1246 10000 Mk., 1247 5525 Mk., 1249 10000 Mk., 1251 zahlten sie 5000 Mk., 1252 3500 Mk., 1253 5000 Mk., 1259 5000 Mk., 1271 6000 Mk.[6]). In der oben erwähnten Judenordnung vom 31. Januar 1253 bestimmte Heinrich III.: Quod nullus Judaeus maneat in Anglia nisi servitium Regi faciat et quam cito aliquis Judaeus natus fuerit, sive sit masculus sive femina, serviat nobis in aliquo[7]). Nach den Berechnungen Cokes, Instit. II. 89 bezog die Krone vom Jahre 1255—1273 420000 £ de exitibus Judaeorum. Lediglich als Steuerbewilligungsmaschine berief der König 1241 ein jüdisches Parlament nach Worcester, in welches jede gröfsere Gemeinde je 6, jede kleinere je 2 Abgeordnete entsenden sollte. Für die Eintreibung der Steuern

[1]) Stubbs, Select charters etc. 262 (Hoveden, Ann. III).

[2]) Madox I 23, h.

[3]) Tovey a. a. O. 65.

[4]) Mathew Paris † 1259 — Chronica maior 1066—1259 ed. Wats 1680, 229; Mon. Germ. 28; Blunt a. a. O. 31.

[5]) Blunt a. a. O. 38.

[6]) Tovey, 106—108.

[7]) Tovey 148.

wurden die Sammler unter Androhung von Kerkerstrafen, Vermögenskonfiskation und Deportation nach Irland verantwortlich gemacht[1]). Unterm 24. Februar 1255 versetzte Heinrich III. die Juden an seinen Bruder Richard von Cornwallis, „ut," wie Mathew Paris sagt, „quos rex excoriaverat, comes evisceraret"[2]). Ein zweites Mal verpfändete er sie seinem Bruder 1271[3]). Unter Eduard I. (1272—1307) ordnete 1275 das Statut of Judaisme an, dafs alle Juden beiderlei Geschlechts an den König jährlich drei Denare pro chevagio (Vasallensteuer) zu Ostern zu zahlen haben[4]). 1288 liefs Eduard in einer Nacht alle Juden in ganz England verhaften und gab ihnen nur gegen ein Lösegeld von 12000 Pfund Silber die Freiheit wieder. Derselbe König verfügte mit dem Edikt vom 31. August 1290 über Drängen des Klerus und des Adels, von welchen der erstere demselben den 10. Teil, der letztere mit dem Klerus[5]) den 15. Teil ihrer Güter als Geschenk bewilligten, dafs alle Juden aus England und den englischen Besitzungen in Frankreich bis zum 1. November dieses Jahres wegziehen müssen[6]). Das liegende Eigentum der Juden fiel tamquam escaeta (echeat) an den König heim.

Den einzigen Lichtpunkt in der düsteren Geschichte der Juden in England bildet die mehrmals erwähnte Carta Judaeorum Angliae et Normanniae, die ihnen wahrscheinlich von demselben Könige Heinrich II., der ihnen durch Art. 25 der sogenannten Leges Edwardi Confessoris ihre Freiheit genommen und sie zu Eigenleuten der Krone gemacht hatte, erteilt und von Richard Löwenherz und Johann ohne Land

---

[1]) Tovey 110 ff.

[2]) Chronica major 902.

[3]) Rymer, Foedera I 93, 118.

[4]) Tovey 205; Rymer a. a. O. I 2, 159; Stubbs, The constit. History of England 1880, II 578: de taillage au roy, ky serf il est.

[5]) Baronagium et clerus, also wohl das Oberhaus. Annal. Dunstapl. 362.

[6]) Annal. Dunstapl. 362, Annal. Osney. 326, Annal. Wigorn. 503, Mathew of Westminster, Flores temp. 414; Stubbs, Select charters ed 1874. 435, 476; Graetz, Gesch. der Juden VII 463 N. 11.

(von letzterem am 10. April 1200) bestätigt wurde. In diesem Privilegium wird den Juden in England und der Normandie bewilligt, in diesen Ländern frei und anständig (honorifice) zu leben (Art. 1); bei Rechtsstritten zwischen Christen und Juden wird Beweisführung durch einen christlichen und einen jüdischen Zeugen vorgeschrieben (Art. 2); wenn jedoch der Jude bei seiner Klage eine Urkunde (breve) vorweisen konnte, so ersetzte diese die Zeugen (Art. 3); bei Klagen eines Christen gegen einen Juden sollte per pares Judaei (durch Glaubensgenossen desselben) entschieden werden (Art. 4); wenn ein Jude stirbt, sollte sein Leichnam nicht auf der Erde zurückbehalten werden, sondern der Erbe sollte sein Geld und seine Schuldforderungen haben und für ihn, für seine Schulden und die bei Gericht anhängigen Stritte einstehen (Art. 5); die Juden konnten alles, was ihnen zugetragen wurde, ohne Anstand annehmen und kaufen, ausgenommen Kirchensachen und blutbeflecktes Tuch (Art. 6); wenn der Jude von Jemand ohne Zeugen belangt wird, so sollte er unbehelligt bleiben, wenn er einen Eid auf sein Buch (wohl die Bibel) ablegt (Art. 7); dasselbe galt bei Belangung wegen der Sachen, die zur königlichen Krone gehören; nur sollte der Eid super rotulum (auf die Gesetzesrolle) abgelegt werden (Art. 8); bei Streitigkeiten zwischen Christen und Juden über Gelddarleihen sollte der Jude die Höhe des Kapitales, der Christ die Höhe der Zinsen beweisen (Art. 9); nach Jahr und Tag konnte der Jude das bei ihm versetzte Pfand anstandslos verkaufen (Art. 10); die Juden hatten weiter das Vorrecht, nur vor dem König bezw. der königlichen Kurie oder vor den Wächtern der königlichen Burgen, in deren Balleien sie wohnen, zu erscheinen (Art. 11); sie hatten mit ihren beweglichen Gütern sicut res nostrae propriae (wie oben erwähnt) volle Freizügigkeit, und Niemand sollte sie zurückhalten und ihnen dies verbieten (Art. 12); sie sollten in ganz England und der Normandie von allen herkömmlichen Abgaben, Zöllen und dem Weinaufschlage (modiatione vini) wie das eigene Gut des Königs befreit sein (Art. 13). In diesen Rechten sollten sie

geschützt und behütet werden und Niemand sollte sie gegen dieses Privilegium vor Gericht ziehen (Art. 14). —

Nicht ohne Absicht enthält dieses Privilegium keine Bestimmung über die Maximalhöhe des Zinsfufses oder überhaupt die Zinsen bei der ihnen sonst eingeräumten Gewährung von Darlehen; je mehr die Juden erhielten, desto gröfser war der Gewinn des Königs, dem ja all ihr Eigentum gehörte; es lag daher im Interesse des letzteren, sie in dieser Beziehung nicht einzuschränken.

IV. Frankreich[1]).

Auch die wiederholten Ausweisungen und Beraubungen der Juden in Frankreich, die Aufhebung oder Reduktion ihrer Schuldforderungen und der Zinsen derselben, die Beschränkung ihrer Freizügigkeit, die Verpfändung oder der Verkauf einzelner Juden, die ganz willkürlich erhobenen grofsen Steuern und sonstigen Leistungen sind darauf zurückzuführen, dafs sie als Fremde recht- und schutzlos waren und infolge des Wildfangrechtes als Eigenleute des Königs oder der Barone behandelt wurden.

1182 wies Philipp II. August (1180—1223) die Juden aus seinem Gebiete aus, kassierte ihre Schuldforderungen mit Ausnahme eines Fünftels derselben, das er für sich behielt, und konfiscierte alle ihre Immobilien (domos, vineas et alias possessiones[2]). Im Juli 1198 nahm er sie wieder

[1]) Zur Geschichte der Juden in Frankreich vgl. Laurière-Secousse, Ordonnances des Roys de France de la troisième race, recueillies par ordre chronologique. Paris 1723—1849, 21 Vol.; Brussel, Nouvel examen de l'usage général des fiefs en France pendant le XI., XII, XIII et XIV. siècles 1750; Bengnot, Les Juifs d'Occident 1824; Hallez, Des Juifs en France 1845; Warnkönig-Stein, Französ. Rechtsgeschichte 1848, II 203 ff.; Bédarride, Les Juifs en France, en Italie et en Espagne 1859, 1861; Pigonneau, Histoire du commerce de la France, 1885, 1889, 2 Vol. I 66 ff., 104 ff.; 242, 245 ff.; Viollet, Précis de l'histoire au droit français 1885, 30 u. a.

[2]) Radulphus de Diceto, Imagines historiarum (bei Twysten, Hist. anglicanae scriptores X 609; Bouquet, Recueil des hist. des

auf, jedoch mufsten sie hierfür 15000 Mark Silber bezahlen [1]). In demselben Jahre schlofs er mit dem Grafen Thibaut von Champagne einen Vertrag ab, gemäfs welchem sie sich wechselseitig verpflichteten, die Juden des anderen Teiles auf ihrem Gebiete nicht zurückzubehalten und nicht zu dulden, dafs die Juden des einen mit den Unterthanen des anderen einen Vertrag abschliefsen [2]). Im September 1206 vereinbarte er mit der Gräfin von Troyes und Guido von Dampierre ein Stabilimentum bezüglich der Darlehensverträge der Juden [3]) in den beiderseitigen Gebieten, nach welchem die letzteren von dem Pfunde nicht mehr als zwei Denare für die Woche (43.33 %) als Zinsen nehmen, ihre Schuldurkunden neu besiegeln lassen, und als Pfänder weder Kirchengefäfse, noch Kirchenkleider, noch blutige oder feuchte Gewänder, noch Ländereien der Kirche annehmen sollten (aufser wenn letztere von der Gräfin von Troyes oder einem anderen Baron verpfändet werden), bei sonstigem Verluste der Forderung. Sobald der Schuldner die Darlehenssumme erhalten hatte, mufste sowohl er als der jüdische Gläubiger schwören, dafs sie nur den in dem Schuldscheine (in scripto conventionis) angegebenen Betrag bekommen und gegeben haben. Wenn die Juden ohne besiegelte Urkunde ein Darlehen gewährten, so erwuchs hieraus keine Verpflichtung für den Schuldner, aufser wenn sie ein Pfand in Gold, Silber, Kleidern oder Tieren hatten. Das Siegel der Juden sollten in jeder Stadt zwei angesehene Bürger in der Weise verwahren, dafs einer das Siegel, der andere die Rolle in Obhut hatte, und in jeder Stadt sollte ein einziger Schreiber der Judenbriefe sein, der Kaution leisten mufste, dafs er sein Amt im Sinne des Gesetzes verwalten werde. Ergänzende Bestimmungen zu dieser Verordnung erliefs Philipp II. August im Februar 1218 in der Constitutio de Judaeis potestatis

Gaules XVII 9, 10); Rigord, De rebus gestis Phil. Aug. (Recueil XVII 6; Duchesne, Hist. Franc. Script. V 6).

[1]) Bouquet, Recueil XVIII 71; Duchesne a. a. O. V 42.

[2]) Brussel a. a. O. I 571.

[3]) Brussel a. a. O. I 578; Laurière, Ord. I 44.

suae [1]). Von beiden Wucherpatenten wird später die Rede sein. Ungeachtet dieser Satzungen seines Vaters schlofs Louis VIII. (1223—1226) mit 24 Baronen am 8. November 1223 einen Vertrag ab, gemäfs welchem keine Darlehensschuld der Juden in Hinkunft Zinsen tragen und weder der König noch die Barone die Schuldner derselben von der Octav Aller Heiligen ab zur Zahlung verhalten sollten (Art. 1). Alle Schulden an Juden sollten binnen drei Jahren in neun Fristen an die Herren, denen die Juden unterstanden (quibus Judaei subsunt), bezahlt werden (Art. 2). Im Art. 3 verpflichteten sich der König und die Barone und zwar sowohl diejenigen, welche dieses Stabilimentum beschworen haben als alle anderen, dafs sie keinen Juden eines anderen Herrn aufnehmen oder zurückbehalten werden. Die Juden sollten keine Siegel zur Besiegelung ihrer Schuldurkunden haben, (Art. 4), sondern sollten dieselben auf Befehl der Herren, denen sie unterstehen, bei sonstiger Nullität ihrer Ansprüche bis zum nächsten Lichtmefstage einregistrieren (inrotulari) lassen (Art. 5). Die über fünf Jahre alten Schuldbriefe wurden für ungültig erklärt (Art. 6).

Lag schon diesem Stabilimentum die rücksichtsloseste Willkür zu Grunde, so wurde es doch noch übertroffen von der Gesetzgebung Louis' IX. des Heiligen (1226—1270).

In dem Statut von Melun (statutum apud Meledunum) vom Dezember 1230 de Judaeis [2]) bestimmte dieser König „zum Heile seiner Seele und zum ruhmreichen Andenken an seinen Vater König Ludwig und seiner Vorgänger", dafs weder der König noch die Barone gestatten werden, dafs die Juden in Hinkunft Schuldverträge abschliefsen (Art. 1). Niemand im ganzen Reiche darf den Juden eines anderen Machthabers zurückbehalten, und wo immer jemand seinen Juden (Judaeum suum) findet, kann er ihn in Haft nehmen wie seinen eigenen

[1]) Laurière, Ord. I 35—37.

[2]) Laurière, Ord. I 53, wo jedoch die Jahreszahl 1233 angegeben ist.

Sklaven (tamquam proprium servum suum[1]), wie lange immer der Jude in dem Gebiete eines anderen oder in einem anderen Reiche (in alio regno, also auch aufserhalb Frankreichs) verweilt habe (Art. 2). Die bestehenden Schulden sollten in drei Terminen, jedes Jahr zu Allerheiligen, zurückgezahlt werden (Art. 3), und die Juden sollten bei sonstiger Ungültigkeit derselben ihre Schuldbriefe ihren Herren bis zu Allerheiligen vorweisen.

Durch die Bestimmung des Art. 2 war den Juden die Freizügigkeit vollkommen entzogen, sie wurden glebae adscripti, und die übrigen Artikel beraubten sie ihres bisherigen noch von Philipp August anerkannten Erwerbes.

Aber es sollte bald noch Ärgeres kommen.

1234 erliefs der König, abermals zum Heile seiner Seele und der Seelen seines Vaters und aller Vorgänger, den christlichen Schuldnern ein Drittel ihrer Schulden an Juden und ordnete an, dafs die Baillis keinen Christen wegen einer Schuld an Juden gefänglich einziehen, und die Christen nicht zwingen dürfen, deshalb ihre ererbten Güter zu verkaufen[2]). Durch die Ordonnance pour la réformation des moeurs vom Dezember 1254 verbot er ihnen jeden Wucher und befahl, dafs sie von ihrer Händearbeit oder von ihren Geschäften ohne Wucher leben sollen (Art. 32). Im Art. 33 schärfte er die genaue Beobachtung des Statuts von Melun ein[3]). Im Dezember 1254 ordnete er die teilweise Vertreibung der Juden an, um die Mittel zu einem Kreuzzuge zu erlangen, rief sie aber 1257 oder 1258 wieder zurück. Mit einer Ordonnanz vom Jahre 1257 oder 1258 betraute Louis IX. eine geistliche Kommission damit, dafs die von den Juden erhobenen Zinsen an diejenigen, die sie gezahlt haben, oder ihre Erben zurückerstattet und dafs ihre Häuser und sonstigen unbeweglichen Güter (mit Ausnahme der alten

[1]) Brussel a. a. O. I 587 ff. Vgl. dazu Vaissette, Histoire de Languedoc III Preuves 514.

[2]) Ordon. I 54.

[3]) Ordon. I 75.

Synagogen und der Friedhöfe) verkauft[1]). Nicht genug daran, in dem Etablissement (wahrscheinlich während der Oktave Allerheiligen 1272) c. 132 wurde erklärt, dafs ihre beweglichen Güter dem König gehören (les meubles aux Juifs sont au roy), bezw. den Baronen[2]).

Angesichts aller Verfügungen Louis' IX. bemerkt Beugnot (a. a. O. 100) mit Recht: „En résultat, le règne de saint Louis fut une époque funeste aux Juifs."

Philipp IV. der Schöne (1285—1314) verbot 1299 und 1303 mit Berufung auf die Ordonnanzen Louis' IX. neuerlich den Wucher und alle Wucherkontrakte. Am 22. Juli 1306 wurden alle Juden in Frankreich verhaftet und ihnen bei Todesstrafe anbefohlen, mit Hinterlassung ihres Vermögens und ihrer Schuldforderungen das Land binnen Monatsfrist zu verlassen. Der wahre Grund dieser Mafsregel des Königs war seine Geldnot, obwohl der österreichische Reimchronist Ottokar von Horneck angiebt, dafs die Inanspruchnahme des Hoheitsrechtes über die französischen Juden seitens Kaiser Albrechts I. den hochmütigen Philipp veranlafst habe, dem deutschen Kaiser die Juden, aller Mittel entblöfst, zuzuschicken. 1311 berief er von den Ausgewanderten die reichen Juden zurück, um ihm bei der Einbringung der Judenforderungen an Christen behilflich zu sein, die er an sich bringen wollte, vertrieb sie jedoch bald wieder[3]). Louis X.

[1]) Ordon. I 85.

[2]) Viollet, Les Etablissements de Saint Louis 1881—1886. 4 Bde. II—13, II 249—252; Laurière, Ord. I 216 c. 129. Dieselben Bestimmungen wie diese Etablissements enthalten die Coutume de Touraine-Anjou vom Jahre 1246 c. 121 und 122 und die Règles coutumières (aus dem 15. Jahrhundert) c. 16. Nach Laurière (I 216), Duange (Observations sur les Etablissements 184) und Viollet (a. a. O. V 132) stand seither trotz der Zugehörigkeit der Juden an die Barone dem Könige eine Oberhoheit über sie comme les aubains zu; vgl. dagegen Beugnot 95, der aber zugiebt, dafs seit Louis IX. das droit d'aubaine ein königliches Prärogativrecht wurde.

[3]) Vgl. hierüber Graetz VII 265 ff.; Ordon. I 443, 488. Ottokars v. Horneck Reimchronik (bei Pez, Rerum austr. Scriptores III 782 ff.).

(1314—1316) rief sie am 18. Juli 1315[1]) wieder zurück und bewilligte ihnen für zwölf Jahre den Aufenthalt in Frankreich, da die allgemeine Stimme des Volkes (commune clamour du peuple) es wünsche, die Prälaten und Barone es ihm empfohlen haben und der heilige Ludwig sie ebenfalls zuerst vertrieben und dann wieder aufgenommen habe. Sein Nachfolger Philipp V. der Lange (1316—1322) verlieh ihnen im April 1317 u. a. das Privilegium, dafs sie (aufser bei offenkundigem Morde) nicht zu einem Duell gezwungen werden dürfen, dafs sie nicht als Sklaven behandelt werden sollen, dafs ihre Güter an ihre nächsten Verwandten fallen, dafs sie in ihren Häusern wohnen, dieselben jedoch nicht an Christen vermieten, gute Waren (bei sonstigem Verfall derselben zu Händen des Königs) verkaufen, nur ihren Baillis gerichtsunterthänig sein und ohne vorausgegangene Verständigung des Sénéchal oder ihres Bailli weder verhaftet noch ihrer Gesetzbücher (livres de leur loy) oder Güter beraubt werden sollen. Nach Jahr und Tag waren sie nicht verpflichtet, die ihnen übergebenen Pfänder, falls diese dem Verderbnis ausgesetzt waren, weiter aufzubewahren. Bei Gold, Silber oder solchen Gegenständen, die ohne die Gefahr einer Verschlechterung aufbewahrt werden können, sollte eine Frist von zwei Jahren gewährt sein[2]). Ein besonders günstiges Privilegium verlieh ihnen König Johann (1350—1364[3]), von welchem später ausführlich gehandelt werden wird.

---

[1]) Ord. I 596. In dieser Ordonnanz vom 18. Juli 1315 wurde bestimmt, dafs sie von der Handarbeit oder dem Handel leben (2), ein Abzeichen von der Gröfse eines blanc tournois d'argent tragen (3), von den früheren Schuldforderungen ein Drittel einheben sollten, $^2/_3$ fielen an den König (4); sie sollten bezüglich ihrer beweglichen Güter nicht behelligt werden (5), die Synagogen und Friedhöfe gegen Zahlung des Kaufpreises (7), ihre Bücher mit Ausnahme des Talmud zurückerhalten (9). Nach Ablauf von 12 Jahren konnte sie der König nicht ausweisen, ohne ihnen ein Jahr zur Abwickelung ihrer Geschäfte zu bewilligen (10). Das Leihen auf Wucher (12) oder auf Briefe (15) wurde verboten u. a.

[2]) Ord. I 645, 647.

[3]) Dasselbe Ord. III 473—481.

So wechselten nach Willkür der Könige Verfolgungen, ıusweisungen und Chikanen mit ausgedehnten Privilegien b, und alle Konsequenzen des Fremdenrechtes, die die Könige in England bezüglich der Juden in ihrem Gebiete ogen, sind auch in Frankreich nachweisbar.

1296 schenkte Philipp IV. seinem Bruder, dem Grafen Karl von Valois, einen Juden in Pontoise; der Graf von Valois zahlte an Peter von Chambly 300 Livres für den Juden amuel de Guitri in Rouen, den er von ihm gekauft hatte. 299 verkaufte Karl von Valois dem König den Juden Vial nd die übrigen Juden seines Gebietes für 20000 petits ournois[1]). Unter den verschiedensten Titeln (tailles, subdes, aides, servitudes, prêts, contributions, compositions, xes, redevances) wurden ihnen, wie in England, die willürlichsten Abgaben auferlegt[2]). Für die Aufhebung des usweisungsediktes Philipps des Schönen mufsten sie 22.125 Livres zahlen[3]). Philipp V. erhob als joyeuse avenue n den Juden seines Gebietes 100000 Livres. Am Anfange s 13. Jahrhunderts zahlten die Juden an den König 00 livres, später 7500 livres jährlich.

Unter Johann dem Guten wurden für das droit d'entrée r einen Juden und seine Frau 14 fl., für ein Kind oder nen Dienstboten 1 fl. 2 gros tournois, für das droit de jour 7 fl. bezw. 1 fl. jährlich verlangt. Am 5. Oktober 1374 urde ihnen der Aufenthalt von Karl V. gegen Zahlung von 00 fl. auf zehn Jahre verlängert[4]).

104 Jahre nach der Vertreibung der Juden aus England, it der Ordonnanz vom 17. September 1394, verfügte Karl VI., fs fortan kein Jude und keine Jüdin mehr in irgend einem eile des Königreichs wohnen, sich aufhalten oder verkehren rfe. Sie sollten Frankreich binnen Monatsfrist verlassen.

[1]) Beugnot a. a. O. 104; Sauval, Hist. et recherches des antiités de la ville de Paris II 528 ff.

[2]) Ord. VI 44, 380.

[3]) Ord. I 590.

[4]) Ord. IV 44. Bezüglich anderer Abgaben und Leistungen vgl. d. III 178, 338.

die königlichen Beamten sollten all ihr Vermögen einziehen, ihre Forderungen eintreiben und zur Bezahlung ihrer Schulden an Christen verwenden[1]); auch sollten sie Sorge tragen, dafs die Juden sicher und ohne Schädigung das Land verlassen. Zur Einziehung ihrer Schulden wurde die Ausweisungsfrist bis zum 3. November verlängert; aber im südlichen Frankreich waren Juden noch im Januar 1395[2]).

V. Die Staaten der pyrenäischen Halbinsel[3]).

In den Staaten der pyrenäischen Halbinsel mag der Umstand, dafs neben den Juden noch eine zweite fremde Nation, die Mauren, daselbst lebten, den in konfessioneller Beziehung meist rücksichtslosen Königen bezüglich der Ausübung des Fremdenrechtes eine gewisse Zurückhaltung auferlegt haben, umsomehr als ein derartiges Vorgehen, wie in England und Frankreich, gegen die beiden fremden Völker zur Verarmung und Entvölkerung dieser Staaten geführt und eine allzu schroffe Handhabung dieses Rechtes bezüglich der Mauren in den noch bestehenden maurischen Reichen zweifelsohne Repressalien gegen die in denselben lebenden Christen zur Folge gehabt hätte.

Trotzdem dafs die Praxis in der Ausnützung des Fremdenrechtes daher milder war, als in den Nachbarstaaten, wurden dennoch auf Grund dieses Rechtes die Juden

[1]) Ord. VII 675. Nach Basnage, Hist. des Juifs IX 604 erfolgte die Ausweisung bereits 1327, nach Mézerai, Abrégé chronologique III 147 und Henault, Nouvel abrégé chron. I 359 im Jahre 1392 nach Duhaillan, Hist. de France XVII 804 im Jahre 1395.

[2]) Ord. VII 32.

[3]) Ignacio Jordan de Asso y del Rio y Miguel de Manuel y Rodriguez, Discurso sobre el estado de los Judios en Espaňa (Beilage zu „El ordenamiento de Leyes) 1817, 125 ff.; Amador de los Rios Estudios historicos, politicos y literarios sobre los Judios de Espaňa 1848; Lindo, History of the Jews in Spain and Portugal 1848; Amador de los Rios, Historia social, politica y religiosa de los Judios 1875, 6, 3 Bde. Vgl. auch Rodriguez de Castro, Bibliotheca espaňola 1781.

nd die Mauren als Eigenleute des Königs angesehen und ehandelt.

Im Königreich Aragonien gehörten nach den Fueros observancias de las costumbres del Reyno de Aragon[1]) us der Zeit Jaymes I. (1213—1278) die Juden und Saracenen lem Könige (cum eorum persone domini regis sunt). Sie lurften sich bei Verlust des Kopfes und Vermögenskonfis-ation nicht in den Schutz eines Edelmannes begeben der sich vertragsmäfsig verpflichten. Jemandes Gefangene der Sklaven zu sein. Doch auch der König, dem ihre Per-onen gehörten, durfte sie (aufser im Falle eines Ver-rechens) nicht verkaufen. Niemand sollte sie Gefangene captivi) nennen oder wie Sklaven verkaufen, da sie nach em Gesetze freie Bewegung haben. Dagegen konnten sie on dem Könige kraft seiner Machtfülle verschenkt werden. Vie die Christen, konnten Juden und Saracenen aus der Kirche oder geistlichen Orden oder Körperschaften gehörigen Besitzungen frei hinwegziehen und durften deshalb weder erhaftet noch ihnen ihre beweglichen und unbeweglichen üter weggenommen werden. Unter einander konnten sie üter kaufen und verkaufen, weil hierdurch ihr Verhältnis u dem Könige dasselbe blieb; an Christen jedoch nur mit ewilligung des königlichen baiulus, der ein Dritteil des reises erhielt.

Von dem oben erwähnten königlichen Prärogativrechte ebrauch machend, schenkte Peter III. (1276—1285) von ragonien 1262 seiner Gemahlin Konstanze die Stadt Gerona it den daselbst befindlichen Juden[2]).

Dasselbe Rechtsverhältnis zwischen dem Könige und den uden bestand auch in Kastilien. So erklärte König

[1]) Fueros y observancias de las costumbres escriptas del Reyno Aragon. Impresso en çaragoça (Saragossa) en el año de 1576 f. 28 d 29. (In der kaiserl. Hofbibliothek in Wien Sig. 33 A. 33). Vgl. ch Ersch und Gruber, Allgem. Encyklopädie II Section, Bd. 27, 211 ff.

[2]) Vaisette, Hist de Languedoc III ad a. 1262.

Juan I. (1379—1390) auf den Cortes von Soria[1]) 1380 „Los Judios son nuestros, son cosa nuestra.“ Das im Namen des minderjährigen Königs Juan II. erlassene Edikt vom 12. Januar 1412[2]) bestimmte u. a., dafs ein Jude, der es wage auszuwandern, wenn er ergriffen wird, sein Vermögen verlieren und Leibeigener des Königs werden solle, woraus hervorgeht, dafs ihnen die Freizügigkeit entzogen war; selbst das Ziehen von einer Stadt zur andern war verboten. Allen Grundherren war verboten, sie aufzunehmen.

Auch in Navarra[3]) galten die Juden als Eigenleute des Königs, der sie verschenkte und verkaufte. Karl II (1343—1387) bestimmte, dafs ohne Erlaubnis des Königs weder Christen noch Mauren von den Juden liegende Gründe kaufen dürfen; ebensowenig durften sie dieselben als Geschenk oder Pfand von Juden annehmen, eine Mafsregel durch welche das freie Verfügungsrecht der letzteren wesentlich beschränkt wurde.

In Portugal[4]) war ihre Freizügigkeit aus dem gleichen Grunde ebenfalls beschränkt. Nach einer Verfügung Alfonsos IV. (1325—1357) verlor der Jude, der ohne Bewilligung des Königs auswanderte, sein Vermögen und wurde samt denen, die mit ihm zogen, Sklave des Königs[5]).

Wie die Mauren, so mufsten auch die Juden in den Staaten der pyrenäischen Halbinsel verschiedene Steuern (juderia, en cabeza, servicio u. a.) zahlen. Von Chikanen auf Grund des Fremdenrechts blieben sie jedoch frei. Erst als nach der Eroberung Granadas (2. Januar 1492) das letzte mohamedanische Reich auf der Halbinsel gefallen war

[1]) Cortes de los antiguos Reinos de Leon y de Castilla 1863, II 312 Discurso 132.

[2]) Alfonso de Spina, Fortalitium fidei III 93, b; Amado de los Rios, Historia II 618, N. XIX.; Graetz VIII 109.

[3]) Kayserling, Die Juden in Navarra, den Baskenländern und auf den Balearen 1861, S. 26, 93, 95.

[4]) Gordo, Memoria sobre os Judeos en Portugal (in den Schriften der kön. Akademie der Wissenschaften in Lissabon VIII 2, 1823) Kayserling, Gesch. der Juden in Portugal 1867.

[5]) Ord. Aff. II 74 § 14.

erliefsen Ferdinand der Katholische und Isabella am 31. März 1492[1]) den Befehl, dafs alle Juden innerhalb vier Monaten aus Kastilien, Aragonien, Sicilien und Sardinien bei Todesstrafe auswandern sollen. Mit Ausnahme von Gold, Silber, Münzen und den Waren, deren Ausfuhr verboten war, durften sie ihre Habe mitnehmen. Aus Portugal wurden sie mit dem Edikt Dom Manuels vom 24. Dezember 1496[2]), aus Navarra 1498[3]) von dem letzten König dieses Landes, Juan de Labrit, ausgewiesen.

Alle diese Ausweisungen, sowie die aus England, Frankreich und anderen Ländern, mögen sie aus religiösem Fanatismus erfolgt sein oder durch Vergehungen der Juden (Wucher, Kindermord, Hostienschändung) motiviert werden, sind auf das Fremdenrecht zurückzuführen, nach welchem die Juden als Fremde principiell schutz- und rechtlos waren und daher auch jederzeit zum Verlassen des Landes, in dem sie bisher gewohnt, gezwungen werden konnten.

VI. Süditalien[4]).

In Süditalien disponierten schon im 11. Jahrhundert die normannischen Fürsten über die dort wohnenden Juden wie über ihr Eigentum So schenkte Herzog Roger I. von Apulien (1085—1101) im Jahre 1090 der erzbischöflichen Kirche von Salerno das Judenviertel (totam Judeam) mit allen Juden, die darin wohnen oder wohnen werden, woher immer sie kommen (ausgenommen diejenigen, welche aus seinem Gebiete zuwandern)[5]). Ebenso schenkte Heinrich VI. (1194—1198) im Jahre 1195 dem Marienkloster

[1]) Amador a. a. O. III 603 ff.; Graetz VIII 342 ff.

[2]) Kayserling, Gesch. der Juden in Portugal 1867, 128; Graetz VIII 379 ff.

[3]) Kayserling, Die Juden in Navarra 108.

[4]) Di Giovanni, L'Ebraismo della Sicilia 1748; Zunz, Zur Geschichte und Litteratur 1845, I 484—535; Zunz-Perreau, Storia degli Ebrei in Sicilia 1879.

[5]) Muratori, Antiq. Italicae I 899. Diese Schenkung wurde bestätigt 1123 von Herzog Wilhelm und 1221 von Kaiser Friedrich II.

in Neritono die dortige Judenschaft (totam Judeam)[1]) und Friedrich II. der erzbischöflichen Kirche in Parlermo 1211 alle Juden daselbst in der Weise, dafs sie in Hinkunft deren Eigenleute sein sollen[2]). Nebenbei fanden Schenkungen der Abgaben der Juden, auf welche es wohl bei diesen Verleihungen in erster Linie ankam, statt. 1089 schenkte Herzogin Sichelgaita, die Witwe Roberts Guiscards, den sechsten Teil der Einkünfte von den Juden in Palermo und nach ihrem Tode alle Einkünfte von denselben der dortigen Marienkirche[3]). Wilhelm II. (1166—89) verlieh der Kirche von Ascoli die Gerichtsbarkeit über die dortigen Juden und überliefs ihr gewisse Abgaben derselben[4]). Ähnliche Schenkungen machte Roger I. an die Kirche in Melfi, Wilhelm I. an die Kirchen in Cosenza und Rossano[5]).

Friedrich II. regelte in dem Privilegium vom Jahre 1234[6]) das Verhältnis der Juden in Sicilien gegenüber der Krone dahin, dafs er mit Rücksicht auf die Schwäche des jüdischen Volkes und weil alle und jede Juden, mögen sie wo immer in den seiner Jurisdiktion unterworfenen Ländern wohnen, nach den Vorrechten des christlichen Gesetzes und des Reiches die besonderen Knechte seiner Kammer (servi sunt nostrae Camerae speciales) sind, die Juden und ihre Güter in seinen und des Reiches besonderen Schutz nahm und ihre guten Gebräuche und Gewohnheiten, wie sie dieselben unter seinen Vorgängern besessen haben, bestätigte.

Damit war ausdrücklich erklärt, dafs die Juden Eigenleute des Königs und des Reiches seien, und das erwähnte

Muratori a. a. O. VII 184; Ughelli, Italia sacra 1717 ff., IX 57; Huillard-Bréholles, Historia diplom. Friderici secundi 1854, I 638.

[1]) Ughelli a. a. O. X 298; Muratori, Scriptores et c. XXIV 894.

[2]) Rochus Pirrus, Sicilia sacra I 99, 101; Huillard-Bréholles a. a. O. I 182, 191.

[3]) Rochus Pirrus I 75.

[4]) Ughelli, Italia sacra VIII 226; Huillard a. a. O. II 700.

[5]) Ughelli a. a. O. I 925, IX 192, 297.

[6]) Petrus de Vineis, Epist. 1566, I 12, 727; Lünig, Das deutsche Reichsarchiv. 1710 ff., IV 164.

Privilegium wurde die formelle Grundlage der sogenannten „Kammerknechtschaft" der Juden in Italien. Auch Friedrich III. (1355—1377) und Martin I. (1392—1409) bedienten sich in Urkunden des Ausdruckes „servi camere"[1]; allein die Kammerknechtschaft der Juden in Sicilien führte niemals zu derartigen Ausartungen wie in Deutschland. Ihre Lage war in Sicilien wie in Italien überhaupt eine relativ viel günstigere als in den übrigen mittelalterlichen Staaten. „Kein Land ist durch Verfolgungen blutigen Charakters gegen sie weniger befleckt, als Italien, und der wehmütigen Erinnerungen knüpfen sich für die Juden nicht so viele daran, wie an andere Länder Europas"[2]. Nur bezüglich der Abgaben waren die Juden in Sicilien ungünstiger gestellt, als die übrigen Bewohner. Neben den ordentlichen Steuern hatten sie eine Kopfsteuer, Gisia oder Gezia, zu zahlen, der zur Zeit der arabischen Herrschaft Christen und Juden als einer Abgabe für die freie Ausübung ihrer Religionen unterworfen waren und die unter der christlichen Regierung als eine Art Duldungssteuer für die Juden aufrecht erhalten wurde. Andere lästige Verpflichtungen waren: die Lieferung der Fahnen für die königlichen Schlösser und der Standarten für die Galeeren, die von Friedrich II. 1224 eingeführte jährliche Zahlung eines grosso tornese oder römischen Paolo an den Inquisitor und die Besorgung der Reinigung der königlichen Schlösser[3]. Aufserdem hatten sie verschiedene Zahlungen und Obliegenheiten in den einzelnen Städten.

---

[1] Rochus Pirrus, Notit. eccl. Siciliens. 1733, II 846; Gregorio, Considerazioni sopra storia di Sicilia dai tempi Normanni sino ai presenti 1805, 66.

[2] Cassel a. a. O. 140, 144.

[3] Über diese Abgaben und Leistungen vgl. Zunz-Perreau, S. 19 ff.

I. Abteilung.

Die Rechtsverhältnisse der Juden in Österreich ob und unter der Enns im Mittelalter.

Erstes Kapitel.

Die Rechtsverhältnisse der Juden in Osterreich vom Anfange des X. Jahrhunderts bis zur Judenordnung Kaiser Friedrichs II. vom Jahre 1238[1]).

§ 1. Die Zollordnung von Raffelstätten.

Die erste bekannte gesetzliche Bestimmung und die älteste historisch unanfechtbare Nachricht bezüglich der

[1]) Nebst den bei Deutschland angeführten und im Verlaufe der Darstellung citierten Werken sind zu erwähnen: Barth v. Barthenheim, Polit. Verfassung der Israeliten im Lande u. Enns 1821; Schlager, Wiener Skizzen aus dem Mittelalter 1836, I, II. Die Juden in Österreich. Vom Standpunkte der Geschichte, des Rechtes und des Staatsvorteiles 1842. 3 Bde. G. Wolf, Ferdinand II. und die Juden 1859. Judentaufen in Österreich 1863. Die Juden in der Leopoldstadt 1864. Zur Geschichte der israel. Gemeinde in Wien 1865. Studien zur Jubelfeier der Wiener Universität 1864. Geschichte der Juden in Wien 1156—1876, 1876. Luschin, R. von Ebengreuth, Geschichte des älteren Gerichtsverfahrens in Österreich ob und unter der Enns 1879, 237—244. Saitschik, Beiträge zur Geschichte der rechtlichen Stellung der Juden, namentlich im Gebiete des heutigen Österreich-Ungarn vom 10. — 16. Jahrh. 1890 u. a. Quellenmaterial bei Hormayr, Wien, seine Geschicke und seine Denkwürdigkeiten 1823—25. 9 Bde. Hormayr, Archiv 1823, 1824, 1827; v. Meiller, Stadtrechte und Satzungen aus der Zeit der Babenberger (Arch. für Kunde öster. Gesch.-Q. X); Weifs, Geschichtsquellen der Stadt Wien (Tomaschek, Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien I, II 1877 ff.), Urkundenbuch des Landes ob der Enns. 8 Bde. 1852 u. a.; von älteren: Pez, Scriptores rerum austriacarum. 3 Bde. 1721—1745; Rauch, Rerum Austriac. Scriptores. 3 Bde. 1793 ff. Vergl auch Burkhardt u. M. Stern, Aus der Zeitschriften-Litteratur z. Gesch. der Juden in Deutschland (Geigers Zeitschr. II 136—142).

Juden in Österreich ist die Zollordnung von Raffelstätten aus der Zeit Ludwigs des Kindes (899—911), eine zwischen den Jahren 904 und 906 infolge der Klagen der baierischen Bischöfe, Äbte und Grafen über Mautbedrückungen in der Ostmark (partes orientales) im Auftrage des Königs von dem Markgrafen Aribo (884—907) unter Zuziehung von Gedenkmännern mit Berücksichtigung der Zollverhältnisse zur Zeit Ludwigs des Deutschen († 876), Karlmanns († 880) und der früheren Könige erlassene Satzung über die Zollstätten und die Zolleinnahmen in dieser Grenzprovinz [1]).

Diese Zollordnung bestimmte im Art. 9: Legitimi mercatores i. e. Judaei et ceteri mercatores, undecunque venerint de ista patria vel de aliis patriis, iustum theloneum solvant tam de mancipiis quam de aliis rebus, sicut semper in prioribus temporibus regum fuit. Es mufsten demgemäfs die legitimi mercatores [2]), d. h. die privilegierten oder konzessionierten Kaufleute, ohne Unterschied der Konfession und des Vaterlandes, den vollen gesetzlichen Zoll sowohl von den Sklaven als auch von anderen Sachen zahlen, wie es zu Zeiten der früheren Könige war.

In doppelter Beziehung enthält dieser Artikel im Vergleiche mit anderen Gesetzen der Karolinger-Zeit günstigere Bestimmungen bezüglich der Juden: zunächst die gleiche

[1]) Pertz, Mon. Germaniae, Leg. III 480; Waitz, Deutsche Verf.-Gesch. IV 1, 70; Kaemel, Anfänge deutschen Lebens in Österreich 1879, 286; Urkundenbuch des Landes ob der Enns II 56, N. 39.

[2]) Waitz a. a. O. III 1, 73 übersetzt „legittimi mercatores“ mit der „gemeine, der eigentliche“ Kaufmann. Nach unserer Ansicht ist legitimus mercator der gesetzlich befugte, privilegierte oder konzessionierte Kaufmann d. h. im Gegensatze zu den ementes und vendentes der A. 6 und 7 der Zollordnung derjenige, der gewerbmäfsig, mit Absicht auf Gewinn (und zwar besonders auf Märkten) Handelsgeschäfte trieb und zu diesem Handelsbetriebe durch Erteilung besonderer Privilegien oder Konzessionen berechtigt war. Dafs auch anderen Kaufleuten speciellе Handelsprivilegien erteilt wurden, ergiebt sich aus Form. 32 und 37 (M. G. Ll. V 3, 11, 13, 17). Vgl. Hoeniger, Zur Geschichte der Juden Deutschlands im früheren Mittelalter (Geiger, Zeitschr. f. Gesch. der Juden in Deutschland I 80).

Zollbehandlung ihrer Waren und der Waren der anderen, somit auch der christlichen, konzessionierten Kaufleute, während das Capitulare Karls II. vom 14. Juni 877, c. 31 angeordnet hatte, dafs die Juden den zehnten, die christlichen Geschäftsleute (negotiatores Christiani) nur den elften Teil des Handelsgewinnes an den König zu zahlen haben[1]), dann bezüglich des Umfanges ihrer Handelsbefugnisse; denn nach c. 3 der Karl dem Grofsen und Ludwig zugeschriebenen, allerdings schwer verständlichen und höchst wahrscheinlich unechten Capitula de Judaeis war den Juden der Verkauf von Wein, Getreide oder anderer Sachen (neque vinum neque annonam vel aliam rem) in ihren Häusern bei Vermögenskonfiskation und Kerkerstrafe verboten[2]), während die Zollordnung im Einklange mit dem praeceptum de Judaeis Ludwigs des Frommen[3]) eine derartige Einschränkung nicht enthält, sondern den Handel mit Sklaven oder anderen Sachen (tam de mancipiis quam de aliis rebus) ganz allgemein gestattet.

Diese Bestimmungen beziehen sich lediglich auf die jüdischen Kaufleute; bezüglich der rechtlichen Stellung der anderen etwa in Baiern-Österreich weilenden kaum zahlreichen Juden fehlen ebenso nähere Nachrichten bis in das 11. Jahrhundert, wie bezüglich der Rechtsverhältnisse der Juden in Deutschland überhaupt. Aus diesem Grunde ist es auch unmöglich, sicherzustellen, wann die ersten Niederlassungen der Juden in Österreich stattgefunden haben, und es lassen sich hierüber nur Vermutungen aufstellen.

Die Worte „de ista patria“ im Art. 9 der Zollordnung weisen auf einheimische Juden hin, und so kann man annehmen, dafs Juden, vielleicht Nachkommen von Kaufleuten oder Ansiedlern jüdischen Stammes in der Römerzeit[4]), die

[1]) Mon. Germ. Ll. I 540.

[2]) Ib. I 194. Vgl. bezüglich der erwähnten Capitula besonders Boretius, Capitularia I 258; ferner Waitz a. a. O. IV 46, 98.

[3]) Form. 30 (Zeumer, Form. imp. 309); Waitz a. a. O. 344.

[4]) Man kann, ohne sich der Gefahr auszusetzen, eine Absurdität zu behaupten, als wahrscheinlich annehmen, dafs an dem durch das

Stürme der Völkerwanderung überdauernd, als Kaufleute, Hausierer oder Marktfahrer in diesem Lande schon am Anfang des 10. Jahrhunderts lebten. Bei der wunderbaren Widerstandskraft der jüdischen Rasse haben wohl auch die

vortreffliche römische Strafsensystem wesentlich geförderten Handel zwischen Italien, Illyrien und den anderen südlichen Ländern, den Donauprovinzen und den nördlichen Gebieten, auch Juden sowohl in Noricum als in Panonien teil nahmen. Die früheren österreichischen Chronisten machten bei den Berichten über die älteste Geschichte Österreichs die abgeschmacktesten Angaben bezüglich der Judenniederlassungen in diesem Lande zum Ausgangspunkte ihrer Darstellungen. Nach dem Vorgange des Matthäus oder Gregorius Hagen (Pez, SS. r. A. I 1046; Mayer, Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen LX 295 ff.), Veit Arenpek, Chron. Austriacum (ib. 1174—78), Heinrich Gundelfing (ib. 1045) und Thomas Ebendorfer von Haselbach, Chronicon Aust. lib. II berichten Wolfgang Lazius, De aliquot gentium migrationibus etc. Basel 1576, Vienna Austriae s. rerum Viennensium Ll. IV ib. 1546 und dessen Nachbeter bis Fuhrmann, Alt- und Neu-Wien 1738 von einem Judenreich (Judeisaptan) in Österreich, das von Königen, Markgrafen oder Tetrarchen regiert wurde, die ihren Sitz in Tulln, Stockerau, Korneuburg und Wien hatten, welches letztere von ihnen gegründet worden sei. 859 Jahre 9 Monate (810 Jahre) nach der Sintflut, am 12. des Brachmonates, sei der Heide oder Jude Abraham mit seinem Weibe Susanna und seinen Söhnen Salim (Rachim) und Ataim aus der terra Ammiracionis oder Theomanaria nach Auratim (Stockerau) in Judeisaptan gekommen. Es werden 72 Fürsten jüdischer Abkunft bis 201 v. Chr. aufgezählt, deren Gräber nach Lazius in Nufsdorf, Korneuburg, Gräfenstein u. a. O. waren u. s. w. Diese den Erfindungen des Hajek von Liboczan, des Anonymus Belae regis notarius und der verschiedenen Genealogen selbst späterer Zeit ebenbürtigen Angaben wurden schon von Aeneas Sylvius Hist. Austr. (in P. Lambeccii Comm. de bibl. Caes. II c. 6 p. 473), Cuspinian Austria 1553 (in prooemio) und Pez SS. r. Aust. a. a. O. 1047 gebührend abgefertigt. Wahrscheinlich sind diese oder ähnliche Sagen zunächst von den Juden selbst erfunden und verbreitet worden in der leicht begreiflichen und verzeihlichen Absicht, um den Verdacht von sich abzulenken, als stammten sie von den Zeitgenossen und Mördern Christi ab. Diese vielfach mifsverstandenen und mit Zuthaten versehenen Fabeln mögen bei der Sucht, die Bibel zum Ausgangspunkte aller Forschungen zu machen, die Grundlage der Berichte der Chronisten sein. Vgl. auch Stobbe, Juden in Deutschland während des Mittelalters 1866 S. 21 u. 11 und v. Krones in den Mitteil. des Inst. für österr. Geschichtsforschung 1886, 253.

Einfälle der Magyaren hierin keine wesentliche Änderung herbeigeführt; doch dürfte die Zahl der jüdischen Einwohner in jenen Zeiten, wie die Bevölkerungszahl überhaupt, nur eine unbedeutende gewesen sein.

2. Judenniederlassungen und deren innere Einrichtung.

Den Anstofs zu neuen Judenniederlassungen in Österreich gaben wahrscheinlich einerseits die während des ersten und zweiten Kreuzzuges (1096—99. 1147—49) in anderen Ländern[1]) ausgebrochenen Judenverfolgungen, von denen Österreich verschont blieb, anderseits der durch die Kreuzzüge hervorgerufene und geförderte Aufschwung des Handels, da ja das Merkantilwesen in Deutschland damals fast noch ausschliefslich in den Händen der Juden lag. Was speciell Österreich betrifft, so dürften auch die Bemühungen der österreichischen Markherzoge seit Leopold V. (1177—1194), den einheimischen Handel zu beleben, Juden bestimmt haben, sich in diesem Lande niederzulassen, ja man kann hierbei selbst direkte Berufungen jüdischer Kaufleute nach Österreich als sehr wahrscheinlich annehmen in ähnlicher Weise, wie dies bezüglich der Handelsleute aus Regensburg, aus Flandern u. a. O. urkundlich nachgewiesen ist. Diese Niederlassungen, welche mit Rücksicht auf die damalige Hauptbeschäftigung der Juden in volkswirtschaftlicher Beziehung als Handelskolonien aufzufassen sind, erhielten zunächst ein festeres Gefüge und eine einheitlichere Gestaltung durch die Kulturbedürfnisse der Ansiedler. Aus der Vereinigung einzelner Individuen (jischuw) entstanden allmählich zur Pflege des religiösen Lebens durch gemeinsamen Gottesdienst, gemeinsame Festfeier und Vornahme ritueller Gebräuche, wenn wenigstens 10 religionsmündige (bar-mizwa), d. h. über

[1]) Cosmas Prag. Chron. Mon. Germ. SS. XI 103, 125; Elieser ben Nathan in den „Hebräischen Berichten über die Judenverfolgungen während der Kreuzzüge“ von A. Neubauer und M. Stern. Übersetzt von S. Beer (Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland II) 1892 S. 25, 46.

13 Jahre alte Personen männlichen Geschlechtes (minjan) anwesend waren, Kultusgenossenschaften, deren Mitglieder sich in einem Privathause zur Verrichtung des Gottesdienstes und Ausübung der religiösen Ceremonien versammelten. Derartige minjanim entstanden wohl in den meisten Orten, wo die erforderliche Zahl von Kultusgenossen vorhanden war.

Eine gröfsere Kultusvereinigung mit einer Synagoge (beth-hakneseth) oder einer Schule (beth-hamidrosch), die zugleich als gemeinsames Gebetslokal diente, mit einem oder mehreren Rabbinern, eine Religionsgemeinde (kahal, kehilah) dagegen ist seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts nur in Wien, später auch in Krems und Wiener-Neustadt nachweisbar. Im weiteren Verlaufe des Mittelalters bestanden derartige Kehiloth auch in Tulln, Steyer und wahrscheinlich in Klosterneuburg.

Die Kultusausgaben wurden anfangs zunächst durch freiwillige Spenden (zdaka), später durch auf die in der betreffenden Kultusgemeide wohnenden Israeliten umgelegte durch Bann und andere Mittel erzwingbare Beiträge oder Abgaben bestritten[1]). Zum Zwecke der Krankenpflege und der Beerdigung der Verstorbenen bestand in Wien schon 1320 eine Chewra kadischa[2]). Ähnliche Chewroth dürften auch in den anderen Judenansiedlungen (besonders den gröfseren) gegründet worden sein.

Die Ausgestaltung der gröfseren Kultusvereinigungen

[1]) Vgl. das Mandat Kaiser Friedrichs III. dato Krems, 14. August 1477 an den Juden Mosche in Radkerspurg, Meister der Judenschaft daselbst, in dem Streite der Jüdischheit in Marburg mit David Aram Sohn zu Marburg, dem Letzteren den Beitrag von 12 fl. zum Bau der Judenschule in Marburg zu erlassen „nachdem er daselbs zu Marchburg nicht mer wonen wil“ und darob zu sein, dafs die Jüdischheit in Marburg ihn unangelangt und unbekümmert lasse „vnd in deshalben mit keinem pan noch anderen jüdischen zwangg nicht dringen.“ Chmel, Urkundliches zur Gesch. Kaiser Friedrichs IV. (Arch. f. K. österr. Geschichtsquellen 1849, II 82).

[2]) Wolf, Die Einladung der Wiener Chebra vom J. 1320 und der Satzbrief vom J. 1329 (Hebr. Bibl. VI 1863, 118—119).

kehiloth) zu politischen, von der Staatsgewalt anerkannten, besonders befriedeten Gemeinwesen unter selbstgewählten Vorstehern[1]) (Rosch-ha-kahal) mit autonomer Verwaltung und eigener Gerichtbarkeit erfolgte in langsamer Entwicklung erst im 13. Jahrhundert.

Die Gemeinsamkeit nicht nur der religiösen, sondern auch der rechtlichen, socialen, kommerziellen und kommunalen Interessen führte gemäfs dem allgemeinen Gebrauche des Mittelalters, nach welchem sich Angehörige derselben Nation und desselben Berufes teils freiwillig, teils infolge obrigkeitlicher Anordnung nahe bei einander ansiedelten, auch zu lokalen Vereinigungen der jüdischen Glaubensgenossen[2]). Die obrigkeitlich angeordneten gemeinsamen Ansiedlungen hatten bezüglich der Juden ihren Grund einerseits in der Fürsorge für dieselben, um sie gegen feindliche Angriffe besser schützen zu können[3]), anderseits in der Absicht, eine Vermischung der Juden mit den Christen zu erschweren. Die äufsere Gestaltung der Judenansiedlungen war nach ihrer Ausdehnung verschieden. Man unterschied seit dem 13. und 14. Jahrhundert in Österreich genau abgegrenzte Judenviertel (so in Wien, vicus Judaeorum) und Judengassen in den gröfseren Städten (so z. B. in Enns 1350, 1366, Krems 1422, Wiener-Neustadt 1455 u. a. Städten erwähnt). Neben diesen Ansiedlungen in den Städten gab es schon im 12. und 13. Jahrhundert nach den Juden benannte,

[1]) Im Privilegium Kaiser Friedrichs II. 1238, Art. 11 und 12: qui praest eis, qui est super eis; später hiefsen die Vorsteher der Judengemeinden in Deutsch-Österreich Judenmeister, Meister oder Zechmeister der Juden. Über wichtige Angelegenheiten entschied die Gesamtheit, so 1338 bezüglich der Herabsetzung des Zinsfufses in Wien die „Sammung“ (Kahal) der Juden in Wien d. h. die ganze Gemeinde. Dagegen ist das schon im mosaischen Rechte (2 Mos. 18, 13; 5. Mos. 16, 18, 19, 12) vorkommende Institut der Ältesten (parnassim) in Österreich nicht nachweisbar.

[2]) Vgl. Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer 1882, S. 100, 103.

[3]) Ausdrücklich wird dies ausgesprochen in der Verordnung Herzog Albrechts III. vom 22. April 1371 bezüglich der Juden in Steyer. Preuenhuber, Annales Styrenses 1748, S. 58.

aufserhalb der Städte gelegene Ortschaften. In welchem Zusammenhange dieselben mit den Juden stehen, läfst sich nicht mehr nachweisen. Da jedoch in allen Ländern Österreich-Ungarns und in einzelnen Ländern Deutschlands „Judendörfer“ [1]) als eine besondere Art der Judenniederlassungen thatsächlich bestanden haben, so dürften auch die anderen mit dem Worte „Juden“ zusammengesetzten Ortsnamen auf ursprüngliche Judenniederlassungen hinweisen, sei es, dafs Juden die ersten Ansiedler oder der Hauptbestandteil der Bevölkerung dieser Orte waren. In Österreich ob und unter der Enns werden erwähnt: Judenau (Judinowe, Judenowa) bei Tulln 1155 [2]), Judenfurt 1275 [3]), Judendorf bei Wolfern (Bez. Steyr) 1371 [4]); später kommen vor: Judenhof (Bez. Ybbs), Judenweis (Bez. Mistelbach), Judenleithen (Bez. Perg).

Ein namhafter deutscher Sprachforscher [5]) bringt zwar die mit dem Namen „Juden“ zusammengesetzten Ortsnamen mit den Personennamen desselben Stammes (Jud) in Verbindung und hält die Herkunft dieser Namen von den Juden für mehr als zweifelhaft. Allein gegen diese Ansicht und für die oben vertretene sprechen folgende Thatsachen:

1. Es kommen zwar die Personennamen „Jud“, „Judl“ und ähnliche vereinzelt vor, aber keineswegs so oft und besonders nirgends in einem so kausalen Zusammenhange mit den aus dem Worte „Juden“ zusammengesetzten Ortsnamen,

---

[1]) So in Deutschland bei der Suderburg nächst Magdeburg, bei Halle und bei Salzwedel. Gengler a. a. O. 108 ff.

[2]) Im Cod. trad. des Stiftes Admont IV. 89 wird 1155 erwähnt „praedium ad Judinowe“ (Font. rer. Aust. VIII 35; Zahn, Urkundenbuch des Herzogt. Steiermark I 357).

[3]) Im Rationarium Austriae (Notizenblatt V 385). Über die Lage dieses Ortes vgl. Neill, Versuch einer Topographie der verschollenen Orte im Viertel unter dem Wiener Walde (Bl. des Vereins für Landeskunde in Niederösterreich XVI S. 188).

[4]) Urkundenbuch des Landes o. E. VIII 505, N. 602.

[5]) Förstemann, Altdeutsches Namenbuch. Nordhausen 1856 bis 1889, II 864.

um das häufige Vorkommen dieser Ortsbenennungen zu erklären.

2. Bestand in Deutschland [1]) und, wie im Verlaufe dieser Darstellung nachgewiesen werden wird, in fast allen Ländern Österreich-Ungarns eine Art von Judenansiedlungen thatsächlich in der Gründung von Judendörfern, woraus geschlossen werden darf, dafs auch andere Judenniederlassungen nach ihren Gründern oder hauptsächlichsten Bewohnern in verschiedener Weise benannt wurden.

3. Gegen die Behauptung Förstemanns spricht insbesondere der Umstand, dafs in Böhmen, Galizien, Krain, Ungarn und Kroatien mit den Worten „Žid“, „Žyd“, „Žed“, „Zsidó“ zusammengesetzte Ortsnamen vorkommen, die wohl auf die Juden hinweisen, mit den Personennamen „Jud“, „Judo“ u. ä. aber in keinem Zusammenhange stehen. Übrigens kommen auch in anderen Ländern (Italien, Frankreich, Spanien, Portugal, England) Ortsbenennungen nach den Juden vor, z. B. Judeca 1090 bei Salerno, Judaea, Jurie, Juifverie in Paris und Avignon, Judaearia bei Paris (1216), Juierie bei Melun (1302), Aldea de los Judios (Judendorf) bei Sevilla unter Alfons X. (1252—1284), Juderia in Navarra, Paternilla de los Judios in Sevilla (um 1248), Judaria in Aragonien, Val de Judeo bei Loulé in Portugal, Jewry in London [2]).

4. Endlich mufs darauf hingewiesen werden, dafs Ortsbezeichnungen nach Volksstämmen überhaupt häufig stattfanden, obwohl sich auch bei diesen ein Zusammenhang mit dem betreffenden Volke oft nicht mehr nachweisen läfst; so, um nur Deutschlands und Österreichs zu erwähnen, die zahlreichen mit den Worten „Deutsch-, Böhmisch-, Schwäbisch-, Ungarisch-, Windisch-, Franken-, Sachsen-“ u. a. zusammen-

[1]) Vgl. Gengler a. a. O. S. 108, 109.

[2]) Muratori, Antiquit. Ital. I 900; Du Cange, Gloss. III 911; Kayserling, Gesch. der Juden in Portugal 1867, S. 7. Stow, Survey of London 105. Zuñiga, Annales de la ciudad de Sevilla I 136.

gesetzten Ortsnamen, so dafs es nicht auffallen kann, wenn einzelne Orte auch nach den Juden benannt worden sind.

Dort, wo die Juden nicht entweder in Judenvierteln, Judengassen oder eigenen Ortschaften beisammenwohnten, mufs angenommen werden, dafs sie unter der christlichen Bevölkerung zerstreut lebten.

In Österreich unter und ob der Enns sind Juden im Mittelalter nachweisbar: in Wien, Wiener-Neustadt, in den meisten landesfürstlichen Städten (Krems, Hainburg, Bruck a. L., Kloster- und Korneuburg, Tulln, Ybs, Stein, Eggenburg, Waidhofen a. d. Thaya, Drosendorf, Weitra), ferner in Melk, Pulka, Laa, Herzogenburg, Retz, Horn, Zwettl, Zistersdorf, Traiskirchen, Leubs, Perchtoldsdorf, Mauer (wo im Juli 1895 zwei jüdische Grabsteine aus den Jahren 1360 und 1402 gefunden wurden), in der Passauer Bischofstadt St. Pölten, in Linz, Enns, Steyr u. a. O.

Die älteste Judenniederlassung dürfte die in Wien gewesen sein [1]). Höchst wahrscheinlich entstand das Juden-

[1]) G. Wolf, Geschichte der Juden in Wien 1156—1876, Wien 1876 S. 3 behauptet zwar, dafs die jüdischen Gemeinden in Wiener Neustadt, Krems etc. viel früher bedeutend waren als die von Wien und A. Mayer, Der neueste Stand der Frage über die räumliche Entwicklung Wiens von den ältesten Zeiten bis zum Schlusse des XIII. Jahrhunderts (Bl. des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich XII 229, Abg. 4), erklärt, diese Ansicht hätte wenigstens bezüglich Krems viel für sich, weil diese Stadt mit Tulln und Mautern schon unter den Karolingern als königl. Mundstadt bezeichnet und 1014 in Passauer Urkunden „civitas“ genannt wird und früh durch ihren Handel und ihre Münzstätte bekannt gewesen sei; allein dies alles spricht wohl für die frühere städtische Entwicklung von Krems Wien gegenüber, welches ja erst durch die Erhebung zur landesfürstlichen Residenz unter Heinrich II. Jasomirgott (1141—1177) an Bedeutung gewann, aber es beweist nicht das frühere Bestehen einer Judengemeinde in Krems als in Wien. Weder Wolf noch Mayer liefern urkundliche Beweise für das Vorhandensein von Judengemeinden in Wiener-Neustadt, Krems etc. vor 1204, während der Bestand einer Judenschule in Wien 1204 urkundlich erwiesen ist und auch Rabbiner schon im 12. Jahrhundert in Wien genannt werden, was beides eine gröfsere Judenniederlassung voraussetzt.

viertel in Wien unter Leopold VI. (1198—1230). In einer Urkunde vom 30. März 1204, von welcher später Näheres angeführt werden wird, wird eine Judenschule in Wien erwähnt. In Mordechai (R. Mordechai b. Hillel im 13. Jahrhundert) Megilla c. 2 § 798, Mordechai Moêd Katona c. I § 925 und Baba Kama c. 3 § 31 werden schon im 12. Jahrhundert zwei Rabbiner in Wien genannt: R. Tobias und R. Jonathan. Da nun der Bestand einer Judenschule und das Vorhandensein der Rabbinatsinstitution bereits eine gröfsere Judenansiedlung, eine Kehilah voraussetzt, so mufs die Entstehung der Wiener Judengemeinde in die Zeit vor 1204 gesetzt werden[1]), umsomehr, da einzelne Juden in Wien, wie der Jude Shlom, schon vor dieser Zeit eine hervorragende Stellung einnahmen. Im 13. Jahrhundert war die Rabbinatsinstitution schon fest begründet. Der erste bekanntere Rabbiner in Wien war Isaak b. Moses (auch Isaak Or Sarua[2]) nach seinem Werke Or Sarua [Lichtsaat] genannt), ein Sohn des R. Moses b. Isaak aus Köln (Or Sarua I. 366) und Schüler des R. Jehuda des Frommen in Speyer, des R. Isaak b. Jakob Halaban in Prag, des R. Abraham b. Asriel aus Prag (?), des R. Elieser b. Jehuda aus Worms und des R. Jehuda b. Isaak Sir Leon in Paris.

[1]) Über die örtliche Lage derselben vgl. Hormayr, Jahrb. der Litteratur VI 1819, S. 98; Schlager, Wiener Skizzen aus dem Mittelalter 1835 I 1 17 ff.; Camesina, Wiens örtliche Entwicklung von der röm. Zeit bis zum Ausgange des XIII. Jahrhunderts. 1877, dazu ein Heft „Erläuterungen" 1877; Derselbe, Die ehemalige Judenstadt in Wien zur Zeit ihrer Aufhebung 1422 (Berichte und Mitteilungen des Altertumsvereins in Wien XV 1875, S. 173—196) und A. Mayer, Der neueste Stand der Frage über die räumliche Entwicklung Wiens u. s. w. (Bl. des Vereins f. Landeskunde von Niederösterreich, XI 404—407, XII 228—231.)

[2]) Vgl. über denselben H. Grofs, R. Isaak b. Moses Or Sarua, ein Beitrag zur Geschichte der Tossafisten (Frankel, Monatsschrift f. Gesch. und Litteratur des Judentums XX 1871, S. 248—264); Graetz, Gesch. der Juden VII 111; Gastfreund, Die Wiener Rabbiner seit den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart 1879 S. 9. Gastfreund bestreitet die von Grofs behauptete Abstammung R. Isaaks aus Böhmen S. 11.

Einer seiner Schüler war der berühmte R. Meïr b. Baruch von Rothenburg († 1293). R. Isaak aus Wien[1]) lebte zwischen 1200 und 1270; die Zeit seines Wirkens in Wien ist nicht näher bekannt. Sein Werk Or Sarua, ein Ritual-Kodex und Kommentar mit besonderer Rücksicht auf den Jerusalemitischen Talmud (Talmud Jeruschalmi), erschien (unvollständig) in Druck 1862 in Zitomir. Es wird ihm auch das Gebet: En kamocha bailmim (keiner unter den Stummen ist dir gleich) zugeschrieben. Sein Sohn R. Chajim Elieser Or Sarua (noch um 1306 am Leben) genofs ebenfalls als Talmudist einen bedeutenden Ruf. Er veranstaltete einen Auszug aus seines Vaters Werk, den sogenannten „kleinen Or Sarua", und hinterliefs eine Rechtsgutachtensammlung (1860 in Leipzig gedruckt). Wiederholt (Or Sarua II. 546 u. 549) erwähnt R. Isaak aus Wien auch seines Schwiegersohnes R. Samuel b. Sabatai. Ein anderer Rabbiner in Wien (um 1240) ist R. Abigedor b. Elia ha-Kohen[2]), ein Schüler R. Simha b. Samuel aus Speyer, ein gründlicher Kenner des Talmud, den der oben genannte R. Meïr von Rothenburg in Beantwortung[3]) einer Anfrage der Wiener Juden „die Bundeslade der Kreti und Pleti, seinen Lehrer und Meister, den Hohenpriester mit dem Schilde des Rechtes auf der Brust" nennt. Von ihm stammt eine Rechtsgutachtensammlung[4]) und ein ethisches Werk „Schaâre mussar", die Pforten der Moral. Auch Abigedors Bruder R. Elieser wirkte in Wien[5]). In Wiener-Neustadt werden im 13. Jahrhundert erwähnt: R. Chajim b. Mose, der Schwiegervater des R. Abigedor, und der Talmudist und entschiedene

---

[1]) Über diese Bezeichnung vgl. Gastfreund a. a. O. S. 17 Akg. 9 Isaak scheint sich nach langem Wandern erst in seinen späteren Lebensjahren in Wien niedergelassen zu haben.

[2]) Über denselben vgl. Frankel, Monatsschrift XII 1863, 167; Graetz a. a. O. VII 167, Gastfreund a. a. O. S. 18 ff.

[3]) Responsen des R. Meïr von Rothenburg N. 102.

[4]) Chajim Or Sarua N. 102.

[5]) Or Sarua I 206, Responsen des R. Meïr von Rothenburg §§ 154, 102.

Gegner des Maimonides, R. Moses b. Chasdai Taku, der Verfasser von Tossaphot (Hinzufügungen zum Talmud) und wahrscheinlich der Schrift „Kataw Tamim", (aus Tachau?), welcher zwischen 1250—1290 zuerst in Regensburg, dann in Wiener-Neustadt lebte und in letzterer Stadt starb [1]). Andere jüdische Gelehrte in Wiener-Neustadt in jener Zeit waren R. Salman und R. Phöbus [2]).

§ 3. Die Rechtsverhältnisse der Juden.

Aus dem bisher Gesagten kann geschlossen werden, dafs im 13. Jahrhundert sowohl in Wien als auch in Wiener-Neustadt bedeutende Judengemeinden bestanden. Was die rechtliche Stellung der Juden betrifft, so kann, da die Judengesetzgebung in Österreich erst mit dem Privilegium Kaiser Friedrichs II. vom Jahre 1238 beginnt, vor dieser Zeit auf die Rechtsverhältnisse derselben nur aus urkundlichen Nachrichten über die Stellung Einzelner geschlossen werden. Aus diesen Berichten ergiebt sich, dafs ihre Lage unter den Babenbergern eine günstige war.

1194 wird in jüdischen und christlichen Quellen [3]) der Jude Shlom (Salomon) als Münzmeister des Herzogs Leopold V. (1177—1194) genannt, und zwar dürfte derselbe nach den Untersuchungen Bergmanns „über das älteste Münzrecht der österr. Herzoge" [4]) nicht nur der Münze in Wien, sondern auch der in Wiener-Neustadt vorgestanden haben. Stand schon seine Ernennung zum herzoglichen Beamten im Widerspruche mit den Bestimmungen des kanoni-

[1]) Über Ersteren Gastfreund a. a. O. S. 20, über Letzteren Graetz VII 168; Grofs a. a. O. 253.

[2]) Gastfreund S. 20.

[3]) Ephraim b. Jakob von Bonn († um 1200), Erinnerungsbuch 12, 13 (Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland II 1892, S. 74 u. 211); Mon. Boica IV 85 N. 115; Emek habacha (von Joseph ha Cohen † 1575), Übersetzung von M. Wiener 1858 S. 37; Meiller, Regesten der Babenberger 1850, S. 76 N. 73. Brüll, Jahrb. f. jüd. Gesch. und Litteratur 1874, 237.

[4]) Jahrbuch f. Litteratur CI 1843, vgl. Anzeigeblatt S. 22.

schen Rechtes[1]), so war auch sonst seine Stellung eine gleiche, wie die der Christen. Er hielt christliche Dienstboten (ebenfalls gegen die Bestimmungen des kanonischen Rechtes) und war von dem Besitze von Immobilien nicht ausgeschlossen. In dem Exemtionsprivilegium des Bischofs Wolfker von Passau für die von dem Stadtkämmerer Gottfried in Wien in seinem Hofe am Kienmarkte errichtete Dreifaltigkeitskapelle von der Pfarrkirche zu St. Stephan vom 30. März 1204 wird erklärt, dafs Gottfried für diese Exemtion der Pfarre zu St. Stephan vier Bauplätze links neben der Judenschule gegen die Donau herab und ehevor dem Juden Shlom gehörig gegeben habe[2]), und aus dem Prozesse, den derselbe Shlom gegen das Kloster Formbach bei Wiener-Neustadt wegen des diesem Kloster von dem Wiener Bürger Wergand bei Antritt des Kreuzzuges 1190 vermachten Weingartens führte[3]), ergiebt sich ebenfalls die volle Besitzfähigkeit der Juden bezüglich unbeweglicher Güter. Leopold V. entschied zwar auf der Ministerialenversammlung in Fischach 1194 über die Klage des Klosters, dafs dieses den Weingarten ohne Widerspruch besitzen solle; allein Shlom scheint sich mit dieser Entscheidung nicht zufrieden gegeben zu haben; denn 1195 sprach der mittlerweile zur Regierung gelangte Herzog Friedrich I. (1195—1198) infolge der Klage Shloms diesen Weinberg neuerdings dem Kloster zu, obwohl Shlom „multa dedit, plura promisit, querimoniam auxit et vineam habere voluit, sed non valuit", aber nicht etwa, weil er nicht besitzfähig oder im Unrecht war, sondern weil der fromme Sinn des Herzogs ihn daran hinderte (quia domini pietas eum impedivit). Schliefslich kam ein Vergleich zustande, nach welchem Shlom gegen Entsagung auf alle weiteren Ansprüche den Ertrag eines Jahres und 20 Pfund

[1]) Vgl. die betreffenden Satzungen in der Einleitung. Übrigens gab es auch in Trier und Würzburg jüdische Münzmeister. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I 1452, 1472; Menadier in den Verhandlungen der numismatischen Gesellschaft in Berlin 1887. 4.

[2]) Hormayr, Wien IX Reg. S. 73.

[3]) Mon. Boica IV 85 N. 115; Meiller, Regesten 77 N. 2.

erhielt. Nach den oben angeführten jüdischen Quellen fiel Shlom im Juni (im Tamus d. J. 956) 1196 als Opfer der Privatrache. Einer seiner Knechte, der das Kreuz nahm, stahl seinem Herrn 24 Mark, und als Shlom denselben in das Gefängnis setzen liefs, forderte die Gattin jenes Knechtes die in der Kirche versammelten Kreuzfahrer auf, ihren Mann, den der Jude gefangen halte, zu befreien. Diese drangen in Shloms Haus, töteten ihn und 15 andere Israeliten und befreiten den Gefangenen. Herzog Friedrich I. liefs zwei der Rädelsführer hinrichten, den Übrigen that er aber nichts, da sie zu den Kreuzfahrern gehörten und der Herzog ebenfalls den Kreuzzug mitmachen wollte.

Hatte das Bestreben der österreichischen Herzoge, den einheimischen Handel zu heben, die Juden einerseits wahrscheinlich zur Niederlassung in dem Herzogtume veranlafst, so war andererseits gerade diese auf die Weckung und Förderung des Handels ihrer Unterthanen gerichtete Thätigkeit der Grund, warum die Juden in Österreich bei ihrer Handelsthätigkeit niemals jenen Einflufs und jene Stellung erlangten, wie sie den Juden in Deutschland noch in dem Wormser Privilegium Kaiser Friedrichs II. vom Jahre 1236 eingeräumt wurde.

Die Herzoge Leopold V. (1177—1194), Leopold VI. (1198—1230) und Friedrich II. (1230—1246) hatten ein zu richtiges Verständnis für die kommerzielle Bedeutung Wiens und Österreichs überhaupt infolge der günstigen Lage dieser Stadt und des ganzen Landes an der gröfsten Wasserstrafse zwischen Westen und Osten und an den Knotenpunkten der Verkehrsstrafsen zwischen Süd und Nord, sowie für die infolge der Kreuzzüge vorgezeichnete Richtung des Handels aus Deutschland und den anderen westlichen Ländern über Österreich und speciell über Wien nach dem Orient, als dafs sie nicht alles aufgeboten hätten, den Aufschwung des Verkehrs und des Handels in jeder Weise zu Gunsten des eigenen Landes und seiner Bewohner zu fördern. Dies geschah teils durch die anfängliche Heranziehung und Begünstigung fremder Kaufleute aus kommerziell höher ent-

wickelten Ländern, die gleichsam den Landeseinwohnern als Lehrer und Vorbilder an die Hand gehen sollten, wie dies die Satzungen Leopolds V. vom 9. Juli 1192 für die nach Wien Handel treibenden Kaufleute aus Regensburg, Köln, Aachen, Ulm und Leopolds VI. für die Flandern vom Jahre 1208, sowie die Bestimmungen über die Burg- und Wegemaut in Wien beweisen, in welchen Kaufleute aus Schwaben, Regensburg, Aachen, Metz, Mastricht, aus Böhmen, aus Gent, Arras und anderen niederländischen Städten, Bremen, Venedig, Graz, Salzburg erwähnt werden[1]), teils durch direkte Begründung und Förderung des nationalen Handels und Verkehrs und durch Regelung des Rechtslebens in Österreich besonders seit Leopold VI.

Leopold VI., welcher der Wiener Kaufmannschaft zur Belebung ihres Handels einen Vorschufs von 30000 Mark Silber gewährte, machte durch die im Art. 23 des von ihm der Stadt Wien verliehenen Stadtrechtes vom 18. Oktober 1221 ausgesprochene Erhebung Wiens zum ausschliefslichen Stapelplatze für die Waren der auswärtigen Kaufleute diese Stadt zum Entrepôt des gesamten Land- und Flufshandels zwischen West und Ost, Süd und Nord, wodurch er bewirkte, wie Tomaschek[2]) richtig bemerkt, dafs „nicht ausländische Kaufleute, wenn sie sich nicht in Wien bleibend niederliefsen und das Bürgerrecht erwarben, sondern die Bürger selbst es fortan waren, denen die reichen Früchte des merkantilen Verkehrs ausschliefslich in den Schofs fielen“. Dieselbe Tendenz der Hebung und Förderung des einheimischen Handels durch ein frei sich entwickelndes handelstüchtiges Bürgertum verfolgten die späteren Stadtrechte von Wien (so das Stadtrecht Kaiser Friedrichs II. vom April 1237 und 1247, Herzog Friedrichs II. vom 1. Juli 1244, Rudolfs von Habsburg vom 24. Juli 1278, Albrechts I. vom 12. Februar 1296, Herzog Albrechts II. vom 24. Juli 1340 und

[1]) Vgl. Tomaschek, Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien I 1; Urkunde I, II, III, IV.

[2]) A. a. O. I 1 S. XIX.

Rudolfs IV. vom 12. April 1364[1]), sowie die Stadtprivilegien für Enns vom 22. April 1212 und 15. Oktober 1276[2]), für Wiener-Neustadt vom 5. Juni 1239 und 28. Mai 1244[3]), in welch letzterem besonders die Mautverhältnisse geregelt werden und von Kaufleuten aus Graz, Leoben, Judenburg, Friesach, Venedig, Wien, Ebenfurt, Bruck, Haimburg[4]) gesprochen wird, für Haimburg[4]) vom 1. Juli 1244, Krems und Stein vom 24. Februar 1305, dessen alte Mautsatzung (forma et iustitia mutae minoris in Stein observanda[5]) aus dem 13. Jahrhundert sowohl von „indischen" als auch von „griechischen" Handelsartikeln spricht, und andere Städte.

Bei dieser Handelspolitik der Babenberger, welche einerseits die fremdländische Konkurrenz heranzog und begünstigte, andererseits aber die Entstehung und Förderung eines nationalen Handels und eines einheimischen handelstüchtigen Bürgerstandes, ja das Übergewicht des letzteren über die auswärtigen Handelsleute bezweckte, war für eine ausschliefsliche Handelsthätigkeit der Juden, wie sie ihnen in anderen Ländern zugewiesen war, kein Raum, und obwohl sie den Handel (besonders mit Erzeugnissen des Orients) nach wie vor vermittelten, so war derselbe doch seit dem 13. Jahrhundert nicht mehr ihre einzige Beschäftigung, sondern sie verlegten sich immer mehr auf Geldgeschäfte. Bei der durch die glänzende Hofhaltung und die häufigen Kriege der Markherzoge, die Kreuzzüge und die oben angedeutete Entwicklung der kommerziellen Verhältnisse in Österreich hervorgerufenen stärkeren Nachfrage nach Bargelde, über welches in jenen kapitalsarmen Zeiten fast nur die Juden verfügten, erlangten sie als Banquiers der Landesfürsten und der

[1]) Tomaschek, a. a. O. Urkunde VI, X, XI, XV, XVI, XXIII, XXXVII, LXVI.

[2]) Meiller, Österr. Stadtrechte und Satzungen aus der Zeit der Babenberger (Arch. f. Kunde österr. Geschichts-Quellen X S. 96 ff.).

[3]) G. Winter, Das Wiener-Neustädter Stadtrecht des 13. Jahrhunderts. Wien 1880. S. 107; Meiller, a. a. O. 128 und 129.

[4]) Meiller, a. a. O. 138.

[5]) Rauch, Scriptores rer. Aust. II 106.

Grofsen und als Geldleiher des Bürger- und Bauernstandes bald grofsen Einflufs.

Im dritten und vierten Decennium des 13. Jahrhunderts spielte besonders der ungarische Jude Teka (Techa[1]) als Geldvermittler eine hervorragende Rolle.

In dem Friedensvertrage zwischen Herzog Leopold VI. und König Andreas II. von Ungarn vom 6. Juni 1225 stellt der Herzog diesen Juden, welcher 1232 als comes camerae (kamaragróf) und Besitzer des Gutes Besseneu in Ungarn, sowie schon 1228 des Gebietes von Ruhtukeïr genannt wird, mit Zustimmung des Königs als einzigen Bürgen (fideiussor) für die an den letzteren zu zahlende Summe von 2000 Mark Silber; würde der Jude diese Summe zu den verabredeten Terminen (St. Michael und Mariae Reinigung je eine Rate von 1000 Mark) nicht zahlen, so sollte der König von der Zahlung jener 1000 Mark frei sein, die er dem Herzoge jährlich zu zahlen verpflichtet war. Aus einer Urkunde ddto. Wien, 28. Januar 1235[2]), erhellt, dafs demselben Teka (Techanus) und mehreren Wiener Bürgern die Besitzungen des Poppo von Pecach (Peckau) zu Ober- und Mittelgrub in Niederösterreich, die Letzterer von seiner Mutter geerbt und dem Kloster Reichersberg geschenkt hatte, für 120 Pfund Wiener Münze verpfändet waren, welchen Betrag das Kloster zahlen mufste. Teka zeichnet als „Techanus Judeus, quo mediante et procurante hec omnia facta sunt". Ausgestellt

[1]) Vgl. über ihn Kohn, A zsidók története magyarországon a legrégibb időktöl a Mohácsi vészig (Geschichte der ungar. Juden bis zur Niederlage von Mohács) 1884, 397 ff.; Fejér, Cod. dipl. Hung. III 9, 27, 140; Meiller, Regesten 136 N. 200 liest „Tekanum Judeorum" und übersetzt „Decan der Juden"; Judendekane gab es aber nicht. Brefslau, Zur Geschichte der Juden in Deutschland (in Steinschneiders hebr. Bibliographie X, 1876, S. 44/46 Abg. 4) fügt dem Namen Tekanus bei: „aus Tachau?" und scheint denselben somit für einen aus Tachau in Böhmen stammenden Juden zu halten. Vgl. jedoch Kohn a. a. O.

[2]) Urkundenbuch des Landes o. E. III 27, XXIV; Zahn, Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark II 423 N. 320.

ist die Urkunde in Wien im Hause des Techanus (Acta sunt hec aput Wiennam in domo Techani Judei).

Nach Inhalt einer Urkunde ddto. Mautern 9. Juli 1239 schenkt der Subdiakon Blasius dem Kloster St. Nikolaus in Passau zu seinem Seelenheil Güter zu Mauer an der Traisen, zu Hirschau und Stalhofen und zwei Weinberge zu Rossaz, die es jedoch von dem Juden Bibas, dem sie Blasius für eine Schuld von zehn Pfund Wiener Münze verpfändet hatte, einlösen mufste [1]).

Die angeführten Urkunden beweisen, dafs, wie oben bemerkt, die Juden sich schon im 13. Jahrhundert neben dem Handel mit Gelddarleihen befassen, ja Teka erscheint im Friedensvertrage vom 6. Juni 1225 als internationaler Geldvermittler.

Aus dem bisher Gesagten ergiebt sich bezüglich der Rechtsverhältnisse der Juden in Österreich, dafs sie prinzipiell weder von dem Grundbesitze noch von der Bekleidung öffentlicher Ämter ausgeschlossen waren, dafs sie christliche Dienstboten halten durften, dafs sie sowohl Handel als Geldgeschäfte trieben und dafs sie, wie der Bestand der Judenschule in Wien und wahrscheinlich auch in anderen Orten und der Rabbinerinstitution beweist, in der Ausübung ihres Kultus in keiner Weise behindert wurden.

Auf Grund der Bestimmung des Privilegium minus vom 17. September 1156 „ut nulla magna vel parva persona in eiusdem ducatus regimine sine ducis consensu et permissione aliquam iustitiam presumat exercere“ standen die Juden in Österreich unter der ausschliefslichen Gerichtsbarkeit des Herzogs. Wie in zahlreichen deutschen Bischofstädten die daselbst wohnenden Juden unter der unmittelbaren Jurisdiktion des Bischofs oder des mit derselben betrauten bischöflichen Beamten standen, so war dies auch in dem durch das genannte Privilegium Friedrichs I. mehrfach bevorrechteten Markherzogtume Österreich bezüglich der Juden

[1]) Urkundenbuch des Landes o. E. III 70, LXIV; Mon. Boica IV 282 N. 82, wo der Jude Bibar heifst.

gegenüber dem Herzog der Fall. Ein königliches Judenschutzrecht oder Judenregale bestand daselbst nicht. Welche Bedeutung hätte dasselbe auch in einem Lande haben sollen, wo — von wenigen Ausnahmen abgesehen[1]) — keine von der herzoglichen Gerichtsbarkeit eximierte Gerichtsbarkeit bestehen durfte zu einer Zeit, „wo die Staatshoheit nach der inneren Seite des Staatslebens mit der Gerichtshoheit zusammenfiel“? Ein königliches Judenschutzrecht oder, wie dasselbe seit Kaiser Friedrich II. hiefs, die königliche Kammerknechtschaft der Juden ist unter den Babenbergern in Österreich nicht nachweisbar; denn weder haben die deutschen Könige jemals den Juden in Österreich Schutz gewährt noch haben die österreichischen Juden je an die königliche Kammer Abgaben gezahlt; beides, Schutzrecht und Abgabenpflicht, bilden aber nach der gewöhnlichen Annahme den Hauptinhalt des königlichen Judenregales. Die Juden in Österreich unterstanden somit unmittelbar den Herzogen, sie gehörten nicht zur königlichen, sondern zur herzoglichen Kammer, genossen als solche den herzoglichen Schutz und standen unter der herzoglichen Jurisdiktion. So wendet sich Shlom, wie oben berichtet wurde, mit seiner Klage gegen das Kloster Formbach an den Herzog, und der Herzog bestraft seine Mörder.

Unter dem mächtigen Schutz der österreichischen Herzoge blieben die Juden zur Zeit des ersten und zweiten Kreuzzuges, als dem Dämon des Fanatismus in Deutschland und Böhmen so viele ihrer Glaubensgenossen zum Opfer fielen, von allgemeinen Verfolgungen verschont; denn die Ermordung Shloms und seiner Glaubensgenossen war, wie erwähnt, ein Akt der Privatrache. Einzelne Gewaltakte

[1]) Brunner, Das gerichtliche Exemptionsrecht der Babenberger (Sitzungsbericht der Wiener Akademie XLVII 315 ff. bes. 336, 372, 374) und Luschin von Ebengreuth, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns 1879 S. 14 ff. gegen Berchtold, Die Landeshoheit in Österreich nach den echten und unechten Freiheitsbriefen. München 1862. S. 156 ff.

amen allerdings auch in Österreich vor[1]); allein vor denelben dürften auch die christlichen Unterthanen kaum bewahrt worden sein.

---

[1]) So wird in Or Sarua 225b N. 762 von einem reichen Manne, amens Lewi, berichtet, dessen Sohn, um die Thora zu lernen, in das usland ging. Während seiner Abwesenheit starb Lewi und der Herzog nahm alles, was demselben gehörte. Und als der Sohn des ewi nach Hause zurückkehrte, durfte er sich nicht zeigen. — Emek abacha (übers. von M. Wiener) S. 34 u. 173 und Schalschelet hackaala (des Portugiesen Gedalja Ibn Iachja, † 1487) S. 91 berichten ich, dafs zur Zeit Friedrich Barbarossas in Wien drei Christenknaben nter dem Eise der Donau umgekommen wären und deren Tod den uden zur Last gelegt wurde, weshalb der Kaiser in den Städten ines Reiches alle Juden in den Kerker werfen und 300 verbrennen efs. Auch Usque, Consolaçam as Tribulações de Ysrael (Ferrara 52) III N. 9, Menasse b. Israel († 1657), Rettung der Juden (übertzt von M. Mendelsohn. Ofen 1821. S. 81) und Cardoso, Las xcellencias y calumnias de los Hebreos (Amsterdam 1679) S. 410 erähnen dieses Vorfalles unter einem Kaiser Friedrich ohne nähere ngaben. Der Franciskaner Alfons de Spina in Salamanca führt n unter Berufung auf Arnoldus de Alemania in seinem Fortalitium lei (Salamanca 1460) als VII. crudelitas Judaeorum an und bringt n mit der Geschichte der Messnerin in Enns in Verbindung, setzt er beide Begebenheiten in die Zeit Kaiser Friedrichs (imperante iderico imperatore), während Dr. Eck, Ains Juden buechleins Vergung 1541, dieses Ereignisses unter Albrecht von Österreich 1420 wähnt. Dagegen berichtet der bereits genannte verläfsliche phraim von Bonn († um 1200) in seinem Martyrologium hierüber chts. Graetz, Geschichte der Juden VI 252 Akg. bemerkt: Aus m Umstande, dafs Ephraim von Bonn dieses Martyrium verschweigt d dafs Friedrich Barbarossa keine Gerichtsbarkeit in Wien hatte owohl Emek habacha S. 34 von den Städten des Reiches spricht), rf dieser Vorfall nur unter Friedrich III. aus dem Hause Habsburg setzt werden; dagegen erklärt Graetz VIII S. 144 N. 1 das Jahr 20 als das richtige Datum, welche beiden Angaben unvereinbarlich d, da Friedrich III. vom Jahre 1440—1493 regierte. — Aus dem hweigen des Ephraim von Bonn kann geschlossen werden, dafs jene rfolgung unter Friedrich Barbarossa nicht stattfand. Auch die Anhme, dafs dieses Ereignis unter Friedrich III. vorgekommen sei, rd durch keine der zahlreichen österreichischen Chroniken jener it bestätigt, während die obigen Angaben (mit Ausnahme Spinas d Gedaljas) aus dem 16. Jahrhunderte stammen und die Verfasser

§ 4. Herzog Friedrich II. (1230—1246).

Besonders günstig gestaltete sich die Lage der Juden in Österreich unter dem kriegslustigen, prachtliebenden und allezeit geldbedürftigen letzten Babenberger, Herzog Friedrich II. dem Streitbaren (1230—1246). Nicht nur nahm die Anstellung der Juden als herzogliche Beamte höchst wahrscheinlich immer mehr überhand, sie erscheinen auch als seine Ratgeber in wichtigen internationalen Angelegenheiten. Auf ihren Rat verbot der damals mit Ungarn und Böhmen kriegführende Herzog 1235 die Ausfuhr von Getreide und wahrscheinlich auch von Wein nach Salzburg und die oberen Lande[1]), wohl teils um seinen Truppen den Proviant zu sichern, teils um durch die Grenzsperre nach Westen den ungarischen Handel zu schädigen; für Salzburg allerdings ohne Erfolg, da sowohl die Stadt als das Gebiet mit Getreide aus Schwaben und mit italienischen und französischen Weinen reichlich versorgt wurden.

Dieser grofse Einflufs der Juden[2]), neben dem durch die Handelskonkurrenz und ihre Geldherrschaft hervorgerufenen Antagonismus, mochte in den seit Leopold VI. mächtig auf-

der citierten Werke von dem Orte der That weit entfernt wohnten. Am wahrscheinlichsten ist, dafs man 1420, da der Judenhafs in Wien seinen Gipfelpunkt erreicht hatte, den Untergang der drei Knaben auf der Donau den Juden zur Last legte, um neben der Hostienschändung in Enns einen weiteren Beschuldigungsgrund gegen sie anzuführen, vorausgesetzt, dafs die ganze Begebenheit, deren die gleichzeitigen österreichischen und anderen Chroniken nicht erwähnen, nicht von dem gehässigen Spina, auf welchem die Berichte der anderen oben Angeführten fufsten, erdichtet worden ist.

[1]) Annales S. Rudperti Salisb. (Pertz, Mon. Germ. IX 706: Dux Austrie consilio Judaeorum [im Chron. March. pii]: suorum) terram Austrie clausit nec per terram vel aquam annonam in partes superiores ire permisit; nec tamen eo minus civitas Salzburgensis et tota provincia illius frumento de Suevia sibi allato vinoque Latino et Franconico habundavit. Vgl. auch Ficker, Herzog Friedrich II. Innsbruck 1884. S. 44.

[2]) Dopsch, Beiträge zur Gesch. der Finanzverwaltung in Österreich im 13. Jahrh. (Mitt. des Instit. f. öst. Geschichte XVIII 296 ff.).

strebenden Städten, namentlich Wien und Wiener-Neustadt, eine gereizte Stimmung gegen sie hervorgerufen haben. Insbesondere erregte die Übertragung von Ämtern an Juden die Unzufriedenheit der genannten Städte, und es bedurfte nur einer Gelegenheit, um diese Stimmung zum Ausdruck zu bringen.

Diese Gelegenheit bot sich, als Kaiser Friedrich II. 1236 nach Verhängung der Reichsacht über Herzog Friedrich II.[1]) und nach der Eroberung Österreichs durch seine Bundesgenossen Herr dieses Landes geworden war. Die Städte, mit Ausnahme von Wiener-Neustadt, welches dem Herzog treu blieb, schlossen sich dem Kaiser an, Wien öffnete dem kaiserlichen Exekutionsheere freiwillig die Thore, und das Bestreben des nach einem Siege des Herzogs und des Grafen Albert IV. von Bogen bei Wiener-Neustadt über seine Bundesgenossen, Konrad von Nürnberg und die Bischöfe von Passau und Freising, aus Italien herbeigeeilten Kaisers ging nun dahin, den Adel, den Klerus und die Bevölkerung der österreichischen Städte für sich zu gewinnen. In dieser Absicht erteilte der Kaiser der Stadt Wien im April 1237 ein Privilegium[2]), in welchem er in Anerkennung der Ergebenheit und Treue, mit welcher die Bürger der Stadt dem Kaiser und dem Reiche sich unterworfen haben, und um dieselben für die Unbilden zu entschädigen, welche ihnen der frühere Herzog zugefügt hat, die Stadt und ihre Bürger für immer und unwiderruflich unter seine und des Reiches Macht und Gewalt nahm und denselben verschiedene Frei-

[1]) Vgl. das Manifest des Kaisers vom Mai 1236 an den König Wenzel von Böhmen. Huillard-Bréholles, Historia diplom. Friderici II. Paris 1854. IV 1, 852 ff.

[2]) Huillard-Bréholles, a. a. O. V 55; Tomaschek, Rechte und Freiheiten der Stadt Wien I 1, Urkunden VI; Hormayr, Wien II 28 N. 50; v. Meiller im Arch. f. K. österr. Gesch.-Q. X 126 u. a. Ein gleichlautendes, angeblich den Bürgern von Neustadt im April 1237 erteiltes Privilegium ist unecht. Böhmer-Ficker, Reg. V 448 N. 22, 38; Winter, Urk. Beitr. zur Rechtsgesch. ober- und niederösterr. Städte, Märkte und Dörfer XII. Ebenso die Erneuerung desselben vom Juli 1247.

heiten verlieh. Im Art. III dieses Privilegiums schlofs e (zweifellos auf Bitten der Bürgerschaft) die Juden von de Leitung von Ämtern aus (Ad hec catholici principis parte fideliter exequentes judeos ab officiorum praefectura ex cepimus, ne sub praetextu praefecturae opprimant Christianos cum imperialis auctoritas a priscis temporibus ad perpetuam iudaici sceleris ultionem eiisdem iudeis indixerit perpetuam servitutem). Diese Ausschliefsung der Juden von den Ämter erfolgte, wie aus der citierten Bestimmung des Privilegium hervorgeht, in der milderen Form der kirchlichen Gesetz gebung, indem sie nicht von den Ämtern überhaupt, wie e die christlich-römischen Kaiser thaten, sondern blofs vo der Vorstehung von Ämtern ausgeschlossen wurden[1]). Be merkenswert ist, dafs der Kaiser sich zur Begründung diese Ausschliefsung der Juden — abgesehen von dem schon vo den Kaisern Theodosius II. und Valentinian in ihrer Constituti vom 31. Januar 439[2]) angeführten Motive, damit sie unte dem Vorwande der Vorstandschaft die Christen nicht unter drücken — darauf beruft, dafs die kaiserliche Macht schon i alten Zeiten den Juden zur immerwährenden Strafe für da jüdische Verbrechen ewige Knechtschaft auferlegt hat, ein Fiktion, die bereits in der Einleitung ihre Würdigung ge funden hat.

Durch die Erklärung Wiens zur unmittelbaren Reich stadt waren die Juden in Wien als nunmehrige unmittelbar Reichsunterthanen Zugehörige der kaiserlichen Kammer ge worden, wie es die Juden in ganz Deutschland waren, un hätten konsequenterweise auch an den Privilegien Teil habe sollen, die, wie oben dargestellt, Kaiser Friedrich II. i Juli 1236 den Juden in Deutschland verliehen hatte.

Der citierte Art. III des Stadtprivilegiums für Wie vom April 1237 und das sichtliche Bestreben des Kaiser

---

[1]) Konz. von Clermont 535 c. 9 und neben anderen besonders d Synode zu Rom 1078 und das IV. Lateran. Konzil 1215 c. 69 (X 5, 6).

[2]) C. Just. 1, 9. Eine gleiche Verordnung erliefs Justin. I. 5. (12 Cod. J. 1, 5) und Justinian (Nov. 45).

ich den ihnen feindlich gesinnten Bürgern Wiens gefällig
u erweisen, mufste jedoch die Juden dieser Stadt mit bangen
Besorgnissen bezüglich ihres ferneren Schicksals erfüllen.

Sei es nun, dafs die Wiener Juden, um hierüber Klar-
eit zu erlangen (vielleicht unter Vorlage einer Abschrift
es erwähnten Privilegiums für die Juden in ganz Deutschland
om Juli 1236[1]) sich an den Kaiser mit der Bitte wandten,
ieses Privilegium auch auf sie, deren Stellung gegenüber
em Reiche und Kaiser ja jetzt die gleiche geworden war
ie die der Juden in Deutschland, auszudehnen, sei es, dafs
riedrich II., der ja sowohl in Sicilien als in Deutschland
en Juden günstige Privilegien erteilt hatte, den üblen Ein-
ruck, den jener Art. III des Stadtrechtes für Wien auf die
uden gemacht haben mochte, abschwächen wollte, während
er Belagerung von Brescia (in obsidione Brixie), welche der
ittlerweile nach Italien zurückgekehrte Kaiser am 3. August
238 begonnen hatte, zu einer Zeit, da Herzog Friedrich der
treitbare bereits einen grofsen Teil Österreichs zurück-

[1]) Die Ausfolgung von Abschriften dieses Privilegiums läfst sich
achweisen. Unterm 11. März 1260 bestätigte Bischof Eberhard von
Worms eine Abschrift desselben „iuxta continentiam originalis privi-
gii, cum propter viarum discrimina et dubium terre statum ad diversas
artes littera bullata caute nequeat transportari, ubi tamen eius copia
ecessaria exhibetur.“ Wie Stobbe, Die Judenprivilegien Heinrichs IV.
r Speier und Worms (Geiger, Zeitschrift für Geschichte der Juden
Deutschland I 206), vermutet, wollten damals die Wormser Juden
ren 1260 der Tötung eines Christenkindes beschuldigten Glaubens-
enossen in Weifsenburg mit dieser Privilegiumsabschrift behilflich
in, da die diesem Privilegium beigefügte Absolucio derartige An-
huldigungen bei schwerer Strafe verbot. Mit Rücksicht auf die
Richtigkeit des erwähnten Privilegiums für die Juden in Deutschland
nterliegt es wohl kaum einem Zweifel, dafs sich die deutschen
udengemeinden Transsumpte desselben verschafften. Dies dürfte
uch von den Juden in Wien geschehen sein, die ja, wie sich aus
r Sarna (II 103, 107, 384, 388, 440), den Rechtsgutachten des R. Meïr
n Rothenburg (§§ 53, 57) und anderen hebräischen Quellen ergiebt,
rekte Verbindungen mit den deutschen Judengemeinden unterhielten,
nsomehr, weil doch schwer angenommen werden kann, dafs der
aiser während seines Feldzuges den ganzen Kanzleiapparat mit sich
ührte.

erobert hatte und somit die kaiserliche Macht daselbst scho sehr erschüttert war, verlieh Friedrich II. den Juden i Wien ein dem allgemeinen Privilegium für die Juden i Deutschland vom Juli 1236 zwar nachgebildetes, aber vie fach eingeschränktes Privilegium.

So führten die Zerwürfnisse zwischen dem Kaiser un Herzog Friedrich II. zur ersten Kodifizierung des Jude rechtes in Österreich, speciell für Wien, und wenn auc dieses Privilegium nur ein magerer Auszug aus dem Priv legium Friedrichs II. für die Juden in Deutschland war, s gehört es doch wie dieses zu den humansten Judengesetze des Mittelalters.

Zweites Kapitel.

Die Judenordnung Kaiser Friedrichs II. vom Jahre 1238.

§ 5. Der Wortlaut des Privilegiums.

I. Der Wortlaut des von Kaiser Friedrich II. den Juden u Wien verliehenen Privilegiums ist folgender[1]):

Fridericus Dei gratia Romanorum Imperator semper ugustus, Jerusalem et Sicilie Rex.

1. Per presens scriptum Notum fieri volumus universis, uod Nos Judeos Wienne seruos Camere nostre sub nostra t Imperiali protectione recipimus et fauore.

2. Praeterea statuimus ut in domibus ipsorum absque orum consensu hospites non recipiantur.

3. Si autem apud eos res furtiua inventa fuerit, si ixerit Judeos, se emisse, iuramento probet secundum Legem uam, quantum emerit et tantumdem recipiat et rem ei, uius est, restituat.

4. Nullus filios uel filias ipsorum innitos baptizare pre-

[1]) Die Original-Pergament-Urkunde befindet sich im Haus-, Hof- nd Staatsarchive in Wien. Abgedruckt ist dieselbe in Hormayrs 'aschenbuch 1812, 69; Hormayr, Wien I 2: Urkundenbuch XXII XLIX; bei Meiller, Archiv f. Kunde österr. Geschichts-Qu. X 27—128; Tomaschek, Rechte und Freiheiten der Stadt Wien I 20 VIII; Hocniger, a. a. O. S. 145 u. a.

sumat, aut si captos ui uel furtim raptos uel coactos baptizauerit, XII libras auri ad errarium nostrum persoluat. Si autem aliquis ipsorum sponte baptizari uoluerit, triduo reseruetur, ut integre cognoscatur, si uere christiane religionis causa aut pro aliqua illata iniuria Legem suam deserat. Et sicut Legem Patrum suorum reliquit, ita etiam relinquat hereditatem.

5. Mancipia quoque eorum pagana nullus sub optentu christiane religionis baptizans ad seruitia eorum conuertat. Quod si fecerit bannum id est tres libras argenti persoluat et seruum domino suo reddat.

6. Si Judeus in christianum uel christianus in Judeum contenderit, uterque prout res est, secundum Legem suam Justitiam faciat et rem suam probet.

7. Et nemo Judeum ad ignitum ferrum uel ad calidam aquam uel frigidam probet nec flagellis cedat uel in carcerem mittat, sed iuret secundum Legem suam post Quadraginta dies. Nullus testibus nisi simul Judeis et christianis conuinci possit qualibet de causa. Pro quacumque re Imperialem appellauerint in presentiam, Jnducie eis concedantur.

8. Si quis aduersus aliquem eorum consilium fecerit aut eis insidiatus fuerit quod occidatur, uterque et consiliator et occisor duodecim Libras auri ad errarium nostrum persoluat. Si uero eum uulnerauerit, set non ad mortem, libram unam componat, et si sit seruus, qui illum occiderit uel uulnerauerit, Dominus eius aut supradictam compositionem impleat aut seruum ad penas trahat.

9. Et si Judei ipsi Litem inter se aut causam aliquam habuerint determinandam coram eo qui preest eis Judicentur. Et si aliquis inter eos perfidus rei alicuius inter eos gestę occultare uoluerit ueritatem, ab eo, qui est super eis, ueritatem fateri cogatur. Si autem de aliqua magna causa inculpati fuerint, Jnducias ad Imperatorem habeant.

10. Preterea uinum suum, Pigmenta et antidota possunt uendere christianis. Ad cuius rei memoriam presens scriptum fieri et bulla aurea typaria majestatis nostrae impressa iussimus insigniri. Huius autem rei testes sunt dilecti

principes nostri . . . . venerabiles patriarca Aquilegiensis, S. Maguntinus . . . Magdeburgensis archiepiscopi, Coloniensis et Leodiensis electi . . . Pataviensis . . . Herbipolensis . . . Quarmaciensis et Misnensis episcopi . . . dux Karinthiae . . . U. comes Ascharie, comes G. de Arnestain et quamplures alii . . . Acta sunt hec anno dominice incarnationis millesimo ducentesimo tricesimo octavo mense Augusti undecime indictionis imperante domino nostro Friderico dei gratia Romanorum imperatore semper augusto etc. Datum in obsidione Brixia anno mense et indictione prescriptis.

§ 6. Die Grundlage und die Tendenzen des Privilegiums.

I. Wie bereits oben bemerkt, schliefst sich dieses Privilegium sowohl bezüglich des Inhaltes als bezüglich des Textes am nächsten an das Privilegium an [1]), welches Kaiser Friedrich II. den Juden in Deutschland auf ihre Bitte unter Zugrundelegung eines von Heinrich IV. den Juden in Worms erteilten und von Friedrich I. am 6. April 1157 bestätigten Privilegiums im Juli 1236 verliehen hatte. Trotzdem bestehen zwischen beiden Privilegien sehr wesentliche Unterschiede, und nicht ein einziger Artikel des Judenstatuts vom Jahre 1238 stimmt mit den entsprechenden Satzungen des Privilegiums vom Jahre 1236 wörtlich überein.

Die Artikel 1 des letzteren (Exemtion von der Gerichtsbarkeit des Bischofes, des Kämmerers, Grafen, Schultheifsen oder sonst irgend Jemandes und ausschliefsliche Unterstellung unter den selbst gewählten und von dem Kaiser auf Grund der Wahl ihnen vorgesetzten Vorstehers), Art. 2 (ungestörter Besitz ihrer ererbten beweglichen und unbeweglichen Habe und Verbot der Besitzstörung bei kaiserlicher Ungnade, sowie Verbot der Wegnahme einer Sache bei Strafe des duplum), Art. 3 (Freiheit des Wechselns von Silber in der ganzen Stadt, ausgenommen vor der Münze oder wo sonst die Münzer zum Wechseln sich niedergelassen haben) und

[1]) Vgl. Hoeniger a. a. O. 146.

Art. 4 (vollkommene Handelsfreiheit im ganzen Reiche und Befreiung von Zoll und öffentlichen oder privaten Abgaben) fehlen in dem Fridericianum vom Jahre 1238 gänzlich. Nur im Art. 1 des Wiener Privilegiums erinnern die Worte: „seruos camere nostrae“ an die Worte des Wormser Privilegiums: „cum ad cameram nostram attineant“. Art. 2 des Wiener Privilegiums spricht die Befreiung von der Hospitalität, von welcher später die Rede sein wird, aus, wie Art. 5 des Wormser Privilegiums, enthält aber nicht die in dem letzteren statuierte Befreiung von der Beistellung eines Pferdes bei Reisen des Königs oder des Bischofs oder des Vorspannes bei Expeditionen des Königs.

Art. 3 des Wiener entspricht dem Art. 6 des Wormser Privilegiums; nur steht im ersteren unrichtig „quantum“ statt „quanti“.

Art. 4 stimmt mit Art. 7 des Wormser überein bis auf einige stilistische Änderungen, so im ersteren „vel“ statt „aut“, „eorum“ statt „ipsorum“, „errarium nostrum“ statt „erarium regis“, und dafs im Wiener in dem Schlufssatze „sicut legem . . .“ der Singular statt des Plurals gebraucht wird.

Im Art. 5 des Wiener Privilegiums steht offenbar irrtümlich „ad seruitia eorum convertat“ statt des richtigen Textes des Art. 8 des Wormser: „a servitio eorum avertat“, und die Schlufsworte des letzteren: „servus vero per omnia preceptis domini sui obediat, salva nihilominus christianae fidei observacione“ fehlen in letzterem gänzlich.

Art. 9 (Halten christlicher Mägde und Ammen und Dingen von Christen zu Arbeiten aufser an Fest- und Sonntagen und wenn der Bischof oder ein Kleriker dagegen Einsprache erhebt), sowie Art. 10 (Verbot des Ankaufes christlicher Sklaven) des Wormser Statuts sind in das Wiener Privilegium nicht aufgenommen.

Im Art. 6 des Wiener Privilegiums ist der erste Satz des Art. 11 des Wormser Freiheitsbriefes bis auf eine ganz unbedeutende stilistische Änderung („in“ statt „contra“) wörtlich recipiert; dagegen ist der zweite Satz des Wormser

Privilegiums, betreffend den gemischten Zeugenbeweis, weggelassen.

Art. 7 des Wiener korrespondiert dem Art. 12 des Wormser Privilegiums; nur steht im ersteren „probet“ statt „cogat“, und der Schlufssatz des letzteren „Quicumque etc.“, enthaltend die Strafsanktion, fehlt. Nach appallaverint steht „in“, welches im Wormser Privilegium nicht vorkommt und auch überflüssig ist.

Auch Art. 8 des privil. Viennense stimmt mit Art. 13 des Vormatiense fast wörtlich (ausgenommen „errarium nostrum“ statt „erarium regis“, wie im Art. 4, und „set“ statt „et“) bis auf den Schlufs überein. Das Schlufs-Alinea, welches im Falle der Zahlungsunfähigkeit die Strafe des Augenausstechens und des Abhauens der rechten Hand des Mörders festsetzt, ist in das Wiener Privilegium nicht aufgenommen.

Im Art. 9 des Wiener Statuts, der bis auf einige wörtliche Änderungen, wie „Et si — quod si“, „aliquis — aliquando“, dem Art. 14 des Wormser entspricht, ist die Bestimmung „a suis paribus et non ab aliis iudicentur“ durch die Worte „coram eo, qui preest eis“ substituiert, und statt „ab eo, qui est episcopus eorum“ steht „qui est super eis“ [1]). Im Wiener Privilegium sind im Art. 9 auch die Schlufsworte „si voluerint“ des Art. 14 des Vormatiense weggelassen.

Auch der letzte Artikel des Wiener Freiheitsbriefes entspricht bis auf den Schlufs inhaltlich dem Art. 15 des Wormser. Der Wortlaut ist jedoch verschieden. Das erstere

---

[1]) Hoeniger a. a. O. S. 150 bemerkt: „Der nur kurz erwähnte Judenmeister (qui preest eis) sieht einem herrschaftlichen Beamten bedenklich ähnlicher, als dem frei gewählten Judenbischof“; allein in Wien hat es überhaupt nie Judenbischöfe gegeben. Es wäre daher durch die Aufnahme der Bestimmung des Wormser Privilegiums in das Wiener Statut ein den lokalen Verhältnissen nicht entsprechendes, den Juden in Wien vielleicht widerstrebendes Novum geschaffen worden, umsomehr, da in Wien damals auch kein katholischer Bischof seinen Sitz hatte.

lautet: „Preterea vinum suum pigmenta et antidota possint vendere christianis“; der Art. 15 des Wormser Privilegiums dagegen bestimmt: „Habeant preterea vinum suum pigmenta et antidota vendere Christianis licenciam“. Der Schlufssatz des letzteren: „Et sicut prediximus, nullus ab eis exigat palefridos vel angariam vel aliquam exaccionem publicam vel privatam“ ist, wie die korrespondierenden Bestimmungen der Art. 4 und 5, in das Wiener Privilegium nicht übergegangen. Auch die einen integrierenden Bestandteil des Wormser Privilegiums bildende absolucio, die Lossprechung der Juden von der Beschuldigung des Ritualmordes infolge der Judenverfolgung in Fulda (28. Dezember 1235), wurde dem Wiener Privilegium nicht beigefügt.

II. Diese Abweichungen des Privilegiums für die Juden in Wien von dem allgemeinen Judenprivilegium des Jahres 1236 sind keine zufälligen, sondern haben ihren Grund in einer ganz bestimmten Absicht des Kaisers.

Während Friedrich II. in dem letzteren Privilegium das auf den Schutzbriefen Ludwigs des Frommen für einzelne Juden im fränkischen Reiche oder auf dem nicht mehr bekannten allgemeinen Privilegium dieses Kaisers für alle Juden seines Reiches beruhende Judenrecht, wie es sich in den Privilegien Heinrichs IV. und Friedrich Barbarossas mit einzelnen im Laufe der Zeit eingetretenen Erweiterungen erhalten hatte, bestätigt, ohne auf die mittlerweile erflossenen, den Juden ungünstigen Bestimmungen des kanonischen Rechtes und auf die auf eine Einschränkung der Handelsbefugnisse der Juden gerichteten Wünsche des Bürgerstandes Rücksicht zu nehmen und jenem Privilegium noch die Absolucio zum Schutze der Juden gegen unbegründete Verdächtigungen beifügte, bestimmten den Kaiser bei der Kodifizierung des Rechtes der Juden in Wien lediglich politische Rücksichten. Hier handelte es sich ihm neben der Regelung der rechtlichen Stellung der Juden in Wien besonders darum, das kaiserliche Hoheitsrecht bezüglich der Juden in Österreich zu erlangen und in dem eroberten Lande die von

Herzog Friedrich II. schwer bedrängte Bürgerschaft und Geistlichkeit[1]) für sich zu gewinnen.

In Durchführung des ersteren Planes revindizierte oder statuierte er in dem Art. 1 des Privilegiums vom Jahre 1238 das sonst, wie oben bemerkt, in fast ganz Deutschland dem König zustehende, in Österreich auf Grund des privilegium minus von den Herzogen ausgeübte Judenschutzrecht bezüglich der Juden in Wien für sich und das Reich (Judeos Wienne seruos camere nostre sub nostra et Imperiali protectione recipimus et favore, in welchen Worten zugleich die Bestätigung liegt, dafs bisher dieses Recht den österreichischen Herzogen zustand). Fortan gehören die Juden in Wien zur kaiserlichen Kammer, sind kaiserliche Kammerknechte, sie werden in des Kaisers und des Reiches Schutz und Gunst zurückgenommen. Die höchste Gerichtsbarkeit über sie steht wieder dem Kaiser zu; die höchste Appellationsinstanz ist dieser (Art. 7 und 9): in seine Kammer fliefsen alle in dem Privilegium vorgesehenen Strafgelder (Art. 4, 5, 8).

Die andere Tendenz des Kaisers bei Erlassung des Wiener Judenprivilegiums geht daraus hervor, dafs er aus demselben alle in den Wormser Privilegien enthaltenen Bestimmungen eliminierte, die bei der Geistlichkeit (so die Schlufsworte des Art. 8 und Art. 9 und 10) oder der Bürgerschaft (so Art. 1, 2, 3 und besonders 4 des Wormser Privilegiums) Anstofs erregen konnten. Während das Wormser Judenstatut von dem Geiste edelster Toleranz und Humanität durchweht ist, macht das Wiener durch seine Bedachtnahme auf die Wünsche des Klerus und des Bürgerstandes den Eindruck einer schlau berechneten captatio benevolentiae diesen beiden Ständen gegenüber, und dürfte daher wohl kaum als das Ergebnis der durch die Vorgänge in Fulda und den Erlafs des Reichsgesetzes von 1236 notwendig aufs neue in Flufs geratenen Bewegung gegen die Juden aufzu-

[1]) Vgl. Contin. Sanerue. (Mon. Germ. IX 738); Ficker, Herzog Friedrich II. 66.

fassen sein[1]). Alle Einschränkungen in dem Wiener Privilegium gegenüber dem Wormser sind nicht Folgen einer innerhalb der zwei Jahre seit Erlassung des letzteren etwa eingetretenen Änderung in der rechtlichen Stellung der Juden überhaupt, da ja das Wormser Statut noch 1360 in Kraft bestand[2]), sondern haben lediglich ihren Grund in der sorgfältigen Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse und Wünsche Wiens seitens des Kaisers.

§ 7. Quellen und Inhalt des Fridericianums vom Jahre 1238.

A. Quellen des Privilegiums.

Bei Prüfung der Grundlagen und Erörterung des Inhaltes des Judenprivilegiums vom Jahre 1238 mufs auf die Quellen des allgemeinen Judenstatuts Kaiser Friedrichs II. vom Juli 1236 zurückgegangen werden, dessen Benutzung bei Abfassung des Judengesetzes oben nachgewiesen wurde.

Mit Rücksicht darauf, dafs sowohl die dem Fridericianum vom Jahre 1236 zu Grunde liegenden Privilegien Heinrichs IV. und Friedrichs I. für die Juden in Worms als auch das Privilegium Heinrichs IV. für die Juden in Speier vom 19. Februar 1090 in den Art. 1—5, 8, 9, 11—14 (entsprechend den Art. 1, 2, 5—9 des Judenstatuts vom Jahre 1238) im wesentlichen mit den Schutzbriefen Ludwigs des Frommen für einzelne Juden im fränkischen Reiche[3]) dem Inhalte nach übereinstimmen und nur Art. 6, 7, 10, 15 (Art. 3, 4, 10 des Wiener Privilegiums), sowie die Schlufsbestimmungen der Art. 8, 11, 12 und 13 und der Anfang des Art. 14 des Wormser und Speierer Privilegiums in den Ludoviceischen Judenschutzbriefen nicht vorkommen, so müssen diese, da der Inhalt des allgemeinen Gesetzes dieses

[1]) Hoeniger a. a. O. S. 150.

[2]) Ebendaselbst S. 137.

[3]) Zeumer, Formulae Merovingici et Carolini aevi (Mon. Germ. V, 1886, S. 309, 310, 325 N. 30, 31, 52); vgl. hierzu Bresslau, Diplom. Erläuterungen zu den Judenprivilegien Heinrichs IV. (Geiger, Zeitschrift für Geschichte der Juden in Deutschland I 152).

Kaisers für die Juden seines Reiches[1]) unbekannt ist, als die gemeinsame Grundlage aller genannten Judenordnungen angesehen werden.

B. Inhalt des Privilegiums.

Das Privilegium für die Juden in Wien vom Jahre 1238 ist, wie oben nachgewiesen wurde, ein vielfach eingeschränkter Auszug aus der allgemeinen Judenordnung des Kaisers Friedrich II. für die Juden in Deutschland vom Jahre 1236 und enthält daher keine erschöpfende Darstellung des für die Juden Wiens geltenden Rechtes, sondern beschränkt sich lediglich auf die Regelung der wichtigsten Rechtsverhältnisse derselben. Von den zehn Artikeln dieses Gesetzes beziehen sich Art. 1, 2, 4 (al. 2) und 10 auf die öffentlich-rechtliche Stellung derselben, Art. 3, 4 (al. 3) und 5 (al. 2) sind privatrechtlichen Inhaltes, Art. 4, 5 (al. 2) und 8 behandeln strafrechtliche und Art. 6, 7, 9 prozessuale Fragen.

I. Öffentliches Recht.

1. Gemäfs Art. 1 nimmt der Kaiser die Juden Wiens, die Knechte seiner Kammer, in seinen und des Reiches Schutz und seine Gunst zurück.

Hierdurch wurden die Juden in Wien den Juden in den meisten Teilen des Deutschen Reiches gleichgestellt. Die von Friedrich II. in der Judenordnung gewählte Formel für die Wiederherstellung oder mit Rücksicht auf das oben Gesagte eigentlich Begründung des kaiserlichen Schutzrechtes bezüglich dieser Juden entspricht dem in den Formulae Ludwigs des Frommen N. 30, 31 und 52 vorkommenden Verhältnisse des mundeburdium und der defensio, sowie der in Art. 1 des Wormser, im Prooemium des Speierer und in dem Privilegium Friedrichs I. für die Juden in Regensburg vom September 1182 ausgesprochenen Zugehörigkeit der Juden zur königlichen Kammer. Eine den Juden in Wien

[1]) Vgl. den Schlufs der Form. 31 und Agobardi, De insolentia Iudaeorum c. 2, 3; Epist. ad proc. palat. contra impium praeceptum Migne, Patr. lat. CIV 70, 175).

nachteilige Änderung ihrer staatsrechtlichen Stellung lag umsoweniger in der Absicht des Kaisers, als er ja in dem Privilegium für Wien vom April 1237 [1]) auch diese Stadt und ihre Bürger für ewige Zeiten und unwiderruflich unter seine und des Reiches Herrschaft nahm, d. h. ihnen die Reichsunmittelbarkeit verlieh. Es wäre daher eine Inkonsequenz gewesen, die Juden als Unterthanen des Herzogs zu belassen und die Bürger Wiens für Reichsunterthanen zu erklären.

Neu für Deutschland ist nur die Bezeichnung der Juden als servi camerae, welcher Ausdruck, dem Privilegium Friedrichs II. für die Juden in Sicilien vom Jahre 1234 entnommen, nunmehr der terminus technicus für das Abhängigkeitsverhältnis der Juden dem Kaiser und später den Landesherren gegenüber wurde.

2. Freiheit der Judenhäuser von der Hospitalität.

Analog den besonders im oströmischen Reiche [2]) den kaiserlichen Beamten gewährten evectiones bei Benutzung der Staatspost (cursus publicus) hatte sich im fränkischen und später im Deutschen Reiche [3]) die allgemeine Verpflichtung zu gewissen Naturalleistungen an den König (servitium regis), an sein Haus, sein Gefolge, seine Abgesandten, sowie an alle, die auf Grund königlicher Anweisungen (tractoria) auf dieselben Anspruch erheben konnten, ausgebildet. Zu diesen Naturalleistungen gehörte besonders die Pflicht, den Genannten Herberge (mansio, mansionaticum, hospitatio), Unterhalt (paratae et pastus) und die notwendigen Beförderungsmittel (evectio, paravereda, angaria, parangaria) zu gewähren. Das hieraus fliefsende Recht bezw. die korrespondierende Pflicht der Aufnahme hiefs Herbergrecht, Atzgerechtigkeit, hospitalitas, hospitatio, ius albergariae, heri-

[1]) Huillard-Bréholles a. a. O. V 55.

[2]) Boëking, Notitia dignitatum et administrationum omnium civilium quam militarium in partibus Orientis 1839, 14—16.

[3]) Waitz a. a. O. II 2, 295; IV 11 ff. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II 228; Schröder a. a. O. 192, 528 ff.

bergum[1]). Im Laufe der Zeit fanden viele Befreiungen von dieser Verpflichtung (manchmal gegen Zahlung einer Ablösungssumme) statt, und im 12. Jahrhundert war die Beherbergung fast nur mehr eine Pflicht der Bischöfe und der Reichsstädte, die von Rudolf von Habsburg 1274 und 1290 neuerlich in aller Form ausgesprochen wurde[2]). Von diesen Naturalleistungen wurden die königlichen Schutzjuden schon im fränkischen Reiche befreit[3]). Das Wormser Privilegium vom Jahre 1236 bestimmt im Art. 6: In domibus eorum sine consensu ipsorum hospites non recipiantur; nullus ab eis equum ad profectionem regis vel episcopi aut angariam regie expedicionis requirat. Im Art. 2 des Privilegiums für die Juden in Wien werden ihre Häuser blofs von der zwangsweisen (absque eorum consensu) Herbergspflicht befreit.

3. Schutz ihrer religiösen Freiheit.

Nach Art. 4 darf niemand die Söhne oder Töchter der Juden in Wien gegen ihren Willen taufen; wenn jemand dieselben mit Gewalt entführt oder raubt oder zwangsweise tauft, so hat er 12 Pfund Goldes an das kaiserliche Ärarium zu zahlen. Wenn jedoch einer von ihnen sich freiwillig taufen lassen will, so ist er durch drei Tage zurückzuhalten, damit unverfälscht erkannt wird, ob er wegen der wahren Religion oder wegen einer ihm zugefügten Unbill sein Gesetz (eine Religion) verlasse.

Dieser Artikel gewährleistet den Juden Schutz gegen religiösen Zwang. Wie sie nicht mit Gewalt oder unfreiwillig getauft werden dürfen, so können sie auch nicht

[1]) Du Cange, Glossarium med. et infim. Latinit. (ed. nova a Faure 1885.) IV 240: Hospitatio est ius divertendi in domum alterius hospitandi causa vel redemptio pecuniaria eiusmodi iuris. Vgl. ch IV 193 sub Herebargium.

[2]) Waitz a. a. O. VIII 227; Ficker, Entstehungszeit des hwabenspiegels. Sitzungsber. der Wiener Akad. LXXVII 816, 820; eumer, Die deutschen Städtesteuern 1878. 125 ff., 137.

[3]) Zeumer, Form. 30, 31, 52. Die den fränkischen Schutzjuden währte Befreiung von Wegegiebigkeiten (Waitz a. a. O. II 552) ng in die späteren Judenprivilegien nicht über.

gegen ihren Willen von dem Übertritt zum Christentum abgehalten werden; nur wird eine dreitägige Deliberationsfrist vorgeschrieben, um den wahren Beweggrund des Übertrittes sicherstellen zu können[1]).

Diese Bestimmungen sind auf kirchliche Vorschriften zurückzuführen; Gregor der Grofse (590—604), c. 56 des IV. Konzils von Toledo 633, Gregor IV. (827—844) und Leo VII. (936—939) verboten die zwangsweise Taufe der Juden, welches Verbot auch in die (später zu erwähnenden) päpstlichen Schutzbullen überging[2]). Die dreitägige Deliberationsfrist entspricht jedoch den kirchlichen Vorschriften nicht, da das Konzilium von Agde 506 c. 34[3]) eine Frist von acht Monaten vorschreibt.

Über die Folgen des freiwilligen Übertrittes eines Juden zum Christentume (Verlust der Erbschaft) wird bei Besprechung der privatrechtlichen Bestimmungen des Wiener Judenprivilegiums ausführlich gehandelt werden. Allein nicht nur die Juden selbst, sondern auch ihre heidnischen Sklaven durften gemäfs Art. 5 unter dem Vorwande der christlichen Religion nicht getauft und ihrem Dienstherrn abspenstig gemacht werden bei Strafe des Bannes, d. Zahlung von drei Pfund Silber und der Verpflichtung, die Sklaven seinem Herrn zurückzustellen. Auch diese Folge der widerrechtlichen Taufe der heidnischen Sklaven der Juden werden teils im Strafrecht, teils im Privatrecht des Friderícianum näher besprochen werden.

In öffentlich-rechtlicher Beziehung ist für die Kultusfreiheit der Juden nach dem Judengesetze vom Jahre 123 von weittragender Bedeutung, dafs in vier Artikeln (3, 4, und 7) das jüdische Gesetz ausdrücklich anerkannt und z Recht bestehend erklärt ist.

[1]) Auch der Talmud (Jebamoth 76 a) verlangt bei dem Übertrit dafs die Bekehrung eine reine sei und aus Überzeugung erfolge.

[2]) Ep. Gregorii M. 1, 47, col. 541: Decret. Gratiani I; Jaffé Regesta Pont. Rom. N. 2766, 9038; Concil. Later. III 20, 1.

[3]) c. 93 Decr. Grat. III d. 4.

4. Freier Handel mit ihren Waren.

Art. 10 gestattet den Juden den freien Verkauf ihres Weines, ihrer Färbmittel und ihrer Arzneien (antidota) an Christen, entsprechend dem Art. 15 des Wormser und Speierer Judenprivilegiums und im Gegensatz zu dem bereits besprochenen Capitulare de Judaeis[1]) c. 3, gemäfs welchem die Juden weder Wein noch Getreide noch andere Gegenstände bei Strafe der Konfiskation und Einkerkerung verkaufen durften.

II. Privatrecht.

Privatrechtliche Bestimmungen enthalten die Art. 3, 4 (dritter Absatz) und 5 (zweiter Absatz).

1. Die wichtigste Begünstigung, welche die Juden in Wien in privatrechtlicher Beziehung in dem Privilegium vom Jahre 1238 erhielten, enthält Art. 3: „Wenn bei den Juden eine gestohlene Sache gefunden wird und der Jude sagt, er habe sie gekauft, so soll er mit einem Eide nach seinem Gesetze nachweisen, um welchen Preis er sie gekauft hat. Ebensoviel soll er zurückerhalten und die Sache ihrem früheren Eigentümer zurückgeben."

Diese Bestimmung ist aus dem Art. 6 des Wormser Privilegiums in das Privilegium für die Juden in Wien übergegangen, wurde in dem Privilegium Herzog Friedrichs II. von Österreich für die Juden seines Gebietes vom 1. Juli 1244 auf verpfändete Sachen ausgedehnt und fand Eingang im Sachsenspiegel (III. 7 § 4) und andere, später zu besprechende Rechtsquellen. Weder nach dem römischen noch nach dem älteren deutschen Rechte (abgesehen von den in vier Volksrechten enthaltenen Abweichungen) hat der Besitzer einer dem Eigentümer entzogenen Sache Anspruch auf den Ersatz des für dieselbe von ihm gezahlten Preises seitens des Eigentümers.

Bei der Klage auf Rückerstattung des entzogenen Eigentumes nach römischem Rechte (rei vindicatio) mufs

[1]) Boretius a. a. O. I 258.

der Besitzer der entzogenen Sache dem Eigentümer derselben ohne Rücksicht auf die causa oder Art des Besitzes, d. h. mag er redlicher oder unredlicher, juristischer oder faktischer Besitzer, Besitzer im eigenen oder fremden Namen sein, volle Restitution leisten, somit die entzogene Sache cum omni causa, d. i. mit allem zurückgeben, was der Eigentümer gehabt hätte, si controversia ei facta non esset, und hat nur bei gemachten Verwendungen als bonae fidei possessor die exceptio wegen impensae necessariae et utiles, als malae fidei possessor wegen impensae necessariae, als dieblicher Besitzer gar keine exceptio gegen den Eigentümer. Dem redlichen Erwerber der fremden Sache steht aufserdem unbedingt, dem unredlichen auf Grund specieller Zusage das Regrefsrecht gegen denjenigen zu, von dem sie die Sache erworben haben [1]).

Im älteren deutschen Rechte fand der Schutz des Eigentumes seinen Ausdruck lediglich in der Deliktsklage, in der strafrechtlichen Verfolgung bei Entziehung einer beweglichen Sache durch Diebstahl oder Raub (l. Sal. 37, 47, l. Rib. 33, 47, 72; Ed. Roth 231, 232 u. a.), sowie nach dem Principe: „Hand mufs Hand wahren" bei rechtswidriger Vorenthaltung einer anvertrauten Sache (l. Sal. 52, l. Rib. 32). Gegen einen Dritten, an den die anvertraute Sache mit oder ohne Wissen des Vertrauensmannes gelangt war, stand dem Eigentümer keine Klage zu; er hatte sich an die „wahrende Hand" zu halten. Nur konnte bei diebischer (wahrscheinlich auch räuberischer) Entwendung der Bestohlene durch die Spurfolge (vestigii minatio), eventuell durch das Dritthandverfahren (intertiatio, anévang) sein ihm entzogenes Eigentum bei einem Dritten, bei dem es gefunden wurde, in Anspruch nehmen und den Besitzer zur Angabe seines Erwerbsgrundes verhalten. Nannte dieser seinen Gewährsmann und

[1]) L. 9 D de rei vind. 6, 1; l. 75 de verb. sig. 50, 16; l. 9, 27, 30 C. de evict 8, 45; l. 3, 23 C. de r. vind. 3, 32; l. 2 C. de furtis 6, 12. Vgl. Puchta-Rudorff, Kursus der Institutionen II § 231 ff.; Arndts, Pandekten §§ 166—168, 302 ff.; Wächter, Pandekten 1881 §§ 143 ff., 205 ff. u. a.

der letztere bekannte sich zu der Gewährschaft, so mufste er dem bisherigen Besitzer gegen Ausfolgung der beanstandeten Sache den für diese bezahlten Preis herausgeben, und die Klage ging gegen den Gewährsmann, eventuell dessen Vordermänner, bis entweder der Dieb entdeckt oder der rechtmäfsige Erwerb nachgewiesen war. Konnte jedoch der Besitzer der dem Eigentümer entzogenen Sache seinen Gewährsmann bezw. dieser seine Vormänner nicht namhaft machen oder erschienen diese nicht, so mufste die strittige Sache an den Bestohlenen ohne Ersatz zurückgestellt werden und der Belangte konnte sich durch Reinigungseid nur von Diebstahlsbeschuldigung befreien[1]). Zum Ersatz des für die dem Eigentümer entzogenen Sache gezahlten Preises an den Besitzer derselben ist jener nicht verpflichtet. Von diesem Grundsatze des älteren deutschen Rechtes giebt es jedoch schon in den Volksrechten einige Ausnahmen.

Nach L. Burgundionum Extrav. 21, 9[2]) mufs ein Burgunder, der von einem Franken vor Zeugen einen Sklaven kauft, im Falle der Vindikation des letzteren seitens des Eigentümers denselben zurückgeben, jedoch nur gegen Ersatz des Preises, den er nach Aussage der Zeugen für ihn gezahlt hat (quantum precium dedit, tantum recipiat).

Nach Hlôdhaers and Eâdrîces dômas c. 16[3]) soll ein Kenter, der in London Vieh (feoh) vor zwei oder drei unbescholtenen Zeugen oder des Königs wîc-gerêfen (Wikgrafen)[4]) kauft, wenn man es später bei ihm in Kent anschlägt (anevanc), zunächst in die Stadt in des Königs Saal zu dem Manne ziehen, der ihm verkaufte, wenn er ihn weifs und zu dem Zug (Gewährszug) bringen kann; wenn er dies

---

[1]) Brunner, RG. II 495; Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechtes 1886, II 6 ff., 209; Albrecht, Gewere 81; Schröder, RG. 266, 365, 686, §§ 35 : 3, 37 : 6, 61 : 2.

[2]) Salis, MG. Leges I 2, 1892; Ginoulhiac, Revue hist. de droit II 568.

[3]) Schmid, Gesetze der Angelsachsen. II. Auflage 58. Hlôdhär regierte in Kent 673—685, Eâdric 685—86.

[4]) Über wiegerêfe (Stadtgraf) vgl. Schröder a. a. O. 608 N. 31.

nicht kann, künde er dann am Altare (im Heiligtum) mit einem seiner Zeugen oder mit des Königs wîc-gerêfen, dafs er das Vieh offen um sein Geld in der Stadt kaufte, und man gebe ihm dann seinen Preis (his weorð) zurück; kann er das nicht bezeugen mit rechter Kunde, so gebe er es auf und der Eigentümer greife zu.

Nicht so weit gehen in der Ersatzleistung die l. Wisigothorum VII. 2, 8[1]) und die zum Teile auf dieser beruhende l. Baiuvariorum 9, 7. In beiden Gesetzen wird dem Besitzer der Ersatz blofs des halben Preises gegen Herausgabe der Sache an den Eigentümer zugesprochen (accepta pretii medietate restituat); bei Sachen, die über See gekommen sind und an einen Westgoten um einen angemessenen Preis (competenti pretio) verkauft wurden, hatte der Käufer, wenn später erwiesen wurde, dafs sie gestohlen sind, keine Chikane (calumnia) zu besorgen (L. Wisigoth. XI. 3, 1 „de transmarinis negotiatoribus).

Die ratio legis dieser singularrechtlichen Bestimmungen der germanischen Volksrechte ist, wie aus Obigem hervorgeht, die Schwierigkeit der Regrefsnahme seitens des bona fide et iusto titulo Erwerbenden gegen den Verkäufer.

Nach dem Talmud[2]) mufs der einem Dritten angerichtete Schaden immer ersetzt werden, gleichgültig ob er irrtümlich oder absichtlich zugefügt wird (Baba kama 26, a). Daher ist die Vindikation einer entzogenen Sache selbst gegen einen Besitzer, der sie bona fide et iusto titulo erworben hat, ohne Anspruch auf Ersatz seitens des letzteren zulässig. Nach Gittin 58 mufs derjenige, der einen Gegenstand von einem Rechtsräuber erwirbt, denselben ohne jede Entschädigung zurückgeben.

Andererseits verschafft die Bezahlung des Kaufschillings nach Baba mezia 45, b Eigentumsrecht, und der Besitz (chasakah) einer beweglichen Sache begründet die Vermutung

[1]) Dahn, Westgotische Studien 1874, S. 94.

[2]) Vgl. auch S. Mayer, Die Rechte der Israeliten, Athener und Römer mit Rücks. auf die neuen Gesetzgebungen 1866, II 150 ff., 186 ff. Bloch, Das mosaisch-talmudische Besitzrecht. 1897.

des Eigentumsrechtes für den Inhaber (Baba bathra 30, a, 41, b. Schebuoth 45, 46, a), so dafs, wer einen Anderen aus dem Besitze setzen will, sein stärkeres Recht beweisen mufs (Baba kama 35, a. Baba bathra 29, b, 30, a). Eine zwischen der oben angedeuteten strengen Restitutionstheorie und dem Schutze des Besitzers vermittelnde Bestimmung enthält Baba kama 114, b, 115, b: „Wenn jemand sein Geräte oder seine Bücher in der Hand (in dem Besitze) eines Anderen erkennt und es geht das Gerücht durch die Stadt, dafs ihm ein Diebstahl geschehen sei, so soll der Käufer (der Sache) schwören, wie viel er für sie gegeben hat und nimmt sein Geld; wenn aber nicht das Gerücht durch die Stadt gegangen, so ist ersterer (der Eigentümer) nicht beglaubigt genug; denn ich sage: er hat sie (seine Sache) einem Andern verkauft und jener, bei dem sie gefunden wurde, hat sie von dem ersten Käufer gekauft." Nach einer ausführlichen Erörterung verschiedener Einwürfe wird am Schlusse bemerkt: „Dies ist nur dann notwendig, wenn der erste Eigentümer seine Sachen zu verkaufen pflegt, sonst nicht[1]).

Nach dieser Talmudstelle erlangt der Eigentümer einer gestohlenen Sache die Berechtigung zur Vindikation derselben dadurch, dafs ein Gerücht von dem bei ihm verübten Diebstahle durch die Stadt geht, der Diebstahl daher notorisch ist, da ja der Besitz einer beweglichen Sache nach Baba bathra 30, 41 die Vermutung des Eigentumsrechtes für den Inhaber begründet; der Besitzer der gestohlenen Sache wird geschützt bezw. erlangt den Anspruch auf Ersatz des gezahlten Preises dadurch, dafs er den Kauf und die Höhe des gezahlten Preises beschwört, somit seinen justus titulus nachweist; denn nach Baba mezia 45, b hat er durch Zahlung des Kaufschillings das Eigentumsrecht erworben und braucht dasselbe daher nur gegen Ersatz des bezahlten Preises aufzugeben, ferner dadurch, dafs der reklamierende Eigentümer seine Sache zu verkaufen pflegt,

[1]) Vgl. hierzu Goldschmidt, Über den Erwerb dinglicher Rechte von dem Nichteigentümer (Zeitschr. für das ges. Handelsrecht 1865. VIII 266—278); Stobbe, Juden 118 ff., 241 N. 109 ff.

so dafs bei dem Erwerber der gestohlenen Sache die bona fides angenommen werden mufs, dafs jener auch diesmal seine Sache verkauft habe.

Die Nachtalmudisten waren geteilter Ansicht bezüglich der Entschädigung bei dem Kaufe geraubter Sachen. R. Gerschom b. Jehuda in Mainz († 1028) erklärt Tosafot Baba kama 58, wenn ein Jude aus seinem Hause von einem Nichtjuden vertrieben wird und ein zweiter Jude kauft dasselbe, so mufs der Beraubte den Käufer entschädigen, wenn er sein Eigentum wieder haben will; denn, wie von späteren Erklärern beigefügt wird, die oben angeführte Vorschrift in Gittin 58, dafs, wer einen Besitz von einem Rechtsräuber erwirbt, denselben dem früheren Besitzer ohne Ersatz zurückgeben mufs, findet nur Anwendung, wenn der Besitzer Aussicht hat, das Seinige gerichtlich wieder zu erlangen, aber nicht, wenn er voraussichtlich nicht zu seinem Rechte gelangen wird. R. Salomon b. Aderet († 1310) respondierte in einem ähnlichen Falle (Resp. 356, Livorno 1654), dafs, wer einen geraubten Gegenstand kauft, ihn dem Beraubten (ohne Ersatz) zurückgeben mufs [1]).

Die Tekanoth der Rabbiner-Synode zu Mainz 1223 verboten bei Strafe des Bannes (cherem) den Ankauf gestohlener Sachen unter Hinweis auf die hieraus entstehenden Gefahren [2]).

Der Schulchan Aruch [3]) unterscheidet zwischen beweg-

[1]) Frankel, Entwurf einer Gesch. der Litteratur der nachtalm. Responsen. 1865. 25, 49.

[2]) Güdemann, Gesch. des Erziehungswesens und der Kultur der abendländ. Juden während des Mittelalters und der neueren Zeit. 1880. 262.

[3]) Schulchan Aruch (der hergerichtete Tisch) heifst der von R. Joseph Karo 1567 veröffentlichte, dem Tur des R. Jakob b. Ascher vom J. 1340 nachgebildete Kodex des jüdischen Rechtes seit dem Verluste der nationalen Selbständigkeit der Juden. Er besteht, wie Tur, aus vier Teilen: Orach chajim (Bestimmungen über den Kultus), Jore deah (Ritual-, Speise- und Zinsvorschriften), Eben haëser (Eherecht) und Choschen (ha) mischpat (Privatrecht mit Ausschlufs des Eherechtes).

lichen und unbeweglichen Sachen. Bei den ersteren mufs der Eigentümer, wenn er die ihm entzogene Sache wieder haben will, dem redlichen Erwerber oder Besitzer den ganzen wirklich dafür gezahlten Preis ersetzen, weil sonst niemand etwas kaufen könnte und wollte (Choschen mischpat 356, 6, 8). Bei unbeweglichen Sachen dagegen braucht der Eigentümer den Preis nicht zu ersetzen; der redliche Erwerber hat sich an den zu halten, der sie ihm verkauft hat, und mufs selbst die von dem geraubten Grundstücke bezogenen Früchte herausgeben (Ch. m. 373, 1, 2).

Das Wormser, Speierer und Wiener Privilegium nähern sich am meisten den Bestimmungen des Talmud (Baba kama 114 b, 115 a), verlangen jedoch nicht die Notorietät des Diebstahls. Der Sachsenspiegel erinnert dagegen durch die Worte: „Svat der jode koft anderes ding vnverholen vnde vnverstolen bi dages lichte vnde nicht in beslotene hus“ an die dômas Hlôdhaeres and Eâdrîces c. 16, nach welchem der Käufer des reklamierten Viehes beweisen mufs, dafs er es öffentlich in der Stadt gekauft habe. Denselben Grundsatz enthalten das Stadtrecht von Murten (aus dem 13. Jahrhundert), § 34[1]), das Rechtsbuch nach Distinktionen III. 17 d. 3 und 27, das Bamberger Stadtrecht[2]) § 76 u. a. Das letztere enthält jedoch bezüglich der Juden eine bemerkenswerte Ausnahme. § 115 bestimmt: Man mag einem Juden seine habe vnd phant an offen strazen auch anuangen mit gerichte, daz einem verstoln, geraubt oder on recht entwert ist, in allem rechten als vorgeschriben stet. § 114 verfügt aber: Dy weil er ez aber in dem haws hat, so mag man im von rechts wegen nichts darvmb zu sprechen als einem cristen, wann sy auf phant, dy in erlaubt sein, wol lechen augen. si sein rechtvertig oder verstoln oder geraupt,

Im folgenden wird Choschen mischpat mit Ch. m. citiert. Über das Obige vgl. Fassel, Das mos.-rabbin. Civilrecht. 1852. S. 170 §§ 340 und 343.

[1]) Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters. 1854. II 158.

[2]) Zöpfl, Gerichtsbuch der Stadt Bamberg 1306—1338. 1839. J.-B. 24, 202.

darvmb si nicht wizen zu derselben zeiten, als sie darauf leihen.

Der oben dargestellte Schutz des redlichen Erwerbes fand im Laufe des Mittelalters besonders aus Handels- und Verkehrsrücksichten Anerkennung in den Stadtrechten der Handelsstädte (so in Flandern[1]), im Luzerner Stadtrechte aus dem Ende des 15. Jahrhunderts (Art. 72) und der Seestädte (Lübeck [1226—1243], Hamburg [1270], VII, 9).

Den entgegengesetzten Standpunkt vertritt die kirchliche Gesetzgebung. Entsprechend dem auf dem IV. Lateranensischen Konzil 1215 c. 41[2]) bezüglich der Ersitzung aufgestellten Principe: „Quoniam omne quod non est ex fide peccatum est" bestimmt die Diöcesansynode in Gnesen vom Jahre 1285 c. 32[3]): Item quum Judaei melioris conditionis non debeant esse Christianis et Christiani res furtivas, quamvis emptas, vero domino absque solutione pretii cogantur ad restitutionem ipsarum, statuimus, ut Judaei, apud quos res furtivae inventae fuerint, absque solutione pretii, cogantur ad restitutionem ipsarum rerum. Si vero in hac abusione fuerint, ut res apud eos repertas nisi data pecunia restituant aut manutenuerint, aut etiam defensaverint, per censuram ecclesiasticam compescantur. Eine Provinzialsynode zu Magdeburg[4]) (zwischen 1383 und 1403) unter dem Erzbischof Albert IV. verfügt: Revocamus, cassamus et tollimus omnia privilegia libertatis, in quibus eis (Judaeis) concessum est et contra veritatem Evangelicam et de tali igitur preceptum, ne rem furtivam eis in pignus datam teneantur domino suo requirenti, gratis et sine

---

[1]) Warnkönig, Flandr. Staats- u. RG. II 2, U.-B. 89, 194, 224; Michelsen, Oberhof zu Lübeck. 1839. 146; Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechtes. 1871 ff. § 146 N. 22; Stobbe, Juden 122; Heusler, Deutsches Privatrecht II 215; Goldschmidt a. a. O. 263; Schröder, R.G. 682.

[2]) c. 20 X de praescr. 2, 26.

[3]) Hube, Antiquissimae constitutiones synodales provinciae Gneznensis. 1856. 171.

[4]) Schannat, Concil. Germ. V 707.

omni solutione restituere; cum hoc non liceat Christiano, nec licere debet Christi et eius crucis et nostre religionis nimico. Judei vero renuentes et contradicentes, res furtivas dominis suis gratis restituere, cum ipsis furibus communicare videntur in furto, similiter in spolio et in preda.

2. Eine privatrechtliche Folge des bei Art. 4 besprochenen Übertrittes eines Juden zum Christentum war der Verlust der Erbschaft (et sicut legem patrum suorum reliquit, ita et hereditatem).

Der Übertritt zu einer anderen Religion hatte weder nach dem Gesetze Moisis noch nach dem Talmud (Kiddushin 18, a, Baba bathra 56, a, Nasir 61, a) den Verlust des Erbrechtes zur Folge. Trotzdem müssen schon frühzeitig Enterbungen aus diesem Anlasse bei den Juden gebräuchlich gewesen sein; denn eine Verordnung Thedosius' II. und Valentinians III. vom 8. April 426 bestimmt, wie in der Einleitung erwähnt, dafs, wenn ein Jude oder Samariter sich zum Christentum bekehrt, seine Eltern oder Grofseltern ihn weder enterben noch mit Stillschweigen übergehen noch mit einem geringeren Erbteile bedenken dürfen, als ihm ohne Testament zugefallen wäre. Geschähe dies trotzdem, so solle der zum Christentum Übergetretene erben, als ob ein Testament vorhanden wäre. Selbst wenn er das gröfste Verbrechen gegen seine Eltern oder Grofseltern begangen hätte, so solle er zwar die gesetzliche Strafe dafür erleiden (manente ultione legitima), aber nicht von dem Pflichtteile ausgeschlossen sein, ut hoc saltem in honorem religionis electae meruisse videatur[1]).

Im weiteren Verlaufe des Mittelalters wurde trotzdem die Enterbung der jüdischen Konvertiten seitens ihrer jüdischen Verwandten zur Regel, worauf wohl die Konstitution Kaiser Constantius' vom Jahre 357 (c. 7 C. Theod. 16, 8), in welcher der Übertritt eines Christen zum Judentum mit Vermögenskonfiskation bedroht wurde, und die Novelle 115 (c. 3 § 17), durch welche Justinian den Abfall vom Christen-

[1]) 88 Cod. Theod. 16, 8.

tum als Enterbungsgrund erklärte, nicht ohne Einfluſs waren. Die Ansichten der Nachtalmudisten gingen auch hier auseinander. R. Isaak Alfasi († 1103) vertritt in Resp. 112 mit Berufung auf den Talmud die Ansicht, daſs der Mann seiner Frau, die das Judentum verläſst, ihr früher erworbenes Eigentum nicht vorenthalten könne. Dagegen lehrte R. Zadok Gaon zu Sura (im 9. Jahrhundert), daſs der Austritt aus dem Judentume das Erbrecht wechselseitig aufhebe. Der Ausgetretene beerbe nicht seinen im jüdischen Glauben verbliebenen Vater, der Mann nicht seine aus dem Judentume ausgetretene Gattin. Dasselbe behaupten der bereits erwähnte R. Gerschom (Pardes 26, Responsensammlung des R. Meïr von Rothenburg 928, 929[1]) und R. Moises b. Maimun (Maimonides, 1135—1205) in Jad hachasaka IV § 12, 6, gemäſs welchem den Gerichten das Recht zusteht, den abgefallenen Juden das Erbrecht abzusprechen, wenn sie es für zweckdienlich halten, damit durch das Vermögen des Abgefallenen nicht das neue Religionsbekenntnis gestärkt werde. Hat er jedoch Kinder, so erben diese. Auch nach Schulchan Aruch (Ch. m. 283, 2) kann das Gericht einen aus dem Judentum ausgetretenen Erben zur Strafe des Frevels des Erbrechtes für verlustig erklären[2]). Diese von den jüdischen Gesetzlehrern als Präventivmaſsregel zur Verhütung des Abfalles von der mosaischen Religion, somit aus konfessionellen Gründen, ausgesprochene Enterbung eines jüdischen Konvertiten erhielt jedoch, wie bereits in der Einleitung nachgewiesen wurde, infolge der oben geschilderten Behandlung der Juden nach dem Fremdlingsrechte in den meisten Staaten des Mittelalters allmählich eine andere Bedeutung. Durch den Übertritt eines Juden zum Christentum verlor der Landesherr zugleich ein ihm nach dem Fremdenrechte zu verschiedenen Giebigkeiten verpflichtetes Steuersubjekt, und es wurde daher üblich, als Ersatz für diesen Entgang.

---

[1]) Frankel, Entwurf einer Geschichte der Litteratur der nachtalmud. Responsen. 1865. S. 19, 26.

[2]) Fassel, Das mos.-rabb. Civilrecht. 1852. I S. 282.

lso lediglich aus fiskalischen Gründen, das Vermögen oder as Erbe des Übergetretenen zu konfiszieren[1]).

Gegen diese in Deutschland, England, Frankreich, 'ortugal und Spanien nachweisbare Einziehung des Ver- ıögens oder Erbes der zum Christentum übergetretenen uden trat zuerst das III. Lateran-Konzil vom Jahre 1179 . 26) auf: (Judaei seu Saraceni), qui praeterea Deo in- ›irante ad fidem se converterint Christianam, a possessioni- us suis nullatenus excludantur, quum melius conditionis ad lem conversos esse opporteat quam antequam fidem susce- erint, habeantur. Si autem secus fuerit factum, principibus ·u potestatibus eorundem locorum iniungimus sub poena ccommunicationis, ut portionem hereditatis suae et bonorum ıorum ex integro eis faciant exhiberi[2]). Dieselbe Tendenz ·rfolgen die Briefe Innocenz' III. vom 5. November und Dezember 1199[3]).

Aber nur allmählich wurde diesem kirchlichen Gebote olge geleistet. In Deutschland wird trotz demselben ı Art. 7 des Wormser und des Speierer und Art. 4 des iener Judenprivilegiums jene Folge des Abfalles vom udentum ausgesprochen, und zwar verliert der aus dem udentum Ausgetretene nach dem Wormser und Wiener atut sein Erbe, nach dem Speierer seinen Besitz (possessio- m). Dagegen ist die Bestimmung des III. Lateranensischen ›nzils in dem Schwabenspiegel (vollendet 1274/75) c. 262 reits anerkannt: Unde ist daz sich ein jode tovffet, er ag mit rehte sin gut vnde sin erbe wol han. daz erlovbet div geschrift wol, div da heisset decretalis vnd ander setzede vber joden.

In Portugal bestimmten die Cortes vom Coimbra

[1]) Über das traurige Schicksal dieser Konvertiten vgl. Annal. mundi (Mon. Germ. XVI SS. 454) und Summa dictaminis M. Dominici s dem Ende des 13. Jahrhunderts (Quellen zur bayer. u. deutschen sch. IX 549); Form. 36.

[2]) c. 5 X 5, 6.

[3]) Migne, Patr. l. t. CCXIV—CCXVII (OO. Innoc. III 1, 754, 2); Potthast a. a. O. 858, 890.

unter Affonso II. (1211—1223), dafs kein Jude eines seiner zum Christentum übergetretenen Kinder enterben dürfe. Die Getauften erhalten ihr gesetzliches Erbe und können jeden jüdischen Verwandten beerben [1]). Dagegen beschwerten sich die portugiesischen Bischöfe 1258 über Affonso III. (1248—1279) bei Gregor IX., dafs er das Vermögen der zum Christentum übergetretenen Juden konfisziere [2]). In Aragonien wurde die Einziehung des Vermögens der jüdischen Konvertiten von Jayme I. (1213—1276 [3]), in Kastilien durch l. 6 der Siete Partidas VII. 24, in Vennaissin und den päpstlichen Besitzungen durch die Bulle Johanns XXII. (1316—1334) vom 19. Juni 1320 [4]), in Frankreich durch die Ordonnanzen Karls VI. vom 4. April 1391 und 25. April 1393 [5]) abgestellt. In England verordnete Eduard I. 1280, dafs die Übergetretenen die Hälfte ihres Vermögens erhalten sollten, die andere Hälfte sollte dem von Heinrich III. 1233 errichteten house of converts (domus conversorum) zufallen [6]). Trotzdem erhielt sich die Enterbung der jüdischen Apostaten bis in das 15. Jahrhundert, denn das Konzil zu Basel bestimmte am 7. September 1434 (Sessio XIX, c. 6), dafs die Konvertiten ihres Vermögens nicht zu berauben sind, aber das durch Wucher oder unerlaubten Erwerb Gewonnene dem Geschädigten zurückgeben sollen. Nur wenn diese nicht ausfindig zu machen wären, gestatte die Kirche, es als Begünstigung für die empfangene Taufe zu frommen Zwecken zu behalten, und Niemand soll sie daran hindern, sondern es als einen grofsen Gewinn ansehen, dafs dieselben für Christus gewonnen wurden [7]).

---

[1]) Ord. do Senhor Rey Affonso l. 2 t. 79.

[2]) Kayserling, Juden in Portugal. S. 3, 5.

[3]) Petrus de Marca, Marca hisp. 1688. 502.

[4]) Extrav. comm. V 2, 2; Bull. Rom. Taurini IV 294.

[5]) Laurière, Ord. VII 557 und 792. Nach Mabillons Annalen (III 511) hat Karl VI. bereits am 12. März 1381 eine ähnliche Verfügung erlassen (ib. N. a).

[6]) Tovey, Anglia judaica 216 ff., 218.

[7]) Harduin VIII. 1190; Hefele, Conciliengeschichte VII 789.

In Österreich ist die Bestimmung des Fridericianum vom Jahre 1238 über den Verlust des Erbes der jüdischen Apostaten in die Judenordnung Herzog Friedrichs II. vom 1. Juli 1244 nicht aufgenommen worden und fehlt auch in den derselben folgenden österreichisch-ungarischen Judenprivilegien.

3. Aus Art. 5 ergiebt sich, dafs die Juden in Wien heidnische Sklaven halten konnten und dafs es ein strafbarer Eingriff in ihr Eigentumsrecht war, dieselben unter dem Vorwande der christlichen Religion zu taufen und von ihrem Dienste abspenstig zu machen. Diese Bestimmung steht an sich nicht im Widerspruche mit den kirchlichen Satzungen, da diese den Juden nur das Halten christlicher Sklaven verbieten. Dagegen ist es nicht im Einklange mit diesen Vorschriften, dafs der bisherige heidnische Sklave nach der Taufe seinem jüdischen Herrn zurückgegeben werden soll, da die Kirche den Ungläubigen den Besitz christlicher Sklaven verbietet.

Die Regelung des Verhältnisses der christlichen Sklaven zu ihren jüdischen Herren bildete seit der Christianisierung des römischen Reiches einen steten Gegenstand der Gesetzgebung. Obwohl der Talmud (Jebamot 48, 6) den Juden jeden Zwang in Glaubenssachen gegenüber ihren nichtjüdischen Sklaven verbietet[1]), so haben die christlich-römischen Kaiser und die Kirche seit der Mitte des 4. Jahrhunderts dennoch die christlichen Sklaven der Juden und anderen Ungläubigen durch Präventivvorschriften gegen ihre nichtchristlichen Herren zu schützen gesucht. Constantius und Constans verboten 339 den Besitz oder die Beschneidung christlicher Sklaven[2]). Theodosius I. wiederholte dieses Verbot mit dem Beisatze, dafs die bei Erlassung dieses Gesetzes im Besitze von Juden befindlichen christlichen Sklaven um einen von den Christen zu zahlenden angemessenen Preis aus dieser

[1]) Vgl. dazu Frankel, Entwurf einer Geschichte der Litteratur der nachtalmud. Responsen. 1865. S. 84, 87.

[2]) c. 2 Cod. Th. 16, 9; 2 Cod. Just. 1, 10.

unwürdigen Knechtschaft gelöst werden sollen[1]). Honorius dagegen gestattete 415 den Juden das Halten christlicher Sklaven unter der Bedingung, dafs sie dieselben in der Ausübung ihrer Religion nicht stören. Theodosius II. verbot wieder die Erwerbung christlicher Sklaven durch Kauf oder Schenkung bei Verlust derselben 417 und 423, und untersagte 426 in einem gemeinschaftlich mit Valentinian III. erlassenen Gesetze selbst das Dienen von Christen bei Juden[2]). Justinian wiederholte dieses Verbot und bestimmte, dafs die Sklaven der Juden, Heiden und Häretiker durch die Annahme des Christentums ohne Lösegeld frei werden[2]).

Ebenso beschäftigte sich die kirchliche Gesetzgebung frühzeitig mit der Stellung und dem Loskaufe der christlichen Sklaven der Juden, so insbesondere das III. und IV. Konzil von Orleans 538 und 541 c. 13 und c. 30 31. Das I. Konzil von Macon 581 c. 16 erklärte, dafs jeder Christ das Recht haben solle, den christlichen Sklaven eines Juden um den Preis von 12 Solidi loszukaufen, da es ein Frevel sei, dafs diejenigen, die Christus mit seinem Blute erlöst hat, in den Fesseln der Verfolger verstrickt bleiben[3]).

Besonders energisch trat Gregor der Grofse (590—604) gegen das Halten christlicher Sklaven seitens der Juden auf[4]).

Um so auffallender ist es, dafs der Schutzbrief Ludwigs des Frommen für R. Domatus und dessen Neffen Samuel (Form. 30) das Vorgehen gewisser Leute, welche die Sklaven der Juden überreden, sich taufen zu lassen, als gegen die christliche Religion verstofsend bezeichnet, da die heiligen Canones nicht nur nicht festsetzen, sondern bei Strafe des Bannes verbieten, die Sklaven der Juden zur Annahme der Taufe zu bewegen, um die Freiheit zu erlangen, während

[1]) 5 C. Th. 3, 1.

[2]) c. 3—5 C. Th. 16, 9; 28, 16, 8; 56 C. J. 1, 3, § 3.

[3]) Mansi IX 15, 118, 935.

[4]) Epp. Greg. M. (Migne Patr. 77, 1038, 1041). Vgl. auch den liber poenit. des Erzbischofs Theodor von Canterbury († 691) c. 42 und des Erzbischofs Egbert von York († 766) Excerptiones A. 150 bei Thorpe, Anc. laws and institutes of England. 1840.

der Schutzbrief für die Juden David und Joseph (Form. 31) blofs verbietet, die fremden Sklaven der Juden ohne Zustimmung und Wissen der letzteren zu taufen.

Gerade diese mit den kirchlichen Satzungen im grellsten Widerspruche stehenden Bestimmungen der Ludoviceischen Judenprivilegien bildeten daher auch den Hauptangriffspunkt Agobards[1]).

Die Kirche hielt weiterhin an dem Verbote des Haltens christlicher Sklaven seitens der Juden fest und begünstigte die Loslösung derjenigen Sklaven, die zum Christentum übertreten wollten, so das Decretum Gratiani c. 13 und 14 D. 54, c. 26 des III. Konzils vom Lateran 1179 und besonders Gregor IX., welcher (c. 19 X, 5, 6) den Juden verbot, einen, der getauft ist oder sich taufen lassen will, zu kaufen oder in der Sklaverei zurückzubehalten: wenn ein Sklave sich taufen liefs oder getauft zu werden wünschte, so sollte er (entsprechend dem c. 16 des I. Konzils von Macon) gegen Erlag von 12 Solidi aus der Sklaverei entlassen werden; würde jedoch der Jude binnen drei Monaten einen solchen Sklaven nicht zum Verkaufe anbieten oder einen solchen zu seinen Diensten kaufen, so sollte derselbe ohne jeden Preis zur Freiheit gelangen.

Die unter dem Einflusse des kanonischen Rechtes entstandenen Gesetze in Spanien und Portugal enthalten ähnliche Bestimmungen. Die Siete Partidas VII. 24, l. 6 erklären, wie bereits in der Einleitung erwähnt wurde, einen von einem Juden gekauften christlichen Sklaven für frei und bedrohen den Juden, wenn er wissentlich einen Christen als Sklaven kauft, selbst mit dem Tode. Nach einer Konstitution Pedros II. von Aragonien vom Jahre 1283 (l. 1, T. 1, c. 30) sollten die zum Christentum übergetretenen saracenischen Judensklaven durch die Taufe die Freiheit erlangen, und in Portugal waren die Juden verpflichtet, ihre maurischen Sklaven, wenn sich diese taufen liefsen, binnen zwei Monaten

[1]) Vgl. Agobardi de baptismo iudaic. mancip., Ep. ad proc. pal., l. III de Insolentia Judaeorum (Migne, Patr. CIV 102, 104, 175, 72).

nach Empfang der Taufe zu verkaufen, widrigens dieselben Eigentum der Krone wurden [1]).

Die Consuetudines et statuta Messinae c. 77 verboten den Juden den Ankauf und den Besitz christlicher Sklaven bei Strafe der Konsfiskation des Vermögens und der den Käufer oder Besitzer treffenden servitus curiae. —

Das Wormser Judenprivilegium gestattet den Juden im Art. 9 auch das Halten christlicher Mägde und Ammen, sowie christlicher männlicher Diener (das Speierer nur das letztere) ausgenommen an Sonn- und Feiertagen und wenn weder der Bischof noch ein Geistlicher dagegen Widerspruch erhebt. Im Art. 10 beider genannter Privilegien wird dagegen der Ankauf christlicher Sklaven verboten.

Im Statute für die Juden in Wien kommen diese Bestimmungen nicht vor; auch fehlt in demselben der Schlufssatz des Art. 9 jener beiden Freiheitsbriefe, dafs der Christ gewordene Sklave in allem den Befehlen seines Herrn gehorchen solle, unbeschadet der Beobachtung der christlichen Religion.

III. Verfahren.

Bezüglich des Prozefsverfahrens unterscheidet das Judenprivilegium vom Jahre 1238, ob es sich um Streitigkeiten zwischen Christen und Juden oder der Juden unter einander handelt. Auf die ersteren beziehen sich Art. 6 und 7, auf die letzteren Art. 9.

A. Streitigkeiten zwischen Christen und Juden.

1. Art. 6 anerkennt bei diesen Rechtsstritten die volle Gleichberechtigung beider Streitteile und ihres Rechtes. Wenn ein Jude mit einem Christen oder ein Christ mit einem Juden einen Prozefs führt, so soll jeder, je nachdem es die Sache erfordert, nach seinem Gesetze sich rechtfertigen und den Beweis führen.

Dieser Artikel entspricht wörtlich dem ersten Satze des Art. 11 des Wormser Judenstatuts und involviert durch die hier und im Art. 7 ausgesprochene Anerkennung der lex

[1]) Ord. Aff. 4, 51; Kayserling, Juden in Portugal S. 59 N. 4.

Judaeorum eine Anwendung des Personalitätsprincips bezüglich des Rechtes der Juden, das sonst bei denselben, wie oben gezeigt wurde, keine Geltung hatte[1]).

Der Artikel läfst im Unklaren über den Gerichtsstand bei den Streitigkeiten zwischen Christen und Juden. Auch das wahrscheinlich während der Occupation Österreichs durch Kaiser Friedrich II. 1236/37 auf Veranlassung der österreichischen Landherren[2]) verfafste kürzere österreichische Landrecht enthält hierüber keine Bestimmung. Wahrscheinlich waren die Juden bei den Prozessen mit Christen demselben Gerichte unterworfen wie diese (vielleicht dem nach dem Privilegium für die Stadst Wien vom April 1237 von dem Kaiser alljährlich zu bestellenden Richter); doch fehlen auch für diese Annahme nähere Anhaltspunkte, umsomehr als die Herrschaft des Kaisers und der Bestand seiner Judenordnung für Wien nur von kurzer Dauer waren.

2. Als Beweismittel waren in den oben erwähnten Rechtsstritten nach Art. 7 zulässig:

a) Der Eid nach jüdischem Rechte.

b) Der gemischte Zeugenbeweis.

c) Dagegen war es verboten, die Juden zum Gottesurteile der Feuerprobe, des Kesselfanges und der Wasserprobe zu verhalten, sowie die Zwangsmafsregeln gegen Unfreie (Prügelbank, Gefängnis) gegen sie in Anwendung zu bringen. Die Bestimmung bezüglich des Eides fehlt in den fränkischen Schutzbriefen; dagegen stimmt die Anordnung, dafs der Eid nach vierzig Tagen (post quadraginta dies) abzulegen ist, bezüglich dieser Frist mit analogen Bestimmungen im fränkischen Rechte überein; so konnte der Graf nach dem ersten Capitulare zur l. salica c. 9 einen des Todschlages Verdächtigen vor das nächste mallum laden und ihm auferlegen, binnen vierzig Nächten mit einer bestimmten

[1]) Brunner, R.G. I 259, 276 u. 26; Stobbe, Jahrb. des gem. deutschen Rechtes VI 21.

[2]) Dopsch, Entstehung und Charakter des österr. Landrechtes 1892 (Archiv für österr. Geschichte LXXIX 1 ff.).

Zahl von Helfern einen Reinigungseid zu schwören[1]); bei der bannitio wie bei der älteren mannitio betrugen die Ladungsfristen 7. 14, 40 (42) Nächte[2]).

Die Bestimmung des Art. 7 über den Zeugenbeweis (Art. 12 des Wormser Judenprivilegiums) ist den Juden günstiger als die diesfällige Vorschrift in den fränkischen Schutzbriefen; denn nach diesen Specialprivilegien beweist der Christ bei einem Rechtsstritte gegen einen Juden mit drei geeigneten christlichen und drei geeigneten jüdischen Zeugen, der Jude gegen einen Christen jedoch nur mit christlichen Zeugen. Das Wormser, Speierer und Wiener Judenstatut enthalten keine Bestimmung bezüglich der Zahl der Zeugen; die Entscheidung hierüber dürfte entweder dem Ermessen des Richters oder der Übereinkunft der streitenden Parteien, jedoch mit der Einschränkung überlassen gewesen sein, dafs mit Rücksicht auf die Parität der Streitteile die Zeugen in gleicher Anzahl beiden Konfessionen angehören müssen.

Bezüglich des Zeugenbeweises unterscheiden sich die drei erwähnten Judensatzungen vorteilhaft von den früheren und gleichzeitigen gesetzlichen Bestimmungen über die Zeugenfähigkeit der Juden. Im römischen Reiche sprach zuerst, wie in der Einleitung dargestellt wurde, Justinian 531 den Juden und Häretikern die Fähigkeit ab, Zeugnis vor Gericht (iudicialia testimonia) gegen Rechtgläubige abzulegen, mögen beide Streitteile orthodox sein oder blofs einer; nur bei Testamenten und Kontrakten sollte propter utilitatem ihr Zeugnis gelten: bei Streitigkeiten unter einander durften sie der Streitenden würdige Zeugen führen[3]).

Denselben Grundsatz behielten die Basiliken[4]) und das ältere kanonische Recht[5]) bei.

---

[1]) Behrend, Lex salica 1874, S. 91.

[2]) Brunner, R.G. II 335, 338.

[3]) c. 21 C. J. 1, 5; Novelle 45 c. 1.

[4]) Basilicorum ll. LX ed. Heimbach 1833 I 1, 37—40.

[5]) Konzil von Karthago VII 419; Decret. Gratiani c. 25 C. 29, 7; c. 1, C. 4 q. 1 § 1.

Die spätere kirchliche Gesetzgebung war milder.

Alexander III. (1159—1181) bestimmte 1175, dafs es keinem Christen und noch weniger einem Juden gestattet sein sollte, nur durch das Zeugnis eines Einzigen seinen Prozefs zum Abschlusse zu bringen und daher auch bei Streitigkeiten zwischen Christen und Juden nach den Worten des Herrn[1]) immer wenigstens zwei oder drei Zeugen notwendig seien, die eines bewährten Lebenswandels und treu im Verkehre sind, und das unter diesem Papste abgehaltene elfte allgemeine (dritte Lateranensische) Konzil 1179 c. 26 verordnete, dafs das Zeugnis der Christen gegen Juden in allen Rechtssachen anzunehmen sei, da diese sich herausnehmen, ihrer Zeugen gegen Christen sich zu bedienen, und bedrohte diejenigen mit dem Banne, welche in dieser Richtung den Juden vor den Christen den Vorzug geben wollten, da sie den Christen unterworfen sein sollen und von denselben aus blofser Humanität geduldet werden[2]). Dagegen beklagt sich Innocenz III. in seinem Schreiben an Petrus von Sens und Odo von Paris vom 15. Juni 1205, dafs dem Zeugnisse der Christen gegen Juden nicht geglaubt, aber das Zeugnis der letzteren gegen Christen angenommen werde[3]), und das Provinzial-Konzil von Chateau-Gontier 1231[4]) schlofs die Juden von der Zeugenschaft gegen Christen überhaupt aus, weil von ihren Zeugnissen viel Übles entstehen könne, wie dieses schon die westgotischen Konzilien bestimmt hätten[5]). Das fränkische und deutsche Recht basiert auf dem später im Sachsenspiegel (III. 19)

[1]) Matth 18, 16. Vgl. dazu 4. Mos. 35, 30; 5. Mos. 17, 6; 5. Mos. 19, 15. Sanhed. 30, a. Über das jüdische Recht Saalschütz, Das mosaische R. 1853, II 607 N. 773.

[2]) C. 23 u. c. 21 X 2, 20.

[3]) C. 13 X 5, 6; Migne a. a. O. II 694; Potthast 2565.

[4]) Mansi XIII 223 c. 3.

[5]) Nach c. 64 des IV. Toledaner Konzils 633 waren rückfällige Juden zeugnisunfähig; nach L. Visig. XII 2, 10 sowohl Juden als getaufte Juden. Erst die Nachkommenschaft der Letzteren, wenn sie morum probitate et fidei plenitudine geeignet befunden wurde, wurde zur Zeugenschaft zugelassen.

zum Ausdrucke gebrachten Grundsatze, dafs der besser Geborene in seinem Rechte gekränkt ist, wenn ein Mann geringeren Wertes ihn durch Zeugnis oder Eid überführen könnte[1]). Der Jude war dem Christen als Nichtchrist, dem Deutschen als Fremder nicht gleichgestellt und nicht ebenbürtig. Schon das Cap. miss. Aquisgran. alt. c. 13[2]) bestimmt, dafs, wenn ein Jude einen Christen belangt, drei geeignete christliche Zeugen für diesen genügen; der Jude aber mufste nach dem Werte der Sache (secundum estimationem rei) 4 oder 9 oder 7 Zeugen führen. Wenn aber ein Christ einen Juden belangt, so sollen, in welcher Sache immer, drei geeignete christliche Zeugen oder drei Juden genügen. Selbst die Schutzbriefe Ludwigs des Frommen machen, wie oben nachgewiesen, bezüglich der Zeugnisfähigkeit der Juden keine Ausnahme. Der mutmafsliche Grund für diese ungleiche Behandlung der Juden ist in der Einleitung angegeben. Der Schwabenspiegel c. 260 und 261 verlangt, dafs der Jude den Christen mit drei Christenleuten überführen solle; denn es geht nach Recht kein Eid eines Juden über einen Christenmann; will man aber den Beweis gegen einen Juden führen, so mufs man mindestens einen Juden als Zeugen haben, der dabei war. „Das Recht haben die Juden seit der Zerstörung Jerusalems von den römischen Königen erworben."

Die deutsche Partikular-Gesetzgebung ist zum Teil milder[3]).

Von den in den gegenwärtig österreichichen Ländern erlassenen Gesetzen ist das Privilegium des Herzogs Soběslav II. von Böhmen (1174—1178) für die Deutschen in der Vorstadt Pořič[4]) hervorzuheben, in welchem bestimmt wird, dafs in Rechtsstritten der Böhme gegen den Deutschen zwei Deutsche

---

[1]) Göhrum, Gesch. Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit 1846, I 271 ff.; Stobbe, Juden 142 ff.

[2]) Boretius I 152; Brunner R.G. I 276.

[3]) Vgl. hierüber Stobbe, Juden S. 259 Akg. 141.

[4]) Celakovsky, Codex iuris munic. regni Bohemiae 1886, I S. 2.

und einen Böhmen, der Deutsche gegen den Böhmen zwei Böhmen und einen Deutschen als Zeugen führen solle, und dafs dasselbe bezüglich der Römer und Juden gelte.

In Frankreich konnten gemäfs den Etablissements de St. Louis 1272[1]) c. 133 die Juden kein Zeugnis vor Gericht gegen Christen ablegen, entsprechend c. 21 C. Just. 1, 5. Dieselbe Bestimmung enthalten die Coutume de Touraine-Anjou 1246 c. 121 und 122 und die règles coutumières c. 16[2]). In Portugal galt nach den unter Affonso I. Henriquez (1139—1185) erteilten Foros de Santarem c. 3 und den Foros de Beja tit. 6 in Rechtsstritten zwischen Juden und Juden und zwischen Juden und Christen nur das Zeugnis eines Christen[3]); nach dem späteren Rechte (Ord. Aff. l. II t. 88 §§ 7, 8, 9; l. III t. 42) hatte das Zeugnis eines Juden gegen einen Christen nur Gültigkeit, wenn auch ein Christ dasselbe bezeugte, das Zeugnis eines Christen gegen einen Juden aber immer, selbst in Prozessen der Juden untereinander[4]). Nach spanischem Rechte (Leyes nuevas[5]) sollten alle Rechtshandlungen zwischen Christen und Juden oder Mauren vor dem Alkalden und vor christlichen und jüdischen oder maurischen Zeugen stattfinden.

Nach den Fueros y observancies de las costumbres escriptas del Reyno de Aragon[6]) war bei Verträgen zwischen Christen und Juden der gemischte Zeugenbeweis vorgeschrieben (debet probare cum christiano et judeo). Bei Wucher, Raub und solchen Angelegenheiten, die nicht auf einem Vertrage zwischen Christen und Juden beruhten, konnte der Beweis

---

[1]) Viollet, Les Etablissements de St. Louis. Paris 1881/86, II 151.

[2]) Viollet a. a. O. I 24.

[3]) Kayserling, Gesch. der Juden in Portugal 1867, 339, 341. Der Jude mufste nach Art. 5 der Foros de Beja mit Juden und Christen beweisen.

[4]) Kayserling a. a. O. S. 15.

[5]) Opusculos legales del Rey D. Alfonso el Sabio. Madrid 1836, II 181 ff.

[6]) Gedruckt 1576 f. X.

gegen einen Juden oder Saracenen auch durch andere Zeugen secundum usum regni geführt werden.

Im Königreich Navarra bewies der Christ gemäfs dem Fuero von Calatayud 1131 gegen einen Juden mit einem Christen und ebenso der Jude und nach dem Fuero de Estella 1164 bei Schuldforderungen gegen einen Juden mit einem Christen und einem Juden und der Jude gegen einen Christen ebenfalls mit einem Christen und einem Juden. Besafs jedoch der christliche Gläubiger einen von den Juden ausgestellten Schuldschein, so konnte der Jude nicht leugnen, „quia carta facta de rabi valet quantum testes", aufser er konnte durch Zeugen den Beweis liefern, dafs er den Besitzer des Schuldscheines bezahlt habe[1]). Auch die über Erbschaften, Käufe und Verkäufe, Schenkungen u. dgl. aufgenommenen notariellen Übereinkommen zwischen Christen und Juden mufsten nach dem Fuero general l. II t. 6 c. 12, um gültig zu sein, vor einem christlichen und jüdischen Zeugen abgeschlossen werden[2]).

In Italien waren nach dem Privilegium Friedrichs II. für Trani 1221, nach den Consuetudines von Syracus c. 24 und den Statuta Messinae c. 47 die Christen gegen Juden und die Juden gegen Christen als Zeugen nicht zugelassen[3]). Dagegen bestimmten die Antiquissimae consuetudines Panormitanae c. 15 „de Judaeis et Saracenis aliisque haereticis a testimonio repellendis[4])", dafs Juden gegen Christen in keiner Weise als Zeugen geführt und auch nicht zu Schiedsrichtern gewählt werden sollen, und dafs ihr Zeugnis ungültig sei, wenn sie von Christen oder gegen Christen vor Gericht (in iudiciis) als Zeugen geführt werden, weil sie den

[1]) Kayserling, Gesch. der Juden in Navarra etc. S. 190 A. 197 D.

[2]) Kayserling a. a. O. 194 B.

[3]) Böhmer-Ficker, Reg. Imp. 1881 V 1, 1320; Winkelmann, Acta imp. ined. saec. XIII. Innsbruck 1880, 221; v. Brünneck, Siciliens mittelalterliche Stadtrechte 1881, I 147, 93.

[4]) v. Brünneck a. a. O. I 15.

Christen unterworfen sein sollen und weil sie wegen des falschen Zeugnisses, das sie gegen Christum abgelegt haben, infam und von der Gemeinschaft der Gläubigen abzusondern sind. Nach demselben Stadtrechte sind die Christen zum Zeugnisse gegen Juden zuzulassen und anzunehmen, und ihr Zeugnis gegen Juden soll immer gelten, aufser wenn sie nach gemeinem Rechte ausgeschlossen sind. Ein Gesetz Friedrichs II. (III) (1295—1337) vom 20. Oktober 1296 c. 67 erklärte im Einklange mit dieser Bestimmung für ganz Sicilien — unter Aufhebung der entgegenstehenden Lokalgesetze — das gerichtliche Zeugnis von Juden gegen Christen für unwirksam, dagegen das Zeugnis der Christen gegen Juden in Rechtsstritten allgemein für gültig [1]). Viel billiger war die Gesetzgebung in England. Nach den Libertates und Consuetudines für die Juden in England und der Normandie von Heinrich II. (1154—1189), welche Johann ohne Land am 10. April 1200 bestätigte [2]), mufste bei Rechtsstritten zwischen Christen und Juden der Kläger einen gesetzmäfsigen (legitimum) christlichen und einen gesetzmäfsigen jüdischen Zeugen führen. Hatte der Kläger keinen Zeugen, so sollte der Jude durch den Eid auf sein Buch (die Thora, solo sacramento super librum suum) unbehelligt (quietus) bleiben. —

Im Gegensatze zu dem mosaischen Rechte, das als Beweismittel weder die Folter noch — abgesehen von dem Trinken des bitteren Fluchwassers seitens der der Untreue verdächtigen Ehegattin (4. Mos. 5, 21—31) — Gottesurteile im Sinne des mittelalterlichen Rechtes kennt, galten im fränkischen Reiche gemäfs der Anordnung Karls des Grofsen: ut omnes iuditium Dei credant absque dubitatione [3]) — die Gottesurteile, soweit sie nicht einen reinchristlichen Charakter hatten, wie die Kreuz- und Abendmahlprobe, auch für die Juden, und die Befreiung von denselben, sowie den übrigen

[1]) v. Brünneck a. a. O. II 267.
[2]) Madox, History of the Exchequer etc. London 1769, I 256 N. 1.
[3]) Boretius, Capitularia I 150, 20; 259, 6.

im Art. 7 angeführten Zwangsmitteln erfolgte nur auf Grund eines königlichen Specialprivilegiums[1]). Nach dem Statut für die Juden in Wien vom Jahre 1238, sowie Art. 12 des Wormser und Speierer Judenprivilegiums tritt die Befreiung von jenen Beweis- und Zwangsmitteln ex lege ein.

3. Infolge der Kammerknechtschaft der Juden steht ihnen gemäfs Art. 7 in jeder Angelegenheit frei, an den Kaiser auf Grund des dem letzteren zustehenden Evokationsrechtes[2]) zu appellieren und wird ihnen die hierzu erforderliche Frist (induciae[3]) gewährt, d. h. die Appellation hat aufschiebende Wirkung.

B. Streitigkeiten der Juden untereinander.

Bezüglich dieser Rechtsstritte ergiebt sich aus Art. 9 folgendes:

1. Die Entscheidung in diesen Prozessen stand den Vorsteher der Juden zu. Nach Art. 14 des Wormser und Speierer Judenprivilegiums wurden derartige Streitigkeiten der Juden a suis paribus, von ihren Glaubensgenossen, vielleicht von den Gemeindeältesten (parnassim — 2. Mos. 18, 13; 5, 16, 18; 5, 19, 12 und andere Stellen) entschieden, ähnlich wie dies in dem citierten Judengesetze Heinrichs II für die Juden in England bestimmt war.

Die eben erwähnte Institution der Ältesten ist in Wien und dem Herzogtume Österreich überhaupt nicht nachweisbar; dagegen bestand das Amt des Judenvorstehers wahrscheinlich schon vor Erlassung des Judenprivilegiums vom Jahre 1238, da, wie oben nachgewiesen wurde, in Wien bereits seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts eine gröfsere Judenniederlassung existierte und daher schon damals die Notwendigkeit der Bestellung eines Vorstehers für dieselbe eingetreten sein dürfte. Wie aus den Worten „ab eo, qu preest eis“ und „ab eo qui est super eis“ geschlossen

---

[1]) Form. 30.

[2]) Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter 1869, II 4.

[3]) Über induciae Du Cange, Glossarium IV 346.

werden mufs, fand Kaiser Friedrich II. in Wien bereits einen Vorsteher der Juden vor und wies demselben blofs den im Art. 9 angegebenen Wirkungskreis zu.

2. Aus Art. 6, gemäfs welchem die lex Judaeorum auch in Streitigkeiten zwischen Christen und Juden Anwendung findet, mufs geschlossen werden, dafs das jüdische Recht umsomehr in Rechtsstritten der Juden untereinander galt.

3. Der Judenvorsteher war berechtigt, denjenigen, der in treuloser Weise die Wahrheit über eine unter den Juden vorgefallene Angelegenheit verheimlichen wollte (nach Analogie der in den fränkischen Schutzbriefen [Form. 31 u. 52] bei Rechtsstritten zwischen den Juden und Christen den Grafen eingeräumten Inquisitionsgewalt gegen den die Wahrheit verweigernden christlichen oder jüdischen Zeugen), zum Bekenntnisse der Wahrheit zu zwingen; denn wie nach mosaischem Rechte (3. Mos. 5. 1). so war es auch nach deutschem Rechte allgemeine Pflicht, bei Ermittelung der Wahrheit mitzuwirken [1]).

4. Wie in den Rechtsstritten der Juden und Christen (Art. 7), so wurde ihnen auch in den Streitigkeiten untereinander, aber nur bei Beschuldigungen in einer wichtigen Sache, der Rechtszug an den Kaiser mit Suspensiveffekt eingeräumt.

IV. Strafrecht.

Strafbestimmungen enthalten die Art. 4, 5 und 8.

Nach Art. 4 sollte derjenige, der Judenkinder beiderlei Geschlechts ohne ihre Einwilligung tauft, sowie derjenige, welcher sie gefangen hält oder raubt und zwangsweise tauft, 12 Goldpfunde an das kaiserliche Ärar als Strafe zahlen.

Der Art. 5 bedroht denjenigen, der einen heidnischen Judensklaven tauft und hierdurch vom Dienste seines jüdischen Herrn abspenstig macht, mit einer Geldstrafe von 3 Pfund

[1]) Brunner, Zeugen- und Inquisitionsprozefs der karoling. Zeit 866. S. 10, 63, 108, 130; Deutsches R.G. I 277; Schröder, R.G. 72, 374.

Silber (wahrscheinlich zu Händen dieses Herrn als Entschädigung für den widerrechtlichen Eingriff in sein Eigentumsrecht).

Gemäfs Art. 8 sollten (in Übereinstimmung mit dem ersten Satze des Art. 13 des Wormser Judenprivilegiums) im Falle der Tötung eines Juden sowohl der Anstifter des Mordes als der Mörder je 12 Pfund Goldes an das kaiserliche Ärar entrichten, teils, wie bei der Zwangstaufe (Art. 4), als Ersatz für den Entgang eines Kammerknechtes, teils als Fredum, d. h. für den begangenen Friedensbruch zu zahlende Bufse. Bei Verwundungen ohne tödlichen Ausgang mufste nach demselben Artikel sowohl der Anstifter als der Thäter je ein Goldpfund als Bufse (compositio) erlegen. Wenn ein Sklave einen Juden tötete oder verwundete, so war dessen Herr verpflichtet, entweder die oben erwähnte Bufse zu zahlen oder den Sklaven zur Strafe zu ziehen[1]).

Eine Zahlung an die Verwandten bei Tötung eines Juden fand nicht statt; denn die Juden hatten kein Wergeld, weil dasselbe ein Ausflufs des Standes war, die Juden aber keinem Stande angehörten[2]). Die bei Verwundungen zu zahlende Bufse flofs, wie aus Art. 4 und dem ersten Absatz des Art. 9 geschlossen werden mufs, wohl in die kaiserliche Kammer.

[1]) Uber die Haftung der Herren bei Sklavendelikten vgl. Schröder, RG. 262, 277 N. 45, 291, 340.

[2]) Heusler, Instit. des deutschen Privatrechtes. 1888. I 155.

Drittes Kapitel.

Das Judenprivilegium Herzog Friedrichs II. vom Juli 1244.

8. Geschichtlicher Überblick, Charakter und Wortlaut des Privilegiums.

Im Laufe des Jahres 1238 hatte Herzog Friedrich II. anz Österreich mit Ausnahme von Wien wieder für sich ewonnen. Die im Oktober 1239 begonnenen Unterhandngen mit dem Kaiser führten zur Aussöhnung beider ürsten, und gegen Ende dieses Jahres unterwarf sich auch ien nach harter Belagerung dem Herzoge, sodafs derselbe ıfangs 1240 wieder im vollen Besitze seiner früheren Macht ar[1]). Schon am 5. Juni 1239 hatte er den Bürgern von iener-Neustadt zur Belohnung ihrer Treue und Standftigkeit, „als das Reich und fast die ganze Welt mit arker Hand ihn bekämpften", ein Privilegium erteilt, in elchem er u. a. ähnlich wie der Kaiser in dem Privilegium ır Wien' vom April 1237 versprach, die Juden dieser Stadt Hinkunft von der Vorstandschaft der Ämter auszuschliefsen quod iudeos predicte civitatis de cetero in nullo officio eficiemus)[2]).

[1]) Vgl. hierüber Ficker a. a. O. 83 ff.

[2]) v. Meiller, Stadtrechte (im Arch. f. K. österr. Geschichtsquellen 128); Hormayr, Taschenbuch 1812, S. 75; v. Meiller, Reg. aus r Zeit der Babenberger 158 N. 45.

Das Streben des ehrgeizigen Herzogs ging, nachdem er wieder Herr seiner Länder geworden war, dahin, seine Hoheitsrechte ganz und voll zur Geltung zu bringen und die Spuren der kaiserlichen Herrschaft in Österreich zu tilgen.

In dieser Absicht erteilte er der Stadt Wien am 1. Juli 1244 ein Privilegium[1]), durch welches er das Stadtrecht des Kaisers vom April 1237 aufser Kraft setzte und das Leopoldinische Stadtrecht vom 18. Oktober 1221 (mit einigen Abänderungen, besonders mit Aufhebung der nach demselben zulässigen Gottesurteile) an dessen Stelle setzte, sodafs auch (im Gegensatze zu dem eben erwähnten Privilegium für Wiener-Neustadt) die Bestimmung jenes kaiserlichen Privilegiums (Art. III), betreffend den Ausschlufs der Juden von der Vorstehung der Ämter, aufser Kraft trat; in gleicher Absicht verlieh er am 1. Juli 1244 von Starkenberg aus, ohne das kaiserliche Privilegium für die Juden in Wien vom August 1238 und die darin zur Geltung gebrachte kaiserliche Kammerknechtschaft dieser Juden zu beachten, aus eigener Machtvollkommenheit den Juden im Gebiete von Österreich ein Privilegium, welches in der Folgezeit das Musterstatut für die Judengesetzgebung in den angrenzenden östlichen und nördlichen Ländern wurde und mit geringen Abänderungen inmitten aller Stürme der folgenden Zeiten als das Palladium, als die Magna charta der Freiheiten der Juden in Österreich bis zum Jahre 1420 in Kraft blieb[2]). Mögen die Beweggründe bei Erlassung dieses Gesetzes welche immer gewesen sein, sei es, dafs der Herzog den Kaiser überbieten und seine Landeshoheit in vollem Glanze zeigen wollte, oder dafs die Juden, was bei der steten Geldbedürftigkeit dieses prachtliebenden und kriegslustigen Fürsten sehr wahrscheinlich ist, das Privilegium mit schweren

[1]) Meiller a. a. O. 131—138; Tomaschek I 24, X; Huillard Bréholles a. a. O. VI 524.

[2]) Rauch, Rerum austr. Script. I 201 ff. Die Juden in Österreich I 35; v. Meiller im Arch. f. Kunde österr. Geschichtsquellen X 146; v. Meiller, Regesten aus der Zeit der Babenberger 179 N. 136; Tomaschek, Rechte und Freiheiten der Stadt Wien I 21 N. 9.

Gelde erkaufen mufsten, im Vergleiche mit den Gesetzen, welche um dieselbe Zeit Alfons X. von Spanien, Ludwig IX. von Frankreich und Heinrich III. von England für die Juden ihrer Länder erliefsen, im Vergleiche mit den kurz vorher von Innocenz III. und dem IV. Laterankonzil, sowie späteren Päpsten gegen die Juden gerichteten kirchlichen Satzungen und den von Kaiser Friedrich II. für die Juden in Sicilien erteilten demütigenden Vorschriften, ist die Judenordnung Herzog Friedrichs II. von Österreich, welche nicht nur keine einzige der zahlreichen entwürdigenden Bestimmungen jener Gesetze enthält, sondern den von der Landwirtschaft, vom Gewerbe und vom zunftmäfsigen Handel ausgeschlossenen Juden das gewinnreiche Privilegium des Zinsdarlehnsgeschäftes zuwies und sie gegen Unbilden jeder Art schützte, ein strahlender Stern in dunkler Nacht, ein schönes Denkmal der Toleranz und Humanität dieses Fürsten.

Von der Judenordnung Kaiser Friedrichs II. für Wien unterscheidet sich das Privilegium Fridericianum vom Jahre 1244 nicht nur dadurch, dafs es ein Gesetz für alle Juden in Österreich, ein Landesgesetz war, sondern ganz besonders durch die verschiedene Auffassung der Stellung der Juden. Während in dem kaiserlichen Judenprivilegium für Wien die Juden (wenigstens bezüglich der von ihnen vorzugsweise geführten Warenartikel) vorwiegend als Handelsleute erscheinen, behandelt sie die Judenordnung vom Jahre 1244 fast ausschliefslich als Geldvermittler. In nicht weniger als elf Artikeln wird von ihren Darlehnsgeschäften gesprochen, und nur ein einziger Artikel (Art. 12) erinnert in bescheidener Weise an ihre frühere Stellung als Kaufleute.

Sei es, dafs die Juden, die, wie oben nachgewiesen wurde, schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts in Österreich sich mit Vermittlung von Darlehen beschäftigten, infolge der stets wachsenden einheimischen und fremden Konkurrenz dem Handel auf den Betrieb des letzteren selbst weniger Gewicht legten, sei es, dafs Herzog Friedrich den Bestrebungen seiner Vorfahren auf Begünstigung des nationalen Handels und Hebung des Bürgerstandes durch Fernhaltung

der Juden von dem Handelsbetriebe Rechnung tragen wollte, sein Privilegium weist den Juden vornehmlich das Leihgewerbe zu. Während ferner das Privilegium des Kaisers nur in drei Artikeln (Art. 4, 5, 8) einzelne Strafbestimmungen zum Schutze der Juden enthält, schützt das Statut vom Jahre 1244 in elf Artikeln (Art. 9, 10, 11, 13, 14, 15, 18, 20, 21, 26, 28) dieselben gegen Gewaltthätigkeiten jeder Art. Entgegen dem Judengesetze für Wien erwähnt die herzogliche Judenordnung in keiner Weise der lex Judaeorum. Nach Art. 7 und 9 des Fridericianum vom Jahre 1238 konnten die Juden an den Kaiser appellieren; nach Art. 29 stand nur dem Herzoge das Evokationsrecht zu; ein weiterer Rechtszug war, wie es auch dem privilegium minus entspracb, ausgeschlossen. Als in staatsrechtlicher Beziehung bemerkenswert sei schon hier darauf hingewiesen, dafs, während der Kaiser, der im Juni 1245 das Privilegium Friedrichs I. vom Jahre 1156 (privilegium minus) bestätigt hatte, nach Herzog Friedrichs Tode im April 1247 das von diesem kassierte und durch das Privilegium vom 1. Juli 1244 ersetzte kaiserliche Stadtprivilegium für Wien vom April 1237 wieder herstellte, das Judenprivilegium vom 1. Juli 1244 vom Kaiser nicht aufgehoben wurde, was wohl einen Beweis dafür liefert, dafs die Schutzhoheitsrechte der österreichischen Herzoge bezüglich der Juden ihres Gebietes von Friedrich II., der 1238 die Zugehörigkeit der Juden zur kaiserlichen Kammer mit so viel Nachdruck betont hatte, nicht mehr bestritten wurden.

Wie überhaupt die Gesetzgebung des Mittelalters vorwiegend einen aphoristischen Charakter hat und sich auf die gerade notwendig gewordene Regelung einzelner Rechtsverhältnisse beschränkt, so ordnete auch das Statut Friedrichs des Streitbaren die Stellung der Juden nur soweit, als es das praktische Bedürfnis erheischte. Infolge der Zuweisung des Zinsdarlehnsgewerbes an die Juden waren die Wechselbeziehungen zwischen ihnen und den Christen viel mannigfaltiger geworden als bisher; Konflikte konnten dadurch viel häufiger eintreten als dies früher der Fall war. Es bilden

laher pfandrechtliche und strafrechtliche Bestimmungen den Hauptinhalt dieses Privilegiums. Von den 30 Artikeln desselben beschäftigen sich 22 mit pfandrechtlichen und strafrechtlichen Fragen. Die übrigen Artikel behandeln das Verfahren (Art. 16, 17, 19, 22, 29) und öffentlich-rechtliche Angelegenheiten (Art. 12, 24). Dagegen wird mit einem Takte jeder Eingriff in die religiösen Anschauungen, sowie die Regelung der privatrechtlichen Verhältnisse der Juden vermieden. Kultusangelegenheiten, das Eherecht, Familien- und Erbrecht bilden keinen Gegenstand dieses Gesetzes. Die im Privilegium vom Jahre 1238 enthaltene Bestimmung über die Folgen der Apostasie ist nicht recipiert worden; es fehlt jede Vorschrift über die Formel des Judeneides (abgesehen von Art. 19), sowie über den Wirkungskreis des Judenvorstehers und war die Regelung dieser Angelegenheiten wahrscheinlich der Autonomie der Judengemeinden und ihrer Organe überlassen. Trotzdem werden die Religionsgebräuche der Juden respektiert (Art. 13 [mautfreie Überführung ihrer Leichen], 19 [Anerkennung des Eides der Juden]) und die Schulen und der Friedhof derselben in kräftiger Weise geschützt.

Das Privilegium vom 1. Juli 1244 ist gröfstenteils originär; die Benutzung eines früheren Statutes als Grundlage bei Abfassung desselben läfst sich nicht nachweisen[1]),

[1]) Dudik, Mährens allgem. Geschichte. 1878. S. 223 N. 1. weist darauf hin, dafs König Wenzel I. von Böhmen ein Judengesetz erlassen habe, dessen Inhalt wir leider nicht kennen, und bemerkt: „Da sich der König Ottokar II. auf dasselbe mit den Worten beruft: »secundum formam privilegii ipsis (sc. Judaeis) super iuribus eorum a patre meo nostro et a nobis indultum« und nicht auf das Fridericianum, und wir den Ursprung dieses österreichischen Judenrechtes vom Juli 1244 nicht nachweisen können, was hindert uns daran, in diesem österreichischen das uns unbekannte Judenprivilegium König Wenzels I. zu erblicken?“ Das Privilegium Ottokars ist in dem urkundlichen Formelbuche des k. Notars Heinricus Italicus enthalten, herausgegeben von J. Voigt (im Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen XXIX 176 ff. N. 186). Es bezieht sich auf die durch fremde Herren arg bedrängten Juden in Brünn, gewährt ihnen für ein Jahr

wenn auch einzelne Bestimmungen dieser Judenordnung a analoge Satzungen in anderen Judengesetzen erinnern. S finden sich Anklänge an das Privilegium Kaiser Friedrichs I vom Jahre 1238 in den Art. 1, 6, 9, 11, 24; Art. 5 ent spricht zum Teile den Gesetzen Philipp Augusts von Frank reich aus den Jahren 1206 und 1218; Art. 9, 10, 14, 15, 2 28 dürften auf der Bulle „Sicut Judaeis" und andere kanonischen Satzungen basieren; auch mit der Chart Judaeorum Angliae et Normaniae Heinrichs II. von Englan stimmen einzelne Bestimmungen des Fridericianum zum Teil überein, so Art. 1 dieses Privilegiums mit Art. 2 des eng lischen Gesetzes, Art. 4 mit 7, Art. 5 mit 6, Art. 8 mit 1 Art. 12 mit 12 und 13, Art. 25 bezüglich des Beweises durc Urkunden mit Art. 3, Art. 27 mit Art. 10.

Das Fridericianum war das erste Gesetz, das m gröfseren oder geringeren Abänderungen und Zusätzen, jedoc unter Zugrundelegung des ursprünglichen Textes, in de Hauptländern Österreich-Ungarns Geltung erlangte; den auf demselben beruhen die Judengesetze Bélas IV. vo Ungarn vom 5. Dezember 1251 und 22. März 1256, Přemy Ottokars II. von Böhmen vom 29. März 1254, 8. März 125

Steuerfreiheit und Freiheit von allen Arten von Diensten, verbiet dafs die magistri monete, der camerarius Moraviae und die curati Br nenses sie belästigen und untersagt den Gerichten, über sie zu urteile „nisi in tribus dumtaxat casibus, homicidii videlicet, furti, falsi, quibus secundum formam privilegii ipsis (d. h. den Brünner Jude super iuribus eorum a patre olim nostro et nobis indultum est, racio previa iudicentur". Wenzel I. gewährte hiernach den Brünner Jud ein besonderes privilegium fori, ausgenommen bei Mord, Diebstahl u Fälschung; allein dieser Freibrief bezüglich eines besonderen Gericht standes der Brünner Juden (vielleicht des Meisterschaftsgerichtes) kan doch nicht als Quelle des Fridericianum vom 1. Juli 1244 aufgefa werden, das die Rechtsverhältnisse der Juden in umfassender Wei regelt, umsomehr da dieses Privileg gerade von dem in dem Priv legium Wenzels I. eingeräumten besonderen Gerichtsstande der Jud schweigt. Die Ansicht Dudiks, als sei das unbekannte Privilegiu Wenzels I. das Mutterrecht des Fridericianum v. J. 1244, mufs dah als unrichtig bezeichnet werden.

nd 23. August 1268, Boleslaw des Frommen von Kalisz
om 16. August 1264, Bolkos I. von Schlesien und Fürsten-
erg vom 7. August 1295 (bestätigt von Bolko II. von Schlesien
nd Schweidnitz am 6. Dezember 1328), Heinrichs III. von
logau 1299, Kasimirs III. des Grofsen von Polen vom
Oktober 1334, 15. Juli 1364 und 25. April 1367 und das
idenprivilegium des Grofsfürsten Witold von Litthauen
)m 1. Juli 1388. Auch auf die Judensatzungen für Portenau
)m 20. Juli 1399 und 5. August 1452, die Judenordnungen
:s Bischofs Ulrich III. von Brixen vom 11. November 1403,
:s Herzogs Friedrich IV. von Tirol vom 1. Mai 1431 und
e Capitula Judaeorum Pirani vom 6. Juni 1484 scheint das
ridericianum nicht ohne Einflufs gewesen zu sein. Der
ıellenmäfsige Nachweis wird bei den citierten Judensatzungen
·bracht werden. Durch diese weite Ausdehnung seines
eltungsgebietes wurde es trotz der mannigfachen Abände-
ngen und Ergänzungen, die es erfuhr, die Grundlage eines
ternationalen Judenrechtes für einen grofsen Teil des öst-
·hen Europas.

Herzog Friedrichs II. Judengesetz ist nur in einer ein-
gen, aus dem 14. Jahrhundert stammenden Pergament-
ndschrift des Servitenklosters in der ehemaligen Vorstadt
)ssau in Wien erhalten, welche nicht frei ist von mannig-
:hen Abschreibfehlern, die hier an der Hand der Nach-
dungen jenes Gesetzes (im folgenden bezeichnen wir
s ungarische Judenprivilegium Bélas IV. 1251 mit B, die
takarschen Privilegien vom Jahre 1254 und 1268 mit
I und O II und die schlesischen mit S) richtig gestellt
·rden.

Der Text dieser Handschrift ist folgender:

Fridericus dei gratia dux Austrie et Styrie et dominus
rniole omnibus hanc literam inspecturis salutem in per-
tuum. Quoniam uniuscuiusque conditionis in nostro
minio commorantes (zu ergänzen ist: homines nach B und
I und II) volumus gratie ac benivolentie nostre participes
:eniri iudeis universis et in districtu Austrie constitutis
ec iura statuimus ipsis inviolabiliter observanda:

(1.) Statuimus itaque primo ut pro pecunia mobili au re immobili aut in causa querimoniali que tangit personan aut res iudei, nullus christianus contra iudeum nisi cu christiano et iudeo in testimonium admittatur.

(2.) Item si christianus iudeum impetit asserens, quo ei sua pignora obligavit et iudeus hoc diffitetur, si christianu iudeo [1]) simplici verbo fidem adhibere noluerit, Iudeus iurand super equivalente sibi oblato [2]) suam intentionem probabit e transiet absolutus.

(3.) Item si christianus obligaverit pignus iudeo affirman quod iudeo pro minori pecunia obligavit, quam iudeus co fiteatur, iurabit iudeus super pignore sibi obligato et quo iurando probaverit, christianus ei solvere non recuset.

(4.) Item si iudeus christiano non assumptis testibu dicat, se pignus mutuasse, et ille negaverit, super ho christianus suisolius iuramento se expurget.

(5.) Item iudeus recipere poterit nomine pignoris omni que sibi fuerint obligata quocumque nomine vocentur null de hiis requisitione facta exceptis [3]) sanguinolentis et mal factis [4]) quas nullatenus acceptabit.

(6.) Item si christianus impetiverit iudeum, quod pignu quod iudeus habet, ei furtim aut per violentiam sit ablatu iudeus iuret super illo pignore, quod, tamen [5]) recepit, furti esse ablatum aut raptum ignorarit, hoc in suo iurament implicito, quanto sit ei pignus huiusmodi obligatum, et s probatione facta christianus sortem et usuras ei persolv medio tempore accrescentes.

(7.) Item si per casum incendii aut per furtum au per vim res suas cum obligatis sibi pignoribus amiserit

---

[1]) Alle anderen Privilegien: iudei.

[2]) O H und B unrichtig: obligato.

[3]) Zu ergänzen: vestibus.

[4]) Recte: madefactis.

[5]) Im Einklange mit den anderen Privilegien ist statt „tame „cum“ zu setzen.

)c constiterit et christianus quod[1]) obligavit nichilominus
ım impetit, iudeus iuramento proprio absolvatur.

(8.) Item si iudei de facto inter se discordiam moverint
ıt guerram, iudex civitatis nostre nullam sibi iurisdictionem
ndicet in eos, sed ipse dux aut summus terre sue Came-
rius iudicium exercebit. Si autem vergebit[2]) in personam,
li duci hic casus observabitur[3]) iudicandus.

(9.) Item sie christianus iudeo vulnus qualecumque in-
xerit, reus duci solvat duodecim marcas auri, sue camere
ferendas, vulnerato XII marcas argenti et expensas, quas
o suimet curatione impenderit medicine.

(10.) Item si christianus iudeum interemerit, morte[4])
gno iudicio puniatur et omnia rei mobilia et immobilia in
cis transeant proprietatem[5]).

(11.) Item si christianus iudeum ceciderit, ita tamen,
od sanguinem eius non effuderit, solvet duci IV marcas
ri, percusso IV marcas argenti. Si pecuniam habere non
tuerit, per truncacionem manus satisfaciat pro commisso.

(12.) Item, ubicumque iudeus dominium nostrum tran-
rit, nullus ei aliquod impedimentum preparabit[6]) nec
lestiam inferat nec gravamen, set si aliquas merces aut
as res duxerit, de quibus muta debeat pervenire, per
nia mutarum loca non nisi debitam solvat mutam, quam
veret unus civium illius civitatis, in qua iudeus eo tem-
re demoratur.

(13.) Item si iudei iuxta suam consuetudinem ex mortuis
s aut de civitate ad civitatem aut de provincia ad pro-
ciam aut de una terra in alteram terram deduxerint,
hil ab eis a mutariis nostris volumus extorqueri; si autem

---

[1]) Nach O I und II qui.
[2]) Die übrigen Privilegien: Si autem reatus vergit.
[3]) Nach O I und II und B.: reservabitur.
[4]) morte fehlt im B und O I und II.
[5]) Die anderen Privilegien: potestatem.
[6]) Alle übrigen Privilegien: prestabit.

mutarius aliquid extorserit, ut predatio mortui [1] vol garriter reraub[2]) dicitur, puniatur.

(14.) Item si christianus cimiterium iud um qua cumque temeritate dissipaverit aut invaserit, in t na iudicii moriatur et omnia sua perveniant camere duc uocumque nomine nuncupentur.

(15.) Item si aliquis temerarie iactaverit er scolas iudeorum, iudici iudeorum duo talenta volumus persolvat.

(16.) Item si iudeus iudici suo in pena p niali, que dicitur wandel, reus inventus fuerit, non nisi denarios solvat ei.

(17.) Item si iudeus per edictum sui iudic primo et secundo non venerit, pro utraque vice solvet iudici denarios. Si ad tertium edictum non pervenerit, solvat XX I denarios iudici memorato.

(18.) Item si iudeus iudeum vulneraverit uo iudici duo talenta in penam, que wandel dicitur, lvere non recuset.

(19.) Item statuimus ut nullus iudeus iuret per rodali preter quam ad nostram presenciam evocatus[4]).

(20.) Item si iudeus dampno[5]) fuerit eremptus, ut per testimonium constari non posset amici suis, quis eum interemerit, si post inquisitionem factam quem suspectum habere ceperint, nos iudeis contra suspec pugilem volumus exhibere.

(21.) Item si christianus alicui iudee[6]) ma iniecerit violentam, manum illius volumus detruncari.

---

[1]) O I und II und S blofs: predo, B: predo mortu

[2]) O I: rauber, O II: berauber, S: robbar.

[3]) O I: vocatus ad iudicium et, S: vocatur ad iudi

[4]) Über die Zusätze in O I und S sowie B wird an tsprechenden Orte gesprochen werden.

[5]) Nach allen übrigen Privilegien: clam.

[6]) Tomaschek, a. a. O. I 23, hat nach Röfsl Altprager Stadtrecht 184, statt „iudee“ „iudeo“, worüber später ge den wird. Das Privilegium vom Jahre 1254 und 1268 das schlesische vom Jahre 1295 haben „iudeo“, das Belenum „iu rum“.

tem iudex iudeorum nullam causam ortam inter
udicium deducat, nisi per querimoniam fuerit

em si christianus a iudeo pignus absolverit, ita
non persolverit, si easdem usuras infra mensem
illis usuris accrescant usure.

tem in domo iudei nullum volumus hospitari.

em si iudeus super possessiones aut litteras mag-
pecuniam mutuaverit et hoc per suas litteras
probaverit, nos iudeo possessiones assignabimus
ei eas contra violentiam defendemus.

em si aliquis vel aliqua puerum iudei abduxerit,
nus condempnari.

tem si iudeus receptum a christiano pignus per
ius anni tenuerit, si pignoris valor mutuatam
usuram non excesserit, iudeus iudici suo pignus
t et postea vendendi habet libertatem. Si quod
nnum et diem aput iudeum remanserit, nulli
ostea respondebit.

tem quicumque christianus iudeo per vim ab-
nus suum aut violentiam in domo eius exercuerit,
r camere nostre graviter puniatur.

tem contra iudeum nisi coram suis scolis nusquam
procedatur nobis exceptis, qui eos possimus ad
senciam evocare.

Item statuimus, ut et iudei de talento per sin-
madas non nisi octo denarios participant (recte:
in usuris.

tem hec nostra donacio graciosa perpetuam ob-
itatem, (super hoc presentes litteras conscribi
t sigilli nostri munimine roborari testibus qui
bnotatis qui sunt venerabilis electus Seko-
nerabilis Ulricus, Leuprandus tum prepositus
. Leupoldus prepositus Ardacensis, Magistr
plebanus in wienna, Prothonotarius noster, Comes
de Hardek, Anshalmus, vir nobilis de Iustinge,
unz. Wernhardus et Heinricus fratres de Schowen-

mutarius aliquid extorserit, ut predatio mortui[1]) qui volgariter reraub[2]) dicitur, puniatur.

(14.) Item si christianus cimiterium iudeorum quacumque temeritate dissipaverit aut invaserit, in forma iudici moriatur et omnia sua perveniant camere duci quocumque nomine nuncupentur.

(15.) Item si aliquis temerarie iactaverit super scola iudeorum, iudici iudeorum duo talenta volumus ut persolvat.

(16.) Item si iudeus iudici suo in pena pecuniali, que dicitur wandel, reus inventus fuerit, non nisi XII denarios solvat ei.

(17.) Item si iudeus per edictum sui iudicis[3]) primo et secundo non venerit, pro utraque vice solvet iudici IV denarios. Si ad tertium edictum non pervenerit, solvat XXXVI denarios iudici memorato.

(18.) Item si iudeus iudeum vulneraverit, suo iudici duo talenta in penam, que wandel dicitur, solvere non recuset.

(19.) Item statuimus ut nullus iudeus iuret super rodal preter quam ad nostram presenciam evocatus[4]).

(20.) Item si iudeus dampno[5]) fuerit interemptus, ut per testimonium constari non posset amicis suis, qui eum interemerit, si post inquisitionem factam aliquem suspectum habere ceperint, nos iudeis contra suspectum pugilem volumus exhibere.

(21.) Item si christianus alicui iudee[6]) manum iniecerit violentam, manum illius volumus detruncari.

---

[1]) O I und II und S blofs: predo, B: predo mortui.

[2]) O I: rauber, O II: berauber, S: robbar.

[3]) O I: vocatus ad iudicium et, S: vocatur ad iudicium.

[4]) Über die Zusätze in O I und S sowie B wird am entsprechenden Orte gesprochen werden.

[5]) Nach allen übrigen Privilegien: clam.

[6]) Tomaschek, a. a. O. I 23, hat nach Röfsler, Altprager Stadtrecht 184, statt „iudee“ „iudeo“, worüber später gesprochen werden wird. Das Privilegium vom Jahre 1254 und 1268 und das schlesische vom Jahre 1295 haben „iudeo“, das Belenum „iudeorum“.

(22.) Item iudex iudeorum nullam causam ortam inter udeos in iudicium deducat, nisi per querimoniam fuerit nvitatus.

(23.) Item si christianus a iudeo pignus absolverit, ita uod usuras non persolverit, si easdem usuras infra mensem on dederit, illis usuris accrescant usure.

(24.) Item in domo iudei nullum volumus hospitari.

(25.) Item si iudeus super possessiones aut litteras magatum terre pecuniam mutuaverit et hoc per suas litteras t sigillum probaverit, nos iudeo possessiones assignabimus bligatas et ei eas contra violentiam defendemus.

(26.) Item si aliquis vel aliqua puerum iudei abduxerit, t fur volumus condempnari.

(27.) Item si iudeus receptum a christiano pignus per pacium unius anni tenuerit, si pignoris valor mutuatam ecuniam et usuram non excesserit, iudeus iudici suo pignus emonstrabit et postea vendendi habet libertatem. Si quod ignus per annum et diem aput iudeum remanserit, nulli ıper hoc postea respondebit.

(28.) Item quicumque christianus iudeo per vim abulerit pignus suum aut violentiam in domo eius exercuerit, t dissipator camere nostre graviter puniatur.

(29.) Item contra iudeum nisi coram suis scolis nusquam ı iudicio procedatur nobis exceptis, qui eos possimus ad ostram presenciam evocare.

(30.) Item statuimus, ut et iudei de talento per singulas ebdomadas non nisi octo denarios participant (recte: ercipiant) in usuris.

Ut autem hec nostra donacio graciosa perpetuam obneat firmitatem, (super hoc presentes litteras conscribi ıssimus et sigilli nostri munimine roborari testibus qui lerant subnotatis qui sunt venerabilis electus Sekoiensis, venerabilis Ulricus, Leuprandus tum prepositus ataviensis, Leupoldus prepositus Ardacensis, Magistr eupoldus, plebanus in wienna, Prothonotarius noster, Comes hunradus de Hardek, Anshalmus, vir nobilis de Iustinge, tto de Sleunz, Wernhardus et Heinricus fratres de Schowen-

buch, Heinricus de Sevelde, Chadoldus, Heinricus de Prunne, Chunradus de Hintperch, Hainricus Habespack, Pincerna, Hainricus de Hakenperch, Chunradus de Sekine (recte: Zekinge), iudex Curie nostre et alii quam plures. Datum apud Starchenberch Anno ab incarnacione domini MCCXLIV Kalendis Juli, secunde indictionis[1]).

§ 9. Das Geltungsgebiet und der Inhalt des Privilegium Fridericianum vom 1. Juli 1244.

Das Judenprivilegium Herzog Friedrichs II. vom 1. Juli 1244 enthält zunächst im Proœmium Bestimmungen bezüglich des Geltungsbereiches. Darnach galt es blofs für die „Judei in districtu Austrie constituti", d. h. für die Juden des Herzogtums Österreich, in welchem dem Herzoge das ius distringendi, die Gerichtsgewalt, zustand[2]), bezog sich aber nicht, obwohl Friedrich dieses Statut als dux Austrie et Styrie et dominus Carniole erliefs, auf die Juden in den gemäfs dem Erbvertrage zwischen Leopold V. von Österreich und Ottokar VI. von Steyer vom 18. August 1186 seit dem 24. Mai 1192 mit Österreich vereinigten Steiermark und in den seit 1229 zu Österreich gehörigen Lehen in Krain. Nur einzelne öffentlich-rechtliche Bestimmungen desselben haben auch für diese Territorien Geltung, so die im Art. 12 gewährte Freiheit von Belästigungen bei dem Durchzuge der Juden durch das herzogliche Herrschaftsgebiet (ubicumque iudeus dominium nostrum [zu welchem auch Steiermark und die Besitzungen in Krain gehörten] transierit) und die gleiche Mautbehandlung bei allen Mautstätten bezüglich ihrer Waren mit den Bürgern ihres Aufenthaltsortes, ferner die im Art. 13 zugestandene mautfreie Überführung ihrer Toten von einer Stadt oder Provinz in die andere oder aus einem Lande in das andere[3]).

[1]) Rektifiziert nach Tomaschek a. a. O. I 23 N. 6.

[2]) Über districtus und ius distringendi vgl. Du Cange, Glossarium III 147 ff.

[3]) Vgl. dazu die Mautordnung für Wiener-Neustadt (um 1310)

Das Judenstatut Friedrichs II. vom 1. Juli 1244 enthält in seinen dreifsig Artikeln:

I. privatrechtliche Bestimmungen und zwar sowohl materielles als formelles Privatrecht;

II. strafrechtliche Bestimmungen und zwar ebenfalls materiell-strafrechtliche als strafprozessuale Verfügungen;

III. öffentlich-rechtliche Anordnungen.

A. Privatrechtliche Bestimmungen.

I. Materielles Recht.

§ 10. Die Gewährung des Zinsdarlehens.

Die bedeutendste privatrechtliche Konzession, welche die Juden in dem Fridericianum erhielten, war die Gestattung des Zinsdarlehens mit Sicherung ihrer aus demselben erwachsenden Forderungen durch Pfandbestellung, von der größten Wichtigkeit in einer Zeit, da das kirchliche Zinsenverbot bereits auf die Laien ausgedehnt und das Zinsennehmen von der Kirche mit schweren Strafen bedroht war.

Die Frage über die Zulässigkeit der Zinsen von einem Darlehen beschäftigte schon frühzeitig die Gesetzgebung und die Wissenschaft

Das mosaische Gesetz verbietet wiederholt[1]) unter Hinweis auf Gott, der „der Bedrückten sich annimmt", den jeder fürchten mufs", das Zinsennehmen; es gestattet nur, von Fremden Wucher zu nehmen[2]). Ebenso verurteilen Ps. 15, 5, Hesekiel 18, 13 und die Sprüche Salomons 28, 8 den Wucher.

. 45: Ist daz man die toten Juden fürt über das gemerkh, si schullen em mauter dingen wie sey mügen; ist aver, daz sey sind von sterreich oder von Steyren, so gebent sey nichtz. Winter, rkundliche Beiträge zur Rechtsgeschichte der ober- und niederösterr. tädte, Märkte und Dörfer. 1877. S. 66.

[1]) 2. Mos. 22, 25, 3. Mos. 25, 36, 37. 5. Mos. 23, 19, 20.

[2]) 5. Mos. 23, 20.

Noch schärfer als die mosaische Gesetzgebung spricht sich der Talmud gegen das Zinsennehmen aus; er bezeichnet den Zinsgläubiger als Gesetzesübertreter, als Abtrünnigen und Gottesleugner und vergleicht ihn (wie später das kanonische Recht c. 10, 11, c. 4 q. 4 Decr. Grat.) mit Räubern und Mördern[1]), er schliefst ihn von der Ablegung eines Zeugnisses und des Eides aus und bedroht ihn mit den schwersten Strafen[2]).

Von den griechischen Schriftstellern tritt besonders Aristoteles (Pol. III. 23) entschieden gegen das Zinsennehmen auf, das er als aus einer Übervorteilung eines anderen hervorgegangen (ἐπ ἀλλήλων ἐστίν) bezeichnet; daher sei der Zins unter allen Erwerbszweigen der unnatürlichste. Platon (Nomoi XI 921) verlangt, dafs überhaupt keine Zinsen gestattet sein sollen.

Eine gesetzliche Zinstaxe bestand in Griechenland nicht; der Zinsfufs in Attika schwankte zwischen 10 und 18 %, bei Seedarlehen zwischen 24 und 36 % (so konnte z. B. der Sokratiker Äschines nur gegen 36 % Geld erhalten). In der Diadochenzeit (4. Jahrhundert) war der gewöhnliche Zinsfufs bei pfandrechtlicher Sicherstellung 10 %. In der römischen Zeit stieg er bis 48 % nebst Zinseszinsen (ἀνατοκισμός)[3]).

Bei den Römern[4]) war das Zinsennehmen nicht verboten, aber gewissen Beschränkungen unterworfen. Die erste Regelung des Zinsfufses erfolgte durch die Zwölftafelgesetz-

[1]) Midrasch Rabba Schemoth 31, Siphra Behar 6, Baba mezia 61 a, 71 a.

[2]) R. Haschana 1, 8, Sanhedrin 3, 3, Schewuoth 7, 4, Baba kama 94, 6.

[3]) de Vries, De foenoris nautici contractu apud Atticos. 1842. Goldschmidt, Untersuchungen zu l. 122 § 1 D. de V. O. 45, 1. 1855; Mathiafs, Das foenus nauticum und die geschichtliche Entwicklung der Bodmerei. 1881; Szanto, Anleihen griechischer Staaten. 1886. S. 32 ff.; vgl. auch Cicero ad Att. V 21, 10.

[4]) Unterholzner, Die Schuldverhältnisse des röm. Reiches. 1840. I 316; Puchta, Kursus der Institutionen III, 261; Windscheid, Pandekten II § 261 u. a.; Mommsen, Röm. Gesch. III 520; Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms. 1888—90. I 246, 256, III 12 N. 4.

gebung, welche das foenus unciarium (ungefähr 8 1/3 %) einführte[1]). 407 wurde der Zinsfufs auf die Hälfte reduziert (foenus semiunciarium)[2]). Doch kommen schon zur Zeit der Republik, wie später im Mittelalter, wiederholt Niederschlagungen der Zinsen zu Gunsten der Schuldner und Schuldennachlässe vor, so 412 infolge der l. Genucia, 387, 666 und 668 auf Grund der l. Licinia, der l. Pompeia et Cornelia und der l. Valeria.

In der Kaiserzeit wurde ein Zinsenmaximum von 12 % (usurae centesimae) festgesetzt[3]). Handelte es sich jedoch nicht so sehr um ein Äquivalent für die Kapitalsbenutzung als vielmehr um die Übernahme einer Gefahr, wie bei dem Transport über See (pecunia traiectitia), so war die Bestimmung der Zinsen (foenus nauticum) für die Dauer der Gefahr dem Übereinkommen der Parteien überlassen[4]).

Justinian setzte den Zinsfufs auf 6 % (semisses usurae), bei Handels- und Gewerbsleuten auf 8 % herab, gestattete die usurae centesimae (12 %) nur bei dem foenus nauticum und bei rechtskräftigen Erkenntnissen (usurae iudicatae) und verbot den Anatocismus, die Zinseszinsen (usurae usurarum), sowie die usurae ultra duplum s. alterum tantum[5]).

Sehr strenge fafste die Kirche mit Rücksicht auf den Spruch Christi: „Mutuum date nihil inde sperantes“[6]) das Zinsennehmen als gegen das göttliche Recht verstofsend (contra iura divina), als im alten und neuen Bunde verdammt (utriusque testamenti pagina condemnata) auf[7]).

---

[1]) Tac. Annal. VI 16.

[2]) Liv. VII 27.

[3]) Pauli Sent. II 14, 24; L. 1, 2 Cod. Th. de usuris 2, 33.

[4]) Pauli Sent. II 14, 3.

[5]) L. 26 Cod. de usuris 4, 32; l. 26, 5, 1 D. de cond. indeb. 12, 6 und l. 27 D. de re iudic. 42.

[6]) Luc. 6, 35.

[7]) Vgl. hierzu Endemann, Die nationalökonom. Grundsätze der kanonischen Lehre. 1863. S. 8 ff., 20 ff.; Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland. 1865. S. 5 ff., 293; Funk, Geschichte des kirchl. Zinsverbotes. 1876; von Böhm-Bawerk, Geschichte und Kritik der Kapitalszinstheorien. 1884. S. 25 ff.

Schon das Konzil von Nicaea 325 verbot den Geistlichen das Zinsennehmen. Leo I. erklärte 443 die Usura auch für Laien als damnabilis, und Alexander III. bedrohte 1179 die Usurarii manifesti mit der Exkommunikation und Verweigerung des christlichen Begräbnisses[1]). Urban III. (1186) und Innocenz III. (1213) präcisierten den Begriff des Wuchers genauer[2]), letzterer befahl die Rückerstattung der bezogenen Zinsen bei Kirchenstrafen, und Gregor IX. dehnte 1236 den Begriff des Wuchers auch auf den Fall aus, wenn bei der Darleihung eines Kapitals wegen einer eventuellen Gefahr etwas ultra sortem ausbedungen wird[3]).

Noch weiter ging Gregor X. 1274, indem er die Ausweisung der Usurarii aus den Gemeinden, Korporationen und Städten und Rückerstattung aller bezogenen Zinsen bei sonstiger Versagung der Absolution und des kirchlichen Begräbnisses anordnete und die Wucherer für unfähig erklärte, Testamente zu errichten[4]); ihre Testamente sind irrita, tamquam iniusto lucro contaminata.

Clemens V. endlich erklärte auf dem Konzil von Vienne (1311) jede den Gesetzen der Kirche entgegenstehende diesbezügliche weltliche Gesetzgebung für null und nichtig und bedrohte alle Behörden und Fürsten, welche usurarii manifesti dulden, zinsfreundliche Gesetze erlassen oder die erlassenen nicht binnen drei Monaten aufheben, die Richter, welche einen Schuldner zur Zinsenzahlung verurteilen und alle, welche ihre Häuser zur Betreibung des Wuchers überlassen, mit der Exkommunikation[5]).

Auch die Juden waren von dem kirchlichen Wucherverbote nicht ausdrücklich ausgenommen[6]); allein dieses

---

[1]) c. 2, 3 X de usuris 5, 19.

[2]) c. 5, 10, 11, 13, 17 X de usur. 5, 19; c. 5 X 5, 17.

[3]) c. 19 X l. c. Vgl. dazu Neumann a. a. O. 17 ff.

[4]) c. 1, 2 VI de usur. 5, 5.

[5]) c. un. Clem. de usur. 5, 5.

[6]) Zu weit bezüglich des kirchlichen Einflusses geht Endemann, Studien in der röm.-kanonischen Wirtschafts- und Rechtslehre. 1883. II 385 ff. Vgl. hierüber Lastig (Hildebrands Jahrb. f. Nationalök.

Verbot hatte einen rein theoretischen Charakter und traf sie nur indirekt. Denn wenn Innocenz III. (c. 12, de usur. 5. 19) die weltlichen Machthaber auffordert, die Juden zum Erlasse der Zinsen zu nötigen, und den Christen bei Aufserachtlassung dieser Anordnung jeden Verkehr mit ihnen bei Strafe der Exkommunikation verbietet, und wenn das Lateranensische Konzil 1215 c. 67 (c. 18 X, 5, 19) diese Anordnung wiederholt, so beweisen diese Verfügungen nur, dafs der Kirche ein direktes Koërcitivmittel gegen die Juden in dieser Richtung nicht zu Gebote stand.

Auch darf nicht vergessen werden, dafs sich die Christen ebenfalls vielfach an das kirchliche Zinsenverbot nicht hielten. Nicht nur die christlichen Einwohner einzelner Handelsstädte (so Genua, Florenz und besonders die lombardischen Städte, Cahors[1]) u. a.) waren als Wucherer berüchtigt, sondern der bekannte Ausspruch des heil. Bernhard von Clairvaux 1146, dafs, wo die Juden nicht sind, die christlichen Wucherer es ärger treiben, als die Juden (sic ubi desunt, peius iudaizare dolemus christianos feneratores)[2]) und die zahlreichen Konzilienbeschlüsse gegen den Wucher beweisen, dafs trotz allen Zinsenverboten und „trotz allen himmlischen und irdischen Strafen", die auf das Zinsennehmen gesetzt waren, das letztere in der Praxis fortdauerte, teils unverhüllt, teils in mannigfachen Verkleidungen[3]). Wie verbreitet der Wucher unter den Christen war, beweist der Ausspruch Innocenz' III., dafs die Verhängung von Kirchenstrafen über die christlichen Wucherer mit der Schliefsung der Kirchen gleichbedeutend wäre[4]).

XXIV 329, 387, XXIII 140); Behrend, Handelsrecht I § 8 N. 18; Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechtes I. 1891. 140 N. 168.

[1]) Deren Namen (Lombardi, Caorcini, Cauwercini, Gawertschin) wurde allmählich der Gattungsnamen für christliche Wucherer. Vgl. Neumann a. a. O. 368; Stobbe (in Goldschmidts Zeitschr. f. Handelsrecht VIII 48 ff.); Du Cange, Gloss. sub voce: lombardi, caorsini.

[2]) Bernardi OO. ed. Mabillon 1719. I N. 363 (329).

[3]) v. Böhm-Bawerk a. a. O. 28.

[4]) Innocentii III. Epist. (Migne, Patrol. 215. 1380).

Für die weltlichen Machthaber bestand vor dem erwähnten Verbote Clemens' V. kein Anlafs, dem Wucher durch Gesetze entgegenzutreten, und in allen christlichen Staaten wurde in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts den Juden durch besondere Privilegien das Recht eingeräumt, Zinsen von Darlehen zu nehmen[1]).

Die Stellung der Juden hatte sich im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts wesentlich verändert. Aus Kaufleuten waren sie, wie bereits erwähnt, seit dem Aufblühen eines christlichen Handelsstandes mit Begünstigung habsüchtiger Fürsten und Grofsen vorwiegend Gelddarleiher geworden und eine Regelung der ihnen als solche zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten lag sowohl in ihrem Interesse als im Interesse der Darlehnswerber.

Diesen Zweck verfolgen die meisten Judensatzungen des 13. Jahrhunderts. Das Fridericianum handelt in 4 Artikeln von den Zinsen. Im Art. 6 wird bestimmt, dafs, wenn ein

---

[1]) Erst Louis IX. von Frankreich ordnete in der Constit. de re formandis moribus 1254 A. 32 an, dafs die Juden von dem Wuche lassen und von ihrer Händearbeit oder ihren Geschäften ohne Wuche leben sollen (Recueil I 272). Herzog Heinrich III. der Gute von Brabant bestimmte in seinem Testamente vom 26. Februar 1261, dafs di Juden und Cauwercinen aus Brabant gänzlich vertrieben werde sollen, ausgenommen diejenigen, welche, wie andere Kaufleute, Handelsgeschäfte treiben und ohne Darlehen und Wucher leben. Allei schon Herzog Johann I. versprach der Stadt Löwen bei Bestätigun ihrer Freiheiten am 29. Juni 1267, Juden und Cauwercinen dahin z setzen und zu halten, wie in Brüssel. (Carmoly, Essai sur l'histoir des Juifs en Belgique [Revue orient. 1841. 82]; Koenen, Geschi denis der Joden in Nederland. 1843. 64; Bergmann, Het vormali hertogdom Brabant 137 § 4; Jean de Klerk, De Brabantsche Yeeste ed. Willems. 1839. 1 665 N. 62.) 1285 beschlofs das Parlament i London, quod Judaei pecuniam amplius non praestabunt ad usura (Madox, Hist. of the Exchequer I 261, r.). Vgl. auch Ofner Stadtrecht von 1244—1421 (von Michnay und Lichner 1845. A. 192 S. 113 ff. Von der Juden gesuch wil ich nitcz sagen, wenn sye sullen nac gepot sam dy christen arbaiten vnd keyn gesuch nemen von yman Wer das vber yn verhengt oder andern czu nemen, der verantbu das selbig am jungsten tag.

Christ einen Juden beschuldigt, dafs das Pfand, das der Jude hat, ihm durch Diebstahl oder Raub weggenommen sei, der Jude auf dieses Pfand schwören solle, er habe nicht gewufst, dafs dasselbe, als er es annahm, dieblich oder räuberisch weggenommen sei, und zugleich in seinem Eide einfügen solle, für wie viel ihm dieses Pfand versetzt sei. Wenn er diesen Beweis erbringt, soll sich der Christ nicht weigern, ihm das Kapital und die in der Zwischenzeit angewachsenen Zinsen zu bezahlen. Art. 23 ordnet an, dafs, wenn ein Christ von dem Juden ein Pfand einlöst, ohne die Zinsen zu zahlen, nach Monatsfrist bei Nichtzahlung der Zinsen, Zinseszinsen zu entrichten sind. Art. 27 verfügt, dafs, wenn der Jude ein von einem Christen erhaltenes Pfand während des Zeitraumes eines Jahres innegehabt hat und der Wert des Pfandes das Darlehnskapital und die Zinsen nicht übersteigt, der Jude seinem Richter das Pfand zeigen und dann die Freiheit haben solle, es zu verkaufen. Art. 30 endlich setzt den Zinsfufs für die Woche mit höchstens 8 Pfennigen vom Talente, somit, da ein Talent 240 Pfennige enthält, mit 173.33 % fest[1]). Dieser enorme Zinsfufs ist der zweithöchste, der in den Judenprivilegien des 13. Jahrhunderts gewährt wurde. Nur das Statut für die Juden der Provence vom 23. Mai 1243[2]) normiert einen Zinsfufs von 300 % (quinque solidorum pro libra quolibet mense), verbietet aber

[1]) Die Annahme Rizys, Über Zinstaxen und Wuchergesetze. 1859. 72 **, Leopold der Glorreiche habe in dem A. 91 des Wiener-Neustädter Stadtrechtes das den Juden erlaubte Zinsenmafs mit 4 Pfennigen wöchentlich vom Pfunde, also mit 304,5 %, bestimmt „wenn hier nicht ein Schreibfehler unterlaufen ist"), beruht in der That auf einem Irrtume. Denn nach Winter, Das Wiener-Neustädter Stadtrecht des 13. Jahrh. 1880. 106, setzt A. 111 dieser mit dem Namen eines Herzogs Leopold als Aussteller versehenen Arbeit das Zinsenmaximum mit 4 Pfennigen wöchentlich vom Talente, also mit 86,66 % fest, was der judenfeindlichen Tendenz dieser Schrift vollkommen entspricht.

[2]) Arnaud, Essai sur la condition des Juifs en Provence au moyen âge. 1879. S. 67 ff.

Zinseszinsen bei Strafe des Verlustes der Zinsen und Zinses zinsen.

Die übrigen Judensatzungen des 13. Jahrhunderts bestimmen einen viel niedrigeren Zinsfufs.

In Frankreich setzen die Judenordnungen Philipp II Augusts vom 1. September 1206: 1 und vom Februa 1218: 2 den Zinsfufs mit 2 déniers vom Pfunde für die Woche daher mit 43.33 % fest. Im November 1223 verboten zwa Louis VIII., in der Constitutio de reformandis moribus von Jahre 1254: 32 Louis IX. und in den Ordonnanzen vor Jahre 1299, 1303 und der Judenordnung vom Jahre 1315: 1 Philipp IV. den Juden den Wucher; allein König Johann der Gute gewährte ihnen in dem Privilegium vom Mär 1360 : 8 einen Zinsfufs von quatre déniers par livre für di Woche, somit 86.66 %, und gemäfs einer Ordonnan Karls VI. vom Juni 1387 konnten sie die Zinsen zum Kapital schlagen und Zinseszinsen nehmen (faire de monte montes) [1]).

In Sicilien gestattete Friedrich II. 1231 den Juden 10 % jährlich an Zinsen zu stipulieren [2]); was sie jedoc über diese Zinstaxe nehmen, sollten sie im neunfachen Betrage (in nonum) an die königliche Kurie als Strafe zahlen

In Kastilien gestattete Alfons X. 25 % (de tres po quatro al anno). Nimmt der Jude mehr, so hat er da Duplum an den, von dem er es genommen, zu zahlen Sancho IV. bestätigte auf den Cortes von Valladoli 1293 : 21 diese Bestimmung und setzte für die Schuldforderungen der Juden eine Verjährungsfrist von 6 Jahren fes Trotz der Bitte der Cortes von Valladolid 1299 : 13 um Ab kürzung dieser Verjährungsfrist auf 4 Jahre behielt Fer nando IV. die Frist von 6 Jahren bei. Der obige Zinsfuf von 25 % wurde unter Alphons XI. auf den Cortes vo

---

[1]) Ord. des rois I 36, 44, 47, 75, 333, 545, 596; III 351 ff.; VI 17 Schuldennachlässe kamen vor unter Louis VIII. 1223 und Louis IX 1234 (Ord. I 47, 54).

[2]) Const. regni Sic. I, 18 (Huillard-Bréholles a. a. O. IV 10).

Madrid 1329 : 52 bestätigt, jedoch den Schuldnern ein Viertel des Kapitals und der Zinsen nachgesehen und bezüglich des Restes die Rückzahlung in drei Raten bewilligt. Auf den Cortes von Alcalà de Henares 1348 wurde sowohl den Christen (c. 55) als den Juden und Mauren (c. 57) der Wucher verboten, und auf den Cortes von Burgos 1379 : 25 unter Juan II. wurde dieses Verbot wiederholt [1]).

In Aragonien und Katalonien durften die Juden nach den Konstitutionen der Cortes von Tarragona 1228 jährlich nicht mehr als 20 solidi pro centum nehmen und die Zinsen nicht zum Kapitale schlagen. In den Constitutiones pacis et treugae vom Jahre 1231 wird ihnen derselbe Zinsfufs gewährt, während die christlichen Gelddarleiher nur 2 % verlangen durften. Die Constitutiones adversus avaritiam Judaeorum et crudelitatem foenoris von Gerona 1240 setzten den Zinsfufs mit 4 Pfennigen vom Pfunde monatlich (20 %), verbieten jedoch das Zuschlagen der Zinsen zum Kapital und Zinseszinsen [2]).

In Valencia bestand ebenfalls ein Zinsfufs von 20 %, die Verjährungsfrist betrug 6, in Mallorca 5 Jahre [3]).

In Navarra bestimmte das von Philipp III. reformierte Fuero general vom Jahre 1330 c. 13. dafs Juden und Mauren nicht mehr als 20 % (cinco por seis) an Zinsen erheben dürfen bei sonstigem Verluste der Forderungen zu Handen des Königs. Zur Verhütung von Zinseszinsen war in c. 14 bestimmt, dafs jedes innerhalb fünf Jahren nicht eingeforderte Kapital an den Fiskus fallen solle [4]).

In Portugal setzte Alfonso IV. (1325—1357) im Jahre

[1]) Fueros de los Judios IV t. 2, 6; Leyes nuevas. Opusculos leg. Rey Don Alfonso el Sabio. 1836. II 118. Cortes de los antiguos reinos de Leon y de Castilla. 1861 ff. I 127, 144, 422, 2; II 158, 276, 206 (1367: 9, 1377: 1).

[2]) Petrus de Marca, Marca hispanica etc. 1688. Append. 511, 4, 528.

[3]) For. de usuris 1, 4.

[4]) Kayserling, Juden in Navarra etc. 201.

1353 den Maximalzinsfufs mit 33 1/3 % fest und verbot al Wucherkontrakte [1]).

In England verordnete die Magna charta 1215 c. 1 dafs, wenn jemand, der von den Juden geborgt hat, stirl ehe die Schuld zurückgezahlt ist, von dieser Schuld kei Zinsen gezahlt werden sollen (debitum illud non usuret), lange der Erbe minderjährig ist. Dasselbe galt auch v den Forderungen der Christen. Ein gesetzlicher Zinsfu bestand nicht; der landesübliche war 4 Denare vom Pfun in der Woche (86.66 %) [2]). Heinrich III. verbot 1235 d Wucher bei Unmündigen, und 1285 untersagte das Parlame den Wucher der Juden überhaupt und verordnete, w Louis IX. für die Juden in Frankreich, dafs sie durch gese lich zulässigen Handel und Arbeit, wie die übrigen Unt thanen, ihren Lebensunterhalt erwerben sollen [3]).

In Deutschland verfügte 1255 der Mainzer Städt tag: „Kein Jude soll mehr als 2 Pfennige wöchentlich v Pfunde Heller nehmen; wenn aber die Zinsen jährlich l rechnet werden, nur 4 1/12 vom Pfunde, d. i. 43.33 bez 33.33 % [4]). In den einzelnen Städten war der Zinsfufs se verschieden [5]). Niederschlagungen von Zinsforderungen u Zinsenreduktionen kommen, wie in der Einleitung berich wurde, in Deutschland besonders seit Heinrich VII. u Ludwig dem Baiern [6]) immer häufiger vor und wurd sowohl von den Kaisern, so Ludwig dem Baiern 134 Karl IV. 1347, Wenzel 1383 und 1390, als auch von d Landesherren auf Grund des Fremdlingsrechts oder d Kammerknechtschaft angeordnet. So reklamiert Ludw

[1]) Orden. Aff. II t. 96, 97; Kayserling, Juden in Portugal

[2]) De antiquis legibus l. ed. Stapleton. 1846. 234; Palgrav Rise and Progress of the English Commonwealth. 1831. I 2, 84.

[3]) 20 Henr. III st. Merton c. 5; Statutes of jewry I 221; Mad History of the Exchequer I 261 r.

[4]) Mon. Germ. Ll. II 372.

[5]) Vgl. Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschla 1865. 321 ff.; Stobbe, Juden 110 ff.; Lamprecht, Deutsches Wi schaftsleben im Mittelalter. 1885 ff. II 595.

[6]) Stobbe a. a. O. 131 ff.

343 das Recht der Schuldentilgung mit der Begründung: wan ir uns und das Riche mit leib und mit gut an ehoert", und Karl IV. erklärt 1347; „wanne . . . auch lle Juden mit leib und mit güt in unser kamern gehorn und ı unserer gewalt und henden sein, daz wir von unser mechchait da mit tun und lazzen mügen, was wir wellen" [1]).

Von den Nachbildungen der Judenordnung Friedrichs es Streitbaren bestimmen die Judenprivilegien Přemysl ttakars II. vom 29. März 1254 und vom 23. August 1268, wie die oben angeführten polnischen Judensatzungen kein insenmaximum; die Judenordnungen Bélas IV. vom 5. Deember 1251 und 22. März 1256 vermeiden fast ängstlich as Wort „usura", wohl infolge kirchlicher Einflüsse. Dagegen nehmen das Privilegium Přemysl Ottakars vom 8. März 255 und Rudolfs von Habsburg vom 4. März 1277 den Zinsıfs des Fridericianum (8 Pfennige vom Pfunde in der Woche) ieder auf.

Der für die heutigen Verhältnisse ungewöhnlich hohe insfufs in den meisten Judensatzungen des 13. Jahrhunderts fst sich zunächst auf die allgemeinen national-ökonomischen esetze über die Preisbewegung zurückführen, da ja der ins den Preis für das Darlehen darstellt. Die durch den eginnenden wirtschaftlichen Aufschwung des Bürgerstandes ıd durch die zahlreichen Kriege und die sich immer glänender gestaltende Hofhaltung der Fürsten hervorgerufene arke Nachfrage nach Bargeld und das mangelnde Angebot ı diesem Gelde, das in jenen kapitalsarmen Zeiten fast ır die Juden besafsen, sowie der durch die kirchliche Getzgebung begründete Ausschlufs jeder Konkurrenz hierbei itens der Christen und das infolge der Fernhaltung des ettbewerbes der Christen entstandene und durch die weltche Gesetzgebung geförderte fast ausschliefsliche Wucheronopol der Juden hatten eine Steigerung der Darlehensnsen zur natürlichen Folge. Überdies erscheint aber der he Zinsfufs bei der damaligen unsicheren rechtlichen

[1]) Mon. Zollerana III N. 110, 181.

Stellung der Juden und angesichts des grofsen Risiko, d bei der meist schlechten wirtschaftlichen Lage der Darlehen nehmer mit dem Gelddarleihen verbunden war, als ei Assekuranzprämie gegen die Gefahr eines Verlustes. En lich lag es im Interesse der Fürsten, den Juden so enor Zinsen zu gestatten, weil sie einen grofsen Fonds jederze disponiblen Kapitales zur Verfügung haben wollten, den s in Zeiten des Bedarfs bei ihnen in Anspruch nehmen konnte teils auf rechtmäfsige Weise durch Darlehen, teils gewaltsa durch Wegnahme. Treffend bemerkt mit Rücksicht dara Bédarride (a. a. O. 220): „Les véritables usuriers n'étaient pas les Juifs, mais c'étaient les rois et les baro qui s'appropriaient leurs rapines.“ Das Odiose des Wuche fiel auf die Juden; den Vorteil aus demselben zogen gröfste teils die christlichen Machthaber, welche ihnen aus eige nützigen Motiven Wucherprivilegien verliehen.

§ 11. Pfandrechtliche Bestimmungen.

Auf die Pfandbestellung bei dem Zinsdarlehen b ziehen sich die Art. 2 bis 7, 23, 25, 27 und 28 des Fride cianum. Hiervon behandeln Art. 5, 6, 7, 23, 25 und 27 d materielle Recht, die übrigen (aufser Art. 28) das formel Recht. Art. 28 ist strafrechtlichen Inhalts.

I. Pfandobjekt.

Das Pfandrecht des Fridericianum ist lediglich ein din liches, d. h. sein Objekt kann nur eine Sache sein. E Zwangsmittel gegen die Person des Schuldners[1]) zur Ve wirklichung seiner Forderung ist dem Gläubiger in dies Judenordnung nicht eingeräumt[2]).

[1]) Vgl. c. 2 Capit. de Judaeis 814 (Ll. 194): Nullus Judeus r minem Christianorum in wadium mittere presumat.

[2]) Anders in Frankreich, wo noch unter Louis VII. (1137 1180) die Juden ihnen verschuldete Christen in ihren Häusern gefang halten konnten (Rigord, De gestis Phil. Aug. bei Duchesne Hi franc. SS. V 8), bis Philipp August 1218 in der Constit. de Judae protestatis suae A. 8 und Louis IX. 1234 verboten, ne corpo

Als Pfandobjekt kann der Jude jede wie immer benannte ache annehmen (Art. 5), auch gestohlene oder geraubte achen, ohne bezüglich ihrer Provenienz zu einer Nachrschung verpflichtet zu sein (nulla de his requisitione facta). it Ausnahme von blutigen und nassen Gewändern, weil bei iesen bezüglich ihrer Herkunft aus einem Morde oder iebstahle kein Zweifel bestehen kann; es können sowohl ewegliche als unbewegliche Sachen (Art. 25) verpfändet erden.

In den meisten mittelalterlichen Judensatzungen waren ufserdem auch kirchliche Gegenstände von der Verpfändung usgeschlossen.

Der Verkauf der sacra cimelia an Juden war schon unter regor dem Grofsen (509—604) unter Berufung auf frühere. nbekannte Gesetze verboten[1]). Die Verpfändung kirchlicher egenstände wird zuerst untersagt in den Capitula de udaeis 814 bei Strafe der Konfiskation der Habe und Verst der rechten Hand[2]).

In Frankreich war ursprünglich der Verkauf oder ie Verpfändung kirchlicher Gegenstände an Juden, wie aus em bekannten Briefe[3]) des Abtes Petrus Venerabilis von lugny 1146 an den König Louis VII. geschlossen werden ufs, gestattet, und erst Philipp August gebot in seiner udensatzung vom Jahre 1206, Art. 4: „Nihil praestabunt udaei super alicuius modi vasa vel ornamenta ecclesiastica ec super vadia sanguinolenta nec recenter madefacta nec per terras ecclesiarum“ und wiederholte in der Konstitution om Jahre 1218 (Art. 4) dieses Verbot, das er noch auf as Pfluggeräte, auf die beim Pflügen verwendeten Tiere

---

ristianorum de cetero capiantur pro debito Judeorum (Laurière, rd. I 35 ff., 54). — In Spanien verbot Alfons der Weise in L. 5 s Fuero Real de Rey Don Alfonso el Sabio lib. IV t. 2 ebenfalls n Personalarrest. (Opusc. leg. del Rey Don Alfonso el Sabio. Madrid 36. II 118 ff).

[1]) Ep. I 68 c. 554.

[2]) Mon. G. Ll. I 194. Vgl. auch das Capit. dupl. ad Ninmagan 806 d die Const. Papienses 832 c. 23 (ib. 144, 364).

[3]) Petri Vener. epist. bei Bouquet Recueil XV 642.

und auf unausgedroschenes Korn ausdehnte[1]). In England untersagte Art. 6 der Charta Judaeorum die Annahme von Kirchengegenständen und blutigem Tuche. Das kanonische Recht (c. 1 X de pign. 3, 21) gestattet die Verpfändung der res sacrae nur iustissima necessitate urgente[2]). Strenger sind die Tekanoth der Rabbinersynoden. Schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts verbot eine solche Synode den Juden den Ankauf und wohl auch die Verpfändung von Kruzifixen, Kirchengeräten, Meſsgewändern, kirchlichen Ornamenten und Gebetbüchern, weil dies Gefahren für sämtliche Juden heraufbeschwören könnte, und die Rabbinersynoden zu Mainz 1223 und um 1245 (zu Speier, Mainz oder Worms) untersagten bei Bann den Kauf gestohlener Gegenstände, einen fremden Gottesdienst betreffender Sachen, von Bechern, beschmutzten Sachen, Gewändern, Gebetbüchern und Kirchengerätschaften unter Hinweis auf die hieraus entstehenden Gefahren[3]).

Die deutschen Rechtsbücher (Sachsenspiegel III. 7 § 4 Deutschenspiegel 209, Schwabenspiegel 261 u. a.) verboten den Juden weder den Kauf von Kelchen, Büchern und Meſsgewändern noch die Annahme derselben als Pfand; wenn man aber solche Gegenstände bei ihnen findet und sie haben keinen Gewährsmann dafür, so richtet man über sie wie über einen Dieb und sie müssen jene Sachen ohne Ersatz des Kaufpreises herausgeben[4]).

[1]) Laurière, Ord. I 44, 35.

[2]) Ebenso Regino de causis synod. Instit. I c. 82; nach Ansegisus, Capitularia I c. 88 (Ll. I 284), ist die Verpfändung nisi solummodo necessitate redimendorum captivorum compellente, nach c. 3[9] der Gnesner Synode 1285 (Hube, Antiq. constitutiones synod. etc. Petersburg 1856. p. 178) nur in gravi necessitate de licentia praelatorum zulässig. In praxi hielt sich die Kirche jedoch selbst nicht daran, vgl. MG. SS. VII 656; Muratori, Antiquit. I 897, und Stobbe a. a. O. 124, 245 N. 118, 119.

[3]) Graetz, Gesch. der Juden. 2. Aufl. VI 199, VII 24, 112; Güdemann, Gesch. des Erziehungswesens und der Kultur der abendländ. Juden während des Mittelalters und der neueren Zeit. 1880. S. 262.

[4]) Stobbe a. a. O. 123, 244 N. 116.

Von den deutschen Partikulargesetzen sei hier nur der Meifsner Judenordnung Heinrichs des Erlauchten 1265 erwähnt[1]), nach deren Art. 4 Juden Kirchengeräte nur mit Beiziehung zweier christlicher und eines jüdischen Zeugen von gutem Rufe als Pfand annehmen dürfen, widrigens sie nach Art. 5 das Pfand und das Darlehen verlieren sollten. Falls ein Jude den Besitz von kirchlichen Sachen ableugnet und solche werden später bei ihm gefunden, so sollte er die verpfändeten Sachen und das dargeliehene Geld verlieren und an seinen Richter ein Gewedde zahlen, aber sonst weder einen Schaden noch eine Strafe erleiden[2]).

Von den Nachbildungen des Fridericianum nehmen die Privilegien Ottakars vom Jahre 1254 und 1268 sacrae vestes unter die nicht gestatteten Pfandgegenstände auf, das Ottarianum vom 8. März 1255 und der Rudolfinische Freiheitsbrief vom 4. März 1277 sprechen nur von blutigem und nassem Gewande; die Judensatzungen Bélas IV. verbieten in Art. 4 die Verpfändung blutiger und nasser Kleider, dann der kirchlichen Gewänder (indumenta ecclesiastica), aufser wenn sie von einem Kirchenprälaten verpfändet werden (vgl. c. 33 der Gnesener Provinzialsynode 1285), endlich geweihter Kleider. Die schlesischen und polnischen Judenordnungen schliefsen im Art. 5 blutige, nasse und geweihte Gewänder aus. Von den übrigen österreichischen Judenprivilegien schweigt das Brixener vom 11. November 1403[3]) von den blutigen und nassen Kleidern, gestattet jedoch nicht, auf „geweiht khelich vnd mefsgewant“ zu leihen. Die Capitula Judaeorum Pirani[4]) vom Jahre 1484 verbieten im Art. 8 die Verpfändung von geweihten

---

[1]) Stobbe 303 ff.

[2]) Bezüglich der übrigen auf diesen Gegenstand bezüglichen deutschen Satzungen vgl. Stobbe a. a. O. 244 ff., ferner A. 38 und 39 der Statuten von Dortmund. Aronius, Regesten 266 N. 633.

[3]) Sinnacher, Gesch. des Bistums Brixen-Säben VI 25 ff.

[4]) Ive, Dei banchi feneratizj e capitoli degli Ebrei di Pirano. 1881. p. 29.

Kirchengegenständen bei Verlust des Darlehensbetrages. Von den Stadtrechten untersagt das Stadtrecht von Brünn[1]) in Art. 5 lediglich die Verpfändung von „gewant, daz der kirchen czu gehört". Das Iglauer Stadtrecht[2]) aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bestimmt im Art. 52 Statuimus ut nullus mercator, institor, tabernator uel iudeus nec aliquis (alius?) aliquas res ecclesiasticas in pignore uel ad seruandum recipiat nisi sub certo testimonio; et si quis contra fecerit, pena condecenti (mit entsprechender Strafe) punietur.

Nicht so milde Bestimmungen enthält das sogen. Altprager Statutarrecht 1269[3]), eine deutsche Privatarbeit aus dem Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts auf Grundlage der beiden eben genannten Rechte des Sachsenspiegels und älterer Rechtssatzungen. Dasselbe enthält im Art. 127 (100) das Verbot, auf blutiges oder nasses Gewand zu leihen, widrigens es dem Juden an das Leben gehe[4]) und er antworten mufs an eines Diebes statt und Art. 129 (102) bestimmt: „Nimpt ouch der jude czu pfande kelch oder buch oder messegewant, vindit man das by im und en hat er denne nicht, der is im gesaczit hat, er mues is al da widir gebin, und hat di pfennige uorlorn, di er dor uf hat gelegin." Die Recension des Iglauer Stadtrechtes (aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts) nimmt von der Verpfändung nur „blutig gewant, messgewant vnd vngebundenes getreide" aus[5]).

Das Stadtrecht des Bischofs Albrecht II. von Passau

[1]) Röfsler, Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren. 1852. II 117.

[2]) Tomaschek, Deutsches Recht in Österreich im 13. Jahrh. 1859. S. 245.

[3]) Röfsler, Abhandlung über die Bedeutung der Gesch. des Rechtes in Österreich. 1847. S. XXIV.

[4]) Vgl. hierzu Brünner Stadtrecht aus dem Anfang des 14. Jahrh. (Röfsler, Rechtsd. II 360). A. 65 (28) Wiert iemant pegriffen mit dem, das czu einer chirchen gehort, der wiert geredert.

[5]) Tomaschek, Der Oberhof in Iglau. 1868. S. 366.

für St. Pölten[1]) vom 9. Semptember 1338 untersagt im Art. 66 den Juden, den Bürgern auf Warzeichen (Zeichen eines Verbrechens), auf Häuser, Mefsgewänder, ungewundenes Korn und blutiges Gewand zu leihen, und das Stadtrecht von Pettau vom Jahre 1376[2]) bestimmt im Art. 99, dafs die Juden auf kirchliche Kleinodien, auf blutiges Gewand, auf rohes Garn, auf ungewundenes Korn und auf geschnittenes Gewand, das noch unbereitet ist, nicht leihen sollen. Die Würzburger Judenordnung vom 6. Februar 1412 verbietet die Annahme von Kelchen, Mefsgewändern und Hostienbüchsen, die Würzburger Judenordnung vom 25. April 1444 die Annahme zerbrochener Kelche, blutiger Gewänder und nasser Häute[3]) als Pfänder.

§ 12.

II. Einflufs der bona fides bei Verpfändung gestohlener oder geraubter Sachen.

Mit Ausnahme von augenfällig verdächtigen Sachen (blutigen und nassen Gewändern) durfte der Jude gemäfs Art. 5 des Fridericianum alle wie immer benannten Gegenstände ohne Nachforschung bezüglich ihrer Herkunft als Pfand annehmen. Bei gestohlenen oder gewaltsam weggenommenen Sachen war er jedoch nach Art. 6 im Falle der Klage seitens des christlichen Eigentümers nur dann zu einem Ersatzanspruche berechtigt, wenn er das iuramentum bonae fidei ablegte, d. h. auf dieses Pfand den Eid leistete, er habe, als er das Pfand annahm, nicht gewufst, dafs dasselbe gestohlen oder geraubt sei. In diesem Eide mufste er zugleich angeben, für welchen Betrag ihm dieses Pfand hafte. Wenn er diesen Beweis erbringt, so mufs ihm der Christ das Kapital und die in der Zwischenzeit angewachsenen Zinsen zahlen. Die in dem Freiheitsbriefe Kaiser Fried-

[1]) Winter, Beiträge zur österr. Rechts- und Verwaltungsgesch. VIII (Bl. des Vereins f. Landeskunde in Niederösterr. XVII. 1883).

[2]) Bischoff, Das Pettauer Stadtrecht vom J. 1376 (Sitzungsber. der Wiener Akad. CXIII 2, 695 ff.).

[3]) Wiener, Regesten 168 N. 459, 197 N. 614.

richs II. vom Jahre 1238 im Art. 2 gewährte exceptio bonae fidei bezüglich des Ankaufes gestohlener oder geraubter Sachen wird hier somit auf die Verpfändung solcher Gegenstände ausgedehnt. Für den redlichen Pfandinhaber sprechen ja dieselben Rücksichten wie für den redlichen Besitzer. Dieser im rabbinischen Rechte ausgesprochene[1]), aus dem Talmud abgeleitete Grundsatz fand mit verschiedenen Modifikationen Eingang in die meisten Gesetze und Rechtsaufzeichnungen des Mittelalters und der Neuzeit[2]).

Für Frankreich geht aus dem oben angeführten Briefe Peters von Clugny lediglich hervor, dafs die Juden weder die bei ihnen gefundenen Sachen zurückgeben noch den Dieb anzeigen mufsten. Auch das englische Recht (Charta Judaeorum Angliae P. 6) beschränkt sich zunächst darauf, ihnen die Annahme und den Kauf von allen Dingen, die zu ihnen gebracht werden, ohne Umstände zu gestatten, ausgenommen kirchliche Gegenstände und blutiges Tuch (Et liceat Judaeis omnia quae eis apportata fuerint sine occasione accipere et emere exceptis illis quae de Ecclesia sunt et panno sanguinolento). Erst der Parlamentsbeschlufs vom Jahre 1285 bestimmte, dafs, wenn etwas Gestohlenes bei den Juden gefuden wird, sie gehängt werden sollen wie andere Räuber[3]). Über die exceptio bonae fidei und den Ersatz des Kaufschillings oder der Darlehensumme enthalten das französische und englische Recht keine Bestimmungen. Dagegen ordnete ein Gesetz Alfons des Weisen für Kastilien und Leon an, dafs die Juden auf Pfänder bis zu 8 Maravedi ohne Schwur und Zeugen an einen guten Mann oder eine gute Frau, die unverdächtig erscheinen, leihen dürfen. Und wenn ein derartiges Pfand später von dem Juden wegen Diebstahls oder Raubes zurückverlangt wird und der Kläger dies mit Recht beweisen kann, so ist der Jude gehalten, denjenigen anzugeben, der es verpfändet hat; wenn

[1]) Schulchan Aruch III (Choschen Mischpat 356).

[2]) Madox a. a. O. I 261, r.

[3]) Bezüglich des späteren österr. Rechtes vgl. Krasnopolski, Der Schutz des redlichen Verkehrs im österr. Civilrechte 1892.

er diesen angegeben oder in der Synagoge auf die Thora den in dem Buche der Satzungen enthaltenen Eid schwört, er habe den Verpfänder nicht gekannt noch das Pfand durch irgend eine andere Übertretung erlangt, sowie dafs er den Verpfänder für einen guten Mann oder eine gute Frau gehalten habe, so mufs der Kläger dem Juden das Geld ersetzen, das dieser auf das Pfand geliehen hat. Leugnet der von dem Juden genannte Gewährsmann (otor) und kann der Jude ihm nicht nachweisen, dafs er jene Sache verpfändet habe, so mufs der Jude dem Kläger das Pfand ohne Ersatz herausgeben und kann sich an den halten, von dem er es erhalten hat[1]). Dieses Alfonsinische Gesetz wurde wiederholt republiziert, so im P. 24 der Cortes von Valladolid 1293, P. 19 der Cortes von Toro 1371, P. 24 der Cortes von Burgos 1379 und P. 13 der Cortes von Valladolid 1385[2]).

Von den deutschen Rechtsaufzeichnungen stimmen mit dem Fridericianum überein: das Rechtsbuch nach Distinktionen III. 17 d 11, 24, der Verm. Sachsenspiegel (III. 17. 27), Purgoldt VIII. 65, 82 u. a., welche dem Juden den Ersatz des Kapitals und der Zinsen zusprechen, während die meisten anderen (Sachsenspiegel III. 7 § 4, Deutschenspiegel 209, Schwabenspiegel 261 u. a.)[3]) nur das Kapital zuerkennen.

Auch das rabbinische Recht berechtigt den Juden blofs zur Forderung des dargeliehenen Kapitals, aber nicht der Zinsen[4]).

Die deutschen Rechtsbücher (Sachsenspiegel III. 7 § 4,

---

[1]) J. de Asso y del Rio y Mig. de Manuel y Rodriguez, El ordenamento de Leyes (in dem Discurso sobre el estado de los Judios en España). Madrid 1847. S. 137.

[2]) Vgl. Cortes de Leon y de Castilla. Madrid 1861. I 128, II 210, 295, 327.

[3]) Vgl. Stobbe a. a. O. 242 N. 113; Meibom, Das deutsche Pfandrecht. 1867. 311; Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht VIII 266 ff.

[4]) Choschen Mischpat 356, 7. Vgl. Fassel, Das mosaisch-rabbin. Civilrecht. Wien 1852. I S. 230 § 456.

Schwabenspiegel 261, Rechtsbuch nach Distinktionen III. 17 d 3 u. a.)[1]) verlangen aufserdem, dafs die Sache bei Tage, unverhohlen und unverstohlen übergeben und dies durch zwei Zeugen (selve dridde) bewiesen werde bei sonstigem Verluste der Pfennige. Das (wahrscheinlich während Karl IV. Markgraf in Mähren war) mit zwei Zusätzen versehene Judenprivilegium für Brünn verbot den Juden, nach Sonnenuntergang irgend ein Pfand anzunehmen und die Annahme von Pferden, Ochsen, Kühen und anderen Sachen, welche verdächtig erscheinen, auch bei Tage aufser unter Zeugenschaft zweier Geschworenen der Stadt[2]), und die Recension des Iglauer Stadtrechtes in dem Titel „Von geltern vnd von pfanten" dist. XII untersagt den Juden, bei der Nacht ein Pfand zu nehmen.

Von den dem Fridericianum folgenden österreichisch-ungarischen Judensatzungen schweigen die Privilegien Bélas IV. von den Zinsen und verpflichten den Christen blofs zur Zahlung der Schuld, für welche das Pfand haftet, ohne Abzug; die übrigen stimmen mit dem Privilegium vom Jahre 1244 überein.

§ 13.

III. Aufhebung der Haftpflicht des jüdischen Pfandgläubigers bei zufälligem Untergange des Pfandobjektes.

Von dem Grundsatze der unbedingten Haftpflicht für die Erhaltung und die Rückgabe des Pfandobjektes als einer fremden Sache tritt nach dem Fridericianum dann eine Ausnahme ein, wenn der Jude durch eine Feuersbrunst oder durch Diebstahl oder Gewalt seine eigenen Sachen zugleich mit den versetzten Pfändern verliert. Stand dies fest, und der Christ, der die Sache verpfändet hatte, belangte trotzdem den Juden, so wurde dieser durch seinen Eid von der Ersatzleistung befreit (Art. 7).

Die Haftpflicht bei dem Untergange oder der Ent-

[1]) Stobbe a. a. O. 121, 242 N. 113, a.

[2]) Boczek, Cod. dipl. Moraviae IV, N. 16 p. 17.

wendung einer anvertrauten fremden Sache wird schon im Mosaischen Gesetze geregelt.

2 Mos. 22, 7. 8 bestimmt: Wenn jemand seinem Nächsten Geld oder Geräte zum Aufbewahren giebt, und dasselbe wird aus dem Hause des Mannes gestohlen und der Dieb gefunden, so soll dieser zweifach erstatten. Wenn der Dieb aber nicht gefunden wird, so soll der Herr des Hauses hintreten vor Gott (oder die Richter, elohim) und schwören, dafs er die Hand nicht ausgestreckt hat nach der Sache des Nächsten."

Eine andere hierher gehörige Verfügung enthält 2 Mos. 22, 10—15: Wird ein Esel, ein Schaf oder ein anderes Tier zur Aufbewahrung gegeben und es stirbt oder wird verletzt oder weggetrieben, ohne dafs es jemand sieht, so sei ein Eid Jehovas zwischen beiden, ob er nicht die Hand ausgestreckt hat nach der Sache seines Nächsten, und der Eigentümer desselben soll es annehmen, aber jener nichts vergüten. Wird es aber bei ihm weggestohlen, so soll er es dem Eigentümer vergüten; wenn es zerrissen wird, so soll er es ihm zum Zeugnis bringen; das Zerrissene soll er nicht vergüten. Und wenn jemand von seinem Nächsten etwas entlehnt und es wird beschädigt oder stirbt, da sein Eigentümer nicht dabei war, so soll er es vergüten. War aber der Eigentümer dabei, so soll er es nicht vergüten, wenn er ein Lohnarbeiter war, der um Lohn mitging[1]).

Von den Nachtalmudisten ist besonders R. Nissim b. Ruben aus Gerona (im 13. Jahrhundert) zu erwähnen. Derselbe erklärte anläfslich eines bestimmten Falles: Wenn auf ein Pfand geliehen wird, so hat der Pfandinhaber für Diebstahl und Verlust einzustehen, d. h. in Fällen, die er durch Vorsicht hätte verhüten können; bei Ereignissen aber, gegen die keine Vorsicht schützt, wie Feuersbrunst, Überschwemmung, räuberischer Überfall u. a. (also in den Fällen einer

[1]) Vgl. hierzu Saalschütz, Das mosaische Recht II S. 867 ff., wo eine Ausgleichung der in den obigen Stellen vorkommenden widersprechenden Anordnungen versucht wird.

vis major) kann die Zahlung von der Rückgabe des Pfandes nicht abhängig gemacht werden, doch mufs der Beraubte seine Behauptung, dafs z. B. Räuber das Pfand mitgenommen haben, beschwören[1]).

Nach römischem Rechte haftet der Faustpfandgläubiger für omnis culpa, aber nicht für casus[2]).

Im deutschen Rechte galt als Grundprincip die unbedingte Haftpflicht für Erhaltung und Rückgabe einer fremden Sache; allein schon die ältesten Rechtsquellen lassen Ausnahmen zu. So verlangt L. Wisig. V. 515 zur Befreiung von der Haftpflicht, dafs bei Brand oder Zerstörung durch Feindeshand der Inhaber der fremden Sache seine eigenen mit verloren habe; bei Diebstahl haben nach L. Wisig, V. 5, 3 der Eigentümer und der Inhaber den Schaden zu gleichen Teilen zu tragen. Dieselbe Bestimmung hat die l. Baiuw. XV. Dagegen trifft nach Ed. Luitpr. 131 bei Diebstahl die volle Haftpflicht den Vertrauensmann. Bei dem Untergange von Tieren haftet der Vertrauensmann nach L. Wisig. V. 5. 1 und Baiuw, XV. 1 nur bei unentgeltlicher Übernahme der custodia nicht.

Der Sachsenspiegel (III. 5, § 4) und Schwabenspiegel (258) erklären den Pfandgläubiger für Schuld und Unglück haftbar und machen eine Ausnahme nur im Falle des gemeinen Todes, also nur bei essenden Pfändern[3]). Dagegen befreien der vermehrte Sachsenspiegel IV. 42d 18 und Purgoldt, VIII. 83 bei gleichzeitigem Verluste seiner eigenen Habe (ganz im Sinne des Art. 7 des Frider.) den Juden von dem Rückersatze des Pfandes.

---

[1]) Resp. 20 bei Frankel, Entwurf einer Gesch. der nachtalmud. Litteratur. Vgl. daselbst auch die Responsen 4, 9 des R. Chanina zu Pumbedita (10. Jahrh.) S. 81. Nach rabbin. Rechte (Choschen mischp. 72, 2) haftet der Pfandgläubiger für jedes Verschulden und für vermeidlichen Zufall. Fassel I 232 § 461.

[2]) Vgl. besonders Wächter, Pandekten I §§ 88, 91, II § 195.

[3]) Meibom, 264 ff., 327 ff., 353 ff., 366 ff., 410 ff.; Stobbe, Zur Gesch. des deutschen Vertragsrechtes. 1855. S. 251 ff.; Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechtes II 266.

Besonders genau behandelt diese Frage das Meifsner Privilegium. Dasselbe bestimmt im Art. 9, dafs, wenn der Jude das Pfand mit anderen eigenen Sachen durch Feuer, Diebstahl oder gewaltthätigen Raub verliert und dies bewiesen wird entweder durch den Eid auf das Buch (d. h. die Thora) oder durch wahrheitsliebende Personen, er das in Verlust geratene Pfand nicht ersetzen mufs, aufser wenn der Christ sein Pfand früher einlösen wollte und hierüber zwei wahrheitsliebende Juden und einen Christen als Zeugen führen kann und der Jude das Pfand nicht zurückgestellt hat. In diesem Falle sollten von dem Tage der angebotenen Einlösung des Pfandes die Zinsen nicht mehr laufen und bei späterem Untergange oder Verluste desselben durch Feuer, Diebstahl oder auf andere Weise war der Jude verpflichtet, den die Darlehenssumme samt Zinsen übersteigenden durch seinen Eid festgestellten Wert des Pfandes zurückzuerstatten. Wenn jedoch der Jude am folgenden Tage oder an irgend einem Tage nachher dem christlichen Schuldner das Pfand in Anwesenheit zweier Christen und eines Juden zur Einlösung anbot, und dieser es nicht einlöste, so war der Jude nach Art. 10 dieses Privilegiums bei etwaigem späteren Verluste des Pfandes mit anderen eigenen Sachen durch Feuer, Diebstahl oder Raub zum Rückersatze nicht verpflichtet.

Nach spanischem Recht ist der an dem Pfande gemachte Schaden zu ersetzen (Fuero Real de Rey Don Alfonso el Sabio l. IV t. 2 des los Judlos l. 6.).

Die österreichisch-ungarischen Judenordnungen befreien den jüdischen Pfandinhaber von der Ersatzpflicht bei zufälligem, das ist unverschuldetem Untergange der verpfändeten Sache unter zwei Voraussetzungen:

1. Wenn der Jude dieselbe durch eine Feuersbrunst oder durch Diebstahl oder Gewalt zugleich mit seinen eigenen Sachen verliert und

2. wenn dies erwiesen ist, bezw. bei Belangung des jüdischen Pfandgläubigers seitens des christlichen Schuldners von ersterem durch seinen Eid bestätigt wird. Das Belenum

Judenstatut Rudolfs von Habsburg, das Privilegium Bolkos von Schweidnitz 1295 und Heinrichs III. von Glogau 129 sowie Art. 24 des litauischen Freiheitsbriefes übereinstimme schweigen über die aus jener Zuweisung hervorgehende Rechte des Pfandgläubigers. Die Privilegien Bélas I sprechen ihm jedoch im Art. 24 ausdrücklich die „fructu provenientes", somit die Pfandnutzung zu, bis der Chri erscheint, der diese Besitzungen einlöst. (Der Beisatz i den ungarischen Freiheitsbriefen, dafs der Jude über die a diesen Besitzungen befindlichen Christen keinerlei Juri diktion ausübe, entspricht den mit dem kanonischen Rech übereinstimmenden später zu besprechenden ungarische Gesetzen.) Aus dieser Bestimmung der ungarischen Jude satzungen kann vermutet werden, dafs auch in dem Frider cianum und seinen oben angeführten Nachbildungen mit d Zuweisung der verpfändeten Besitzungen blofs die Pfan nutzung und nicht etwa das jus distrahendi eingeräun wurde, es müfste denn aus den in den Privilegien Ottaka 1254 und 1268 vorkommenden Worten: „iure aliorum pign rum" mit Rücksicht auf Art. 27 gefolgert werden, dafs d Juden auch bei diesen Pfändern unter Beobachtung der i letzten Artikel vorgeschriebenen Bedingungen das Verkauf recht zugestanden wird.

Eine ganz eigentümliche Verfügung enthält dageg das Privilegium Boleslaus des Frommen von Kalisz vo 16. August 1264 und das demselben zunächst stehen Privilegium Kasimirs III. von Polen vom 9. Oktober 13 im Art. 25 in den Ausgaben von Johann v. Lasko (Commu incl. regni Poloniae privilegium. Crac. 1506, S. 163 ff.) u Jakob Prilusius (Leges s. statuta ac privilegia Regni Poloni etc. Crac. 1551). Daselbst lautet Art. 25: „Si judaeus sup possessiones aut litteras bonorum immobilium pecunia mutuaverit id quoque ille, cuius res est, probaverit, n judaeo et pecuniam et litterarum pignus abiudicari statu mus." Der Jude verliert darnach bei Verpfändung v Immobilien sowohl sein auf dieselben geliehenes Geld a das Pfand. Es ist sehr zu bezweifeln, dafs diese Lesart de

rsprünglichen Texte der oben erwähnten Judenprivilegien ntspricht; es liegt vielmehr die Annahme nahe, dafs Lasko nd nach ihm Prilusius u. a. die dem Fridericianum und seinen ochterrechten entsprechende Bestimmung im Sinne der tatuten von Wislica 1347 und Warta 1423 (Art. 19) umgestal-ten, welche den Juden verboten, Geld auf Briefe zu leihen.

Diese Annahme wird dadurch gekräftigt, dafs Bandtkie i seinem Jus polonicum Vars. 1831 in dem mit Bandtkie II ezeichneten Privilegium folgenden Text bringt: „Si judaeus ıper possessiones aut litteras magnatum terrae pecunias utuaverit et hic (hoc) per suas literas et sigillum proba-erit, nos judaeo (iure) aliorum pignorum possessiones assig-ıbimus obligatas ei eas contra violentiam defendendo."

Das Talmudische Recht weicht von dem deutschen echte und den österr.-ungarischen Judenordnungen bezüg-ch der Ausnützung verpfändeter Immobilien wesentlich ab. ach Talm. Baba mezia 67, b und Joreh Deah 172 § 1 wird ımlich bei Verpfändung eines Ackers dem Pfandgläubiger r Bezug der Früchte als Äquivalent für das Darlehen ım Kapitale in Abzug gebracht und das Pfand erst nach r auf diese Weise erfolgten Kapitalsrückzahlung zurück-stellt, eine Form der Pfandbestellung, die bei der besonders Frankreich üblichen Todsatzung (vif-gage) zum Ausdrucke ımmt, bei welcher die Amortisation der Schuld durch den rtrag des Pfandes erfolgt, dieses sich somit selbst auslöst [1]).

§ 15.

V. Erlöschung des Pfandrechtes.

Das Pfandrecht erlischt nach dem Fridericianum

1. durch Untergang der Pfandsache (Art. 7);
2. durch Zahlung (Art. 23). Die mora solvendi debitoris

[1]) Vgl. über das letztere Kohler, Pfandrechtl. Forschungen. 82. S. 103 ff., 164 ff., 299. Über die Pfandbenutzung (Antichresis) ch römischem Rechte vgl. L. 11 D. de pign. 20, 1; L. 17, C. de ır. 4, 32, L. 1, 3 D. eod., Novelle 120 c. 4, Glück XIV 105 ff., ngerow Pand. § 384, Arndts § 381, Windscheid § 234, Brinz 328 fl. zügl. des canon. R. c. IX de usuris, 5, 19, c. 6 X de pignor. 3, 21.

bezüglich der Zinsen hatte jedoch, falls die Zinsen nicl binnen Monatsfrist berichtigt wurden, zur Folge. da der Gläubiger Zinseszinsen verlangen konnte;

3. durch Ablauf der Zeit, für welche das Pfand bestel war (Art. 27). Das Sicherheitspfand wurde ein Ve falls-, beziehungsweise Verkaufspfand.

Nach römischem Rechte konnte der Pfandgläubig die verpfändete Sache verkaufen, wenn die Forderung fälli der Schuldner in mora solvendi und kein dem Verkaufe d Pfandes entgegenstehendes Übereinkommen (pactum de n distrahendo) getroffen worden war; jedoch war er zur dre maligen Anzeige (denuntiatio) an den Verpfänder verpflichte um demselben die Möglichkeit zur Einlösung zu bieten (L. C. § 1 de iure dom. imp. 8, 34) aufser, wenn verabred worden war, dafs der Gläubiger sofort nach Fälligwerd der Schuld das Pfand verkaufen kann (L. 8 § 3 D. de pig act. 13, 7); er mufste, von der Fälligkeit der Schuld a gerechnet, dem Verpfänder noch zwei Jahre (biennium lu tionis, vor Justinian 1 Jahr) zur Einlösung des Pfand gönnen (L. 3 § 1 C. de iure dom. imp. 8, 34), endlich mufs er, wenn es zum Verkaufe der Pfandsache kam, den Ve pfänder benachrichtigen, damit dieser anwesend sein ka (L. 4 C. de distr. pig. 8, 28).

Bis Constantin den Grofsen war es erlaubt, die Vera redung zu treffen, dafs, wenn der Schuldner in mora komm dem Gläubiger das Pfand schlechthin für seine Forderu verfallen solle (pactum commissorium, lex commissori Constantin hat diese l. commissoria bei jeder Verpfändu verboten und für ungültig erklärt (C. Th. III, 2 de co missoria rescind., L. 3 C. 8, 35 de pact. pign. et de le comm. in pignoribus rescindenda[1]).

Im ältesten deutschen Rechte verfiel das Pfand (Wet vom got. vidan, binden) bei Unterlassung der rechtzeitig Lösung dem Pfandgläubiger an Zahlungsstatt. Hierzu wa wenn der Verfall des Pfandes bei Säumnis des Schuldne nicht durch ein Übereinkommen im voraus ausbedungen wa

[1]) Vgl. Arndts, Pandekten §§ 375, 376; Wächter § 228.

ie dreimalige Aufbietung seitens des von dem Gläubiger an-
rufenen Gerichtes erforderlich. Nach einzelnen Partikular-
chten (Rechtsbuch nach Distinktionen I 40, Stadtrecht von
oslar 67, 27, Braunschweig § 53, Lübeck II 74, 156, 160,
I 45, 81, 150 u. a.) mufste der Verpfänder dreimal vor
ericht und einmal privatim vor Zeugen aufgefordert werden,
in Pfand einzulösen[1]). Seit dem 13. Jahrhundert nahm
as Pfand immer mehr den Charakter eines Sicherheits-
andes an, es wurde aus einem Verfallspfande ein Verkaufs-
and und der Gläubiger konnte es, falls eine andere Ver-
ertung undurchführbar war, nach dreimaligem Aufgebote,
lls kein anderes Übereinkommen entgegenstand, mit Ge-
hmigung des Gerichtes verkaufen[2]).

Der Talmud (Baba mezia 65b, 66b) und das rab-
nische Recht (Choschen mischp. 73) gestatten dem
äubiger, sich das Eigentumsrecht an dem Pfandobjekte
r die dargeliehene Summe auszubedingen, bezw. die ge-
htliche Feilbietung des Pfandes zu veranlassen, wenn der
huldner ihn nicht innerhalb einer bestimmten Frist (nach
oschen mischp. 73, 12 dreifsig Tage nach der verabredeten
it) befriedigt.

Das kanonische Recht erklärte die lex commissoria
er das pactum commissorium für sündhaft und wucherisch
7 X de pign. 3, 21).

In den österreichisch-ungarischen Judenprivi-
gien ist dem jüdischen Pfandgläubiger im Art. 27 (bezw. 26)
r Anfall des Eigentumsrechtes an dem Pfande unter ge-
ssen Modalitäten gesetzlich eingeräumt, wenn das Pfand-
jekt bei ihm ein Jahr, eventuell Jahr und Tag uneingelöst
rbleibt; in diesem Falle wird das einfache Depositalpfand
gen der mora solvendi debitoris nach Ablauf der dem Ver-
inder gewährten gesetzlichen Frist und gegen Einhaltung
im Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen ein Distraktions-
und. Wenn nämlich ein Jude das von dem Christen
pfangene Pfand durch ein Jahr inne hatte, wenn der

[1]) Meibom a. a. O. 335.

[2]) Schröder, Lehrbuch der deutschen R.G. 2. Aufl. 1894. S. 684.

Wert des Pfandes das dargeliehene Geld und die Zinse (in den ungarischen Freiheitsbriefen steht statt „usura konsequent „poena“) nicht überstieg und der Jude seinen Richter dieses Pfand vorwies, so stand es ihm frei, dasselb zu verkaufen; und wenn es durch Jahr und Tag (1 Jah 6 Wochen 3 Tage [1]) uneingelöst bei dem Juden verblieb, s konnte derselbe darüber ohne jede weitere Verantwortlich keit verfügen [2]). Nur das Belenum enthält eine abweichend Bestimmung, indem darin festgesetzt wird, dafs, wenn da Pfand bei dem Juden über die Frist der Übereinkunft ohn Widerspruch (ultra terminum conventionis sine protestation verbleibt, er weiter niemandem verantwortlich sei. Die au der Natur des Pfandrechtes fliefsende Folge, dafs der b dem Verkaufe des Pfandes sich ergebende Überschufs an de Schuldner zurückzugeben ist, findet im Art. 27 ausdrückl liche Anerkennung in den Worten: si pignoris valor mutuata pecuniam et usuram (pecuniam) non excesserit —, da ja da Pfand zur Deckung der ganzen Schuld cum omni causa, abe nicht über dieselbe hinaus haften soll. Die Bestimmung dafs der Jude erst nach einem Jahre bezw. nach Jahr un Tag über das Pfand verfügen darf, ist strenger als die i jüdischen Rechte bezüglich des Verkaufes der nicht eingelöste Pfänder geltende Regel, nach welcher (Chosch. mischp. 7 12) das nichteingelöste Pfand bereits 30 Tage nach Ablau des verabredeten Zahlungstermines verkauft werden kan Da jedoch nach dem Talmud (Gittin 10 b, Baba kama 113 Landesgesetze verbindende Kraft haben, und was da Landesgesetz verbietet, nicht geschehen darf, auch wen das rabbinische Gesetz es erlaubt, so durfte gemäfs Art. 2 des Frider. das Pfand erst nach Jahresfrist bezw. nac Jahr und Tag veräufsert werden.

Von den übrigen österreichischen Judensatzungen sin zu erwähnen die Brixener Judenordnung und die Satzunge

[1]) Grimm, R.A. 225.

[2]) Vgl. hierzu A. 10 der Carta Judeorum Angliae: Et licea Judaeo quiete vendere vadium suum postquam certus erit illud unu annum integrum et unum diem tenuisse.

ür die Juden in Portenau und Pirano. Die erstere be-
timmt im P. 5: „vnd war ein phand mer dann ain jar stet,
o soll es des juden aigen sein, ob das ze Trient vnd ze
Bozen auch also der juden recht ist“, und im P. 6: „war
ber ain pfand gewest, das der jud nicht lenger wil halten,
o soll der jud ainen schergen zu jm schicken, des das pfant
t, der jm sag, daz er das pfand nicht lenger haben will;
)fst er dan das nicht in acht tägen darnach, so mag der
id sein pfand wol verkaufen“. Hier ist also der im
ridericianum nicht berücksichtigte Fall vorgesehen, dafs
er Jude das Pfand vor der Zeit zurückstellen will. Auch
. 7 geht über das Fridericianum hinaus: „war aber ain
idung zwischen jn auf ain zeit, so soll aber nach derselben
ergangen Zeit das pfand sein aigen sein vnd bedarf der
id nicht ain jar zu beiten“, eine in einem bischöflichen
rivilegium um so bemerkenswertere Bestimmung, als in
erselben eine Anerkennung des, wie oben erwähnt, von der
irche verpönten pactum commissorium liegt.

Das Portenauer Privilegium vom Jahre 1399 fordert
n P. 6, dafs der Jude das über ein Jahr bei ihm stehende
fand sowie dessen Eigentümer dem Podesta anzeige,
elcher den Letzteren, falls er aus dem Portenauer Distrikt
ar, auffordern sollte, das Pfand binnen 14 Tagen einzulösen,
idrigens es in das Eigentum des Juden übergehen sollte.
ach dem Portenauer Privilegium 1452 war (Art. 2) die
usrufung (crida) der über ein Jahr stehenden Pfänder im
ebiete von Portenau mit dem Beisatze vorgeschrieben, dafs
er Verpfänder das Pfand binnen Monatsfrist einlösen, die
insen bezahlen oder sich mit dem Pfandgläubiger ver-
leichen solle, widrigens das Pfand verkauft würde. Jedes
fand über vier Pfund sollte dreimal ausgeboten werden
er tre merchori, an drei Mittwochen nacheinander) (Art. 3)
id ein auswärtiger Edelmann oder Kastellan, welcher ein
fand über ein Jahr ohne Zinsenzahlung stehen liefs, von
em Juden mittels eines Zettels zur Einlösung desselben
ufgefordert werden, widrigenfalls es dem Juden zufallen
llte (Art. 4). Die Capitula Judaeorum Pirani ent-

halten in den Art. 18, 19 und 20 ähnliche Satzungen, nu
mufste die crida viermal von 14 zu 14 Tagen auf de
Marktplatze in Pirano stattfinden, die Versteigerung d
Pfänder unter Intervention eines Richters und des Kanzle
des Podestà öffentlich erfolgen und bei Erzielung ein
nach Abzug des Kapitales, der Zinsen und der entsta
denen Kosten verbleibenden Überschusses dieser dem Ve
pfänder ausgefolgt werden, welcher andererseits, falls d
erzielte Erlös nicht ausreichte, dem Juden für den Abga
aufkommen mufste.

B. Strafrecht.

§ 16. Einleitung.

I. Die das materielle Strafrecht behandelnden Bestim
mungen sind in dem Fridericianum in den Art. 9, 10, 1
(12), 13, 14, 15, 18, 21, 26 und 28 enthalten. Die auf d
einzelnen Delikte gesetzten Strafen sind in diesem Jude
privilegium mit geringen Ausnahmen bestimmt angesetz
und unterscheidet sich dieses Judengesetz hierdurch (mit seine
Nachbildungen, den Ottakarischen Freiheitsbriefen und de
Rudolfinischen Privilegien) wesentlich von den ungarischen un
schlesisch-polnischen Judenordnungen, indem die letztere
zum Teile keine bestimmten Strafsätze enthalten, sonde
entweder auf die Landesgewohnheiten (so die ungarische
im Art. 9, 11, die schlesisch-polnischen im Art. 9, 11, 14, 1
oder auf das Landesrecht (so Art. 21 der schlesisch-po
nischen) hinweisen oder die Strafe dem Ermessen des König
überlassen (so die Belenischen in den Art. 11, 20). Ein
den schlesisch-polnischen Judensatzungen eigentümliche Stra
ist die Verurteilung zur Leistung einer bestimmten Quantitä
von Pfeffer (Art. 15, 16).

Von den gleichzeitigen Landes- und Stadtrechten i
Österreich unterscheiden sich die strafrechtlichen Bestim
mungen des Fridericianum dadurch, dafs die Strafsätze de
letzteren meist höher sind als in den ersteren. Der Grun

hiervon liegt darin, weil die Juden nach den Landfrieden[1]) für ihre Person und ihr Eigentum einen besonderen Frieden haben und weil sie, wenn auch nicht Kammerknechte genannt, doch als zur herzoglichen Kammer gehörig behandelt werden (Art. 9, 10, 11, 14, 28), daher die Tötung oder Verletzung eines Juden und der Eingriff in ihr Eigentum nicht nur als Bruch eines besonderen Friedens, sondern auch als Schädigung des Herzogs selbst, als ein Majestätsverbrechen (deshalb die sonst nur bei Majestätsverbrechen eintretende Vermögenseinziehung bei Ermordung eines Juden und Schändung ihres Friedhofes Art. 10 und 14) aufgefafst und bestraft wird.

Die in dem Fridericianum vorkommenden Strafdelikte lassen sich einteilen:

I. in Delikte gegen Personen (Art. 9, 10, 11, [12], 13, 18, 20, 21, 26) und gegen das Eigentum (Art. 14, 15, 28);

II. in Delikte der Christen gegen Juden (Art. 9, 10, 11, [12], 13, 20, 21 bezw. Art. 14, 15, 28) und der Juden gegen Juden (Art. 18, event. 8);

III. in Ungerichte, Halsgerichte, hohe Wrogen, die an Hals (Art. 10, 13, 14, 26, 28) oder Hand (Art. 21, event. bei Zahlungsunfähigkeit des Thäters Art. 11) gehen oder die mit Bufse und Wette (dem alten Friedensgelde) bestraft werden (Art. 9, 11, 15, 18).

II. Die einzelnen Delikte.

§ 17 a. Delikte der Christen gegen Juden.

1. Verwundungen aller Art (vulnus qualecunque) (Art. 9, 11, 21).

Nach Art. 9 hatte bei Verwundungen aller Art, die ein Christ einem Juden zufügt, der Schuldige dem Herzoge für

[1]) Schon im ältesten deutschen Landfrieden Heinrichs IV. 1103 (M.G. Ll. II 60) ist ihnen eidlich Sicherheit zugesichert; ebenso in der Treuga Henrici (1224?) c. 1, im Landfriedensbündnisse 1254, im Mainzer Reichslandfrieden 1235 (Mon. G.Ll. 267, 368, 313). Vgl. auch Sachsenspiegel II 66 § 1, III 6 § 3.

seine Kammer 12 Mark in Gold, dem Verwundeten 12 Mark in Silber und die Heilungskosten zu bezahlen.

Schon die Schutzgesetze des Kaisers Arcadius 397 und Honorius 412 verboten Mifshandlungen der Juden [1]). Ebenso untersagte die Schutzbulle Innocenz' III. vom 16. September 1199 [2]) den Christen, einen Juden ohne richterliche Entscheidung zu töten, zu verwunden oder ihm sein Geld wegzunehmen.

Bei Vergleichung mit den gleichzeitigen Landes- und Stadtrechten in Österreich fällt zunächst auf, dafs das im mosaischen Gesetze (2. Mos. 21, 12, 23—25) begründete Talionsprincip gerade in dem Judenprivilegium keine ausdrückliche Anerkennung fand, obwohl das österreichische Landrecht (Art. 6) und die meisten gleichzeitigen Stadtrechte (Enns 1212, Wien 1221, 1244, Haimburg 1244, Brünn 1243, § 9, 8), ferner der Schwabenspiegel (176, 201) bei Zahlungsunfähigkeit des Thäters den Grundsatz der Wiedervergeltung klar und deutlich aussprechen.

Nach der Satzung für die nach Österreich Handel treibenden Regensburger Kaufleute vom 9. Juli 1192 [3]) ist für die Verwundung eines Menschen „quod vulgariter leme dicitur" an den Richter eine Wedde von 10 Talenten zu zahlen. Dieselbe Strafe tritt nach dem Ennser Stadtrecht 1212 [4]) bei Verlust des Auges, der Nase, des Fufses, der Hand oder eines „nobile membrum" und überdies eine Bufse von 10 Talenten an den Verletzten ein. Bei „lem" waren je 3 Talente an den Richter und den Beschädigten, bei „lideschärt" (detrimentum membrorum) je 3 Talente, bei leichteren Verletzungen je 2 Talente (für servientes und leviores personae je 60 Denare) zu zahlen. Bei Insolvenz trat Talion ein. Die gleichen Bestimmungen haben die

[1]) 12, Cod. Th. 16, 8; 21, 16, 8.

[2]) c. 9 X, 5, 6.

[3]) v. Meiller, Österr. Satzungen aus der Zeit der Babenberger (Arch. f. Kunde österr. Geschichtsquellen X).

[4]) v. Meiller a. a. O. 97 ff.

citierten Stadtrechte für Wien, Haimburg, Brünn u. a., nur fehlt im letzteren die Bestimmung der Strafe bei „lem".

Nach dem Iglauer Stadtrechte[1]), Art. 76, und nach dem Stadtrechte für Deutschbrod 1278[2]) erhalten der Verwundete ½ Mark, der Richter und die Schöffen ebenfalls ½ Mark; nach dem Brünner Stadtrechte aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts[3]), Art. 89 (33), erhalten der Verletzte ein Vierdung, der Richter ½ Vierdung; nach dem Stadtrecht von Leobschütz (bestätigt von Přemysl Ottokar II. 28. August 1270)[4]), § 27, zahlte der Verletzte, wenn er sich nicht mit 7 Zeugen reinigen kann, 10 Mark, von welchen zwei Drittel dem Richter, ein Drittel dem Verletzten zufallen, eventuell verliert er die Hand.

Vergleicht man mit diesen Strafen die Strafsätze des Fridericianum, so fällt (abgesehen von dem höheren Betrage) sofort auf, dafs die Geldstrafen nicht in Talenten, sondern in Mark zu zahlen sind und zwar an den Herzog in Gold, an den Verwundeten in Silber. Wenn auch für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts der Wert des österreichischen Pfennigs noch nicht genau sichergestellt ist, so wurden doch nachweisbar seit der Mitte dieses Jahrhunderts (daher vielleicht schon unter Herzog Friedrich II.) auf eine Mark Silber anderthalb Pfund Wiener Pfennige gerechnet[5]). Jedenfalls waren daher die für die Verwundung eines Juden zu zahlenden Geldstrafen viel höher, als die in den oben angeführten Satzungen enthaltenen. Aufser den Strafen hatte aber der Christ an den Juden auch die Heilungskosten zu

---

[1]) Tomaschek, Deutsches Recht in Österreich im 13. Jahrh. 1859. S. 282.

[2]) Sternberg, Umrisse einer Geschichte der böhmischen Bergwerke I 2, 35.

[3]) Röfsler, Rechtsdenkmäler II 363.

[4]) Tzschoppe u. Stenzel, Urkundenbuch zur Gesch. Schlesiens 371—381.

[5]) Huber, Untersuchungen über die Münzgeschichte Österreichs. 1871. S. 7.

zahlen, eine aus dem jüdischen Rechte herübergenommene Folge des Deliktes (2. Mos. 21, 18, 19)[1]).

Mifshandlungen eines Juden seitens eines Christen ohne Blutrunst (ita quod sanguinem eius non effuderit) werden nach Art. 11 des Fridericianum mit einer Strafe von 4 Mark Gold an den Herzog und 4 Mark Silber an den Mifshandelten im Falle der Insolvenz mit Verlust der Hand bedroht. Die Satzung für die Regensburger Kaufleute vom 9. Juli 119[illegible] bestimmt eine Strafe von 3 Talenten, bei Zahlungsunfähigkeit kann der Richter „super cutem et crines" des Thäters entscheiden. Das Ennser und Wiener Stadtrecht setzen für leichte Verwundungen eine Strafe von 2 Talenten (für servientes und leviores personae von 60 Pfennigen), eventuell Prügelstrafe fest. Das Brünner Stadtrecht 1243, Art. 36 (35) enthält die Strafen von 1 Pfund an den Richter, 2 Pfund an den Geschlagenen, event. gemäfs Art. 12 (11) bei Insolvenz 6 Wochen Arrest (aufser bei geringen und unehrsamen Menschen, bezüglich welcher der Thäter sogar freigesprochen wird, wenn er dies bezeugen kann „selb dritter erhafter manne"). Nach dem Iglauer Stadtrechte Art. 54 ist die Strafe Verlust der Hand, nach Art. 86 bei Insolvenz 6 Wochen Arrest. Das Leobschützer Stadtrecht enthält im Art. 29 lediglich die Bestimmung: actorem debito modo complacabit. Das Stadtrecht von Brünn aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts Art. 60 (24) bestimmt als Strafe den Verlust der Hand, „wenn ein vrumer mensch von iemant mit chnutteln geslagen wiert".

Zu den hier behandelten Delikten gehört auch der im Art. 21 mit der Strafe des Abhauens der Hand bedrohte Fall, wenn ein Christ an eine Jüdin gewaltsam Hand anlegt[2]).

---

[1]) Die Mischna (Baba Kama 83) bestimmt bei Leibesverletzungen eine fünffache Geldstrafe: Schaden (neseck), Schmerzensgeld (zaar), Heilungskosten (ripui), Versäumniskosten (schebet) und Schandgeld (boschet). Vgl. Duschak, Das mosaisch-talmud. Strafrecht. 1869. S. 34.

[2]) Schon Tomaschek, Deutsches R. in Österreich im 13. Jahrh. 1859. S. 297, bemerkt, es sei auffallend, dafs die späteren Juden-

2. Mord (Art. 10 und 20).

Wenn ein Christ einen Juden tötet, so soll er mit dem Tode bestraft werden und sein bewegliches und unbewegliches Vermögen (nach dem Rudolfinum 1277 nur das bewegliche Vermögen) in das Eigentum des Herzogs übergehen (Art. 10).

Das mosaische Gesetz (1. Mos. 9, 6; 2. Mos. 21, 12) und der Talmud (Sanhedrin 53, a) bedrohen den Mord mit der Todesstrafe. Kirchliche Vorschriften gegen die Ermordung der Juden sind schon am Ende des 10. Jahrhunderts nachweisbar. So berichtet Regino (de causis synodalibus et discipl. eccl. II. c. 94) über den Beschluss einer Mainzer Synode [vor 906]): „Qui odii meditatione vel propter cupiditatem Judaeum vel paganum occiderit, quia non leve vitium committitur, ut homicidam convenit poenitere," und die oben erwähnten päpstlichen Schutzbullen verbieten ausdrücklich, einen Juden ohne richterliche Entscheidung der weltlichen Gewalt zu töten. In Deutschland bestimmten das Speierer und Wormser Privilegium im Art. 13 und das Wiener Judenprivilegium Kaiser Friedrichs II. vom Jahre 1238 im Art. 8, dass bei Ermordung eines Juden sowohl der Anstifter des Mordes als der Mörder 12 Pfund Gold an das kaiserliche Ärar zu zahlen haben; bei Verwundungen betrug die Strafe 1 Pfund. Nach dem Wiener Privilegium sollte für einen Sklaven, der getötet oder verwundet hatte, sein Herr die obige Strafe zahlen oder denselben zur Bestrafung ausliefern. Die in den Judensatzungen für Speier und Worms bei Zahlungs-

---

-atzungen anstatt „iudee" alle „iudeo" haben. — Der richtige Text dürfte aber „iudee" sein, weil die Juden durch A. 11 gegen Verwundungen und Misshandlungen ausreichend geschützt sind und es schwer verständlich wäre, warum im A. 21 bezüglich ihrer nochmals mit dem zweiten Absatze des A. 11 fast identische Bestimmungen getroffen wurden. A. 21 scheint die Tendenz zu haben, speciell die Jüdinnen gegen Gewaltthaten zu schützen, so dass er eigentlich eine Ergänzung des A. 11 ist.

unfähigkeit festgesetzte Strafe des Abhauens der rechten Hand ging in das Privilegium für die Juden in Wien nicht über. Der Sachsenspiegel enthält III. 6 § 3 die Bestimmung, dafs, wenn ein Christ einen Juden erschlägt oder Unrecht an ihm thut, man über ihn richte, weil er des Königs Frieden an ihm gebrochen (aufser wenn der Jude Waffen führt, in welchem Falle der besondere Friede aufhört [Sachsenspiegel III. 2, Deutschenspiegel 198, Schwabenspiegel 255] und er daher auch auf den besonderen Schutz nicht Anspruch erheben kann).

Von den österreichischen Rechtsquellen im 13. Jahrhundert ist am präcisesten das Stadtrecht von Göding in Mähren aus dem Jahre 1228[1]): Et si quis aliquem interfecerit, caput pro capite ponderetur. Das österreichische Landesrecht zählt Mord zu den hohen Wrogen (Art. 8): er ist bei Überführung des Thäters nach Landesgewohnheit, daher mit Rücksicht auf das im Art. 6 ausgesprochene Talionsprincip mit dem Tode zu bestrafen. Viel kompliziertere Bestimmungen bezüglich des Beweises, aber mildere bezüglich der Strafe enthalten die anderen Satzungen. Die mehr erwähnte Satzung für die Regensburger Handelsleute vom 9. Juli 1192 enthält kein bestimmtes Strafgeld, sondern überläfst es dem Totschläger, sich nach seinem Vermögen mit dem Richter, eventuell, wenn dieser zu streng wäre, mit dem Landesherrn abzufinden.

Die Stadtrechte von Enns 1212, Wien 1221 und 1244, Brünn 1243. Art. 4 (3). Leobschütz § 20, Iglau, A. 71 u. a. legen das Hauptgewicht auf den Beweis und bestimmen (zum Teile auch da erst, falls sich der Beschuldigte nicht in der vorgeschriebenen Weise reinigen kann) nur bei Ergreifung auf handhafter That und wenn mit sieben ehrbaren Männern der Beweis geführt wird, dafs er nicht in Notwehr (vim vi repellendo) gehandelt hat, für Mord (Totschlag) die Todesstrafe. Die Detailbestimmungen

[1]) Boček, Cod. dipl. Moraviae II 204.

sind vorwiegend prozessualer Natur und können hier nicht weiter behandelt werden[1]).

Bezüglich des Mordes, dessen Thäter unbekannt ist, enthält Art. 20 die unter dem Einflusse der mittelalterlichen Anschauungen wesentlich modifizierten Bestimmungen über die Verpflichtung der Verwandten (amici), als goël hadlam (Löser des vergossenen Blutes) die Bestrafung des Mörders zu überwachen, bezw. ihn zu bestrafen. Dieselben werden bei dem Beweisverfahren erörtert werden.

3. Unrechtes Mautnehmen und Seeraub.

Nach Art. 12 sollte ein Jude, der Waren oder andere mautpflichtige Sachen mit sich führt, an allen Mautorten nur die Maut zahlen, die ein Bürger der Stadt zahlen würde, in welcher der Jude zu jener Zeit weilt. Eine Strafbestimmung bei eventueller Einhebung einer ungebührlichen Maut ist im Fridericianum nicht enthalten. Ergänzend mufs bemerkt werden, dafs nach dem Landfrieden vom Jahre 1235, § 8[2]), dem Landfrieden Přemysl Ottakars für Österreich vom Jahre 1251[3]) und nach dem österreichischen Landrechte (I: 57, II: 43) das unrechte Maut- oder Zollnehmen mit der Strafe des Strafsenraubes (gemäfs Art. 8 L.R., Sachsenspiegel II. 13, 5 und Schwabenspiegel 42 mit dem Tode) bedroht war. Nach dem Iglauer Stadtrechte[4]) Art. 94 sollte der dieses Deliktes überwiesene Mauteinheber bei dem ersten Falle 3 solidi an den Richter, 30 an jeden Geschworenen zahlen und das widerrechtlich eingehobene Mautgeld an den Benachteiligten zurückerstatten. Im Wiederholungsfalle traf ihn eine Strafe von 12 Talenten an den Richter und die Geschworenen und er mufste das ungebührlich erhobene Mautgeld persönlich an den Geschädigten zurückstellen. Im zweiten Wiederholungsfalle sollte er Freiheit und Vermögen (se et sua redimat) nach Befund des Richters, der Ge-

[1]) Vgl. Tomaschek a. a. O. 263 ff.
[2]) M.G. Ll. IV 577.
[3]) Arch. f. K. ö. G. I 1, 57.
[4]) A. a. O. 294.

schworenen und dessen, den er gegen Recht zur höheren Mautzahlung verhalten, lösen[1]).

Nach Art. 13 des Fridericianum durften die Mauteinnehmer bei Überführung des Leichnams eines Juden keine Maut einheben; falls ein Mautner etwas hierbei erpreſst, so soll dies als Beraubung eines Toten, die gewöhnlich „reraub" genannt wird, bestraft werden. Reraub (ahd. walaroub hrêroub, mhd. rêroup) ist die Beraubung der Leichen und Gräber[2]). Später wurde der Begriff erweitert. Art. 22 des steiermärkischen Landrechtes[3]) definiert Reraub folgendermaſsen: Also ist vmb rerawb, da man nympt, wann ez print oder da man toten lewten abczewcht oder tragunder weyben oder all sich lewt, die sich nicht erwern mûgen, daz haissent aller rerawb.

Reraub galt als qualifizierter Raub und gehörte wie der Mord zu den Ungerichten. Die treuga Henrici, Art. 13[4]) bestimmt: „Quicunque predam que reraup et predam que sexanraup et tertium quod sach dicitur comiserit, si flagrante malefitio iudici presentatus fuerit, capite plectetur", und das Rechtsbuch nach Distinktionen III, 17, 35 erklärt: Von rechte sal keyn jodde czoln noch mauten, her sy lebende ader tod, wenn also ein christenman. Wo sy dy zcolner ober daz twingen, daz ist eyn roub[5]).

Gleiche Bestimmungen wie das Fridericianum enthalten die Nachbildungen desselben; nur wird statt des Wortes „reraub" in den Ottakarischen Privilegien das Wort „berawber", in dem Privilegium 1255 die Bezeichnung „rauber"

[1]) Vgl. dazu A. 15 (4) des Brünner Stadtrechtes 1243 bei Röfsler (R. II 348). Bezüglich der Maut- und Zollbehandlung der Juden in Deutschland vgl. Stobbe a. a. O. 42, 218 N. 47.

[2]) Vgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch VIII 210, 218; Brunner, Rechtsgeschichte II 64.

[3]) Herausgegeben von Bischoff. 1875. S. 164. Vgl. auch Bischoff, Das älteste Olmützer Stadtbuch. 1877. S. 13 und Brünner Schöffenbuch A. 401, 446.

[4]) Pertz, M.G. 259.

[5]) Über die Behandlung toter Juden in Deutschland bezüglich der Maut vgl. Stobbe a. a. O. 117 N. 46.

und in den schlesischen das Wort „robbar“ gebraucht, während die belenischen Privilegien bestimmen: Ut prædo mortui puniatur.

4. Friedhofsschändung.

Wenn ein Christ den Judenfriedhof durch welche Vergegenheit immer verwüstet oder in denselben eindringt, so soll er gemäfs Art. 14 nach Form des Rechtes sterben und all sein Eigentum, wie immer es heifsen mag, fällt an die Kammer des Herzogs.

Nach der Bibel und dem Talmud soll der Friedhof mit Ehrfurcht behandelt werden[1]). Die päpstlichen Schutzbullen verbieten die Schändung der Judenfriedhöfe und Ausgrabungen der Leichen auf das strengste: Ad hoc malorum hominum pravitati et avaritiae obviantes, decernimus, ut nemo coemeterium Judaeorum mutilare aut invadere audeat vel obtentu pecuniae corpora humana effodere. In Deutschland waren die Friedhöfe durch den Gottes- und Landfrieden als besonders befriedete Stätten gegen Frevel geschützt[2]).

Die Ottakarischen Judenordnungen 1254 und 1268 und das Rudolfinische Privilegium stimmen mit dem oben citierten Artikel des Fridericianum überein; dagegen fehlt derselbe einzlich in den ungarischen Judensatzungen und in dem Privilegium Přemysl Ottakars vom 8. März 1255, und in den schlesisch-polnischen und dem litthauischen Privilegium ist statt der Todesstrafe bestimmt: „ut secundum terrae nostrae consuetudinem et iura graviter puniatur“, dabei aber die Vermögenskonfiskation beibehalten.

Die Brixener Judensatzung P. 21, die Portenauer 1399 Art. 15 und 1452 Art. 13 und die Capitula Judaeorum Virani Art. 12 räumen den Juden eine Begräbnisstätte ein,

[1]) Jesaias 14, 19; Jeremias 8, 1; Megila 29, 8: Einen Gottesacker soll man nicht leichtsinnig behandeln, kein Vieh auf demselben weiden lassen. Sanhedrin 47, 6: Auf einen Grabstein soll man sich nicht niedersetzen. Vgl. auch Jore Deah 364, 403.

[2]) Schröder, R.G. 343, 629.

und erstere verspricht „jn das freien, das jn niemand chain vnzucht daran tue“.

Aus dem Zusammenhalte der Art. 13 und 14 ergieb sich, dafs die Juden in Österreich einen Centralfriedho nicht nur für das Herzogtum, sondern auch für die an grenzenden Länder hatten, wie ja auch in England de Friedhof in London (bis 1177)[1]), in Deutschland die Fried höfe in Regensburg, Schweidnitz, Mainz, Worms, Frankfurt in der Schweiz die Friedhöfe in Basel und Zürich[2]) al Landes- bezw. Bezirksfriedhöfe zur Bestattung sowohl de zur Gemeinde gehörigen als auch fremden Juden dienten[3]

5. Bewerfen der Judenschule (Art. 15).

Nach Art. 15 verfiel derjenige, der in verwegener Weis die Judenschule bewarf, in eine Geldstrafe von 2 Talente zu Händen des Judenrichters.

Die Synagogen wurden schon durch Edikte der römische Kaiser gegen Unbilden geschützt. Valentinian I. und Valen untersagten 368 die Einquartierung in Synagogen, da hierzu „privatorum domus, non religionum loca“ bestimmt sind[4]) 393 verbot Theodosius I. jede Störung ihrer religiösen Ver sammlungen und befahl, dem übermäfsigen Eifer derjenige mit Strenge entgegenzutreten, die im Namen der christ lichen Religion die Synagogen zu zerstören oder zu plünder wagen[5]). Ähnliche Verbote erliefsen Arkadius 397 un Honorius 412 und 423[6]). Die mehrerwähnten päpstliche Schutzbullen untersagen, sie bei der Feier ihrer Feste mi Stöcken oder Steinen zu stören.

Das Fridericianum behandelt im Art. 15 die Judenschul weniger als Gotteshaus, als vielmehr als Gerichtsstätte, d

[1]) Vgl. Benedicti Abb. Gesta Henrici II (Stubbs I 182), Hovede Annales (ib. II 137).

[2]) Stobbe 179, 269 N. 158.

[3]) Vgl. auch Gengler a. a. O. 119..

[4]) 2 C. Th. 7, 8.

[5]) 9 C. Th. 16, 8.

[6]) Ib. 12, 21, 25, C. Th. 16, 8.

ıach Art. 30 gegen die Juden eine Gerichtsverhandlung nur ·or ihren Schulen stattfinden sollte, aufser wenn der Herzog lie Angelegenheit an sich zog. Das Bewerfen der Judenchule als des Gerichts- und Schwurortes war daher eine Störung des Dingfriedens und wohl aus diesem Grunde war lie Strafe an den Judenrichter als den Vorstand des Gerichtes zu zahlen. Im Art. 15 und 18 sind die Geldstrafen im Gegensatz zu Art. 9 u. 11) in Talenten (2/3 Mk.) festesetzt.

6. Entführung eines Judenknaben.

Nach Art. 26 sollen derjenige oder diejenige, die einen udenknaben entführen, als Diebe verurteilt werden. Nach .R. I. 8 ist über Diebstahl nach Landesgewohnheit zu ichten. Die Strafe war wahrscheinlich der Tod. Nach em mosaischen Gesetze (2. Mos. 21, 16, 5. Mos. 24, 7), ach dem Talmud (Sanhedrin 53, a, 76. b und 87. b) und ach kanonischem Rechte (c. 1 X 5, 18) war Menschenıebstahl mit der Todesstrafe bedroht. Das Iglauer Stadtecht, Art. 64[1]), und das Brünner Stadtrecht aus dem Anıge des 14. Jahrhunderts, Art. 66 (30)[2]), bestimmen, dafs er Entführer gerädert werden solle.

7. Gewaltsame Wegnahme eines Pfandes und Heimsuche (Art. 28).

Der Christ, der dem Juden sein Pfand mit Gewalt wegimmt oder Gewaltthätigkeit in seinem Hause übt, soll als erwüster (dissipator) der herzoglichen Kammer schwer beraft werden.

Das Hausrecht war den Juden stets heilig. Schon loses (5. Mos. 24, 10, 11) bestimmt: „Wenn du deinem ächsten ein Anlehen leihest, so komme nicht in sein Haus, m ihn auszupfänden. Draufsen sollst du stehen, und der lann, dem du geliehen hast, soll dir das Pfand heraus-

[1]) Tomaschek, Deutsches R. in Österreich im 13. Jahrh. 1859. . 255/6.

[2]) Röfsler, R.D. 360.

bringen". Ähnliche Bestimmungen enthält der Talmud B. Mezia 113, a verbietet dem Gerichtsdiener, in das Haus des Schuldners einzudringen. Megilah 12, b sagt: Selbst der Kahlkopf ist in seinem Hause Fürst, und Nedarin 46, a Wenn der Eigentümer einem anderen sein Haus verbietet mufs dieses Verbot respektiert werden.

In der germanischen Urzeit gehörte der Hausfriedensbruch (die Heimsuche) zu den Meinthaten, im mittelalterlichen deutschen Rechte zu den Ungerichten[1]). Der Schwabenspiegel (301) beruft sich bezüglich der Strafe auf des Landes Gewohnheit. Der Landfrieden vom Jahre 123- bedroht Heimsuchung mit der Acht, der Regensburger Landfrieden 1281, § 6[2]) ebenfalls mit Acht und, wenn der Heimsucher nichts genommen, mit einer Strafe von 10 Pfund an den Heimgesuchten und 5 Pfund an den Richter; wenn er ihm aber sein Gut nimmt, „mit der zwigult" (dem doppelten Strafbetrage). Nach dem österr. Landesrecht I. 54[3]) ist eine Strafe von 10 Pfund Pfennige für jeden bewaffneten Mann, der bei der Heimsuche beteiligt war, an den Verletzten und ein Wandel an den Richter „als recht ist nach landes gewohnheit" zu zahlen. Das Stadtrecht von Enns[4]) bestimmt als Strafe für die „invasio domus, que in vulgari heimsuche dicitur" 10 Talente und zwar je 5 an den Richter und den Heimgesuchten, eventuell Verlust der Hand. Nach dem Wiener Stadtrechte 1221 und 1244 und dem Stadtrechte von Haimburg 1244[5]) ist die Strafe des Heimsuchers, der ein Haus besitzt, der Verfall des Hauses an den Herzog. Doch kann er es mit 30 Talenten lösen. Hat er kein Haus, so verliert er die Hand oder löst sie mit 10 Talenten. Bei vorbereiteter Heimsuche unter Zuziehung von Freunden unterliegt der Heimsucher dem Gerichte des Her-

[1]) Wilda, Strafrecht der Germanen. 1842. 781 ff., 952; Osenbrüggen, Der Hausfriede. 1857; Brunner, R.G. II 651 ff.

[2]) M.G. IV 427.

[3]) Hasenöhrl, Österr. Landesrecht. 1867. 159.

[4]) Arch. f. K. öst. G. X 97.

[5]) A. a. O. 101. 133, 140.

:ogs und hat überdies obige Geldstrafe an den Richter zu :ahlen. Sehr mild ist das Stadtrecht von Göding 1228[1]: Quicunque temerarius intrauerit domum alicuius et aliquem ecciderit, soluat in domo VI solidos et extra VI. Et si, ielit dampnificare aliquem violenter, soluat iterum VI solidos n domo et extra VI. Das Brünner Stadtrecht 1243[2], Art. 35 bestraft die Heimsucher mit Waffen, Armbrust und Bogen, falls der Heimgesuchte das ihm zugefügte Unrecht mit seinen ehrbaren Nachbaren beweist, in gleicher Weise vie bei Totschlag (tanquam de homicidio). Kann er seine Klage nicht mit Zeugen führen, so zahlt er dem Richter 2, ler Stadt 1 Talent. Mit dieser Satzung stimmt Art. 110 74) des Stadtrechtes von Brünn aus dem Anfange des 4. Jahrhunderts wörtlich überein[3]. Das Iglauer Stadtecht[4], Art. 67, und das eben angeführte Brünner Stadtecht, Art. 39 (3)[5], bedrohen den Heimsucher, wenn er in er dort angegebenen Weise überführt wird, mit dem Tode. Ebenso das Stadtrecht von Deutschbrod, nach welchem er Heimsucher, wenn er in dem heimgesuchten Hause getötet wird, „quamvis mortuus" enthauptet werden soll[6]. Die trafe der Enthauptung nach Überführung mit 7 glaubwürigen Nachbarn enthält auch § 14 des Leobschützer Stadtrechtes[7].

Art. 28 des Fridericianum (29 der übrigen Judenprivigien) spricht keine bestimmte Strafe aus; allein der in emselben angeführte Fall des Hausfriedensbruches ist in oppelter Beziehung ein schwererer als die gewöhnliche Heimuche, weil in demselben einerseits ein Eingriff in die herogliche Kammer liegt (ut dissipator [nach Bel. violator]

[1] Boček, C. dipl. Mor. II 204.
[2] Röfsler, R D. II 355.
[3] Röfsler a. a. O. 366.
[4] Tomaschek a. a. O. 259.
[5] Röfsler a. a. O. 356.
[6] Sternberg a. a. O. I 2, 30.
[7] Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlung zur Gesch. chlesiens 371–381.

nostrae camerae) und weil die Häuser der Juden gemäfs Art. 24 von der Hospitalität, wie oben bemerkt, befreit waren, daher ein widerrechtliches, gewaltsames Eindringen in dieselben nebenbei auch eine Verletzung dieses Privilegiums war. Aus diesen Gründen erscheint die in dem Art. 28 erwähnte gewaltsame Wegnahme eines Pfandes als qualifizierter Raub.

§ 18. b. Delikte der Juden gegen Juden.

Von den Delikten der Juden gegen ihre Glaubensgenossen ist in dem Art. 18 des Fridericianum nur der Fall der Verwundung eines Juden durch einen anderen Juden aufgenommen. Die Strafe (wandel) waren 2 Talente an den Judenrichter. Eine Bufse an den Verletzten und der Ersatz der Heilungskosten, welche im Art. 9, bezw. 11 bei Verwundungen eines Juden durch einen Christen neben der Strafe festgesetzt sind, waren in diesem Falle nicht zu zahlen.

III. Formelles Recht.

§ 19. 1. Ort der Verhandlung.

Bezüglich des Ortes der Verhandlung bestimmt Art. 29: Contra Judaeum nisi coram suis scholis nusquam in iudicio procedatur nobis exceptis qui eos possumus ad nostram praesentiam evocare.

Der ordentliche Gerichtsort war somit der Vorplatz vor der Judenschule, der aufserordentliche der jeweilige Sitz des Herzogs.

Durch diese Bestimmung ist sowohl dem im mosaischen als im deutschen Rechte ausgesprochenen Principe der Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung Rechnung getragen. Das Gesetz Mosis bestimmt (5. Mos. 16, 18): Richter und Beamte (schoterim) sollst du dir setzen in allen deinen Thoren, die Jehovah, dein Gott, dir geben wird in deinen Stämmen; die sollen richten das Volk mit gerechtem Ge-

richte[1]). Der Grund dieser Anordnung lag darin, weil in der Nähe des Thores der Markt war, wo infolge des Zusammenströmens vieler Menschen die häufigsten Streitigkeiten entstanden[2]).

In Deutschland aber wurde schon in der germanischen Urzeit unter freiem Himmel an heiliger Stätte, die Opferplatz und echte Dingstätte war, Gericht gehalten[3]).

Einzelne Nachbildungen des Fridericianum enthalten von dem Art. 29 abweichende Bestimmungen. So lautet Art. 30 der belenischen Privilegien: „Item contra Judeum super causis inter se exortis nusquam per suum iudicem in iudicio proceditur"; die Worte „nisi coram suis scolis" sind, wohl nur irrtümlich, weggelassen. Dagegen fehlt der Beisatz: nobis exceptis qui eos possimus ad nostram presenciam evocare[4]),

Das Privilegium Kasimirs III. vom Jahre 1334 hat folgenden Text: „Item contra Judaeum nonnisi in scholis vel ubi iudicantur omnes Judaei in iudicio procedatur exceptis nobis et nostro palatino qui eos possumus ad nostram presenciam evocare." Das Casimirianum vom 25. April 1367[5]) hat nach den Worten „scholis" die Worte „aut ubi iudicantur prope dotem per Judaeos omnes est agendum" exceptis u. s. w. Das litthauische Privilegium bestimmt in Art. 21, daſs die Juden bei ihrer Schule, oder wo sie den Ort aussuchen, gerichtet werden sollen.

---

[1]) Vgl. auch 2. Mos. 18, 13; 5. Mos. 17, 9; 21, 19; 25, 7.

[2]) Saalschütz a. a. O. II 593 ff.

[3]) Grimm, Rechtsaltertümer 746 ff., 793—813; Schröder, R.G. 39.

[4]) Vgl. hierüber Hajnik, A zsidók magyarországon a vegyes házakból királyokalatt (Über die Juden in Ungarn unter den Königen aus verschiedenen Häusern) (in den Mitteilungen der ungar. Akademie 1869, histor.-jur. Klasse, 218 N. 67).

[5]) Bandtkie, Jus polonicum Cod. B. II (S. 1 ff. und XII). 1831; Bloch, Die Generalprivilegien der polnischen Judenschaft (Zeitschr. der hist. Gesellschaft für die Provinz Posen VI. 1891. S. 78 ff.). Dos

§ 20. 2. Zeit der Verhandlung.

Das Fridericianum enthält bezüglich der Zeit der Verhandlung keine Bestimmung: das Privilegium Bélas IV. 1251 und in Übereinstimmung mit demselben die übrigen Freiheitsbriefe setzen im Art. 28 dagegen fest: ut nullus Judaeum super solutione pignorum in sua feriali die audeat coërcere[1]).

Die absolute Sabbatheiligung ist ein Gebot des Dekalogs (2. Mos. 20, 8—11; 2. Mos. 31, 13—17; 35, 2; 5. Mos. 5, 12—15) und weder am Sabbat noch an den Festtagen darf Gericht gehalten werden[2]). Diese religiöse Satzung der Juden wurde sowohl in den Gesetzen des heidnischen Roms als in der Gesetzgebung der christlich-römischen Kaiser respektiert. Gemäfs den von Augustus und Claudius bestätigten Edikten des J. Caesar sollten die Juden am Sabbat und am Rüsttage des Sabbat von der neunten Stunde an zu gerichtlichen Verhandlungen nicht herangezogen werden[3]). Honorius und Theodosius II. verboten 409 und 412. die Juden an ihren Festen und Sabbaten zu körperlichen Arbeiten, Dienstleistungen oder zu öffentlichen oder privaten Gerichtsverhandlungen heranzuziehen: „cum fiscalibus commodis et litigiis privatorum constet reliquos dies sufficere“[4]). Selbst die judenfeindliche Gesetzgebung der westgotischen Könige verbot den Juden nicht, den Sabbat und die anderen Feste zu halten[5]).

---

bedeutet hier nach Bloch S. 97 den Schulhof, das Rabbinerhaus. Die richtige Lesart dürfte sein: in scholis aut ubi prope dotem per Judaeos omnes est agendum, indicantur u. s. w.

[1]) Vgl. auch die Judensatzungen für Portenau 1452 A. 12 und Pirano 1484 A. 10.

[2]) Über die Tage, an welchen nicht Gericht gehalten werden soll, Chosch. mischpat 5, 1, 2.

[3]) Josephus Flav. Antiq. XIX 5, 3. Vogelstein u. Rieger, Gesch. der Juden in Rom 1896, I 11.

[4]) 3 C. Th. 2, 8; 20 C. Th. 16, 8: cum reliquum tempus satis publicis legibus sufficere videatur.

[5]) Vgl. Graetz, Die westgoth. Gesetzgebung in betreff der Juden

Die Siete partidas Alphons des Weisen (VII tit. 24, l. 5) sprechen die Sabbatheiligung aus und verbieten, die Juden am Sabbat vor Gericht zu citieren, da an den übrigen Tagen der Woche genügend Zeit ist, von ihnen zu fordern, was man erlangen will. Die Juden sind nicht verpflichtet, an solchen Tagen zu antworten, und ein Richterspruch gegen sie an diesen Tagen ist ungültig. Wenn aber der Jude am Sabbat ein Verbrechen begeht, so kann er verhaftet werden. Dagegen dürfen die Juden auch die Christen am Sabbat nicht vor Gericht fordern oder persönlich oder durch Mittelspersonen behelligen [1]).

Ähnliche Bestimmungen enthält die portugiesische Gesetzgebung (Ordon. Aff. II tit. 90).

Die deutschen Judensatzungen scheinen die Einhaltung der Festtagsruhe als etwas Selbstverständliches angesehen zu haben, da weder die Speierer, Wormser und Wiener (1238) Judenordnungen, noch das Privilegium Fridericianum (1244) bezüglich der Sabbat- und Festtagsheiligung eine Bestimmung enthalten.

§ 21. 3. Die Personen im Civil- und Strafprozesse.

a. Die Parteien.

Im Fridericianum und seinen Nachbildungen ist bei privatrechtlichen Streitigkeiten die Rolle des Klägers vorwiegend (Art. 2, 3, 6, 7) dem Christen zugewiesen. Nur im Art. 4 erscheint der Jude als Kläger.

Bei den in jenen Freiheitsbriefen angeführten Straffällen dagegen, soweit nicht das Frageverfahren (das Einschreiten von Amtswegen) vorgeschrieben war (was gemäfs Art. 15 und 17 L.R. I nur auf Befehl des Landesherrn und

---

Jahresbericht des jüd.-theol. Seminars. Breslau 1858), gegen Depping, Les juifs du moyen âge. 1839. S 35 ff., Lembeke, Geschichte von Spanien I 143 ff.

[1]) Las siete partidas del rey Don Alfonso el Sabio (1257—1266). Paris 1847. III 669—675.

nach Rat der Landherren bei Strafsenraub, Mord und Diebstahl und bei „die ding das pös ding haifsent und die auf laugen steent“ [die abgeleugnet werden konnten], also bei todeswürdigen Verbrechen stattfand)[1]), hatte wohl der Jude die Klage zu erheben. In beiden Fällen war die Klage nach dem Grundsatze: actor forum rei sequitur bei dem Gerichtsstande des Geklagten einzubringen.

b. Die Richter.

Als Richter fungieren:

1. Der Herzog. Derselbe kann gemäfs Art. 29 alle Rechtsstritte mit Juden vor sein Forum ziehen.

Dem Herzoge oder dem obersten Landeskämmerer (in den ungarischen Privilegien dem obersten Kanzler, in den schlesich-polnischen dem Palatin) steht nach Art. 8 die Entscheidung zu bei Zwistigkeiten oder Händeln der Juden untereinander[2]), aufser die Beschuldigung richtete sich gegen die Person (Privil. 1255: ob aber die schuld an den leib get), in welchem Falle die Judikatur ausschliefslich dem Landesherrn vorbehalten blieb. Bei diesen Streitigkeiten der Juden untereinander war dem Stadtrichter im Art. 8 ausdrücklich untersagt, eine Jurisdiktion gegen sie für sich in Anspruch zu nehmen.

Aufser dem erwähnten Falle waren dem Herzoge wohl noch ausschliefslich reserviert die im Art. 20 vorgesehene Bewilligung eines Lohnkämpfers, weil es sich hier um einen campio oder pugil ex indulto principis handelt[3]), und die Zuweisung der verpfändeten Besitzungen der Landesherren im Sinne des Art. 25, da gemäfs L.R. I Art. 1 das ausnahmslose Gericht der Landherren (Grafen, Freiherren und Dienstmannen) das Herzogsgericht ist und vor den Herzog speciell alle Angelegenheiten gehörten, die das Leben, die

---

[1]) Hasenöhrl a. a. O. 208.

[2]) Vgl. hierzu Rb. nach Distinktionen III 17, d. 30: czweyunge under den jodden.

[3]) Über denselben vgl. Ducange, Gloss. II 65 ff.

Ehre und das Eigen derselben (mit Ausnahme der beweglichen Habe, L.R. II § 91) betreffen.

2. Der oberste Landeskämmerer subsidiär bei den in Art. 8 erwähnten Zwistigkeiten der Juden, da diese zur herzoglichen Kammer gehören mit der oben angeführten Einschränkung.

3. Der Judenrichter[1]).

Die infolge der Zuweisung des Zinsdarlehensgeschäftes an die Juden mannigfaltiger sich gestaltenden Beziehungen und naturgemäfs häufiger entstehenden Konflikte zwischen ihnen und den Christen machten die Bestellung einer besonderen Behörde für diese Rechtsangelegenheiten um so notwendiger, als von den in der Babenberger Zeit in Österreich bereits bestehenden Gerichten (Landtaiding, Hoftaiding und Stadtgericht[2]) keines zur Entscheidung der privatrechtlichen Angelegenheiten zwischen den Christen und Juden berufen war. Die für diese Rechtsstreitigkeiten bestimmte Behörde war der in mehreren Artikeln des Fridericianum Art. 15, 16, 17, 18, 22, 27) genannte iudex Judaeorum.

Derselbe war ein von dem Herzog ernannter[3]) christicher[4]) Beamter.

---

[1]) Vgl. über denselben Schlager, Wiener Skizzen I 15 ff., I 159 ff.; Luschin von Ebengreuth, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns. 1879. S. 237—244; Zengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer. 1882. S. 97—120, bes. 112 ff.

[2]) Vgl. Hasenöhrl a. a. O. 165 ff.; Luschin a. a. O. S. 47—66, 66—81, 199—232; Dopsch, Entstehung und Charakter des österr. Landrechtes (Arch. f. österr. Gesch. Bd. 79) S. 66, 76, 80.

[3]) In der Erklärung der österreichischen Landstände vom 12. September 1406 wird dem Vormunde des minderjährigen Herzogs Albrecht das Recht zuerkannt, die herzoglichen Amtleute, unter denen auch der Judenrichter zu verstehen ist, zu ernennen. Kurz, König Albrecht II. I 36 ff.

[4]) Christ mufste der Judenrichter sowohl mit Rücksicht auf die kirchliche als auch auf die Landesgesetzgebung sein (vgl. die Privilegien für Wien A. III 1237, 1247, II § 3, 1278, und § 5, 1296, und Wiener Neustadt 1239). Nach deutschem Rechte (Sachsenspiegel II 12,

Dem Wirkungskreise des Judenrichters waren zugewiesen:

1. Die Entscheidung in den in Art. 2, 3, 4, 6, 7, 22 und 27 des Fridericianum erwähnten Privatrechtsfällen;

2. die Entscheidung in den Straffällen der Art. 15 und 18;

3. gemäfs Art. 22 die Entscheidung in Rechtssachen der Juden untereinander, jedoch nur über Anrufung beider Parteien, somit als forum electivum, weil die Streitigkeiten der Juden untereinander zunächst in die Kompetenz des später zu erwähnenden jüdischen Meisterschaftsgerichtes gehörten [1]). Es galt nach jüdischer Anschauung als schwere Sünde, wenn ein Jude einen Prozefs gegen einen Glaubensgenossen vor einem fremden, daher auch dem christlichen Richter führte (Gittin 88 b, Joma 86 a, Jad chasaka IV 242 c. 26, 7, Choschen mischp. 25, 26).

Später lag ihm aufserdem ob:

4. die Besiegelung und Bestätigung der Geldbriefe der Juden;

5. die Ausstellung eines mit seinem Siegel versehenen Briefes darüber, dafs die Grundholden ihr Erbe ohne Wissen des Grundherrn oder seiner Amtsleute bei den Juden versetzt haben. (Art. 251 des steiermärkischen Landrechtes, herausgegeben von Bischoff, S. 175.)

---

§ 2) konnte der besser Geborene es ablehnen, von einem Ungenossen gerichtet oder beurteilt zu werden, daher auch nach deutschem Rechte die Judikatur eines jüdischen Richters bezüglich der Christen ausgeschlossen war. Vgl. Göhrum, Gesch. Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit. 1846. I 290 ff.

[1]) Gemäfs den Beschlüssen einer französischen Rabbinersynode im 12. Jahrhundert, welche auf der Rabbinersynode in Mainz, Juli 1223, erneuert wurden, sollte kein Jude einen Glaubensgenossen vor das weltliche Gericht fordern, aufser wenn beide Teile damit einverstanden sind oder die schuldige Partei sich weigert, vor dem jüdischen Gerichte zu erscheinen. Graetz VI 199, VII 24. Der durch die Prozefsführung bei einem nichtjüdischen Gerichte entstandene Schaden mufste von der klagenden Partei nach Abschätzung der sieben Gemeindevorsteher ersetzt werden.

Dieser Wirkungskreis des Judenrichters erfuhr seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts mehrfache Einschränkungen, sowohl bezüglich des persönlichen Gerichtsstandes, als auch bezüglich der sachlichen Kompetenz. In ersterer Beziehung bestimmte in Österreich Herzog Rudolf IV. am 20. Juli 1361 anläfslich der Aufhebung der geistlichen und Laiengerichte in Wien und den Vorstädten, dafs nebst dem Hof-, Stadt- und Münzgerichte auch das Judengericht in seinen Ehren und Kräften bleiben solle „nach sag der brief, die sie darüber habent, doch mit der beschaidenhait, dass vnser lantherren, vnser rat vnd ritter vnd chnecht, die auf dem land gesezzen sind, vnd vnser hofgesind in vnser hofgericht gehören“ [1]). Ähnliche Verordnungen erflossen für andere landesfürstliche Städte, so für Tulln am 6. August 1364 [2]).

Infolge dieser Verfügungen Rudolfs IV. erstreckte sich die angeführte Kompetenz des Judengerichtes in Österreich in Hinkunft blofs auf die städtischen Rittermäfsigen, die Stadtbürger und Bauern.

Viel später als in Österreich erlangten die höheren Stände in Steiermark die Exemtion von der Gerichtsbarkeit des Judengerichtes. Am 2. Dezember 1447 erliefs Kaiser Friedrich III. ein Privilegium, dafs Prälaten, Äbte, Äbtissinnen und Priorinnen, Pfarrer und Altaristen, Grafen, Herren, Ritter und Knechte im Herzogtum Steiermark „sich gen kainen juden vnd judinnen in den judengerichten noch irem gesaczten richter vmb klag vnd ansprach, die irselbs person und gût berûrt, zu verantwurtten nicht phlichtig sein sullen“, sondern dafs alle die Genannten betreffenden Fälle an den Landeshauptmann oder den Landesverweser zu bringen sind. „Doch was burger vnd pawren berûrt, darumb sullen

---

[1]) Im Eisenbuche f. 57—68, Hormayr, Wien V. 37—42, Urk. CXLIV; Kurz, Rudolf IV. 365; Tomaschek, Rechte und Freiheiten der Stadt Wien I 152, U. LXIV.

[2]) Kerschbaumer, Geschichte der Stadt Tulln. 1874. S. 367 Uk. 323.

die juden bei irem judengericht beleiben als von alter herkomen ist“ [1]).

Allein auch die Bürgerschaft in Steiermark suchte sich schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts von der Jurisdiktion des Judenrichters zu emancipieren. Durch die Handfesten Herzog Wilhelms vom 17. März 1396 für zahlreiche Städte in Steiermark (Graz, Bruck, Rottenmann, Mürzzuschlag, Leoben, Knittelfeld, Kindberg, Judenburg) erlangten die Bürger dieser Städte, wie später ausführlich dargestellt werden wird, zunächst die Konzession, dafs alle Geldbriefe an Juden von dem Stadt- oder Marktrichter und von dem Judenrichter, und nicht etwa von dem einen oder anderen allein besiegelt sein müssen [2]). Diese Anordnung wurde von Friedrich III. am 6. November 1445 dahin ergänzt, dafs diese Briefe überdies von einem Landmanne oder Bürger zu besiegeln sind [3]).

Lag schon in der Mitsiegelung der Judengeldbriefe eine Einschränkung auch bezüglich der sachlichen Kompetenz des Judenrichters, so wurde diese noch weiter eingeengt durch die Anordnung, dafs die Juden ihre Forderungen und Briefe alljährlich vor dem Stadtrichter in der Stadtschranne anmelden und hierüber den Meldebrief bei sonstigem Verluste der Forderung von dem Stadtrichter verlangen und nehmen sollen. Diese Verpflichtung zur alljährlichen Meldung enthalten Art. 67 des Stadtrechtes von St. Pölten vom 9. September 1338, Art. 97 des Stadtrechtes von Pettau vom Jahre 1376 [4]), die Privilegien Friedrichs III. für Judenburg

[1]) Orig. im steierischen Landesarchiv Abt. II 16 a. Vgl. auch Muchar, Gesch. des Herzogtums Steiermark VII 342 mit dem unrichtigen Datum 30. November 1447, da die Urkunde am Samstag nach St. Andreastag (2. Dezember) ausgestellt ist.

[2]) Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsburg VI N. 38, 39, 40, 41, 43, 44, 45. Diese Handfesten wurden von Herzog Ernst für Leoben am 24. August 1418, für Rothenmann 14. September 1418, für Graz 26. Oktober 1418, für Bruck und Kindberg 11. November 1418 bestätigt. Muchar VII 148.

[3]) Landhandfeste des Herzogtums Steiermark. 1713. S. 18.

[4]) Bischoff, Sitzungsberichte 1886 Bd. 113 S. 695 ff.

vom 30. Juni 1478 und 6. Januar 1480[1]), Punkt 4 der Antwort desselben Kaisers auf die Beschwerden des Grazer Landtages, Januar 1468, und das Mandat über die ständischen Beschwerden vom 6. Januar 1480[2]).

Auch in der inneren Einrichtung des Judengerichtes trat im Laufe des 15. Jahrhunderts eine Änderung ein. Nach dem Wortlaute der oben citierten Artikel des Fridericianum fungierte der Judex Judaeorum als Einzelrichter. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bestand dagegen unter seinem Vorsitze ein gemischtes Judengericht oder Judenrecht zur Hälfte aus christlichen und jüdischen Beisitzern (meist je zwei), von denen die ersteren von dem Rate und den Bürgern der Städte, die letzteren von der Gemeinde (Kahal) der Juden entsendet wurden[3]). Als Hilfskraft stand dem Judenrichter ein beeideter Judenschreiber zur Seite[4]).

An Einkünften bezog der Judenrichter nach dem sogenannten Richterrechte (ähnlich wie der Stadtrichter) die erwirkten Geldbufsen (Art. 15, 17, 18). Aufserdem war er, wie aus dem Mandate Friedrichs III. an den Rat und Richter in Marburg vom 25. April 1478 und Graz vom 3. Juli 1478[5]) hervorgeht, von den städtischen Abgaben und Leistungen (robat wacht stewr vnd andere mitleidung) befreit[6]).

[1]) Mon. Habsb. I 2, S. 800/1 N. 939; III 3, 386 N. 166 b. Vgl. auch A. 196 des Ofener Stadtrechtes.

[2]) Erstere in den Mon. Habsb. I 2, 831—832 fälschlich in das Jahr 1478 verlegt. Vgl. v. Krones, Vorarbeiten zur Quellenkunde und Geschichte des mittelalterlichen Landtagswesens der Steiermark (Beiträge des Vereins für steierm. Gesch. II. 1865. S. 90 ff., 101 ff.).

[3]) v. Luschin a. a. O. 242; Mon. Habsb. I 2, 821 N. 993, 825 N. 1009 u. a.

[4]) Schlager a. a. O. I 33; Mon. Habsb. I 2, S. 821 N. 993, 994, 995.

[5]) Mon. Habsb. II 2, S. 749 N. 771, 772; S. 821 N. 993.

[6]) v. Luschin, a. a. O. 242, nimmt an, dafs das Amt des christlichen Judenrichters wahrscheinlich erst im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts entstanden sei, da die Kompetenz des Judenmeisters, der in dem Fridericianum Judenrichter genannt werde, notwendig eine Schmälerung erfahren mufste, seitdem der Satz, dafs kein Jude

Den geistlichen Gerichten war es nicht gestattet Streitigkeiten der Christen und Juden wegen der dem Juden richter zugewiesenen Darlehensangelegenheiten vor ihr Forum zu ziehen. So spricht Friedrich III. in dem Schreiben an den Erzbischof Bernhard von Rohr von Salzburg vom 7. April 1478 anläfslich der Ladung des Juden Iudel aus Radkersburg vor den erzbischöflichen Official wegen einer von diesem Juden eingeforderten Geldschuld des Bertelme Payr über des Juden Beschwerde sein Befremden aus, „daz man unser juden aus unseren landen umb geltschuld fur deine andacht geistlichem gericht laden und daselbs rechtferttigen sol, auch wir und unnser judischait vom stul zu Rom dafur gefreyt ist daz sy sich umb erchker (Kapital) noch gesueche (Zinsen) an kainem andern ennde dann vor iren gesaezten richtern in unsern lannden zu veranttwurtten schuldig sein“ und verlangt von dem Erzbischofe, den Official zu beauftragen den Juden mit dieser Ladung ferner „unangelanngt“ zu lassen [1]).

In Österreich sind Judenrichter nachweisbar in Wien [2]), Krems [3]), Herzogenburg [4]), Klosterneuburg [5]) und Tulln [6]). (S. Noten 3—6 auf S. 241.)

Obrigkeit über Christen sein solle, in die Stadtprivilegien übergegangen sei. Allein die beiden Städteprivilegien, welche die Ausschliefsung der Juden von der Vorstandschaft der Ämter enthalten, das Privilegium für Wien 1237 und Wiener-Neustadt 1239, stammen aus der Zeit vor Erlassung des Fridericianum vom J. 1244. Gerade deshalb mufste der in diesem Privilegium wiederholt genannte iudex Judaeorum schon damals ein christlicher Beamter sein. Wie oben nachgewiesen wurde, bestanden vielmehr seit 1244 zweierlei Judengerichte in Österreich: das Meisterschaftsgericht oder der Judenvorstand, dessen bereits im Privilegium vom J. 1238 erwähnt wird, für Civilstreitigkeiten der Juden untereinander, und das durch das Fridericianum vom J. 1244 geschaffene Judengericht für Streitigkeiten zwischen Christen und Juden und in Strafsachen, sowie infolge eines Kompromisses der streitenden Juden bei Streitigkeiten der Juden untereinander (A. 18, 22).

[1]) Mon. Habsb. I 2, 357 N. 48.

[2]) In Wien wird erwähnt: 1281 Ritter Reimboto (Tschischka, Gesch. von Wien 121), 1317 Durinch der Biber (Urkundenbuch von Österreich ob der Enns V 182); von 1329—1420 sind die Judenrichter

4. Der Judenmeister (magister Judaeorum).

Neben dem landesfürstlichen Judenrichter bestand der bereits in dem Privilegium Friedrichs II. für Wien 1238 Art. 11 und 12 erwähnte Vorstand der Juden als vom Staate anerkanntes[1]) Selbstverwaltungsorgan und als Richter in den Streitfällen der Juden untereinander fort.

Am Glauben und an den Gebräuchen ihrer Väter trotz harter Verfolgungen festhaltend, nahmen die Juden im übrigen vielfach die Sitten und Gebräuche des Volkes, inmitten dessen sie lebten, an. Obwohl sie mit Rücksicht auf den kirchlichen Charakter der Zünfte von diesen ausgeschlossen waren[2]), so organisierten sie doch, diesem Assi-

Wien aufgezählt bei Tomaschek, Rechte und Freiheiten der Stadt Wien II 290—297; Schlager, Wiener Skizzen aus dem Mittelalter 1836, I 33, 34, die Juden in Österreich 1842, I 54, 55; Rauch, SS. r. A. III 456).

[3]) Genannt werden 1340—1344 Jans von Weitra (zugleich Stadtrichter), 1345 Peter, 1356—1366 Niklas von Weitra, 1372—1735 Giliger, 1382 Jans von Furt, 1385 Hans der Polz, 1397—1401 Simon der Tunrffer, 1408 Veytlein der Pucher, 1416 Simon der Tundorffer, 1419 Obst der Washover (Strobl, Die Städte Krems und Stein im Mittelalter 1882 S. 56; Zeibig, Urkundenbuch des Stiftes Klosterneuburg bis zum Ende des 14. Jahrd. 1857 S. 530).

[4]) 1369 Wolfhart der Vograine (Wendenthal, Gesch. d. österr. Heerwesen VIII 167; Kaltenegger, Collect. chart. II N. 225, 231), 1390 Volman (Schlager II 190).

[5]) 1334 Peter (als Zeuge), 1352 und 1361 Jakob, Christan des alten Schlüsslers Sohn, Stadtrichter und Judenrichter, 1371 Friedrich der Zistel, 1376 Thomas Symons Sohn, 1379, 1380 Niklas von Muczesberg (Mutzesberg, Müczesperger), Stadtrichter und Judenmeister (?), 1384 Hanns der Plödlein, Stadt- und Judenrichter. Zeibig, U.B. des Stiftes Klosterneuburg 255, 347, 410, 448, 479, 490, 497, 525, 527.

[6]) 1372 Chunrad auf den Hülben, 1396 Hanns der Craitzer, 1402 Martin der Knebel, 1410 Lorenz der Heg, 1415 Martin der Knebel (Perschbaumer, Gesch. der Stadt Tuln 1874, S. 375, 390, 393, 394, 397).

[1]) Vgl. die Entscheidung Rudolfs IV. vom 12. März 1364, wo der Herzog „nach rat der judischen maister und der pesten juden die wir zu den zeiten bei uns haben" den Streit zwischen Musch von Marburg und dessen Schwager Hakkym von Graz „nach judischen recht" entscheidet. Lichnowsky IV 630 N. 575.

[2]) Gierke, Genossenschaftsrecht I 337 ff.

milationsstreben folgend, ihre Gemeinden als den Gilde ähnliche Einigungen und benannten die Vorsteher derselbe (nach Analogie der Gilde- oder Zunftmeister) Juden meister, Zechmeister der Juden.

In die Kompetenz dieser Judenmeister fielen die Ver tretung der Juden nach aufsen, die Verwaltung der Ge meindeangelegenheiten und der Gemeindeanstalten (in Wie besonders des Judenfriedhofes, des Fleischhofes, des Spi tales, der Schule, des Wirtshauses und der Badestube[1]) un wahrscheinlich die Entscheidung in allen Rechtsangelege heiten der Juden untereinander (den Fall des Art. 22 de Fridericianum ausgenommen), die im Fridericianum nicl geregelt wurden, und zwar nach jüdischem Rechte[2]) (beson ders der Familien-, Ehe- und Erbschaftsangelegenheiten ferner im übertragenen Wirkungskreise die Mitwirkung be der Steuerausschreibung, bei der Bemessung, Umlegung un Einhebung der Steuern[3]), sowie bei dem Nachlasse de Zinsen[4]).

Das Meisterschaftsgericht hatte den Charakter eine Schieds- und Friedensgerichtes. Nach Maimon. Synh. 2 § 4, Choschen mischp. 12 sollen die jüdischen Gerichte vo allem zum Frieden mahnen, daher zunächst Vergleich versuche machen. Eine Strafgerichtsbarkeit stand ihnen i den österreichischen Ländern nicht zu. Als Koërcitivmitt diente der Bann[5]). Der jüdische Bann hat drei Grad Nesipha, der von einer Amtsperson erteilte strenge Ver weis, infolgedessen der Getadelte sich sieben Tage hindur

[1]) Schlager I 24.

[2]) Vgl. die Urkunde Rudolfs IV. vom 12. März 1364; fern Privilegium Friedrichs III. vom 22. Dezember 1467. Birk, Reg. 443 N. 989.

[3]) Hiervon in den Abschnitten über die Judensteuern.

[4]) Mandat Friedrichs III. März ? 1478; Mon. Habsb. I 2, 7 N. 711.

[5]) Schröter, Neue jurid. Abhandlungen zur Erläuterung d deutschen Rechtes I 224; Saalschütz a. a. O. II 466 N. 58 Mayer a. a. O. 1862 I 333 ff.; Mandel, Der Bann. Ein Beitra zum mos.-rabbinischen Strafrechte. 1898.

zurückzuziehen hatte, Niddui, die Ausstofsung aus dem Verkehre mit Anderen zunächst auf 30 Tage und, falls der Schuldige nicht bereute, auf weitere 30 Tage, während welcher Zeit er von gottesdienstlichen Funktionen ausgeschlossen bleibt und niemand mit ihm Umgang pflegen, ja nicht einmal in seiner Nähe sitzen darf, und Cherem, das gänzliche Verbot jedes Verkehrs mit dem Verurteilten zunächst ebenfalls für 30 Tage, bei andauernder Renitenz für 60 Tage[1]).

Dieses Strafmittel wurde auch vom Staate anerkannt und im Auftrage des Landesfürsten gegen die Juden in Anwendung gebracht. So trug Friedrich III. (März ?) 1478 dem Judenmeister Mosche in Radkersburg auf, den Juden Mardahay, Eidam des Tefintter in Radkersburg, „bei dem rofsen jüdischen pan“ (vielleicht Cherem) zu verhalten, dafs er von dem Juden Aram von dem ihm gewährten Darlehen nicht mehr „dann halben tail des gesuchs“ (die Hälfte der Zinsen) nehme[2]), und befahl demselben Judenmeister mit Mandat vom 14. August 1477, dem Juden David zu Marburg die 12 Gulden zu erlassen, welche er zum Bau einer Judenschule in Marburg zu bezahlen verurteilt wurde, nachdem er daselbst nicht mehr wohnen will, und ihn deshalb „mit einem pan noch anndern jüdischen zwanng“ bedrängen zu lassen[3]). Andererseits stand den gemafsregelten Juden (ähnlich wie bei dem recursus tamquam ab abusu [appel comme d'abus[4])] den Christen gegen Mifsbräuche der kirchlichen Gewalt) die Berufung an den Staat wegen willkürlicher oder mifsbräuchlicher Verhängung des Bannes frei[5]). So erweist

[1]) Maimonides Hilchot Talmud thora 7, 4—6. Talm. Moëd Katan 16. Der von einzelnen Schriftstellern angeführte vierte Grad, Schammathah, Die Ausschliefsung für immer, kömmt im Talmud und bei Maimonides in gleicher Bedeutung von Niddui vor. Saalschütz a. a. O. 467.

[2]) Mon. Habsb. I 2, 783 N. 711.

[3]) Chmel, Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen 1849, II 82.

[4]) Fevret, Traité de l'appel comme d'abus 1736, 1778. 2 Vol. Warnkönig, Franz. R.G. I 548.

[5]) In Frankreich verbot ein Arrêt des Parlaments von Paris vom Februar 1374 den Juden den Bannfluch (ne de cetero in regno nos-

Friedrich III. am 22. Dezember 1467 dem Juden Muschma die Gnade, dafs „kain maister noch annder Juden kaine pan, niderlegung des gesangs in iren Judenschullen noc khainerlai annder twanng auf in legen tun, ausgeen lasse ausbringen noch halten solen“ bei einer Pön von 10 Mai lötigen Goldes, die ganz an die kaiserliche Kammer falle sollen, er sei denn zuvor nach Inhalt der Ordnung u Satzung, die der Judenmeister Cholman zu Marburg mit d jüdischen Meisterschaft nach ihren Judenrechten bestimm hat, mit Recht vorgenommen, beklagt und Recht über il gesprochen[1]), und das Generale Max' I. vom 4. Mai 151 „den Pann betreffend“[2]) bedroht alle Juden mit Verhaftun welche ihre Glaubensgenossen, die zur Austragung ihr Angelegenheiten vor unparteiischen Juden, eventuell v dem Regimente der niederösterreichischen Lande, bereit sin mit dem „Judischen Pann vnd Citation zu bekümern vnd z besweren sich vndersteen“. —

In Wien bestanden zur Schlichtung der oben angeführte Angelegenheiten mehrere Judenmeister. So werden in d später zu besprechenden Urkunde vom 20. Juni 1338 dr Judenmeister genannt: in der bereits wiederholt erwähnte Entscheidung Rudolfs IV. vom 12. März 1364 schlichtet d Herzog den Erbschaftsstreit der Juden Musch und Hakky nach Rat der jüdischen Meister (da die Urkunde in Wi ausgefertigt wurde, wohl der Judenmeister in Wien): in d Urkunden betreffend die Badstube bei den Röhren 1398 u 1400 sind in der ersteren Lesyr und Hayd Zimmer als Ve

---

tro Franciae utantur dictis sententiis seu pronuntiationibus de nidu samatha et de herem inter eos. Du Cange III 434. In Deutschla hatte bereits 1245 eine Rabbinersynode bestimmt, dafs weder d Rabbiner ohne Zuziehung der Gemeinde noch diese ohne den Rabbin das Recht habe, über jemand den Bann zu verhängen. Grae VII 122.

[1]) Birk, Reg. X 443, N. 989.

Vgl. dazu Art. 22 des Privilegiums Herzog Friedrichs mit d leeren Tasche für mehrere Juden in Tirol vom 1. Mai 1431.

[2]) Wolf, Gesch. der Juden in Wien (1156—1876), S. 250 XX.

eser der Judenzeche, in der zweiten Hadein und Schalam
ls Zechmeister der Judenzeche in Wien genannt[1]). In an-
eren Judengemeinden dürfte blofs ein Judenmeister gewesen
in. Die Judenmeister bildeten mit dem von der Gemeinde
Kahal) gewählten Ausschusse das Meisterschaftsgericht. Über
llgemeine Angelegenheiten entschied, wie aus der oben an-
eführten Urkunde vom 20. Juni 1338 hervorgeht, die Ge-
einde, der wohl auch die Wahl der jüdischen Beisitzer des
udengerichtes zustand. Als Hilfsorgan des Meisterschafts-
erichtes fungierte der Judenmessner oder Synagogen-
iener (schamesch), der besonders bei der in der Judenschule
attfindenden Berufung von Brief und Siegel, d. h.
ei der Vorladung der etwaigen jüdischen Gläubiger eines
ch Lebenden über des Letzteren Verlangen, sowie wahr-
heinlich auch bei der Konvokation der jüdischen Nachlafs-
äubiger eines verstorbenen christlichen Schuldners über
nsuchen der Erben desselben behufs Anmeldung und
eltendmachung ihrer Ansprüche an den Verstorbenen
nerhalb einer bestimmten Frist durch Vorweisung der von
esem ausgestellten Schuld- oder Bürgschaftsurkunden inter-
nierte[2]).

Nach der von Zahn mitgeteilten Urkunde vom 24. April
27 war der Vorgang hierbei folgender: Der am Leben
findliche Provokationswerber liefs in der Synagoge (zu
denburg) bekannt machen, dafs, wer einen Schuldschein
n ihm besitze, sei es dafs er selbst schulde durch eigene
er fremde Unterschriften oder Andere für ihn mit eigener
er fremder Unterschrift, binnen 30 Tagen zu erscheinen
d die betreffende Urkunde vorzuzeigen habe nach dem
echte des Landes Steiermark; wer dies unterliefse, verliere

[1]) Juden in Österreich I 56.

[2]) Vgl. hierüber v. Zahn, Über eine jüdische Urkunde des
Jahrhunderts (Mitteilungen des hist. Vereins für Steiermark XI
5 ff.); Bischoff, Steiermärk. Landrecht des Mittelalters 1875, Art.
3 und Anhang XX., S. 185 ff.; v. Luschin, Das Berufen von Brief
d Siegel (Zeitschr. für deutsche R.G. 1876, XII S. 46—80).

alle seine Rechte und Ansprüche. Die Proklamierung in der Synagoge erfolgte wahrscheinlich durch den Judenmessner und den Kantor. Nach Ablauf von mehr als 30 Tagen hielten die beiden Genannten im Orte, wo sich die Judenschule befand, Umfrage, ob jemand eine Urkunde über eine Schuld oder eine Bürgschaftsleistung von dem Provokationswerber besäfse. Wenn sich auch dann niemand meldete, so stellten die beiden Funktionäre eine Urkunde aus, dafs, wenn da aus der betreffenden Stadt kommen und ein Dokument über Schuld oder Bürgschaftsleistung des Provokationswerbers produzieren sollte, das letztere von jeher bis auf den heutigen Tag null und nichtig, ohne Wert und Gültigkeit vor Gericht sei. Dieser Tödtbrief wurde dem Provokanten zur Rechtfertigung, zum Ausweise und zum Zeugnisse für sich und seine Nachkommenschaft übergeben.

Nach Art. 246 des wahrscheinlich vor 1425 entstandenen steiermärkischen Landrechtes sollten nach dem Tode eines Christen dessen Erben in den Judenschulen in Wien Wiener-Neustadt und Krems ausrufen lassen, ob er keinem Juden etwas zu zahlen habe, dafs der Jude vorkomme oder melde die Geldschuld. Der Jude sollte in demselben Jahre in dem der Christ starb, die Geldschuld „chundleich" (öffentlich) melden, bei sonstigem Verluste seiner Ansprüche (tût dez der jud nicht, so sol der christen furbaz ledig sein von den juden seiner geltschuld). Der Vorgang hierbei dürfte der gleiche gewesen sein wie bei der Konvokation der jüdischen Gläubiger eines noch am Leben befindlichen christlichen Schuldners. Da die Berufung von Brief und Siegel in den Judenschulen nur eine lokale Publizität bewirkte, so wurde die allgemeine Verlautbarung durch landesherrliche Reskripte sowohl an alle Juden des betreffenden Landes, als auch an alle Behörden desselben veranlafst, wie dies aus dem Mandat Friedrichs III. vom April (?) 1478 hervorgeht[1]). Aus diesem Mandat ergiebt sich auch, dafs die Judenmessner über Verlangen der Beteiligten verpflichtet waren, die Be-

[1]) Mon. Habsb. I 2, 930 N. 1305.

ufung vorzunehmen und dafs sie hierzu im Weigerungsfalle on den staatlichen Behörden und von der Judenschaft verhalten werden konnten.

Neben dieser vielleicht auf Art. 25 des Fridericianum urückzuführenden, eine Präventivschutzmafsregel für die hristlichen Schuldner gegen unberechtigte oder unnachweisare Forderungen der Juden darstellenden Berufung von Brief und Siegel in den Judenschulen bestand als allgemeines Rechtsinstitut die Berufung vor offener Landschranne behufs eltendmachung eventueller Ansprüche christlicher und jüischer Gläubiger gegen einen Schuldner[1]).

Im talmudischen Rechte findet sich (entsprechend der rina interrogatio oder inquisitio des deutschen Rechtes bei uflassung von Grundstücken) eine analoge Institution bei em Ankaufe einer unbeweglichen Sache. Der Käufer einer olchen kann nämlich verlangen, dafs im Wege der Öffentchkeit jedermann aufgefordert werde, sein etwaiges Recht uf die zu kaufende Realität binnen einer bestimmten Frist eltend zu machen, widrigens er nach Ablauf derselben egen den Käufer nicht mehr gehört würde[2]).

5. Die ordentlichen Gerichte. Über die Kometenz der ordentlichen Gerichte in privatrechtlichen ngelegenheiten zwischen Christen und Juden wurde bereits ben bei der seit 1361 erfolgten Einschränkung des Wirungskreises des Judenrichters gesprochen. Bezüglich der ompetenz der ordentlichen Gerichte in Strafsachen nthält das Fridericianum keine Bestimmung; allein da der berste Landeskämmerer nur im Falle des Art. 8 eine subdiäre und jede subjektive Strafverfolgung ausschliefsende udikatur bei gröfseren Streitigkeiten der Juden unter-

[1]) Über dieselbe und andere Arten der Berufung vgl. Bischoff a. O. 185 ff.; v. Luschin a. a. O. 50 ff., 65 ff.

[2]) Über das deutsche Recht vgl. Stobbe, Auflassung 190; Laband, Die vermögensrechtlichen Klagen nach den sächsischen Rechtsquellen des Mittelalters 1869, S. 296 ff.; Bischoff a. a. O. 189; über as jüdische Recht; Fassel, Mos.-rabb. Gerichtsverfahren 1859, S. 26 42.

einander hatte, und dem Judenrichter wahrscheinlich blofs bei den in den Art. 15 und 18 erwähnten Delikten die Strafgerichtsbarkeit zustand, was daraus geschlossen werden mufs, weil ihm die auf diese strafbaren Handlungen gesetzten Geldstrafen zufielen, da ferner das Fridericianum als Sonderrecht, als ius singulare, blofs auf jene Rechtsangelegenheiten anwendbar war, die in demselben ausdrücklich geregelt wurden, und somit dort, wo dieses Privilegialrecht keine Bestimmung trifft, die allgemeinen Rechtsnormen, das ius ordinarium oder commune, zu gelten hatten, so waren für alle übrigen Vergehen oder Verbrechen, welche von Christen gegen Juden begangen wurden, und zwar sowohl für die in jenem Privilegium aufgezählten, als für die darin nicht enthaltenen, soweit der Herzog dieselben gemäfs seinem im Art. 29 normierten Prärogativrechte nicht vor sein Forum ziehen wollte oder konnte, die ordentlichen Gerichte (das Landtaiding, seit 1251 die Landgerichte bei Klagen gegen Grafen, Vollfreie und Ministerialen [Art. 1 L.R. I, Art. 70. 91 L.R. II], seit Přemysl Ottakar das Hoftaiding bei öffentlicher Gewalt und Besitzstörungen [Art. 61 L.R. II] und das Stadtgericht) als forum rei zur Entscheidung berufen[1]). Entsprechend der privilegierten Stellung der Juden waren diese Gerichte, wie aus Art. 31 des dem Fridericianum zeitlich nächststehenden Judenprivilegiums Bélas IV. vom Jahre 1251 hervorgeht, bei der Verurteilung eines Christen wegen eines im Fridericianum verpönten Vergehens gegen einen Juden an die Strafsätze dieser Judenordnung gebunden.

Allein auch bei Delikten der Juden gegen Christen waren mit Rücksicht auf den Charakter des Fridericianum als ius singulare aus den oben angeführten Gründen die ordentlichen Gerichte, und zwar in den meisten Fällen das

[1]) Vgl. über diese Gerichte v. Luschin a. a. O. S. 47—62, 66—81, 199—232; Dopsch, Entstehung und Charakter des österr. Landrechtes (Archiv f. österr. Gesch. Bd. 79 S. 66, 76, 80). Über die Kompetenz des Hofgerichtes bei Klagen der Juden vgl. v. Luschin S. 102.

Stadtgericht ihres Aufenthaltsortes, zur Entscheidung berufen, und weder aus Art. 8 noch aus Art. 29 kann die Unzulässigkeit der Judikatur derselben in diesen Fällen gefolgert werden; denn Art. 8 bestimmt lediglich, dafs der Stadtrichter bei den dem Herzoge oder Landeskämmerer vorbehaltenen gröfseren Streitigkeiten der Juden untereinander keine Jurisdiktion für sich in Anspruch nehmen dürfe (woraus allerdings meist irrtümlicherweise geschlossen wurde, dafs die Juden überhaupt von der Gerichtsbarkeit des Stadtrichters eximiert waren, was jedoch, wie aus dem zitierten Art. 31 des Belenum hervorgeht, nicht der Fall war und sich auch daraus ergiebt, dafs, wie oben nachgewiesen wurde, seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts das Amt des Stadt- und Judenrichters oft gleichzeitig von derselben Person bekleidet wurde), und die Bestimmung des Art. 29: Contra iudeum nisi coram suis scholis nusquam in iudicio procedatur — dürfte mit Rücksicht auf den Charakter des Fridericianum als Specialgesetz nur für die dem Judengerichte als forum privilegatum ratione personarum zugewiesenen Rechtsangelegenheiten Geltung gehabt haben.

Ausdrücklich anerkannt ist die Kompetenz des Stadtrichters des Wohnortes der Juden im Art. 31 des Belenum, demäfs welchem ein Stadtrichter, der die Juden nicht nach den Vorschriften dieses Privilegiums richten, sondern gegen die Satzungen der von ihnen bisher beobachteten Gewohnheiten und Freiheiten bedrücken würde, mit der Absetzung bedroht wird.

Über die Kompetenz der ordentlichen Gerichte in Privatrechtsangelegenheiten zwischen Christen und Juden wurde bei der seit der Mitte des 14. Jahrhunderts erfolgten Einschränkung des Wirkungskreises des Judenrichters gesprochen.

22. Übersicht der Verwaltung und Gerichtsbarkeit bei den Juden der übrigen europäischen Staaten.

Eine der wichtigsten Konsequenzen der Sonderstellung der Juden in den Staaten, in welchen sie nach dem Fremd-

lingsrechte behandelt wurden, war die Zugestehung einer besonderen Verfassung und der Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten, so dafs sie in dieser Richtung einen „Staat im Staate“ bildeten.

Die Interessengemeinschaft der Juden in konfessioneller, kultureller, socialer, kommerzieller und rechtlicher Beziehung[1]) führte in allen Ländern, wo gröfsere Judenniederlassungen bestanden, zur Begründung kommunaler Verbände mit selbständiger, zum Teile theokratischer Verfassung, die — vom Staate anerkannt — unter dem Schutze und der Aufsicht der Landesherren, der Stadtherren oder ihrer Beamten (gewöhnlich des Kämmerers) standen. Diesen Judengemeinden (meist mit Sonderwohnstätten [Judenvierteln, Judengassen, juiverie, juderia, judaria] und Zwangsaufenthalte) war fast allgemein für ihre Angelegenheiten das Selbstverwaltungsrecht, und für die Rechtsstritte der Gemeindeangehörigen untereinander die eigene Gerichtsbarkeit eingeräumt. Gewöhnlich war die Verwaltung von der Justiz nicht getrennt, und dieselben Funktionäre entschieden in administrativen und richterlichen Fragen. Für die Kultusbedürfnisse bestanden in den meisten Gemeinden ein oder mehrere von der Gesamtheit der Gemeindemitglieder (Kahal) erwählte Rabbiner, denen für wichtigere Angelegenheiten ein Kollegium von Dajanim (Beisitzern) zur Seite stand. Die eigentliche Verwaltung (Vertretung der Gemeinde nach aufsen, die Obsorge für das Gemeindevermögen und die Gemeindeanstalten, die Besteuerung der Gemeindegenossen, Armenpflege und die ihnen überlassenen polizeilichen und ökonomischen Mafsregeln) oblag einem von der Gemeinde gewählten Gemeindeausschusse (tuwe ha-kahal) aus den angesehensten Gemeindegenossen (Ältesten, parnassim), mit einem oder mehreren in gleicher Weise gewählten, meist vom Landes- oder Stadtherrn oder deren Bevollmächtigten bestätigten Vorstehern (rosch ha-kahal) an der Spitze. Als Hilfsorgane fungierten Notare, Schreiber, Archivare (pergamentista), Schulmeister.

[1]) Vgl. oben 115.

Sänger, Mefsner, Schächter, Totengräber u. a. Die Entscheidung über allgemeine, die ganze Gemeinde treffende Angelegenheiten, und besonders die Wahl der oben angeführten Funktionäre war der Gesamtheit der Gemeindegenossen vorbehalten. Über Privatrechtsstritte der Juden untereinander entschieden ausnahmslos jüdische Richter nach jüdischem Rechte.

In den meisten Staaten bildete die Gesamtheit der Juden eine geschlossene, vom Staate anerkannte politische Korporation (universitas Judaeorum, Judengemeinde, Judischheit, communauté, communidad, community) mit solidarischen Verpflichtungen (besonders bezüglich der Steuerleistung).

Da die geschilderte Gemeindeverfassung und die eigene Jurisdiktion bei Rechtsstritten der Juden untereinander auf dem mosaischen Gesetze beruhte und dieses in den mittelalterlichen Judensatzungen allgemein anerkannt war, so war eine besondere Regelung dieser Rechtsverhältnisse durch staatliche Verfügungen in der Regel nicht erforderlich.

Anders verhielt es sich jedoch bezüglich des rechtlichen Verkehrs der Juden mit Christen. Da infolge des Fremdlingsrechtes der Umfang der Rechtssphäre der Juden von dem Ermessen des Landesfürsten abhing und da ihnen die Prozefsfähigkeit (persona standi in iudicio) fehlte, so war es notwendig, behufs Feststellung ihrer rechtlichen Verhältnisse gegenüber den Christen und der Gerichtsbarkeit bei den Rechtsstreitigkeiten mit den letzteren besondere Bestimmungen zu treffen. Dies geschah — oft in sehr willkürlicher und mannigfaltiger Weise — im Wege besonderer Privilegien und Satzungen.

1. Fränkisches Reich.

Für die fränkische Zeit fehlt es an genauen Daten bezüglich der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit bei den Juden. Aus der in den Schutzbriefen wiederholt ausgesprochenen Anerkennung des jüdischen Gesetzes kann gefolgert werden, dafs sie ihre inneren Angelegenheiten und die Rechtsstritte untereinander nach ihrem Rechte und wohl

auch von ihren Vorstehern und Richtern entscheiden lassen konnten.

Bezüglich der Streitigkeiten zwischen Christen und Juden mufs aus den Schutzbriefen (Form. 31 und 52) geschlossen werden, dafs die Entscheidung dem comes loci nach dem Rechte der Streitteile (secundum legem suam) zustand. Streitigkeiten über ihre Sklaven und ihr Eigentum, die an Ort und Stelle ohne schwere und unbillige Nachteile nicht ausgetragen werden können, sollten bis zur Anwesenheit des Kaisers aufgeschoben werden, um dann nach dem Gesetze definitiv erledigt zu werden. Da nach den Schutzbriefen (Form. 30, 31, 52) die privilegierten Juden von den Beweismitteln und Strafen der Unfreien (Gottesurteil und Geifselung) frei waren, so mufs, wie bereits in der Einleitung bemerkt wurde, angenommen werden, dafs die nicht privilegierten Juden als Unfreie behandelt und der gleichen Gerichtsbarkeit wie diese unterstellt waren.

In den Schriften[1]) des Erzbischofs Agobard von Lyon (822—828) wird ein magister Judaeorum als besonderer Anwalt der Juden erwähnt, bezüglich dessen Stellung und Wirkungskreises die Ansichten sehr auseinandergehen.

Beugnot[2]) vergleicht ihn mit dem später zu erwähnenden gardien général des Juifs et conservateur de leurs privilèges; doch stand ihm keine Jurisdiktion zu. Waitz[3]) und Simson[4]) vermuten, er sei ein Beamter für das ganze Reich und Jude gewesen (letzteres ergiebt sich aber aus keiner der oben angeführten Schriften Agobards und ist mit Rücksicht auf die schon damals bestehende kirchliche Gesetzgebung, sowie auf den Namen des Judenmeisters Ewerardus nicht wahrscheinlich); Stobbe[5]) hält ihn für einen lokalen

[1]) Agobardi de baptismo ind. manc. (Migne Patrol. lat. 104, S. 102), Epistola ad proceres palatii contra praeceptum impium (ib. 175), de insolentia Judaeorum c. 2, 3 (ib. 70), Epistola ad Nibridium (ib. 111).

[2]) Les juifs d'occident 1824 S. 117.

[3]) D. Verfassungsgeschichte III 549.

[4]) Ludwig der Fromme I 396 N. 4.

[5]) Juden in Deutschland S. 198.

Beamten, der den Königsschutz in Lyon auszuüben hatte; doch enthalten die Schriften Agobards auch für diese Annahme keine Anhaltspunkte; Aronius[1]) vertritt die Ansicht, der Judenmeister sei überhaupt kein Beamter für besondere Angelegenheiten der Juden, sondern der in der Form. 37[2]) um 828 erwähnte Kaufmannsmeister (magister juem super ea et super alios negotiatores praeponimus) gewesen[3]), was jedoch dahingestellt bleiben mufs, da über die Funktionen beider zu wenig bekannt ist und es auffallen mufs, dafs Agobard konsequent nur von dem magister Judaeorum spricht; nach Enge[4]) ist unter magister Judaeorum der Rabbiner von Lyon zu verstehen; allein der demselben übertragene Wirkungskreis ist ein von dem Wirkungskreise eines Rabbiners ganz verschiedener.

Der bei Agobard „magister Judaeorum" genannte Funktionär war wahrscheinlich ein zur Wahrung der den Juden in den kaiserlichen Privilegien erteilten Rechte berufener Reichsbeamter, der bei Aufserachtlassung oder Verletzung derselben die Hilfe der Missi in Anspruch nehmen konnte; ihm selbst stand keine Exekutive zu, denn sowohl er als auch die Juden drohen Agobard mit den Sendboten, die auch thatsächlich mit kaiserlichen Briefen in Lyon erschienen, und der Kaiser beauftragt nicht ihn, sondern die Missi und den Untergrafen (vicecomes) in Lyon, den Juden Beistand zu leisten[5]). Die Entscheidung in die Juden betreffenden öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten stand den Missi zu, so allgemein bei Eingriffen in ihre Privilegien (qui pro ministerii modi rebus iudicent et distringant); sie verlegten die Märkte, die am Samstage abgehalten wurden, und gaben den Juden anheim, an welchen Tagen sie dieselben besuchen

[1]) Regesten zur Gesch. der Juden im fränk. und deutschen Reiche bis 887, S. 40, 41, N. 96, 98.

[2]) Zeumer, Formulae imp. 314.

[3]) Vgl. dagegen Waitz a. a. O. IV 45.

[4]) De Agobardi archiepisc. Lugd. cum Judaeis contentione 1888.

[5]) Agobardi de insolentia Judaeorum c. 2 (a. a. O. S. 70) und Ep. ad proc. pal. (a. a. O. S. 175).

wollen; sie treten mit dem Judenmeister Evrardus dem Verbote Agobards entgegen, mit den Juden zu essen, zu trinken und zu wohnen[1]).

2. Deutschland[2]).

In Deutschland ist die selbständige Gemeindeverfassung und die besondere Gerichtsbarkeit der Juden schon in den ältesten bekannten Judenprivilegien anerkannt.

An der Spitze der unter Königsfrieden und den Schutz der Landes- oder Stadtherren gestellten Gemeinden stand ein von der Gesamtheit der Juden (universitas, communitas Judaeorum, Judengemeinde, Judischheit u. ä.) gewählter Vorsteher (archisynagus in Speier, episcopus Judaeorum, Judenbischof in Trier, Köln, Worms, magister Judaeorum, Judenmeister in Frankfurt, Augsburg, Bamberg u. a. O.), dessen Wahl in einzelnen Gebieten der Bestätigung des Landes- oder Stadtherrn bedurfte[3]), und dem als beratende und beschliefsende Körperschaft der Gemeindeausschufs (seniores, magistratus, consilium, ratlude, Capitel u. ä.) bei Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zur Seite stand. Die Kompetenz desselben richtete sich nach den in den besonderen Freiheitsbriefen und in den Gemeindestatuten enthaltenen Befugnissen. Die rituellen Funktionen besorgte der von der Gemeinde gewählte Rabbi. Die Aufsicht über die Judengemeinden führte meist der landes- oder stadtherrliche Kämmerer, dem hierfür in Speier, Trier und anderen Orten gewisse Giebigkeiten zu leisten waren. Die Jurisdiktionsverhältnisse waren verschieden, je nachdem es sich um Streitigkeiten der Juden untereinander oder um Streitigkeiten zwischen Christen und Juden handelte.

I. Bei Streitigkeiten der Juden untereinander wird die Kompetenz der jüdischen Gerichte, die meist aus den oben

[1]) Agobardi de insol. Jud. c. 5, Ep. ad. Nibridium (Migne 104, S. 74 und 111), Ep. ad. proc. pal. (S. 175).

[2]) Stobbe, Juden in Deutschland S. 140 ff., 255 ff.; Gengler, Stadtrechtl. Altertümer 1882, S. 102 ff., 112 ff.

[3]) So z. B. in Köln nach dem Privilegium vom 27. April 1252 gegen Zahlung von 5 Mark.

ngeführten Gemeindefunktionären (gewöhnlich unter Zuziehung des Rabbi) bestanden, ausnahmslos anerkannt, oft unter Freilassung der Anrufung einer höheren Instanz, wenn das Judengericht den Streit nicht schlichten konnte, so des Bischofs (in Speier gemäfs den Privilegien vom Jahre 1084 und 1090: 14) oder des Kaisers (in Worms nach dem Privilegium 1090: 13, 1236, in Wien 1238). Die Jurisdiktion des jüdischen Gerichtes beschränkte sich auf die Entscheidung in Civilrechtsstritten. Eine Strafgerichtsbarkeit stand nur den Vierergerichten in Nördlingen (gemäfs dem Privilegium Ludwigs des Baiern vom 21. November 1331)[1]) und in Schweidnitz, hier jedoch nur, wenn die Juden keinen Judenbischof halten konnten (nach dem Privilegium der Herzogin Agnes vom 21. März 1370)[2]), zu.

In Nördlingen konnten die das Gericht bildenden vier ehrbar gesessenen Juden einen Juden oder eine Jüdin, die bös, schädlich und bufswürdig sind", zur Strafe des Augenausstechens, Gliederabschneidens, Sackens oder wie die Pön sei „nach Gewohnheit als die Juden zu Augsburg haben" verurteilen und der Amman, der Rat und die Bürger in Nördlingen sollten sie daran nicht hindern, sondern denselben Juden die Strafe vollziehen helfen.

In Schweidnitz sollten die Vier, die „alle jar von der Gemeinde gekoren werden, gewalt haben, daz sie alle bruche in judischim rechte berichten sullen under in; und ap sie diese bruche nicht berichten mochten, so sullen dieselben fiere senden an einen bedirben man und sich dirfaren an im, daz den luten recht geschee, den armen als den reichen".

In Köln behielt sich der Erzbischof nach dem Privilegium vom Jahre 1252[3]) nur bei Diebstahl, Fälschung, offenbarer Verwundung, bei Widerstand gegen den Bann

[1]) Böhmer, Regesten (Ergänzungsheft zu Ludwig dem Baiern S. 2749); Wiener Regesten 36 N. 86.

[2]) Oelsner, Schles. Urkunden zur Gesch. der Juden im Mittelalter Arch. f. Kunde österr. G.-Q. 31, 1 S. 130 N. 32).

[3]) Ennen u. Eckertz, Kölner Geschichtsq. II N. 308.

und Ehebruch mit einer Christin oder Jüdin die Entscheidung vor. Über Antrag der Gemeinde wollte der Erzbischof einen schlechten Juden bannen und denselben zwingen, die Stadt zu verlassen[1]). Eine ähnliche Bestimmung bezüglich des jüdischen Bannes bestand in Würzburg (Heffner, Juden in Franken, 1855, S. 64).

II. Bei Streitigkeiten zwischen Christen und Juden[2] waren zur Entscheidung berufen:

1. Ausschliefslich christliche Richter.

In den Bischofsstädten stand die Jurisdiktion in diesen Rechtsstritten in der Regel dem Bischofe, eventuell seinem Kämmerer (Speier, Worms, Trier u. a.) oder seinen Amtsleuten (Bamberg, Würzburg, Magdeburg) zu, soweit nicht, wie aus dem folgenden zu ersehen sein wird, Ausnahmen eingeräumt waren, in der Richtung, dafs sich der Bischof blofs die höhere Gerichtsbarkeit vorbehielt (Speier, Köln u. a.) oder dafs durch königliche oder bischöfliche Privilegien die Judikatur anderen Magistraturen übertragen wurde.

Den städtischen Gerichten war die Jurisdiktion übertragen: in Nürnberg (Privilegium Ludwigs des Baiern vom April 1331)[3]), in Frankfurt a. M. (Privilegien vom 15. April 1337, 12. August 1346 und 7. November 1404)[4]), Schweinfurt (Privilegien vom 4. August 1429 und 4. Januar 1430)[5]), Augsburg (infolge des Privilegiums Kaiser Siegmunds vom 27. Februar 1436)[6]), Worms (Privilegium Rupprechts von der Pfalz vom 29. Juli 1406)[7]) u. a. Städten.

In Meifsen entschied über diese Streitigkeiten ein Judenrichter (§§ 3, 15 der Judenordnung Heinrichs des Er-

[1]) Privilegium vom Jahre 1252, bestätigt 1331 (Lacomblet, Urkundenbuch für die Gesch. des Niederrheins III N. 339).

[2]) Bei der grofsen Mannigfaltigkeit der Jurisdiktionsverhältnisse können nur einzelne Territorien und Gemeinden berücksichtigt werden.

[3]) Oefele, I 775.

[4]) Wiener Regesten 41 N. 3; 47 N. 156; 61 N. 54.

[5]) Wiener 190 N. 560; 191 N. 564.

[6]) Stetten, Gesch. der reichsfreien Stadt Augsburg 1743, I 160.

[7]) Wiener 63 N. 64.

uchten) unter Oberaufsicht des Kämmerers (§ 13). Die berste Instanz war der Landesherr (§§ 11, 12).

In Baiern stand in derartigen Rechtsstritten die Gechtsbarkeit gemäfs den Privilegien Herzog Friedrichs zu andshut vom 13. Dezember 1380 und Herzog Heinrichs m 8. Januar 1417 dem herzoglichen Hofmeister zu [1]).

2. Gemischte, aus christlichen und jüdischen Beitzern zusammengesetzte Gerichte bestanden: in Augsrg (nach c. 44, 211 des Augsburger Stadtrechtes [2]) [bis der oben citierten Verfügung vom 27. Februar 1436] aus m Stadtvogte mit einer Anzahl Christen und dem Judenister und einer gleichen Anzahl Juden; die Majorität tschied), in Hof (gemäfs dem Privilegium Friedrichs von rnberg vom Jahre 1373 [3]) aus dem Amtmann und zwei ristenschöffen und drei ehrbaren Juden, die vor der Judenule zu Gericht safsen, wobei ebenfalls die Majorität entied), in Würzburg und im Frankenlande (gemäfs dem utzbriefe der Bischöfe Johann II. vom 6. Februar 1412 l Gottfried vom 25. April 1444 [4]) aus einem Christen und em Juden vor der Judenschule), in Forchheim (nach n Privilegium des Bischofs Albrecht von Bamberg vom re 1413 [5]) ebenfalls aus einem Christen und einem Juden), i Assenheim, Neustadt a. d. Aisch [6]) u. a.

3. Ausschliefslich jüdische Richter.

Gemäfs dem Judenprivilegium des Bischofs Rüdiger für ier vom 13. September 1090 steht dem Judenvorsteher chisynagus) die Entscheidung der Rechtsstritte der Juden u ereinander und gegen sie (adversus eos) zu, also dann, n der Jude der Beklagte ist; erst wenn dem archisynagus Schlichtung des Streites nicht gelingt, ascendat causa ad

[1]) Wiener, Regesten 1 164 u. 179 N. 308, 505.

[2]) Stadtbuch LVII 1, S. 126. Walch, Verm. Beiträge zu dem schen Rechte 1771 ff., S. 81, 215.

[3]) Monum. Zollerana IV 212.

[4]) Heffner, Juden in Franken 1855. 62, Beil. W.

[5]) Wiener 171, N. 470.

[6]) Stobbe 256, N. 134.

episcopum civitatis vel eius camerarium. Ebenso ist gemä dem Privilegium Heinrichs IV. für die Juden in Worms vo Jahre 1090 : 1 und dem allgemeinen Judenprivilegiu Friedrichs II. vom Jahre 1236 in Rechtsangelegenheiten d Juden untereinander und gegen sie nur ihr von ihnen g wählter und von dem Kaiser bestätigter Vorsteher kon petent. Auch in Köln mufsten sich die Christen bei Klage gegen Juden an den auf ein Jahr gewählten Judenbisch und das Kapitel wenden, das mit Majorität entschied [1]), u in Regensburg sollten sie laut Privilegium Heinrichs VI vom 30. Juni 1230 [2]) vor keinem Richter belangt werd als dem, den sie aus ihrer Mitte gewählt haben. —

Von der Gerichtsbarkeit der geistlichen Gericht und des Femgerichtes waren die Juden in Deutschla eximiert [3]).

Die Strafjustiz bei Kriminalverbrechen der Jud stand in der Regel den ordentlichen (meist den Stadt-)G richten zu [4]); aufser den von diesen verhängten Strafen konnt gemäfs der Rabbinersynode vom Jahre 1245 die Rabbiner i Einvernehmen mit den Gemeinden über den Schuldigen d Bann aussprechen [5]).

Ruprecht von der Pfalz wollte, wie dies in den rom nischen Ländern und in England der Fall war, auch Deutschland einen Oberrabbiner für alle Juden bestell Mit dem Majestätsbriefe vom 3. Mai 1407 ernannte er d

---

[1]) Kölner Eidbuch 1321 c. 50; Privileg von 1331 und Urku 1335 (Lacomblet III S. 339, 395; vgl. auch N. 370).

[2]) Gemeiner, Reichsstadt Regensburgische Chronik 1800 I 327; III 560.

[3]) Vgl. bez. des letzteren Wächter, Beiträge zur deutschen G schichte S. 194—196, Michelsen (in der Zeitschrift des Vereins thüring. Geschichte IV 327, wo dies besonders aus den Brie Albrechts IV. vom 16. und 17. April 1439 hervorgeht); Stobbe 258 N. 1 Hecht, Das Verhältnis der Juden zum Femgericht (Ben Chana IV 1861, N. 37, 38); Jost (in der allg. Zeitg des Judent. 1859, N. 3 Lindner, Karl IV. verbietet 16. Juli 1349, die Juden vor die Fe zu laden (N.Arch. f. ä. d. Gesch. VIII 1883 257).

[4]) Stobbe 159.

[5]) Graetz VII 112.

Meister Israel[1]) zu seinem und des Reiches Hochmeister über alle und jegliche jüdischen Hochmeister, Juden und Jüdinnen in den deutschen Landen mit dem Rechte, alle und jegliche Juden und Jüdinnen in den deutschen Landen, wie die genannt und wo die gesessen sind, vor sich zu heischen, zu laden und mit dem jüdischen Banne und Rechten zu strafen, zu bannen, zu urteilen und zu bufsen, „als jüdisch recht innhalden". Aufserdem wurde dem genannten Israel die Macht erteilt, alle Rechte, welche dem römischen Könige von den Juden und Jüdinnen in den deutschen Landen gebühren, so besonders den goldenen Opferpfennig, die gewöhnliche Steuer oder sonstige Gefälle einzufordern und einzunehmen[2]).

Dieser Versuch, den Juden in Deutschland eine einheitliche Organisation zu geben, der allerdings mehr im Interesse der königlichen Finanzen als aus Rücksicht für die Juden unternommen wurde, scheiterte jedoch an dem entschiedenen Widerstande der deutschen Rabbiner, die über Israel den Bann aussprachen, und obwohl Ruprecht unterm 23. November 1407[3]) die betreffenden Bannbriefe für gänzlich und gar abgethan, getötet und vernichtet erklärte und alle Hochmeister, Juden und Jüdinnen, die den vorgenannten Israel nicht für ihren „obristen hohmeister" halten oder nun für einen „bennigen" (gebannten) Juden achten oder leiden, mit seiner und des Reiches Ungnade und mit einer

[1]) Nach Graetz VIII 102, Israel von Krems. Über den Versuch Ruprechts vgl. Gengler, Zur Gesch. des deutschen Judenrechtes (Anzeiger f. Kunde deutscher Vorzeit V 1858, 221—224); Hahndorf (ebenda selbst 420—422); Oppenheim, Über den Versuch des Königs Ruprecht, den sämtlichen deutschen Juden ein rabbin. Oberhaupt zu geben (Allg. Zeitung des Judent. 1862, N. 16, dazu N. 40); M. Wiener, Die Juden unter Ruprecht von der Pfalz (Ben Chananja V. 1862, N. 2—3); J. Stern, König Ruprecht von der Pfalz in s. Beziehungen zu den Juden 1898.

[2]) Fischer, De statu et iurisdictione Judaeorum 1765 § 50; Lehmel, Reg. Ruperti p. 224; Schaab, Diplom. Geschichte der Juden zu Mainz 1855, S. 113 ff.; Wiener S. 70—72.

[3]) Mone, Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins IX 280; Wiener, S. 254.

Geldstrafe von zwanzig Pfund löthigen Goldes an die königliche Kammer bedrohte, konnte diese wohl auch als Nachahmung der in der katholischen Kirche bestehenden Hierarchie[1]) den Juden unsympathische Institution in Deutschland nicht Fufs fassen. Keinen besseren Erfolg hatte ein ähnlicher Versuch des Kaisers Sigismund, der den Erzkämmerer Konrad von Weinsberg beauftragte, den R. Ansel (Amschel Halevi) in Nürnberg zum „obersten Rabbi" über die Judengemeinden in Deutschland zu ernennen, da dieser das ihm übertragene Amt wahrscheinlich nicht annahm[2]).

3. Frankreich[3]).

Im 12. Jahrhundert standen die jüdischen Gemeinden in Frankreich unter einem selbstgewählten, von dem König oder dem Baron, dem der Niederlassungsort angehörte, bestätigten Vorsteher (praepositus, prévôt), der u. a. auch säumige christliche Schuldner verhaften lassen konnte[4]).

Bezüglich ihrer Privilegien und bezüglich der Abgaben wurden die Juden auch in Frankreich als eine Korporation (universitas, communalté des Juyfs et Juyfves — Ord. III. 467) aufgefafst. Ihre Gemeindeangelegenheiten besorgten sie durch selbstgewählte Vorsteher und Gemeindevertreter. Gemäfs dem Privilegium vom März 1360: 24 konnten sie in jeder Gemeinde (villa) aus ihrer Mitte einen oder zwei Vertrauensmänner wählen, welche die zur Bestreitung der Gemeindeauslagen erforderliche Steuer (taille, collecta) einhoben und widerspenstige Juden durch die Ortsgerichte zur Zahlung zwingen konnten.

Die Gerichtsbehörden waren verschieden, je nachdem

[1]) Vgl. Güdemann (in Frankels Monatsschrift XIII 102 ff.); dagegen Stobbe 146 und 258 N. 138.

[2]) Güdemann, Gesch. des Erziehungswesens der Juden III 3; Graetz VIII 137.

[3]) Laurière-Secousse, Ordonnances des Roys de France de la troisième race. 1723 ff., 21 Vol.

[4]) Vgl. das Schreiben Louis' VII (1137—1180) an die Stadt Etampes (Bouquet, Recueil XI 314) und Resp. des R. Meïr von Rothenburg S. 112, d; Graetz VI 156; Bédarride 1861 S. 126.

ch um Rechtsstreitigkeiten der Juden untereinander oder wischen Christen und Juden handelte. Bei den ersteren ntschieden Judengerichte, bestehend aus den Rabbinern und ertretern der Gemeinde. Eine Strafgewalt wurde denlben erst durch das Privilegium vom März 1360: 3[1]) eineräumt, gemäfs welchem über öffentliche und geheime Verechen der Juden ein Tribunal, bestehend aus zwei Rabbinern naitres de la Loy) und vier hierzu eigens gewählten den, urteilen sollte, das den Schuldigbefundenen bestrafen nd ohne Angabe von Gründen und ohne Appellation auch s dem Königreiche verbannen konnte; doch mufsten in tzterem Falle die beiden Rabbiner dem Könige 100 florenche Gulden guten Gewichtes (offenbar als Ersatz für den ngang des Kopfgeldes des Gebannten) zahlen und die ter des Gebannten oder Bestraften sollten für den König nfisziert werden.

Unter Charles V. (1364—1380) wurde Meister Mathatia Joseph Provenci von sämtlichen französischen Judenmeinden zum Oberrabbiner und Oberrichter für Civil- und Strafprozesse der Juden untereinander gewählt d vom Könige bestätigt, der ihn, seine Mutter und seinen hn Abraham von dem Tragen des Judenzeichens dispenrte[2]). Auch Mathatias Sohn Jochanan wurde zum Oberbiner gewählt und vom König bestätigt; allein diese Würde rde ihm fünf Jahre nach seiner Bestellung von Astruc saia b. Abba-Mari auf Grund einer Entscheidung des Meïr b. Baruch Halevi in Wien (zwischen 1380 und 1390) eitig gemacht, und erst um 1391 entschied ein Schiedsspruch von Jochanan angerufenen spanischen Rabbiner Chasdai Abraham Crescas († 1400) und Isaak b. Schechet Barfat 1406?) zu seinen Gunsten[3]).

Die erste gesetzliche Regelung der Kompetenz bei Streitig-

[1]) Secousse, Ordonnances des Rois de France de la troisième e III 475.

[2]) Ordon. V 498, Graetz VIII 8.

[3]) Respons. des Isaak b. Scheschet N. 268—270; Graetz VI 35 ff.

keiten zwischen Christen und Juden in Frankreich erfolgt durch die Ordonnanz Philipps des Schönen (1285—1314 vom Jahre 1303: 14[1]) für die Sénéchalate von Toulouse un Alby, nach welcher die Juden, wenn sie von den Christe belangt werden, sich in allen Personal-, Real-, Civil- un Kriminalklagen, und ebenso die Christen, wenn sie von Jude belangt werden, vor den ordentlichen Gerichten ihres Aufen haltsortes verteidigen sollten. Diese Jurisdiktion scheint i Anfange des 14. Jahrhunderts auch in dem übrigen Fran reich in der Weise gegolten zu haben, dafs im Einklang mit der nach dem herrschenden Feudalsystem geregelte rechtlichen Stellung der Juden für diese Rechtsstreitigkeite die Baillis des Königs und der Barone des Aufenthaltsorte der Streitteile kompetent waren. Wahrscheinlich um di Evokation vor andere Gerichte zu erschweren, bestimmte di Ordonnanz Philipps V. (1316—1322) vom April 1317: 8[2] dafs die Juden sich nur vor ihrem Bailli zu verantworte haben, und nach Art. 13 dieser Ordonnanz konnten wede die Juden verhaftet noch ihre Gesetzbücher oder Güter ihne weggenommen werden, ohne vorausgegangene Informatio des Sénéchals oder Bailli, unter dessen Jurisdiktion sie standei

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurden di Juden in Frankreich, welche zur Wahrung ihrer Interesse eigene procuratores Judaeorum[3]) hatten, in Bezug auf di Gerichtsbarkeit besonders privilegiert, indem (jedenfalls vo Juli 1359)[4]) ein Prinz aus königlichem Geblüte, Loui d'Evreux, Graf von Etampes, zum Gardien général des Juif et conservateur de leurs privilèges ernannt wurde. Mit dei Mandat vom 5. Juli 1359 bestellte nämlich der Sohn Köni Johanns (1350—1364) und Statthalter in Languedoc, Johan Graf von Poitiers, auf Bitten des procureur des Juifs de Robert d'Oultre l'eau (Ultra aquam) als Stellvertreter de

[1]) Ord. I 400.

[2]) Ord. I 645.

[3]) Ord. III 351.

[4]) Dies ergiebt sich aus dem Mandat des Grafen Johann vo Poitiers vom 5. Juli 1359 (Ord. III 351).

rafen von Etampes, der keinen Deputierten nach Languedoc eschickt hatte, zum Judex et Gardiator der sämtlichen uden in Languedoc für alle Rechtsangelegenheiten derelben, mit dem Befugnisse, Stellvertreter (deputatos) zu rnennen, und befahl allen Sénéchaux, Richtern und anderen eamten des Königs, sich in die Angelegenheiten betreffend ie Juden und Jüdinnen in keiner Weise einzumengen, da ieselben durch königliche Briefe von ihrer Jurisdiktion ximiert sind, und dem genannten Gardien und seinen Komissären Hilfe, Rat und Beistand zu leisten.

Mit dem mehrerwähnten Privilegium Johanns des Guten m März 1360: 2[1]) wurden die Juden in Frankreich überupt von der Jurisdiktion der königlichen Richter eximiert d dem Grafen von Etampes als Gardien général et conrvateur de leurs privilèges unterstellt, der das Recht erelt, Judenrichter und Verteidiger ihrer Privilegien (juges s Juifs et gardiens particuliers de leurs privilèges) zu beellen, denen die ausschliefsliche Entscheidung in allen vil- und Strafsachen zwischen Christen und Juden zustand. e procureurs du Roy durften nach jenem Privilegium vom hre 1360: 28 keinen Juden gerichtlich verfolgen, bevor sich nicht über das ihm zur Last gelegte Verbrechen hörig unterrichtet hatten.

Mit den Ordonnanzen vom 27. Dezember 1362: 3 und m 20./21. Oktober 1363: 1[2]) wurden zwar die Juden beglich der Kontrakte, Klagen und Forderungen aller Art gen Christen und umgekehrt wieder den ordentlichen Gehten ihres Wohnortes unterstellt; allein im Mai 1364[3]) rde der Graf von Etampes neuerlich zum Gardien général d Conservateur der Privilegien der Juden ernannt und den richten verboten, sich in ihre Angelegenheiten zu mengen.

Doch wurde dieser privilegierte Gerichtsstand nicht mer respektiert. Als im Jahre 1388 der Conservateur des ivilèges de la communauté des Juifs in Montpellier an-

[1]) Ord. III 474.
[2]) Ord. III 603, 642.
[3]) Ord. IV 439; V 496.

läfslich der Anklage eines Juden wegen Münzfälschung da Entscheidungsrecht in Anspruch nahm, entschied der Köni mit der Ordonnanz vom 11. Mai 1388 [1]), dafs in dieser Sach die Generalmünzmeister kompetent seien.

Unter Karl VI. (1380—1422) wurde die Exemtion de Juden von der Jurisdiktion der ordentlichen Gerichte auf gehoben. Am 16. Februar 1388 wurde angeordnet, dafs i der Vicomté und Prévôté von Paris alle Prozesse und Rechts angelegenheiten der Juden bei dem Châtelet in Paris vo dem Prévôt dieser Stadt entschieden und alle die Juden be treffenden Urkunden mit dem Siegel dieser Prévôté gesiegel werden sollen [2]), und mit der Ordonnanz vom 15. Juli 1394 [3] wurde für ganz Languedoeil das Amt des Gardien un Conservateur der Juden aufgehoben und die Juden wurde unter die Jurisdiktion der ordentlichen Richter (baillis o juges ordinairs) ihres Aufenthaltsortes und in Paris unte die Gerichtsbarkeit des Prévôt dieser Stadt gestellt. I zweiter Instanz entschied das Parlament [4]). Gemäfs einer Erkenntnisse des Scaccarium Paschae apud Falesiam (Falaise vom Jahre 1220 stand im Falle der Ermordung eines Jude durch einen Christen und umgekehrt die Entscheidung der Könige zu [5]).

Besondere Vorschriften wurden bezüglich der Aufbewah rung des Siegels der Juden und Verfassung der Schuldurkunde erlassen.

Nach dem Judengesetze Philipps II. August (1180—122 vom September 1206: 8 sollten in jeder Stadt zwei an gesehene Bürger bestellt werden, deren einer das Siege der andere die Bulle (Urkunde) verwahren sollte. Dies mufsten auf einen geweihten Gegenstand (Hostie?) (supe

[1]) Ord. VII 186.

[2]) Ord. VII 226.

[3]) Ord. VII 643.

[4]) Dictionnaire de police V 615; Klimrath, Mémoire sur le Olim et le Parlament 1837, 64—68; Warnkönig-Stein, Franz Staatsgeschichte 1846, I 336 ff.

[5]) Warnkönig, Franz. Staats- und Rechtsgeschichte II 85 U.

[6]) Brussel I 578; Laurière, Ord. I 44.

sacrosancta) schwören, dafs sie bezüglich einer Schuld nichts eintragen werden, wovon sie nicht selbst oder durch andere Kenntnis haben. Nach P. 9 dieser Judenordnung sollte in jeder Stadt ein einziger Schreiber für die Judenbriefe sein, der Kaution leisten mufste, dafs er vorschriftsmäfsig (legitime) schreiben und sein Amt nach den bestehenden Vorschriften ausüben werde. Im Punkt 5 der Judenordnung vom Jahre 1223 wurde bestimmt, dafs die Schuldscheine der Juden bei sonstiger Nullität in ein bei dem grundherrlichen Gerichte geführtes Buch eingetragen werden müssen; dagegen wurde ihnen im P. 4 das Siegel wieder entzogen (Judaei de cetero sigillum non habebunt ad sigillandum debita sua)[1]). Gemäfs dem Judenprivilegium vom März 1360: 25 konnten die Gerichtsschreiber des Königs und die Notare alle Urkunden und besonders die Verträge zwischen den Juden untereinander und zwischen Christen und Juden erfassen; bei den letzteren wurde ihnen jedoch durch die königlichen Ordonnanzen vom 9. Juli 1389 und vom 4. Februar 1393 verboten, eine Bestimmung aufzunehmen, durch welche den Juden das Recht eingeräumt wird, ihre säumigen christlichen Schuldner verhaften zu lassen[2]).

Der Geistlichkeit wurde wiederholt jede Jurisdiktion bezüglich der Juden aberkannt. Eine königliche Ordonnanz vom Jahre 1288 verfügte, dafs kein Jude auf Befehl eines Ordensmannes ohne vorausgegangene Anzeige an den Sénéchal oder Bailli des Aufenthaltsortes des Juden verhaftet werden dürfe[3]). Ein Arrêt des Parlaments zu Pfingsten desselben Jahres[4]) wiederholte dieses Verbot, untersagte den kirchlichen Behörden die Verhängung von Geldstrafen gegen Juden und beschränkte ihre Befugnisse auf kirchliche Censuren. Laut einer Verordnung Philipps des Schönen (1285

[1]) Laurière I 47.

[2]) Ordon. VII 589. Louis IX hatte schon 1234 den Baillis befohlen, zu verhindern, ne corpora Christianorum de cetero capiantur pro debito Judeorum et quod Christiani non cogantur propter hoc vendere hereditates suas. Ord. I 243.

[3]) Ord. I 317; Laurière I 54.

[4]) Olim régistre B. 79.

bis 1314) vom Juni 1302 (wiederholt von Johann dem Guten 1353)[1]) war es dem Glaubensinquisitor nicht gestattet, irgend eine Entscheidung bezüglich der von den Juden begangenen Delikte zu fällen. Unter Karl V. (1364—1380) schritt der königliche Statthalter in Languedoc, Marschall d'Audenham, mit Geld- und Leibesstrafen gegen die kirchlichen Organe dieser Provinz ein, welche die Juden auf Grund angeblicher päpstlicher Vollmachten verfolgten[2]), und als Geistliche mit getauften Juden, Juden gewaltsam zur Anhörung von Predigten und zur Teilnahme an anderen gottesdienstlichen Handlungen zwingen wollten, gebot der König im März 1368[3]) den königlichen Beamten, einem solchen Zwange mit aller Strenge entgegenzutreten.

3. Spanien[4]).

In den christlichen Reichen In Spanien war in den gröfseren Judengemeinden (comunes, comunidades de Judios) die Besorgung und Regelung der Gemeindeangelegenheiten von der Gesamtheit der Gemeindegenossen (junta de Judios) gewählten Magistraten (aljama)[5]) übertragen, welche aus den Vorstehern (adelantados, mukdamin) und einer Anzahl von Beisitzern zusammengesetzt waren. Diese fungierten unter Zuziehung der in gleicher Weise durch Wahl berufenen Rabbiner zugleich als Gerichtsbehörde erster Instanz in Civil- und Strafsachen der Juden untereinander und hatten das Recht, den Bann zu verhängen, Geldstrafen aufzuerlegen.

[1]) Ord. I 346, IV 139.

[2]) Ord. IV 440.

[3]) Ord. V 167.

[4]) Vgl. Leyes del Estilo. Salamanca 1569. — Cortes de los antiguos reinos de Leon y de Castilla. 1861. 4 Bde. — Discurso sobre el estado de los Judios en España (in Asso y Rio y Manuel y Rodriguez El fuero viejo de Castilla. 1847, S. 135 ff.). — Kayserling, Das Castilianische Gemeinde-Statut (Jahrbuch für Gesch. der Juden und des Judentums IV 1869, S. 262—334).

[5]) Aljama (aus dem Arabischen) bedeutet sowohl die Versammlung der Mauren und Juden als auch den abgesonderten Stadtteil (juderia), in dem sie wohnen. Schebet Jehuda f. 13a.

ja die „heiligen Gemeinden in Aragonien, Valencia, Katalonien, Kastilien und Navarra“ hatten nach dem Herkommen (por costumbre) das Recht, Angeber (malsin) hinrichten zu lassen[1]); doch war zur Vollstreckung des Todesurteils ein besonderer Erlaubnisschein des Königs (albalá, chotám) erforderlich.

Die meisten Gemeinden hatten eigene, gewöhnlich vom König bestätigte Statute[2]).

Das Prozefsverfahren war nach den Alfons VI. (1072 bis 1109) zugeschriebenen Satzungen in dem ältesten Gesetzbuche Kastiliens (Leyes del Estilo l. 83, 84, 87, 90, 154) folgendes: Wenn ein Jude gegen einen anderen Juden eine Klage in einer Civil- oder Strafsache erhebt, so ist der Prozefs entweder durch die Adelantados oder durch die Rabbiner zu entscheiden. Hat ein Jude eine Beschwerde gegen die Adelantados, so entscheidet der Rabbiner; hat er eine Klage gegen den Rabbi, so entscheidet der König. Bei allen Prozefshandlungen und Urkunden soll nach dem Gesetze der Juden (ley de los Judios) vorgegangen werden (l. 89), selbst wenn derartige Streitigkeiten der Juden untereinander vor einen christlichen Alkalden gebracht wurden. Nach l. 154 sollte der Alkalde, wenn die Streitteile mit seiner Entscheidung nicht zufrieden waren, die Angelegenheit dem Könige vorlegen. Gegen die Entscheidung der jüdischen Gerichte konnte nach der Errichtung des Hofrabbinates[3]) an den Hofrabbiner (rab de la corte), der zugleich Oberrichter (juez mayor) und Repartidor der Judensteuern war, und von diesem an den König appelliert werden.

Streitigkeiten der Christen mit Juden und umgekehrt

[1]) Kayserling, Gemeindestatut S. 271, Isaak b. Scheschet esp. 79 (zw. 1310—1406); Ayala, Chronicas II 126.

[2]) Isaak b. Scheschet Rechtsgutachten 192, 272, 304; Ben Leb .G.A. II 24, I 44; Kayserling 293, 1.

[3]) Graetz VIII 3. Aufl. nennt als Oberrabbiner in Spanien: . Meïr Alguades, den Leibarzt Heinrichs III. (1390—1406), hingerichtet 09 oder 1410 (über ihn Amador de los Rios, Historia social, poli-a y religiosa de los Judios de Expaña y Portugal 1875/76 III p. 79; afuente, historia general de España VIII 79), D. Abraham Ben-

sollten gemäfs den Siete Partidas VII, 24, l. 5, da nach l. 3 die Juden von allen öffentlichen und Ehrenämtern ausgeschlossen waren, nur von den königlichen Richtern des Wohnortes der Streitteile und nicht durch die Ältesten (per los viejos) der Juden entschieden werden. Nach l. 6 der Partidas waren die Ortsrichter berufen, Juden, welche einen zum Christentum übergetretenen Glaubensgenossen schlugen oder beschimpften, zu verhaften und zur Entschädigung und einer ensprechenden Geldstrafe zu verurteilen.

Infolge der Petition 15 der Cortes von Palencia 1286[1]) hob Sancho IV. (1284—1295) die oben geschilderte eigene Gerichtsbarkeit der Juden auf und unterstellte sie den christlichen Richtern. Diese Verfügung wurde durch die Beschlüsse der Cortes von Valladolid 1293: 25, 1299: 11 und 1307: 28[2]) bestätigt, bezog sich aber wahrscheinlich nur auf Leon: denn für Kastilien beantragten die Cortes von Valladolid erst im Mai 1351: 68[3]) ebenfalls, der König möge die eigene Gerichtsbarkeit der Juden aufheben und ihre Rechtsangelegenheiten den ordentlichen Gerichten zuweisen: allein Pedro IV. (1350—1369) ging auf diesen Antrag nicht ein, weil die Juden ein schwaches Volk seien und des Schutzes bedürfen und weil, wenn sie ihre Rechtsstritte vor die ordentlichen Alkalden bringen müfsten, ihnen ein gröfserer Schaden und Verlust entstehen würde. Dagegen verloren sie 1380 durch eigene Schuld die peinliche Rechtspflege. Die von jüdischen Richtern auf Grund eines von Juan I. von Kastilien (1379—1390) während seiner Krönungsfeierlichkeiten erwirkten Erlaubnisscheines (albalá) verfügte Hinrichtung des königlichen Obersteuerpächters Joseph Pichon aus Sevilla (21. August 1379)[4]) veranlafste den König, ihnen

veniste (1390—1456?) und D. Abraham Senior, Oberrabbiner unter Ferdinand dem Katholischen und Isabella, der um 1492 zum Christentume übertrat.

[1]) Cortes de los antiguos reinos de Leon y de Castilla I 97.

[2]) a. a. O. I 115, 144, 194.

[3]) a. a. O. II 40.

[4]) Vgl. Amador de los Rios a. a. O. II 333, n.

die peinliche Gerichtsbarkeit (justicia de sangre) zu entziehen[1]). Mit Rücksicht darauf beschlossen die Cortes von Soria 1380: 2 und Valladolid 1385: 16[2]), dafs in Hinkunft kein Jude, weder Rabbi noch Ältester noch Adelantado noch eine andere Person, sich einmenge, in einem Kriminalprozesse ein Urteil zu fällen, möge es sich um den Tod eines Menschen, den Verlust eines Gliedes oder um Landesverweisung handeln. Sämtliche Civilprozesse untereinander sollten sie nach ihrem Gesetze (secund su ley) weiter schlichten; Kriminalsachen sollten jedoch durch einen Alkalden der Stadt oder des Ortes, den die Juden zu wählen hatten, entschieden werden, unter Vorbehalt der Bestätigung des Königs. Ein auf andere Weise gefälltes Urteil sollte ungültig sein und kein Alkalde, Merino (Landrichter) oder eine andere Person sollte bei einer Strafe von 6000 Maravedis für jeden Fall dasselbe vollstrecken.

Unter Juan II. (1406—1454) wurde den Juden mit dem Edikte vom 25. Oktober 1408 und mit dem Edikte vom 2. Januar 1412[3]) auch die Civilgerichtsbarkeit entzogen und sie wurden unter die Jurisdiktion der christlichen Alkalden gestellt, die jedoch in ihren Entscheidungen sich nach dem jüdischen Rechte richten sollten. Diese Anordnungen blieben nicht lange in Kraft; denn derselbe König Juan II. gestand den Juden trotz dem Widerspruche der Cortes[4]) die Entscheidung in Civilstreitigkeiten wieder zu[5]), und aus dem auf der Synode zu Valladolid im Mai 1432 unter dem Vorsitze des Hofrabbiners Abraham Benveniste beschlossenen Statut geht hervor, dafs den jüdischen Richtern in Kastilien auch die peinliche Gerichtsbarkeit in bestimmten

[1]) Ayala, Cronicas II 127; Isaak b. Scheschet R.G.A. 251.

[2]) Cortes II 311, 238.

[3]) Lindo, History of the Jews in Spain and Portugal 1848, S. 186, 188; das Edikt vom 12. Januar 1413 auch bei Alfonso de Spina Fortalitium fidei (ed. Nürnberg) III 936, c.

[4]) Cortes III 88; Lindo, 218.

[5]) Ord. Reales de Castilla VIII l. 3, l. 16, 35.

Fällen wieder eingeräumt wurde[1]), die ihnen durch die Cortes von Soria und Valladolid 1380 und 1385 entzogen worden war. Pforte (Abschnitt) II dieses Statutes ordnete an, dafs in jeder Gemeinde alljährlich die Würdigsten und Tüchtigsten zu Richtern (dajanim), ferner die Revisoren, Schatzmeister, Vorsteher, Schächter, Schreiber, Gemeindeboten und andere Angestellte gewählt werden sollen. Der Vorgang bei der Wahl erinnert an das Konklave bei der Papstwahl. Kommt binnen 11 Tagen die Wahl nicht zu stande, so mufs die Gemeinde innerhalb der nächsten 30 Tage dem Hofrabbiner die Anzeige erstatten, damit er wegen der Wahl und Ernennung die erforderlichen Aufträge erlasse. Die gewählten Richter (in der Regel drei) hatten in jeder Gemeinde alle Prozesse, Klagen und Streitigkeiten nach mosaisch-talmudischem Rechte zu schlichten und konnten auf den Ausspruch eines Talmid-Chacham und dreier rechtskundiger Gemeindevertreter (unter Rücksichtnahme auf das dem Hofrabbiner erteilte königliche Privilegium) Gesetzübertreter mit Strafen belegen. Dem Bestraften stand die Appellation an den Hofrabbiner offen (II: 4). An drei Tagen in der Woche sollte Gericht gehalten werden. Aufser im Falle des Verrates oder der Angeberei oder wegen eines Kapitalverbrechens konnte ein Richter einen Juden oder eine Jüdin nur auf Grund eines schriftlichen, von ihm und von Zeugen unterzeichneten und den Grund der Haft enthaltenden Befehls verhaften lassen (II: 12). Pforte III „über Angebereien" normiert die Strafjustiz der jüdischen Gerichte. Dieselben sollten nach dem Gesetze der Juden vorgehen. Zunächst war den Juden verboten, die Gegenpartei bei Strafe von 1000 Maravedis und des Banns für jeden Fall vor einen Alkalden oder einen anderen geist-

[1]) Über dieses Statut Kayserling a. a. O. S. 290 ff.; abgedruckt in Boletin de la real Academia de la historia 1885 und als Separatabdruck Francisco Fernandez y Gonzalez, Ordenamiento formado por los procuradores de las aljamas hebreas . . . en la asemblea celebrada en Valladolid el año 1432; vgl. auch Loeb in der Revue des Etudes juives 1886, p. 187 ff.

lichen oder weltlichen Richter, der nicht jüdischen Glaubens ist, zu citieren, obwohl auch der christliche Richter sie nach jüdischem Rechte zu richten hatte (aufser in Zoll-, Steuer-, Münzangelegenheiten und anderen Rechten des Königs, der Königin, der Kirche oder der Herrschaft des Wohnortes und wenn ein Jude oder eine Jüdin trotz dreïmaliger Vorladung vor dem jüdischen Richter nicht erschien, in welchem Falle die Richter und der Ortsrabbiner der Gegenpartei die Erlaubnis geben sollten, den Prozefs vor das christliche Tribunal zu bringen).

Sehr schwer waren die Strafen wegen Angeberei und Verrates (III: 3, 4).

Bei Angeberei trafen den Schuldigen Geldstrafen von 100—200 Maravedis und Gefängnisstrafen in der Dauer von 10—20 Tagen, Schadenersatz, zehntägige Ausschliefsung aus der Gemeinde, eventuell körperliche Züchtigung. Bei überwiesenem Verrate, selbst wenn blofse Wahrscheinlichkeitsgründe vorhanden sind, sollten auf Veranlassung des Ortsrichters im Einvernehmen mit dem Rabbiner Verhaftung und eventuell körperliche Züchtigung, bei Überführung durch einen Zeugen oder durch Geständnisse nach dem Urteile des Gerichtshofes und dem Gutachten der Gelehrten Brandmarkung auf der Stirne, bei Überführung durch zwei Zeugen für den ersten Fall 100 Peitschenhiebe und Ausweisung aus der Gemeinde nach dem Ausspruche des Rabbiners, der Richter und der Vertreter der Gemeinde, bei dreimaliger Überführung durch zwei glaubwürdige Zeugen die vom Hofrabbiner nach mosaischem Gesetze auszusprechende und von einem Organe der Gerechtigkeit des Königs zu vollziehende Todesstrafe den Verräter treffen. Entzieht der Verräter sich diesen Bestrafungen, so soll sein Namen an allen Orten als Verräter proklamiert werden; er darf keine Israelitin heiraten und an keinem religiösen Akte teilnehmen. — Aufserdem stand den Judengerichten die Strafgerichtsbarkeit zu bei falscher Anzeige bei dem Könige oder seinem Rate (III: 6), gewaltsamer Verlobung oder Verheiratung (III: 8, 9), Beeinflussung der Richter oder anderer Gemeindebeamten (III:

10), betrügerischer Manipulation bei dem Verkaufe von Koscherwein (III: 11, 12), Erschleichung von Ämtern ohne Zustimmung der Gemeinden (III: 13), Anmafsung von Gemeindeämtern (III: 14) und Haltung einer Christin zur Bedienung und Wohnen mit derselben in seinem Hause (III: 15).

In Aragonien, wo die Juden nach den Fueros y observancias de las costumbres escriptas del regno de Aragona[1]) dem Könige gehören (cum eorum persone domini regis sint), mufsten Rechtsangelegenheiten zwischen ihnen und den Christen vor dem königlichen bajulus (bailli) abgeschlossen werden, der bei der Abschliefsung der Kaufverträge über Güter ein Dritteil des Kaufpreises erhielt. Leihverträge mufsten nach dem Statut von Gerona 1240[2]) vor dem königl. Notar abgeschlossen werden.

In dem unter wechselnder Herrschaft[3]) stehenden Königreiche Navarra hatten die Juden bei Rechtsstritten untereinander ihre eigenen Richter, die in einem bestimmten Gerichtshause (tafureria) nach jüdischem Gesetze entschieden. In Tudela, Pamplona und Estella bestanden für die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten eigene Magistrate (aljama), zusammengesetzt aus zwei gewählten Vorstehern (adelantados) und 20 regidores. Besonders bestellte Notare versahen ihre Urkunden mit dem königlichen Siegel. Bei Streitigkeiten zwischen Christen und Juden stand gemäfs einer Verordnung Sanchos des Weisen (1150—94) die Entscheidung einem besonderen königlichen Richter (alcalde de Rey) zu. Als oberstes Organ für die Angelegenheiten der

---

[1]) Gedruckt in Saragossa 1576 (Hofbibliothek in Wien Sig. 33 A. 3) fol. XXVIII.

[2]) Marca hisp. S. 514.

[3]) Navarra wurde bis 1284 von Königen aus dem Navarrasischen Stamme beherrscht, vom Jahre 1284—1328 stand es unter französischer Herrschaft, 1328—1425 war es ein selbständiger Staat, gelangte 1425 an Aragonien und erlangte 1479 wieder die Selbständigkeit. 1512 kam Ober-Navarra an Aragonien, 1589 Nieder-Navarra an Frankreich.

Juden fungierte der Oberrabbiner (rabi mayor de los Judios del reyno). 1401 wird als Oberrabbiner Joseph Orabuena genannt[1]), der Leibarzt Karls III.

5. Portugal[2]).

Nach der von Affonso III. (1248—1279) geregelten und unter João I. (1383—1433) um 1402 revidierten Gemeindeverfassung der Juden in Portugal sollte in jedem Orte, in dem sich zehn jüdische Familien befinden, eine Gemeinde (communa dos Judeus) gebildet werden, in welcher ein von den Gemeindeangehörigen mittels Kugelung gewählter und von dem Grofsrabbiner bestätiger Lokalrabbiner in Civil- und Strafsachen der Juden untereinander, die sich nicht auf die königlichen Einkünfte bezogen, unter Freilassung der Berufung an den Provinzial- oder Oberrabbiner, zu entscheiden hatten[3]); doch war immer auch die Beschwerde an die königlichen Richter zulässig.

Zur Besorgung der administrativen Angelegenheiten beanden in den Judengemeinden Vorsteher (procuradores) nd Schatzmeister (thesourieros), denen homẽs boõs das ommunas als Vertrauensmänner beigegeben waren[4]). Das olizeiwesen besorgten Inspektoren (vereadores) und Marktögte (almotaces). (In diesen Judengemeinden hatten die uden als Zwangsdomizil eigene Quartiere [judaria], in die e sich nach den ersten drei Glockenschlägen des abendchen Ave bei sonstiger Strafe von 10 Livres oder Prügelrafe, im Wiederholungsfalle bei Strafe der Vermögens-

---

[1]) Kayserling, Die Juden in Navarra, den Baskenländern und f den Balearen 1861. S. 73, 75; 17; 88.

[2]) Ordenaçoens do Senhor Rey D. Affonso V, Coimbra 1792 II t. —98; Gordo, Memoria sobra os Judeus em Portugal (in den chriften der k. Akademie der Wissenschaften in Lissabon 1808, VIII 2, 4 ff., bes. S. 19); Schäfer, Geschichte Portugals III 17 ff.; Herculano, Inquisição em Portugal 1854 I 85; Kayserling, Geschichte r Juden in Portugal 1867. S. 8 ff. u. a.

[3]) Ord. t. 71, § 1, 2; 92 § 3.

[4]) Ord. t. 81, §§ 11, 17; 74 §§ 7, 8.

konfiskation zurückziehen mufsten[1]). Nach einer Verordnun
João's I. vom 12. Februar 1412 sollte jeder Jude übe
15 Jahre bei der ersten Übertretung dieser Vorschrif
5000 Livres, bei der zweiten Übertretung 10000 Livre
Strafe zahlen und bei einer dreimaligen Aufserachtlassun
öffentlich gepeitscht werden)[2]).

In zweiter Instanz stand die Jurisdiktion und die Verwa
tung den von dem Grofsrabbiner bestellten sieben Ouvidore
in den Hauptstädten der sieben Provinzen des Reiches zu[3]

Als letzte Instanz entschied der von dem Könige e
nannte Grofsrabbiner (araby moor dos Judeus), dem ei
Oberrichter (ouvidor), ein Kanzler (chanceller) und ei
Schreiber (escrivaõ) beigegeben waren. Die beiden letztere
konnten auch Christen sein[4]).

Der Grofsrabbiner mufste alljährlich alle Gemeinden de
Landes bereisen; er entschied nach Anhörung der Ge
meindebeamten und der Vertrauensmänner (homẽs boõs) i
Civilrechtsstritten endgültig, leitete bei Verbrechen di
Untersuchung ein und überwies die Beschuldigten an di
Provinzialoberrichter; er überwachte die Gemeinden bezüg
lich der Gebarung mit den öffentlichen Geldern, der öffent
lichen Strafsen und Gebäude, des Vormundschaftswesen
der Waisen- und Erbschaftsangelegenheiten und der Be
stellung der Lokalrabbiner und Lehrer[5]). Bei amtliche
Ausfertigungen führte er ein Siegel mit dem Wappe
von Portugal. Die Entscheidungen der jüdischen Gericht
erfolgten unter Zugrundlegung des jüdischen Rechts. Nac
Ord. II. t. 81 §§ 3 und 4 war den christlichen Richter
streng verboten, in Prozessen zwischen den Juden unte
einander zu intervenieren; Juden, welche einen Glauben

[1]) Ord. I 62, § 13; II 80, § 1.

[2]) Ord. II 80, §§ 2—11.

[3]) Ord. II 81, §§ 6, 23—25.

[4]) Ord. II 81, §§ 5, 24. Aufserdem begleitete ihn ein porteir
urado , ein Exekutor zur Vornahme von Pfändungen und Vollstreckun
der richterlichen Urteile.

[5]) Ord. II t. 81, §§ 1—22; Kayserling a. a. O. 9—13.

enossen bei einem christlichen Richter belangten, verfielen
1 eine Geldstrafe von 1000 Golddublonen.

In Civilstritten zwischen Juden und Andersgläubigen
Christen und Mauren) war gemäfs dem Grundsatze: actor
orum rei sequi debet die Klage bei dem Rabbiner des
Wohnortes des beklagten Juden einzubringen[1]) aufser wenn
i diesem Orte königliche Richter für derartige Civilprozesse
estellt waren und wenn es sich um königliche Einkünfte
ndelte, welche von eigenen Richtern entschieden wurden.
i Strafrechtsfällen stand die Jurisdiktion dem königlichen
trafrichter auch dann zu, wenn der Jude der Angeklagte
ar. Gegen die Entscheidungen des Grofsrabbiners und der
berrichter konnte die Berufung an die königlichen Richter
ngebracht werden[2]).

Mit der Abfassung der Vertragsurkunden zwischen den
den waren in jeder Gemeinde besondere Notare (tabelliaães)
traut, denen João I. den Gebrauch der hebräischen Sprache
i allen öffentlichen, Kauf-, Tausch- und Schenkungs-
kunden unter Todesstrafe, Affonso V. (1438—1481) bei
rafe der Absetzung und öffentlichen Peitschenhieben
rbot[3]).

6. England[4]).

In England bildeten die Juden eine staatlich anerkannte
meinschaft (community)[5]) mit selbständiger Verwaltung und

[1]) Ord. II t. 92. Auf den Cortes von Coimbra (März 1473)
l Evora (März 1475) wurde jedoch bestimmt, dafs Civilprozesse
ischen Christen und Juden, auch wenn der Jude der Beklagte ist,
die ordentlichen Richter gehören. Santarem, Historia e Theoria
Cortes 48, 51.

[2]) Ord. II 81, §§ 30—32.

[3]) Ord. II 81, § 11; 93, §§ 1, 2.

[4]) Tovey, Anglia iudaica 1738; Rymer, Foedera . . . et acta
blica . . . ab anno 1101—1654, 1704—1735; II. Auflage 1821—1830;
dox, History and Antiquities of the Exchequer of the king of
gland 1769, 2 Bde.; Gneist, Das englische Verwaltungsrecht 1867,
05 ff.

[5]) Madox I 226, 253, 260 q; Tovey 59; Rymer I 591.

eigener Gerichtsbarkeit bei den Rechtsstritten unte einander.

An der Spitze derselben stand seit der zweiten Hälft des 12. Jahrhunderts ein von den Juden auf Lebensdaue gewählter und von dem Könige bestätigter Judenbischo (episcopus, presbyter Judaeorum). Entsprechend dem Vo herrschen des rücksichtslosesten Fiskalismus bei der Be handlung der Juden in England waren die demselben übe tragenen Funktionen auf die Mitwirkung bei der Besteuerun seiner Glaubensgenossen beschränkt. Es oblag ihm die Ein tragung der Besitztümer der Juden in die vorgeschriebene Steuerrollen (rotuli), die Ablieferung der Judensteuern a das Judenschatzamt (exchequer of the Jews), die Einziehun der an den Fiskus fallenden Güter der ohne Erben ve storbenen Juden und ähnliches. Widerspenstige oder in de Steuerleistung lässige Juden konnte er mit dem Banne be legen [1]).

Schon unter Heinrich II. (1154—1189) 1178 wird Deoda als episcopus Judaeorum genannt [2]). 1199 erteilte Johan ohne Land (1199—1216) seinem dilectus et familiaris Jacobu von London den presbyteratus omnium Judaeorum totiu Angliae cum omnibus pertinentiis suis tenendum tota vi sua [3]). Heinrich III. (1216—1272) ernannte zu Jude bischöfen (presbyter Judaeorum) den Joceus, später Aaro von York und dann Elias von London, und zwar für ihr Lebenszeit [4]), und gewährte 1257 nach Absetzung des nicht genug willfährigen Judenbischofs Elias der Judengemeind (communitati Judaeorum Angliae) die freie Wahl ihres epi copus oder sacerdos gegen Anzeige an den König, dem da Bestätigungsrecht und, wie aus dem Vorgange bei dem g nannten Elias hervorgeht, auch das Absetzungsrecht zu stand [5]). Am 15. Mai 1281 übertrug Eduard I. (1272—130

[1]) Tovey, 55, 114.
[2]) Madox, II 206 n. w.
[3]) Rymer I 95; Tovey 55, 61.
[4]) Tovey 55, 61, 137.
[5]) Madox I 260 n. q.; Tovey 58.

per assensum communitatis Judaeorum dem Haginus (Chajim), Sohn des Denlacres, aus London für die Lebenszeit das officium presbyteratus Judaeorum mit allen Freiheiten und Gewohnheiten, mit denen einst der verstorbene Haginus, Sohn des Moses aus London, oder ein anderer Vorgänger dieses Amt gehabt haben, und beauftragte alle Justitiarien und anderen Behörden, ihn in diesem Amte zu schützen und zu verteidigen und die dagegen Handelnden mit Strafen zu belegen [1]).

In den einzelnen Judengemeinden besorgten wie in den anderen Staaten die Verwaltung gewählte Gemeindeausschüsse mit Vorstehern und Rabbinern an der Spitze.

Die Streitigkeiten der Juden untereinander wurden von jüdischen Richtern nach jüdischem Rechte entschieden. In London bestand für diese Prozesse ein Capitulum Judaeorum [2]). Die civilrechtlichen Streitigkeiten der Christen mit Juden sollten, wie in Speier, Worms, Köln und bis 1473 in Portugal, wenn der Jude der Beklagte war (si Christianus habuerit querelam adversus Judaeum), gemäfs Art. 4 der Charta Judaeorum Angliae per pares Judaei, d. h. durch Stammesgenossen des Beklagten geschlichtet werden. Allein schon 1204 wird eine Jury von legales Christiani et Judaei erwähnt, und infolge der Erweiterung der Gerichtsgewalt des Königs fiel auch die Entscheidung dieser Rechtshändel der königlichen Kurie zu. In anderen Rechtsstritten privatrechtlicher Natur, soweit sie nicht dem Scaccarium Judaeorum angewiesen waren, sowie in Strafsachen waren die Curia regis, bezw. aufserhalb Londons die königlichen Burgvögte, in deren Balleien (Burgbezirken) Juden wohnten, kompetent [3]), seit Richard I. wohl auch die reisenden Richter (iustitiarii

[1]) Tovey 59; Rymer II 591.

[2]) Madox I 244 n. u.; Goldschmidt, Gesch. der Juden in England von den ältesten Zeiten bis zu ihrer Verbannung I 1886, 71 f. 45.

[3]) Art. 11 der Charta Judaeorum: Et Judaei non intrabunt in placitum nisi coram nobis vel coram illis, qui turres nostras custodierint, in quorum ballivis Judaei manserint. Über placitum vgl. Du Cange Gloss. VI 342, 346 : 3; über bailliva I 523.

errantes), die im Namen und Auftrage der königlichen Kuri entschieden [1]). An die letzteren wandten sich auch die Jude behufs Bestätigung der Urteile des jüdischen Gerichts. Vo das Scaccarium Judaeorum oder Judaismi (court of th exchequer of the Jews), eine Abteilung des Scaccarium regn gehörten die Angelegenheiten des Judaism, besonders Klage aus Schuldkontrakten, Streitigkeiten bezüglich der beweg lichen und unbeweglichen Güter der Juden, ihrer Abgaben Geldbufsen und ähnliches. Über dieselben entschieden i erster Instanz die Justitiarii (custodes) Judaeorum, anfang Christen und Juden, später nur Christen, und in zweite Instanz die Barone des Scaccarium regni [2]). Die Rechts sprechung erfolgte nach dem Landesgesetze und der consu tudo Judaismi.

In den kleineren Gemeinden stand die Jurisdiktion b den Prozessen zwischen Christen und Juden den Constabular (Gemeindevorsteher oder Gerichtsschulzen) zu [3]).

Von der Judikatur der geistlichen Gerichte (curi Christianitatis) [4]) waren sie eximiert, und Übergriffen de Kirchenbehörden bezüglich der Juden wurde, wie aus de Anordnungen Heinrichs III. aus den Jahren 1217 und 1222 [5] hervorgeht, energisch entgegengetreten.

Auch der Jurisdiktion der städtischen Behörden ware sie nicht unterstellt, da sie gemäfs Art. 11 der Chart Judaeorum Angliae nur vor der königlichen Kurie oder de königlichen Burgvögten, in deren Balleien sie wohnten, z erscheinen verpflichtet waren.

Die Capitula Judaeorum (Art. 24 der Capitula placi torum Coronae regis) vom Jahre 1194 [6]) regelten den Vor

[1]) Gneist a. a. O. I 223 ff., 247 ff.; Goldschmidt a. a. O. 70.

[2]) Tovey 47—52; Madox I 221 ff., 234 ff.; Gneist I 193 f Grofs, The exchequer of the Jews in England in the middle ages 188

[3]) Tovey 50, 64; Gneist I 335.

[4]) Tovey 77—79, 203.

[5]) Tovey 81, 83.

[6]) Roger de Hoveden, Annales ed. Stubbs III 266; Stubbs Select charters for the constitutional history of England 1874. S. 26 N. XXIV.

gang bei Abschliefsung von Darlehensverträgen der Juden und bezüglich der Aufbewahrung derselben nach den Principien vollster Publicität. Es sollte vorgesehen werden, dafs die Juden nur an sechs oder sieben Orten Geld darleihen. Der Darlehensvertrag mufste in Gegenwart von acht Personen (je zwei den Gesetzen entsprechenden [legales] Christen, Juden und Schreibern und zwei bestimmten Clerks)[1]) in modum chirographi[2]) in der Weise abgeschlossen werden, dafs ein Teil desselben, versehen mit dem Siegel des Schuldners, bei dem Juden verblieb, der andere Teil (wahrscheinlich der später zu erwähnende pes chirographi) wurde in eine arca communis, einen unter staatlicher Aufsicht stehenden Kasten, hinterlegt, welcher drei Verschlüsse hatte, zu welchen einen Schlüssel die beiden Christen, den zweiten die beiden Juden und den dritten die beiden Clerks hatten. Dieselben, die die Schlüssel hatten, sollten aufserdem drei Siegel anlegen. Die beiden Clerks[3]) sollten ferner von allen Schuldscheinen Abschriften in einem rotulus (eine Rolle oder Aktenbündel) haben, und wenn der Schuldschein abgeändert wurde, sollte auch die Eintragung im rotulus geändert werden. Für jede Urkunde war eine Taxe von drei Denaren zu entrichten, die je zur Hälfte der Jude und der Darlehenswerber zu zahlen hatten und von welcher die beiden Schreiber zwei Denare und der custos rotuli den dritten Denar erhielt. In Hinkunft sollte kein Darlehen gegeben, keine Zahlung an die Juden geleistet, keine Änderung in den Schuldscheinen vorgenommen werden, aufser in Anwesenheit der oben genannten Personen oder, wenn alle nicht anwesend sein konnten, der Mehrheit derselben. Wenn ein Teil der Schuld bezahlt wurde, so sollten über den unbeglichen gebliebenen Rest derselben drei rotuli angefertigt

[1]) Clericus Willelmi de Sanctae Mariae ecclesia et Willelmi de Chimilli.

[2]) Vgl. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I 1889 S. 502 ff.; Auerbach, Das jüd. Obligationenrecht 1891, S. 259 ff., 447 ff.

[3]) Dieselben werden auch chirographarii, coffrarii genannt, weil der erwähnte Kasten vornehmlich unter ihrer Aufsicht steht.

werden, deren einen die beiden christlichen, den andern die beiden jüdischen Zeugen und den dritten der custos rotul erhalten sollten[1]). Durch ein statutum regni wurde ferner bestimmt, dafs der Jude seine Forderung verlieren solle, wenn der Fufs der Verschreibung (pes chirographi), das Eschatokoll, in dem Kasten der Chirographen (arca chirographorum, chest of the chirographers) nicht vorgefunden wurde.

7. Italien.

Auch in Italien, wo schon in den frühesten Zeiten des Mittelalters[2]) Judengemeinden bestanden, war den Juden die selbständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten und die Rechtspflege bei Streitigkeiten untereinander durch selbstgewählte Behörden überlassen.

Die älteste Judengemeinde war die in Rom, die sowohl bei den Kaiserkrönungen als auch seit Calixtus II. 1120 bei den Krönungszügen der neugewählten Päpste und bei anderen festlichen Anlässen als selbständige Korporation auftrat, in deren Namen der Rabbi oder Gemeindevorsteher dem Neugekrönten durch Überreichung der Thorarolle die Huldigung darbrachten[3]). Als eine Art Krönungssteuer mufste die Judenschole, ähnlich wie die anderen Peregrinenscholen, anläfslich des Krönungszuges des Papstes eine Abgabe in Gewürz, bestehend aus zwei Pfund Zimmet und einem Pfund Pfeffer, an die päpstliche Kammer entrichten. Schon zu Anfang des 11. Jahrhunderts stand an der Spitze der Judengemeinde in Rom ein dreigliedriges Kollegium, bestehend aus dem Oberrabbiner (nasi), dem Vorstande der Talmudschule (gaon) und dem Gemeindevorsteher (rosch ha kahal).

Im 14. Jahrhundert besorgten in Rom, wie in anderen

[1]) Madox I 246 n. b.

[2]) Vgl. Gregorii M. Ep. VIII 25; Maseot Benjamin (Reisebericht des Benjamin von Tudela) zwischen 1165—1173.

[3]) Muratori, Antiq. ital. I 896; Raynaldus Annales ad a. 1165; Vogelstein und Rieger, Geschichte der Juden in Rom 1896 I 212, 219, 262 ff.

italienischen Städten, drei von der Gemeinde gewählte Memunnim (syndici, administratores) die administrativen Angelegenheiten. Sie hatten über die Sittlichkeit zu wachen, die an die Kurie zu zahlenden Abgaben auf die einzelnen Gemeindegenossen zu repartieren, die Gemeindeversammlungen einzuberufen und konnten Vergehungen mit Geldstrafen und selbst mit dem Banne ahnden [1]).

In der auf der Judenordnung vom 8. Februar 1310 fufsenden Judensatzung vom 15. April 1402 wird die Judengemeinde als universitas et communitas Judeorum ausdrücklich anerkannt und erklärt, dafs die Juden in der Stadt als cives Romani anzusehen sind und sich des Privilegiums der cives Romani erfreuen und erfreuen können. Sie werden der ausschliefslichen Jurisdiktion der curia capitolii sowohl in Civil- als auch in Strafsachen bei sonstiger Nullität des Verfahrens und des Aktes unterstellt und allen städtischen Behörden (officiales urbis, consules artium, magistri edificiorum u. a.) bei schweren Geldstrafen Amtshandlungen bezüglich der Juden untersagt. Selbst auf Befehl des Inquisitor hereticae pravitatis durften die städtischen Marschälle und andere Beamte bei einer Strafe von 25 Pfund nur dann gegen die Juden einschreiten, wenn sie ein mit Siegel versehenes Mandat eines der Beisitzer (collaterales) der Curia capitolii hierzu erwirkt hatten. Der Sabbat sollte von allen Behörden respektiert werden. Nach diesem Statut standen an der Spitze der Judengemeinde in Rom sindici sive anteposití Judaeorum, administratores et anteposití universitatis Judaeorum (wahrscheinlich die oben erwähnten Memunnim). Dieselben, sowie die übrigen Beamten der Judengemeinde waren für die Dauer ihres Amtes (durante offitio) von dem Tragen des Judenzeichens (tabbardum rubeum) befreit, welche Freiheit übrigens auch den anderen Juden extra urbem und den fremden Juden für die Dauer von 10 Tagen in urbe zugestanden war [2]).

[1]) Vogelstein-Rieger I 343.

[2]) Über das Statut vom J. 1402 vgl. Vogelstein-Rieger a. a. O. I 302, 318, 330, 347, besonders 490 ff.

In Venedig wurden die Juden bezüglich der Dar lehensgeschäfte 1298 der Aufsicht der cinque savi[1]), 138 der Kontrolle der sopra-consoli[2]) unterstellt. Sie mufste eine jährliche Pauschalsumme von 4000 Dukaten und di für alle venetianischen Staatsangehörigen vorgeschriebene Abgaben und überdies an die letzgenannte Aufsichtsbehörd je einen Denar von jeder Lira des Verkaufspreises ent richten. Die Sopra-consoli führten ein Verzeichnis alle gegen Zins leihenden Juden und intervenierten bei de öffentlichen Versteigerung der nicht rechtzeitig eingelöste Pfänder.

In Ferrara standen die Juden unter dem Schutze un der Jurisdiktion des giudice de' savi, und noch 1636, al Ferrara an den Kirchenstaat gekommen war, gelang es de kirchlichen Behörde nicht, dem giudice de 'savi diese Ge richtsbarkeit zu entziehen[3]). Das zu Gunsten der Jude erlassene Statut[4]) enthielt u. a. die Bestimmung, dafs de podestà weder vom Papste noch von sonst jemandem ermächtigt werden könne, die den Juden gewährten Freiheiten aufzuheben, wodurch den geistlichen Behörden jede Ingerenz au die Judenangelegenheiten entzogen werden sollte.

In Sicilen[5]) genossen die Juden als servi camerae des besonderen Schutzes des Königs[6]) und waren in weltlichen Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit der königlichen Gerichtshöfe unterworfen[7]). In Ehesachen, besonders bei

[1]) Gallicioli, Memorie Venete 1795 II n. 879.

[2]) Sandi, Principj di storia civile della republ. di Venezia 1771. III 1, 437 ff,

[3]) Frizzi, Memorie per l'istoria di Ferrara IV 134, 167 ff.

[4]) Muratori, Antiq. it. 16, 827.

[5]) Di Giovanni, L'Ebraismo della Sicilia; Zunz, Zur Geschichte und Litteratur I 1845. 6, 485 ff. Zunz-Pereau, Storia degli Ebrei in Sicilia 1879. 25 ff.

[6]) Vgl. die Constitutiones regni Siciliae 1231 I 18, 27, 28 (Huillard-Bréholles, Hist. diplom. Friderici Secundi 1854, IV 1, 22, 28, 29) und die Urkunde König Martins († 1410) vom 10. Mai 1409 (Gregorio, Considerazioni sopra la storia di Sicilia 1806, S. 66).

[7]) Di Giovanni 182, 249, 44, 104, 105.

Ehebruch, unterstanden sie der Judikatur der bischöflichen Gerichte, wie aus dem Privilegium Wilhelms II, (1166 bis 1189) für Palermo 1171 und Const. Sic. III. 83, sowie aus einem königlichen Dekrete vom 25. Februar 1333 für Palermo hervorgeht. In Mazzara wurde jedoch unterm 22. Mai 1327 die Jurisdiktion des Bischofs aufgehoben[1]). Am 13. November 1375 wurde bezüglich der Juden in Syrakus die Jurisdiktion der Inquisition in der Weise beschränkt, dafs es den Juden frei stand, gegen ihre Urteile an das königliche Tribunal zu appellieren und dafs bei den Verhandlungen gegen Juden ein weltlicher Richter, ein Capitano und Geschworene anwesend sein müssen. Eine gleiche Begünstigung erhielten die Juden in Marsala[2]).

Das jüdische Recht wurde, wie die anderen fremden Rechte in Sicilien, ausdrücklich anerkannt; so besonders in einer Urkunde des Bischofs Agello von Catania vom Jahre 1168: Latini, Graeci, Judaei et Saraceni unusquisque uxta legem suam iudicetur[3]). Demgemäfs hatten sie ihre besonderen Gerichte, bei denen nach jüdischem Rechte entschieden wurde, zur Austragung ihrer Rechtsstritte untereinander.

Im Jahre 1405 wurde in Palermo ein Obergericht (dienchelele) für alle Juden in Sicilien errichtet, dessen Vorstand die Richter der einzelnen Gemeinden ernannte. Als jedoch 1447 Messina von der Jurisdiktion desselben eximiert wurde, erhoben die anderen Gemeinden Protest dagegen, und infolge desselben wurde durch ein königliches Dekret vom 1. Februar 1447 das bei den Juden ohnehin unbeliebte Obergericht aufgehoben und gemäfs einem königl. Dekrete 14. August 1447 die Jurisdiktion an die Vorstände der Gemeinden übertragen[4]).

Die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten besorgten

[1]) Zunz-Pereau 6, 7; Huillard a. a. O. IV 171.

[2]) Di Giovanni 330, 281; Zunz 490, 491, 493.

[3]) Gregorio, Considerazioni 108; Clarenza, Storia di Catana 1833 I 175.

[4]) Di Giovanni 109; Zunz 505.

in den gröfseren Gemeinden zwölf proti, die seit dem An fange des 15. Jahrhunderts von vier gewählten Geschworene später von dem erwähnten Obergerichte und nach dess Auflassung durch Kooptation gewählt wurden. In einig Gemeinden führte dieser Gemeindeausschufs, wie in Spanie den Namen aljama[1]). Die vollziehende Gewalt stand mei drei Mitgliedern des protato zu. In den kleineren Gemei den oblag die Administration gewöhnlich zwei Funktionäre Für die Steuerausschreibung und Repartierung bestand neungliedrige Kommissionen, in welche die Reichen, d Mittelklasse und die ärmere Klasse der Bevölkerung je dr Mitglieder durch Wahl entsendeten[2]). Die laufenden G schäfte besorgten Sindaci. Die Beamten und Diener wurd von den proti ernannt. Die Rabbiner wurden auf Lebensze gewählt, unterlagen jedoch in einzelnen Orten der Bestätigu des Bischofs[3]).

Gegen Übergriffe der proti konnte an die königlich Regierung appelliert werden. Als die proti 1340 den Ar M. Aaron in Messina ohne Zustimmung der zwölf Älteste exkommunizierten, wandte sich dieser an die Regierung m Berufung darauf, dafs zur Verhängung des Bannes nur d proti gemeinschaftlich mit den Ältesten berechtigt seien, un die Regierung verurteilte die beiden proti zu einer Gel strafe von je 12 Unzen und annullierte ihre Verfügung[4] So wie in diesem Falle, so wurde auch 1365 anläfslich ein Rechtsstreites in Trapani die Autorität der jüdischen B hörden von dem Staate ausdrücklich anerkannt[5]).

Wie den Saracenen und Griechen, stand auch den i Sicilien lebenden Juden gemäfs c. 36 der Consuetudines vo Palermo[6]) das Recht zu, die Verkaufs-, Tausch- und ande Verträge über ihre beweglichen und unbeweglichen Güte

[1]) Zunz-Pereau 28.
[2]) Di Giovanni 124.
[3]) Di Giovanni 304, 309, 135, 374.
[4]) Rocchus Pirrus, Sicilia sacra 1733, I 410.
[5]) Di Giovanni 136, 107, 121, 301.
[6]) v. Brünneck, Siciliens mittelalterliche Stadtrechte 1881, 2

durch ihre eigenen Notare in hebräischer Sprache anfertigen u lassen, und es sollten diese Kontrakte rechtsverbindlich ein, auch wenn die bei den Verträgen der Christen erforderichen Förmlichkeiten fehlten.

§ 23. 4. Das Gerichtsverfahren.

Das Gerichtsverfahren regeln die Art. 1—4, 6, 7, 16, 17, 9, 20, 22, 25, 27 und 29 des Fridericianum. Von diesen rtikeln enthalten Art. 1—4, 6, 7, 19 und 25 Bestimmungen ber die Beweisführung; Art. 16, 17, 22 und 29 beziehen sich uf den Prozefsgang, Art. 25 und 27 auf die Exekution; rt. 20 ist strafprozessualen Inhalts.

A. Der Prozefsgang.

1. Das Gerichtsverfahren des Fridericianum beruhte auf er Verhandlungsmaxime, d. h. es war Sache der Parteien, en Richter von der Richtigkeit ihrer als Klage oder Einendung vorgebrachten Behauptungen zu überzeugen. Der ichter schritt in Civilstreitigkeiten nicht von amtswegen, ondern nur über Antrag der Parteien ein (Art. 22: nisi per uerimoniam sit invitatus) und entschied secundum allegata t probata partium.

Art. 22 behandelt zwar, wie bereits oben erwähnt, nur en Fall, wenn bei einem Rechtsstreite der Juden unterinander die Entscheidung des landesfürstlichen Judenrichters ngerufen wird, und das landesfürstliche Judengericht erscheint hier als Wahlgerichtsstand, forum electivum; allein erade mit Rücksicht auf diesen Umstand mufs angenommen erden, dafs umsomehr in den Fällen, wo dieses Judenericht als forum generale, als regelmäfsiger oder ordentlicher Gerichtsstand entschied, wie dies bei den Streitachen zwischen Christen und Juden der Fall war, der ichter nicht ex officio, sondern nur über Antrag einer artei (im Fridericianum vorwiegend des Christen, dem die lägerrolle zugewiesen ist) einschritt. Auch geht aus der anzen Tendenz des Gesetzes und besonders aus den sechs

ersten Artikeln hervor, dafs den Ausgangspunkt des civil prozessualen Verfahrens die Klage bildet. Nur bezüglich des Strafverfahrens wird im Art. 20 die Forschungsmaxim (inquisitio. das Rügeverfahren) vorgeschrieben.

Das Streitverfahren nach dem Verhandlungsprincipe in Fridericianum mufs umsomehr angenommen werden, als in dem mosaisch-talmudischen Civilprozesse und in den meisten mittel- und westeuropäischen, sowie im sicilianischen Civilgerichtsverfahren des Mittelalters jenes Princip nachweisbar ist.

Nach jüdischem Rechte (Sanhedrin 1. 1, Chosche mischp. 11. 1) darf der Richter in Civilrechtssachen (aufser in Waisenangelegenheiten) nicht von amtswegen vorgehen[1].

Im deutschen, im altfranzösischen, englischen und sicilianischen Rechte galt dasselbe Princip[2]).

Nach österreichischem Rechte (Satzung für die Regensburger Kaufleute 1192, Stadtrecht von Enns 1212, von Wien 1221, 1244 und 1278 und von Haimburg 1244, österreich Landesrecht I, Art. 15, Brünner Schöffenbuch 370, 371, 377 719, 720 u. a.) konnte das Verfahren ohne vorausgegangene Klage nicht eingeleitet werden und zwar weder in Civil

[1]) Frankel, Der gerichtliche Beweis nach mos.-talm. Recht 1846 83; Fassel, Das mos.-rabbinische Gerichtsverfahren in civilrechtlichen Sachen 1859. S. 1.

[2]) Bezüglich des deutschen Rechtes vgl. die Parömie: Wo kein Kläger ist, soll kein Richter sein (Graf und Dietherr, Rechtssprichwörter S. 425), ferner Brunner, R.G. I 177; II 327 g.: die Litteratur bei Schröder, Lehrbuch der deutschen R.G. 1894, S. 81 ff., 348 ff. 727 ff.; über das französ. Recht: Brunner, Wort und Form im altfranzösischen Prozesse (Sitzungsber. der Wiener Akademie der Wissenschaften LVII 1867, S. 656 ff., speciell 666); über das engl. Prozefsrecht Rütimann, Der englische Civilprozefs 1851; Laughlin, The anglo saxon legal procedure (Essays in Anglosaxon Law 1876) S. 183 ff. Bigelow, history of the procedure in England 1880; über das sicilianische Recht: Const. Sic. I 97, 98; Nov. Const. I 93 (Brünneck a. a. O. II 255, 258); über das österr. Recht: Schenk, Übersicht der österr. Gesetzgebung über Civilprozefsrecht bis zum Schlusse des 16. Jahrhunderts 1864; Hasenöhrl, Österr. Landesrecht 1867, 206 ff.; Röfsler, Rechtsdenkmäler II S. LXXXVII.

echtsstritten noch (mit den unten zu erwähnenden Ausahmen) in Strafsachen. Im letzteren Falle stand die Einringung der Klage dem Verletzten und im Falle seiner ötung einem seiner Verwandten (seiner mag) zu (öst. L.R. 3. Art. 20 Frider.).

Nach dem dem Fridericianum der Zeit nach nächstehenden österr. Landesrecht konnte jedoch in Strafsachen uch ohne vorausgegangene Klage das Rüge-, Frage- oder orschungsverfahren auf Befehl des Landesherrn auf Rat er Landesherren (Art. 15) eingeleitet werden, aber nach rt. 17 nur „auf strasraub und auf mort und auf diep und if die ding das (dy) pös ding haifsent und die auf laugen eent". d. h. die nicht notorisch sind und die der Anschuldigte nicht bekennt (des âu laugen steet)[1]). Im ridericianum ist das Rügeverfahren bei heimlicher Ermorung eines Juden vorgeschrieben (Art. 20: si post inquitionem factam)[2]).

2. Aus der Verhandlungsmaxime und dem Dispositionsincipe, d. h. dem den Parteien im Civilprozesse zustehenn Verfügungsrechte über den streitigen Privatrechtsspruch folgt, dafs das Verfahren durch die Klage einleitet wurde. Die Rolle des Klägers ist, wie bereits erähnt, im Fridericianum (Art. 2. 3, 6, 7) dem Christen zuwiesen. Der terminus technicus für Klagen ist impetere.

3. Das Verfahren war in Übereinstimmung mit dem osaisch-talmudischen Rechte[3]) und den oben angeführten ittelalterlichen prozefsrechtlichen Satzungen mündlich (Art. –6. 7, 27) und öffentlich (Art. 29).

[1]) Hasenöhrl a. a. O. 208 Vgl. dazu Tomaschek, Deutsches echt in Österreich S. 128 ff.

[2]) Über das Rügeverfahren nach deutschem R. vgl. Brunner. G. II 488 ff.; Zeugen- und Inquisitionsbeweis 10, N. 2. Schwurrichte 459; Schröder a. a. O. 372, 569, 735.

[3]) Vgl. bezüglich der Mündlichkeit des Verfahrens 5. Mos. 25, 7; 16; 1. Kön. 3, 16; Sanh. 37, a; Ch. m. 1, 1; bezüglich der Öffentlichkeit 2. Mos. 18, 13; 5. Mos. 21, 19. 22; 15, 25; Josua 20, 4; Ruth 1; Sanh. 30 a, 37 a. Frankel a. a. O. 92.

4. Eine notwendige Folge der Mündlichkeit des Ver fahrens war, dafs beide Teile gehört werden mufsten. Sie wurden daher zur Verhandlung geladen und zwar, wie sich aus Art. 17 ergiebt, dreimal.

Das Princip beiderseitigen Gehörs ist eine Forderung der Gerechtigkeit[1]) und war schon bei den Völkern des Altertums anerkannt. Bezüglich des jüdischen Rechtes vgl. 3. Mos. 19, 15; 5. Mos. 1, 16; 25, 1 (Sanh. 7, b, Ch. m. 17, 8) bei den Griechen findet sich die Parömie:

Μήτε δίκην δικάσῃς, πρὶν ἀμφοῖν μῦθον ἀκούσῃς[2]),

bei den Römern:

Audiatur et altera pars[3]),

bei den Deutschen:

Eyns man redde ein halbe redde
Man sal sie billich verhören bede

(in der Vorhalle des Römers in Frankfurt a. M.)[4]). Nach deutschem wie nach österreichischem Rechte mufste die Ladung, das Fürgebot (citatio, proclamatio), aufser wenn der Geklagte bei handhafter That ergriffen wurde oder wenn es sich um eine strafbare That handelte, dreimal erfolgen.

5. Der Ausbleibende (im Fridericianum [Art. 17] wird nur von dem Juden als dem Beklagten gesprochen) verfiel bei Nichtbefolgung des ersten und zweiten Vorladungsediktes des Judenrichters in eine Gerichtsbufse von je 4 Denaren zu Händen dieses Richters[5]), im Falle des Ausbleibens trotz

[1]) Menger, System des öster. Civilprozefsrechtes 1896 § 20.

[2]) Leutsch und Schneidewin, Paroemiographi graeci II 759. Vgl. dazu Herodot VII 10.

[3]) Nach Büchmann, Geflügelte Worte 1877 S. 203, aus Seneca's Medea (A. 2. Scene 2) V 199, 200.

[4]) Büchmann a. a. O. 203.

[5]) Maurer, Gesch. des altgerm. Gerichtsverfahrens 1824 202 223; Brunner II 332 ff., 461 ff. (Vgl. auch S. Sp. 3, 39, 3, Schw. Sp 113, 269, 314 I). Für das österr. R. Hasenöhrl 210 ff.; Tomaschek Deutsches R. in Österreich 179 Österr. L.R. I 50, die citierten österr. Stadtrechte, Iglauer Stadtrecht 23, Stadtrecht von Brünn A. 91 (55) und 102 (66), von Deutschland (Sternberg I 2, 36) u. a.

er dritten Vorladung hatte er den neunfachen Betrag 36 Denare) zu zahlen[1]). Welche weitere Folgen das Ausleiben von der Verhandlung seitens des Klägers oder des eklagten hatte, geht aus dem Fridericianum nicht hervor.

Das jüdische Recht (Baba kama 113, Ch. m. 11, 1) ennt eine Verurteilung in contumaciam nicht. Wenn der läger nicht erscheint, so gilt die Klage als zurückgenommen; er nicht erschienene Beklagte ist unter Androhung von rafen (Bann, Geld- oder Leibesstrafen) neuerlich vorladen. Nur wenn die Streitteile vereinbaren, dafs für den all des Ausbleibens einer Partei dem zur Verhandlung erschienenen voller Glaube beigemessen werden solle, und erscheint der Beklagte trotzdem nicht, so wurde er sachlig[2]).

Nach deutschem Rechte wurde der ausgebliebene Streitl, wenn er sein Fernbleiben nicht mit „echter Not, Eheften", d. h. einem gesetzlichen Hinderungsgrunde, rechtigen konnte, über den Ungehorsamsprotest (solsadia) des ozefsgegners zu einer Geldstrafe an diesen und an das richt verurteilt und nach nochmaligen Ladungen als Beigter sachfällig, als Kläger wurde seine Ladung wirkungs- [3]). Gemäfs dem österreichischen Rechte galt der Nichtschienene in Civilsachen für überwunden, in Strafsachen fiel er in die Acht (bei handhafter That schon im Falle s Nichterscheinens auf die erste Ladung, L.R. 3), aufser nn er beweisen konnte, er sei durch echte Not (legitima essitas) am Erscheinen verhindert gewesen (L.R. 51, auer Stadtrecht 99)[4]).

6. Auf die Klage des Christen antwortete der Jude, in-

[1]) Vgl. hierzu A. 262 des Brünner Schöffenbuches.

[2]) Fassel, Das mos.-rabbin. Gerichtsverfahren in civilrechtlichen hen 1859, S. 15 § 26.

[3]) Grimm, R.A. 847 ff.; Schmidt, Echte Not 1888, S. 5; Brunner 461, 335 336, 339; Schröder 83, 363, 365. Über Fälle der echten vgl. S. Sp. 2, 7.

[4]) Hasenöhrl a. a. O. 212, Tomaschek, Deutsches R. in erreich 179.

dem er entweder die Behauptungen desselben einfach bestrit (Art. 2) oder positive Thatsachen zur Widerlegung der Klag als Einrede vorbrachte und den Beweis für dieselben antra (Art. 2—4, 6, 7).

Mit diesen Parteihandlungen war das Instruktions verfahren abgeschlossen; an dasselbe schlofs sich die Beweis führung und die richterliche Entscheidung an.

§ 24.

B. Die Beweisführung.

Der Beweis nach dem deutschen und österreichische Rechte des Mittelalters war ein einseitiger, sodafs diejenig Prozefspartei, der die Beweisführung übertragen war, gege über derjenigen, die ihren Beweis annehmen mufste, ein günstigere Stellung hatte, da ein Gegenbeweis in der Reg ausgeschlossen war. Es galt ferner mit wenigen Au nahmen als Grundsatz, dafs der Beklagte sowohl im Civi rechts- wie im Strafverfahren dem Beweise näher war als de Kläger [1]).

Im Beweisverfahren des Fridericianum ist mit Rück sicht auf das Gesagte der Jude insofern im Vorteil, als ih die bevorzugte Rolle des Beklagten und mit derselben d Beweisführung zugewiesen war. Gelingt ihm der Bewei so hat er den Prozefs gewonnen; gelingt der Beweis nich so wird er sachfällig und der Kläger ist seines Beweis enthoben. Dies ist wohl der Grund, warum das Frider cianum keine Bestimmung über den Beweis des Kläge enthält.

Als Beweismittel kommen in dem fridericianischen Jude privilegium vor: für das civilgerichtliche Verfahren Zeugen

[1]) Jolly, Beweisverfahren nach dem Rechte des Sachsenspiege 1848, S. 4, 27, 51; Planck, Recht zur Beweisführung nach dem alt deutschen, bes. sächsischen Verfahren (Zeitschrift für deutsches 1 1846, X 229 ff.); Homeyer, Der Richtsteig Landrechts 1857, S. 482 b 485; Bethmann-Hollweg, German.-roman. Civilprozefs I 511, 135; Brunner II 371; Tomaschek, Deutsches R. in Österrei 144 ff., 174 ff.; Hasenöhrl, Österr. Landesrecht 228 ff.

ussagen, der Eid, Urkunden, für das Strafverhren Zeugenaussagen und Zweikampf mit Lohnämpfern.

1. Civilverfahren.

I. Zeugenaussagen.

Gemäfs Art. 1 des Fridericianum sollte der Christ in len Fällen (pro pecunia mobili aut pro re immobili aut in usa querimoniali [criminali] quae tangit personam aut res udaei) zur Zeugenaussage gegen einen Juden nur mit einem ıristen und einem Juden zugelassen werden. Da der Artikel ır von dem Zeugenbeweise des Christen spricht, könnte schlossen werden, dafs dem Juden dieses Beweismittel cht eingeräumt war, umsomehr als nach dem älteren utschen (S.Sp. 3, 19, Schw.Sp. 278, Landfrieden vom Jahre 35) und österreichischen Rechte (L.R. 5, 16, 66, 69) nur andesgenossen oder Mitglieder höherer Stände gegen nanden als Zeugen geführt werden konnten, die Juden er keinem Stande angehörten. Allein aus Art. 4 und t. 20 ergiebt sich, dafs auch die Juden sowohl im Civil- auch im Strafverfahren den Beweis durch Zeugen eringen konnten[1]).

Der Zeugenbeweis war nach Art. 1 ein gemischter, d. h. r Christ mufste gegen den Juden einen Christen und ıen Juden als Zeugen führen. Dasselbe galt mit Rückht auf die im Fridericianum anerkannte Parität der ozefsparteien wohl auch von den Juden, wie dies in dem eifsner Judenprivilegium (§§ 1, 2, 4, 9), in dem Rechtsche nach Distinktionen III. 17, d. 20, dem Altprager

[1]) Der lateinische Text des A. 4 könnte bezüglich der Worte: hristiano non assumptis testibus" allerdings auch übersetzt werden: enn der Christ keine Zeugen beizieht und der Jude behauptet u. s. w.; ein dafs die Worte: non assumptis testibus sich auf den Juden beehen, geht aus dem Privilegium Přemysl Ottokars vom Jahre 1255 ır hervor: Item ob ein Jud an zeugen spricht, er hab ainen christen ı phant gelihn. Über die Zeugnisfähigkeit der Juden vgl. auch 7 bei Bandtkie, Jus polon. Meifsner Privilegium A. 4, 5, 7, 9 u. a.

Stadtrecht 124, dem Brünner Schöffenbuche 433, in de Charta Judaeorum Angliae, Art. 2, den Fueros y obser vancias de las Costumbres escriptas del Reyno de Arago und dem Navarresischen Fuero von Calatayud 1131 aus drücklich bestimmt ist[1]). Der gemischte Zeugenbeweis is eine Konsequenz des Fremdenrechtes. Mit Rücksicht au die in jedem Rechtsstritte liegende Konkurrenz von recht lichen Ansprüchen zweier Parteien und mit Rücksicht auf di dem Mittelalter eigentümliche Anerkennung des Individual rechtes war es eine Forderung der Gerechtigkeit und Billig keit, dafs bei Prozessen zwischen Angehörigen verschiedene Stammes oder Glaubens bei der Zeugenaussage Konnational oder Korreligiosen der Parteien beigezogen wurden. E lag darin nicht nur eine Bürgschaft für die Objektivität de richterlichen Urteils, sondern auch eine Kontrolle, dafs de rechtlichen und religiösen Anschauungen der Streitteile be der Zeugenführung nicht nahegetreten wurde. Dieses in de meisten Staaten anerkannte Princip des Mittelalters gal auch in Österreich-Ungarn sowohl bezüglich der Angehörige einer fremden Nation, wie sich aus dem Privilegium Herzo Soběslavs II. von Böhmen für die deutschen Ansiedler i Prag zwischen 1174 und 1178[2]), aus dem Brünner Stadt rechte 1243, § 81, dem Iglauer Stadtrechte Art. 8, aus de Privilegien der Hospites in Pest 1244, c. 14, Keresztúr 1246 c. 11, Kreutz 1252, c. 6, Eisenburg 1279, c. 5, Prefsburg 1291, c. 8[3]) u. a. ergiebt, sondern nach dem Obengesagte auch bezüglich der Angehörigen einer anderen Religion um somehr, wenn, wie dies bei den Juden der Fall war, zu de Verschiedenheit der Nation noch die Verschiedenheit de Konfession hinzukam, somit eine Divergenz in Bezug auf di Rechts- und religiösen Anschauungen vorlag.

[1]) Über die Beweisführung durch Zeugen in Deutschland vgl Stobbe 148 ff., 259 ff., N. 141, 142, 143; bezüglich des aufserdeutsche Rechtes oben S. 167 ff.

[2]) Čelakowský, Codex iuris municipalis regni Bohemiae 1886 I 1, N. 1.

[3]) Endlicher, Monumenta Arpadiana 468, 470, 480, 552, 625.

Von den Nachbildungen des Fridericianum stimmen das elenum, die Privilegien Přemysl Ottakars II. und das hlesisch-polnische Privilegium (in der Edition des Prilusius. eges s. Statuta Regni Poloniae 1551) mit dem Judenstatut m Jahre 1244 überein; nach dem schlesisch-polnischen reiheitsbriefe bei Bandtkie (Jus polonicum 1831) mufste der hrist mit zwei guten Christen und zwei guten Juden, nach m litthauischen Statut [1]) mit zwei Christen und einem Juden, r nach seinem jüdischen Gesetze wohlverhalten ist, beweisen. as Belenum enthält noch den Zusatz, dafs dies nur zu gelten be, wenn die Thatsache nicht so notorisch und offenbar ist, fs sie nicht bezweifelt werden kann und daher des Beweises cht bedarf.

II. Der Eid.

Der Eid des Fridericianum war ausschliefslich Ein- oder leineid (Art. 2, 3, 4, 6, 7, 19) ohne Eideshelfer und wurde wohl von den Christen (Art. 4) als auch von den Juden rt. 2, 3, 6, 7, 19) abgelegt. Seinem Inhalte nach war er sertorischer (Art. 2, 3), bezw. Manifestationseid (Art. 6, 7). Falle des Art. 4 Leugnungseid.

Bezüglich der Äufserlichkeiten bei der Eidesleistung schränkt sich das Fridericianum auf die Anordnung, dafs r Judeneid auf einen bestimmt bezeichneten Gegenstand, mit als körperlicher Eid (Schebnoth 38. b. Ch. m. 87, 13), abzulegen sei und zwar: 1. wenn der Jude leugnet, fs der christliche Kläger ihm seine Pfänder versetzt be (Art. 2)[2]), super aequivalente, d. h. auf einen n dem Kläger als eine Art cautio iudicatum solvi, alog der gelovede gewere des deutschen Rechtes, zu er- enden, mit dem bestrittenen Pfande gleich hohen Wert

[1]) Dzialyński, Zbior praw litewskich 1841.

[2]) Über aequivalens (Ebenteuer, ewentewre, scherm), vgl. die ndfeste Albrechts I. für Wien 1296 A. 2 (Tomaschek, Rechte und iheiten der Stadt Wien I XXIII) und Schuster, Wiener Stadt- r Weichbildsbuch 1873, A. 14, 81, 90, 111, 115, 121; ferner Halt- s, Glossarium germ. medii aevi 1758 I 248; über gelobte Gewere; hröder, R.G. 729, 732 N. 7114.

oder ein gleichwertiges Pfand (nach dem Privilegium von Jahre 1255: auf ainen so tewren phant); 2. wenn der Chris behauptet, er habe sein Pfand für ein geringeres Darlehe erlegt als der Jude angiebt (Art. 3) und wenn der Kläge den Juden beschuldigt, das Pfand, das dieser besitzt, sei ihm gestohlen oder geraubt worden (Art. 6), super pignore, d. l auf das verpflichtete oder im Besitze des Juden befindlich Pfand, und 3. gemäfs Art. 19 im Falle der Evokation de Juden vor den Herzog (Art. 29) super rodale, d. h. au die Thora[1]). Bei den Eiden des Christen nach Art. 4 un des Juden im Sinne des Art. 7 ist der Gegenstand, auf de geschworen wurde, nicht angegeben.

Über den Wortlaut des zu leistenden Schwures und da bei Ablegung desselben einzuhaltende Ceremoniell enthäl das Fridericianum keine Bestimmung. Mit Rücksicht au die wohlwollende, den religiösen Anschauungen und Gefühle der Juden in keiner Weise nahe tretende Tendenz diese Privilegiums kann jedoch angenommen werden, dafs bei de in demselben angeordneten Eidesleistung der Juden derartig chikanöse und absurde Beigaben, wie sie in den meiste Staaten des Mittelalters üblich, ja gesetzlich vorgeschriebe waren, nicht vorkamen, umsomehr, als der nach Art. 1 vor dem Herzoge zu leistende Eid mit den Bestimmungen de Talmud und des rabbinischen Rechtes (Schebuoth 38, 1 Maimonides h. schebuah II, Jore Deah 237, 6—7, Chosche mischpat 86, § 15) im Einklange steht[2]). Auch ist die Beol achtung des jüdischen Eidesrituales nicht ausgeschlossen; den die für dieselben im Fridericianum vorgeschriebene Art de Eidesleistung war lediglich eine durch ein staatliches Gese

[1]) Du Cange, Gloss. VII 224.

[2]) Über den Judeneid vgl. Philippsohn, Über Verbesserung d Judeneide 1797, S. 69 ff.; Frankel, Die Eidesleistung der Juden i theolog. und histor. Beziehung 1840, 1847; Saalschütz, Das mo Recht I 1853, II 608 ff.; Fassel, Das mos.-rabb. Gerichtsverfahre 1859 S. 112 ff.; Zunz, Die Vorschriften über die Eidesleistung d Juden 1859.

estimmte Form, die den religiösen Vorschriften in keiner Weise präjudizierte. Aus diesem Grunde dürfte auch der im Art. 4 vorgesehene Eid des Christen den mittelalterlichen christlich-deutschen Gebräuchen gemäfs abgelegt worden sein[1]).

Die Nachbildungen des Fridericianum enthalten ebenfalls keine Vorschriften über die Förmlichkeiten der Judeneide, und mit Rücksicht auf den Charakter dieser Judensatzungen kann daher angenommen werden, dafs dieselben die einfachen Eidesformen des jüdischen Rechtes bei dem Schwure der Juden anerkannten. Es kann dies auch aus anderen österreichischen Vorschriften über den Judeneid geschlossen werden, so aus dem Brünner Schöffenbuche c. 435, dem Judeneide in Eger (auf Mosis Buch), in Deutschbrod (bei Gott und den zehn Geboten) u. a.[2]).

Von den aufserösterreichischen Staaten, welche für den Judeneid weder einen erniedrigenden Wortlaut noch ein barbarisches Ceremoniell vorschreiben, sind besonders zu erwähnen: Meifsen (Privilegium Heinrichs des Erlauchten, art. 1. 5, 7, 9: in suo libro). England, wo nach Art. 8 der Carta Judaeorum der Judeneid super librum suum und super rotulum abgelegt wurde, Portugal[3]), wo gemäfs dem Foro de Beja c. 9 die Eidesleistung auf die fünf Bücher Mosis (pelos cinco livros de Moyses, a que eles chaman ouro) in Gegenwart des Rabbi und eines porteiro de concelho (Gerichtsvollziehers) stattfand, bis 1330 in Navarra[4]), wo gemäfs der Judensatzung von Tudela c. 4 der Judeneid darin bestand, dafs der Jude zehnmal „ich schwöre“ und zehnmal „Amen“ sagte, und nach dem Fuero von Calatayud vom Jahre 1131, wo der Jude bei dem einem Christen zu

[1]) Schröder, R.G. 354 und die daselbst S. 353, N. 31 angeführte Litteratur.

[2]) Prökl, Eger und das Egerland 1877 63; Liber. contr. civit. Deutobrod. ab ão 1379—1406 (im Archiv des Prager Metropolitan-Domkapitels).

[3]) Kayserling, Juden in Portugal 341 ff.

[4]) Kayserling, Juden in Navarra u. s. w. 193 A, 197 C.

leistenden Eide die Thora hielt, und mit Rücksicht au Art. 11: 1360 Frankreich (par leur loy sur leur foy e sermenz).

Dagegen überboten sich die übrigen ost- und westeuro päischen Staaten des Mittelalters in der Aufstellung chikanöser ja grausamer Bestimmungen sowohl bezüglich des bei de Ablegung des Judeneides einzuhaltenden Ceremoniells al auch bezüglich des Wortlautes des zu leistenden Eides.

Bei dem Ceremoniell des Judeneides kommen besonder drei Formen vor:

1. Der Gebrauch von Dornen mit verschiedenen Modifikationen. Nach dem von Constantinos V. Porphyrogennetos (911—955) festgesetzten Rituale sollte der Jude seine Lenden mit Dornen umgürten und in der Hand die Gesetzesrolle halten[1]). Nach den fälschlich Karl dem Grofsen und Ludwig dem Frommen zugeschriebenen, einer viel späteren Zeit angehörigen Capitula de Judaeis c. 4 sollen um den Umkreis der Füfse des Schwörenden Dornen[2]) gestreut werden, nach c. 6 soll ihm ein Dornenkranz um den Hals gelegt und ein Dornenzweig von fünf Ellen Länge voll Stacheln bis zur Vollendung des Eides zwischen den Hüften durchgezogen werden[3]).

2. Das Stehen auf einer Sauhaut (suwe hute) gemäfs dem Schwabenspiegel c. 263 oder auf einer in Lammblut getauchten Schweinshaut nach sächs. Weichbildrecht c. 117 und dem Rechtsbuche nach Distinkt. III, 17, d. 16. Nach den beiden letzten Rechtsbüchern sollte der schwörende Jude einen grauen Rock ohne Hemd, Hosen ohne Vorfüfse (ane vorvüte) und einen spitzen Hut auf dem Kopfe haben.

3. Eine dritte Variante war, dafs der den Eid ablegende

[1]) Leunclavius, Jus Graeco-Romanum 1596, I 119 ff.

[2]) Bezüglich der Ersetzung des Wortes „rumex", Sauerampfer, durch „rubus", Dornstrauch s. Stobbe, 262, N. 144.

[3]) Boretius, Capitularia regum Francorum I 1883, 258, 259; Pertz, Archiv der Ges. für ältere deutsche Geschichtskunde VII 789; Frankel, Eidesleistung 69.

'ude mit gegen die Sonne gewendetem Gesicht auf einem reibeinigen Stuhle mit blofsen Füfsen, angethan mit dem udenmantel (Taleth?) und dem Judenhute auf dem Kopfe, tehen mufste. Wenn er von jenem Stuhle herabfiel, hatte r einen Schilling (ferto) zu zahlen; fiel er zum vierten 'alle, so wurde er sachfällig[1]). Diese boshafte Prozedur ar in dem schlesischen Landrecht 1422[2]) und in dem aus er Zeit des Polenkönigs Alexander Jagiello 1505 stammenen Juramentum Judaeorum[3]) vorgeschrieben. Ähnlich betimmt Art. 37 der Statuten von Dortmund (nach 1257), afs. so oft der schwörende Jude bei dem Nachsprechen der on dem Clericus (hier wohl der Rabbi) vorgelesenen Eidesormel stockt, er dem Richter Strafe zahlen solle[4]). Das 'ripartitum Verböczyanum (1517) f. y (III. t. 36) „milderte" ne Bestimmung für die Juden in Ungarn dahin, dafs der ude bei dem Schwure gegen die Sonne gewendet, barfüfsig, it Mantel und Judenhut angethan und mit dem volumen gis, quod tabulam Moysis dicunt, in der Hand stehen ufste.

Wie das Ceremoniell, so war auch der Wortlaut des udeneides widerlich schwulstig und demütigend. Den abeschmackten, vom Hasse und Mifstrauen erfundenen, die annigfaltigsten Verwünschungen enthaltenden Eidesforeln[5]) im byzantinischen und fränkischen Reiche und in eutschland[6]) reihen sich würdig an der Judeneid in den

[1]) Vgl. dazu Siegel, Die Erholung und Wandelung (S. B. der ien. Akad. XLII [1863] S. 201 ff.).

[2]) Gaupp, Schlesisches L.R. S. 199.

[3]) Bandtkie, Jus polon. 20, 21, Volumina legum 1347—1780 59) I 153, 337 ff.

[4]) Frensdorf, Dortmunder Statuten und Urteile (Hansische Gechichtsquellen III), I 37 ff.

[5]) Vgl. Spieker, Die ehemalige und jetzige Lage der Juden in eutschland 1809. Anhang S. 33; Stobbe a. a. O. 133 ff., 262 ff.; üllenhof und Scherer, Denkmäler deutscher Poesie und Prosa. Aufl. 625.

[6]) Stobbe 157 ff., 264 ff., N. 148.

Statuten von Arles vom Jahre 1150, Art. 195[1]), und anderen französischen Städten, in Kastilien (Siete Partid. III. t. 11 l. 22), Aragon (Statut von Gerona 1240), Navarra (seit Philipp III. 1330)[2]), im sogen. Altprager Stadtrechte 1269 Art. 131[3]), im Ofener Stadtrechte, Art. 195, in Polen (sei 1505), Ungarn (im Tripartitum Verböczyanum) u. a.

Auch in der Bibel (4. Mos. 5, 21) kommt ein mit Verwünschungen verbundener Schwur des Fluches (schebuath haalah) bei der Darreichung des bitteren Fluchwassers an die des Ehebruches verdächtige Ehegattin vor; allein die bei demselben gesprochenen Worte, sowie die an anderen Stellen der Bibel (5. Mos. 13, 17, 18, I. Sam. 3, 14. 20, 13 25, 22, Ruth 1, 17 u. a. O.) vorkommenden Verwünschungen erscheinen gegen jene empörenden Eidesformeln des Mittelalters harmlos und mild.

Der Gesetzestext der Nachbildungen des Fridericianum weicht von dem Urtexte bezüglich der Satzungen über den Eid in mehrfacher Beziehung ab. Das Belenum hat in Art. 2 statt des Wortes „aequivalente“ den Ausdruck „aequivalenter“ und im Art. 18 (Art. 19 des Fridericianum statt rodale „podale“, wohl nur infolge eines Mifsverständnisses beider termini technici. Im Art. 7 ist am Schlusse beigefügt: „nisi factum fuerit notorium et manifestum ut est ante (Art. 1) dictum“, so dafs auch bei dem Untergange des von einem Christen erlegten Pfandes durch Feuer, Diebstahl oder Gewalt die Notorietät des Ereignisses den Juden von der Beweisführung durch seinen Eid über diese Thatsachen entband. Bezüglich des feierlichen Judeneides auf den Pentateuch (rodale) bestimmt Art. 18 des Belenum „ut nullus (Judaeus) iuret pro re modica super librum Moysis, qui podale (rodale) appellatur nisi ad nostram vocatus fuerit majestatem.“ Auch die schlesisch-polnischen

---

[1]) Depping, Les Juifs dans le moyen âge 1834, 327 ff.

[2]) Kayserling, Juden in Navarra 201 ff.

[3]) Röfsler, Bedeutung und Behandlung der Geschichte des Rechtes in Österreich 1847, XXVI.

Judensatzungen und das litthauische Privilegium gestatten in dem Art. 19 bezw. 18 den Eid super rodale nur im Falle der Evokation vor den Landesfürsten oder wenn es sich um eine wichtige Streitsache handelt, welche sich bis zu 50 Mark (nach dem Art. 18 des Witoldischen Privilegiums 50 hrivren [Talente]) erstreckt; in kleineren Streitsachen sollten sie ante scholas ad ostium dictae scholae (pered szkoloju u dwerej. Art. 18 Lith.) schwören, wovon bei der Darstellung dieser Privilegien ausführlicher gesprochen werden wird.

Diese gesetzlichen Bestimmungen, gemäfs welchen der Gebrauch der Thora nur vor dem Landesfürsten und bei gröfseren Rechtsstritten zulässig war, bestätigen die Richtigkeit der oben aufgestellten Ansicht, dafs der Judeneid — wie jeder andere Eid seinem Wesen nach die Bekräftigung einer Aussage mit Bezug auf Gott, eine affirmatio religiosa — in den österreichisch-ungarischen Ländern wenigstens bis zum Anfange des 16. Jahrhunderts nicht zu einer frivolen Marter und einer unwürdigen, die heiligsten Gefühle des andersgläubigen Prozefsgegners verhöhnenden Komödie herabgewürdigt wurde.

III. Der Urkundenbeweis.

Auf den Urkundenbeweis bezieht sich nur Art. 25 des Fridericianum: Item si Judaeus super possessiones aut literas magnatum terrae pecuniam mutuaverit et hoc per suas literas et sigillum probaverit, nos Judaeo possessiones assignabimus obligatas et ei ea contra violentiam defendemus.

Es konnten somit die Juden auf die liegenden Gründe der Landherren oder gegen Schuldscheine derselben Geld leihen, und wenn sie, was aus dem Wortlaut des Art. 25 nicht hervorgeht, aber sinngemäfs ergänzt werden mufs, nach Ablauf der Darlehensfrist die Gewährung des Darlehens mit ihrem Brief und Siegel bewiesen, wollte der Herzog ihnen die verpfändeten Güter zuweisen und sie gegen jede Gewaltthätigkeit schützen.

Im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts wurde die Ausstellung von Schuldurkunden an Juden immer häufiger und bot Anlafs zu Beschwerden gegen die jüdischen Gläubiger, die zu verschiedenen Präventivmafsregeln zum Schutze der christlichen Schuldner führten. Solche Schutzvorkehrungen waren die seit dem 14. Jahrhundert in Österreich nachweisbaren Tötbriefe, die mit den letzteren im Zusammenhang stehende, oben besprochene Berufung von Brief und Siegel im Falle des Todes des christlichen Schuldners oder des Verlustes des Schuldscheins, die Vorschrift, dafs die Geldbriefe der Juden von dem Stadt- oder Marktrichter und von dem Judenrichter, seit dem 15. Jahrhundert aufserdem von einem Bürger oder Landmann bestätigt sein müssen (Handfeste Herzog Wilhelms von Steiermark vom 17. März 1396, Handfeste Kaiser Friedrichs III. vom 16. November 1446), die Anordnung der jährlichen Anmeldung der Schuldforderungen bei dem Juden- oder Stadtgerichte (Stadtrecht von Pettau 1376, Ofener Stadtrecht Art. 196, mährisches Dorfweistum vom Jahre 1402)[1]), Verordnung Kaiser Friedrichs III. zu Gunsten der Stadt Judenburg vom Juni 1478 und die allgemeinen gleichartigen Anordnungen vom Jahre 1478 und vom 6. Januar 1480[2]), die von demselben Kaiser unterm 8. Juli 1491 und 8. Juni 1492 angeordnete Eintragung der Schuldforderungen in das „Judenbuch" bei sonstiger Ungültigkeit, Art. 246—251 des steierischen Landrechts, von welchen später ausführlich die Rede sein wird.

Hier soll nur von den Tötbriefen gesprochen werden.

Anfangs dienten die Tötbriefe, d. h. die gerichtlichen Bescheide, durch welche eine Urkunde für null und nichtig erklärt wurde, als gesetzliches Beweismittel bei vollständiger Bezahlung einer Schuldforderung, bei Vergleichen wegen einer derartigen Forderung, als Amortisationserklärung bei Verlust der Schuldurkunde und als Kontumazfolge wegen Nichterscheinens oder Nichtgeltendmachung der Forderung

[1]) Chlumetzky, Mährische Dorfweistümer, 88.
[2]) Chmel, Mon. Habsb. I 2, 800 u. 834, I 3, 386.

ei der Berufung von Brief und Siegel. Seit der Mitte des 4. Jahrhunderts und besonders seit der Entwicklung des udenhoheitsrechtes der Herzoge von Österreich wurden edoch Tötbriefe (wohl hauptsächlich infolge der oben geschilderten Auslegung des Fremdlingsrechtes, der gemäfs der andesherr die auf Grund eines Privilegiums eingeräumte efugnis, auf Briefe zu leihen, jederzeit annullieren könne) n ganz willkürlicher Weise, so wie als Strafe der unbefugten uswanderung der Juden ausgefertigt.

Einige Beispiele mögen die oben entwickelte Anschauung estätigen.

Wegen völliger Bezahlung des Kapitals und der Zinsen ellt Friedrich der Schöne unterm 7. März 1318 dem Albert on Rauchenstein und dessen Hausfrau infolge der Erklärung es Juden Gutmann und dessen Geschwister, Lebmanns des uden in Wien Erben, dafs die beiden erstgenannten alles, as sie ihnen schuldig waren, bezahlt haben, einen Tötief aus[1]). Albrecht II. erklärte am 24. Dezember 1339 le Schuldbriefe, die Plume die Jüdin gegen Eberhart und einrich von Walsee vorbringen könnte, für nichtig, da sie ch mit denselben um alle Gült, die diese und Konrad von erd ihr schuldeten, ausgeglichen hat[2]).

Eine diesen beiden Fällen analoge Institution findet sich i jüdischen Rechte. Bei der Exekution auf ein liegendes ut wird zunächst ein gerichtlicher Bescheid, adarkata, auf eses Gut ausgestellt, in welchem bei sonstiger Ungültigit ausdrücklich bemerkt werden mufs, dafs dem Kläger r Schuldschein abgenommen und vernichtet worden sei[3]). efindet sich jedoch das in Exekution gezogene Gut im Betze eines anderen als des Schuldners, so mufs eine zweite rkunde, tirpha, auf dieses Gut ausgestellt werden, kraft elcher sich der Gläubiger aus demselben bezahlt machen nn. In der tirpha mufs wieder von dem Gerichte aus-

[1]) Ludewig, Reliq. IV 272.
[2]) Wiener, Regesten 222, N. 36; vgl. dazu 226, N. 68.
[3]) Baba bathra 10, 6; 170, b; Chosch. mischp. 98, 9, 10.

drücklich bestätigt werden, dafs dem Kläger die adarkata abgenommen und vernichtet worden sei. Der Grund dieser Bestimmung ist der, dafs die gerichtliche Exekutionsverfügung von jedem Gerichte angenommen und vollzogen werden mufs und daher bei Nichteinziehung der ursprünglichen Schuldurkunde die Gefahr besteht, dafs der Gläubiger nach erfolgter Befriedigung auf Grund dieser Urkunde nochmalige Zahlung verlangen könnte[1]).

Die Tötbriefe wurden ferner ausgestellt als Amortisierungserkenntnisse bei Verlust von Urkunden, meist nach Verrufung derselben in der Landschranne und in den Judenschulen. Vgl. die Urkunden vom 27. Juli 1361, 29. Juni 1377, 17. März 1404 u. a.[2]).

Die Amortisation von Urkunden kennt das jüdische Recht nicht, da der Besitzer einer unwiederbringlich verlorenen Urkunde von dem Gerichte nach Einvernehmen des Ausstellers derselben und auf Grund der Reproduktion ihres wesentlichen Inhaltes die Ausfertigung einer neuen Urkunde verlangen kann[3]).

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts wurde die Ausfertigung von Tötbriefen auch als Strafe der unbefugten Auswanderung verhängt, so unterm 11. Februar und 3. März 1362, 20. Mai 1367, 17. November 1370[4]) und artete schliefslich in die ganz willkürliche Befreiung christlicher Schuldner von Judenschulden aus[5]).

Neben diesen Willkürakten finden sich auch verschiedene Mafsregeln, durch welche die Juden in der Geltendmachung

[1]) Fassel, Das mos.-rabb. Gerichtsverfahren S. 198.

[2]) Fontes r. Austr. Dipl. 16, 410 N. 10; Wiener, Reg. 232, 23[7] N. III 152.

[3]) Baba bathra 168 a, b; Ch. m. 41, 1, 3; Fassel a. a. O. 62 § 93; Fassel, Civilrecht II 337. 8 1432, besonders Auerbach, Das jüdische Obligationenrecht 1871, I S. 496 ff.

[4]) Wiener, Reg. 226 N. 66, 67, 228 N. 83, 230 N. 95.

[5]) Vgl. die Tötbriefe vom 21. Dezember 1340, 15. März 1341, 10. Januar 1342, 22. April 1368; 10. Oktober 1361, 6. Juli 1364 u. a. Wiener 222 N. 37, 38, 39; Ukb. des Landes o./E. VIII 45/6, 375, Wiener, Reg. 227, N. 74, 229 N. 92, 93 u. a.

hrer Forderungen unterstützt wurden. So befiehlt Friedrich er Schöne unterm 7. März 1316 dem Reinprecht von Ebersorf und Duringen dem Piber, den Juden in Österreich bei er Eintreibung der Geldschulden von wem immer behilflich u sein[1]). In später zu besprechenden Privilegien Leoolds III. und Albrechts III. versprechen beide Herzoge, en Juden ihre Forderungen „nach sag ir brief vnd vrchunde" inzubringen und sie mit Tötbriefen nicht zu beschweren. nd ebenso bestimmt die Vormundschaftsordnung vom 2. Sepember 1406: „daz man in (den Juden) ir geltschuld hilf izebringen vnd in weder brief noch geltschuld gen yemand ber (ohne) iren willen aufsnem als man vorgetan"[2]).

Auch in den aufserösterreichischen Ländern wurden die rkunden der Juden (mit wenigen Ausnahmen) als Beweisittel anerkannt; nur war ihre Beweiskraft nicht überall leich.

Bezüglich Frankreichs klagt Innocenz III. in dem chreiben „Etsi non displiceat" an den König Philipp II. ugust vom 16. Januar 1205, dafs man den christlichen eugen, welche für die Bezahlung der Schuld an den uden angeführt werden, weniger Glauben schenke als einer rkunde (instrumentum), die der unbesonnene (indiscretus) chuldner aus Nachlässigkeit oder Sorglosigkeit bei dem uden zurückliefs[3]). In der Judensatzung vom Jahre 1206, rt. 6, 8, 9 werden wiederholt Vertragsurkunden zwischen hristen und Juden erwähnt; nach der Judenordnung vom ahre 1223, Art. 5 hatten jedoch nur einregistrierte orderungen der Juden Beweiskraft, und im Art. 4 der tzteren Satzung wurde den Juden das Recht zur Siegelührung entzogen (Judaei de cetero sigilla non habebunt). emäfs Art. 10 des Privilegiums vom Jahre 1360 konnten ie Juden den Christen Geld gegen Schuldscheine (sur obliga-

[1]) Lichnowsky, Reg. III N. 399 b.

[2]) Senckenberg, Selecta iur. et hist, 1738 IV 184, 246, 271; ichnowsky V Reg. 795, 796.

[3]) Bréquigny, table chronolog. de diplomes chartes etc. concernand l'histoire de France 1769—83, II 610 ff. N. 186.

tions) leihen, und nach Art. 25 waren zur Verfassung der Verträge zwischen Christen und Juden die königlichen Notare berufen.

In Deutschland, wo seit dem 13. Jahrhundert die Rechtsanschauung galt, dafs „Briefe besser sind, denn Zeugen“ [1]), wurde der Beweis durch Urkunden der Juden ebenfalls zugelassen, unterlag jedoch, wie in Österreich, verschiedenen Kontrollmafsregeln, besonders bezüglich der Besiegelung und der Anmeldung [2]).

Die englische und navarresische Gesetzgebung räumt den Urkunden der Juden dieselbe Beweiskraft ein, wie den Zeugen. Die Charta Judaeorum Angliae bestimmte im Art. 2, dafs, wenn der Jude einen Brief (breve) über den Gegenstand der Klage besitzt, dieser Brief ihm den Zeugenbeweis ersetzen solle (breve suum erit ei testis), und in Navarra erklärte das Fuero de Estilo 1167: Charta facta a rabi valet quantum testes contra Judaeum [3]).

In Kastilien sollten nach einem alten Privilegium Verträge und Urkunden, in denen blofs christliche und nicht auch jüdische Zeugen vorkommen, den Juden in keiner Weise nachteilig sein. Alphons XI. bestätigte dieses Privilegium auf den Cortes von Madrid 1329, Pet. 54, und obwohl die Cortes von Valladolid 1385, P. 12 um den Widerruf desselben baten, ging Juan I. nicht darauf ein [4]). Doch annullierte Alfons XI. durch das Ordenamiento de Alcalà de Henares 1348 alle Wucherverträge der Juden und Mauren [5]).

In Aragon bestimmten die Constitutiones Taraconenses 1228, dafs die Aussage eines Juden bezüglich der Höhe der

---

[1]) Brefslau, Handbuch der Urkundenlehre 1889, I 545 ff.

[2]) Stobbe 128 ff.

[3]) Kayserling, Juden in Navarra 197 D.

[4]) Cortes de los antiguos reinos de Leon y de Castilla 1861, I 421 ff., II 326. Vgl. dazu das Fuero viejo de Castilla l. III t. 4 § 19 bei Asso y del Rio, El fuero viejo de Castilla, Madrid 1847, S. 85.

[5]) Cortes I 532 ff.

chuld ohne einen gültigen Schuldschein oder Pfänder irkungslos sei [1]).

In Portugal verbot Affonso IV. 1353, wie Alfonso XI. Spanien, alle wucherischen Kontrakte (contrautos usurei-s) [2]). Pedro I. (1357—1367) bestimmte, dafs vor dem Ortsichter oder zwei Notaren und zwei oder drei christlichen eugen abgeschlossene Kauf-, Miet- oder Pachtverträge vischen Christen und Juden im Falle etwaiger späterer inwendungen des christlichen Kontrahenten gültig sein llen, wenn der Jude beschwört, dafs bei dem Abschlusse s Vertrages ohne Betrug und List vorgegangen wurde [3]). 15. Jahrhundert konnten in Portugal Juden mit Christen ne besondere königliche Licenz keine gültigen Verträge schliefen [4]).

Nach dem Statut von Syrakus hatten die von Juden er Ungläubigen produzierten öffentlichen oder Privaturkun-n (scriptura publica vel privata) überhaupt keine Beweis-aft gegen Christen [5]).

2. Strafverfahren.

IV. Der Beweis durch Zweikampf.

Von dem Beweise im Strafverfahren handeln die Art. 1 d 20 des Fridericianum.

Der erstere schreibt auch für das strafrechtliche Ver-ıren (in causa querimoniali [criminali], quae tangit personam t res Judaei) den bereits bei dem Civilverfahren besprochenen mischten Zeugenbeweis vor.

Aus Art. 20 geht hervor, dafs, wenn bei der heimlichen mordnung eines Juden seine Freunde durch Zeugnis nicht tstellen konnten, wer ihn erschlagen habe, das Rüge-rfahren (inquisitio, im Privilegium vom Jahre 1255: er-schung) eingeleitet wurde, und dafs nach durchgeführtem

[1]) Marca, Marca hispan. 511.
[2]) Ord. Aff. II 96, 97.
[3]) Ord. Aff. II 72 § 2, 3.
[4]) Kayserling, Juden in Portugal 60.
[5]) v. Brünneck a. a. O. II.

Rügeverfahren, wenn die Juden gegen jemand Verdacht zu hegen begannen, denselben das Kämpenrecht (der Zweikampf mit einem gedungenen Lohnkämpfer, pugil oder campio) als Beweismittel eingeräumt war.

Die letztere Bestimmung steht insofern mit dem jüdischen Rechte im Widerspruche, als demselben Gottesurteile (abgesehen von dem Trinken des bitteren Fluchwassers 4. Mos. 5, 12—31) und daher auch der Zweikampf unbekannt waren [1]), andererseits erinnert sie an die mosaische Institution des goël hadam, indem sie den Juden und zwar, wie aus dem folgenden geschlossen werden mufs, wahrscheinlich zunächst den Verwandten des Ermordeten das Recht gewährt, den des Mordes Verdächtigen zu verfolgen und eventuell durch den Lohnkämpfer im Zweikampfe töten zu lassen.

Nach dem mosaischen Gesetze (4. Mos. 35, 24, 5. Mos. 19, 6) hatte nämlich bei der Ermordung eines Juden dessen nächster Verwandte [2]) die Pflicht, im Namen der Familie Genugthuung für das ihr entrissene Menschenleben zu verlangen und bei vorsätzlichem Morde nach Fällung des richterlichen Urteils die Todesstrafe an dem Mörder zu vollziehen. Er hiefs deshalb goël hadam, Löser des (vergossenen) Blutes [3]). Diese Institution, ein Ausflufs des mosaischen Familienrechtes und eine Konsequenz des im mosaischen Gesetze wiederholt (2. Mos. 21, 22—25, 3. Mos. 24, 19, 20, 5. Mos. 19, 16—21) ausgesprochenen Talionsprincipes, dürfte, allerdings wesentlich modifiziert und abgeschwächt, das Vorbild des nach Art. 20 den Juden, bezw. den Freunden oder Verwandten [4]) des Ermordeten eingeräumten Beweismittels des Zweikampfes durch einen Lohn-

---

[1]) Saalschütz a. a. O. I 16, II 621; Fassel, Mos.-talm. Strafrecht 1870, S. 39.

[2]) Hamburger, Real-Encyklopädie für Bibel und Talmud 1870 S. 1021 ff.; vgl. dagegen Saalschütz a. a. O. II 808 ff.

[3]) Saalschütz a. a. O II 482 ff., 814 ff.

[4]) Die Worte amicus und Freund (mhd. vriunt) sind oft identisch mit Verwandten Du Cange I 228, 3; Lexer, Mhd. Handwörterbuch 1878, II 526.

kämpfer mit dem mutmafslichen Mörder sein, umsomehr als auch nach dem deutschen und österreichischen Rechte[1]) im Falle eines Mordes oder sonstigen Friedensbruches der Sippe oder Mag des Ermordeten die Pflicht oblag, den Thäter zu verfolgen, eventuell ihn zu befehden und selbst zu töten.

Da sich jene Institution des mosaischen Rechtes in ihrer ursprünglichen Form in einem christlichen Staate nicht aufrecht erhalten liefs, gewährte Friedrich der Streitbare in seinem Privilegium den Juden wahrscheinlich als Ersatz hierfür das Beweismittel des Zweikampfes, wenn auch durch Mittelspersonen, obwohl seit dem 12. und 13. Jahrhunderte sowohl aus Handelsrücksichten als auch besonders infolge des entschiedenen Auftretens der Kirche[2]) gegen die Gottesurteile und speciell das Duell der gerichtliche Zweikampf in den meisten europäischen Staaten als Beweismittel entweder ganz abgeschafft oder nur eingeschränkt und subsidiär zugelassen wurde[3]).

[1]) Maurer, Gesch. des Altgerm. Gerichtsverfahrens 1874, S. 151; Brunner, R.G. I 86, 159, 166, 171; Österr. L.R. A. 63; Const. conv. Brixiae 1158, 83 (M. G. IV 107), wo dem amicus propinquus, und Leobschützer Stadtrecht § 22, wo den amici occisi der Zweikampf mit dem Mörder zur Pflicht gemacht wird.

[2]) Vgl. Concil. Valentinum 855 c. 12, Agobards von Lyon Schriften adversus legem Gundobadam c. 14 und contra iudicium Dei (M. G. II 504); Decretum Grat. c. 22 C. 2 q. 5; c. 1, 2 X de torneamentis, 5, 13; c. 1, 2 X de clericis pugnant. in duello 5, 14; c. 1—3 de purgat. vulg. 5, 35 u. a.

[3]) Du Cange-Favre, Glossarium III 206 ff.; Majer, Gesch. der Ordalien, bes. der gerichtlichen Zweikämpfe in Deutschland 1795; Unger, Der gerichtliche Zweikampf bei den germ. Völkern 1847, S. 48, 62 ff. Weitere Litteratur bei Schröder, R.G. 85 N. 15, 356, S. 40.

In Flandern wurden schon im 12. Jahrhundert einzelne Städte (o Ipern 1106, St. Omer 1127 u. a.) von dem gerichtlichen Zweikampfe eximiert; in gleicher Weise wurden die Bürger flandrischer Städte auf Grund von Verträgen (so zwischen Gent und Köln 1197, zwischen den flandrischen Städten und Bremen 1255) oder kaiserlicher Privilegien (vgl. das Privilegium Friedrich Barbarossas vom J. 1175 für

Bezüglich der Zulassung oder Verpflichtung der Juden zum Zweikampfe gehen die mittelalterlichen Rechtsquellen

---

die flandrischen Kaufleute auf den Messen in Aachen und Duisburg) von dem Duell entbunden worden. (Warnkönig, Flandr. Staats- und Rechtsgeschichte III 298 ff.). In Dänemark war das Duell nach der bis zum Jahre 1186 reichenden Historia Daniae (l. 10 p. 117) des Saxo Grammaticus schon damals verboten.

In Deutschland war es in einzelnen Städten, so Nürnberg 1219 : 3, Altenburg 1256 : 26 u. a. (Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters 1851/2 I 177, 212) ganz abgeschafft, in anderen, Eisenach 1283 : 11, Freiburg A. 74, Regensburg 1230 : 1 (Gaupp I 200, II 37, I 168) u. a. nur ausnahmsweise zugelassen. Vgl. auch Rudolfi I. sententia de defensione a periculo duelli 1290 (M. G. IV 455) und das „Kleine Kaiserrecht" IV c. 1.

In Österreich wird in dem Privilegium Teutonicorum in suburbio Pragensi Herzogs Soběslav II. um 1178 des Zweikampfes nicht mehr erwähnt. In Steiermark wurde den ministeriales und provinciales in dem Georgenberger Erbvertrage vom 17. August 1186 (bestätigt von Kaiser Friedrich II. April 1237 und Rudolf von Habsburg am 18. Februar 1277) die Befreiung von diesem Beweismittel zugesichert (Landhandfeste 1731 [1842] S. 84, 4, 8). Das Brünner Stadtrecht 1243 enthält keine Bestimmung über das Duell, obwohl im A. 1, 7, 20 der Jura originalia civitatis Brunnensis (Röfsler Rechtsdenkm. II 342, 345, 349) andere Gottesurteile und zwar die Wasser- und Feuerprobe noch vorkommen. Nach dem Brünner Schöffenbuche c. 27 ist das Duell „non aliqua species probationis intentionem suam" und nach c. 28 entsteht aus der „indicio duelli non legitima probatio, sed tantum praesumptio." Die Stadtrechte von Iglau (A. 72, 73), von Leobschütz (§ 20) und Deutschbrod (Sternberg I 2, 31) führen noch das Duell als Beweismittel an; allein das letztere bedroht den Herausforderer bei Verwundung des Gegners mit dem Verluste der Hand, bei Tötung mit Enthauptung, und nach den Iglauer Schöffensprüchen bis 1416 : 4 (Tomaschek, Oberhof in Iglau 1862 S. 57) ist die Strafe der Kämpferwunde (vulnus duelli) vor den Geschworenen Verlust der Hand, nach c. 170 (S. 99) 3 Mark, nach c. 181 und 222 (S. 103 u. 119) 10 Mark. Bezüglich der Kämpferwunden bei Tötungen und mehrfachen Verwundungen vgl. c. 144 und 146 (S. 91). Nach den Brünner Schöffensprüchen c. 28 hatte der Herausforderer 4 Mark als Strafe zu zahlen (Röfsler II S. 15). Nach den Stadtrechten von Wien 1237, 1247, 1278 und 1296 waren die Stadtbürger vom Duell befreit, wenn sie sich selbstsieben (septima manu honestorum hominum) reinigen konnten. Dieselbe Bestimmung enthält das Stadtrecht von Wiener-

ehr auseinander. In der karolingischen Zeit waren gemäfs em Capitulare Karls des Grofsen: „ut omnes iuditium Dei

---

feustadt vom J. 1251 : 5. Nach dem Wiener-Neustädter Stadtrechte om 22. November 1277 : 4 konnte der zum Zweikampfe herausgeforderte tadtbürger sich durch Alleineid reinigen, aufser bei Majestäts-eleidigung, Landes- und Stadtverrat (Winter, Urkundl. Beiträge ır Rechtsgeschichte der ober- und niederösterr. Städte und Märkte 377 S. 10, 32). Im österr. Landesrechte A. 12 kommt der Zwei-ampf als Beweismittel der Rittermäfsigen vor; doch waren unter 24 nd über 60 Jahre Alte und Kranke oder Gebrechliche von der Ver-flichtung zum Zweikampfe entbunden (A. 9 u. 10) und der Kampf onnte (nach Erlag einer Geldsumme oder Stellung von Bürgen A. 13 nd 14) nur vor dem Landesherrn stattfinden. In Kärnthen wurde er Zweikampf als Beweismittel von Albrecht II. unterm 13. August 38 (bestätigt von Friedrich III. am 13. Januar 1444) abgeschafft teyrer, Comment. pro hist. Alberti II. ducis Austriae S. 122). In ngarn gewährt die libertas hospitum de Bistricz 1255 : 5 blofs den ıchsen das Duellrecht nach ihrer Gewohnheit; in der libertas nobi-ım de Scepus 1243: 4 ist das Duell lediglich in Gegenwart des önigs gestattet; gemäfs der iura regni et banatus Sclavoniae 1273 : 11 ırf der Richter die Parteien nur zum Zweikampfe verhalten, wenn e freiwillig sich hierfür entscheiden. Die Privilegien für Steinamanger 38: 3, Agram 1242: 9, Karpfen 1243, Jastrzebarska 1257: 3, Ofen bstituieren den gerichtlichen Zweikampf durch Zeugenbeweis; das ester Stadtrecht 1244: 13 schreibt purgacio congruens vor. (End-cher, Mon. Arp. 490, 461, 539, 445, 453, 468, 497, 552; Fejér IV 2, 9; Michnay-Liehner A. 337).

In Frankreich war in einzelnen Städten der Zweikampf als eweismittel schon im 12. Jahrhundert aufgehoben, so in Tournay . 21); in Roye, St. Quentin (A. 12), Amiens (A. 17) und anderen ädten durften die Gemeindebürger (homines de communia) nicht zum uell herausgefordert werden; die Statuten von Laon, Crespy, Soissons, uisly enthalten keine Bestimmung über den Zweikampf (Warnkönig-ein, Franz. Staats- und Rechtsgeschichte III 294 ff.). Louis IX. hob 60 den gerichtlichen Zweikampf (gages de bataille) bei den königlichen Gerichten seines Territoriums auf (Ord. I 86; vgl. dazu Warn-nig-Stein a. a. O. III 528 ff.). Seinem Beispiele folgte Graf Alfons n Poitiers, der in den Libertates et consuetudines Villae Riomo iom im Depart. Puy-de-Dôme) oder der Ordinatio Alfonsina 1270 6 bestimmte, dafs kein Bewohner von Riom bei der Beschuldigung er Anklage wegen eines Verbrechens gezwungen werden dürfe, sich rch ein Duell zu reinigen oder zu verteidigen oder ein Duell an-

credant absque dubitatione“ [1]) die Gottesurteile und daher auch der Zweikampf auch für die Juden verbindlich, und selbst einzelne königliche Schutzjuden erlangten nur auf Grund besonderer königlicher Schutzbriefe seit Ludwig dem Frommen die Befreiung von diesem Beweismittel [2]).

Im späteren Mittelalter wurden die Juden entweder unmittelbar zum Zweikampfe zugelassen oder sie mufsten sich bei demselben durch Lohnkämpfer vertreten lassen.

Unmittelbar duellfähig waren sie in England (1194)[3]) und in Ungarn[4]). Nach deutscher Rechtsanschauung (Sachsensp. I. 63, § 3, III. 65, 1, Schw.-Sp. Art. 79, Art. 253,

---

zunehmen, und wenn er sich weigert, nicht für überführt (pro convicto) gelten solle (Ord. XI 495).

Philipp IV. verbot 1303 und am 29. Juli 1314 ebenfalls den Zweikampf (Laurière Ord. I 390, 538); allein Louis X gestattete ihn mit der Ordonnanz vom 15. März 1315 en cas de murtre, de larrecine, de rapt, de trahison et de roberie — se les cas ne poroient estre provez par tesmoings (Laurière I 567).

In England war nach einer Verordnung Heinrichs I. (1100 bis 1135) der Zweikampf nur nach Erlag einer Summe von wenigstens 10 solidi zulässig, aufser bei Diebstahl, Bruch des Königsfriedens und anderen todeswürdigen Verbrechen. Seit Heinrich II. (1154—1189) konnte das Duell nur in den Fällen stattfinden, in quibus magna assisa fieri potest (Du Cange III 207). Über assisa magna Du Cange I 450.

In Sicilien wurden die Gottesurteile und der Zweikampf durch die Const. Sicil. II 31, 32 im Civilverfahren ganz abgeschafft, im Strafverfahren gemäfs Const. Sicil. II 33 nur bei Majestätsverbrechen, Gift- und Meuchelmord beibehalten. Nach dem Stadtrecht von Palermo c. 6 waren sie im Civil- und Strafprozesse ausgeschlossen (v. Brünneck a. a. O. II 9). Die Consuetudines et statuta von Messina c. 44 behielten sie jedoch bei crimen laesae majestatis, Falschmünzerei, Mord, Diebstahl, Raub und jenen Verbrechen bei, auf welche der Tod oder der Verlust eines Gliedes als Strafe gesetzt waren (v. Brünneck, II 92).

[1]) Boretius, Capitul. regum Francorum 1883, I 150, 20; 259, 6.

[2]) Form. imp. 30 (Zeumer a. a. O. 309).

[3]) Palgrave, Rotuli curiae Regis. Norfolk 1835, S. 79.

[4]) A. 19 des Belenum: Si per inquisitionem factam aliquem suspectum reperiret et iustas ac probabiles suspicionis causas ostenderit, huiusmodi negotium duello volumus terminari.

Constit. 1156, § 10 [M.G. IV. 103]) konnte der höher Geborene dem niedriger Geborenen den kampflichen Gruſs verweigern. Nach Art. 260 des Schw.-Sp. mufste jedoch der Jude über Verlangen des Christen mit diesem kämpfen (wil der ein cristen man, ez muz ein iode mit im kemphen).

In Frankreich bestimmte das Arrêt de l'echiquier de Pallaise 1207[1]) de duello contra Judeum: „Judicatum est, quod Calot judeus poterat sequi Habraham judeum per duellum de assalto de kemino," woraus hervorgeht, dafs die Juden untereinander beim Duell nicht in geschlossenen Schranken (en champs clos), sondern auf offener Strafse kämpfen mufsten. —

Lohnkämpfer werden schon in den Volksrechten (L. Fris. 14, 1. 14,7, Roth. 368, Luitpr. 118, L. Baiuw. 9, 2. 12, 8. 18, 1 ff., L. Angl. t. 14 u. a.) erwähnt. Sie übernahmen gegen Zahlung den Kampf für einen Anderen[2]) und hiefsen deshalb pugiles s. campiones conductitii vel emptitii. Lohnkämpfer konnten stellen: Mönche, Geistliche und Canonici mit Zustimmung des Bischofs, diejenigen, welche wegen ihres Jugendlichen oder ihres hohen Alters (über 60 Jahre) oder wegen Krankheit oder Gebrechen (Mangel eines Gliedes, Fallsucht) verhindert waren, selbst zu kämpfen; ferner Personen weiblichen Geschlechtes[3]), endlich alle, welche diese Concession mit Vergünstigung des Landesfürsten (ex indulto principis) erhielten. Ein solcher pugil conductitius oder emptitius ex indulto principis war der den Juden im Art. 20 des Fridericianum, sowie in den Judenordnungen Přemysl Ottakars II. und im Privilegium Rudolfinum zugesicherte Lohnkämpfer. (Das Belenum schreibt, wie oben erwähnt, im Art. 19 die Beweisführung gegen einen der Ermordung eines Juden Verdächtigen durch Zweikampf vor, während die schlesisch-polnischen Privilegien im Art. 20 und das litthauische

[1]) Warnkönig, Franz. Staats- und R.G. II U.B. 71.

[2]) Vgl. Du Cange II 65 ff.; V 507; Grimm, R.A. 929.

[3]) Beaumanoir, († 1296), Coutumes de Beauvoisis 1283 II 6 (ed. Beugnot).

Privilegium Art. 19 ganz allgemein den Juden gegen de des Mordes Verdächtigen Rechtsschutz [patrocinium iustitiæ adhibebimus iure mediante rei] in Aussicht stellen.)

In Deutschland läfst im Gegensatze zu dem Schwabe spiegel das Rechtsbuch nach Distinktionen III. 17, d. 44 d Vertretung des Juden bei dem Zweikampfe durch einen fi Geld gedungenen Lohnkämpfer zu.

In Spanien bestimmte zuerst Alfons VII. von Kastilie und Leon (1126—1157) in der Carta inter Christianos Judaeos de Foros illorum vom 31. März 1129[1]) als „totiu Hispaniae Imperator", dafs bei Streitigkeiten der Christe und Juden wegen Verwundungen und Schlägereien jeder zu Austragung des Rechtsstreites einen bastonarius equali einen gleichbewaffneten Schläger oder Kämpfer stellen soll Dieselbe Einrichtung bestand in Navarra, in Aragonien un Katalonien[2]) bis in das 13. Jahrhundert.

In Frankreich wurden die Juden durch das Jude privilegium Philipps V. vom April 1317: 1 (aufser bei offe kundigem Morde [meurtre apparent]) und das Privilegiu König Johanns vom März 1360: 22 von dem Duell (gage bataille) entbunden.

§ 25. 5. Urteil, Exekution, Appellation.

Das richterliche Erkenntnis ist nach durchgeführte Beweisverfahren entweder Zuspruch oder Abspruch ein Rechtes und hängt von dem konkreten Falle ab. Im Gesetz vorgesehene Rechtsfolgen von Prozefshandlungen im Civi verfahren treten in den Fällen der Art. 23, 25 und 27 ei von denen bereits oben gesprochen wurde. Uber die Ex kution und die Appellation enthält das Fridericianum kein bestimmten Anhaltspunkte; nur dürfte die Exekution gege die Person des Schuldners (Personalhaft) ausgeschlossen g wesen sein.

[1]) Risco, España sagrada 1781, XXXV 411; Kayserling, Jud in Navarra S. 198, Anhang E.

[2]) Kayserling, Juden in Navarra S. 66 ff.

Die Rechtsentwicklung vor Erlassung des Fridericianum kennt noch keine Appellation an den Herzog, sondern nur an das Reich oder den Kaiser, so in dem St. Georgenberger Erbvertrage vom 17. August 1186 an die curia imperatoris, im Art. 1 des österreich. L.R. an das Reich, in der Judenordnung vom Jahre 1238, Art. 7 und 9 an den Kaiser. Da nach dem Fridericianum vom Jahre 1244, Art. 19 und 29 jedoch dem Herzoge das ausschliefsliche Evokationsrecht zustand, kraft dessen er jede noch nicht endgültig entschiedene Rechtssache vor sein Forum ziehen konnte, so kann wohl angenommen werden, dafs es auch den Streitteilen unbenommen war, an den Herzog zu appellieren. Ein ius evocandi des Reiches oder des Kaisers oder ein Beschwerdezug an dieselben, wie er oben angedeutet wurde, scheint jedoch ausgeschlossen gewesen zu sein.

Das mosaische Recht kennt mit Rücksicht auf den streng theokratischen Charakter des jüdischen Gerichtswesens (1. Mos. 18, 25, 2. Mos. 18, 15. 21, 15. 22, 8, 5. Mos. 1, 16. 19, 17, 2. Chr. 2, 19, 6, Ps. 82, 1, 16, Jerem. 21, 12 u. a.) besonders im Strafverfahren keine Appellation. Im Civilverfahren war später das Beschwerderecht eingeräumt (Sanh. 31, b, 32, a, Ch. m. 14, c. 1, 4)[1]).

C. Öffentliches Recht.

§ 26. Übersicht.

Von der öffentlich-rechtlichen Stellung der Juden in Österreich handelt das Fridericianum nur in einigen Artikeln, die aber beweisen, dafs sie den übrigen Landesbewohnern im Genusse öffentlicher Rechte nicht nachstanden, sondern entweder gleichgestellt waren (Art. 12) oder selbst gewisse Vorrechte vor denselben hatten (Art. 24).

Die staatsrechtliche Stellung der Juden nach dem Privi-

[1]) Saalschütz a. a. O. II 596; Hamburger, Real-Encyklopädie I 437 ff.

legium Friedrichs des Streitbaren vom Jahre 1244 läfst sich zunächst dahin bestimmen, dafs sie als zur herzoglichen Kammer gehörig angesehen wurden und sowohl bezüglich ihrer Personen als auch bezüglich ihrer Habe unter dem besonderen Schutze des Herzogs standen (Art. 8, 9, 10, 14, 29), obwohl sie nicht ausdrücklich als servi camerae bezeichnet werden. Diese Benennung hat Herzog Friedrich II. vielleicht absichtlich in sein Privilegium nicht aufgenommen, um die volle Aufserkraftsetzung des dieselbe enthaltenden kaiserlichen Freiheitsbriefes vom Jahre 1238 zu manifestieren. Gemäfs Art. 12 war ihnen volle Freizügigkeit und Mautfreiheit mit den Bürgern des Ortes, in dem sie wohnten, bezüglich ihrer Waren gewährleistet. Auch ihre Toten konnten sie gemäfs Art. 13 an einem ihnen genehmen Orte beerdigen, ohne durch irgend welche Maut- oder Zollabgabe belästigt werden zu dürfen.

Ein besonderes Vorrecht vor den Landesangehörigen war die ihnen schon im Privilegium Kaiser Friedrichs II. vom Jahre 1238: 2 eingeräumte, bereits näher besprochene Freiheit von der Hospitalität (Art. 24), die sonst nur dem Adel und einzelnen fremden Kolonisten gewährt wurde[1]). Von den Nachbildungen stimmen Art. 24 des Ottacarianum vom Jahre 1254, Art. 22 des Ottacarianum vom Jahre 1255 und Art. 24 des Ottacarianum vom Jahre 1268, sowie der Text der schlesisch-polnischen Privilegien bei Prilusius (Leges seu statuta ac privilegia Regni Poloniae etc. 1551) mit dem Fridericianum überein. Das Belenum hat im Art. 23 die im wesentlichen nicht abweichende Fassung: Item in domo Judei nolumus hospitari.

Dagegen ist dieser Artikel in dem Judenprivilegium für Klein-Polen vom 25. April 1367 offenbar korrumpiert. Bei

[1]) Vgl. Bulla aurea Andreas II: 3, Decretum desselben 1231: 7—10; das Privilegium Teutonicorum Soběslai II 1274—78; die libertates hospitum de Szombathely 1238: 11 und die Condit. pop. Castri Geuriensis 1240: 4 (letztere bei Endlicher, Mon. Arp. 446, 448). Über den descensus regius vgl. Krajner, Die ursprüngliche Staatsverfassung Ungarns bis 1382. 1872 S. 689 ff.

andtkie, Jus Polonicum 1831, Cod. B. II, S. 1 ff. lautet er: em sciendum in domo Judeos nolumus hospitare. Bloch, ie Generalprivilegien der polnischen Judenschaft (Zeitschr. er histor. Gesellschaft für die Provinz Posen VI. 1891, 78 ff.), dagegen giebt nach Abschriften in den libri civium 599 f. 128 b und 1638 f. 488 im königl. Staatsarchive in osen folgenden Text: Item secum in domo Judeos nolumus ospitare. Über beide auf einer irrtümlichen Auffassung der ospitalität beruhenden Lesarten wird bei Behandlung des echtes und der Gesetzgebung für die Juden in Galizien das ähere angeführt werden.

Viertes Kapitel.

Die Judengesetzgebung Přemysl Ottokars I von Böhmen (1251—1276).

§ 27. Die Judenprivilegien vom Jahre 1254, 1255 und 1268. Die Beschlüsse des Wiener Provinzialkonzi vom Jahre 1267.

Am St. Veitstage, den 15. Juni 1246, hatte Herzo Friedrich II. der Streitbare, der letzte männliche Babe berger, in der siegreichen Schlacht an der Leitha gegen Béla I von Ungarn den Tod gefunden.

Nach langen Wirrnissen, hervorgerufen hauptsächlich durc die Rivalität zwischen dem Papste Innocenz IV. und Kais Friedrich II., erlangte Přemysl Ottakar, der Sohn Köni Wenzels I. von Böhmen, damals Markgraf von Mähren, m Hilfe des Adels am 21. Dezember 1251 die Herrschaft i Österreich und machte dadurch der mehr als fünfjährige Herrscherlosigkeit in diesem Lande ein Ende.

Unter Přemysl Ottakar gestalteten sich die Recht verhältnisse der Juden in Österreich noch günstiger als unt seinem Vorgänger. Zwar war einer der ersten Regierung akte des neuen Herzogs gegen die Juden gerichtet, inde er im Dezember 1251 den Bürgern von Wiener-Neustadt di allerdings unechten Freiheitsbriefe Kaiser Friedrichs II. vo April 1237 und 1247, welche, gleichwie die echten Priv legien dieses Kaisers für Wien von gleichem Datum, i Art. 3 die Juden von der Vorstehung von Ämtern daselb ausschlossen, bestätigte, und mit Rücksicht auf die treue An

änglichkeit der Wiener an Ottakar in guten und schlimmen
'agen kann wohl kaum bezweifelt werden, dafs er auch die
rwähnten echten Privilegien für Wien unverkürzt bestehen
efs[1]). Allein im weiteren Verlaufe seiner Regierung erwies
ich Ottakar, ein prachtliebender und kriegslustiger Fürst,
ie Friedrich II., der sowohl für den Aufwand seiner Hof-
altung als auch zur Deckung der Auslagen seiner Feld-
üge stets viel Geld benötigte und daher die finanzielle Hilfe
er Juden nicht entbehren konnte, allzeit als ein wohlwollen-
er Gönner derselben.

Auch in Steiermark, welches der von Innocenz IV. be-
ünstigte König Béla IV. von Ungarn im Sommer 1252 auf
rund eines zwischen seinem Sohne Stephan und der Nichte
es letzten Babenbergers, Gertrud, der Gemahlin seines
nkels Roman von Halicz (Reufsen), zu Stuhlweifsenburg
eschlossenen Übereinkommens zum Teil besetzt hatte, be-
auptete sich Ottakar, nach dem am 22. September 1253
folgten Tode seines Vaters König von Böhmen geworden,
otz einem dreifachen ungarischen Angriffe auf Österreich,
ähren und Steiermark, und trat erst in dem über Drängen
es Papstes am 3. April 1254 abgeschlossenen Frieden zu
fen[2]) Steiermark (jedoch mit Ausschlufs des Landes west-
ch vom Semmering und der Wasserscheide der Mur, d. i.
r Püttner Mark, des Traungaues und des untern Enns-
ales) an Béla IV. ab.

Kurz vor Beendigung dieser Kriegswirren, am 29. März
54, verlieh Ottakar in Wien als „rex Boëmie, dux Austrie
Styrie et marchio Moravie" allen Juden seines Reiches
niversis Judeis in regno nostro et dominio constitutis), somit
ach dem damaligen Besitzstande den Juden in Böhmen,
ähren, Österreich und Steiermark, ein dem Fridericianum

---

[1]) Böhmer, Reg. Fried. S. 173, N. 891; Lorenz, Geschichte
nig Ottokars II. von Böhmen und seiner Zeit 1866, I 351, Winter,
kundl. Beiträge zur Rechtsgeschichte ober- und niederösterr. Städte,
irkte und Dörfer 1877, S. XII und 9, N. 1.

[2]) Boczek, Cod. dipl. Morav. III 181.

vom 1. Juli 1244 nachgebildetes, jedoch noch liberalere Privilegium [1]), vielleicht als Belohnung für die während de Krieges mit Béla IV. geleistete finanzielle Unterstützung.

Dieses Ottacarianum recipiert gröfstenteils die Bestim mungen des erwähnten Privilegiums Herzog Friedrichs II weicht jedoch in mehrfacher Beziehung sowohl dem Inhalt als dem Wortlaute nach von demselben ab.

Inhaltlich unterscheidet sich das Ottacarianum vo Fridericianum zunächst im Prooemium durch die Ausdehnun auf das ganze von Ottakar beherrschte Staatsgebiet, währen das letztere, wie oben nachgewiesen wurde, nur für di Juden „in districtu Austrie" galt. Die entschiedene Ab sicht des Königs, dafs sein Privilegium auch für die Jude in den beiden Herzogtümern Österreich und Steiermark maf gebend sein solle, ergiebt sich schon äufserlich daraus, da Ottakar in den Art. 8, 9, 10, 11 und 14 neben dem Worte „rex auch das Wort „dux" (rex vel dux) gebraucht. Weitere stet inhaltliche Abweichungen des Privilegiums Ottakars vo jenem Herzog Friedrichs II. sind in den Art. 5 und 32 en halten. Art. 5 nimmt unter die Sachen, auf welche de Jude nicht leihen darf, neben nassen und blutigen G wändern entsprechend der Constitutio de Judeis Köni Philipp Augusts von Frankreich vom September 1206, Art. und vom Februar 1218, Art. 4, auch geweihte Gewände (vestes sacrae) auf, welcher das Fridericianum nicht erwähn und Art. 32 setzt keinen Zinsfufs fest, wie Art. 31 de Fridericianum, sondern spricht nur von „usura debita" woraus geschlossen werden mufs, dafs die Stipulierung de Höhe der Zinsen dem freien Übereinkommen der Kontra henten überlassen wurde; auch schreibt dieser Artikel di Rückzahlung der Darlehensschuld in gleicher Valuta vor (ite statuimus, ut quidquid Judeus mutuaverit, sive auru fuerit, denarii vel argentum, idem ipsi solui seu red

[1]) Am besten abgedruckt bei Čelakovský, Codex iuris mun cipalis regni Bohemiae 1886, I 5 ff. (in der Bestätigung der Jude privilegien durch Kaiser Karl IV. ddo. Stauff 30. Septbr. 1356).

debeat cum usura debita, quae accrescit). Ganz neu sind die Bestimmungen der Art. 28 und 31. Art. 28 verfügt, entsprechend dem schon von Kaiser Honorius 409 und 412 erlassenen Verbote[1]) und im Einklange mit dem Judenprivilegium Bélas IV. vom Jahre 1251, Art. 28, dafs kein Jude wegen Auszahlung der Pfänder an seinen Festtagen behelligt werde, und Art. 31 enthält analog der dem Wormser Judenprivilegium Kaiser Friedrichs II. vom Jahre 1236 beigefügten Absolution, mit Berufung auf die päpstlichen Konstitutionen, von welchen Ottakar in dem Privilegium ldo. Sadska, 23. Oktober 1254 für Böhmen speciell die Bullen Innocenz' IV. „Sicut Judeis non" in der Intimation n den Bischof Hermann von Würzburg vom 2. Oktober 1246 nd „Obviare non credimus" an den Dechant in Würzburg om 25. September 1253[2]) und auffallenderweise nicht die chutzbulle „Lacrymabilem Judeorum Alemaniae" vom 5. Juli 247 für bindend erklärte, das Verbot der Blutbeschuldigung Item secundum constitutiones pape in nomine sancti patris ostri districcius prohibemus, ne de cetero Judei singuli in ostro dominio constituti, debeant culpari, quod humano tantur sanguine, cum iuxta praeceptum legis ab omni prorsus nguine se Judei contineant universi)[3]).

[1]) 3 C. Th. 2, 8; 8 ib. 8, 8.

[2]) Potthast N. 15 143; Čelakovský a. a. O. I 11, N. 4. S. oben 38.

[3]) Röfsler, Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren 45, I 177 führt unter Berufung auf den sogenannten Membran-Codex es Prager Stadtarchives nach Hankas Bezeichnung (im Přehled praenuw práwnich v Čechách in den Abhandlungen der böhm.-gal. esellschaft II 1843 S. 169 ff.), N. 45, p. 258—263 sowohl bei A. 19 s bei A. 31 zwei angeblich im Ottacarianum vorkommende Zusätze t. Im A. 19 wird die Zulässigkeit des Eides auf die Thora einschränkt: „nisi sit pro magnis causis que se extendunt usque ad L arcas argenti" und am Schlusse beigefügt: „pro minoribus vero causis rare debet ante scholas ad hostium dictae scholae", und A. 31 entlt als zweites und drittes Alinea folgende Bestimmung: „Sed si aliis de occisione alicuius pueri christiani per christianum fuerit inlpatus, tribus christianis et totidem judaeis convinci debet; et postam convictus fuerit, tum ipse judaeus tantummodo pena que se-

Unwesentlicher, aber für die Richtigstellung des Textes des Fridericianum nicht ohne Wert sind die stilistischen Abweichungen des Ottacarianum vom Fridericianum, wie sich aus der folgenden Zusammenstellung ergiebt:

Fridericianum.	Ottacarianum.
Art. 1: „querimoniali“.	Art. 1: „criminali“.
Art. 2: „si christianus iudeo simplici verbo“.	Art. 2: „si christianus iude simplici verbo“.
Art. 5 fehlt vor „sanguinolentis“ das Wort „vestibus“ und statt „madefactis“ steht „malefactis“.	Art. 5 enthält noch die Wort „et sacris vestibus“.

quitur puniatur crimine pro commisso. Si vero ipsum testes supra dicti et sua innocentia expurgabit (sic), poenam christianus, quam iu daeus pati debuerat, non immerito sustinebit.“ Beide Zusätze sind au Röfslers Werke in Stobbe, Juden in Deutschland S. 301, Jireček Codex iuris Boh. I 134, Emler, Reg. N. 17; Dudik, Mährens allg Geschichte VIII 226, 227 u. a. übergegangen, finden sich dagegen b Čelakovsky, Cod. iuris munic. reg. Boh. I S. 5 N. 3 nicht und sin auch in dem von Röfsler, beziehungsweise Hanka angeführten Code des Prager städt. Archives mit der Bezeichnung „Staré zemské, mi stské a jiné práwo králowstwj Českého“ p. 258 ff. (aus dem 14. Jhd sowie in einem zweiten Codex dieses Archives „Kniha instituci rozličných paměti“ p. 137—141) aus dem 15. Jahrh. nicht enthalte so dafs die Berufung Röfslers, bezw. Hankas auf jenen Codex u richtig ist. Beide Zusätze kommen auch in den späteren Judenpr vilegien Ottakars vom Jahre 1255 und 1268 nicht vor. Dagegen en halten die schlesischen Judenprivilegien von Boleslaw dem Fromme von Kalisz vom 16. August 1264, von Bolko I. von Schweidnitz vo 7. August 1295 und Bolko II. vom Nikolaustage 1328, welche wied auf den Privilegien Herzog Heinrichs II. des Frommen († 1241) un seines Sohnes Heinrich III. († 1266) für die Juden in Breslau fufse ferner das Privilegium Heinrichs III. von Glogau 1299 (Sommers berg, Siles. rerum SS. 1730 III 91—94, 105—107), endlich das Priv legium Kasimirs III. vom 9. Oktober 1334 (Bandtkie, Jus po Varsaviae 1831, p. 1—24) diese Zusätze und zwar A. 19 alle unveränder A. 31 teils wörtlich, wie das Boleslavianum 1264 und das Glogau 1299, teils mit stilistischen Abänderungen, wie das Breslauer Priv legium, während in den Privilegien Bolkos I. und II. die Bestimmun dieses Artikels weder approbiert noch reprobiert, sondern einer spätere Entscheidung vorbehalten wird.

rt. 6: „t a m e n“ recepit und „probatione“.	Art. 6: „cum recepit“ „expurgatione“.
rt. 7: „christianus quod“ u. am Schlusse: „absolvatur“.	Art. 7: christianus q u i“ — „se absolvat“.
rt. 8: Si autem vergebit und „observabitur“.	Art. 8: si autem reatus vergit und „reservabitur“.
rt. 9: „m o r t e“ digno und „proprietatem“.	Art. 9: nur „digno“ und „potestatem“.
rt. 12: „preparabit“.	Art. 12: „prestabit“.
rt. 13: „ut praedacio mortui“ „reraub“.	Art. 13: „ut predo“ „rauber“.
rt. 17: die Worte „vocatus ad iudicium“ fehlen.	
t. 20: „dampno.	Art. 20: „clam“.
t. 21: alicui „iudee“.	Art. 21: „iudeo“.
t. 22: nach „pignus“ fehlt „suum“.	
t. 26: „ut fur volumus conlempnari“.	Art. 26: „condempnetur“.
t. 29: „c o r a m suis schois“.	Art. 29: „i n scholis“.

Die erhaltenen Handschriften des Ottakarischen Privi- iums zeigen somit im grofsen und ganzen eine gröfsere gfalt in der Ausdrucksweise als die einzige erhaltene dschrift des Fridericianum; doch dürften die stilistischen gel des letzteren lediglich dem Abschreiber im 14. Jahrdert zur Last fallen und im Originale nicht enthalten esen sein, da ja auch das dem Urtexte des Fridericianum nächsten stehende Privilegium König Bélas IV. 1251 diese ler nicht enthält.

Infolge des Ofener Friedens verlor das Privilegium kars seine Geltung für den an Béla IV. abgetretenen der Steiermark; für das unter Ottakars Herrschaft gebene steierische Gebiet blieb es jedoch in Kraft. Übrigens te auch Béla IV., der am 5. Dezember 1251 für die n seiner Länder ein ebenfalls dem Fridericianum nach-

gebildetes Privilegium erlassen hatte, das er am 22. Mär 1256 neuerlich bestätigte, die in dem abgetretenen Gebiet angesiedelten Juden im Sinne dieses humanen Gesetzes wi seine übrigen jüdischen Unterthanen behandelt haben.

Nach seiner Rückkehr von der ersten Kreuzfahrt gege Preufsen verlieh Ottakar zu Krems am 8. März 1255 de Juden seiner Länder ein neues Privilegium, das sich fa vollständig an das Fridericianum anschliefst (nur die B stimmung bezüglich der freventlichen Beschädigung und B tretung des Judenfriedhofes [Art. 14] fehlt, wie in dem Pr vilegium Bélas IV.) und in das er aus dem Privilegium vo 29. März 1254 lediglich die Bestimmungen der Art. 28 ur 31 über die Festtagsruhe und die Blutbeschuldigung aufnah

Dieses Privilegium[1]), wohl das einzige Rechtsdenkm für Österreich in deutscher Sprache aus der Zeit Ottaka hat folgenden Wortlaut:

Wir Ottakcher den man auch premsil (Přemysl) nem von Gotz gnadn herr des künigreichs ze pehaym, Hertzog Osterreich vnd Marggraf zu Merhern Tun kund allen de die den brief ansehen, ewigkleichen. Wann wir wellen d allerlay leut die In vnnser herschefft wonund sind, vns genad vnd guetwilligkait tailheftig werden funden, Daru alln Juden In vnserm reich vnd herrschaft setzn wir di recht vnnschaidenlich zu behalten.

1. So setzen wir zu dem erstn das vmb varund gu oder vmb ligunds guet oder vmb chlaghaftign sachn, aīm Juden laib oder gut an treffn, kain christ gegen a Juden zu getzeugnufs lassen werd nur mit aim christn v mit aīm juden.

2. Item ob ain christ ainen Juden anspricht, er hab

[1]) Dieses Privilegium ist enthalten in der Handschrift der Wie Hofbibliothek N. 2988, S. 128—132 mit der Überschrift: Das ist Juden hanntvest. In Gottes namen amen, im Cod. der Wolfenbütte herz. Bibliothek 603 und im Museum Francisco-Carolinum in Li Soviel uns bekannt, ist diese Judenordnung bisher nicht im Dru veröffentlicht; erwähnt wird ihrer bei Schlager, Altert. Überli rungen von Wien 1853, S. 10.

)hannt gesetzt vnd der Jud des nicht vergicht, Ob denn der :hrist des Judn einveltign wortn nicht gelauben will, So sol ler Jud auf ainen so tewren phant swern vnd sein maynung)ewëren ond sol ledig sein.

3. Item ob ain christ ainem Judn ein phant setzt vnd :icht, er hab Im vmb mynner gesetzt, denn der Jud gicht, er Jud sol swern auf dem phant, das ihm gesatzt ist, vnd ;as er mit seinem aid bestët, des sol im der christ nicht :ider sein zu geltten.

4. Item ob ain Jud an zeugn spricht, er hab ainem christn in phant gelihn vnd der laugent des. Daromb sol sich der hrist mit sein ain aid beredn.

5. Item ain Jud mag nemen in phants weis alles, wie as genant ist an alles erfarn aufsgenomen pluetige vnd asse gewant, die soll er mit nichten nemen.

6. Item Ob ain christ ainen Juden anfspricht, das Im is phant, das der Jud hab, dieplich oder mit frëuel sey :nomen, So sol der Jud swërn auf demselbn phant, das er. a ers nam, nicht gewest hab, das es dieplich oder raeubch genomen wër. Vnd das in dem aid begriffn werd, wie ur das phant versetzt sey, vnd wenn das swern also geschiecht,) sol im der christ gelttn das haubtgut und den gesuech, :r dietzeit darauf wechst.

7. Item ob er von prunst oder von dieben oder von gealt sein hab mit phanndn verlur, die Im versetzt wern, id das ain kuntschaft wër, vnd der christ, der die phant :setzt hat. In dennoch anspricht, die sol der Jud mit seinem gen aid ledig weren.

8. Item ob die Juden wider ainen gewerren[1]) huebn er ain Krieg, so sol der statrichter sich hintz in kains chtens verfahen, Sunder der kunig oder der hertzog oder r obrist chamrer des lannds oder des reichs sol das gericht lfuern. ob aber die schuld an den leib get, so sol dasselb schicht allain dem kunig oder dem hertzogn behalt werdn richtn.

[1]) guerra-Streit, Zwietracht.

9. Item ob ain christ ainem Judn welchlay wunden tut der sol dem kunig oder dem hertzogn gebn zwelff marck golds in sein kamer vnd dem gewundtn (Verwundeten XII marck silber vnd zeruntz was in zu ertzney sein hailung chost.

10. Ist aber das ain christ ain Juden tött, so sol er pillich mit gericht gepuest werdn Vnd alles sein varvnd vnd ligvnd gut sol gen in den gewalt des kunigs oder des hertzogn.

11. Item ob ain christ ain Judn slueg, also das er ni plutrunsig wurd, der sol dem kunig oder dem hertzog gebn vier marck golds, dem geslagn vier marck silver. Mag er abe des guts nicht gehabn, so soll er mit abslahung der hennd genug tun vmb die schuld.

12. Item wo ein Jud durch vnser herrschaft vert, S sol Im nyemant kain layd tun noch irrung oder beswërung Sunder ob er chaufmanschaft oder ander ding fuert, dauon maut bechomen solt, so sol er an allen maut steten nicht me denn rechte maut gebn die ain purger gëb von der Statt darin der Jud die weil wonnt.

13. Item ob die Judn nach irr gewonhait ettlich nach irn toden von statt zu statt oder von gegent zu gegent oder von lant zu lant fuertn, Ob aber In ain mautter ichts al wolt nötn, der sol als ain rauber püest werdn.

14. Item ob yemant freüellichn auf der Juden schue wurff, Wolln wir, das der geb dem Judenrichter II ℔. ₰

15. Item ob ain Jud seinem Richter der rew, die man wandel haist, schuldig funden wurd, so sol er Im nit me gebn denn XII ₰.

16. Item ob ein Jud mit dem gepot seins richters ge uordert wurd, von erst zu dem vnd zu dem andern dem nich chäm, so geb (er) dem Richter zu yedenmal IIII ₰ kumbt er zum drittn mal nicht, so geb (er) XXXVI ₰ den vorgenanten richter.

17. Item ob ein Jud ain andern Judn wundet, so sol e gebn seinem richter zu wandel zwai phunt phening.

18. Item wir setzn auch, das kain Jud swer auf den Rodal an allein er sei geuordert zu vnser gegnwurtikait.

19. Item ob ain Jud haimlich wurd verderbt vnd sein ·eunt mit getzeugnifs nit gewissen möchtn, wer in verderbt at, ob sy nach erforschung etwen begunden arkhwonen, So ellen wir den Juden gegen den arkhwënign ein kemphen npietn.

20. Item ob ain christ ain Judn mit frëuellicher hant ıgriff, welln wir, das Im die Hand werd abgeslagn.

21. Item der Judenrichter sol kain sach, die sich vnder ·n Judn erhebt, In das gericht pringn, nur er sey mit chlag rzu gepetn.

22. Item ob ain christ seine phant von aim Judn löst, ;o das er den gesuech nicht gilt, ob er denn den selben ge- ech Inn aim moneid (Monat) nicht geit, So sol gesuech zu chsen dem gesuech.

23. Item wir wellen, das kainer In ains Juden haws ·rd beherbergt.

24. Item ob ain Jud auf der lantherrn erb oder brief it leicht vnd diz mit seinem brief vnd Innsigl bewërt, wir llen dem Juden das versaczt erb ein antwurtn vnd Im das · gewalt schirmen.

25. Item ob ainer oder aine ains Judn kind hinfurt, llen wir, das (er) verdampt werd als ain dib.

26. Item ob ain Jud ein phant, das er von aim christn ıomen hat, Jars frist halt, ob das phant nicht tewrer ist ı das guet, das er darauf gelihen hat, so sol der Jud ıem richter dasselb phant zeign. Darnach sol er freye l habn, das zu verkauffn Vnd ob das phant pey dem Judn iar vnd ain tag beleibt, so sol er darnach nyemant dar- b antwurttn.

27. Item wir welln, das nyemant ain Judn vmb losung phant an seinem veiertag tue genöttn.

28. Item welch christ aynem Judn mit gewalt nimpt ıe phant oder frëuellich in sein haws gieng, der sol als ain chster vnser chamer swerlich gepessert werdn.

29. Item gegn aïm Judn schol nicht, nur in sein schuel

in dem gericht gechlagt werden ausgenomen vns, Wir mug (sie) zu unser gegenwurtikait vordern.

30. Item wir setzn, das sy von aim phunt phenīg nicl mer denn acht phenig (wohl wöchentlich) nemen zu gesuecl

31. Item nach dem auffsatz pabst Innocencii, vnser heiligu vaters, setzn wir vnd verpietn strengikleich, Da furbas kain Jud in vnser herschaft getzign werden, das s menschlichs pluet nützn, sem nach dem gepot der ee (d Gesetzes) jeëlich (= gelîch, durchweg, prorsus) von alle pluet sich die Judn enthaltn.

Das aber alles, das vorgeschribn ist, kraft hab ewig vestigung, habn wir gepotn, den gegenwurtign brief d Juden den prief zu gebn zu ain sichtign gezeugnufs v sicherheit mit bewärung vnser Innsigel gesterckt

Geschehn vnd gebn zu Krembs nach christi gepu Tausend zway hundert Jar vnd darnach in dem fünff v funffzigsten iar an dem achten tag des mergn [1]).

Der sach sind zeugn Graff Ott von Hardegk-Hainrei der schenkk von halbpach, Albrecht von chunring, Hainri Marschalh in Österreich, Chunrat von hinperg, Hainreich v Liechtnstain, Chunrat von Zellking, Chalhoch von Tulbin Haidmar von liechtnwerd, Rappot vnd hadmar von valbe berch, Wittig von Newnhaus, Marchart kamrer vnse kunigreichs, Wenesch vnder kamrer, Jaentzo von Debli Weitzlob von lublitz, dizlab von Troppau, Ott kamrer Osterreich vnd wenig annder. Geben durch hannden maist Wilhalms vnd maister Gottschalch, vnserr schreiber. —

Auch die landesfürstlichen Ämter, besonders Finanzämt waren unter Ottokar den Juden aufser in Wien und Wiene Neustadt zugänglich. So stellen die Juden Lublin und se Bruder Nekelo, Kammergrafen des erlauchten Herzogs v Österreich (comites camerae illustris ducis Austrie), unt Vermittlung des Otto von Meifsau dem Bischofe Konrad v Freising am 18. Februar 1257 zu Wien eine Vergleich urkunde bezüglich ihrer Ansprüche auf 16 Lehensgüter Vrleugestorf aus, welche diesem von Hadmar von Kuenri

[1]) Mergn = März. Weinhold, Die deutsch. Monatsnamen. Halle 18(

egen Silbergeschirr verpfändet worden waren, und besiegeln as Schriftstück mit ihrem Siegel[1]).

Dafs dieser Fall der Bekleidung von Ämtern seitens er Juden nicht der einzige war, geht aus den später zu rwähnenden Beschlüssen des Wiener Konzils vom Jahre 1267 nd aus dem Berichte des Bischofs Bruno von Olmütz an en Papst Gregor X. vom Jahre 1273 klar hervor.

Mit seltener Klugheit verstand es Ottakar, trotz der usstattung der Juden mit so bedeutenden Vorrechten, auch en Bürgerstand für sich zu gewinnen, indem er den Wohlstand und die Entwicklung der Städte in jeder Richtung örderte und ihre Privilegien, selbst wenn sie, wie oben gezeigt, gegen die Juden gerichtet waren, respektierte. Dieses orgehen des Königs hatte zur Folge, dafs während seiner egierung aus den Kreisen des Bürgerstandes gegen die evorrechtung der Juden weder Klagen noch Ausschreiungen vorkamen. Um so feindseliger trat jedoch die Kirche egen dieselben auf.

Während in Frankreich die Konzilien von Tours und ouen 1231, Beziers 1246, Albi 1254, Montpellier 1258 u. a., n England die Konzilien zu Oxford 1222 und Worcester 240 zur Durchführung der judenfeindlichen Bestimmungen es IV. Lateranensischen Konzils 1215 abgehalten wurden, nden in Deutschland und im nördlichen und östlichen uropa die kirchlichen Satzungen und insbesondere die Beschlüsse dieses Konzils bezüglich der Juden nur sehr langsam ingang[2]). In der Bulle vom 4./5. März 1233[3]) „Sufficere de-

[1]) Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien. Meichelbeck, Hist. rising. 1724 II 2, 23, N. 35; Zahn, Codex dipl. Austriaco Frising. ont. r. Austr. II 31, 193, N. 187). Am 12. März 1267 redimiert der andrichter Heinrich von Hardeck dem Bischof von Freising 3 Urnden, darunter die oben genannte, wobei der Siegel Ottos von eifsen und des Juden Lublin erwähnt wird (a. a. O. 287 N. 266).

[2]) Die gewöhnlich in das Jahr 1227 (1. März) versetzte Provinzialnode zu Trier dürfte erst 1277 stattgefunden haben; Blattau, Stat. n. archi-dioec. Trev. I 23–26, N. 9.

[3]) Raynaldus Ann. XXI 838, 49, Bull. Rom. ed. Taur. III 479, 36.

buerat perfidiae“ klagt Gregor IX. in bitteren Worten über de Übermut der Juden in Deutschland. Sie hielten christlich Sklaven, die sie beschneiden und zu Juden machen. Entgege den Bestimmungen des Konzils von Toledo und des allgemeine (IV. Lateran-)Konzils würden ihnen weltliche Würden un öffentliche Ämter übertragen. Sie hätten in ihren Häuser christliche Ammen und Dienerinnen, die bei ihnen jene Un geheuerlichkeiten verüben, die die Hörer mit Abscheu un Schrecken erfüllen. Und obwohl auf demselben allgemeine Konzil Vorsorge getroffen worden sei, dafs die Juden beiderle Geschlechts in allen christlichen Ländern jederzeit sich durc die Kleidung von Andern unterscheiden sollen, so habe sic doch in einigen Gegenden Deutschlands die Verwirrung ein gebürgert, dafs sie sich durch keinen Unterschied bemerkba machen. Strenge verbietet der Papst, dafs die Juden übe ihren Glauben oder über ihre Gebräuche mit den Christe disputieren, damit einfältige Leute nicht in die Schlinge de Irrtums geraten.

Wohl infolge dieser Bulle exkommuniziert ein Mainze Provinzialkonzil im Jahre 1233 oder 1234 c. 4 diejenige Christen, welche bei Juden als Diener wohnen[1]).

Wie wenig trotzdem die Verfügung des Konzils von Jahre 1215 und die Aufträge Gregors IX. befolgt wurden beweist die Mahnung Innocenz' IV. vom 14. März 1254 a den Bischof Eberhard von Konstanz bezüglich des Tragen von Abzeichen[2]).

Erst das zu Fritzlar im Jahre 1259 abgehaltene Pro vinzialkonzil für die Diöcese und Provinz Mainz[3]) fafst energischere Beschlüsse bezüglich der Juden. Es gebietet dafs die Juden beiderlei Geschlechts binnen zwei Monate nach Veröffentlichung des Statuts des Konzils solche Ab zeichen und eine solche Kleidung anlegen, durch welche sie unzweideutig von dem christlichen Volke unterschieden

[1]) Hefele V 1027.
[2]) Löwenstein, Gesch. der Juden am Bodensee 21.
[3]) Mansi XXIII 1000.

verden können, dafs sie die von ihnen bekleideten welt-
ichen Würden und öffentlichen Ämter niederlegen, die
hristlichen Sklaven entlassen. Bei Nichtbefolgung dieser
'orschriften seitens der Juden soll an allen Orten, wo dies
eschieht, der Gottesdienst solange eingestellt werden, bis
ie durch die Fürsten und Vornehmen, in deren Gebieten
ieses ungläubige und elende Volk verkehrt, zur Beobachtung
erselben gezwungen werden. Wenn einer von ihnen am
harfreitage auf der Gasse gesehen wird oder durch die
hüre seines Hauses oder die Fenster herausschaut, was
urch den Eid zweier Christen erwiesen wird, so soll er dem
iöcesan 1 Mark Silber als Strafe zahlen, zu welcher
trafe auch alle, welche ihn verteidigen, verhalten werden
llen.

Um die kanonischen Vorschriften bezüglich der Juden,
wie bezüglich der Kirchendisciplin auch im nördlichen
id östlichen Europa zur Geltung zu bringen, ernannte
lemens IV. (1265—1268) den Cistercienser Guido, Kardinal-
iester tituli S. Laurentii in Lucina, mit dem Breve „Ut
gno“ ddo. Perugia 10. Juni 1265[1]) zum päpstlichen Legaten
r Skandinavien und die Kirchenprovinzen Bremen, Magde-
rg, Salzburg (mit Einschlufs der zur Mainzer Erzdiöcese
hörigen Stadt und Diöcese Prag) und Gnesen mit dem
ftrage, „als eifriger Arbeiter im Weinberge des Herrn
szuroden und niederzureifsen, zu beseitigen und zu ver-
chten, aufzubauen und zu pflanzen, wie der Herr ihm ver-
hen werde“[2]). In Ausführung dieses Auftrages entwickelte
rdinal Guido in den Jahren 1266 und 1267 eine grofse
nodalthätigkeit. Im November 1266 hielt er eine Pro-
zialsynode zu Bremen, am 9. Februar 1267[3]) eine Provinzial-
node in Breslau für die Erzdiöcese Gnesen ab und vom

[1]) Raynaldi Annal. XIV 265, 51.

[2]) Raynaldi Ann. XIV § 51 ad a. 1265.

[3]) Hube, Antiquissimae constitutiones syn. prov. Gneznensis. Tropoli 1856, p. 68 ff.; Markgraf in der Zeitschrift des Vereines Gesch. und Altertumskunde Schlesiens, V 1, 88 ff.; Hefele VI 160 rt als Datum den 2. Februar an.

10. bis 12. Mai 1267 präsidierte er dem in der Pfarrkirche zu St. Stephan in Wien abgehaltenen 22. Salzburger Provinzialkonzil, welchem die Bischöfe Johann III. (von Dražic von Prag, Peter von Passau (als Diöcesan von Wien), Brun von Brixen, Konrad von Freisingen, Leo von Regensburg und Amalrich von Lavant nebst zahlreichen Prälaten beiwohnten [1]).

Die ersten vierzehn Canones dieses Konzils beziehen sich vorwiegend auf die Disciplin der Geistlichen, den unrechtmäfsigen Besitz von Kirchengütern, auf Gewaltthätigkeiten gegen kirchliche Personen, die Kumulierung von Benefizien, die Entrichtung des Zehntes, den Wucher der Laien und Kleriker, auf die Anrufung der weltlichen Gewalt seitens kirchlicher Personen, auf die Hinterlassenschaften der Geistlichen, auf die Annahme der Benefizien von einem Laienpatron, auf Haltung der Residenz und auf die Visitation der Benediktinerklöster.

Die Canones 15—19 beschäftigen sich mit den Juden. Im wesentlichen schliefsen sich diese Satzungen den Beschlüssen des Breslauer Konzils vom 9. Februar 1267 c. 10, 12—14 an, unterscheiden sich jedoch in mehreren Richtungen von denselben; so überträgt das Wiener Konzil die Bestrafung

---

[1]) Hefele VI 88; Binterim V 101 behauptet, es hätten 14 Bischöfe an dem Konzil teilgenommen, was jedoch unrichtig ist; der noch nicht konsekrierte Erzbischof von Salzburg, Ladislaus, Herzog von Schlesien (1265—1270) fehlte. Von den Chroniken berichten über das Wiener Konzil: Chronic. Prag. cont. (Pertz IX 180). Cont. Claustroneob. (ib. 647), Cont. Zwetl. III (ib. 656), Cont. praedic. Vienn. (ib. 728, wo irrtümlich das Jahr 1268 angegeben ist) Hist. ann. 1264 bis 1279 ib. 651, Chron. Claustroneob. (Rauch I 97 ff.); H. Stero (apud Freher p. 556) Hermannus Altah. (Boehmer Font. r. Germ. II 519). Von dem Konzil handeln Kurz, Österr. unter Ottokar II 31—41; Bärwald, Die Beschlüsse des Wiener Conciliums über die Juden aus dem J. 1267 (Wertheimers Jahrbuch für Israel. 1859/60 181—208); Hefele, Concil. Gesch. VI 87—95. 6; Lorenz, Geschichte König Ottokars von Böhmen und seiner Zeit 1866, I 407 ff. Mangelhaft, besonders bezüglich der deutschen Übersetzung ist das Werk „Die Juden in Österreich“ 1842, I 84.

lerjenigen, welche keine unterscheidende Kleidung tragen, dem Landesherrn (c. 15), das Breslauer (c. 13) bestimmt, dafs er nach der Landessitte mit einer Geldstrafe zu ahnden sei, das Wiener Konzil (c. 15) verpflichtet die in einem Pfarrsprengel wohnenden Juden zur Zahlung des Personal- und Prädialzehnten, das Breslauer (c. 14) schreibt nur die Leistung des Personalzehnten vor; das Wiener verbietet (c. 16) nicht nur den Besuch, sondern schon das Betreten der Wirtshäuser und Läden der Christen, ferner die Teilnahme der Christen an den Hochzeiten, Neumondsfesten und Spielen der Juden, das Breslauer (c. 10) untersagt blofs den Besuch der oben genannten Lokalitäten und die Teilnahme an Hochzeiten und Gastmählern. Die Bestimmung des c. 12 des Breslauer Konzils über die Errichtung eigener Judenviertel ist in die Satzungen des Wiener Konzils nicht übergegangen; dagegen fehlt wieder c. 19 der Wiener Konzilbeschlüsse in den Dekreten der Breslauer Provinzialsynode.

Die Bestimmungen des Wiener Provinzialkonzils[1]) über die Juden lauten folgendermafsen:

C. 15. Da der Übermut der Juden so grofs geworden ist, dafs, wie man sagt, durch sie bei gar vielen Christen die Reinheit der katholischen Heiligkeit vergiftet wird, so verordnen wir, indem wir nicht sowohl Neues schaffen als nur die alten Satzungen der Päpste erneuern, dafs die Juden, die sich in ihrer Kleidung von den Christen unterscheiden sollen, den gehörnten Hut, den sie zwar früher in diesen Gegenden[2]) zu tragen gewöhnt waren und in ihrer Ver-

[1]) Die beste und vollständigste Textausgabe ist die in den Annales Austr. Cont. Vienn. (Pertz, M. G. SS. IX 699—703 ed. Wattenbach) auf Grund des Codex der Wiener Hofbibliothek p. 352, 11 ergänzt durch Cod. N. 72 Hist. prof. und Cod. N. 127 iuris can. Schannat, Conc. Germ. III 632, ebenso Mansi XXIII 1168, Hardouin VII 579, Hartzheim III 632, Dalham Conc. Salisb. 110 u. a. benützen den Cod. Vatic. N. 4401, in welchem die Bestimmungen über den Zehnt und Wucher fehlen; Dalham a. a. O. erwähnt auch eines Millstätter Codex.

[2]) Wohl kaum auf Grund von kirchlichen Anordnungen, sondern

wegenheit abgelegt haben, wieder aufnehmen, damit sie von den Christen deutlich unterschieden werden, wie im allgemeinen Konzil (IV. Lateranensischen Konzil 1215 c. 68) verordnet wurde. Jeder Jude, der ohne diese Zeichen ausgeht und betreten wird, soll von dem Landesherrn mit Geld bufsen gestraft werden.

Wir fügen bei, dafs die Juden dem Pfarrer, in dessen Pfarrsprengel sie sich aufhalten, dafür, dafs sie Orte, in denen Christen wohnen sollten, innehaben, nach der Gröfse des Schadens, den sie verursachen, nach Ermessen des Diöcesanbischofs des Ortes alle Einkünfte, die der Geistliche von Christen, wenn diese dort wohnten, bezöge, zu vergüten genötigt werden. Den Zehnt von den Äckern haben sie ungeschmälert zu zahlen.

(Die Verhaltung der Juden zur Zahlung des Zehntes beruht auf c. 16, X. 3, 30 de decimis, die Verpflichtung zur Zahlung des Prädialzehntes auf den Bestimmungen des Konzils von Gerona 1068 und 1078 [Hefele V. 117]).

C. 16. Wir verbieten ferner, dafs sie sich nicht herausnehmen, Bäder und Wirtshäuser [1]) der Christen zu besuchen und zu betreten (vgl. die Bestimmungen des Konzils von Agde 506 c. 40, VI. Toledo 692 c. 11, Decr. Grat. II. 28, q. 1 c. 13, 14; 61 X. 9, 5, Conc. Lat. IV. c. 68), christliche Knechte oder Mägde oder Ammen oder irgend welche christliche Diener bei Tag oder bei Nacht in ihren Häusern haben (c. 13, X. 5, 6; Conc. Tol. III. 589, c. 14) und zum Einheben des Zolles oder zu sonstigen öffentlichen Ämtern zugelassen werden (Konzil von Clermont 535, c. 9, Macon 581, c. 13, III. und IV. von Toledo c. 14, 16, Conc. Lat. IV c. 16)[2]).

C. 17. Wenn aber ein Jude bei einem Unzuchtsvergehen

---

entweder in der Synagoge bei dem Gottesdienste, wo ja die Männer die Kopfbedeckung behalten, oder als eine nationale Tracht.

[1]) Die Lesart der Codices ist verschieden; der von Wattenbach benützte Wiener Codex hat: stupas et balnea, der Cod. Vat. stupas, balneares.

[2]) Bezüglich der älteren kirchlichen Vorschriften vgl. oben S. 39 ff.

nit einer Christin ertappt wird, so mufs er im strengen Gewahrsam gehalten werden, bis er 10 Mark (bei Mansi und Harduin Silber) als Strafe erlegt und die Christin, die olchen verfluchten Beischlaf erwählt hat, ist durch die tadt zu peitschen und gänzlich hinauszutreiben, ohne Hoffnung, zurückkehren zu dürfen.

C. 18. Allen Christen dieser Provinz, sowie der Stadt nd Diöcese Prag verbieten wir bei Strafe der Exkommuniation, dafs sie Juden und Jüdinnen nicht mit sich zu Tisch ehmen oder mit ihnen essen oder trinken oder auch mit nen bei ihren Hochzeiten, Neumondsfesten[1]) oder Spielen nzen oder springen. Auch sollen die Christen kein Fleisch ler andere Speisen von den Juden kaufen, damit letztere cht etwa die Christen, die sie für ihre Feinde halten, rch betrügerische Machinationen vergiften. Deshalb sollen e Christen, wenn es nötig ist, durch kirchliche Censuren rhalten werden, sich des Verkehrs mit ihnen zu entlten[2]). (Vgl. Konzil von Elvira, Agde c. 39, IV. und . Tol. c. 62 und 11, Decr. Grat. II. c. 28 q. 1, c. 13 14.)

C. 19. Wir fügen hinzu, dafs, wenn ein Jude unter gend einem Vorwande schwere oder unmäfsige Zinsen von risten erprefst hat, so soll ihm der Verkehr (participium)[3])

---

[1]) Der Neumondstag (Neomenien), der Anfang des Monates, wurde Tempel durch Trompetenschall und gemäfs 4. Mos. 28, 11–15 mit andopfern gefeiert, galt aber nicht als gesetzlicher Festtag, an dem Arbeit ruhte. Das Volk feierte ihn jedoch als Freudentag (Hosea 13) durch Familienmahlzeiten.

[2]) Der Schlufs „Unde et Christiani“ fehlt bei Pertz IX 702; kommt gegen bei Dalham Conc. Salisb. 110, 111 vor.

[3]) Der Verfasser des Werkes „Die Juden in Österreich“ I 87 überzt „participium“ mit Teilnehmung; Bärwald a. a. O. S. 187 mit aftung“. Hefele VI S. 92 richtig mit „Verkehr, Teilnehmung“; renz a. a. O. S. 407 behauptet, dafs den Juden jedes Recht auf sen von den Christen geliehenen Kapitalien abgesprochen wird; fele VI 92 Akg. 1 berichtigt, dafs die Synode nur „graves seu oderatas usuras“ verbiete.

mit den Christen entzogen werden, bis er für die übermäfsige Beschwerung entsprechende Genugthuung geleistet hat. Wenn nötig, müssen die Christen durch kirchliche Censuren gezwungen werden, dem geschäftlichen Verkehr (ab eorum commerciis) mit solchen Juden zu entsagen. Den Fürsten legen wir aber auf, dafs sie deshalb nicht feindselig gegen die Christen seien, sondern lieber die Juden von solcher Bedrückung abzuhalten suchen. (Vgl. Konzil v. Avignon 1209 c. 4 und Later. IV c. 67, c. 18 X. 5, 19 de usuris.)

Wenn das Sakrament des Altars an den Häusern der Juden vorbeigetragen wird, so sollen sich dieselben, sobald sie das vorausgehende Glockenzeichen vernehmen, in ihre Häuser zurückziehen und Fenster und Thüren schliefsen (vgl. Conc. Lat. IV. c. 68).

Sie müssen auch von den Prälaten verhalten werden, an jedem Charfreitage dasselbe zu thun. (Vgl. Konz. v. Orleans 538 c. 30, Gesetz Childeberts I. 554 [Tertr. Leg. I, 1] Konz. v. Macon 581 c. 14, Lat. III. 26, Lat. IV. c. 68 [c. 4 X. 5, 6] und die oben erwähnte Bestimmung des Mainzer Konzils 1259.)

Sie dürfen sich nicht herausnehmen, mit einfachen Leuten über den katholischen Glauben zu disputieren, dürfen die Kinder und Frauen von solchen Juden, die zum Christentume übertreten wollen, nicht gegen ihren Willen davon abhalten, noch einen Christen zum Judentum verlocken oder freventlich beschneiden (Conc. Tol. IV. 633 c. 62 und XII 680, Lex Visig. XII. 3, 4, 6), noch kranke Christen besuchen oder ärztlich behandeln (Konzil von Beziers 1246 c. 43).

Sie dürfen keine neue Synagoge errichten und wenn sie sie errichtet haben, sollen sie sie entfernen und abtragen. Eine alte Synagoge dürfen sie, wenn nötig, wiederherstellen, aber nicht gröfser, kostbarer oder höher (Theod. II. 439; 3 X, 5, 6).

In der vierzigtägigen Fastenzeit, wenn sich die Christen von Fleischspeisen enthalten und fasten, dürfen sie Fleisch

nicht unbedeckt und öffentlich herumtragen. (Vgl. Konzil von Narbonne 1227 c. 2, Avignon 1209 c. 4, Beziers 1246 c. 38).

Wir befehlen aber den Bischöfen, dafs sie die Juden zur Beobachtung aller dieser in den einzelnen Artikeln enthaltenen Bestimmungen durch Entziehung des Verkehrs mit den Christen nötigen [1]).

Die Fürsten selbst und ihre Richter ermahnen wir ernstlich, dafs sie den Juden, welche diese unsere Satzungen nicht beachten wollen, die Gunst irgend eines Schutzes oder einer Verteidigung nicht angedeihen lassen mögen, sondern, wenn ihnen irgend etwas von den Prälaten aufgetragen wird, es getreu ausführen; im entgegengesetzten Falle mögen sie wissen, dafs ihnen der Eintritt in die Kirche und die Teilnahme am Gottesdienste verboten ist.

Zum Schlusse wird bei Strafe der Exkommunikation angeordnet, dafs der erwählte Erzbischof von Salzburg und seine Suffragane und der Bischof von Prag diese Satzungen mit dem Siegel des Legaten versehen besitzen und jährlich in den bischöflichen Synoden und dem Provinzialkonzil verlesen und sorgfältig beobachten und die die Laien betreffenden Bestimmungen in den Pfarrkirchen ihrer Diöcesen verlautbaren lassen sollen.

Die Anmafsung und Willkür, mit welcher das Wiener Konzil über Wohl und Wehe aufserhalb der Kirche stehender königlicher Unterthanen verfügte, war ein zu kühner Eingriff in die landesherrlichen Rechte Ottakars und stand in einem zu schroffen Gegensatze zu dessen humanen Judenprivilegien, als dafs dieser thatkräftige König sich den Satzungen desselben gefügt oder, wie das Konzil in einzelnen Canones (15 und 19) verlangt hatte, zu der Durchführung derselben die Hand geboten hätte. Seiner Souveränetät voll

[1]) Im Werke „Die Juden in Österreich" I 88 wird irrtümlich „per abstractionem communionis Christianorum compellantur" übersetzt durch die den Christen verweigerte Kommunion", was schon Bärwald a. a. O. 188 Akg. 2 richtig stellte.

bewufst, ignorierte Ottakar nicht nur die Konzilsbeschlüsse vollständig, sondern erneuerte vielmehr am 23. August 1268 seinen Juden, die in seinem Gebiete (wozu damals auch die nach Ottakars Siege bei Kroifsenbrunn 12./13. Juli 1260 im Wiener Frieden vom 31. März 1261 an Ottakar zurückgefallene Steiermark wieder gehörte) leben, da sie zu seiner Kammer gehören und seines besonderen Schutzes bedürfen (cum ad nostram cameram pertineant et nostra defensione et presidio egeant specialius communiri), zur ersichtlicheren Kenntnis und Sicherstellung (ad evidentiorem notitiam et cautelam) ihre Satzungen und Privilegien, die von ihm zur Zeit seiner Jugend erlassen wurden[1]).

Dieses Privilegium stimmt bis auf einige stilistische Abweichungen mit dem Ottacarianum vom Jahre 1254 überein. So steht im Art. 2 statt „super aequivalente sibi oblato" in offenbarer Verkennung des Begriffes des Aequivalens „aequivalente sibi obligato pignore", im Art. 3 statt „quod" „quando iurando probaverit", im Art. 6 nach „ablatum" noch „vel raptum", Art. 8 nach „inter se" die Worte „de facto"; im Art. 10 und 11 sind die Worte „sive (uel) ducis" weggelassen, dagegen im Art. 11 hinter „marcas auri" die Worte „sue camere deferendas" aufgenommen; im Art. 13 steht statt „rauber" das Wort „berauber", im Art. 20 richtig statt „contestari" „constare", im Art. 21 statt „Judee" „Judeo" und andere unwesentliche Änderungen[2]).

So ging der Ansturm der Kirche ohne Schaden für die Juden wirkungslos vorüber, ja durch die abermalige Bestätigung ihrer Privilegien war ihre Stellung kräftiger geworden als sie früher war.

[1]) Boczek, Cod. dipl. Morav. IV 17 N. 16; Senckenberg, Visiones diversae etc. 311. In deutscher Übersetzung bei Röfsler, Rechtsdenkmäler II 367.

[2]) Die A. 33 und 34 dieses Privilegiums kommen nur in einem für Brünn bestimmten Transsumpt desselben vor und sind nur in der von Boczek benützten Handschrift aus dem 14. Jahrhundert enthalten, fehlen dagegen bei Senckenberg und in der deutschen Ausfertigung bei Röfsler.

Wie schwer diese klare und unzweideutige Antwort des Königs auf die Konzilsbeschlüsse in kirchlichen Kreisen empfunden wurde, geht am besten aus der Relation des Bischofs Bruno von Olmütz „Quoniam dies mali sunt“ an Papst Gregor X. vom 16. Dezember 1273[1]) hervor: „De Iudaeis vero dicimus quod Christianas habent nutrices, usuras patenter exercent et eas indigentibus aggravant ultra modum in tantum, ut infra annum excedant etiam ipsam sortem; publica exercent officia, thelonearii, monetarii fiunt et cum alias sint infideles, fidem minimam etiam in his servant. Furatos calices, vestes sacras nec non et libros (sc. sacros) recipiunt a furibus et servant, et cum sic acceptos cogantur restituere Christiani, si apud eos fortassis inveniantur, Iudaei eos restituere non coguntur.“

Einen schlagenderen Beweis, dafs die judenfeindlichen Dekrete des Wiener Konzils wirkungslos geblieben waren als diese Relation, kann es wohl kaum geben, und die wehmütige Klage des im Oktober 1274 abgehaltenen 23. Salzburger Provinzialkonzils[2]), dafs die Satzungen des Kardinals Guido, trotzdem dafs deren alljährliche Promulgierung vorgeschrieben worden war, aufser Gewohnheit gekommen sind (in desuetudinem transierunt), galt daher sicherlich auch der Nichtdurchführung der drakonischen Bestimmungen betreffend der Juden.

Dieser Mifserfolg des Wiener Konzils war wahrscheinlich der Grund, warum sich die am 17. März 1284[3]) von dem Bischofe Gottfried I. von Passau (1283—1285) zu St. Pölten abgehaltene Diöcesansynode darauf beschränkte, im c. 22 zu bestimmen, dafs die Christen, welche bei Juden dienen, exkommuniziert werden sollen und dafs mit Rücksicht auf das

[1]) Höfler, Abhandlungen der baier. Akademie 1846, IV 3, 18—28; Boczek a. a. O. VI 369 ff.; Theiner, Mon. Hung. I 310.

[2]) Mansi, XXIV 136

[3]) Mansi XXIV 503; Harzheim III 677. Bei Pez SS. III 526 rd das Konzil auf Grund der Angabe eines Seissensteiner Codex tümlich in das Jahr 1274 versetzt. Vgl. Hansiz, Germania sacra 131.

Verbot des Haltens von christlichen Sklaven seitens de Juden die Pfarrer und anderen Kirchenvorsteher in de Orten, wo Judenniederlassungen sind, an den Sonntagen all katholischen Ammen und Diener der Juden als exkommun ziert erklären und auch alle anderen Christen, welche b Juden ihr Geld anlegen oder von den Juden Zinsen nehme oder gleich den Juden dieses Geld auf Zins leihen, anzeige sollen, lauter Bestimmungen, die sich lediglich gegen d Christen richten und die Juden nur indirekt angehen.

Fünftes Kapitel.

Die Rechtsverhältnisse der Juden unter Rudolf von Habsburg bis Rudolf IV.

§ 28. Rudolf von Habsburg.

Nach dem Zusammenbruche der Herrschaft Ottakars trat Rudolf von Habsburg sofort in allen von dem Böhmenkönige im Art. 1 des Friedensvertrages vom 21. November 1276 an das Reich zurückgestellten Ländern, soweit sie unter seiner unmittelbaren Herrschaft standen, als Reichsoberhaupt auf. Da er die Legitimität der Herrschaft Ottakars in diesen Ländern nicht anerkannte, so suchte er bei seinen Regierungsmafsregeln die während des Interregnums erlassenen Verfügungen möglichst in Vergessenheit zu bringen teils durch Aufserkraftsetzung derselben, teils durch Anknüpfung an die Gesetze und Privilegien der letzten Babenberger und Kaiser Friedrichs II.

So hob er in dem Landfrieden für die oben genannten Länder vom 3. Dezember 1276[1]) alle Verbote Ottakars gegen Befestigungen von Schlofs und Stadt auf und bestimmte, dafs von den unter Ottakars Regierung erflossenen Entscheidungen nur diejenigen Rechtskraft besitzen sollen, welche durch einen ordentlichen richterlichen Spruch gefällt wurden. Dagegen sollte alles, was durch Gewalt und Furcht oder durch Zwang seitens des Königs, der Land-

[1]) Mon. Germ. Leg. II 410.

herren oder der königlichen Statthalter bewirkt worde
ungültig sein und nach des Landes Recht und Herkomme
entschieden werden [1]). Die Bestätigung der Landesfreiheite
der Steiermark vom 8. Februar 1277 und die Konfirmatio
der Privilegien der Städte Laa, Enns, Tulln, Judenbur
Neustadt u. a., sowie zahlreicher Klöster in den Jahren 127
und 1277 erfolgte unter Berufung auf die Privilegien d
Babenberger und Kaiser Friedrichs II., und nur in dr
Fällen bezieht sich Rudolf auf Verfügungen Ottakars [2]).

Denselben Standpunkt nahm Rudolf auch bezüglich d
Judengesetzgebung ein.

Rudolf befand sich nach dem Kriege vom Jahre 1276 i
arger finanzieller Verlegenheit und sah sich genötigt, ein
neue Steuer von noch nicht dagewesener Höhe, fast i
doppelten Betrage der Steuern unter Ottakar, auszu
schreiben [3]). Damals dürfte er auch die Geldkräfte de
Juden stark in Anspruch genommen haben und wohl a
Lohn für diese finanzielle Hilfeleistung verlieh er ihnen a
4. März 1277 ein dem Fridericianum vom 1. Juli 1244 nac
gebildetes Privilegium [4]), das sich nur in folgenden Rich
tungen von jenem unterscheidet:

Rudolf verlieh das Privilegium als Romanorum Re
was seiner staatsrechtlichen Stellung gegenüber den vo
Ottakar abgetretenen Ländern entsprach, und wenn er sic
in dem Prooemium auch ausdrücklich auf Herzog Friedrich I
berief, somit das Recht dieses Babenbergers zur Gesetz
gebung bezüglich der Juden in seinen Ländern und dadurc
das Judenschutzrecht der österr. Herzoge anerkannte (ad im
tationem itaque clare memorie quondam Friderici ducis Austri
et Stirie . . . statuimus), so erscheinen doch die Juden in de

[1]) Lorenz a. a. O. 605.

[2]) Lichnowsky I 388, 401, 457.

[3]) Chron. Claustroneob. (Pez I 466), Ann. Colm. ad. a, 1277.

[4]) Im Wiener Staatsarchiv. Abgedruckt bei Kurz, Österreic
unter König Ottokar und Albrecht I. Linz 1836. II 185 ff. Beil. IX
Kopp, Gesch. der eidgenössischen Bünde, I 174.

Rudolfinum nicht als herzogliche, sondern als königliche, auf Grund eines königlichen Privilegiums unter dem Schutze und der Herrschaft des Reiches stehende Kammerknechte nach den Eingangsworten: Quoniam uniuscuiusque condicionis homines sub Romano Imperio constitutos volumus gracie ac benivolencie participes inveniri, Judeis universis in districtu commorantibus Austrie hec iura statuimus ipsis inviolabiliter obseruanda. Dem entsprechend wird auch im Texte das Wort „dux“ überall durch „rex“ substituiert, so in Art. 8, 9, 10, 11, 14.

Eine andere Abweichung des Rudolfinums von dem Fridericianum ist die, dafs im Art. 10 des letzteren bei Ermordung eines Juden der Verfall des beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Mörders zu Händen des Herzogs als Strafe normiert ist, während der gleiche Artikel des Rudolfinums (wohl nur infolge einer Weglassung des Abschreibers) blofs von der Konfiskation des beweglichen Vermögens spricht.

Da Rudolf, wie oben erwähnt, die Rechtmäfsigkeit der Herrschaft Ottakars in den an das Reich zurückgefallenen Ländern bestritt, so war es nur konsequent, dafs er auch bei Bestätigung der Judenrechte in Österreich die von Ottakar erteilten Privilegien ignorierte und auf das Fridecianum zurückgriff. Nur eine einzige Bestimmung der Ottakarschen Judensatzungen, die Ottakar aber selbst wahrscheinlich dem Privilegium Belenum 1251 entlehnt hatte, beliefs Rudolf in seinem Privilegium bei, nämlich den Art. 28 betreffend die Respektierung der Festtage der Juden bei Einlösung der Pfänder; dieser Artikel ist wörtlich aus dem Ottacarianum in das Rudolfinum übergegangen und blofs das Wort „coartare“ in dem ersteren durch „cohercere“ ersetzt. Bezüglich der Blutbeschuldigung war die Aufnahme einer besonderen Vorschrift, wie sie in den Ottakarschen Freiheitsbriefen (A. 31) enthalten war, deshalb nicht notwendig, weil Rudolf am 2. Juni 1275 die Bulle Innocenz' IV. „Lacrymabilem“ vom 5. Juli 1247, in welcher die Blutbeschuldigung zurückgewiesen worden war, und die diese Bulle bestätigende

Bulle Gregors X. „Tenorem litterarum“ vom 7. Juli 1274 für das Deutsche Reich mit dem Beifügen bestätigt hatte, dafs die Juden in durchaus keiner Sache verurteilt werden können oder dürfen, aufser wenn sie durch ein rechtmäfsiges Zeugnis von Juden und Christen überführt werden[2]), welche Bestimmung somit auch für Österreich galt.

Trotz dieser Privilegiumsverleihung an die Juden wurde aber Rudolf auch den auf die Einschränkung derselben gerichteten Wünschen der Städtebürgerschaft gerecht. So wies er bei Bestätigung der auf Satzungen der Herzoge Leopold und Friedrich beruhenden Freiheiten von Tulln[3]) vom 30. Oktober 1276 (Art. 23, dafs die Juden de solido usuae wie im Fridericianum vom 1. Juli 1244 bestimmt war, nicht mehr als 1 Denar für die Woche als Zins nehmen dürfen) und für Laa vom 8. Juli 1277 (Art. 4: „daz ein jud in der statt gesessen mit andern juden nicht dien, sundern daz er nach der vordern gewonhait in unserr burger dinst beslossen sei“)[4]) auf die bezüglich der Juden geltenden Bestimmungen Rücksicht genommen hatte, so erneuerte er auch bei Bestätigung der Privilegien Kaiser Friedrichs II. für Wien vom April 1237 und 1247 am 24. Juni 1278 im Art. II die Ausschliefsung der Juden von der Vorstandschaft der Ämter daselbst[5]).

In jeder anderen Richtung blieben jedoch die Juden in Österreich unter Rudolfs Regierung im ruhigen Genusse ihrer Freiheiten und unbehelligt von jeder Verfolgung, wiewohl schon damals einzelne Anzeichen einer judenfeindliche

---

[1]) Potthast, N. 12596, 20861. Vgl. oben S. 39.

[2]) Lacomblet, Urkundenbuch für Gesch. des Niederrheins 184 II 159 ad N. 305; Orient 1844, 320.

[3]) In Tulln bestand schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts wahrscheinlich eine gröfsere Judengemeinde, wie aus den Satzungen der Schlächter daselbst vom 13. Mai 1237 geschlossen werden kann. Winter, Urk. Beiträge zur R.G. ober- und niederösterr. Städte, Märkte und Dörfer 1877, 6, N. 5 und N. 2.

[4]) Winter a. a. O. S. 27 und 30.

[5]) Tomaschek a. a. O. I S. 52 u. 58, N. XVI u. XVII.

Strömung zu Tage traten, die zunächst zwar eine mehr theoretische als praktische Bedeutung hatten, aber als Zeichen der Zeit immerhin Beachtung verdienen.

Das mit dem Namen eines Herzogs Leopold als Aussteller versehene Wiener-Neustädter Stadtrecht, „eine mit wenig Geschick zusammengestellte Arbeit eines Unbekannten (vielleicht des Stadtschreibers Eberhard) zwischen 1251 und 1278 (wahrscheinlich gegen Schlufs des Jahres 1276 oder in den ersten drei Vierteilen des Jahres 1278) nach der Besitzergreifung Österreich durch Rudolf von Habsburg“ [1]), setzt dem den Juden günstigen Landesprivilegium ein ihnen abträgliches Sonderrecht für Wiener Neustadt in den Kapiteln 109—112 entgegen.

Im Einklange mit der Handfeste Friedrichs des Streitbaren für Wiener-Neustadt vom 5. Juni 1239, Art. 5 schliefst c. 109 [2]) die Juden von den Stadtämtern aus, gewährt ihnen jedoch den Herzogsfrieden, so dafs kein Christ sie „praeter iustitiam“ beschweren darf. Entgegen den Art. 8 und 30 der Landesprivilegien unterstellt sie dieses Kapitel einem von dem Stadtrichter ernannten Richter (Unterrichter, Nachrichter, subiudex, iudex posterior, oder einem anderen angesehenen [vir discretus] Mann), der „vor der tür der schul zu richten hat“ aufser bei grofsen Geschäften oder Sachen, über welche der iudex superior ebendaselbst Recht sprechen soll, sowie bei todeswürdigen Verbrechen (accio mortis), wo der mit dem Blutbann ausgestattete Richter in pretorio (im Rat- oder Amtshause vor der Bürgerschranne) zu urteilen hat. C. 110 trifft von Art. 1 der allgemeinen Judenprivilegien abweichende Bestimmungen bezüglich des Zeugenbeweises in Rechtssachen zwischen Christen und Juden. Im allgemeinen konnte wohl kein Christ gegen einen Juden pro cautela (zur bewarnung) sein Recht bewähren aufser mit einem Juden und einem Christen und umgekehrt; allein bei einer actio rei iudicatae konnte der Christ mit einem Juden

[1]) Winter, Das Wiener-Neustädter Stadtrecht des 13. Jahrhunderts 1880, S. 106 ff.

[2]) Winter a. a. O. 210 ff.

und zwei Bürgern des Rates die Wahrheit bezeugen, falls ein Jude nicht als Zeuge erscheinen wollte oder gefunden werden konnte, und wenn ein Jude einen Christen „vmb erb oder ander gut, das der christ in gewer oder gewalt hat," anspricht, so bedurfte der Christ keines Juden als Zeugen, sondern es genügte der Zeugenbeweis durch zwei seiner Nachbaren oder andere rechtliche Bürger. C. 111 setzt das Zinsenmaximum mit 4 Pfennigen wöchentlich vom Talente fest (in der deutschen Übersetzung 3 Pfennige vom Pfund) (86,66 %), während Art. 31 der citierten Prvilegien 8 Pfennige wöchentlich vom Talente gewährte. Das Eingreifen des Herzogs und des Kämmerers (Art. 8 der Privilegien) beschränkt sich auf zwei Fälle: der Rat des Herzogs ist einzuholen, „wenn der reichen juden ainer an ainer grozzen sach mistût" (c. 109), und der Schutz des Kämmerers, wenn der Stadtrichter sie widerrechtlich beschwert, in welchem Falle der Kämmerer mit Rat und Hilfe der geschworenen Bürger das Unrecht gut zu machen hat (c. 112). Nach c. 111 sollte, wenn das Hauptgut (debitum) ein Jahr steht, der dritte Pfennig oder „als vil alz des hauptguetes ist" darauf zu Gesuch wachsen (Art. 27 der Privilegien). Nach demselben Artikel tritt eine Unterbrechung des Zinsenbezuges im Falle der Kontumaz des Juden ein und der Zinseszins sollte für den Zeitraum eines Monats keineswegs zuwachsen (Item usura alie usure per spacium unius mensis nulla tenus supercrescat), welche Bestimmung auf einem Mifsverständnisse oder einer absichtlichen Umbildung des Art. 23 der Privilegien beruht[1]).

Unter Rudolf von Habsburg wurde dieses Stadtrecht der königlichen Kanzlei zur Bestätigung vorgelegt, aber von dieser nicht bestätigt[2]).

[1]) Bezüglich der ganzen Kompilation bemerkt Winter a. a. O. S. 163, dafs die Satzungen des Neustädter Stadtrechtes über die Juden, in Bezug auf Schwerfälligkeit und Unklarheit der Fassung — besonders c. 111 — sich dem Schlechtesten beigesellen, was der Bearbeiter der Urkunde geleistet hat.

[2]) Winter a. a. O. S. 106 ff.

So blieb dieser schlimm genug gemeinte Versuch einer Schmälerung der den Juden gewährten landesfürstlichen Privilegien wohl ohne praktische Folgen.

§ 29. Albrecht I.

Viel unfreundlicher gestalteten sich die Verhältnisse der Juden in Österreich unter Rudolfs von Habsburg erstgeborenem Sohn Albrecht I., welcher mit seinem Bruder Rudolf († 10. Mai 1290) auf dem Reichstage zu Augsburg am 27. Dezember 1282 mit Österreich, Steiermark, Krain und der windischen Mark belehnt, infolge der Rheinfelder Hausordnung vom 1. Juni 1283 aber Alleinherrscher dieser Länder wurde.

Albrecht schützte zwar die Juden gegen Eingriffe Einzelner in ihre Rechte[1]) und trat auch den Gewaltthätigkeiten der Massen im Reiche und in den fremden Enklaven in Österreich mit rücksichtsloser Energie entgegen; allein er kann von dem Vorwurfe nicht freigesprochen werden, dafs im Gegensatze hierzu die Judenverfolgungen im eigenen Lande unter seiner Regierung mit auffallender Milde und Nachsicht behandelt wurden.

Und gerade damals hätten die Juden in Österreich eines kräftigen Schutzes besonders bedurft; denn unter Albrecht äufserte sich die in fast allen Kreisen der Bevölkerung

[1]) Am 25. Juni 1296 mufste Leutold von Chuenring, Schenk in Österreich, dem Herzoge versprechen, seine Juden „unschadhaft“ zu machen und ihnen zu ersetzen, was er ihnen genommen und zwar die erste Hälfte vom nächsten Martinstage über ein Jahr, die andere Hälfte von derselben Zeit über ein Jahr. Sollten die Juden zu strenge sein in ihrer Rechnung, so soll der Herzog einen gemeinen Mann schicken, dafs ihm und ihnen rechte Raitung geschehe. Lichnowsky I S. CCLXXXVII N. VIII. In „Die Juden in Österreich“ I S. 79 wird (ohne Quellenangabe) behauptet, Albrecht I. habe 1297 den Juden einen Freiheitsbrief ganz gleichen Inhaltes, wie Rudolf von Habsburg, gegeben. Dieses Privilegium ist jedoch urkundlich nicht nachweisbar, und es ist auch sonst nicht bekannt, dafs Albrecht ein allgemeines Judenprivilegium verliehen hätte.

längst latent vorhandene judenfeindliche Gesinnung zuerst in wiederholten schweren Beschuldigungen und blutigen Verfolgungen.

Der schon durch die Verschiedenheit der Nation und des Glaubens begründete Antagonismus zwischen Christen und Juden verschärfte und vertiefte sich, als die letzteren durch landesfürstliche Privilegien begünstigt, eine Ausnahmestellung im Staate und in der Gesellschaft erlangten und durch ihren Reichtum, durch das Wuchermonopol und durch den ihnen gesetzlich zugestandenen hohen Zinsfufs in jenen geldbedürftigen, kapitalsarmen Zeiten eine Geldherrschaft begründeten, die bald alle Stände vom Landesfürsten bis zum Bauern von ihnen abhängig machte. Die Verschuldung bei den Juden führte nur zu oft — namentlich im Bürger- und Bauernstande — zum wirtschaftlichen Ruin, für welchen man die Juden verantwortlich machte.

Die Folge dieser Verhältnisse war, dafs fast alle Schichten der Bevölkerung (die Adeligen ausgenommen) ein tiefer Hafs gegen die Juden erfüllte und jede Gelegenheit gerne benutzt wurde, diesen Hafs in Wort und That zum Ausdruck zu bringen.

Die Geistlichkeit, schon aus konfessionellen Gründen allzeit die entschiedene Gegnerin der Juden, bekundete ihren Widerwillen gegen diese in den meist in den Klöstern niedergeschriebenen Chroniken in der gehässigsten Weise, so wie sie auch den immer wieder auftauchenden Märchen von geraubten und wunderthätigen Hostien, die den Vorwand zu den meisten Judenverfolgungen in Österreich boten, kaum fern stand. Der Bürgerstand, welcher in den Juden gefährliche Konkurrenten bei dem Betriebe des Handels erblickte und eifersüchtig auf die mannigfaltigen Vorrechte derselben war, strebte nicht nur die Einschränkung der letzteren an, sondern wachte auch sorgfältig über die Aufrechthaltung der eigenen gegen die Juden gerichteten Privilegien. So erwirkten die Wiener am 12. Februar 1296 Art. 5 von Albrecht die neuerliche Bestätigung der Ausschliefsung der Juden „von

der phlegenuosse der amt ze Wienne“ [1]). Die grofsen Massen des Volkes endlich, die mit scheelen Augen den Reichtum der Juden betrachteten. waren. „von Neid gestachelt und von Hafs getrieben“, dabei unwissend, roh und abergläubig, allzeit bereit, ihre Raubgier an ihnen zu befriedigen. Die Abneigung gegen die Juden blieb aber nicht etwa auf diese Kreise der Bevölkerung beschränkt. Juristen, wie oben gezeigt wurde, und Dichter wetteiferten mit den übrigen Volksklassen im glühenden Judenhasse, und der Zeitgenosse Albrechts, Seyfried Helbling, giebt nicht nur den eigenen, sondern den Anschauungen und Wünschen der breitesten Schichten der Bevölkerung Ausdruck, wenn er in dem zweiten, wahrscheinlich 1292 entstandenen Buche seiner satyrischen Zeitgedichte [2]) singt:

V. 1084 ff.: der juden ist gar ze vil
hie in diesem lande.
ir ist sünde und schande.
ez wart so groz nie ein stat,
si waer von drizic juden sat
stankes und ungloubeu.
swelch christen lernet rouben
under der juden panir,
den velle got und tuo daz schier!

V. 1189 ff.: und wär ich ein fürst ze nennen,
ich hiez iuch alle brennen,
ir juden, swa ich iuch kaem an.
der Kaiser Vespasian
und sin bruoder Titus
baten iuch sin niht vmb sus,
Jerusalem sie storten.

V. 1271 ff.: die fuort man an den seilen
und hiez iuch hin veilen
um ein kleines ding.
drizec juden vmb ein pfenninc.
swer iwer koufte ein pfenwert,
in swelch stat er mit in kert,
daz wart von in geunreinet.

[1]) Hormayr II U.B. N. LV; Tomaschek I 70, N. XXIII.

[2]) Herausgegeben von Th. von Karajan in Haupts Zeitschrift für deutsch. Altert. IV.

Bei dieser Volksstimmung ist es begreiflich, dafs jede, selbst die unsinnigste Beschuldigung der Juden williges Gehör fand und jeder Vorwand gerne benutzt wurde, um über dieselben herzufallen, sie zu berauben und zu töten. Im Jahre 1293 wurden die Juden in Krems beschuldigt, einen von Brünn zu ihnen geschickten Christen nach vielen Martern, um sein Blut zu erlangen (propter capiendum sanguinem), getötet zu haben. Die bei dieser Freveltat Ergriffenen haben nach dem Berichte der Chronisten[1]) keine andere Strafe erlitten, als dafs zwei arme Juden gerädert wurden, die übrigen aber sich mit viel Geld (per pecuniam copiosam) die Gunst und Nachsicht des Herzogs und der Grofsen erkauften, die sie hegten und pflegten und vor dem gerechten Unwillen des Volkes nicht aus Barmherzigkeit, sondern aus gottloser Habsucht zum Ärgernis des christlichen Glaubens schützten. Das Wahre an der Sache dürfte sein, dafs Albrecht von den beschuldigten Juden zwei hinrichten liefs, die anderen mit hohen Geldstrafen belegte.

Die Beschuldigung der Juden wegen Ritualmordes scheint in Österreich jedoch keinen so empfänglichen Boden gefunden zu haben, wie in Tirol, Frankreich, England und anderen Ländern: denn der erwähnte Fall in Krems ist der einzige, über welchen die Chroniken berichten. Dagegen fand die Anklage wegen von den Juden oder über ihre Veranlassung geraubter oder gekaufter und von ihnen verunehrter Hostien in Österreich, Steiermark und Kärnthen um so gröfseren Glauben, und Geschichten von derartigen geschändeten, blutenden und wunderthätigen Hostien bilden — mit alleiniger Ausnahme der zur Zeit des schwarzen Todes den Juden zur Last gelegten Brunnenvergiftung — den Ausgangspunkt aller Judenverfolgungen in diesen Ländern im 13., 14. und 15. Jahrhundert.

Bei Beurteilung dieser Beschuldigung mufs zunächst ins Auge gefafst werden, dafs die Tekanoth der Rabbiner-

[1]) Cont. Zwetl. III (Pertz IX 658), Cont. Vindob. (ib. 717), wo die Begebenheit in das Jahr 1292 gesetzt wird.

synode zu Mainz 1220 den Ankauf und umsomehr den Raub von einen fremden Gottesdienst betreffenden Sachen wegen der damit verbundenen Gefahren bei Strafe des Bannes verboten und dafs speciell der Ankauf von Hostien als Verstofs gegen die religiöse Vorschrift galt[1]). Als ein gottgefälliges Werk konnte daher der Ankauf, der Raub und die Schändung von Hostien nicht angesehen werden. Einen zeitlichen Vorteil boten alle diese Handlungen auch nicht. Ob blinder Fanatismus oder kindische Neugier, durch das Mysteriöse bei dem Hostienkultus angefacht, die Juden bestimmt haben könnten, ein so gefährliches Wagnis zu unternehmen, ist mehr als zweifelhaft; denn die mit den angeblichen Hostienentweihungen stets verbundenen blutigen Verfolgungen hätten die Juden bei ihrer selbst von ihren grimmigsten Feinden zugegebenen Klugheit abschrecken müssen, eine derartige, für Alle stets verhängnisvolle That zu begehen.

Auffallend ist bei den Geschichten von den von Juden gemarterten blutenden und wunderthätigen Hostien, dafs sie sich selten auf einen einzelnen Ort beschränken, sondern in oft nahe bei einander liegenden Ortschaften und in rascher Aufeinanderfolge auftauchen, so dafs es den Anschein hat, als seien sie zu gewissen Zeiten planmäfsig verbreitet worden. Nach der von Rindfleisch in Röttingen 1298 angeregten Judenverfolgung wegen Hostienraubes wird zwischen 1298 und 1305 in Korneuburg, 1306 in St. Pölten eine ähnliche Beschuldigung gegen die dortigen Juden erhoben; ebenso 1338 nach der Judenverfolgung der beiden Armleder in Deggendorf in Baiern, in Pulka, Linz und Wernhatsdorf in Österreich und in Wolfsberg in Kärnthen, so dafs ein Zusammenhang zwischen diesen Anklagen unverkennbar ist.

Zu dem Wunder der „blutenden Hostien“ mag manchmal die sogenannte Wundermonade[2]) (Monas prodigiosa Ehren-

[1]) R. Jerucham b. Meschulam (14. Jhd.) I 17, 4, b. Vgl. Güdemann, Geschichte des Erziehungswesens und der Kultur der abendl. Juden. Wien 1880. S. 225 und 262.

[2]) Über dieselbe Ehrenberg in den Verhandlungen der Akademie der Wissensch. in Berlin 1848, 349, Mitteilungen über Monas

berg, Micrococcus prodigiosus Cohn), ein zu den Pigment bakterien gehöriger Spaltpilz, welcher unter Zutritt der Luf eigentümliche Farbstoffe erzeugt und massenhaft in blut roten Schleimtröpfchen auf Lebensmitteln (Brot, Mehl, ge kochtem Reis, gekochten Kartoffeln, auf Kleister und dgl vorkommen kann, Veranlassung gegeben haben, häufiger la jedoch absichtlicher Betrug vor, wie aus der später zu be sprechenden Begebenheit in Korneuburg und dem Schreibe Herzog Albrechts II. an den Papst Benedikt XII. voi 29. August 1338 hervorgeht, um einen Vorwand zur Ver folgung und Beraubung der Juden zu haben Eine blutend Hostie war leichter und gefahrloser zu beschaffen als ei ermordetes Christenkind und bot einen löblichen Anlafs un eine genügende Rechtfertigung für die Ermordung und Be raubung der Frevler.

Unter Albrecht I. wurden die Juden nicht weniger al viermal beschuldigt. Hostienschändungen begangen zu haben 1294 sollen sie in Laa in Österreich eine Hostie geraub haben und bei Vergrabung derselben in einem Stalle betrete worden sein. Einige wurden mit dem Tode bestraft, di anderen flohen aus der Stadt, und an dem Orte, wo di Hostie gefunden worden war, wurde eine Kapelle errichtet[1] Von einem Einschreiten Albrechts in dieser Angelegenhei wird nichts berichtet. Eine zweite sehr heftige und fast ei halbes Jahr währende Judenverfolgung veranlafste im Apri 1298 der fränkische Edelmann Rindfleisch. Wegen einer i Röttingen in Franken angeblich begangenen Hostienschändun (die Juden sollen eine Hostie im Mörser zerstofsen haben aus welcher dann Blut geflossen sei) wurden die Jude dieses Ortes von Rindfleisch und seinen Genossen überfallen und dem Feuertode überliefert (20. April 1298). Die Ver folgung erstreckte sich über Franken und Baiern nach

prodigiosa oder die Purpurmonade 1849, 110—116; Binz, Verhandlungen des naturh. Vereines der preufs. Rheinlande und Westfalen 29, 166—169, 210; Schröter-Cohn, Beiträge zur Biologie de Pflanzen 1881, 109—119, 153.

[1]) Cont. Zwetl. III (Pertz IX 658).

Österreich, und es sollen an 100000 Juden während derselben hingemordet worden sein [1]).

Albrecht, nach dem Tode Adolfs von Nassau (2. Juli 1298) zum deutschen Könige gewählt, schritt diesmal sofort mit aller Strenge gegen die Judenverfolger ein und belegte die Reichsstädte, in denen Judenmassacres stattgefunden hatten, wie Würzburg, Nürnberg u. a. mit hohen Geldstrafen, weil sie das Eigentum der getöteten Juden sich zugeeignet und die Juden, seine Kammerknechte, dem Verfolger Rindfleisch auszuliefern gewagt haben [2]).

Weit nachsichtiger ging sein erstgeborener Sohn Rudolf, welchen Albrecht am 21. November 1298 mit den Herzogtümern belehnt hatte, anläfslich einer Judenverfolgung in Korneuburg vor, obwohl dieselbe wohl nur ein Ausläufer der grofsen von Rindfleisch inscenierten Judenverfolgung war. Am St. Lambertsfeste zur Zeit der grofsen Quatemberfaste (17. September) wurde [3]), wie aus den über Auftrag des

[1]) Gottfried von Ensmingen, Gesta Rudolfi et Alberti (Böhmer Fontes II 144), Eberhardi Altahensis Annales (ib. 546) (Mon. Germ. VI 751, Böhmer a. a. O. 546), Chron. Florianense (Rauch, R. Austr. SS. I 225) u. v. A. Vgl. auch Graetz, Gesch. der Juden VII 251 ff.. Von hebr. Quellen sind bes. das Mainzer Memorbuch und Resp. Jehuda Ascheri N. 92 († 1349) (herausgegeben Berlin 1846 von B. Rosenthal) zu erwähnen.

[2]) Chron. Flor. (bei Rauch I 225), wo Rindfleisch als venditor carnium bezeichnet wird.

[3]) Vergleiche über diese Judenverfolgung den Tractatus de hostia mirifica von einem der Untersuchungsrichter, dem Cistercienser Ambrosius de Sancta Cruce, in der Stiftsbibliothek in Klosterneuburg, Contin. Zwetl. III (Annales Salisburg), Pertz IX 662; Ebendorfer von Haselbach, Chron. Aust. (Pez SS. II 768); Ausführlicher und eigentlicher Bericht der Wundervollen Histori, welche sich bald nach Anfang des dreyzehenden Saeculi oder Jahrhundert in Unteröesterreich zu Corneuburg in einer Judenbehausung allda mit dem Allerheiligsten und Hochwürdigsten Sakrament des Altars hat zugetragen u. s. w. (zuerst herausgegeben 1717 von den Augustinern in Korneuburg; im J. 1746 erschien dasselbe in sechster Auflage). Vaterl. Blätter des österr. Kaiserstaates 1815, N. 25, S. 156 u. 157; Kurz, Ottokar und Albrecht I, II 35; Zunz, Synag. Poesie S. 36; Juden in Österreich I 95; besonders Zeibig, Ur-

Bischofs von Passau Wernhard (Bernhard) von Prambach (1285—1313) im Hause des Klosters Lilienfeld in Wien am 17. Dezember 1305 stattgefundenen gerichtlichen Verhandlungen, bei welchen sechs Prälaten und Kleriker als Zeugen einvernommen wurden, hervorgeht, auf einem Steine oberhalb der Schwelle (super limen in lapide) des Hauses der Juden Zaerklin in Korneuburg in Anwesenheit von mehr als 200 Personen zur Zeit der Messe ein Teil einer Hostie mit Spuren von Fufstritten frisch blutend aufgefunden. Nach der Übertragung der Hostienpartikel in die Pfarrkirche sollen mehrere Wunder geschehen sein, und alsbald strömte zahlreiches Volk selbst aus entlegenen Gegenden nach Korneuburg. Die Bürger aber, erbittert über die Juden, dafs sie das göttliche Sakrament verhöhnten und gottlos und freventlich behandelt hatten, verbrannten nach dem Prologus des Tractatus de hostia mirifica zehn Juden und Jüdinnen nach dem „Ausführlichen Berichte“ blofs Zaerklin und der Judenschulmeister, trotzdem beide unaufhörlich ihre Unschuld beteuerten, und verbannten die übrigen in Korneuburg wohnhaften Juden für ewige Zeiten aus der Stadt. Sowohl die Zeit als der Ort dieser den Juden zur Last gelegten Hostienschändung werden verschieden angegeben. Nach dem Prologus zu dem citierten Werke des Zeitgenossen Ambrosius de S. Cruce wäre die Auffindung der Hostie in das Jahr 1298 oder 1299 zu setzen (ante VI vel septem annos vor der gerichtlichen Untersuchung, die im Jahre 1305 stattfand); nach der Cont. Zwetl. III, nach den „Vaterl. Blättern“, nach Kurz und Zunz soll sich diese Begebenheit 1305, nach dem „Ausführlichen Berichte“ bald nach Anfang des 13. Jahrhunderts, nach „Juden in Österreich“ um 1302, nach Ebendorfer 1308 zugetragen haben. Als Thatort wird in den „Vaterländ. Blättern“ und bei Zunz Wien angegeben. Die Juden sollen einen Bauer in Wien gewonnen haben, dafs er

kundenbuch des Stiftes Klosterneuburg bis zum Ende des 14. Jahrh. II (Font. r. Aust. II Dipl. 28. Bd., S. 172 ff.), wo ein Auszug aus den gerichtlichen Verhandlungen vom J. 1305 abgedruckt ist.

in der Michaelskirche eine Hostie aus dem Sacrarium raube und diese zur Entehrung in die Reif-(Spiegel-)Gasse, nach anderen nach Korneuburg bringe.

Diese schon durch die Unverläfslichkeit der Zeit- und Ortsangaben verdächtige Hostiengeschichte entpuppte sich noch unter Bischof Wernhard als grober Betrug. Ein Kleriker in Neuburg hatte (nach dem Auffinden der Hostienpartikel bei dem Hause des Zaerklinus?) eine nicht konsekrierte Hostie in Blut getaucht und im Gotteshause niedergelegt, welche dann eine Zeit lang wie der wahre Leib Christi angebetet wurde. Als jedoch ein anderer Kleriker die von Würmern zernagte Hostie durch eine andere in gleicher Weise blutig gemachte ersetzte, schöpfte der Bischof Verdacht und bei einer von ihm angestellten Untersuchung bekannte der Kleriker den Sachverhalt[1]).

Von einem Einschreiten des Herzogs gegen die Mörder der Juden wird nichts berichtet; er drang nur in den Bischof, eine authentische Erklärung über die Feier dieser wunderthätigen Hostie abzugeben, worauf dieser die oben erwähnte Untersuchung und die Zeugeneinvernahme über die bei der Übertragung der Hostie bewirkten Wunder anordnete[2]).

Viel schlimmer erging es der dem Bischofe von Passau gehörigen Stadt St. Pölten, wo bereits 1299 Juden als Geldverleiher an den Wiener Bürger Nikolaus Holin de Hoya unter Bürgschaft des Schottenklosters für 300 Pfd. Wiener Pfennige erwähnt werden und wo 1302 der Besitz des Wiener Bürgers Hierz bei denselben Juden verpfändet war[3]), anläfslich der Excesse gegen die dortigen Juden im Jahre 1306. Auch hier war eine den Juden zur Last gelegte Hostienschändung der Vorwand zu der Verfolgung. Die Bürger fielen über die Juden her, ermordeten sie und eigneten sich ihre Habe an. Über Drängen Albrechts, der eben da-

[1]) Hansiz, Germ. sacra. 1727, I 448; Kurz, Österreich unter Ottokar und Albrecht I. II 35.

[2]) Prologus zu dem Tractatus de hostia mirifica (Zeibig U.B. 174).

[3]) Font. r. Austr. 18, 98 N. 82, 109 N. 111.

mals auf Grund der ihm als Nachfolger der Kaiser Vespa sian, Titus und Karls des Grofsen zustehenden Weltherr schaft von dem König Philipp IV. von Frankreich die Aus lieferung aller Juden in Frankreich als „zu des Reiche Kammer gehörig“ verlangt haben soll, welche Forderun Philipp, nachdem die von ihm befragten Juristen erklärten

Daz die Juden dem Reich
In sein chamer dienen scholten,
Und welich Fürsten sew haben wolten,
Das macht anders nicht ergan,
Sy mufsten darczu Urlaub han,
Von des Reiches Vogt [1]),

damit beantwortet hätte, dafs er 1306 die Juden in seine Reiche berauben liefs und ihnen hierauf befohlen habe, i des Königs Kammer zu fahren, umzingelte Herzog Rudol (seit 22. August 1306 König von Böhmen) die Stadt un liefs sich nur infolge der Bitten des Bischofs Wernhard, de Herrn der Stadt, nach Erlegung einer Geldstrafe vo 3500 Talenten davon abhalten, sie dem Erdboden gleich z machen und, wie ein Gerücht umlief, in Pottenbrunn a seinem eigenen Grunde eine neue Stadt anzulegen [2]). Bisch Wernhard konnte sowohl die Bürger als auch die Geistlich keit von der Furcht davor (ob huius angustiam) lange nicl befreien. Aber er und der gesamte Klerus, ja fast di

[1]) Vgl. die naive Darstellung in Ottokars (von Horneck) Rei chronik c. 779 bei Pez SS. r. A. III 782.

[2]) Chron. Claustroneob. (Pez I 479), Chron. Paltrami (ib. 725, Cont. Zwetl. III (Pertz IX 663), Cont. cod. Sancruc. III (Pertz IX. 73 Hagens Chronik (Pez I 1133) — 13. März 1307 verkaufte das Sti St. Pölten dem Kloster Lilienfeld 3 Weingärten um 129 Pfund, welc es „ob quandam stragem ab Ypolitensibus civibus nostris in iude factam“, dem Herzoge Friedrich „sub emende ratione“ zahlen mufst so dafs offenbar der obige Strafbetrag auf die Bewohner von St. Pölt repartiert wurde. Winter, Beiträge zur österr. Rechts- und Verwa tungsgesch. VIII (Bl. des Vereines für Landeskunde in Niederöste reich XVII 1883 446). Da Rudolf im August (22.) zum König v Böhmen gewählt wurde, die Chroniken aber immer nur von ih als Herzog sprechen, so ist die obige Begebenheit in die Zeit v den 22. August 1306 zu setzen.

ganze gläubige Kirche in Österreich mit ihm nahmen Ärgernis an dieser Christo zugefügten Schmach, man hörte auf, für den König zu beten, die Liebe seiner treuesten Anhänger schwand und man sah in den späteren Mifserfolgen Albrechts, in dem Tode seines Sohnes Rudolf († 4. Juli 1307) und in seinem traurigen Ende (1. Mai 1308) eine Strafe Gottes für diese Beschützung der Juden[1]).

Vergleicht man das milde Vorgehen Albrechts und Rudolfs bei den Judenkrawallen auf eigenem Gebiete, so besonders in Korneuburg, mit der Strenge gegen die bischöfliche Stadt St. Pölten, so kann man sich der Annahme schwer verschliefsen, dafs bei letzterer weniger die Beschützung der Juden als politische Motive für das Verhalten der beiden Herrscher ausschlaggebend waren, und die Drohung, St. Pölten dem Erdboden gleich zu machen und an dessen Stelle auf eigenem Territorium eine Stadt zu erbauen, verschleiert nur schwach das Annexionsgelüste des ländergierigen Königs und seinen Unmut über die Zerklüftung des österreichischen Gebietes durch fremde Enklaven[2]).

[1]) Vgl. Chron. Claustroneob. a. a. O. und Hagens Chronik.

[2]) Trotz dieser Verfolgung müssen Juden in St. Pölten entweder weiter verblieben sein oder sich bald wieder daselbst angesiedelt haben; denn am 23. April 1309 bestätigt Friedrich der Schöne, dafs das Kloster Lambach die dem Juden Abraham in St. Pölten schuldig gewesene Gülte gänzlich bezahlt habe (U.B. d. L. o. d. E V 15 S. 15) und das Stadtrecht des Bischofs Albrecht II. von Passau für St. Pölten vom 9. September 1338 enthält in den A. 66 und 67 auch Vorschriften bezüglich der Juden. A. 66 bestimmt, worauf die Juden nicht leihen dürfen: Wir welln auch, daz dhain jud unsern burgern noch gewleuten, wa daz sei, auf allem unserm erbar in der stat oder vor der stat auf dhain warzaihen (Zeichen eines Verbrechens) noch hewser, noch messgewant, noch ungevuntens korn, noch pluetiges gewant nicht leihen schull denn auf ute schreinphant (bewegliche Sachen) oder auf brief under unsers richter insigel, eine Bestimmung, welche dem A. 5 des Fridericianum entspricht und fast ganz mit der Judenordnung Philipp Augusts von Frankreich vom Februar 1218: 4 (wiederholt von Louis X. 1315) übereinstimmt. Art. 67 enthält zum erstenmale in Österreich die Verpflichtung zur Anmeldung der Judenpfänder und Judenforderungen: auch wellen wir, daz die judn all voittaiding (Vogttaidung) in unser

§ 30. Friedrich I. der Schöne (1308—1330).

Nach Albrechts I. Ermordung übernahm sein zweitgeborener Sohn, Friedrich, gemäfs dem Familienvertrage die Regierung in den österreichischen Ländern zugleich für seine minderjährigen Brüder Albrecht II., Heinrich († 1327) und Otto, während der drittälteste Sohn des Kaisers, Leopold II. († 1326) die habsburgischen Besitzungen in der Schweiz, in Elsafs und in Schwaben verwaltete.

Die aus der Regierungszeit Friedrichs, welcher am 19. Oktober 1314 zum römisch-deutschen Könige erwählt wurde, erhaltenen, die Juden betreffenden Urkunden geben interessante Aufschlüsse über die rechtliche Stellung derselben.

Zunächst mufs hervorgehoben werden, dafs die Verfügungen Friedrichs bezüglich der Juden (die Urkunde vom 5. Februar 1307 ausgenommen) von ihm in seiner Eigenschaft als deutscher König erlassen wurden, was der oben entwickelten Auffassung, dafs die Juden in Österreich seit dem Privilegium Rudolfs von Habsburg wieder königliche Kammerknechte geworden waren, entspricht.

Unter Friedrich wird zuerst einer festen Judensteuer in Österreich erwähnt. Am 20. Mai 1320 verspricht König Friedrich dem Erzbischof Friedrich von Salzburg auf die ihm für den Schaden, der ihm bei dem Durchzuge des

stat zu sant Pollten all ir brief und die schreinphant furtragen schullen die si innhabent von unsern leuten in der stat oder vor der stat, es sei purger oder pawleut (Bauern), und schullen darauf offenn zu einem jeglichen panntaiding dreistunt in dem jar vor dem richter und vor unsern purgern, was im die steen, und des urkund von dem richter nemen, daz sew das getan haben. welher jud des nicht tet, ist, daz der kristen fraw oder man, die den juden gelten schullen, in dem jar sterbent und der jud der phant noch der brief nicht furgetragen hat, noch darauf geoffent hat, demselben juden sol der kristen, fraw oder man, noch ir erben nichtz furbas schuldig sein, eine Vorschrift, welche vielleicht dem Ofner Stadtrecht (A. 196) (zw. 1244—1421) entnommen ist. Vgl. oben S. 300. Vgl. Winter, Das St. Pöltener Stadtrecht vom J. 1338 (Bl. des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich XVII 1883, S. 485 ff.).

Heeres König Friedrichs während der achtjährigen Fehde zwischen dem letzteren und Ludwig dem Baiern verursacht worden war, schuldigen 1200 Mark Silber 800 Mark aus der Judensteuer in Wien auf künftige Weihnachten und den Rest von der Münze in Wien vom nächsten St. Gilgentag über ein Jahr zu bezahlen, und im Jahre 1329 rechnet Friedrich mit seinem Hofmeister über die Judensteuer (de magna stura Judeorum) ab, die dieser bis zum 7. April eingenommen hatte. Der Hofmeister hatte bis dahin 3084 Mk. Silber 10 Lth. eingehoben und lieferte den ganzen Betrag bis auf 8 Mk. 3 Vierting ab, die er schuldig blieb[1]).

Da infolge der oben geschilderten Ausbildung der Kammerknechtschaft der Judenschutz königliches Hoheitsrecht geworden war, dessen wesentliche Attribute darin bestanden, dafs die Juden dem Könige unmittelbar unterworfen waren, seinen Schutz genossen und hierfür zu Abgaben an seine Kammer verpflichtet waren, da somit die Übertragung dieser königlichen Prärogativen und speciell des Rechtes, von den Juden Steuern einzuheben, nur durch ein besonderes königliches Privilegium erfolgen konnte, die Erteilung eines derartigen Privilegiums an die österreichischen Herzoge vor 1331 aber nicht nachweisbar ist, so konnte Friedrich nur in seiner Stellung als deutscher König die Juden in Österreich zur Steuerzahlung heranziehen. Auch der Befehl an Reinprecht von Eberstorf und Duringen den Piper vom 7. Juni 1316, den Juden bei Eintreibung ihrer Geldforderungen von wem immer behilflich zu sein, ist eine Bethätigung des aus jenem königlichen Hoheitsrechte fliefsenden Judenschutzrechtes[2]).

Am 23. April 1316 verordnete Friedrich, dafs künftig in Neustadt kein Jude Gewand schneiden soll bei Strafe der Konfiskation[3]), und am 7. März 1318 beurkundete der König,

---

[1]) Lichnowsky III N. 337; Chmel, Geschichtsforscher I 30 (Rationarium der österr. Herzoge von den Jahren 1326—1338).

[2]) Lichnowsky III 399 b.

[3]) Böheim, Chronik von Wiener Neustadt I 83; Lichnowsky II 574 (wo versehentlich die Jahreszahl 1305 angeführt ist) und III 392; Winter, Das Wiener-Neustädter Stadtrecht 105.

dafs Guetmann der Jude, der Sohn Lebmanns des Juden zu Wien, mit seinen Geschwistern und ihren Erben vor ihm öffentlich „verjehen“ (bekannt haben), dafs Alber von Rauhenstein, dessen Gattin Elsbeth und ihre Erben ihnen alle die „Gülte“, die sie ihnen schuldig waren, „es sey für seu selber oder mit Purgelschaft vor ander“, Kapital und Zinsen, „gar und gentzlich vntz auf disen hiutigen Tag verrichtet und gewert“ haben, und erklärt die wegen der nun getilgten Schuld ausgestellten Briefe, die die genannten Juden „furbafs herfür zaigten oder prechten“, für tot[1]).

Diese Urkunde ist der erste bekannte Tötbrief in Österreich. Aus demselben geht hervor, dafs der Herausgabe des Tötbriefes bezw. der Amortisierung der Schuldbriefe die Einvernahme der Gläubiger vorausging. Ob ein Aufgebot mit Setzung einer bestimmten Präklusivfrist bei Vermeidung der Aufserkraftsetzung der Schuldbriefe erlassen wurde, wie dies bei der Berufung von Brief und Siegel geschah, kann aus der erwähnten Urkunde nicht nachgewiesen werden; dieselbe ist lediglich das Endresultat der Erklärungen der Gläubiger und wohl auch der Schuldner und als ein civilprozessualer Akt aufzufassen, zu dessen Vornahme Friedrich kraft der den österreichischen Herzogen auf Grund des privilegium minus vom 17. September 1156 zustehenden Gerichtsbarkeit in ihrem Gebiete als Herzog von Österreich berechtigt gewesen wäre und der mit dem Judenregal des Königs nicht zusammenhing.

Andere Urkunden aus der Zeit Friedrichs des Schönen betreffend die Juden sind die herzogliche Bestätigung vom 8. Februar 1307, dafs Lebmann der Jude, seine Frau Weisel und seine Kinder mit Bewilligung des Chalhoh von Eberstorf dessen Sohne Rudolf von Eberstorf den ganzen Zehnt in Pilichdorf, Weutlingen und Perwolfsdorf um 300 Pfund Wiener Pfennige verkauft haben, und die Urkunde vom 7. Oktober 1318 betreffend die Belehnung des Marschalls

[1]) Ludewig, Reliquiae manuscript. omnis aevi 1722, IV 272. Vgl. oben S. 301.

von Österreich Dietrich von Pilichdorf und seiner Brüder Ulrich und Otto mit dem von dem Juden Gutmann in Wien erkauften Weinzehnt auf 72 Joch zu Chlaitzing an der Hohenwort und Sandleiten[1]).

§ 31. Albrecht II., der Weise, der Lahme (1330—1358). Otto der Fröhliche (1330—1339).

Unter Friedrichs des Schönen Brüdern und Nachfolgern Albrecht II. und Otto wurde die staatsrechtliche Stellung der Juden in Österreich gegenüber den Landesfürsten endgültig geregelt, indem diesen Herzogen das von ihren Vorgängern längst ausgeübte Judenschutzrecht bezw. das Recht, Juden zu halten, von Ludwig dem Baiern auch formell verliehen wurde.

Schon vor der vollen Ausbildung des Judenschutzrechtes oder der Kammerknechtschaft in Deutschland als königliches Regale, welche wohl erst in die Zeit Friedrich Barbarossas fällt[2]), wurde, wie oben erwähnt, das Judenschutzrecht, das ja das Recht, Juden zu halten, voraussetzt, von den Babenbergern, besonders von Herzog Friedrich II., bezüglich der Juden ihrer Länder de facto und auf Grund der ihnen nach dem privilegium minus zustehenden Gerichtsbarkeit auch de iure ausgeübt. Der Versuch Kaiser Friedrichs II., in dem Privilegium für die Juden in Wien vom August 1238 das kaiserliche Judenschutzrecht auch in Österreich einzuführen, scheiterte an der Unmöglichkeit, sich im Besitze dieses Landes zu behaupten, und obwohl Herzog Friedrich nach Wiedererlangung der Herrschaft das herzogliche Judenschutzrecht in dem Privilegium vom 1. Juli 1244 mit vollster Souveränetät in klarer und unzweideutiger Weise zum Ausdruck brachte, hat Kaiser Friedrich weder bei Lebzeiten des Herzogs noch nach dessen Tode dieses Recht weiter bestritten; denn sonst hätte er, wie das Wiener Stadtrecht

[1]) Notizenblatt 1851 S. 9; vgl. daselbst auch die Urkunde Herzog Rudolfs vom 28. Juni 1301 betreffend denselben Lehmann; Lichnowsky II 552, III 472.

[2]) Vgl. oben S. 76; Aronius, in Geigers Zeitschr. V 269 ff.

desselben vom 1. Juli 1244, gewifs auch das erwähnte Judenprivilegium aufgehoben oder durch ein anderes ersetzt. Přemysl Ottakar erliefs nicht weniger als drei Privilegien zum Schutze der Juden seiner Länder, welche beweisen, dafs er das Recht, Juden zu halten und zu schützen, bezüglich der Juden dieser Länder voll und uneingeschränkt für sich in Anspruch nahm, ohne nach dem etwaigen Rechte der deutschen Schattenkönige zu fragen. Von Rudolf von Habsburg wurde das Judenhoheitsrecht der österreichischen Herzoge dadurch anerkannt, dafs er das Judenprivilegium vom 4. März 1277, welches, wie oben erwähnt, lediglich eine Wiederholung des Fridericianum vom 1. Juli 1244 ist, „ad imitationem clare memorie quondam Friderici ducis Austrie et Styrie" erteilte; denn wenn Rudolf den Herzog Friedrich nicht für berechtigt gehalten hätte, ein solches Privilegium, das ja doch nur eine Kodifikation des landesfürstlichen Judenschutzrechtes war, zu erlassen, so hätte er sich nicht auf ihn berufen und dasselbe erneuert.

Rudolf verlieh, wie oben bereits erwähnt, sein Judenprivilegium als „Romanorum Rex" und nicht als Landesherr, was seiner staatsrechtlichen Stellung gegenüber den von Ottakar abgetretenen Ländern als Reichslehen vollkommen entsprach. In der Urkunde vom 27. Dezember 1282 belehnte er seine Söhne Albrecht und Rudolf mit den Fürstentümern Österreich und Steiermark, mit Krain und der windischen Mark und mit allen Ehren, Rechten, Freiheiten und Zugehör, „wie sie die Herzoge Leopold und Friedrich besafsen", und am 29. Dezember 1282 erklärte er, dafs alle landesfürstlichen Rechte ungeschmälert und unbeeinflufst von den Prärogativen der deutschen Krone seinem Hause zugewendet werden sollen.

Hieraus würde sich ergeben, dafs auch das vom Herzog Friedrich in dem Privilegium vom 1. Juli 1244 so nachdrucksvoll ausgeübte und von Rudolf anerkannte herzogliche Judenschutzrecht auf die österreichischen Herzoge aus dem Hause Habsburg übergegangen ist. Bei den Belehnungen der österreichischen Herzoge durch Adolf von Nassau

(5. Dezember 1292), Albrecht I. (21. November 1298) und Heinrich VII. (17. September 1309) wurden ihnen die Länder cum omnibus iuribus, libertatibus et consuetudinibus verliehen, somit wohl auch mit dem Judenregale. Eine specielle Verleihung dieses Rechtes erfolgte allerdings weder durch Rudolf noch seine Nachfolger in der deutschen Königswürde, was um so notwendiger gewesen wäre, als die Stellung der Juden in Österreich seit dem Rudolfinum vom 4. März 1277 auf einem königlichen Privilegium beruhte, daher im Widerspruche stand zu dem landesfürstlichen Judenhoheitsrechte.

Bei den ersten Herzogen von Österreich aus dem Hause Habsburg trat die Notwendigkeit einer Klarstellung der staatsrechtlichen Verhältnisse zwischen den Landesfürsten in Österreich und den daselbst wohnenden Juden nicht so zwingend hervor, denn beide (Albrecht I. und Friedrich der Schöne) wurden deutsche Könige und waren als solche berechtigt, alle aus dieser Stellung fliefsenden Rechte auch in den österreichischen Ländern auszuüben, wie denn Friedrich der Schöne fast alle Verfügungen bezüglich der österreichischen Juden als deutscher König erliefs. Allein um so wichtiger war eine definitive Regelung dieses Verhältnisses für ihre Nachfolger, da bei dem Antagonismus zwischen den Häusern Habsburg und Wittelsbach eine Schmälerung der Rechte des ersteren seitens des Wittelsbachers Ludwig des Baiern immerhin im Bereiche der Möglichkeit lag und speciell das königliche Judenregale von Ludwig in Deutschland in ausgiebigster Weise ausgenutzt wurde, so dafs eine Auslehnung desselben auch auf Österreich besorgt werden konnte.

Als daher nach dem Tode Friedrichs des Schönen (13. Januar 1330) die Aussichten für das Haus Habsburg auf Erlangung der deutschen Königskrone für nicht absehbare Zeit entschwunden waren, liefsen sich dessen Brüder und Nachfolger Albrecht II. und Otto in dem zwischen ihnen und Ludwig dem Baiern zu Hagenau am 6. August 1330 abgeschlossenen Friedensvertrage auch die Rechte und Freiheiten ihrer Juden, am 4. Mai 1331 aber zu

München auch das ius tenere Judaeos ausdrücklich b
stätigen [1]). Hierdurch waren die Juden in den öste
reichischen Ländern auch formell herzogliche Kamme
knechte geworden und alle aus der Kammerknechtschaft si
ergebenden Rechte auf die Herzoge übergegangen.

Mit Rücksicht auf die ausgebildete Landeshoheit d
österreichischen Herzoge waren diese Bestätigungen alle
dings kaum mehr als eine Formalität; allein bei der B
deutung, welche der Urkundenbeweis im Mittelalter für d
Erwerbung und den Schutz von Rechten hatte, darf i
Wert nicht unterschätzt werden, und angesichts der all
rücksichtslosen Ausnützung des königlichen Judenregal
seitens Ludwigs des Baiern lag in der Bestätigung sowo
der Privilegien der Juden als des Rechtes der Herzog
Juden zu halten und zu genieſsen, immerhin eine Präventi
mafsregel gegen eventuelle Eingriffe des König speciell b
züglich der Besteuerung der österreichischen Juden.

In praktischer Bethätigung des Judenregals verfügt
die Herzoge sowohl über die Judensteuer (so verpfänden s
am 13. Juli 1331 dem Ulrich von Walsee, Hauptmann
Steyer, für 500 Mk. Silber, um seine Dienste die Judensteu
auf der Steiermark und weisen verschiedene Vasallen u

[1]) In dem ersten Diplome erklärt Ludwig: „Darzue sollen au
die Juden, die in ir Stetten oder Vesten gesessen seind, bey den recht
vnd gueten Gewohnheiten bleiben, als sie bishero vnd von alter v
(bis) an vnser Wal gewesen seind"; in dem zweiten verfügt der Köni
„Darzu sollen sie (die Herzoge) die Juden, die hinter in gesessen sein
in allen den rechten vnd gewohnheiten haben vnd nieſsen, als s
oder ir vordern herbracht haben." Beide Urkunden bei Steyere
Commentarii pro hist. Alberti II., ducis Austriae. Lipsiae 1727. Add
ad c. 2 p. 80 und p. 33; Schrötter, Abhandlungen aus dem öste
Staatsrechte 1762, I 162/3, IV 247; letztere auch bei Oefele, SS. r
Boic. I 789. In dem Diplome ddo. Brünn 24. Mai 1348 sagt Karl I
blofs: Darzu sollen auch die Juden, die hinter ihnen gesess
seint oder hinter sie ziehen, in allen den Rechten und Gewoh
heiten bleiben als sie die oder ihre Vorvordern herbracht habe
(Steyrer 148, Schrötter II 261, Kurz, Österreich unter Albrec
dem Lahmen 254). Aus dem Zwischensatze ergiebt sich wenigste
indirekt das ius tenere Judeos.

ihrer Kriegsdienste gegen Baiern 1331 auf die nächste Judensteuer) als sie auch aus gleichem Anlasse oder um sich selbst von ihren Schulden zu befreien, 1331. später Albrecht allein 1341, 1342 einzelne Getreue von den Juden lösten[1]).

Unter Albrecht II. und Otto fand 1338 eine blutige Judenverfolgung in Österreich und den benachbarten Ländern Böhmen und Mähren) statt.

Wieder waren es tief bedauerliche Ausbrüche eines künstlich aufgestachelten Fanatismus, die für die Juden so verhängnisvoll wurden. In den Jahren 1336—37 wurden die Juden in Elsafs, am Rhein und in Schwaben von unter der Führung zweier Edelleute, die sich von einem ledernen Abzeichen am Arme Armleder nannten, herumziehenden Rotten von Judenschlägern ermordet und beraubt unter dem Vorwande, den Tod Christi zu rächen[2]). Diese Judenverfolgung und ihre Fortsetzung in Baiern, wo am 30. September 1337 in Deggendorf (Deckendorf) die Juden wegen angeblicher Hostienschändung ermordet, ihre Häuser verbrannt, ihr Eigentum geraubt wurden[3]), und verbreitete sich ähnlich wie die 1298 von Rindfleisch hervorgerufene Judenverfolgung, über Österreich, Böhmen und Mähren.

Den Anlafs zu den Excessen gegen die Juden gab ebenfalls eine denselben zur Last gelegte Hostienentweihung. Nach Ostern 1338 wurde in Pulka in Österreich eine ganz blutige Hostie gefunden[4]). Um diese alsbald wunderthätige

[1]) Lichnowsky III N. 870; Wiener, Reg. S. 220 N. 25, 26, 27; Lichnowsky III N. 881—883, 1050, 1263, 1264.

[2]) Schudt, Jüdische Denkwürdigkeiten I 455; Graetz, Gesch. der Juden, VII 356 ff.

[3]) Aretin, Geschichte der Juden in Baiern. Landshut 1803 121 ff.; bes. Ludwig Steub, Altbaier. Kulturbilder 1869, S. 107 ff.

[4]) Im Chronic. Zwetl. (Pertz IX 683) heifst es: in domo cuiusdam Judaei; in dem Briefe Herzogs Albrecht II. an Benedikt XII. und der Bulle dieses Papstes vom 29. August 1338: ante domum iusdam Judaei extra tamen limites eius in strata sub paleis. Dieser Widerspruch zwischen den Angaben der Chronik und diesen offiziellen Berichten bietet einen neuen Beweis, dafs die in den Chroniken enthaltenen, einen höchst subjektiven Charakter an sich tragen-

Hostie zu verehren, strömten nicht nur die Ortsbewohner sondern die Bevölkerung der angrenzenden Länder herbei und um St. Georg 1338 wurden die Juden in Pulka, wo zum Andenken an diese wunderthätige Hostie eine Kirche „zum heiligen Blute“ erbaut wurde, zu welcher alljährlich zahlreiche Wallfahrten stattfanden, in Retz, Znaim, Horn, Eggenburg, Neuburg, Zwetl und anderen Orten von dem fanatisierten Volke überfallen, getötet und beraubt. Auch diesmal blieb die Geschichte von der entweihten und blutenden Hostie nicht ohne Seitenstück; denn 1338 wurden in Wolfsberg in Kärnthen die Juden ebenfalls beschuldigt, eine ihnen ausgefolgte Hostie so lange durchstochen zu haben, bis Blutstropfen aus derselben heraustraten, worauf sie dieselbe an angehaltenen Kerzen verbrannten [1]).

Jene Judenexcesse müssen so plötzlich und unvermutet stattgefunden haben, dafs die Herzoge keine Vorkehrungen zum Schutze der Juden treffen konnten. In Wien und Wiener Neustadt jedoch wurden die Juden von den Herzogen und den Grofsen beschützt [2]). Wiewohl die Chroniken hierüber nichts berichten, ist mit Rücksicht auf den den Wiener und Neustädter Juden gewährten Schutz und das Vorgehen Albrechts II. im Jahre 1349 kaum anzunehmen, dafs die geschilderten Judenmetzeleien unbestraft blieben. In dankbarer Würdigung dieses ihnen gewährten Schutzes verpflichtete sich die Sammung (Kahal, Gemeinde) der Juden in Wien durch ihre drei Meister in einem Reverse vom 19. Juni 1338 (am Neumondstage des Tamus 5098) freiwillig (mit willen unseres leibs unbetwungen, nur mit ganzen herzen, mit willigen leib und mit ganzen sinn, darumb das wir haben ge-

den tendenziösen Urteile keineswegs als allein mafsgebend für die Beantwortung der Frage angesehen werden können, ob die den Juden zur Last gelegten Verbrechen thatsächlich von ihnen begangen wurden. Andere Berichte in den Annal. Mellic. (Pertz IX 512), Kal. Zwetl. (ib. 691); Chron. Claustroneob. (Pez SS. I 488): Nec placho Chron. Boh. (Pez II 1039), Font. rer. Aust. VIII 589.

[1]) Chron. Leob. (Pez I 953).

[2]) Contin. Novimont. (Pertz IX 671), wo als Grund dieses Schutzes beigefügt wird: propter pecuniam.

sehen not der erbern purger hie in der stat ze Wienn. die sie haben getan mit uns in der zeit, do es uns hart is gelegen und noch mit willen wellen sie das noch tun hinfur, als wir hoffen zu gnaden gots und an ihrer gnad) den Reichen oder Armen, die in der Stadt Wien sitzen, ein Pfund Wiener Pfennige zu leihen um 3 Pfennige, 60 Pfennige um einen Pfennig und 30 Pfennige um einen Hälbling für die Woche. Diese Erklärung ist in hebräischer Sprache verfafst und mit der deutschen Übersetzung im Eisenbuche Fol. 58 aufgenommen. Unterschrieben und besiegelt (mit insigil unser maistern) ist sie von den jüdischen Meistern: der rm Hadginn sun Eleazar; sein sel in dem senften garten, ler verschempt als er nie ward. Der betrübt Sadgia Hadgin un Gneor. Sein gedechtnus sol sein in der zukunftigen velt. Der betrübt Morse, sun ains maisters Gamliel. Sein sel in dem senften garten und sol umbvangen sein mit den lebentigen seln[1]).

Schon am 20. Juni 1338 erliefsen Albrecht und Otto eine atzung „das man den Juden jede Woche von aynem phunt enar nur drey denar zu gesuech geben sol". Dieses Wucherpatent lautet folgendermafsen[2]):

„Wir Albrecht vnd Ott von Gots gnaden Herzogen ze Oster, ze Steyr vnd ze Chernden, tuen chund offenlaich mit em prief, daz wir mit woluerdachten muet vnd nach rat nsers Rates wol betracht vnd angesehen haben den grozzen

[1]) Die Urkunde befindet sich im städt. Archive zu Wien. Das ichtige Datum bei Wolf in Steinschneiders Hamaskir 1860, S. 31 nd „Studien zur Jubelfeier der Wiener Universität" 1865, S. 170. Abedruckt bei Rauch, SS. III 34—36; Tomaschek, Rechte und reiheiten der Stadt Wien I 102 N. XXXVI; Kurz Albrecht IV., 193 u. a. Hormayr, Wien III 181 setzt den Revers in das Jahr 349 und behauptet, dafs die Juden zur Herabsetzung des Zinsfufses ezwungen worden (derselben Ansicht scheint zu sein Dopsch, Mitteil. des Inst. für österr. Gf. XX 689), was durch den Wortlaut owohl des Reverses als des herzoglichen Patentes widerlegt wird. gl. Wolf, Jubelfeier S. 11.

[2]) Bei Wolf, Jubelfeier S. 170/2 und den oben Angeführten, bei en letzteren mit dem Datum des 11. Juli; allein Samstag vor Sand ohannstag ze den Sunnebenden 1338 war der 20. Juni.

schaden vnd gepresten, den vns getrewn lieben die purg
gemainleich, paide arme vnd reich, wie die genant sint
vnser stat ze Wienn von des grazzen vngewenleich
gesuochs wegen, den seu vnsern Juden gebent, vnzher
nomen habent vnd haben in durich den getrewn dienst
willen die sew vns vnd vnsern voruordern getan habent
auch noch getuen muegen vnd sullen, von besondern gnad
die gnad getan vnd tuen auch mit disem prief, daz fuerl
chayn vnser Juden, weder man noch weib, mer von chayn
vnserm purger ze Wienn weder Armen noch Reichen ze
suoch nemen sol, denn je zu der wochen von dem phu
phenning drey phennig vnd was man hinder dem phunt
in nimpt, da sullen sew ye von sechtzig phennig zu
Wochen ainen pfennig nemen ze gesuech vnd von dreiz
phennig ainen halben phennig vnd nicht mer, vnd sullen s
die Juden, payd weib und man, daran lazzen genuogen v
suellen auch ze Gesuch nicht mer vordern, noch mueten de
als vor geschriben ist. Das gepieten wir alln vnsern Jud
weibn vnd mannen, gar ernstleich vnd gar vestechleich
pey vnsern hulden, daz sew daz genzleich stet haben
alles genaer; des wellen wir nicht enpern. Waer abr
dhayn Jude, weib oder man, dawider icht tet vnd sich
Gesuoches als vorgeschrieben ist, nicht genuogen wolt lazz
welicher der wer, der desselben uoberwert wuerd,
wolten wir darum pezzern an leib vnd an gu
Ez choement auch fuer vns vnser Juden vnbezwunge
lich vnd verjahen vor vns vngenoett, daz sy vns
purgern, Armen und reichen, ze Wiene mit guoten ir
willen ir Juedisch prief willichleich vnd gern
geben hieten, daz sy den Gesuoch, den wir angesatzt hab
als vorgeschriben stet, gern nemen wellen vnd wellen s
daran lazzen genuegen vnd nicht mehr vordern noch muet
denn als vorgeschriben ist vnd paten vns, daz wir dieselb
ir prief, die sy vnsern purgern gegeben hieten, bestaete
mit vnsern priefen. Do sahen wir an ir pet vnd die rech
chait vnd haben vns. vorgenannten purgern ze Wienn de
selben Judenprief bestaetet vnd bestaeten in auch n

diesem prief also, daz die fuerbaz mit alle dem rechten staet vnd vnzerbrochen beleiben, als sy die vnsern vorgenanten purgern ze Wienn mit ir Maistern Insigiln versigilt gegeben habent, vnd daz die vorgenant unser genad vnd auch die bestaetichait fuerbaz ewichleich gantz vnd vnzerbrochen beleibe, so geben wir den offtgenannten vnsern purgern ze Wiene darüber ze ainem offen vrchund vnd ze ainem waren gezeug disen prif versigelt mit vnsern anhangunden Insigil, der geben ist ze Wienn am Samstag vor Sand Johannstag ze den Sunnebenden (20. Juni), do man zalt von Christi gepuerde Tausent drew hundert iar darnach in dem acht und dreizzigsten Jare."

Da das gesetzlich zulässige Zinsenmaximum im Art. 30 les Fridericianum und Rudolfinum mit 8 Pfennigen wöchentich vom Talente normiert war, somit 173.33 % betrug, die Höhe der den Juden gestatteten Darlehenszinsen nach der Satzung vom 20. Juni 1338 aber 65 %, bezw. 86.66 % nicht übersteigen sollte, so ergiebt sich eine Herabsetzung des Zinsfufses für die Wiener um 108, resp. $86^2/_3$ %, eine immerhin sehr bedeutende Konzession seitens der Juden.

Albrecht II. begnügte sich jedoch nicht damit, die uden, soweit es ihm möglich war, zu schützen, er legte die Geschichte von der blutigen wunderthätigen Hostie in Pulka er höchsten Instanz der damaligen Christenheit, dem Papste, ur Entscheidung vor.

Während Herzog Heinrich von Baiern und Pfalz in iner Urkunde ddo. Landshut, 14. Oktober 1338 anläfslich er Deggendorfer Gräuel die Bürger von Deggendorf seiner nd seines Landes Huld versicherte, „darvmb das sie seine uden in Deckendorf verbrannt vnd verderbt haben" und inen alles, was sie diesen Juden öffentlich oder heimlich bgenommen haben oder was sie ihnen schuldig waren, als igentum zuweist[1]), wandte sich Albrecht in einem Schreiben

[1]) Aretin, Geschichte der Juden in Baiern S. 29. Ein ähnliches chreiben richtete Herzog Heinrich am 11. Oktober 1338 auch an die ürger von Straubing.

an den Papst Benedikt XII. (1334—1342), in welchem e demselben anzeigt, es sei in Pulka, einer Stadt der Diöces Passau, eine mit Blut bedeckte Hostie unter einem Haufe Spreu vor dem Hause eines Juden, aber aufserhalb de Schwellen desselben, gefunden worden, und das Volk hab in der Meinung, dieselbe sei konsekriert gewesen, von de Juden aber an sich gebracht und durchstochen worden, viel Juden getötet, was jedoch, wie die Ansicht Mancher se nicht aus dieser Ursache, sondern um das Geld der Jude zu rauben, geschehen wäre, umsomehr, weil diese Niede metzelung der Juden mit gänzlicher Aufserachtlassung eine gerichtlichen Verfahrens und ohne Urteil eines weltliche Richters lediglich durch Überfall des Pöbels veranlafs worden sei. Der Herzog wies darauf hin, dafs jüngst i Linz in derselben Diöcese aus gleichem Anlasse ein ähn liches irrtümliches Gerücht verbreitet worden sei. Da abe keinerlei Gewifsheit bezüglich der vorgekommenen Wunde und der Konsekration der so gefundenen Hostie vorhande sei, so befinde er sich mit vielen anderen Gläubigen i Zweifel, was hiervon zu halten sei, welcher Zweifel dadurc eine Grundlage gewinne, weil einst in Neuburg und Wei hatsdorf in derselben Diöcese ähnliche Fälle als Betrug erwiese seien. Der Papst möge daher entscheiden, wie sich der Herzo zu verhalten habe.

Benedikt XII. erwiderte in der Bulle „Ex zelo fidei ddo. Avignon, 29. August 1338, er habe befohlen, da diese zweifelhafte Sache geschickt und klug behandel werde und habe deshalb dem Bischof von Passau die Er forschung der Wahrheit aufgetragen. In einer zweiten Bull gleichen Datums beauftragte der Papst den Bischof vo Passau, Albrecht II., Herzog von Sachsen (1320—1342 auf Grund sorgfältiger Prüfung aller Umstände und unte Zuziehung angesehener weiser und gottesfürchtiger Männe durch Einvernahme glaubwürdiger Gedenkmänner und ander Hilfsmittel die Wahrheit zu erforschen, damit die Frevel that, wenn sie von Juden begangen wurde, nicht ungestraft bleibe; wenn diese aber unschuldig befunden würden, soll

der Bischof gegen die Verüber jener so verabscheuungswürdigen, erdichteten Nichtswürdigkeit, aus welcher die Niedermetzelung und Beraubung der Juden hervorgegangen ist, mit solcher kanonischen Strenge einschreiten, damit ihre Strafe Anderen zur Besserung und Abschreckung diene; die nicht geweihten Hostien solle er jedoch aus den genannten Kirchen entfernen [1]).

„Von dem Erfolge der Untersuchung und dem Urteile des Bischofs Albrecht von Passau schweigen die Chronisten. Man wird nicht irren, wenn man annimmt, dafs auch jetzt wieder ein schändlicher Betrug und eine rohe Raublust den Judenmord hervorgerufen haben, wie dies erst vor einigen Jahren (in Korneuburg) der Fall gewesen ist (Hansiz, Germ. I. 448); denn sonst hätten uns die damaligen Geschichtschreiber noch weitläufiger nach ihrer Sitte die Wunder der blutenden Hostie und die den Juden gerichtlich zuerkannten wohlverdienten Strafen erzählt“ [2]).

Eine neue Bedrängnis brach 1349 über die Juden herein, als die in ganz West- und Mitteleuropa tobende Judenverfolgung, die gröfste, die jemals stattgefunden hat, sich über Baiern und Salzburg nach Österreich verbreitete.

Der schwarze Tod [3]), diese furchtbare physische Pandemie, erzeugte bei den rohen, abergläubischen, schwer geängstigten Massen, einer geistigen Pandemie gleich, den Wahn, die Juden hätten die Brunnen vergiftet, und unermefslich grofs ist die

[1]) Raynaldus, Annal. eccl. 1691 XVI p. 64, N. 18 ad a. 1338; Hansiz, Germania sacra I 548.

[2]) Kurz, Österreich unter Albrecht dem Lahmen 1835, 155.

[3]) Vgl. Sprengel, Beiträge zur Geschichte der Medicin, Halle 1794 S. 36 ff.; Häser, Lehrbuch der Geschichte der Medicin, Jena 1879, III 98 ff.; Hecker-Hirsch, Die grofsen Volkskrankheiten des Mittelalters, Berlin 1865 S. 17 ff.; Graetz, Gesch. der Juden. VII. Aufl., 360 ff.; Höniger, Der schwarze Tod in Deutschland, Berlin 1882 S. 15 ff.; Lechner, Das grofse Sterben in Deutschland in den Jahren 1348—1351, Innsbruck 1884; Martin, Versuch einer geograph. Darstellung einiger Pestepidemien (Petermanns Geogr. Mitteilungen 1869, Bl. 14).

Zahl der Juden, die diesem Wahn zum Opfer fielen. Auc Österreich blieb hiervon nicht frei; aber diesmal beschränkte sich die Excesse gegen die Juden auf Krems und Un gebung [1]).

Am 29. September 1349 zog der Pöbel von Krem Stein, Mautern und den umliegenden Dörfern gegen Krem überfiel die Juden, ermordete viele derselben, brach in ih Häuser ein und raubte alles, was er vorfand, „also das s ausprachen eisnen tür vnd gater vnd stangenn aus de Venstern". In iher Verzweiflung zündeten die Juden ih Häuser an und verbrannten in denselben. Nur weni retteten sich in die Burg zu Krems, welche damals Stephan I von Meissau innehatte. Eine von Herzog Albrecht en sendete Söldnerschar vereinigte sich mit den Kriege Stephans von Meissau, nahm die Schuldigen fest, welche Rechberg und Stein eingekerkert wurden, und plünderte d Dörfer Radendorf, Weinzierl, Strafsing und Loiben. D Leubser widersetzten sich und erlangten dadurch günstige Bedingungen (vntz das sye guetter taiding bekamen). D Bürger von Mautern wurden trotz der Fürbitte des Her dieser Stadt, des Passauer Bischofes Gottfried II. v Weifseneck (1343—1362), zu einer Geldstrafe von 600 P die Städte Krems und Stein zu einer Geldstrafe von 400 I Pfenn. verurteilt. Drei Schuldige endigten auf dem Galge Von den gefangenen Bürgern starben einige im Gefängnis andere erlangten später nach Erlag einer Geldstrafe, „jede mann nach seiner Hab" die Freiheit. Trotz dieser nic allzu strengen Behandlung der Schuldigen verhöhn die Chroniken den Herzog wegen der Beschützung d Juden [2]).

Diesem raschen und energischen Vorgehen Albrechts ist es wohl zu danken, dafs die Judenverfolgung nicht weit um sich griff und lokalisiert wurde. Weder in Wien, wo

[1]) Chron. Mellic. (Pez I 248 ff.), Chron. Salisb. (412), Cont. Zwe IV und Kal. Zwetl. (Pertz IX 685 u. 692).

[2]) Das Chron. Zwetlense nennt ihn (Pez I 542) fautor Judeoru

einem Tage 500 Menschen dem schwarzen Tode erlagen, noch in anderen Orten fanden Excesse gegen die Juden statt[1]). Insbesondere fällt der von einigen Historikern in das Jahr 1349 versetzte Massenselbstmord der Juden in der Synagoge zu Wien auf Anraten des R. Jona nicht in diese Zeit[2]).

[1]) Konrad von Megenberg, der bis 1341 Lehrer an der Schule zu St. Stephan in Wien war und 1374 als Domherr in Regensburg starb, berichtet in seinem 1349 geschriebenen „puch der Natur“ (gedruckt zu Augsburg 1475, herausgegeben von Franz Pfeiffer, Stuttgart 1862) nichts über eine Judenverfolgung in Wien. Auch die Chronik des Heinrich Truchsefs von Diefsenhoven 1342—1362, Canonicus in Konstanz und Kaplan des Papstes Johann XXII. (herausgegeben von dem Vereine für Geschichte der Deutschen in Böhmen 1865 S. 13) und die citierten österr. Chroniken enthalten keine Nachricht über eine Judenverfolgung in Wien. Ganz bestimmt wird in Anonymi farrago hist. rer. Ratisponensium (Oefele SS. r. boic. II ad a. 1350 p. 507) und der aus jüd. Quellen schöpfenden Schrift Emek habacha (ed. M. Wiener 1858 S. 54) berichtet, dafs die Juden in Österreich und speciell in Wien nicht verfolgt wurden.

[2]) Graetz, Gesch. der Juden VII 376; Wolf, Gesch. der Juden in Wien 1876, S. 17; Werunsky, Gesch. Kaiser Karls IV. und seiner Zeit 1885, II 1, 252 u. A. berichten unter Berufung auf das Chron. Zwetl. Pez I 541), dafs in Wien sich die ganze Gemeinde auf Anraten des Rabbiners R. Jona in der Synagoge entleibt habe. Diese Stelle lautet: De quibus suspicati sunt quidam, Judeos hoc in ultionem inter Christianos annos effecisse; quidam pulveres (pulvere?), fontes et omnes aquas per etiam Christianos infecisse; de quibus plurimi sunt exusti et in superioribus partibus omnes Judaei occisi et jugulati sunt. Eciam in Chrems circa festum S. Michaelis omnes Judeorum domus deuste sunt, paucis Judeis evadentibus . . . Von einem Massenselbstmord der Wiener Juden ist hier also keine Rede. Dagegen wird in Steinschneiders Catalog. biblioth. Bodleianae S. 537, N. 3476 bei Erwähnung der später zu besprechenden Wiener Geserah bemerkt: narratio prosaica de calamitate Judaeorum Vindob. (1349), qua R. Jona omnes in synagoga mactavit. Diese Angabe ging auch in die hebräische Übersetzung dieser Wiener Geserah von Jechiel b. Jedidja b. Michael (vulgo Michael Morawtschik Lublinensis, gedruckt in Warschau 1582, ib. S. 1276, N. 5658) und in die oben erwähnten Werke über. Wie aber Simon Akiba Bar Joseph „Ein neu schön Sefer Mââse Adonai (Jehuda) 1691 (Calamitas provinciae Osterreich, Ausgabe 1725 f., 75 b—79 b N. 52) behauptet, wäre diese Begebenheit in das Jahr 1420/1 zu setzen. Vgl. unten S. 411 N. 2 und S. 413.

In Wien mag auch der Umstand günstig für die Juden gewesen sein, dafs unter denselben die Sterblichkeit ebenfalls eine sehr grofse war, so dafs sie nach dem Zeugnisse des Zeitgenossen Konrad von Megenberg (puch der Natur S. 112) ihren Friedhof erweitern und zu diesem Zwecke zwei Häuser ankaufen mufsten, was wohl den Glauben an die Wahrheit der Beschuldigung, sie hätten die Epidemie durch Vergiftung der Brunnen hervorgerufen, erschüttert haben mag. In diesem Sinne bemerkt der keineswegs judenfreundliche Megenberg bei Besprechung jener gegen sie erhobenen Anklage: „waerleich, ob etleich juden daz taeten daz waiz ich nicht . . . . haeten si in nu selber vergeben (vergiftet), daz waer ain tôrhait gewesen; iedoch wil ich der juden pôsheit nit värben, wan sie sint unser frawen veint und allen christen.“ Vielleicht war auch die oben erwähnte freiwillige Verzichtleistung der Juden auf das Zinsenmaximum zu Gunsten der Wiener nicht ohne Einfluſs auf die Haltung der letzteren.

Die Wiener Judengemeinde war damals die gröfste in Deutschland (Megenberg a. a. O. S. 112 sagt ausdrücklich daz ir [der Juden] ze Wienne als vil waren sam in kainer stat, die ich west in deutschen landen) und erweiterte sich wie andere Judengemeinden in Österreich, durch den Zuzug der aus Ungarn unter Ludwig dem Grofsen zwischen 1351 und 1361 vertriebenen Glaubensgenossen, sowie durch zahlreiche Flüchtlinge aus den deutschen Landen, die in Österreich Schutz vor ihren Verfolgern fanden[1]).

Am 20. Juli 1358 starb Albrecht II., der starke Hort in den Tagen der Verfolgung und Bedrängnis der Juden in

---

[1]) Chron. Joannis de Twrocz III c. 41 (Schwandtner SS. rerum hung. 1746 ff. I 194). — Emek habacha S. 54: Nur diejenigen, die in Wien und in den Städten des Herzogs von Österreich wohnten, vernahmen nicht die Stimme des Drängers, da Gott sich ihrer erbarmte und dem Fürsten in den Sinn legte, nicht zu gestatten, dafs man ihnen Übles zufüge. Zahlreiche Juden flüchteten dahin und blieben daselbst, bis der Sturm vorüber war und der Herr errettete sie.

Österreich, ein in jeder Beziehung ausgezeichneter Fürst, und mit vollstem Rechte besagt das Epitaph auf seinem Grabmale in dem von ihm am 24. Juni 1330 gegründeten Karthäuser Kloster Gaming nebst vielem anderen Lobe:

In te, Christe, reus super hunc lacrymetur Hebraeus[1]).

[1]) Fragm. hist. de IV Albertis bei Pez II 382.

Sechstes Kapitel.

Von Rudolf IV. bis Friedrich III.

§ 32. Rudolf IV. (1358—1365).

Albrechts II. ältester 19jähriger Sohn, der geniale Rudolf IV., der nach der Hausordnung seines Vaters vom 25. November 1355 die Verwaltung der österreichischen Länder zugleich für seine jüngeren Brüder übernahm, war während seiner ganzen Regierungszeit unermüdlich bestrebt, die Macht und das Ansehen seines Hauses zu wahren und zu vermehren. Zur Erreichung dieses Zieles griff er zu einem im Mittelalter allerdings nicht seltenen Mittel, zur Anfertigung gefälschter Urkunden, durch welche die Landeshoheit der österreichischen Herzoge wesentlich erweitert und seine und seines Landes Stellung gegenüber dem Reiche zu einer besonders bevorzugten erhoben werden sollte. Diese Bestrebungen des Herzogs und deren Resultate wurden auch für die Juden in seinen Ländern folgenschwer. Die grofsen Vorrechte, welche Karl IV. den Kurfürsten gegen den Einspruch Österreichs, Baierns und anderer Reichsstände in der goldenen Bulle 1356 eingeräumt hatte, veranlafsten den ehrgeizigen thatkräftigen Habsburger in den wahrscheinlich im Winter 1358/9 entstandenen unechten Freiheitsbriefen [1]), sich und seinem Lande entweder gleiche

[1]) Vgl. über dieselben Wattenbach, die österr. Freiheitsbriefe (Arch. f. K. öst. Geschichtsq. VIII 108—119); Huber, Entstehungszeit der österr. Freiheitsbriefe (Sitzungsber. der Wiener Akademie XXXIV) und Gesch. des Herzogs Rudolf von Osterreich 1865, 26 ff.

der noch gröfsere Privilegien beizulegen, als sie die Kurürsten hatten, so dafs der Beherrscher Österreichs nicht ur als „Pfalzerzherzog“ den ersten Rang nach den Kurürsten einnehmen sollte, sondern auch an anderen Vorechten alle Fürsten des Reiches überragte. So hatte c. 9 er goldenen Bulle den Kurfürsten das Judenregale einräumt (Statuimus quod universi principes electores Judeos abere possunt), Rudolf ging im § 14 des Privilegium aius weiter, indem er dem Herzoge von Österreich das Recht uwies, nicht nur Juden, sondern auch Gawertschin d. h. die ach der Stadt Cahors benannten christlichen Wucherer in llen seinen Ländern halten zu dürfen (Et potest [dux Aus-ie] in terris suis omnibus tenere iudeos et usurarios publi-os, quos vulgus vocat cauwercin, sine imperii molestia et fensa). Das Recht, Gawertschin zu halten, besafsen die urfürsten nicht. Dieser Versuch Rudolfs, die Kurfürsten Vorrechten zu überbieten, hatte jedoch nicht den geünschten Erfolg: denn nach Inhalt des auf Grund längerer erhandlungen zwischen dem Kaiser und Rudolf IV. und inen Brüdern vereinbarten Protokolles, enthaltend die Entheidung des Ersteren über die österreichischen Freiheitsriefe, ddto. Nürnberg. Dezember 1360 N. 9 stimmte Karl IV. r bezüglich der Juden zu, sprach jedoch dem Herzoge das echt ab, christliche Wucherer halten zu dürfen (de iudeis vet dominus imperator, christianis vero non vult dare linciam fœnerandi)[1]).

Eine Folge dieser Vereinbarung war zunächst das Diplom arls IV. ddo. Nürnberg. die S. Lucie (13. Dezember) 1360, welchem der Kaiser Rudolf, Herzoge von Österreich, zu eier und Kärnten und seinen Brüdern Friedrich, Albrecht d Leopold und ihren Erben gestattete, dafs sie „in den enanten vnd in allen andern iren Landen, Fürstentum, rscheften vnd gebieten zu Swoben vnd zu Elsazzen oder derswo in allen iren Steten, vesten, Merkten vnd dorfern

[1]) Vgl. Steinherz, Karl IV. und die österr. Freiheitsbriefe itteilungen des Inst. für österr. Geschichtsforschung IX 1888. S. 77).

haben mugen Juden und Judinn, wann wir als Romische keiser, von des Heiligen Reiches wegen, in des Camer all Juden gehorent, den vorgenanten Herczogen die verliehe haben vnd leihen mit diesem brieff zu rechten Lehen i aller der mazze als ir vordern vnd sie die von dem heilige Reiche von alter herbracht vnd gehabt haben“ [1]).

Mit dieser Verleihung des ius tenere Judæos im engste Zusammenhange standen die Erklärungen Karls IV. al König von Böhmen ddo. Nürnberg 13. Dezember 1360, ohn Einwilligung Rudolfs und seiner Brüder die aus ihre Ländern nach Böhmen ziehenden Juden nicht aufnehmen z wollen und das Versprechen Rudolfs für sich und sein Brüder vom 13. Dezember 1360, keinen Juden aus de Ländern Karls und seines Bruders Johann, Markgrafen vo Mähren, ohne deren Zustimmung aufzunehmen und z schirmen [2]), eine im Interesse beider Teile liegende Ver fügung, wie sie in Frankreich zwischen dem Könige un den Baronen schon seit dem 12. Jahrhundert bestand. End lich bestätigte Karl IV. noch am 17. Dezember 1360 de Juden der genannten Herzoge die altherkömmlichen Frei heiten [3]).

Trotz dieser letzteren Bestätigung der Freiheiten de Juden war die nächste Folge der Vereinbarungen zwische dem Kaiser und den österreichischen Herzogen bezüglic der wechselseitigen Nichtaufnahme der Juden aus den Länder des Gegenparts die Aufhebung der Freizügigkeit der Jude sowie seither die Juden überhaupt allen Konsequenzen de Fremdenrechtes, wie sie in der Einleitung dargestellt wurden auch in Österreich unterworfen waren. Der Grund diese in dem zweiten Privilegium ausgesprochenen Mafsregel lag — abgesehen von dem darin zum Ausdruck gebrachten unein

[1]) Glafey, Anecdotorum s. J. J. Historiam ac ius publicum illustrantium collectio. Dresdae-Lipsiae 1734, p. 494, N. 372; Schrötter Abhandlungen IV 138 n. c.

[2]) Steyerer, Comm. Add. 314; Glafey 494; Schrötter IV 14 n. c. — Archiv f. österr. Geschichtsq. X 624.

[3]) Glafey 501, 502.

geschränkten Judenregalen des Herzogs — teils darin, dafs durch das willkürliche Wegziehen der Juden in ein anderes Gebiet die sehr bedeutenden Einnahmen des Landesherrn von denselben fortfielen, teils hatte sie den Zweck, die Schuldner der Juden vor Schaden zu schützen, umsomehr, da in den deutsch-österreichischen Ländern nicht, wie in den italienischen Territorien, vorgeschrieben war, dafs die Juden vor ihrer Auswanderung mittels der Crida die Schuldner zur Einlösung ihrer Verpflichtungen auffordern sollten. Auch konnte es dem Herzoge, der in jeder Richtung den Wohlstand seiner Länder zu fördern bestrebt war, nicht gleichgültig sein, wenn die Juden, die Hauptrepräsentanten der Geldwirtschaft, aus seinen Ländern wegzogen.

Rudolf und seine Nachfolger übten die ihnen in den erwähnten Privilegien eingeräumten Rechte auch rücksichtslos aus. Die Auswanderung ohne Wissen und Willen des Landesherrn zog den Verlust des zurückgebliebenen Vermögens und die Nichtigkeitserklärung aller Schuldbriefe oder sonstigen Forderungen nach sich. So spricht Rudolf in einer Urkunde ddo. Salzburg, 11. Februar 1362 Anna, Peters von Liebenberg Witwe, und ihre Söhne wie ihre Bürgen von einer Schuld von 450 Gulden los, die sie Heslein, dem Juden von Friesach, schuldig waren, dessen Gut, da er ohne des Herzogs Willen von ihm gefahren, demselben verfallen war, und am 3. März 1362 befreit er den Grafen Meinhard von Görz oder etwa dessen Bruder Heinrich von ihrer Schuld an diesen Juden, da er ohne des Herzogs Wissen und Willen hinter den Erzbischof von Salzburg gefahren und „daromb vns alle sein hab veruallen“ und erklärt die Briefe über jene Schuld für tot[1]).

Ein zweites Recht, welches Rudolf und seine Nachfolger aus dem Judenregale in gleicherweise wie die deutschen Könige und die anderen Landesherren ableiteten, war dieses, die Schulden an Juden nach Belieben nachzulassen, die Schuldbriefe derselben zu töten, ja einzelne Juden gleich

[1]) Wiener, Regesten S. 226, N. 66, 67.

einer Sache zu verschenken. So spricht Rudolf am 21. Mai 1361 den Grafen Niklas von Halbenrayn einer Schuld von 360 Gulden an die Jüdin Golda los, „wand er sich daromb mit vns bericht“ und tötet die darauf bezüglichen Briefe[1]; am 7. Juni 1363 stellt Graf Nikolaus von Marteinsdorf einen Lehenrevers auf Herzog Rudolf um die Veste Guandorf aus, da der Herzog ihm behilflich gewesen, sich von den Juden zu lösen; Bruder Stephan, Meister und die Samnung des Hauses zum heil. Geiste in Wien, geloben 6. Juli 1364 eine jährliche Gabe nach St. Stephan und dem Herzoge einen Jahrestag zu begehen, weil dieser sie von einer Judenschuld von 140 Pf. Wiener Pfenn. ledigte, und unterm 8. April 1365 verspricht Friedrich Wolfsauer dem Herzoge Rudolf und seinen Brüdern den Dienst in den nächsten Kriegen, weil Rudolf ihn mit 600 Gulden von Muschen dem Juden gelöst; am 3. Juli 1362 endlich verleiht Rudolf den Grafen Ulrich und Hermann von Cilly für ihre treuen Dienste den Juden Hatschym samt Frau und Sohn, solange diese leben[2].

So hart diese Verfügungen Rudolfs erscheinen, so finden sie doch, wie bereits erwähnt, in den in der Einleitung dargestellten Principien bezüglich der Behandlung der Juden im Mittelalter ihre Erklärung. Die Regierungszeit Rudolfs IV. fällt in die Periode der ärgsten und rücksichtslosesten Ausbeutung des Judenregales, und der Herzog war zu sehr Kind seiner Zeit und von seiner Herrschergewalt durchdrungen, um nicht aus den von dem Kaiser bestätigten landesfürstlichen Rechten bezüglich der Juden alle Konsequenzen zu ziehen. Das Auswandern der Juden ohne Erlaubnis des Landesherrn war ein Vergehen gegen den Fiskus, der hierdurch in seinen Einkünften geschmälert wurde, und die Konfiskation der zurückgelassenen Habe und Annullierung der unbeglichenen Forderungen der Weggezogenen war die Strafe

[1]) Lichnowsky IV 613, N. 379. Häufig liefsen sich die Landesfürsten von den Schuldnern der Juden für die Befreiung von der Bezahlung an ihre jüdischen Gläubiger einen Betrag zahlen.

[2]) Wiener S. 226, N. 68, 70, 74, 76, 69.

hierfür. Übrigens darf nicht übersehen werden, dafs Rudolf zugleich für seine Brüder) am 13. Dezember 1360 auch einen Vertrag mit dem Kaiser und dessen Bruder Johann abschlofs, in welchem diese den Herzogen von Österreich versprachen, dafs sie keinen Fürsten, Freiherrn, Landeseingeborenen, Vasallen oder Unterthanen dieser Herzoge ohne deren Willen in ihren Dienst aufnehmen wollen[1]), sowie dafs er in die angebliche Bestätigung des unechten privilegium maius durch Kaiser Friedrich II. vom Jahre 1245 § 1 den Satz aufnahm: „ut nullus suorum feodalium aut aliarum terrarum inhabitantium sive possidentium nulli alteri aliquid iuris obediant excepto sibimet ipso nostro predilecto Friderico, principi Duci Austrie aut suas vices supplentibus", so dafs überhaupt kein Einwohner Österreichs bei einer Strafe von 1000 Pfund Goldes Vasall, Schutzbefohlener oder Diener eines fremden Fürsten werden konnte[2]), somit die Beschränkung der Freizügigkeit nicht blofs die Juden, sondern alle Unterthanen des Herzoges traf.

Die Annullierung der Schuldforderungen der Juden, die Reduzierung derselben auf einen bestimmten Teilbetrag, der teilweise oder vollständige Nachlafs der Zinsen, die willkürliche Gewährung des Aufschubes der Zahlung sowohl des Kapitals als der Interessen u. dergl. sind, wie in der Einleitung nachgewiesen wurde, lediglich Bethätigungen des aus dem Fremdenrechte abgeleiteten Grundsatzes, dafs die Juden dem Landesfürsten mit „leib und gut" gehören und derselbe über sie nach freiem Ermessen verfügen kann.

Trotz den oben geschilderten Mafsregeln Rudolfs war aber die Lage der Juden während seiner Regierung dennoch keine ungünstige. Besonders die Judengemeinde in Wien gelangte damals zu hoher Blüte. Zwei bedeutende Männer, R. Meïr halevi[3]) b. Baruch aus Fulda (Isserlein Pesak. 81),

[1]) Steyerer, Comm. 314. Eine korrespondierende Erklärung Rudolfs bei Lichnowsky a. a. O. 233.

[2]) Berchtold, Landeshoheit 179 ff.

[3]) Über R. Meïr halevi vgl. Zemach David 40; Zunz, Zur Geschichte I 185; Auerbach, Berith Abraham 6; Graetz VIII 12,

(Schüler des R. Süfslein in Erfurt, Rabbiner in Fulda und nach 1349 in Wien, gestorben daselbst gegen Ende des 14. oder zu Anfang des 15. Jahrhunderts), welcher um 1370 behufs Fernhaltung Unberufener vom Lehramte die Semicha (die Handauflegung) und die Verleihung des Morenu- (Lehrers-) Titels wieder einführte, und R. Abraham Klausner, der die österreichischen Minhagim (die Gebräuche der Gemeinden) sammelte, wirkten als Rabbiner nebeneinander in Wien, während R. Schalom b. Isaak in Wiener-Neustadt eine Jeschiba (Gelehrtenschule) hatte[1]). Keine Verfolgung bedrängte die Juden unter Rudolfs Regierung, obwohl 1359 neuerdings die Pest wütete und die Juden abermals der Brunnenvergiftung beschuldigt worden sein sollen[2]).

Rudolf IV. respektierte insbesondere auch die besondere Jurisdiktion der Juden durch Weiterbelassung der Judengerichte und Anerkennung der Meisterschaftsgerichte. In der Verordnung vom 20. Juli 1361 betreffend die Vermächtnisse an Gotteshäuser und Ähnliches hob der Herzog alle geistlichen und Laiengerichte in Wien und den Vorstädten auf, ausgenommen das Hof-, Stadt-, Münz- und Judengericht. Das letztere sollte wie die drei anderen Gerichte in seinen Ehren und Rechten bleiben „nach sag der brief, die sie darüber

---

40 ff.; Wolf, Jubelfeier der Wiener Universität 14, welcher die Wiedereinführung der Semicha mit der Gründung der Wiener Universität in Zusammenhang bringt; besonders Güdemann, Die Neugestaltung des Rabbinerwesens und deren Einfluss auf die talmudische Wissenschaft im Mittelalter (Frankels Mschr. für Gesch. und Wissenschaft des Judentums 1864, 68 ff., speciell 393).

[1]) Über die drei Genannten Gastfreund, Die Wiener Rabbiner 1879, 22 ff.

[2]) Contin. Zwetl. IV (Pertz SS. IX. 688); Zeibig, Kleine Chronik von Klosterneuburg (Arch. f. K. österr. Geschichtsq. VII 234); Saitschick, Beiträge zur Gesch. der rechtl. Stellung der Juden, namentlich im Gebiete des heutigen Österreich-Ungarn (1890) berichtet ohne Quellenangabe S. 44, dafs am 12. März 1365 die Juden aus Wien vertrieben, jedoch bald wieder zurückberufen wurden; allein es liegt hier wahrscheinlich nur ein Mifsverständnis einer Stelle in Wolf, Jubelfeier u. s. w. S. 11 vor.

habent, doch mit der beschaidenhait, dass vnser lantherren, vnser rat vnd ritter vnd chnecht, die auf dem land gesezzen sind, vnd vnser hofgesind in vnser hofgericht gehören.“ Auch für andere Städte, wo Judenrichter waren, gab Rudolf eine ähnliche Bestimmung, so für Tuln am 6. August 1364[1]).

Die autonome Gerichtsbarkeit der Judenmeister wurde von Rudolf ebenfalls respektiert, wie aus seinem Urteile n dem Stritte zwischen Musch, Isserleins Enkel von Marburg, nd dessen Schwager Hakkym von Graz vom 12. März 1364: „von des juden brief wegen, den derselb Hakkym gehabt at über des genannten Isserlein habe, daz er daran den ierden tail erben solt“ zu ersehen ist. Rudolf erklärt in lemselben, dafs die Genanten „darûber ze baiderseit hinder ns gegangen sind und wellen stêt haben, was wir zwischen n sprechen. Haben wir nach rat der jûdischen maister und ler pesten jûden, die wir zu den zeiten bei uns gehaben nôchten, die sache zu vnsern handen genommen und darûber esprochen und sprechen auch in der mazz als hienach ge-chriben stet, des ersten sprechen wir, daz Musch sol aller-ing von dem obgenanten Hakkym und seinen erben ûmb en egenanten judischen brief ledig sein: darnach sprechen ir, daz derselb Mûsch dem vorgenanten Hakkym seinem wager auf den nechsten sand Jorgen tag aûzzaigen und ichten sol zwei tausent guldein und ûmb ain haus zwei undert guldein und sol im dasselb gelt alles êzunt gewiz nd gut machen mit guten vernewten briefen nach rat Mûschen unsers juden von Cyli. Auch sprechen wir umb lle schultbrief, die Mûsch von dem von Freysingen hat, do r dennoch pischoff was ze Gurgk, daz er daran dem vor-enanten Hakkym von Grêtz seinem swager sol den vierden ail widervaren lazzen an alle irrung, so sol Hakkym seiner ausvrowen des genanten Mûschen swester zu irer vordern

[1]) Die Verordnung für Wien im Eisenbuche f. 67—68 (Tomachek, Rechte und Freiheiten der Stadt Wien, I 152, N. LXIV); die ür Tuln bei Kerschbaumer, Gesch. der Stadt Tuln 1874, 367, . 323.

morgengab noch geben tausent guldein und sol ir die damit meren und höhen und nach irn tôden soll dieselbe morgengab gevallen dahin si nach jüdischen recht pillich gevallen sol“ [1]).

Aus dieser Urkunde geht, wie schon früher dargestellt wurde, hervor, dafs in Angelegenheiten des Erb- und Familienrechtes den Juden der Fortgenufs des jüdischen Rechtes zugestanden war, daher der Herzog auch den Rat der Meister und anderer Juden, die ja dieses Recht kannten, einholte; es kann weiter daraus geschlossen werden, dafs die Gerichtsbarkeit über derartige Angelegenheiten in die Kompetenz des autonomen Meisterschaftsgerichtes fiel, dem Herzoge aber auch in solchen Rechtsstritten über Berufung der Parteien die endgültige Entscheidung zustand. Endlich ergiebt sich aus jener Urkunde, dafs selbst Kirchenfürsten trotz allem kanonischen Verbote bezüglich des Verkehres mit den Juden mit letzteren in geschäftlicher Verbindung standen.

Eine im Interesse des schwerbelasteten Bürgerstandes getroffene Mafsregel Rudolfs, welche auch die Juden anging, war die Verordnung über die Ablösbarkeit des Überzinses und Burgrechtes oder anderer Dienste, insbesondere auch des Grundrechtes.

Für Wien wurde die Ablösbarkeit des Überzinses und Burgrechtes durch die Verordnung Rudolfs vom 28. Juni 1360, die Ablösbarkeit des Grundrechtes durch die Verordnung vom 2. August 1360 ausgesprochen [2]). Unterm 20. August 1360 wurden mit der Verordnung vom 28. Juni 1360 identische Verordnungen auch für die übrigen gröfseren landesfürstlichen Städte in Österreich erlassen, so für

---

[1]) Haus-, Hof- u. St.Arch. Lichnowsky IV 630, N. 575.

[2]) Im Eisenbuche f. 69; erstere bei Rauch, SS. III 86 ff., letztere bei Hormayr V 34 ff., beide bei Tomaschek I N. LXI, LXII. Vgl. bezüglich der Verordnung vom 28. Juni 1360 auch die Urkunde Ladislaus Posthumus' vom 7. Juni 1453 (Eisenbuch f. 113, Tomaschek II 83, CLIII).

Klosterneuburg[1]), Wels, Enns, Krems und Stein[2]) u. a. Nach diesen Gesetzen sollten, swaz bei alten oder bei neuen zeiten auf die hofstet oder heuser ... gesetzet und geslagen ist vberzinses und purchrechtes oder dienste" an Geistliche, Landherren, Ritter, Knechte und Gemeinschaften in Städten und auf dem Lande, an „phaffen oder laien, vroun oder man oder den jûden, die solich uberzins und dienste habent auf den egenanten heusern oder hofsteten", bestand, die Bezugsberechtigten „dieselben uberzins und dienst je ein phunt gelts umb acht phennig ze chaufen geben unverzogenlich an alle widerrede dem oder den, der die heuser und hofstet sint und die den dienst davon raihent" Jeder Bezugsberechtigte sollte über Verlangen des Verpflichteten die Ablösung des Grundzinses und der übrigen Leistungen und Dienste bei sonstigem Verluste seines Rechtes nach Ablauf eines Monates zulassen. Die „ungepauenen oder wuesten" Häuser sollten innerhalb Jahresfrist aufgebaut werden, sonst sollten sie ohne Gnade verfallen sein dem Herzoge und der betreffenden Stadt. Die Häuser und Hofstätten, die neu aufgebaut wurden, sollten von dem Tage, an welchem der Bau angefangen wurde, drei ganze Jahre von aller Steuer frei und ledig sein. Die gegen diese Verordnung Handelnden sollten dem Zorne und der Ungnade des Herzogs und in eine Bufse von 50 Pfund Goldes verfallen, von welcher „dem, der den schaden emphahet". 10 Pfund zufallen sollten[3]).

[1]) Zeibig, Urkundenbuch der Stadt Klosterneuburg 1298—1565 Arch. f. k. österr. Geschichtsq. VII 1851, S. 317).

[2]) Kurz, Osterreich unter H. Rudolf IV. 1821, 97 N. 2; 377; Strobl, Die Städte Krems und Stein im Mittelalter 1881. 63, N. IX.

[3]) Über Burgrecht A. 119 ff. des Wiener Stadtrechts- und Weichbildbuches ed. H. Schuster 113; von Hefs, Das Burgrecht (ius civile) Sitzungsberichte der Wiener Akad. XI 761—796); Huber, Geschichte des Herzogs Rudolf IV. von Österreich 1865, S. 118—123. Bezüglich des „Überzinses" s. A. 125 des Wiener Stadtrechtsbuches: Ist das ain man sein purkrecht hin geit, es sei ein haus oder anderlai an phening zu ainem wernden (währenden) dienst, es sei vmb ain phunt gelts oder mer, das haisset under sich gestiftet und dasselb haisset dann ain uberzins.

Bei der fortschreitenden Entwicklung von Handel und Gewerbe lag es einerseits im Interesse der Handels- und Gewerbetreibenden, in den Städten feste Wohnsitze zu gewinnen, andererseits im Vorteile der meist ferne von der Stadt lebenden adeligen und geistlichen Haus- und Grundbesitzer, ihre in den Städten gelegenen Immobilien nutzbar zu machen. Durch den Mangel an Bargeld gefördert, entstand infolge dieser Verhältnisse seit dem 12. Jahrhundert das sogenannte Burgrecht (ius civile), ein dingliches Recht, durch welches der Grundeigentümer sein unbewegliches Gut gegen gewisse Leistungen (Zins und andere Dienste) an einen Dritten zum erblichen Besitze und zur Benützung überliefs. Die Arten des Burgrechtes waren: Erbpacht, Leibgedinge und Rentenkauf. Gegenstand des Burgrechtes konnten nach A. 119 des Wiener Stadtrechtes sein: „heuser, tischstet, fleischpenk, protpenk, hofstet und was dazu gehort, darnach mülen, paumgarten und werd, wismad, ecker, krautgarten und maierhof und phenninggelt, wo das leit auf der erb ainen", auch Weingärten, wo dann die zu entrichtende Abgabe „Bergrecht" hiefs.

Hatte das Burgrecht zum Aufblühen des Bürgerstandes auch wesentlich beigetragen, so barg es doch auf der anderen Seite durch das strenge Exekutionsverfahren bei Nichteinhaltung des für die Zahlung der zu entrichtenden Abgaben bestimmten Termines, sowie dadurch, dafs es die burgrechtspflichtigen Bürger vielfach von dem Grundeigentümer abhängig machte, mannigfache Nachteile und Gefahren. Wenn der Verpflichtete nämlich seinen Obliegenheiten gegen den Berechtigten nicht zur bestimmten Zeit nachkam, so konnte dieser bei dem Stadtrichter bezüglich der in der Stadt, bei dem Grundherrn oder seinen Bevollmächtigten bezüglich der auf dem Lande liegenden Gründe auf die „zwispild" klagen, d. h. verlangen, dafs der rückständige Zins von 14 zu 14 Tagen auf das Doppelte des ursprünglichen Schuldbetrages erhöht werde, was gewöhnlich solange währte, bis die angewachsene Geldsumme dem Werte des zinspflichtigen Gutes gleichkam, worauf die Abschätzung

es letzteren und, falls der Beklagte innerhalb weiterer 4 Tage nicht zahlte, die Einweisung des Klägers in den esitz erfolgte. Die Juden waren von der Erwerbung des urgrechtes nicht ausgeschlossen[1]) und wurden im Verihren gleich den Anderen behandelt; sie unterstanden daher den das Burgrecht betreffenden Fragen dem Stadtrichter, eziehungsweise Grundherrn oder seinem Bevollmächtigten.

Infolge des geschilderten strengen Verfahrens, der Bestung mit mehrfachem Zinse, da die Konkurrenz mehrerer eistungen nicht ausgeschlossen war, verschiedener Unglücksle u. Ä. gerieten viele Burgrechtsverpflichtete in grofse drängnis und die Häuser und Hofstätten wurden verlassen d verfielen. Diesen Übelständen wollte Herzog Rudolf rch die obigen Verfügungen über die Ablösbarkeit des urgrechts abhelfen.

Über die Ansichten der Juristen jener Zeit bezüglich r Juden giebt das „Wiener Stadtrechtsbuch“[2]), eine Privatbeit wahrscheinlich aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, Aufschlufs, das aus dem für die Juden geltenden, Art. 10, 13, 46, 79, 134, 135, 143 und 145 dargestellten chte den Nachweis zu erbringen sucht, dafs dieselben l pezzer recht habent gegen die christen denn die christen gen den juden“ und dem Unmut darüber im Art. 145 in Worten „die verfluchten juden“ Luft macht.

Die Art. 10 (der Gläubiger kann sich von dem durch ra solvendi des Schuldners entstandenen Schaden bei em Juden auf Rechnung des Schuldners in Gegenwart derer Leute erholen), 13 (eine Ehefrau darf ohne Wissen es Mannes auf Pfand nur um 30 Pfennige und darunter

[1]) Hormayr II S. XCIV; v. Hefs S. 13.

[2]) Stark, Das Wiener Weichbildrecht; Sandhaas, Zur Gechte der Textgestaltung des Wiener Weichbildrechtes (in den ngsberichten der Wiener Akademie XXXVII (1861), 86 ff. und XL (1863), 368 ff.). Herausgegeben wurde dieses Rechtsbuch von Schuster, Das Wiener Stadtrechts- oder Weichbildbuch 1873. selbe setzt die Entstehungszeit zwischen 1276 und 1296 (früherer ruck bei A. Rauch, Rerum Austriac. Scriptores 1704, p. 144—258).

bei Juden kaufen, versetzen oder entnehmen. Leugnet sie dem Juden ab, dafs sie ihm das Pfand so teuer versetzt habe, wie der Jude behauptet, so mufs der Wirt [Gatte] geben, was der Juden „bestetten mag auf dem phant als sein recht“). 46 (bei Nichtzahlung des Tagelohnes vor Nacht kann sich der Taglöhner an den Richter wenden, und der Richter soll den armen Leuten einen Boten geben und den pfänden heifsen, dem sie des Tages gearbeitet haben. und der Bote soll das Pfand setzen „hintz [bei] den juden“ und soll darauf nehmen der Leute Lohn). 135 (Schadenersatz kann bei Verpfändung von Burgrecht und Bergrecht mit des Burgherrn oder Bergherrn Hand nur Juden gegenüber gelobt werden) und 143 (das von dem Gläubiger bei Juden versetzte Pfand mufs von denselben so teuer gelöst werden als es steht) beruhen auf Gewohnheitsrecht[1]), die Art. 79 und 145 (Vorrechte der Juden bei gestohlenen oder geraubten Gütern und Pfändern) und Art. 134 (die lex commissoria hat nur Juden gegenüber Gültigkeit) auf Art. 6 und 27 des Fridericianum, beziehungsweise des Ottacarianum vom Jahre 1255[2]).

§ 33. Albrecht III. mit dem Zopfe (1365—1395) und Leopold III. der Biedere (1365—1386).

Rudolfs Brüder und Nachfolger, Albrecht III. und Leopold III., gingen in der Ausnützung des Judenregales noch viel weiter als ihr Vorgänger.

Zwar hatten bei der steten Geldnot beider Herzoge auch die anderen Unterthanen schwere Lasten zu tragen; allein besonders hart bedrückt wurden die Juden, bei welchen die Herzoge infolge ihrer Zugehörigkeit zur herzoglichen

[1]) Vgl. Schuster a. a. O. 51, 53, 65, 81, 124, 129, 131,.

[2]) A. 145 sagt ausdrücklich: „Wie es vmb die phant sei gestalt die man vnder die juden saezt, das vindet ir hernach geschribn in der juden handvest.“ Nun kömmt in derselben Handschrift der Wiener Hofbibliothek N. 2988, welcher das Wiener Stadtrechtsbuch entnommen ist, auf S. 128—132 die Judenordnung Přemysl Ottakars vom 8. März 1255 vor und diese scheint daher hier gemeint zu sein.

ammer alle Arten von Vermögensschmälerungen für erlaubt elten.

Alle als Ausfluſs des Judenregales aufgefafsten landesrstlichen Prärogativen wurden in der schonungslosesten 'eise ausgeübt, und angesichts dieser Gewaltakte klingt es ie bitterer Hohn, wenn Karl IV. am 9. Mai 1366[1]) beiden erzogen und Wenzel IV. am 22. Mai 1386[2]) Albrecht III. id seinen Erben das Privilegium bestätigen, dafs die Juden, lie in ihren Landen jetzund sitzen oder fürbas sitzen erden bei allen ihren Rechten und Zugehörungen (in anibus iuribus et pertinentiis) bleiben" sollen „als sy und re Vorfordern die Juden vnz auf die Zeit hergebracht aben".

In erster Reihe wurden solche Juden von den Mafsgeln der Herzoge getroffen, die infolge der Chikanen, nen sie ausgesetzt waren, oder der Lasten, die ihnen aufbürdet wurden, ohne Bewilligung der Herzoge ausnderten. So bewilligt Albrecht III. am 3. Februar 1367 m Juden Jona und Isserl in Neunburg, sich alles Gutes r flüchtigen Juden Musch von Marburg und seines Bruders atsim zu unterziehen; am 20. Mai 1367 vernichtet er die huldbriefe des Otto Gibler von Marburg an den genannten usch auf 13 Gulden und ½ Pfund Wiener Pfennige. . Juli 1367 befreit er Friedrich von Topplach und dessen rgen von aller Geldschuld an die flüchtigen Juden Musch d Chadgim von Cilly; am 5. September 1368 geben Fritzel n Mangesberg und Niklas von Gallenberg den Herzogen e Maut in mehreren Ortschaften, da diese den ersteren 200 M. Schilling Pfennige von einigen ihrer Juden, den zteren um 1700 Gulden von Chadgim und Musch, den den von Cilly, geledigt hatten; am 17. November 1370 hlen beide Herzoge Katharina von Lichtenstein von der r Chol von Seldenhofen gegen die Juden Musch und adgim von Cilly verbürgten Schuld von 2800 Gulden los,

[1]) Schrötter I 170, IV 137 u. 138.
[2]) Schrötter I 178.

über welche Schuld bereits Herzog Rudolf weiland Chols Brief getötet, und am 1. Januar 1371 bewilligt Herzog Albrecht dem Isserlein von Neuenburg, das Haus der genannten Juden in Wien einzunehmen[1]).

Nicht genug daran, dafs die flüchtigen Juden selbst aller Habe und Forderungen für verlustig erklärt wurden, die Herzoge nötigten auch, wie einst in England Johann ohne Land und Heinrich III., die Reichsten unter den Zurückgebliebenen, für die Entflohenen Bürgschaft zu leisten. Am 16. Juni 1367 schlossen nämlich Albrecht und Leopold mit dem Judenmeister Baruch in Wien, Musch von Perchtoldsdorf, Isserlein von Neunburg, Isserlein von Ödenburg, den Juden Tröstlin und Jeblin, des Steussen Sohn, um die 20000 Gulden, die sie den Herzogen von wegen der Bürgschaft für die flüchtigen Juden Musch und Chadgim geleistet, einen Vertrag ab, in welchem ihnen die Herzoge vergönnen, dafs sie von des genannten Musche und Chatschims Hab und Gut, es sei Geldschuld oder anderes, in Österreich, die 20000 Gulden bekommen und einnehmen, wozu ihnen die Herzoge behilflich sein wollen, und dafs sie die den Herzogen bezahlen; sofern sich aber Musch, der flüchtige Jude, mit den abgemeldeten Juden verträgt und sie ihn aus dem Banne lassen (welchen wohl Baruch als Judenmeister über ihn verhängt hatte), alsdann sollen sie von den obgemeldeten Gütern nur XM, d. h. 10000 Gulden nehmen und die Übermafs desselben Guts soll den Fürsten zufallen; und so sie den Herzogen die ersten 10000 Gulden entrichtet haben, sollen sie ihnen die anderen 10000 Gulden,

[1]) Lichnowsky IV 650, N. 787; 651 N. 793, 811; 659 N. 877; 660 N. 890; 672 N. 1021. Die Aufnahme flüchtiger Juden ohne Erlaubnis der Landesfürsten zog die Ungnade der letzteren nach sich. 1379/80 schenken die Herzoge Albrecht III. und Leopold III. dem Wilheln von Scherfenberg, der den flüchtigen Juden Musch, Jsserleins Enkel zu Marburg „den er wider vns enthalten het“ wieder ihre Huld und Gnade und seinen aus diesem Anlasse von dem Grafen von Cilly gefangen gehaltenen Dienern Reiffen und Elblein die Freiheit. Senckenberg IV 188.

ie oben gemeldet, von dem ersten Gelde, so sie von der
lüchtigen Gut einbringen, auch bezahlen, und die Übermafs
ber die 20000 Gulden mögen die Juden für sich und ihre
ehrung innebehalten, und die Herzoge sollen ohne die Be-
illigung der obgemeldeten Juden dieselben flüchtigen Juden
ihren Landen nicht handeln noch wandeln lassen[1]).
llein auch die in Österreich zurückgebliebenen Juden
urden nicht glimpflicher behandelt, als die ausgewanderten.
m 22. April 1368 bekennen Albrecht und Leopold, dafs
e Rudolfen von Wallsee von Enns 200 Pfund geben sollen,
)0 Pfund, die sie ihm früher verschafft, und 100 Pfund
r die im Jahre 1368 gegen Rom oder Italien mit
Hauben durch sechs Monate zu leistenden Dienste.
afür haben sie ihn mit seinen Genossen Simon den Fenken
d Otackar von Wolfstein von dem Juden Waruch zu Linz
n 210 Pfund geledigt[2]). Am 13. Oktober 1368 tötet
erzog Albrecht den Schuldbrief Johannes des Tursen von
uheneck für den Juden Leubmann in Neustadt über
5 Pfund Wiener Pfennige und am 28. Januar 1369 fünf
huldbriefe seines Hofmarschalls Hanns Kneusser über
0 Pfund Wiener Pfennige[3]) auf die Juden Musch von
rchtoldsdorf und Judmann zu Wien, da er ihn für seine
uen Dienste darum geledigt[4]).

Parallel mit diesen willkürlichen Vermögenskonfiskationen
l Annullierungen der Forderungen einzelner Juden liefen
schränkende Vorschriften der Herzoge, die, wenn auch
ht ausschliefslich gegen die Juden gerichtet, doch auf
Geschäfte derselben nicht ohne Einflufs blieben.

In der Bestätigung der Freiheiten der Goldschmiede
). Wien, 13. Oktober 1366 bestimmten die Herzoge: Auch

[1]) Register Cod. 27 C. 3 p. 357/58 des Haus-, Hof, und Staats-
. in Wien; Schlager II 225 ff.

[2]) Notizenblatt zum Arch. f. K. öst. Geschichtsq. 1851, S. 366,
164; Urkundenbuch des Landes o./E. VIII S. 575, N. 382.

[3]) Lichnowsky IV 656, N. 549 u. 659, N. 880.

[4]) a. a. O. 660, N. 890.

sol chain goldsmid noch yemand anderr, er sey phaff oder lay oder Jud, chain Insigill graben, er wisse dann chuntleich das es erberlich, in rechter weis und vnargwenleich ge furmet worde . . . Es sol auch niemand goltsmid werch er laubt sein ze würchen, denn offenleich in den gedemern (Werkstätten, Läden) gelegen an offner strassen, do man fü wandelt und get, und in chainen verporgen gemechen ode heimleichen kamern und steten, noch auch unter der juden[1]).

War diese Verordnung gegen den Mifsbrauch bei An fertigung der Siegel gerichtet, so bezweckte ein Gesetz Albrechts III. vom 12. März 1368 den Schutz der privi legierten Hausgenossen gegen den Kauf und Wechsel von Gold, Silber und Münzen seitens der Bürger, Gäste und ins besondere der Juden.

Infolge der Beschwerden des Münzmeisters und der Hausgenossen über den Wechsel: „den da treibent purger gest und juden, die des nicht recht habent und auch zu der munz nicht gehorent, wann niemant gold noch silber chaufen noch wechseln sol nur unser chamerer und unse hausgenossen", gebot der Herzog, „das niemant, weder purger gest noch juden, chain gold noch silber noch chainerlei mun nicht chaufen noch wechseln sullen." Den Juden wird noc aufserdem verboten „daz chain jud unterkauf treiben s weder mit gold noch mit silber noch mit chainerlei muns noch mit chainem wechsel, denn allein mit iren clainaten un phanden; die mugen sie verkaufen, so sie pest mugen un als das von alter herchumen ist. Wer aber, das daruber . . unser munssmaister pei den Juden begriff, ez waer gold ode silber, das sie durch verchaufens willen vail truegen, das s

[1]) Eisenbuch f. 99; v. Karajan, Beiträge zur Gesch. der Münze Wiens im Mittelalter (Chmel, Geschichtsforscher I 492 LXXIX Hormayr V. U.B. 108—111 N. CL; Tomaschek I 163, N. LXX

Dieses Privilegium der Goldschmiede wurde von Friedrich II ddo. Wien 9. Juli 1446 für sich und seinen Mündel Ladislaus Pos humus bestätigt. (Karajan S. 492, N. LXXIX; Tomaschek I 2, 5 N. CXLIV.)

In unser munnsmaister oder sein anbalt nemen und sol uns das in unser Kamer veruallen sein, und wollten Sy auch darzu pessern an leib und an guet“ [1]).

Diese Bestimmungen waren nur eine Erweiterung des Freiheitsbriefes Rudolfs von Habsburg für die Hausgenossen in Wien vom Jahre 1277 (bestätigt von Albrecht I. ddo. Hainburg, Mai 1291 und Friedrich dem Schönen ddo. Wien, 23. April 1316), in welchem den Hausgenossen das ausschliefsliche Recht verliehen wird, Gold, Silber und alte Pfennige zu kaufen und zu wechseln, und verfügt wird: „Wurd aber yemant erfunden ein vbertrett des gepotts. Er wer christen oder Jud, der sol mit leib und mit guet geantwurt werden dem gewalt des lanndfursten vnd Munsmaister“ [2]).

Inzwischen dauerten die Geldverlegenheiten beider Herzoge fort. Das Abkommen mit Freiburg im Breisgau vom 23. Juni 1368, nach welchem diese Stadt die Herzoge von Österreich zu ihrem Schirmherrn erwählte, wogegen diese ihr 20000 Gulden zahlten und weitere 32000 Gulden

[1]) Rauch, SS. III 101—102; Karajan a. a. O. nach dem Münzbuche Albrechts von Ebersdorff 26 LVII (Chmel, Geschichtsforscher I 473, N. LVII); Tomaschek I 165, N. LXXII.

[2]) Karajan a. a. O. I 468, 476 u. 477, N. LVI, LX und LXII. Ähnliche Verbote wurden schon früher im fränk. Reiche und in einzelnen deutschen Territorien erlassen. So bestimmt das Cap. de Judaeis (M.G.Bl. I 194), ut nemo Judeus monetam in domo sua habeat vgl. hierüber Waitz IV 99) und das Edictum Pistense 864 c. 23 l. c. I 494) verbietet den Freien und Juden bei Geldstrafe, den Kolonen und Sklaven bei Prügelstrafe den Verkauf von unreinem Gold und Silber. Am 4. Februar 1397 untersagten die Herzoge Stephan und Johann von Baiern den Geldwechsel für Christen und Juden zu Gunsten der geschworenen Wechsler und Münzmeister (Wiener, Regesten 158, N. 374) und 1322 erflofs ein ähnliches Verbot für Brandenburg (Höfer, Deutsche Urkunden II N. 79). Dagegen bestimmte A. 3 des Wormser Privil.: Habeant etiam liberam potestatem per totam civitatem cum quibuslibet hominibus cambire argentum excepto tantum ante domum monetaream vel sicubi alibi monetarii ad cambiendum consederint, welches Recht sie auch nach dem Privilegium Friedrichs I. für die Münzerhausgenossen in Worms vom 24. September

versprachen, der Frieden zu Schärding mit Baiern vom 29. September 1369, in welchem die bairischen Herzoge ihre Ansprüche auf Tirol gegen Zahlung von 116000 Gulden aufgaben, der unglückliche Krieg mit Venedig wegen Triest (November 1369) und die durch denselben hervorgerufene Stockung im Handel, welche wieder auf die Steuerfähigkeit der Bürger der Handelsstädte und auf den Ertrag der Zölle ungünstig wirkte, endlich die getrennte Hofhaltung der beiden Herzoge hatten zur Folge, dafs diese in grofse Schulden gerieten. Die einträglichsten Besitzungen und Gefälle waren verpfändet und niemand wollte ihnen mehr borgen. In dieser äufsersten Not griffen die Herzoge zu einem ebenfalls in England unter Johann ohne Land und Heinrich III. in Anwendung gebrachten Mittel: zur Einkerkerung aller Juden und Konfiskation ihres Vermögens[1]). Nach einer geheimen Verabredung liefsen sie in allen ihren Städten an einem Tage alle Juden gefangen nehmen und aller ihrer Habe (mit Ausnahme der Schuldbriefe) berauben[2]).

Nach dem Fragmentum de quatuor Albertis hätten die Herzoge die Absicht gehabt, die Juden zu verbrennen, aber von den Doktoren der Theologie die Belehrung erhalten, man solle sie nicht töten, sondern für immer in harter

---

1165 und K. Ruppert vom 30. Oktober 1400 behalten sollten (Hoeniger in Geigers Zeitschrift I 138/9). Auch in Regensburg stand ihnen gemäfs einem Privilegium vom 30. Juni 1230 das Recht zu, Gold und Silber daselbst zu kaufen und zu verkaufen (Gemeiner, Reichsstadt Regensburg. Chronik I—IV 1800—1824, III 650).

[1]) Über die Finanznot der Herzoge (Lichnowsky IV 137).

[2]) Nach dem Frag. hist. de quatuor Albertis Austriae ducibus (Pez II 383) erfolgte diese Gefangennahme und Beraubung 1370; nach dem Append. ad Chron. Hagen (Pez I 1160) und Emek habacha (ed. Wiener 55) 1371, nach der kleinen Chronik von Klosterneuburg (Arch. f. österr. Geschichtsq. VII 235) 1377 (Anno 1377 fieng man die juden und namb in der herczog Albrecht und herczog leopold all ir praytschafft nur brief nit). Wahrscheinlich zog sich diese Brandschatzung der Juden durch mehrere Jahre hin, daher die ungleiche Angabe des Jahres.

Knechtschaft zurückhalten, und so hätten sie sie entlassen. In der Zwischenzeit versuchten sie fast einen Monat lang, auf ihre Härte und Beharrlichkeit einzuwirken, ob nicht wenigstens einer aus einer so grofsen Menge aus Furcht vor der Todesstrafe zur Besinnung käme und sich zur Taufe entschlösse. Allein nur zwei Erwachsene wurden bekehrt: ein ungefähr 40jähriger Mann und ein schönes Mädchen, welches der Herzog ausstattete und einem der Küchenmeister zur Ehe gab. Jener Mann apostasierte wieder und wurde, da er öffentlich bereut hatte, dafs er aus Furcht vor dem Tode sich bekehrt habe, verbrannt[1]). Falls diese Angaben des Gaminger Chronisten richtig sind, so diente jener Bekehrungseifer der Herzoge doch nur als Deckmantel für den eigentlichen Zweck derselben, sich des Vermögens der Juden zu bemächtigen. Aus diesem Grunde ist wohl die Absicht der sonst gar nicht so fanatischen Herzoge, die Juden zu verbrennen, kaum ernst zu nehmen. Unklar ist auch, was von den Doktoren der Theologie gesagt wird; Doktoren der Theologie der Wiener Universität können es nicht gewesen sein; denn damals bestand an der Wiener Universität noch keine theologische Fakultät, da diese erst mit der Bulle Urbans VI. vom 12. Februar 1384 bewilligt wurde[2]).

Nach diesem Gewaltakte wurden die Juden mehrere Jahre hindurch mit gröfserer Milde behandelt. Sie waren vollständig ausgesogen, und die Klugheit gebot, ihnen nicht nur Ruhe zu lassen, sondern auch Mittel und Wege zu schaffen, um sie wieder leistungsfähig zu machen. Aus diesem Grunde wohl wurden ihnen nach der kleinen Chronik von Klosterneuburg bei der Wegnahme ihrer Habe die Schuldbriefe gelassen, um durch Realisierung ihrer Forderungen wieder zu Geld zu kommen; wahrscheinlich zu diesem

[1]) Vgl. auch Kurz, Österreich unter Herzog Albrecht III. 1827, S. 69.

[2]) Kink, Gesch. der kais. Universität in Wien 1854 I 18, II 43, S. 8; Aschbach, Gesch. der Wiener Universität 1865, I 28 ff.

Zwecke erteilten die Herzoge den Juden in Österreic selbst eine Handfeste, die jedoch nicht erhalten ist.

Weder die Zeit der Ausstellung noch der Inhalt diese Privilegiums sind bekannt.

Auf die Zeit der Ausstellung kann ein Schlufs gezoge werden aus dem Reverse, welchen Albrecht III. un Leopold III. am 22. Juni 1377 der Stadt Wien anläfslic der Anhängung ihres Siegels an die erwähnte Handfest ausstellten[1]). In dieser Urkunde erklären die Herzoge: „Al unser getreun lieben . . . der purgermeister . . . der richte der rat und die purger unser stat ze Wienn von unse geschefts wegen zusammt mit uns mit irr statt insigel un besigelt habent die handvest, die wir jetzunt unsern jude gemainlich in Österreich umb ire recht und frei hait haben gegeben, daz wir denselben unsern purgern ge lobt und verhaizzen haben und verhaizzen in auch wizzent lich mit disen brief, ob sie und dieselb unser statt de besigelns zu dhainem schaden chomen, daz wir sie gnediklic davon bringen sullen und wellen an allez gevaer". Das Wor „jetzunt" berechtigt zur Annahme, dafs die erwähnte Hand feste um dieselbe Zeit ausgestellt worden ist, wie diese Revers. Dies wird umso wahrscheinlicher, weil, wie aus de Bestätigung des Herzogs Wilhelm ddo. Graz, 23. Oktobe 1396 hervorgeht, Albrecht III. und Leopold III. untern 24. Juni 1377 zu Wien auch den Juden in Steiermark un Kärnten eine ebenfalls nicht erhaltene Handfeste über ihr Rechte, Freiheiten, Gnaden und guten Gewohnheiten ver liehen haben.

Was den Inhalt jener Handfeste betrifft, so ist zunächs nicht ausgeschlossen, dafs dieselbe eine neuerliche Bestätigun des Fridericianum vom 1. Juli 1244 war[2]); ferner berufe sich zwei bei Senckenberg, Selecta iuris et historiarum (Frankfurt, 1738, IV. p. 246 N. LVI und 271 sub N. LXXXII im „Chartularium Alberti III et Leopoldi III fratrum ducum Austriae") enthaltene Specialprivilegien für einzelne

[1]) Original im Stadtarchiv; Tomaschek I 192, XCIII.

[2]) Vgl, „Die Juden in Österreich" S. 79.

Juden auf die „new hantfeste, die wir andern unsern Juden mit unsern grofsen Insigeln (in der Urkunde N. LVI: diez Jares) geben haben". Senckenberg bemerkt § V, S. 16 der praefatio, dafs das erwähnte Chartularium „varii generis monimenta ann. 1379 et 1380 exarata" enthalte; hiernach wären jene Specialprivilegien in die Jahre 1379/80 zu verlegen.

Wesentlich übereinstimmend mit diesen beiden Privilegien ist der Inhalt einer dritten bei Senckenberg l. c. S. 184 sub N. XIV abgedruckten Urkunde. Diese drei Privilegien wurden erteilt, teils um einzelne Juden und ihre Familien zur Rückkehr nach Österreich zu bestimmen, das sie verlassen hatten, teils um sie zur Niederlassung daselbst zu bewegen.

Man kann nun wohl annehmen, dafs in diesen Specialprivilegien lediglich jene Vorrechte auf die Zurückgekehrten oder Zugewanderten ausgedehnt wurden, die nach Angabe der beiden erstgenannten Freibriefe in der „new hantfeste" den andern Juden (vnsern juden gemainlich) von den Herzogen erteilt worden waren; denn alle diese Privilegien weisen nach Wortlaut und Inhalt auf eine gemeinsame Grundlage hin. Hieran ändert nichts, dafs der erste dieser Briefe (N. LVI) die Bemerkung enthält: diez Jares; denn abgesehen davon, dafs die Angabe bei Senckenberg, dafs das Chartularium Urkunden aus den Jahren 1379 und 1380 enthalte, überhaupt zu allgemein ist, als dafs nicht eine Ausnahme oder ein Irrtum bezüglich einzelner derselben möglich wäre — können diese Worte auch auf die beiden oben erwähnten anderen Specialprivilegien bezogen werden, ohne dafs hierdurch der Zusammenhang aller mit der Handfeste vom Jahre 1377 aufgehoben wird.

Aus jenen drei Urkunden ergiebt sich, dafs den Juden folgende Freiheiten gewährt wurden:

1. Die Juden mit ihren Familien und ihrem Gesinde, sowie ihr Hab und Gut werden in den herzoglichen Schutz genommen.

2. Sie können sich in den Ländern und Herrschaften der Herzoge niederlassen, wo sie wollen.

3. Die Herzoge werden ihnen beistehen, ihre Geld-

forderungen, über welche sie Briefe haben („nach sag ir brie vnd vrchunde", „der si brief vnd vrchund habent") einzubringen

4. Sie werden sie nicht beschweren mit Tötbriefen Lehen noch mit anderen Sachen; ihnen auch kein Geld ab nehmen (Urkunde N. XIV).

5. Sie müssen nur die festgesetzte jährliche Abgabe und sonst nichts zahlen („kein Stewr noch aufsecze weder mit christen noch mit Juden").

6. Beschuldigungen gegen sie von Christen oder Juden sollen nur glaubhaft sein, wenn die Ankläger (besager) ihre Angabe mit unversprochenen (unparteiischen) Christen und Juden wahr machen, „in aller der weis als daz in den egenanten hantfest geschrieben stet, die wir unsern Juden gegeben haben" [1]).

Diese „hantfest" dürfte nun die Handfeste der Herzoge Albrecht III. und Leopold III. aus dem Jahre 1377 sein und der Inhalt derselben sich sohin mit dem Inhalte der erwähnten Specialprivilegien decken.

Diese Annahme gewinnt an Wahrscheinlichkeit dadurch, dafs Art. 19 der später zu besprechenden Vormundschaftsordnung vom 5. September 1406 [2]) die meisten der oben erwähnten Konzessionen und Vorrechte als für alle Juden in Österreich unter und ob der Enns gültig erklärt (Item es soll auch der Vormund all Juden in Österreich vnd ob der Enns halten und schirmen bei iren rechten, brieven vnd Freyhaitten vnd schaffen, daz man In ir geltschuld helf

[1]) Das sub N. LVI abgedruckte Privilegium hat noch folgende Bestimmungen: Wenn eine Feuersbrunst in ihren Häusern oder anderswo entsteht „dez sullen sie gegen uns und den unsern unentgolten sein an leib und gut. Und wenn si von uns varen wellent, so sullen si urloub nemen von uns oder von unserm houbtmann oder von ir betröster ainem oder von dem Statrichter in der Stat, da sie denn inne gesezzen sint". Weder der Herzog noch die Seinen werden sie darin beengen und sollen sie mit ihrem Leib und Gut eine Tagweite begleiten, und was sie hinterlassen (es sei Häuser oder welcherlei immer) soll dennoch im Schutze des Herzogs sein.

[2]) Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Rauch, SS. III 455, wo jedoch statt des 5. der 12. September als Datum angegeben ist; Lichnowsky V N. 794, 796.

nzepringen, vnd in weder brief noch geltschuld gen yemand ber iren willen aufsnem, als man vorgetan hat, vnd Si auch nit dhainer vngewondlichen Stewr vnd vordrung nicht beweren an lannd vnd lewt Rat vnd wissen), so dafs dieser rt. 19 als eine Bestätigung der Handfeste vom Jahre 1377 ufzufassen ist; denn die Stände nahmen zur Grundlage ihres pruches jedenfalls eher ein allgemeines Privilegium für alle uden als die einzelnen Juden erteilten Specialprivilegien.

Die oben aufgezählten Freiheiten dürften somit nach em Vorgesagten der wesentliche Inhalt der von Albrecht III. nd Leopold III. den österreichischen Juden gegebenen andfeste gewesen sein. Die Ereignisse des Jahres 1370, e immer häufiger gewordenen willkürlichen Tötbriefe, insennachlässe und Schuldenaufhebungen rechtfertigen und klären vollkommen jene Satzungen. Ob dieses Privilegium ch andere Bestimmungen enthalten habe, ob insbesondere, ie von Luschin (Das Berufen von Brief und Siegel in r „Zeitschrift für Rechtsgeschichte" XII, 1876 S. 47) beglich der oben erwähnten von den beiden genannten erzogen den Juden in Steiermark und Kärnten erteilten d mit der österreichischen Handfeste wahrscheinlich übernstimmenden, aber ebenfalls nicht näher bekannten Handste vom 24. Juni 1377 vermutet, die in dem steirischen ndrechte[1]) in den Art. 246—252 enthaltenen Vorschriften indestens teilweise den Inhalt dieser nicht erhaltenen ivilegien gebildet haben, läfst sich nicht nachweisen. Allein darf nicht übersehen werden, dafs in dem S. 394 erwähnten verse für die Stadt Wien vom 22. Juni 1377 gesagt wird, fs den Juden die Handfeste „umb ire recht und freihait" geben wurde und dafs nach der Konfirmation Herzog ilhelms vom 23. Oktober 1396 auch die Handfeste vom . Juni 1377 den Juden in Steiermark und Kärnten von brecht und Leopold ebenfalls „vber ire recht, freyhait, ad vnd gut gewonhait" erteilt worden ist, die Bemmungen der citierten Artikel des steirischen Land-

[1]) Steiermärkisches Landrecht des Mittelalters, bearbeitet von . Ferdinand Bischoff, Graz 1875 S. 172 ff.

rechtes aber kaum als Rechte und Freiheiten aufgefafst werden können[1]).

Die Folgen dieser Handfeste wurden bald bemerkbar. Die Willkür bei der Ausstellung der Tötbriefe hörte auf, und Tötbriefe wurden nur nach Durchführung des Berufungsverfahrens ausgefertigt. So erklärt Albrecht III. am 29. Juni 1377 alle Urkunden für vernichtet, die mit dem von Heinrich von Wallsee, dem Hauptmanne ob der Enns, verlorenen und mit den herzoglichen Briefen in der Landschranne und in den Judenschulen verrufenen Insiegel Heinrichs vorkommen könnten[2]). Einzelnen Juden wurden besondere Freiheiten gewährt. Abgesehen von den oben erwähnten drei Specialprivilegien für die Familie des Musch, Enkel Izzerleins von Marburg und Izzerlein von Eggenburg, Poplusch, Hendleins Sohn zu Marburg, und mehrere andere Juden sind in dieser Beziehung hervorzuheben: Der Befehl Albrechts vom 24. Juni 1381 an den Hofmeister Hans von Liechtenstein, die Juden Izzelein in Neuburg und Hetschlein in Herzogenburg in in ihrem von Hans von Strewn erhaltenen Pfande der Feste Ulrichskirchen zu schützen[3]); die Urkunde Albrechts III. vom 24. Juni 1388, in welcher der Herzog dem Sohn des Juden Steuzz in Wien als forum privilegiatum die Gnade erwiesen „wer hincz In ichts zu sprechen habe, daz der daz tun sol vor vns vnd nindert anders wa, wann wir die sache selbst verhören wollen[4])"; 29. Juni 1389 stellt derselbe Herzog den Juden Abraham Treuer, Abraham von Landshut, und Elias Walich einen Geleitsbrief aus, in die wälschen Lande zu ziehen, um Paradiesäpfel (Esrogim, eine Spielart der Citrus medica zum Gebrauche für das Laubhüttenfest, mit Bezug auf 3. Mos. 23, 39—43), heimzubringen[5]); am

[1]) Vgl. hierzu die II. Abteilung dieses Werkes A. Die Rechtsverhältnisse der Juden in Steiermark.

[2]) Lichnowsky IV. N. 1328.

[3]) Lichnowsky IV 1607; vgl. A. 25 des Frideric.

[4]) Wolf, Hamaskir 1860 N. 32; Wolf, Gesch. der Juden in Wien S. 241, N. IX.

[5]) Schlager, Wiener Skizzen II 214; Lichnowsky IV N. 2173.

. November 1391 nimmt Albrecht das von Hendlein und
)nan, den Söhnen des obengenannten Steuzz, von Isserl
)n Neunburg in Wien in der Judengasse abgekaufte Haus
ı seinen Schutz [1]).

Schon 1379/80 hatten sich die Juden soweit finanziell
holt, dafs sie den Herzogen ein Darlehen von 10000 Pfund
iener Pfennige gewähren konnten. Letztere ernannten fünf
bsammer, die jene 10000 Pfund „nach dem aufsacze vnd
r ordenung irs obersten vnd höchsten pannes, irs grozzisten
dens, als der Juden recht vnd gewohneit stet“,
legen sollten „auf all vnser Juden vnd Judin gemainclich
d vngevarlich in vnserm lande vnd den stetten ze Oster-
ich [2]). Niemand ausgenommen als den Juden Steuzz mit
inen Angehörigen, die in seinem Freibriefe namentlich an-
führt sind“ [3]).

Alles dies beweist, dafs die Rechtsverhältnisse der Juden
it 1377 eine erfreuliche Wendung zum Bessern nahmen,
afs trotzdem einzelne Willkürakte vorkamen, ist bei der
ittelalterlichen Ansicht von der Stellung der Juden dem
ndesfürsten gegenüber erklärlich. Wenn Albrecht III.
n 23. Mai 1379 verspricht, dafs während des Dienstes des
udolf von Walsee, den er dem Herzoge als Hilfe für
n König von Ungarn gegen die Venetianer in diesem
hre leistet, weder ihm noch seinen Brüdern von des
erzogs Juden ein Schaden aufgerechnet werden solle
d 1379/80 dem Albrecht dem Hunguklen für seinen
haden auf der Fahrt nach Triest und zurück ein zwei-
hriges Moratorium gegenüber seinen jüdischen Gläubigern
willigt [4]), und wenn Leopold III. den Brüdern Hensel und

---

[1]) Lichnowsky IV 2260.

[2]) Nicht, wie Wiener Regesten 233 N. 119 anführt, auf alle Juden-
nern der anderen Fürstentümer.

[3]) Senckenberg IV 195. Über David den Steuzz, Sohn des
änlein von Neunburg; vgl. Schlager II 41; Wiener, Regesten
230 ff., N. 99, 100, 107, 123; Urkundenbuch des Landes o./E. VIII
383, 480, 732; Fontes r. Aust. VIII 109.

[4]) Lichnowsky IV 1425; Senckenberg a. a. O. 282.

Wölfel von Stein am 29. August 1378 bei dem Verkaufe ihrer Veste an ihn verspricht, sie ihrer Schulden an Juden und Christen zu entledigen[1]), so machten sie nach jener Auffassung nur von ihren landesfürstlichen Prärogativen Gebrauch, und wurden, wie aus der letztcitierten Urkunde hervorgeht, auch die Christen nicht glimpflicher behandelt. In gleicher Weise blieb auch nach der Erlassung der Handfeste vom Jahre 1377 das Vermögen der flüchtigen Juden der Konfiskation anheimgegeben; so verkaufte Albrecht III. dem Reinhart von Friesingen am 6. Februar 1394 das Haus Mendlein des Juden in Wien auf der Hochstrafse um 72 Pfund Wiener Pfennige, das ihm wegen der Flucht Mendleins verfallen war[2]). Kaum etwas anderes als ein Zinsennachlafs war auch die Verordnung Albrechts vom 16. Oktober 1382[3]), in welcher der Herzog im Hinblicke auf die „grozzen und sweren geltschulde, darinn unser stat ze Wien ist, und durch daz sie von derselben geltschulde dester paz komen mug" gelobt „umb alle geltschuld, so dieselbe unser stat unsern juden in unserm land gesezzen, der wir gewaltig sein, schuldig ist, daz wir allen den gesuoch, der darauf von dem nächsten vergangen sand Johanstag zu Sunewenden vnz hergegangen ist und noch furbaz geen mag von hinz unz auf die Weichnachten schierist chunftig und von dannen uber dreu ganze jar nacheinander, uber uns nemen und die stat ze Wienn an alle ir scheden davon pringen und ledigen wellen".

Diese Verfügung Albrechts war eine der Mafsregeln dieses Herzoges zu Gunsten der ebenfalls hart bedrückten und arg verschuldeten Städte, um durch Verminderung ihrer Schulden und Erhöhung ihrer Einnahmen den gesunkenen Wohlstand derselben wieder zu heben.

Denselben Zweck verfolgten schon früher das Verbot Albrechts und Leopolds vom 24. Dezember 1370, nach

[1]) Lichnowsky IV N. 1372.
[2]) Schlager I 61.
[3]) Wiener Stadtarchiv; Tomaschek I 197, XCVII.

elchem „weder christen noch juden“ in Klosterneuburg ein einführen durften bei einer Strafe von 30 Pfund ennigen zur Besserung der Stadt [1]), und das Verbot Albrechts m 22. April 1371, gemäfs welchem über Bitten der Bürgerhaft den Juden zu Steier untersagt wurde, mit Wein und etreide Handel zu treiben. Die weitere Bestimmung, dafs e Juden in Steier nur in dem früher von ihnen besessenen ause wohnen sollen, wenn dieses zu klein wäre, aber ein deres daran oder nahe dabei kaufen dürfen, jedoch nicht tten in der Stadt, damit die Bürger sie im Notfalle ützen können [2]), ist eine zu Gunsten der Juden getroffene rfügung. Zu den im Interesse des Bürgerstandes ersenen Verordnungen gehören auch die unterm 27. Sepnber 1374 erfolgte Bestätigung des Ratsbeschlusses über Einhebung eines Wiener Pfennigs als Stadtsteuer von jedem Eimer Most und von jedem anderthalben Eimer isch. die in Wien oder in die Vorstädte von Wien geführt rden von jedermann „ausgenomen allain vnser j u d e n, die aigen ruckh ze Wienne sezzhaft: die sullen dez nicht unden sein ze geben von irem pauwein noch von dem in, der in an irer geltschuld (statt) geben wird und soll h kain ander jud des uberhebt sein an geuerd [3])“, und die ervention des Herzoges in dem Streite der Linzer und istädter wegen des kleinen Salzes und des Judenfleisches n 22. Juni 1378 [4]).

Trotz diesen angeführten Willkürlichkeiten, die aber i Geiste der Zeit aufzufassen sind, kann man sagen, dafs d Stellung der Juden in Österreich, welches Albrecht III. s dem Teilungsvertrage mit seinem Bruder vom 25. Sepber 1379 (mit Ausnahme von Neustadt, Neukirchen und

[1]) Zeibig, U.B. der Stadt Klosterneuburg 1298—1565 (Arch. f. sterr. Geschichtsq. VII 321, N. VIII).

[2]) Preuenhuber, Annales Styrenses. 1740 S. 58; Lichnowsky N. 1038.

[3]) Origin. im Stadtarch. Eisenbuch f. 76; Hormayr III 1, 95 bis Tomaschek I 183, N. LXXXVII.

[4]) Kurz, Österreichs Handel in älterer Zeit 1822. S. 468.

drei Festen) allein besafs, bei dem Tode dieses Fürsten i allgemeinen eine günstigere war, als in den ersten Regierung jahren der beiden herzoglichen Brüder.

In privatrechtlicher Beziehung verdient hervorgehobe zu werden das „judenpuech" des Amtes in der Schefstrafs vom Jahre 1389. Es bildet den zweiten Teil des „Satzpuec uber des Ambts in der Schefstrass grundpuech" (im k. un k. Hofkammer-Archive N. 4), wird eingeleitet durch ein den Judenmeister Lesyer mit dem Judenhute und eine Beile in der Hand (das Abhauen der Hand als Strafe d Meineides andeutend) darstellende Initiale und hat die Übe schrift: „Hye hebt sich an das judenpuech"[2]). Die erste Schuldposten datieren aus dem Jahre 1389. Ähnliche Jude bücher bestanden, wie gezeigt werden wird, auch in andere Gemeinden sowohl in Österreich als in Steiermark.

§ 34. Albrecht IV. (1395—1404) und Wilhelm (1395—1406).

Nach dem Tode Albrechts III. lebten die Juden i Österreich durch 20 Jahre in ungetrübter Ruhe. Sowol Albrechts Sohn, Herzog Albrecht IV., als dessen Vette Herzog Wilhelm, der älteste Sohn Leopolds III., welch gemäfs dem letzten Willen Albrechts III. und de Hollenburger Abmachungen vom 22. November 1395[3]) i Österreich gemeinschaftlich regierten, waren ihnen freundlic gesinnt. Die Verfügungen der Herzoge, welche den Jude minder günstige Bestimmungen enthielten, sind ausnahmsl im Interesse der Städte erlassen. So verboten beide Herzog am 25. September 1396 bei Bestätigung der Freiheite von Linz den dortigen Juden, mit den Bürgern in Lin irgend welche kaufmännischen Geschäfte zu treiben[4]), un

[1]) Schefstrafs und Erdpurkh waren an der Stelle der spätere Vorstädte Weifsgärber und Erdberg gelegen.

[2]) Schalk, Zwei Initialen eines Wiener Grundbuches aus de Jahre 1389 (Mitt. des Inst. f. öst. Geschichtsforschung XII 657).

[3]) Lichnowsky V N. 9.

[4]) Kurz, Handel 89 Akg. 1.

ilhelm stellte durch die Privilegien für Graz, Rotenmann, ürzzuschlag, Judenburg, Leoben, Knittelfeld, Bruck, Kind-rg und andere Städte in Steiermark vom 17. März 1396[1]) e in denselben Immobilien besitzenden Juden vor die Alter-tive, entweder ihre Häuser, Güter u. s. w., die sie für ldschulden in ihre Gewalt bringen und die in diesen ädten und ihrem Burgfrieden gelegen sind, binnen Jahres-st zu verkaufen oder von denselben mit den Christen leiden und zu steuern.

Dagegen bestätigte Herzog Wilhelm am 23. Oktober 1396 sich, seine Brüder und seinen Vetter den Juden in iermark und Kärnten die ihnen von Albrecht III. und opold III. erteilte Handfeste über ihre Rechte, Freiheiten, aden und guten Gewohnheiten vom 24. Juni 1377[2]), und de Herzoge stellten im Jahre 1401 einen Schutz- und hirmbrief auf alle „Judischhait zu der Neustadt, Neu-chen, hiedieshalb des Semmerings und Österreich unter l ob der Enns sefshaft“ aus und bestätigten ihre vilegien[3]). Auch der Inhalt dieser Urkunde ist nicht annt; mit Rücksicht darauf, dafs die Handfeste vom Oktober 1396 ausdrücklich die Handfeste vom 24. Juni 7 für die Juden in Steiermark und Kärnten bestätigt, jedoch der Schlufs nicht unberechtigt, dafs der oben er-nte „Schutz- und Schermbrief“ die Bestätigung der, wie n angenommen wurde, ebenfalls im Juni 1377 erlassenen dfeste für die österreichischen Juden enthielt.

Nicht unerwähnt darf bleiben der Revers des Juden tznhauser, Sohnes des Lesyer, vielleicht des in dem enbuche der Schefstrafs erwähnten Judenmeisters, ddo. n, 24. Mai 1403, in welchem derselbe bei Eid und Bann er Besiegelung des Landmarschalls Friedrich von Walsee Anrufung des Juden Czapphonas Paneach sich ver-

[1]) Lichnowsky VI N. 38, 39, 40, 41, 43, 44, 45.
[2]) Haus-, Hof- und Staatsarchiv. — Lichnowsky V 105.
[3]) Registerband Cod. 27C. 3 des Haus-, Hof- und Staatsarchivs 60 u. 364; Schlager II 228 N. 14 u. 234 N. 34.

pflichtet, so lange er lebe, „kain ertzney nicht mer ze b
ginnen vnd ze treiben noch mit kainer herrschaft mer z
handeln haben den vor seiner Judischen Maisterschafft[1])

Dieser Revers hängt wohl mit den kirchlichen Vorschrifte
bezüglich der Ausübung der Arzneikunst seitens der Jude
zusammen, deren Befolgung seit der Errichtung einer Un
versität in Wien seitens der jede Konkurrenz im ärztliche
Berufe perhorreszierenden christlichen Ärzte genau überwac
wurde; es geht weiter aus demselben der Fortbestand d
Meisterschaftsgerichtes und dessen Kompetenz bei von de
Juden auf Eid und Bann übernommenen Verpflichtungen herv
Dunkel bleibt nur die Berufung auf Czapphonas Paneac
Dies ist der Name, den der ägyptische Joseph von Phar
erhielt[2]). Vielleicht war diese Anrufung eine kabbalistisch
Bekräftigungsformel bei dem Meisterschaftsgerichte. Di
selbe ist jedoch nicht als Eid, sondern blofs als eine B
teuerung aufzufassen, da der Eid bei einem Menschen u
gültig war (Maimonides h. Schebua 2).

Ein einziger Tötbrief wird in jener Zeit erwähnt, d
Albrecht IV. am 17. März 1404 auf Ansuchen des oben g
nannten Landmarschalls Friedrich von Walsee als Bürg
für eine Schuld des verstorbenen Hanns von Nikolsburg
den Juden Eferlein zu Neustadt auf 2000 Gulden ausfertigt
da dieser Schuldschein verloren gegangen war[3]).

Herzog Albrecht IV. starb schon am 14. Septemb
1404 mit Hinterlassung einer Tochter Margaretha und ein
siebenjährigen Sohnes, Herzog Albrecht V., als dessen Vo
mund Herzog Wilhelm als Senior des Hauses Habsburg v
den übrigen Familienmitgliedern anerkannt wurde. Dies
nahm in den am 19. Februar 1405 zu Seefeld abgeschlossen

[1]) Schlager II 184 N. 7.

[2]) 1. Mos. 41, 45. Pharao nannte den Namen Josephs Zaphn
Paneah (nach Duncker, Geschichte des Altertums I 1878, 376, 3
heifst Zpent pouch, woraus der hebr. Name gebildet ist, im Ägy
tischen „der Schöpfer des Lebens“ d. i. in der Hungersnot).

[3]) Lichnowsky V 601.

rieden mit dem Markgrafen Jodok von Mähren auch die estimmung auf, dafs sich ihre Räte im März 1405 in Laa hufs Feststellung der Forderungen der österreichischen erren, Ritter und Juden, welche diese an die Mährer zu ellen befugt sind, versammeln und über diese Ansprüche ıtweder durch gütlichen Vergleich oder durch einen Rechts- ruch entscheiden sollen[1]).

Am 1. Februar 1406 gelobte Herzog Wilhelm für sich ıd seinen Vetter Albrecht (V.) Zachreis den Haderer, der ines im Dienste der Herzoge zu Laa und Drosendorf er- tenen Schadens wegen Schuldner der Juden geworden war, n allen Judenschulden zu ledigen und die ihm von brecht IV. auf Lebenszeit versprochene jährliche Gülte ı 100 Pfund Wiener Pfennige, solange er lebt, aus- zahlen[2]), wobei es allerdings ungewifs bleibt, ob die rzoge jene Judenschulden wirklich bezahlten oder in der her üblich gewesenen Weise einfach annullierten.

Nach Herzog Wilhelms Tode (15. Juli 1406) mafsten h die Landstände Ober- und Niederösterreichs die Regelung r Befugnisse der Vormundschaft über den minderjährigen rzog Albrecht V. an, und Herzog Leopold IV., Wilhelms uder, dem nach einem Übereinkommen mit seinem Bruder nst die Vormundschaft zugefallen war, versprach am . September 1406, dem Spruche der Stände vom 5. Sep- nber 1406 Folge zu leisten. Dieser Schiedsspruch der ände ist, wie bereits oben erwähnt, auch für die Rechts- hältnisse der Juden in Österreich von mafsgebender Be- utung gewesen, weil im Art. 19 die meisten Konzessionen, wahrscheinlich den Inhalt der Handfeste vom Jahre 77 bildeten, wiederholt werden. Auch das Judengericht eb fortbestehen; denn unter den im Art. 11 genannten amten, die der Vormund zu ernennen und zu beeidigen t, wird auch der Judenrichter genannt.

[1]) Kurz, Österreich unter König Albrecht II. 1835, I 9; Lich- wsky V 682.

[2]) Lichnowsky V 749.

Durch diese Bestimmungen wurde den Juden nac manchen Wechselfällen durch die wohlwollende Fürsorge d Stände und die ausdrückliche Anerkennung ihrer Satzunge seitens des fürstlichen Vormundes neuerlich der Schutz gege willkürliche Bedrückungen gewährt. Nicht so freundli wie die Stände und der herzogliche Vormund war jedoc die Bevölkerung gegen die Juden gesinnt, wie das Verhalte derselben bei einer im Judenviertel in Wien am 5. Novembe 1406 ausgebrochenen Feuersbrunst bewies. Am Freitag nac Allerheiligen, da man die Bierglocke läutete, brach d Feuer in der Synagoge aus, und sofort war die ganze Sta in Bewegung[1]). Pöbelhaufen brachen auch in die noch vo Feuer verschonten Judenhäuser ein, sprengten die festeste Schlösser und raubten alle Kostbarkeiten, die sie do fanden, besonders Gold und Silber, weiter Bettgewand, Hau geräte, Mehl, Wein, Briefe, und was sie nicht forttrage konnten, das verbrannten sie, und schlugen den Wein a die Erde. Drei Tage dauerte der Brand. Die Juden ve bargen sich während dieser Zeit in allerlei Schlupfwinkel Manche Armen haben sich damals bereichert, und obwol viele vom Herzoge Leopold zur Zurückgabe des Geraubte verhalten wurden, erhielten die Juden doch nur Sachen vo geringerem Werte zurückgestellt. Nach der kleinen Chroni von Klosterneuburg schätzte man den Wert des ihnen G raubten auf mehr als 100000 Gulden; im Cod. 317 d Münchener Hof- und Staatsbibliothek wird behauptet: „vn geschah grosser schadn christn mer den juden, die new phai verliehen haben". Getötet wurde damals niemand: nac Emek habacha wurde ein Jude, der seine Kleider rette wollte, verwundet, so dafs er starb[2]). —

[1]) Ebendorfer, Chron. Austr. (Pez II 829); Zeibig, Kl. Chron von Klosterneuburg (Arch. f. öst. Geschichtsq. VII 238); Krones i den Mitteilungen des Institutes für österr. Geschichtsforschung 18 S. 248 aus dem Cod. N. 317 der Münchner Hof- und Staatsbibliothe f. 141; Emek habacha S. 58.

[2]) Nach Schlager, Wiener Skizzen I 22 sollen nach dies

Auch von den Studenten der Universität, deren Bursen
i der Nähe des Judenviertels lagen, hatten die Juden viel
u leiden. Als der herzogliche Marschall und der Stadt-
ichter über Auftrag des Herzogs bei den Studierenden eine
[ausdurchsuchung „propter bona Judaeorum", also offenbar
egen des den Juden von Studenten weggenommenen Eigen-
imes, vornehmen wollten, beschlofs die Universitäts-
ongregation am 1. November 1406, dafs die „supposita
niversitatis", d. h. die der Universität untergeordneten
ersonen zurückstellen sollen, falls sie etwas genommen
itten, um dem Wunsche des Fürsten zu entsprechen. Der
ektor und Abgeordnete der Universität verhandelten mit
m herzoglichen Kämmerer (magister camerae) in der
ichtung, dafs nicht bei jedem Studierenden eine Unter-
ichung angestellt und ihre Schränke visitiert und gesperrt
erden, sondern dafs die supposita (worunter hier wohl zu-
ichst die Studenten zu verstehen sind) sich durch einen
id reinigen sollen, was auch in Gegenwart des herzoglichen
ntermarschalls Blankenstein, des Hubmeisters Weifsbach
id des Vicedoms Innbrucker unter Intervention des Rektors
id der Dekane geschah [1]).

Die einzige Vorschrift Leopolds IV. bezüglich der Juden
die Bestimmung in der Münzordnung ddo. Wien, 6. Juli
10 im Sinne der Verordnung Albrechts III. vom 12. März
68: Es sol auch dhain jud dhainen vnderchauf nicht
eiben denn mit iren phanden [2]).

Nach dem plötzlichen Tode Herzog Leopolds IV. (3. Juni
11) wurde Albrecht V., nachdem ihm die in Eggenburg

ande die Juden nach dem neuen Judenmarkte (novum forum Judae-
im) am heutigen Judenplatze übergesiedelt sein, wo die Reicheren
on 1375 ihren Wohnsitz genommen hatten.

[1]) Kink, Geschichte der kais. Universität in Wien 1854, I 2,
18, N. 7. Nach Aschbach, Geschichte der Wiener Universität
ersten Jahrhundert ihres Bestehens 1865, S. 150 befahl Herzog
ust nach dem obengeschilderten Brande, eine allgemeine Haus-
rchsuchung in Wien vorzunehmen und dabei auch die Studenten-
hnungen nicht zu übergehen.

[2]) Rauch, SS. III 142—143; Tomaschek II CXII.

versammelten niederösterreichischen Stände die Regierun übertragen hatten, durch einen Schiedsspruch Kaiser Sieg munds vom 30. Oktober 1411, obwohl erst 14 Jahre alt, fü volljährig erklärt und trat die Regierung an.

§ 35. Albrecht V. (1411—1439).

Von tüchtigen Ratgebern (Reinprecht von Walsee Georg von Hohenlohe, Berthold von Mangen u. a.) unter stützt, war Albrecht eifrig bemüht, die durch den fehde lustigen Adel und von Raubgesellen vielfach gestörte Ruh und Ordnung in Österreich wieder herzustellen, mit den be nachbarten Fürsten Frieden zu halten und den Handel un Wohlstand im Lande zu fördern. Doch neigte er anderer seits zu religiösem Fanatismus, der, durch die hussitisch Bewegung in Böhmen genährt, den sonst mild gesinnten un gerechten Fürsten zur grausamen Verfolgung Andersgläubige hinrifs.

Dazu kam die trotz aller Sparsamkeit des Herzog stetig wachsende Geldnot. Das Räuberunwesen im Land erforderte eine stehende Söldnerschar, deren Besoldung scho 1412 eine Steuerausschreibung notwendig machte[1]). Grofs Zahlungen an seinen Schwager Herzog Heinrich von Baiern welchem Albrecht am 18. November 1412 12000 Dukate als Heiratsgut seiner Schwester Margaretha ausfolgte, un an Herzog Ernst den Eisernen, dem er in dem Vertrage z Wien vom 15. Juni 1417 zur Ausgleichung ihrer wechsel seitigen Forderungen 25000 ungarische Dukaten un 6000 Pfund Wiener Pfennige zugesichert hatte, sowie di Gewährung eines Darlehens an Friedrich mit der leere Tasche im Betrage von 36000 Goldgulden (14. Septembe 1418) hatten die ohnehin nie grofsen Geldmittel des Herzog vollständig erschöpft[2]).

Schon am 9. Januar 1415 schrieb Albrecht, da selbst da

[1]) Lichnowsky V 1282, 1330.
[2]) Lichnowsky V 1351, 1719, 1720, 1793, 1863, 1864.

herzogliche Silbergeschirr bereits verpfändet war, „zu vnsers Lands merkleichen notdurfft vnd Lofsung des Silbergeschirrs“ eine besondere Steuer auf alle Juden in Österreich ob und unter der Enns in nicht bekannter Höhe aus[1]). Am 25. Januar 1417 bewilligte er mehreren Juden, die ihm ein Anlehen von 6000 Gulden gewährt hatten, diese Summe samt Schaden und Zehrung auf die Gemeinschaft der Juden in Österreich ob und unter der Enns „nach jedes Vermögen“ zu schlagen[2]).

Gleichen Schrittes mit den finanziellen Kalamitäten des Herzogs nahm die Verschuldung der Gemeinden und Privaten an Juden immermehr zu. In den Rechnungen der Stadt Wien, deren „swere vnd grozze“ Schulden, wie oben erwähnt, bereits Albrecht III. am 16. Oktober 1382 zur Übernahme der Zinsenzahlung an die Juden für drei Jahre veranlafst hatten, kommen vor 1421 wiederholt Anlehen von Juden gegen „gesuch“ vor, deren relative Höhe „ein übles Licht auf die damalige Finanzverwaltung wirft“[3]). Ähnlich war es in anderen Städten.

Machte einerseits diese Finanzmisère die Begierde nach Judengeld erklärlich, welches ja allzeit und überall im Mittelalter als ein Reservefonds angesehen wurde, zu dem man in Zeiten der Not greifen konnte, so kam — abgesehen von dem stets vorhandenen und bei dem Brande in dem Judenviertel in Wien im November 1406 wieder in seiner ganzen Widerlichkeit zu Tage getretenen Judenhasse der Bevölkerung und dem infolge der hussitischen Bewegung neu angefachten Fanatismus der Massen noch ein neues Moment hinzu,

[1]) Cod. 27/C 3 IV des Haus-, Hof- und Staatsarchivs S. 360; Senckenberg, Sel. IV 195, Kurz, Albrecht II. 196 u. 308, Beilage XVII.

[2]) Cod. 27/C 3 IV S. 360; Lichnowsky V 1674.

[3]) Schalk, Zur Finanzverwaltung Wiens am Ende des 14. Jahrhunderts (1368—1385) in den „Blättern des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich“ XVII 1883 S. 32 ff. Auch viele Private kommen in dem liber obligationis als Schuldner der Juden vor (a. a. O. 44). Vgl. auch Schlager I 27.

welches besonders auch den strenggläubigen Herzog gegen die Juden eingenommen haben dürfte.

Es hatte sich nämlich die Ansicht verbreitet, dafs die Juden mit den von dem Herzoge tiefgehafsten Hussiten hielten. So berichtet die Continuatio chron. Claustroneoburgensis, dafs alle schlechten Christen und Juden, sowohl vornehme als niedere, zu den Hussiten geflohen seien, so dafs kein Fürst ihnen widerstehen konnte[1]). In der deutsch-jüdischen Schrift „Wiener Geserah“[2]) wird bestätigt, dafs den Juden vorgeworfen worden sei, sie hätten den „Feinden des Herzogs“, d. h. den Hussiten Waffen geliefert. Auch die theologische Fakultät in Wien beschäftigte sich in der Sitzung am 10. Juni 1419 mit diesem angeblichen Bündnisse der Juden mit den Hussiten und Waldensern, aufserdem aber auch mit der grofsen Zahl der Juden, ihrer üppigen Lebensweise und gewissen abscheulichen Büchern derselben, die sie zur Schmach des Schöpfers, zur Lästerung aller Heiligen und zum gröfsten Hohne aller Christen besäfsen; doch wurde wegen der Abwesenheit mehrerer Magister bis zur Ankunft derselben und des Priors von Gaming (des Beichtvaters des Herzoges) diese Angelegenheit in suspenso gelassen, bezüglich des letzteren mit der Motivierung, weil er nützlich sein könne für den Fall, dafs die Fakultät es für gut fände, dem Herzog hierüber zu berichten[3]). Unter den Studierenden der Universität machte sich ebenfalls wieder eine judenfeindliche Strömung bemerkbar, die sich in verschiedenen Ausschreitungen gegen die Juden bethätigte. Infolge dieser Excesse notifizierte der Rektor in der Universitätsversammlung am 22. Mai 1419 den ihm durch den Bürgermeister Zingk und den Stadtrichter mitgeteilten

[1]) Pertz IX 739.

[2]) Catalogus Bibl. Bodleyanae. 537, N. 3476. Die im Jahre 1426 erfolgte Vertreibung der Juden aus Iglau wurde ebenfalls mit ihrem angeblichen Einverständnisse mit den Hussiten motiviert. Vgl. d'Elvert, Geschichte und Beschreibung der k. Kreis- und Bergstadt Iglau 1850, S. 106/7.

[3]) Kink I 2, 45 N. XVII 7.

Wunsch des Herzoges, die Universität möge verbieten, dafs ihre Angehörigen keinerlei Insulte gegen die Juden verüben, worauf beschlossen wurde, dafs die Dekane dies bei dem Besuche der Bursen bekannt machen und den Studenten dergleichen verbieten sollen [1]). So machten sich überall bedenkliche Anzeichen einer alle Kreise beherrschenden judenfeindlichen Stimmung gleich den Vorboten eines heranziehenden schweren Ungewitters bemerkbar, und der geringste Anlafs konnte eine Katastrophe herbeiführen.

Mitten in diese unheilschwangere Situation fiel wie ein Blitzschlag in eine Pulvertonne die Nachricht von einer von Juden verübten Hostienschändung. Der überreiche (praedives) Jude Israel in Enns, hiefs es, habe von der ihm verpflichteten Gattin des Küsters der aufserhalb des Verkehrs gelegenen Pfarrkirche des heiligen Laurentius in Enns nach dem Osterfeste 1420 zahlreiche Hostienpartikeln gekauft und dieselben an seine Glaubensgenossen verteilt, um mit ihnen Spott zu treiben [2]).

[1]) Kink a. a. O. N. XVII 6.

[2]) Quellen. A. Christliche: Ebendorfer de Haselbach Chron. Austriae (Pez II 851), Chron. Mellic. (Pez II 254), Senatorium s. dialogus hist. Martini abb. Scotorum Viennae Austriae (ib. II 631), Anon. Vienn. breve Chron. Austr. (ib. I 550), Paltrami s. Vatzonis cons. Vienn. Chron. Aust. (ib. I 734, wo statt 1420 1430 angegeben ist); Udalrici Onsorg Canon. vet. cap. Mariae Virg. Ratisp. (1485), Chron. Bavariae Oefele R. boic. SS. I 369), Joannis Staindelii presb. Patav. Chron. ab a. 700—1508 (ib. I 530); Kleine Chronik von Klosterneuburg (herausgegeben von H. Zeibig im Arch. f. K. öst. Geschichtsq. VII 245). B. Jüdische: R. Israel Isserlein b. Petachja, Rabbiner in Marburg, dann Wiener Neustadt 1427—1460 (über ihn Berliner, Frankels M.Schr. 1869 S. 130 ff., 177 ff., 224 ff., 269 ff., 315 ff.) Theruma t haddeschen N. 241; Wiener Geserah (im Catal. Bibl. Bodleyanae S. 537 N. 3476); R. Gedalja b. Jachja, Schalschelet hackabbala 94; R. Joseph ha Cohen, Emek habacha (ed. M. Wiener) S. 59, 196, N. 219. — In der „Wiener Geserah" bei Steinschneider, Catal. bibl. Bodleyanae ist irrtümlich angegeben: narratio prosaica de Calamitate Judaeorum Vindob. 1349, qua R. Jona omnes in Synagoge mactavit, welcher Irrtum betreffs des Jahres, wie bereits oben S. 371 erwähnt, auch in die hebräische Übersetzung von Jechiel b. Jedidja b. Michael (Michael Morawtschik Lublinensis) um 1582 (bei Steinschneider l. c. S. 1276, N. 5658)

Berücksichtigt man die oben geschilderten Verhältnisse, so ist bezüglich der Genesis dieser neuen Hostiengeschichte die Annahme berechtigt, dafs die Feinde der Juden, die für ihre Pläne so günstige Gelegenheit ausnützend, das Gerücht von der Verunehrung der Hostien in Enns in Umlauf setzten, teils um die schwer bedrängten christlichen Schuldner von den lästigen jüdischen Gläubigern zu befreien, teils um angesichts der gänzlichen Erschöpfung aller landesfürstlichen Kassen die Geldmittel für den geplanten, so kläglich verlaufenenen Feldzug gegen die Hussiten (Juni—September 1420) zu erlangen.

Eine Hostiengeschichte war in Österreich ein zwar abgebrauchtes, aber immer erfolgreiches Agitationsmittel gewesen, um ungestraft über die Juden herfallen und sie berauben zu können, und durch eine derartige Beschuldigung liefs sich auch am sichersten auf den strengkatholischen Herzog einwirken, um seine etwaigen Bedenken zu zerstreuen und seine Zustimmung zur Verfolgung der Juden zu erlangen. Israel, seine Gattin und andere Juden, sowie die Frau des Messners wurden verhaftet und nach Wien gebracht. Die Messnerin gestand auf der Folter (quaestionata)[1]) den Gottesraub; Israel aber mit seiner Gattin und anderen, die von dieser Freveltat gewufst haben sollen und verdächtig waren, leugneten standhaft. Am 23. Mai 1420[2]) wurden auf Befehl

---

überging und erst von Simon Akiba b. Joseph „Ein neu schön Sefer: Maäse Jehudo (Opus [gesta] Dei) 1691, Ausgabe 1725, Fol. 75b—79b, N. 52 (Calamitas provinciae Osterreich) unter Berufung auf Isserleins Therumath haddeschen N. 241 berichtigt wurde (Steinschneider l. c. S. 2614, N. 7210, 12). Vgl. auch Zunz, Synagog. Poesie 48 und 348 und Brüll, Jahrb. f. jüd. Geschichte und Litteratur III 135.

[1]) Ebendorfer, 851, nach dem Urteile (bei Kaltenbaek, Österr. Zeitschr. für Gesch. u. Staatsk. 1835, S. 28) bekannten auch die Juden und Jüdinnen die That.

[2]) In des Zeitgenossen Isserlein Therumath haddeschen R.G.A. 241 wird der 10. Siwan $\left(\frac{23.}{5.}\right) \frac{5181}{1420}$ als der Tag der Verhaftung angegeben; Kurz, Albrecht IV. II 207 und König Albrecht II. II 32 giebt den 24. Mai 1420 als Datum an. Das erstere Datum ist das richtige.

des Herzoges um die achte Morgenstunde alle Juden in allen herzoglichen Ortschaften in Österreich verhaftet, ihre Güter konfisziert, die gemeinen ausgewiesen[1]), die angeseheneren zurückbehalten. In der Verzweiflung legten viele Hand an sich. Die Frau des genannten Israel erstickte sich mit ihrem Oberkleide; ein Jude in Tulln erstach sich mit dem Messer; in Mödling und Perchtoldsdorf töteten sich die Weiber nachts mit Stricken und Riemen, um nicht zur Schande ihres Glaubens und ihrer Eltern oder zum Spotte der Christen dem Joche des Glaubens unterworfen zu werden; andere öffneten ihren Ehefrauen und Verwandten die Adern; ihre Körper wurden auf dem Schinderanger beerdigt[2]). Viele bekehrten sich zum Christentume; doch fielen die meisten wieder ab und wurden verbrannt[3]).

Nach der Wiener Geserah wurde in Wien durch das Los bestimmt, dafs Rabbi Jona Kohen alle in der Synagoge gefangen gehaltenen Juden und dann sich selbst töten solle, was er auch that[4]). Da jedoch alle christlichen und alle anderen jüdischen Quellen, die zum Teile den geschilderten Begebenheiten sowohl zeitlich als örtlich näher standen, als der Verfasser der Geserah, von diesem Ereignisse nichts berichten, so ist die Richtigkeit jener Angabe zu bezweifeln.

Man trennte die Frauen von ihren Männern, die Kinder von ihren Müttern, setzte ihnen unerlaubte Speisen vor und nötigte sie zur Annahme des Christentumes[5]).

[1]) Nach Emek habacha (ed. Wiener) S. 59 wurden 800 Personen, Frauen und Kinder vertrieben, an 1000 Personen wurden in den Kerkern gefangen gehalten. Bei Ebendorfer l. c. heifst es ausdrücklich: in universis Austrie locis ducis Alberti.

[2]) Ebendorfer 851.

[3]) Vgl. Therumath haddeschen N. 241; Viti Arenpeekii Chron. austr. (Pez I 1251).

[4]) Eine ähnliche Begebenheit trug sich im März 1190 in York zu. Vgl. Wilhelm von Newbury Historia rerum Anglic. (ed. Hamilton 1856) I 25 Radulphus de Coggerdale (ed. Stephenson 1875) 27 u. A. Bei Ephraim von Bonn Martyrologium wird der R. Jomtob (aus Joigny) als derjenige bezeichnet, der in York zum Massenselbstmord aufforderte (Goldschmidt, Geschichte der Juden in England. Berlin 1886, I 47 ff.).

[5]) Isserlein, Therumath haddeschen N. 241; Emek hab. 58.

Angesichts dieser Bedrängnis ihrer Glaubensgenossen wandten sich die italienischen Rabbiner an den Papst Martin V. (1417—1431) mit der Bitte, sich bei Kaiser Siegmund, dem Schwiegervater Albrechts V., für die verfolgten österreichischen Juden zu verwenden; jedoch blieb ihre Intervention ohne Erfolg, obwohl Martin V. in der Bulle „Licet Judaeorum omnium" vom 23. Dezember 1420 den Juden in Österreich und dem venetianischen Gebiete, das gerade für diese Zeit der Verfolgung wichtige Privilegium verliehen hatte, dafs kein Jude beiderlei Geschlechts vor Erreichung des 12. Lebensjahres wider seinen und seiner Eltern Willen zur Taufe gezwungen werden dürfe weder von einem geistlichen Vorsteher noch von einem weltlichen Machthaber bei Strafe der Exkommunikation für den taufenden Priester[1]).

Zwölf Tage vor der Bestätigung der Rechte und Freiheiten der österreichischen Herzoge durch Kaiser Siegmund (24. März 1421)[2]), in welcher der Kaiser u. a. erklärt: „Darczu sollent auch die juden, die hinder in (den österr. Herzogen) gesessen sint oder hinder sie ziehent, in allen den rechten und gewonheiten beleiben als sie die oder ire vordern herbracht habent" —, am 12. März 1421 (9. Nisan 5181) wurden die Juden, die sich bisher nicht bekehrt hatten, auf Befehl des Herzogs, der schon auf dem Feldzuge gegen die Hussiten im Sommer 1420 in Otytz (Wottitz), einer Hussitenstadt, ein Auto da fé veranstaltet hatte, indem er alle Hussiten männlichen Geschlechts verbrennen liefs[3]) auf einer Wiese an der Donau bei Erdberg verbrannt[4]); am

[1]) Vgl. Cod. N. 4954 der Wiener Hofbibliothek und Schlager II 209. S. oben S. 36.

[2]) Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien; Lichnowsky V 2011.

[3]) Ebendorfer l. c. (Pez II 849).

[4]) Die Zahl der Hingerichteten wird verschieden angegeben. Das Chron. Mellic. (Pez I 254) sagt: crematique sunt in Wienna CX solidi utriusque sexus (solidus ist wohl zu übersetzen: im ganzen, zusammen). Vgl. hierüber Kurz, Albrecht II., II 33. Nach der kleinen Chronik von Klosterneuburg wurden 240, nach Onsorg Chron. Bav. 40, nach Emek habacha 400 verbrannt; in anderen Chroniken wird allgemein gesagt: Omnes.

vierten Tage nach Tiburtius 1421 endete auch die Mefsnerin von Enns auf dem Scheiterhaufen [1]).

Die Kinder der Hingerichteten wurden in Klöstern (besonders Nonnenklöstern) untergebracht und christlich erzogen [2]). Alle Juden wurden auf Rat der Universität und der Landherren und Räte für immer aus Österreich verbannt [3]).

Nach der Ausweisung, beziehungsweise Hinrichtung der Juden traten die wahre Ursache und der Endzweck dieser grausamen Verfolgung in ihrer ganzen Widerlichkeit zu Tage; denn alles Eigentum der Juden wurde konfisziert. Die Häuser und Grundstücke wurden von dem Herzoge teils verschenkt, teils verkauft. Die Stadt Wien erhielt von den Judenhäusern daselbst [4]) 9, (darunter den Judenfleischhof und das Judenspital) [5]); am 12. April 1421 schenkte der Herzog das Haus des Juden Jona des Steussen samt Garten in Wien dem Bürgermeister Hanns Mustrer, am 26. November 1421 drei Judenhäuser der Wilpurga von Dachsperg, weiland Eberhard von Capellen Tochter; Elspeth die Newchristin, etwann genannt Lea der Peltlin Judin Tochter, erhielt vom Herzoge das früher Maisterlein dem Juden gehörige Haus; Wolfgang Lengennawer kaufte 1421 vom Herzoge

[1]) Bei Kaltenbaek, Österr. Zeitschr. für Gesch. und Staatskunde 1835, I 28, N. 17, bei Kurz a. a. O. 433, Lichnowsky V 212 wird der 16. April, bei Wiener, Reg. S. 240 N. 170 der 16. August 1421 als der Tag der Hinrichtung angegeben. Die Verschiedenheit hat ihren Grund darin, weil Tiburtius auf den 14. April und 11. August fällt.

[2]) Dial. hist. Martini abbat. Scotor. (Pez II 631).

[3]) Ebendorfer 851 und die Privilegien K. Ladislaus' vom Jahre 1453 und 1455.

[4]) Über die damalige Ausdehnung der Judenstadt in Wien vgl. Camesina, Die ehemalige Judenstadt in Wien (Berichte des Wiener Altertumsvereins XV 173 ff.).

[5]) Der Weiterverkauf derselben ging nur langsam von statten; noch im J. 1424 kommen im städt. Gültenbuche noch 5 unverkaufte Judenhäuser mit dem Fleischhofe im Schätzungswerte von 910 Pfd. W. Pf. vor; auf die verkauften Judenhäuser war man der Stadt in diesem Jahre noch 841 Pfd. W. Pf. schuldig. Schalk a. a. O. 14.

Haykm, des Juden Haus in der Judengasse nächst dem Stadthause um 150 Pfd.[1]).

Die aus Stein gebaute Synagoge wurde niedergerissen, und am 22. Dezember 1421 in der Universitätsversammlung von dem Superintendenten M. Johann Aygl, dem Leibarzte des Herzogs, mitgeteilt, dafs der Hubmeister das Steinmaterial dieser Synagoge zur Erbauung eines neuen Universitätshauses bestimmt habe, falls die Universität es auf ihre Kosten hinwegschaffen würde. Diese Proposition wurde mit Dank angenommen[2]).

Auch in anderen herzoglichen Städten wurden die konfiszierten Judenhäuser teils verschenkt, teils verkauft. So schenkte der Herzog am 30. September 1420 Peter dem Stamph ein Judenhaus in Leubs[3]); am 5. Januar 1422 verkaufte er das vormals Wawchs dem Griller dem Juden gehörige Haus in der Judengasse in Krems an Hanns den Hawer, Bürger in Leubs, um 200 Pfd. W. Pf.; die Judenschule in Tulln schenkte er am 18. Mai 1422 dem Propste und Konvente zu St. Dorothea in Wien[4]). Wie das unbewegliche, so wurde auch das bewegliche Eigentum der Juden eingezogen. Die Juden wurden auf der Folter zur Angabe ihres Vermögens gezwungen[5]).

---

[1]) Über diese und andere Schenkungen und Verkäufe vgl. Camesina a. a. O. 183; Wolf in Steinschneiders Hamaskir 1860 S. 53, wo jedoch statt Jonas des Steussen Jonas des Russen angegeben ist. Vgl. dazu Schweinburg-Eibenschütz, Die Juden in Gerichtsbriefen des Mittelalters II (Jüd. Litteraturbl. 1891, H. 45).

[2]) Kink I 140, Akg. 161; Aschbach S. 192.

[3]) Kurz, Albrecht II., II 363.

[4]) Lichnowsky V 2060, 2980.

[5]) In dem wiederholt erwähnten Cod. 27/C 3 IV des Wiener Hof- und Staatsarchivs S. 361 wird unter 1420 ein Sextern verzeichnet, „darin ist registriert, was all Juden und Judin von Person zu Person an Geld, Kleinod und Silbergeschmeide gemartert und etlich ungemartert gegeben und gezeigt haben.“ Die eingezogenen Schuldbriefe sind daselbst in Fascikeln mit der Überschrift Moilus und Moab registriert. Auch die kleine Chronik von Klosterneuburg (S. 235 a. a. O.) berichtet: Darnach am schwarczen suntag martert man dieselben juden, all die zaigten vill guets an vnder der erdenzu wien.

Einzelne Juden verschluckten Geld, welches nach ihrer Verbrennung von den die Asche durchwühlenden Studenten und anderen gefunden wurde[1]).

Am 2. April 1422 verordnete Albrecht, dafs alle Kauf- und Satzbriefe über Häuser „die der juden sind gewesen", mit dem Grundsiegel der Stadt zu fertigen seien, „als offt man die verkaufft, verseczt oder in ander weg damit handelt in irrung in aller der mass, als Sy andere hewser und gründ sie in der stat vertigen"[2]), wodurch das Privilegium, nach welchem der Besitz der Judenhäuser von der Eintragung in das städtische Grundbuch befreit war, aufgehoben wurde.

Um den Verkehr seiner Unterthanen auch mit aufserhalb Österreichs wohnhaften Juden zu verhindern, schlofs Albrecht mit Herzog Ernst zu Wien am 28. Oktober 1423 einen Vertrag ab, in welchem u. a. bestimmt wurde, Ernst solle seinen Juden verbieten, „daz Ir dhainer auf vnser (Albrechts) vndertanen erb oder brief hinfür, vom datum des briefs ze raiten, nicht leihe. Welcher es aber darüber tete, dem söl man derselben Geltschuld nicht schuldig sein zu bezalen." Dagegen wird in gleicher Weise Albrecht seinen Unterthanen verbieten, auf ihr Erbe bei den Juden und Jüdinnen Herzog Ernsts Schulden zu machen[3]). In einer Separatübereinkunft gleichen Datums wurde bezüglich der alten Geldschulden der Christen an Juden angeordnet, dafs die Juden und Jüdinnen Herzog Ernsts ein genaues Verzeichnis aller Geldschulden der Unterthanen Herzog Albrechts längstens bis zum künftigen Lichtmefstage dem Herzoge Ernst vorlegen sollen, der eine Abschrift dieses Verzeichnisses dem Herzoge Albrecht mitteilen wird. Albrecht wird seine Unterthanen verhalten, richtig befundene Schulden den Juden Herzog Ernsts zu bezahlen. „Vnd ob dieselben Juden oder Jüdinn in dem Gesuch vnd Judenschulden zu hert sein

[1]) Dialogus hist. Martini abb. (Pez II 631).

[2]) Eisenbuch f. 94; Schlager I 70 Beil. 18; Tomaschek II CXXVII.

[3]) Cod. 27/C. 3 IV 462; Kurz, Österreich unter K. Albrecht II 5, II 66, 67.

solten, So sol vnser egenanter Vetter (Ernst) durch vnsern willen darin greiffen vnd den vnseren gnedicleich geholfen sein, damit Si gelimpleich vnd gutleich mit In daromb abkömen“ Bis Lichtmefs 1424 nicht angemeldete Forderungen sollten die Christen zu bezahlen nicht schuldig sein[1]). Ernst stellte unter gleichem Datum die korrespondierenden Gegenbriefe aus[2]).

Trotz diesen drakonischen Mafsregeln wurde der vor Albrecht V. beabsichtigte Zweck, die Juden vollständig von Österreich fern zu halten, nicht erreicht. Denn abgesehen von den fremden Enklaven in Österreich, auf welche die Verordnungen Albrechts sich nicht erstreckten, blieben Juden auch auf den Besitzungen der österreichischen Landherren, welche ihre eigenen Juden hatten, zurück; ja Albrecht selbst sah sich veranlafst, von der allgemeinen Verbannung der Juden aus Österreich eine Ausnahme zu machen, indem er am 17. Juli 1438 dem Juden Isserlein mit Rücksicht darauf, dafs er von solcher „verdachtnus vnd inzicht willen, darumb dann die Juden zu Österreich gesessen vormals gestrafft wurden seyn“ gänzlich unschuldig gewesen, sicheres Geleite in allen seinen Ländern gewährte und bewilligte, dafs er sicher ziehen und bleiben mag, wo er will[3]). Ein weiteres

[1]) Kurz a. a. O. 68, 69.

[2]) Lichnowsky V 2153, 2156, 2157. Trotz dem in diesen Vereinbarungen gesetzten Termine zogen sich die Abrechnungen in die Länge. Die von den Juden bis zum Lichtmefstage 1424 nicht angemeldeten Forderungen wurden vom Herzoge für seine Kasse eingezogen. In dem Stiftsbriefe Albrechts V. für die Kapelle in Niederliesing vom 12. September 1432 teilt der Herzog den Einnehmern der Judensteuer zu Ober- und Niederliesing mit, dafs er die Judengeldschuld, so ihm die nachbenannten Leute (sämtlich Christen, nicht Juden) gesessen daselbst zu Ober- und Niederliesing schuldig sind durch Gottes Willen zum Baue einer Kapelle bestimmt habe und trägt ihnen auf, sie um dieselbe Geldschuld nicht zu bekümmern und sie aus dem Judenbuche (offenbar dem oben erwähnten Verzeichnisse) zu thun. Stelzhammer, Topographie des Erzherzogtums Österreich 1836, XV 183. Darnach sind Lichnowsky V 316 und Wiener Regesten S. 242 N. 186 richtig zu stellen.

[3]) Lichnowsky V 3982. Vgl. auch die obige Urkunde vom

Beweis, dafs sich auch nach dem Verbannungsedikte Juden n Österreich aufhielten, liegt darin, dafs 1438 die medizi- nische Fakultät in Wien infolge wiederholter Beschwerden ler Ärzte und Apotheker den Wiener Magistrat ersuchte, behilflich zu sein, damit dem Unfuge der Kurpfuscher, unter welchen Juden und alte Weiber, Mönche und Nonnen seien, mit aller Strenge gesteuert werde[1]).

Albrecht V., nach dem Tode seines Schwiegervaters seit 8. Dezember 1437 König von Ungarn, seit 18. März 1438 ls Albrecht II. deutscher König und seit 29. Juni 1438 König von Böhmen, starb am 27. Oktober 1439, wie der Chronist berichtet, also sehr beklagt von Edlen und Gemeinen, on Reich und Arm, als kein König von Christus beklagt wurde[2]).

Bei vollster Anerkennung der ausgezeichneten Eigen- chaften, die ihm von deutschen, böhmischen und ungarischen hronisten nachgerühmt werden, kann Albrecht von dem Vor- urfe nicht freigesprochen werden, dafs er, möge nun Fana- smus oder Habsucht das ihn hierbei leitende Motiv gewesen ein, gegen die Juden in Österreich mit bisher in diesem ande nicht gekannter Härte und Grausamkeit vorging.

Das Breve Chronicon Austriae Anonymi Mellicensis[3]) iert in dem Epitaph auf den Verstorbenen auch die Be- aubung und Verbrennung der Juden als eine Grofsthat mit en Worten:

Turcis occurri, circumdare Thabor adivi,
Jussi Judaeos ante cremare meos,
. . . . . .
Hii, quos ditavi nimium miseros mihi multa
Achitophel, Judae dant sua mella fere.

2. September 1432, in welcher Einnehmer der Judensteuern erwähnt erden.

[1]) Aschbach, Geschichte der Universität Wien im ersten Jahr- undert ihres Bestehens 1865. S. 332.

[2]) Vgl. über ihn Anonymi historia de morte et eventibus. lberti II (Pez II 675 ff.); Wenck, historia Alberti II., Rom., Hung. Boh. Regis. etc. Lipsiae 1770.

[3]) Pez II 462.

Erst 4 Monate nach seinem Tode (am 22. Februa 1440) gebar seine Witwe Elisabeth den Prinzen Ladislau (Posthumus).

§ 36. Ladislaus (Posthumus) (1440—1457).

Bis zum 4. September 1452 unter der Vormundschaf des Herzogs Friedrich V., des Hauptes der Leopoldinische Linie und späteren Kaisers stehend, trat Ladislaus nach de Übernahme der Regierung seiner Länder bezüglich der Be handlung der Juden ganz in die Fufsstapfen seines Vater

Am 6. Juni 1453 und am 27. September 1455[1]) ge währte er der Stadt Wien nebst anderen Vorrechten auc die Freiheit von allen Schulden an die Juden und schlof die letzteren von der Niederlassung und dem Erwerbe vo Immobilien daselbst aus. „Als dann der obgenannte vnse lieber herre vnd vater Kunig Albrecht", heifst es in diesen Privilegium, „ee danner kunig ist worden, die juden, de ain grofse menig hie vnd in andern stetten in Osterreic gewesen ist, durch mercklich schuld vnd verhandlung nac der maister vnd gelernten vnser schul hie vnd seiner lant herren vnd ret rate vertiligt vnd aus dem lande vertribe hat, haben wir die gemellten vnser burger vnd ir nach komen vertrost vnd vertrosten sie auch bei vnsern kunig lichen worten, das nu hinfür in kunftigen zeiten ewiglic die juden keinen sitz, haus noch niderlass hie in der sta noch in den vorstëten nicht haben noch gewinnen sullen noch in ainer geben noch erlaubt sein soll. Ob auch jude von andern enden ainem oder menigern burgern oder ander hie gelt leihen wurden auf phant oder an phant, darum sol denselben juden kain bezalung noch gericht getan werde in dhain weise, sunder dasselb gelt sol uns oder ainem jede landesfürsten nach vns zugehoren vngeuerlich."

Aber ungeachtet dieses Verbotes traten Juden auf Grun

[1]) Eisenbuch Fol. 162—163; Senckenberg, Sel. V 229, Notizen blatt zum Archive f. Kunde österr. Geschichtsq. 1854, S. 134; Toma schek II U. CLII.

königlicher Geleitbriefe öffentlich in Wien auf, wie aus der Beschwerde der Wiener Ärzte an den König vom 13. Dezember 1454[1]) hervorgeht, in welcher sie darüber klagen, dafs sich „ein Jude her gegen Wien gefügt und des Königs Geleite zeigt und fürbringt, unter demselben Geleite er Arzenei pflegt und den Leuten reicht, dadurch viele Christenmenschen betrogen werden, — daraus auch Euer Gnaden Schule hier grofse Schmach entspringt, — auch wider unsere Freiheit und Statuten, die auch von dem Stuhle zu Rom und dem Konzilium zu Basel bestätigt sind[2]). Auch kommen davon grofse und viele Todsünden und Ärgernisse, nachdem das die heilige christliche Kirche verboten hat, bei dem Banne, von Juden Arzenei zu nehmen“[3]). Sie bitten den König, an seine Anwälte und Unterthanen zu schreiben, dafs sie es hinfür nicht gestatten, — angesehen auch, dafs jetzt beständig hier zu Wien eilf Doktoren sind und die Gemeinde keinen Abgang an Ärzten leidet.

Ladislaus, der die Juden auch aus Olmütz (22. Juli 1454), Brünn (27. Juli 1454), Znaym, Neustadt, Breslau (10. Januar 1455), Schweidnitz und anderen schlesischen Städten vertrieben hatte[4]), starb, erst 17 Jahre alt, am 23. November 1457. Mit ihm erlosch die Albertinische Linie des Hauses Habsburg, und die sämtlichen österreichischen Länder fielen an die Leopoldinische Linie.

[1]) Kaltenbaek, Zeitschrift II 272.

[2]) Vgl. Tit. V 4 u. VI der Statuten der mediz. Fakultät vom 1. April 1389 (Kink II 166 ff.) und die Verfügungen der vom Baseler Konzil gesandten Visitatoren vom 20. März 1430 (ib. 279). Friedrich III. teilte der medizinischen Fakultät am 16. Juli 1469 (Kink I 173) das Privilegium, dafs niemand ohne ihre Bewilligung zur ärztlichen Praxis gelassen werden solle.

[3]) So neuerdings das Konzil von Basel in der 19. Sitzung am 7. September 1434.

[4]) Fischer, Gesch. von Olmütz I 130; d'Elvert, Versuch einer Geschichte von Brünn 143; Klose, Geschichte von Breslau II 49; Wolny, Schlesische Urkunden zur Gesch. der Juden im Mittelalter (Arch. f. Kunde österr. Geschichtsq. XXXI 143, Urk. 39).

Siebentes Kapitel.

Von Friedrich III. bis Ferdinand I.

§ 37. Friedrich III. (IV.) (1458—1493).

Ganz andere Ansichten bezüglich der Juden als sein Vorgänger vertrat der einstige Vormund Ladislaus', Herzog Friedrich V. (seit 2. Februar 1440 als Friedrich III. [IV. römischer König, seit 17. März 1452 Kaiser), welcher nach dem Tode Ladislaus' zu seinem bisherigen Besitze Steiermark Kärnten und Krain auf Vorschlag der Landstände am 27. Juni 1458 noch Niederösterreich (ohne Wien) und gemäß den Wiener-Neustädter Vereinbarungen vom 22. August 145[illegible] auch Wien erhielt, während Oberösterreich an seinen Bruder Herzog Albrecht VI., den Beherrscher der vorderösterreichischen Lande, fiel, und Herzog Siegmund von Tirol, der Sohn Friedrichs mit der leeren Tasche, mit einem Drittel der Einkünfte von Österreich und einigen vorderösterreichischen Besitzungen abgefunden wurde[1]). Friedrichs Judenfreundlichkeit, welche ihm bei seinen Zeitgenossen manchen Spott zuzog[2]), hatte ihren Grund nicht bloß

[1]) Chmel, Materialien II 154 N. CXXV; Zeifsberg Der österr. Erbfolgestreit 1457/8. Wien 1879 S. 142 Akg. 1.

[2]) Vgl. Anonymi Ratisp. farrago hist. rer. Ratispon. (um 147[illegible] bei Oefele, R. boic. SS. II 516: Friderico Imperatore et avaritia dominante; Matthias Döring († 1469) Continuatio chron. Theodorici Engelhusii (SS. rer. Germ. III S. 10) ed. Mencken: Vulgo dicebatur

n dem durch seine stete Geldnot und starke Verschuldung erklärlichen Streben, seine Einnahmen zu vermehren, welches hn in den Juden eine ergiebige leicht auszubeutende Finanzquelle erblicken liefs, die man schonen müsse, es beseelte ihn auch bis an sein Lebensende ein tiefes Gefühl der Gerechtigkeit, der Toleranz und Humanität, das nur den Unterschied zwischen gut und schlecht, aber nicht zwischen Christ und Jude aufkommen liefs, wie aus dem Berichte eines Geschäftsträgers des römischen Königs Maximilian bei seinem Vater aus den letzten Lebenstagen August 1493) des letzteren bezüglich der Behandlung der Juden hervorgeht [1]).

Dem Verhalten Friedrichs bezüglich der Juden liegt ein klug erwogener Plan zu Grunde.

Albrecht V. hatte 1421 die Juden wegen angeblicher Hostienschändung in Enns für immer aus Österreich verbannt. Zur Wiederaufnahme derselben in diesem Lande erschien Friedrich III., da die Ausweisung ihren Grund in einem religiösen Delikte hatte, um von kirchlicher Seite keinen Anfechtungen ausgesetzt zu sein, eine specielle Bewilligung des Papstes zum Halten der Juden notwendig. Er erwirkte daher von dem ihm mehrfach verpflichteten Papste Nikolaus V. (1447—1455) die Bulle „Romanus Pontifex" vom 20. September 1451, in welcher derselbe auf Grund des Be-

ex Judaeorum pocius quam Romanorum propter familiaritatem, quam ad Judeos habere videatur, während das Chron. Bav. Presb. Ratisp. Schudt, Jüd. Denkwürdigkeiten. Frankfurt 1714, IV 232) milder urteilt: Nullum populum adeo defendit (Fridericus) quemadmodum hebraeum. Quantum in eo fuit, non sinebat occidi Judaeos qua cumque ex causa.

[1]) Bachmann, Aus den letzten Tagen Kaiser Friedrichs III. Mitteilungen des Institutes für österr. Geschichtsforschung VIII 471 ff.): tem von wegen den juden andword kays. m., er wer des heiligen reiches haubt vnd solt die haben. Aber dem grofsen Falsch, dem wer sein gnad allzeit veind, wer mit dem vmbgieng, es wer christen oder juden. Vnd also wie sein kays. m. in rat wurd vinden, domit man in wenden mocht vnd straffen in juden vnd in christen, wolt sein kays. m. trulich thun.

richtes glaubwürdiger Männer mit Rücksicht darauf, dafs in den Herzogtümern Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain und in den Besitzungen zu Portenau, Pfirt, in Kyburg, in der Grafschaft Habsburg und Tirol, Burgau, Elsafs und anderen angrenzenden Besitzungen und Distrikten in früheren Zeiten zur Bequemlichkeit der Adeligen, Bürger und Bewohner dieser Hezogtümer und Besitzungen und der zusammenströmenden Fremden von Friedrich und seinen Vorfahren und den in jenen Herzogtümern, Herrschaften und Gebieten wohnenden Christgläubigen den Juden unter bestimmten, schon früher eingegangenen und bis jetzt beobachteten Abmachungen, Bedingungen und Vereinbarungen (insbesondere in der Richtung, dafs die Juden, nachdem die Christen von ihnen einen gewissen Geldbetrag gegen Stellung von Pfändern erhalten haben, einen verhältnismäfsigen Teilbetrag als Zinsen nehmen können [was besser ist, als wenn die Christen unter einander diese Art Wucher treiben]) bewilligt worden war, in jenen Gebieten zu wohnen und zu verweilen, und man sich gewöhnt habe, sie zu dulden, wie sie ja bis heute zu dem Zwecke geduldet werden, damit Adelige, Bürger, Inwohner und andere von verschiedenen Lasten und Schäden befreit werden, ferner mit Rücksicht darauf, dafs der König und Herzog und seine Vorfahren und die vorgenannten Gläubigen den Juden in den Herzogtümern, Besitzungen und Gebietsteilen Häuser zum Ausleihen gegen Wucher und zum Bewohnen und zur Errichtung von Synagogen vermietet haben, jedoch nicht zur Schmach des christlichen Glaubens, sondern zum Lebensunterhalte der Juden und zur Bequemlichkeit der Christen, endlich mit Rücksicht darauf, dafs der König und Herzog und die vorgenannten Edeln und Christgläubigen, nach Art der Gutgesinnten beunruhigt, fürchten, dafs sie dem Banne und anderen kirchlichen Censuren und Strafen, welche gegen diejenigen, die solches verüben, a iure vel ab homine verhängt sind, verfallen seien, zur Beruhigung der Gewissen des Königs und Herzogs und der anderen vorgenannten Christgläubigen und damit von niemanden dafürgehalten werde, dafs sie wegen des Voraus-

eschickten mit irgend einer kirchlichen Strafe behaftet sind der in eine solche deshalb verfallen, auf Bitten des Königs raft der apostolischen Gewalt erklärte, dafs weder der König und Herzog und die übrigen vorgenannten läubigen noch des Herzogs Nachfolger wegen es Vorausgeschickten keineswegs in die kirchichen Strafen des Bannes, der Suspension und es Interdiktes und andere kirchliche Strafen nd Censuren, welche über jene, die solches thun oder lauben, verhängt sind, verfallen sollen, ihnen getattet war und auch gegenwärtig gestattet ist, olches zu thun, und sie ermahnt, dafs sie die uden beiderlei Geschlechtes in den vorenannten Herzogtümern, Herrschaften und esitzanteilen menschlich behandeln und ihnen denselben zu wohnen und zu bleiben gestatten ögen, ohne dafs ihnen hierin die apostolischen Konstitutionen, uordnungen und Verbote und sonst ein anderes Hindernis tgegenstehen solle [1]).

Durch diese Bulle wurde das Recht der österreichischen erzoge zur Aufnahme der Juden in ihren Ländern von rchlicher Seite feierlich anerkannt.

Etwaige Bedenken in staatsrechtlicher Beziehung zer-

[1]) Von dieser Bulle erliegen im Statthaltereiarchive in Innsbruck ade 112) zwei Abschriften. Die eine ist inseriert in die Kopie eines anssumptes, das von Aeneas Sylvius 20. November 1452 zu Wienerustadt ausgefertigt wurde, in welchem derselbe sagt, dafs er auf tten des Rates Ulrich Ruderer von der durch Heinrich Remboldi ersandten und intakt befundenen Originalbulle, weil diese der Kaiser iedrich III.) bei sich zu behalten wünscht, die Juden sie aber verschiedenen Orten brauchen, die nötige Anzahl Transnpte ausstellen liefs und beglaubigt habe. Die zweite Kopie ist r eine spätere Abschrift der ersten. (Nach einer gütigen Mitteilung s Herrn Prof. Dr. O. Redlich.) Im Haus-, Hof- und Staatsarchive Wien befindet sich die Bulle nicht. Der Abdruck bei G. Wolf, sch. der Juden in Wien S. 247—249, N. XVIII enthält viele gramtische und sachliche Unrichtigkeiten, daher die Bulle im Anhange dinhaltlich mitgeteilt wird.

streute Friedrich dadurch, dafs er in die Bestätigung alle Rechte und Freiheiten der Fürsten des Hauses Habsburg i Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain ddo. Wiene Neustadt, 6. Januar 1453 auch die Bestimmung aufnahm Wir verleihen und vergunnen auch mit disem Brieff, dass di vorgenannten Fursten und Herzogen und Ihr Nachkomme in allen Ihren Landen und Gebieten, die Sie jetzt habe oder künfftig gewinnen, als vorsteht, Juden gehaben un darinnen halten. stewren und damit in allwe handlen und fahren mügen in aller Mafs als Wi und Unser Nachkommen, Römisch Kaiser und Köni in dem heil. Reich von Rechten, Freyheiten, Gewohnheite und alten Herkommen die halten und stewren un inanderweg mit ihn fahren gethun und gehandel mugen[1]).

So war das Recht der österreichischen Fürsten zu Halten, daher auch zur Wiederaufnahme der Juden in ihre Ländern, sowohl von dem Oberhaupte der Kirche als auc von dem Reichsoberhaupte anerkannt und garantiert, un Friedrich konnte nun einem etwaigen Widerstande seitens de österreichischen Stände leicht die Stirne bieten. Seinem b dächtigen Charakter gemäfs that er dies jedoch nicht i energischer Weise, sondern er suchte durch langwierige Ve handlungen, kluges Lavieren und halbe Zusagen seine Wide sacher zu ermüden und zum Aufgeben ihrer Opposition z bringen, was ihm schliefslich für die Zeit seiner Regierun auch gelang.

Schon in den nach Ladislaus' Tode (23. November 145 überreichten Vorstellungen der österreichischen Landständ an die Landesfürsten Anfang 1458 verlangten die Stände (a Grund des Landtagsbeschlusses zu Wien am Florianstag 1458?) u. a.: Item daz kain Iud in das lannd Österreic

[1]) Dieses Privilegium wurde in der Folge von Karl V. zu Aug burg am 8. September 1530, von Rudolf II. am 21. Oktober 1597 un 31. Juli 1599, Karl VI. am 7. Dezember 1729 bestätigt (Schrötte Abhandlungen I 232, 257; II 244, Cod. Austriacus II 95, 99, 101).

niderhalb vnd ob der Enns bracht, darin hewslich geseczt
)der gehalten werde als dann das von weilent vnserm
gnedigsten herrn künig Albrechten löblicher gedechtnus ver-
chriben vnd vnczher gehalten ist worden[1]).

Die in Gunderstorf (Guntramsdorf) bei Mödling am
). März 1460 versammelten Stände baten im Art. 4 der Aus-
chreibung an die abwesenden Landleute (cedula communis
cripturae super neccessitatibus patriae): Item von der Juden
vegen das die chain handlung noch wandlung im lannd ze
)sterreich nicht haben sullen als chunig Albrecht löblicher
;edachtnuss die lanndschaft damit begenatt (begnadigt) hat[2]).

Der Kaiser erwiderte darauf unterm 23. März 1460:
tem von der Juden wegen hat vor sein kay. gn. geantburtt
nd sich genediklich gewilligt, die Juden in das lanndt nicht
u seczen, sondern es domit zu halten als bey zeytn kunig
Albrecht her gehalten ist worden. sein kay. gn. maint auch
icht allain hie, sunder in anderen seiner kay. gn. erb-
anndten, da vor nicht Juden sein, der Juden nicht zu
aymen. dann als sein kay. gn. Römischer kayser ist, ob
cht aus dem reich oder seiner gnaden erblandten Juden in
en hof chomen vnd die weg hanndeln, zimbt sein kay. gn.
icht, das in oder anndern, die ir nottdurft ungeuarlich zu
uechen, zu verpietn. aber sein kay. gn. gelangt an, wie man
ein genad beschulldig, sein genad halt hye hewser vol
uden vnd thue den gnadig schub vnd fuerderung etc. wolt
ein kay. gn. gern solcher zicht vertragn sein von den, die
s erdenckhn, nachdem sein kay. gn. daran zumal vnguetlich
eschicht[3]).

---

[1]) Chmel, Materialien II 154 N. 124.

[2]) Ebendorfer, Pez II 899; Chmel, Materialien II 194 N. 160.
chon vorher hatten die Stände Beschwerde geführt über den Wucher,
elchen die Juden in Wiener-Neustadt contra relaxationem Regis
adislai zu treiben wagten. Der Kaiser wies daraufhin, dafs Ladislaus
rofse Schulden kontrahiert habe und er selbst, um das Vaterland von
en Böhmen zu befreien, grofse Geldsummen habe verwenden müssen
Ebendorfer l. c. 899.

[3]) Chmel, Mat. S. 199; Ebendorfer l. c. 899.

Am 9. Juli 1460 erneuerten die Stände die in der Beschwerdeschrift vom 5. März 1460 enthaltenen Wünsche[1]), worauf der Kaiser am St. Sixttage (6. August) 1460 versprach: Item von der Juden wegen maint sein k. G. nicht zu halten mit wonung vnd irm gewerben im land, als sich das offt sein k. G. gewilligt vnd aufrichticlich darin sich vnczher gehalten hat[2]).

Trotzdem wurde auf dem Wiener Landtage im Juli—August 1462 das obige Ansuchen abermals gestellt; denn in der „Antburt vnsers genadigen herrn des Ro. K. rett vnd nachpoten auf die Artikel der lanndtschaft vom J. 1462“ vom 31. August 1463 wird erklärt: Item von der juden vnd yers hanndels wegen hat vnser herr, der kayser, nye im willen gehabt, die in das lanndt wanhaft vnd hewslich ze setzen; aber nachdem so sein k. gn. als Romischer Kayser an seiner genaden hoff judn, haydn vnd allermeniklich zueflucht hat vnd den darein vnd daraus handeln gepuert vnd es auch mit den kristen stet, ob sy mit in hanndeln wellen oder nicht, puert sein k. gn. solh ab vnd zu zeiten nicht zu wern“, worauf die Stände am 31. August 1463 beschlossen: Item von den judn lassn es dy lanndlewt bestên bey vnnsers herrn des k. rett antburt, doch also daz dy judn in das lanndt Osterreich nicht geseczt werden, auch kaynerley hanndlung gebertz darinn mit nyemantz treibn[3]).

Gleichwohl baten die Stände auf dem Landtage zu Tulln (22. September bis 20. Oktober 1463) schon wieder: Nachdem unser gnediger Herr khunig Albrecht löblicher gedachtnüss die Juden aus dem Landt gethan hiett, von mercklicher Ursach und des Landts besten wegen, das die hinfüro in das Landt Osterreich nicht mehr geseczt, Ine auch khaine

---

[1]) Ebendorfer l. c. 899.

[2]) Ebendorfer l. c. 918; Zeibig, Copeybuch der gemainen statt Wienn 1454—1464 (Font. r. Aust. VII 214).

[3]) Chmel, Materialien II 272, 273 CCXI, Regesta Frid. II. Anhang CLVI u. CLVII N. 124 (ad a. 1462); Copeybuch S. 371, 374.

andel im Landt gestattet noch darin gehalten werden“ [1]), nd nach dem Tode Herzog Albrechts VI. (25. November 463), nachdem Friedrich III. Herr von ganz Österreich georden war, erneuerten sie zu Hadersdorf am St. Lucienıge (13. Dezember) 1463 unter Berufung auf den Tullner andtag dieses Ansuchen [2]), worauf der Kaiser gereizt an emselben Tage erwiderte: Item von der Juden wegen nymbt ein k. G. fromt (befremdet), das der Artikel alsoft anezogen wirdet, nachdem sein k. G. nye Im willen gewesen ıd noch ist, dhainen in das Lannd hewslich ze seczen; aber b vnd zucziehen purt seinen k. G. nicht zu verieten, nachdem Sy vnd annder zu seinen Gnaden ls Rom. Kaiser zuflucht haben [3]).

Nach dieser entschiedenen Abfertigung scheinen die ände nach sechsjährigem unausgesetzten Drängen zur Eincht gekommen zu sein, dafs bei Friedrich eine gänzliche rnhaltung der Juden von Österreich nicht durchzusetzen i; denn alle Versicherungen des Kaisers, die Juden in sterreich nicht aufzunehmen, wurden lahmgelegt durch die klärung, dafs er als Kaiser ihnen den Zutritt in seine inder nicht verbieten könne. Erst in den Artikeln der ındleute der vier Stände zu Enzersdorf (1479?) bitten diese eder: Item von der Juden wegen, das die dheinen hanndl Wienn und im lannd Oesterreich treiben sullen noch ben, damit die Juden zu der Newenstat und daselbs hin hörn so sy zu zeitten anslahen, das etlich zu in kumen ıd nennent sich den namen, so sy reich pawrn wissen, die den leihen in und lassen die schuld ansteen etlich Jar, lang untzt der stirbt, darauf die schuld steet; darnach rpewt (ladet vor Gericht) der Jud dem anndern dieselben wt, der nichts schuldig ist, also werden die lewt vast bert. Bitten die lanndlewt, sein k. g. welle so gnedig sein ıd schaffen, damit dhain geltschulde den Juden ingeschriben

[1]) Ebendorfer, 979; Anonymi Chron. Austr. (bei Senckenrg Sel. iur. et hist V 229) in der ursprünglichen deutschen Form.
[2]) Copeybuch 380.
[3]) Copeybuch 386.

werde, es sey dann, das der Richter oder ambtman desselben mann, der also entnemen wil, dabey sey [1]).

Auch von kirchlicher Seite wurde der Versuch gemacht, die Juden zu schädigen, indem Richtern, Schöffen und Schreibern, welche in Streitsachen der Christen und Juden zu Gunsten der letzteren entschieden, die Absolution und der Empfang der Sakramente erschwert oder verweigert wurde.

Diesem Mifsbrauche begegnete der Kaiser damit, dafs er von Paul II. (1464—1471) die Bulle „Sedis apostolicae copiosa benignitas" vom 31. Mai 1469 für seine Erblande erwirkte, in welcher der Papst erklärte, dafs, da auch den Juden Gerechtigkeit gewährt werden müsse und dieselben gerade dadurch für die Wahrheit gewonnen werden könnten, die Geistlichen die Beichte solcher Funktionäre hören und, wenn sie ohne Bestechung und ungerechte Gunst die Gerechtigkeit üben, dieselben von ihren Sünden absolvieren und ihnen auch die anderen Sakramente frei und ohne Gewissensskrupel spenden können und sollen [2]).

Kaiser Friedrich blieb — ohne sich durch das ungestüme Drängen der österreichischen und innerösterreichischen Stände beirren zu lassen — bis an sein Ende ein wohlwollender Beschützer der Juden nicht nur in den österreichischen Erbländern, sondern auch im Reiche.

Als der Markgraf Karl zu Baden mehrere Juden in Endingen aus „Verdenknufs, Argwohn und Schein, als ob sie Christenblut haben müssen und darauf Missethat und Übel begangen haben" martern, hinrichten und ihrer Güter berauben liefs [3]), ordnete der Kaiser in einem Gebotsbriefe ddo. Völkermarkt, am Freitag vor Johannis (22. Juni) 1470 an alle Fürsten, Amtleute und alle seine und des Reiches

---

[1]) Chmel, Monum. Habsb. III CXLVII 336.

[2]) Register 17/3 C. IV S. 363 des Haus-, Hof- und Staatsarchives. Chmel, Materialien zur österr. Geschichte II 306, N. CCXLVII.

[3]) Vgl. Kracauer, L'affaire des Juifs d'Endingen 1470 (Revue des étud. juives XVI 1888, 236—245).

nterthanen und Getreuen, unter Berufung auf die Erlärungen der Päpste bezüglich der Blutbeschuldigung der uden und mit Rücksicht darauf, dafs „die gemeine Jüdischeit uns als Römischen Kaiser von des heiligen Reichs egen ohne Mittel (unmittelbar) allein und niemands anders nterworffen seye und Zugehör“ die sofortige Freilassung er noch gefangenen Juden und Rückerstattung des ihnen enommenen Gutes bei einer Pön von 100 Mark lötigen oldes an und trug allen oben Genannten auf, die Juden on des heiligen Reiches und des Kaisers wegen zu schützen nd zu schirmen und nicht zu gestatten, dafs sie oder ihr ut von jemandem angelangt oder beschwert werden[1]).

Dieses an die dem Reichsprivilegium Friedrichs II. für ie Juden in Deutschland vom Juli 1236 beigefügte Absolucio nd an die oben erwähnte Bestätigung der Bullen Innocenz' IV. om 5. Juli 1247 und Gregors X. vom 7. Juli 1274 durch udolf von Habsburg vom 4. Juli 1275 erinnernde Edikt es Kaisers wurde von Karl V. unterm 3. April 1544[2]) mit em Beisatze bestätigt, dafs solche Klagen und Beschuldigungen zuvor an den Kaiser „als gemeiner Jüdischheit n Reich oberste Obrigkeit“ zu leiten sind und dessen Beheid zu erwarten sei.

Friedrich gewährte den Juden in Innerösterreich nicht ur einzelne neue Vorrechte (so durften z. B. die Juden sterreichischer Adeliger nach der Satzung über die Mautreiheit des österreichischen Adels auf der Donau vom Jahre 475 drei Ternen [Dreilinge] Wein bei den landesfürstlichen

[1]) Das Edikt bei Wagenseil, Benachrichtigung wegen einiger ie gemeine Jüdischheit betreffenden wichtigen Sachen 1705, I 2, 169 ff. nd Dissertatio de Jnfundibul. 103. Wagenseil behauptet, dafs das riginal dieses Gebotsbriefes „bey denen Prager Juden verwahrlich ehalten wird“; im Archive der Prager Kultusgemeinde befindet sich asselbe jedoch nicht. S. Beilage II S. 438 ff.

[2]) Limnaeus, Juris publ. Imp. Romano-Germanici I., additiones d lib. III c. 2; Strack, Das Blut im Glauben und Aberglauben der lenschheit 1900, 185. Diese Urkunde wurde erneuert von Max II. n 8. März 1566, Rudolf II. am 15. Juni 1577, Matthias am 13. No-

Mautstätten maut- und aufschlagsfrei aufführen)[1]), sondern intervenierte auch zu Gunsten der des Ritualmordes beschuldigten Juden in Trient und Regensburg (1476 und 1478)[2])

Im Volke lebte aber der alte Judenhafs fort, und selbst in den Tagen eigener schwerer Bedrängnis vergafsen die Wiener ihres Grolles gegen die Juden nicht.

Als Matthias Corvinus während seines zweiten Krieges mit dem Kaiser (1482—1490) fast ganz Niederösterreich erobert hatte und nach harter Belagerung das ausgehungerte Wien im Mai 1485 zur Kapitulation zwang, baten der Bürgermeister, der Rat, die Richter, die Genannten und die ganze Gemeinde im Art. 17 der Übergabsartikel ddo. in der Vorstadt zu Wien zu St. Niklaskloster am Montage zu den Pfingstfeiertagen 23. Mai 1485: das sein konigl. mayt von ehren wegen und alten herkomen der statt Wienn nicht gestatten noch erlauben wölle, das die juden ihr wandl und handl in der statt haben, angesehen das sy von unehre wegen, die sy vorzeithen dem allmächtigen Gott beweist haben, ausgetrieben sein.

Matthias, welcher die Juden aus Kor- und Klosterneuburg wegen angeblicher Münzverfälschung, Agiotage u. a. bei Lebensstrafe im Falle der Rückkehr vertrieben hatte[3]), erklärte auf dieses Petit: Ist sein konigl. mayt auch willig zu thuen[4]).

Auch verschiedene Schriften zur Zeit Friedrichs III.

---

vember 1612, Ferdinand II. am 2. März 1621, Ferdinand III. am 12. Januar 1645 und Leopold I. am 22. September 1665; Strack a. a. O. 185.

[1]) Mon. Habsb. I 2, S. 237, LXVIII.

[2]) Über letztere vgl. Gemeiner, Regensb. Chronik III 567 ff., 589 ff., 602 ff., 616 ff., 640 ff.

[3]) Hormayr IV 68; Vaterländ. Blätter f. den österr. Kaiserstaat 1815, S. 159; Kohn, A zsidók története Magyarországon. 1884, S. 226 Akg. 2.

[4]) Cod. M.S. Allerhand Ceremoniell im Wiener Stadtarchiv· Chmel, Bericht über eine liter. Reise p. 129; Schober, Die Eroberung Niederösterreichs durch Mathias Corvinus in den J. 1482—1490 (Bl. des Vereins f. Landeskunde von Niederösterr. XIV 1880 Beil. N. 64 S. 448).

verfolgten den Zweck, gegen die Juden zu hetzen. Schon der Professor der Theologie Heinrich Langenstein von Hessen († 1397) schrieb einen Tractatus polemicus contra gentiles et praecipue vero Judaeos; der bekannte Chronist Thomas Ebendorfer von Haselbach († 1464) veröffentlichte zwei Schriften gegen die Juden: „Mendacia et calumniae Judaeorum impiorum" gegen die hebräische Schrift Toledoth Jeschu et Rhytmorum impiorum s. liber generationis Jesu Nazareni, cuius nomen et memoria deleatur (auch fragmentum contra Hebraeos) und „De Judaeo relapso sive Consilium super lapsu cuiusdam baptizati olim Judaei", ein über Verlangen des Bischofes von Passau abgegebenes Gutachten bezüglich der Bestrafung des Abgefallenen, in welchem er sich über gegen seine Hinrichtung ausspricht[1]). Viel gehässiger sind zwei andere anonyme Schriften aus der Zeit Friedrichs III.: der „Tractatus de Antichristo et discipulis eius" und ein mit einem Holzschnitte, darstellend einen vor dem auf einer Säule stehenden goldenen Kalbe knienden Juden mit einem Geldsäckel, versehenes Spottgedicht[2]).

Die ersterwähnte Schrift zerfällt in vier Abteilungen: Von der Juden jrrsall ond von jrem vngelawben (mit Angaben aus dem Talmud über Maria, die Heiligen, die Christen, die heiligen Tage, das Gebet „Naym", d. i. der Christen Fluch u. a.), von der juden grofsn lüg, von den weissagungen beide mit Erzählungen aus dem Talmud) und als vierte Abteilung unter der Aufschrift: „Wie dy Juden vntr den cristen sullen leben" (p. 125—127), einen in rechtshistorischer Beziehung nicht uninteressanten Auszug aus den Vorschriften des römisch-christlichen und des kanonischen Rechtes, allerdings mit den Judenhafs und den Fanatismus des Verfassers charakterisierenden Zusätzen über den Verkehr zwischen Christen und Juden beim Essen und Trinken, Wohnen, in

[1]) Beide in der Wiener Hofbibliothek Cod. 4701 (3) und 4954 (46).

[2]) Beide ebenfalls in der Wiener Hofbibliothek, ersterer Cod. 46 rec. 828 fol. 119—127, und letzteres Cod. 3301 (hist. prof. 111) fol. 388. Über dieses vgl. Chmel, Geschichtsforscher I N. V S. 116 und 118.

der Wirtschaft, bei Hochzeiten, bei dem Arzneinehmen, Baden u. a.[1]). Bei dem Baue einer neuen Schule sollen sie dem Landesherrn 50 Pfund Gold geben. Am Charfreitage und Charsamstage und in den Ostertagen sollen sie nicht auf die Strafsen kommen, am Charfreitage auch kein Fenster aufmachen. Wer bei ihnen dient, ist in des Papstes Bann. Es sollen die Juden zu aller Zeit und in aller Stadt von den Christen im Gewande unterschieden sein. „Das geht ihnen leider viel ab von der Herren zulegnus.“ Will ein Jude Christ werden, des soll man ihm nicht wehren .. Kein Christ, Mönch oder Pfaffe oder Laie, soll mit ihnen von dem christlichen Glauben und der heiligen Schrift disputieren, er habe denn die heilige Schrift wohl gelernt. Man soll auch den Juden verbieten, dafs sie mit den Christen disputieren. Taufet sich ein Jude, so kann sein Weib einen andern Mann nehmen, wenn sie sich nicht auch taufen lassen will. Wird sie aber getauft und redet dennoch von Christus und den Christen unziemlich oder will sie den Juden wieder abtrünnig machen, die sollen die Christen töten. Wenn ein Jude zur Taufe gezwungen wird und er will später abtrünnig werden, so soll man ihn zwingen, bei dem Christentume zu bleiben, damit der christliche Glaube nicht verspottet werde. Wer einen Christen zur Jüdischheit bringt, ein Jude, der einen Christen beschneidet, wer vom Christentume abfällt, wer von Christus unziemlich redet, der soll getötet werden. Ist, dafs dein Bruder oder dein Sohn oder dein Mann zu dir spricht: Glaub an einen andern Gott, so töte ihn mit all seinem Volke. Die Juden verspotten und verunehren die Kelche und andere geweihte Sachen, die zu dem Gottesdienste gehören. Davon soll man ihnen kein Pfand setzen. Sie schmähen unseres Herrn Leichnam und reden von unserer Frau und Gottes Heiligen mannig Übel und unzeitlich Rede und tilgen das alles mit Pfenning. Wer aber die Pfenning nimmt, der ist nicht ein guter Christ.

[1]) Vgl. dazu die christlich-römische und kirchliche Gesetzgebung in der Einleitung.

)ie Juden spotten all der Heiligkeit, nennen die Kirche ein
chimpfhaus, darin der Teufel seine Wohnung hat, den
Veihbrunnen eine Unreinigkeit, unsern Segen einen Fluch,
ie Predigt ein Hundebellen; allen unsern hochheiligen Tagen
eben sie böse Namen, und alle Tage fluchen sie drei Stunden
llen Fürsten und Herren, geistlichen und weltlichen, und
emeinlich allen Christen, und die jüdische Gemeinde, Weib
nd Mann, antworten hinwieder: Amen . . . Mit solcher
etzerei ist der Talmud all zusammengesetzt. Sie verleiten
ie Christen in ihrer Einfalt, Pfaffen und Laien, mit Gaben
nd Worten zum Abfall. Wenn sie jemanden abtrünnig ge-
acht haben, so senden sie ihn in fremde Länder und machen
n da trunken und verschneiden ihn; dann geben sie ihnen
nen jüdischen Namen und sammeln Pfenning und geben
nen dieselben. Gerade diese werden als die ärgsten Feinde
er Christen geschildert, die Christo und Maria schmähen
n Juden zu Lieb und zu Dienst.

Das oben erwähnte Spottgedicht beginnt mit den Worten:

Hôrt ir herren allgemein,
arm reich grosz vnd clein
vnd habet kein verdriesz darinnen,
wunders solt ir werden innen,
ich pin ein jud, des laugn ich nicht,
von art ein schalkhaft pösentwicht,
vnd haysz der Gossel vnuerzait,
ein herolt aller jüdischayt,

d schildert in derber Sprache besonders die Übervorteilung
r Christen durch die Juden. Nach den Schlufsworten
eses unvollständig erhaltenen Poems:

Es wer vil mer zu schreiben not,
Wie wir den christen tuen den tod
Mit mancher wunderlicher pein
An iren clein kindelein.
Wir fressen dann ir fleisch vnd pluet
Vnd glauben, es kumb uns wol zu guet,
Darumb wir neulich in grosser not
Gefangen lagen auff den tod.
Zu Regenspurg in der werden statt etc.

ire es in die Zeit nach 1476 zu setzen.

Wenn man in den höher gebildeten Kreisen über di Juden so dachte und schrieb, welche Ansichten mögen dan erst über sie in den breiteren Schichten der Bevölkerun geherrscht haben! Bei dieser Sachlage ist es erklärlich warum das Verhalten des Kaisers bezüglich der Juden ein so zähe Opposition hervorrief. Um so mehr verdient es d vollste Anerkennung, dafs Friedrich trotzdem an den Grun sätzen der Toleranz und Humanität festhielt und den Vo urteilen seiner Zeitgenossen mannhaft entgegentrat. Dies Zug schöner Duldung wird immer zu den Lichtseiten de Regierung dieses vielgeschmähten Fürsten gehören. Dara wird nichts geändert und geschmälert durch den Umstan dafs der Kaiser aus der Beschützung der Juden Nutzen zog denn nach der Anschauung des Mittelalters über das Ver hältnis der Juden zum Landesfürsten hätte er, wie viel andere Fürsten, alle diese Vorteile auch ohne humane Rück sichtnahme auf dieselben erlangen können.

Friedrich III. starb am 19. August 1493, und die Hof nungen aller mit seiner Regierung Unzufriedenen richtete sich auf seinen ritterlichen Sohn, von dem man auch di endgültige Entscheidung bezüglich der Juden erwartete, di von seinem Vater nicht zu erlangen war.

Beilage I. zur Geschichte Friedrichs III. (zu S. 423 Bulle Nikolaus' V. vom 20. September 1451.

Nicolaus episcopus, servus servorum Dei ad perpetuan rei memoriam. Romanus pontifex, Jesu Christi in terri vicarius ad hoc potestatis sibi tradite vices libenter impe dit, ut occurentibus scrupulositatibus conscienciarum circ Christianam pietatem et mansuetudinem, quam Roman ecclesia Judeis, quos tollerat, in testimonium Christi nostr non intendit denegare inter Christianos et Judeos pacis e tranquillitatis possit, quo ad hoc vinculum firmius solida decernit et declarat prout temporum et rerum qualitat pensata conspicit in domino salubrius expedire. Sane nupe ex fide dignorum relacione intelleximus, quod super eo, quo in ducatibus Austrie, Stirie, Karinthie ac Carniole ac dominii

'ortis Naonis, Ferretis in Kyburg comitatus in Habspurg et 'irolis, Burgouie, Alsacie necnon aliis adiacentibus partibus ominiisque et districtibus preteritis temporibus propter obilium civium incolarum et inhabitatorum eorundem ducauum et dominiorum nec non forensium et aliorum conuencium commoditatem per carissimum in Christo filium, 'ridericum regem Romanorum illustrem ac ducem Austrie liorumque predictorum dominiorum dominum temporalem liusque progenitores ac Christi fideles in ducatibus, dominiis districtibus predictis residentes Judei sub certis pactis, nditionibus et composicionibus inter Christianos et Judeos udum initis et hucusque servatis et presertim quod recepta r Christianos a Judeis certa quantitate peccuniarum sub gnoribus datis ipsis Judeis dicti Judei certam quotam ccuniarum sub specie fenoris recipere possent pocius quam hristiani inter se hoc genus fenoris perpetrarent stare et oram trahere permissi fuere et tollerari consuevere prout die permittuntur et tollerantur in hunc finem, ut nobiles, ves, incole, inhabitatores et alii supradicti a diversis oneribus dampnis releventur quodque rex et dux eiusque pronitores et Christifideles predicti talia in ducatibus, dominiis partibus predictis fieri permiserunt domosque eisdem Judeis mutuandum sub usuris illisque exercendis et inhabitandis sdem et per sinagogam faciendum locaverunt et consserunt, non tamen in contemptum fidei Christiane, sed mtaxat pro necessitate vite Judeorum et comoditate ristianorum et quod rex ac dux necnon nobiles et Christieles predicti propterea permoti timent se bonarum mencium re excommunicationis sententias aliasque censuras clesiasticas et penas contra talia perpetrantes a jure vel homine inflictas forsan incurrisse. Nos igitur, qui Judeis ristianam pietatem ac mansuetudinem per regem et ducem cnon Christifideles prefatos ut prefertur impensam more edecessorum nostrorum tollerantes ac cupientes ipsos deos humaniter tractari, ut per hoc a duricia et obstinacia is ad cor reversi et sic allecti suos recognoscant errores superna gracia tandem illustrati ad verum, quod Christus

est, lumen properent claritatis necnon regis et duci aliorumque Christifidelium prefatorum conscientias serenar in premissis volentes et ne propter premissa aliquibus ex communicacionis, suspensionis et interdicti sententiis aliisqu censuris ecclesiasticis et penis a jure vel ab homine forsa promulgatis ligati seu illas propterea incurrisse ab aliqu censeantur prefatorum regis et ducum precibus inclinat auctoritate apostolica decernimus et declaramus regem e ducem ac alios Christifideles prefatos necnon eiusdem duci et dominiorum predictorum pro tempore successores ex communicacionis, suspensionis et interdicti sentencias aliasqu censuras ecclesiasticas et penas contra talia perpetrantes se fieri permittentes inflictas propter premissa minime incurriss neque in futurum propter permissionem huiusmodi et ali predicta incurrere debere eisque talia facere licuisse atqu pro tempore licere exhortantes eos, ut ipsos Judeos ecian utriusque sexus in ducatibus et dominiis et partibus predicti humaniter tractari ac in eisdem stare et permanere per mittant constitutionibus et ordinacionibus necnon pro hibicionibus apostolicis ceterisque contrariis non obstantibu quibuscumque. Nulli ergo omnino hominum liceat han paginam nostre constitutionis, declaracionis, exhortacionis e voluntatis infringere vel ei ausu temerario contraire. S quis autem hoc attemptare presumpserit, indignacionem omni potentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius s noverit incursurum. Datum Rome apud sanctum Petrun anno incarnacionis dominice millesimo quadringentesim quinquagesimo primo duodecimo kalendas Octobris ponti ficatus nostri anno quinto.

(Kopie des Transumptes im Statth. Archive in Innsbruck [Schatzarchiv N. 7752]).

Beilage II. zur Geschichte Friedrichs III. (zu S. 430)

Gebots-Brieff Kaiser Friedrich III. vom 22. Juni 1470.

Wir Friederich/ von GOttes Gnaden Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ zu Ungern/ Dalmatien Croatien etc. König/ Hertzog zu Oesterreich/ zu Steyer/ zu

Kärndten und zu Krain/ Graff zu Tyrol: Entbieten allen und jeglichen Churfürsten/ Fürsten/ geistlichen und weltlichen/ Prälaten/ Grafen/ Freyherren/ Rittern oder Knechten/ Hauptleuten/ Amptleuten/ Voigten/ Pflegern/ Bürgermeistern/ Richtern/ Räthen/ Bürgern und Gemeinen/ sammt allen unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen/ in was Würden/ Ständen oder Wesen sie seyn/ denen dieser unser Brieff/ oder glaublich Vidimus fürkommt/ gezeigt wird/ oder damit ermahnt wird/ unser Gnad und alles Gut. Ehrwürdige/ Hochgebohrne/ Wohlgeborne/ Edle/ Ehrsame und liebe Getreue/ wir haben nemlich auf solch Fürnehmen/ so der hochgebohrne Carl/ Marggraf zu Baden/ und Graf zu Spanheim/ unser lieber Schwager und Fürst/ an etlichen Juden (Geschicht und Handel halb/ die sie an Christen-Menschen sollen begangen haben) gethan/ deren er dann etliche gemartert/ vom Leben zum Tode gebracht/ und ihnen ihr Gut genommen hat/ an den genannten Marggrafen Carl/ von dem vermeldeten einem Fürnehmen zu stehen/ auch an Euch/ ob er das nicht thäte/ solches nicht zu gestatten/ unser Kayserlichen Gebot-Brieff ausgehen lassen. Wann nun solche/ des benannten Marggrafen Carls fürgenommene That/ als wir eygentlich berichт seyn/ nicht aus Grund offenbar geschicht/ sondern aus Ursach Verdencknüfs/ Argwohn und Schein/ als ob sie Christen-Blut haben müssen/ und darauff Missethat und Uebel begangen haben/ darüber dann mehr dann ein/ unser heiligste Väter/ die Päbste/ durch Hochersuchung der Schrifft- und Recht-Gelehrten/ dafs solches Nothdurfft halben nicht seyn mufs/ Erklärung gethan haben und solches zu glauben verboten/ beschehen ist/ auch die gemeine Jüdischheit/ uns als Römischen Kayser/ von des heiligen Reichs wegen/ ohne Mittel allein/ und niemands anders unterworfen seyn/ und Zugehör/ hätten wir uns wohl versehen/ als auch die Billigkeit auff ihr trägt/ ob einig Ursachen seines Fürnehmens/ und nicht andere Bewegnüfs vorhanden gewest wären/ dafs dann/ die billich an uns gelangt/ und nicht also/ mit solcher Eil/ in vorberührter Gestalt gehandelt seyn/ wiewohl ihm doch von solchen Fürnehmen zu stehen und derselben doch

anderer Sach halben/ in Krafft unserer Kayserlichen Befehl/ ob er die von uns hätt/ und er sich der hierinnen gebrauchet/ noch aus sein selbst gewaltsam/ nachdem ihm solches zu thun nicht gebührt/ nichts zu handeln/ noch zu thun/ sondern die Sachen an uns langen/ und rechtfertigen zu lassen/ von uns ernstlich geschrieben und geboten ist/ werden wir doch über solches seines Fürnehmens/ ferner und gründlich unterrichtet/ dadurch ihm und Euch weiter zu schreiben/ und Gebot zu thun bewegt/ auch ihm darauff aber/ und bei schwerer Pön von solchen Fürnehmen zu stehen/ die gefangenen Juden ihrer Gefängnis ledig/ sie ferner ohnangelangt/ und bey Recht für uns bleiben zu lassen/ auch ihr genommen Gut wieder zu kehren geboten/ nach Inhalt unsers Kayserlichen Brieffs darüber ausgegangen. Darum/ so empfehlen wir Euch/ von Römischer Kayserlicher Macht/ und dazu ein Pön/ nemlich 100 Marck Löthigs Golds/ uns die in unser Kayserliche Cammer unabläfsig zu bezahlen/ ernstlich und festiglich gebietend/ ob sich der jetztgenannte Marggraf Carl ehe gemeldeten unsern Kayserlichen Geboten ungehorsam erzeigen/ und er oder ander jemands/ die gemeldet Jüdischheit/ oder ihr Gut darüber/ solcher vorbetroffenen Sachen Geschicht/ That und Handel halb/ anzulangen unterstünde/ und ihr mit diesen unsern Brieff angelangt/ und erfordert werdet/ dafs ihr dann dieselben Juden/ von unser und des heiligen Reichs wegen/ davor und zu Recht für uns handhaben/ schützen und schirmen/ und nicht gestatten sollet/ dafs sie/ noch ihr Gut defshalben von jemand in Euren noch andern Landen/ Städten/ Märckten/ Dörffern und Gebieten angelangt oder beschwert werden/ auch selbst nicht thut in einig Weifs/ als lieb Euch sey/ unser und des Reichs schwere Ungnad/ und die obgemeldete Pön zu vermeiden/ daran thut ihr unser ernstliche Meynung/ und wollen das/ zusammt der Billigkeit/ gegen Euch gnädiglich erkennen. Geben zu Volckmarck/ mit unserm Kayserlichen Insiegel besiegelt/ am Freytag vor St. Johannis Tag/ nach Christi Geburt 1470. Jahrs/ unserer Reich/ des Römischen im 31. des Kayserthums im 19. und des Ungarischen im 13. Jahr.

§ 38. Max I. (1493—1519).

Friedrichs III. einziger Sohn Maximilian, aus dessen länzenden lebhaften Augen, in welchen etwas Schreckliches ege, ein jüdischer Stirndeuter schon in seinem Knabenalter ber Befragen der Kaiserin Eleonore vorhergesagt hatte, ıfs nicht nur bei seinem Anblicke, sondern schon bei ennung seines Namens selbst die Mutigsten und Beeundetsten fliehen werden[1]), seit 16. Februar 1486 römischer önig, seit 16. Februar 1508 erwählter römisch-deutscher aiser und infolge der Abdikation Sigismunds von Tirol 4. März 1490) Beherrscher aller österreichischen Länder, urig, rasch handelnd und unternehmungslustig, in allem ıs Gegenteil seines bedächtigen, langerwägenden Vaters, ng in den ersten Jahren seiner Regierung auch bezüglich r Behandlung der Juden nach ganz anderen Grundsätzen r, als jener.

Wie sein Vater allzeit in schweren finanziellen Nöten, fs er sich anfangs durch momentane Gewährung gröfserer ldmittel seitens der Stände zur Ausweisung der Juden stimmen. Bald scheint er jedoch das Unpraktische dieses n steierisch-kärntnerischen Ständen gegenüber beobachteten rfahrens, durch welches er für einen einmaligen pekuniären rteil eine konstant und sicher fliefsende Einnahmsquelle, e es die Abgaben der Juden waren, aufgab, eingesehen haben; denn in Österreich zog auch er, wie Friedrich III., e Verhandlungen bezüglich der Ausweisung der Juden in e Länge, und in diesem Lande erreichten die Stände trotz er königlichen Zusagen ihr Ziel nie vollständig.

Der Bürgermeister und Rat zu Wien baten schon 1494 der Bittschrift und Vorstellung über der gemeinen Stadt ien Notdurft und Mängel, wie in dem Art. 17 der Überbsverhandlungen an König Matthias Corvinus „das eur k. . von gottes eren und kristen glauben, alten herkomen

[1]) Grünbeck, Historia Friderici IV et Maximiliani I (Chmel, schichtsforscher I S. 81).

und freihaiten diser stat wegen nicht gestatten noch erlaub
geruh, das die veinde Cristi und der mueter Marien, d
juden, ir wonung und händl in der stat hie haben angesehe
das sie von unêr wegen, die sie vor zeiten Cristo dem al
mechtigen got und der jungfrau Marien da beweist habe
ausgetrieben sein“ [1]).

Trotzdem hielten sich Juden in Österreich auf un
liefsen sich selbst in Wien nieder, ja nach der mit de
Edikten Max' I. ddo. Schwäbisch-Werda vom 9. und 18. Mä
1496 angeordneten Ausweisung der Jüdischheit aus Steie
mark, Neustadt und Neukirchen, sowie aus Kärnten, gönn
der Kaiser in dem Reskripte an Georg Mersky, seine
Pfleger, und den Richter und Rat in Marcheck, vom Sonnta
vor St. Luciae (11. Dezember) 1496 dieser Jüdischheit „sic
ainesthails in vnnser Stat Marchegk zu setzen vnd furba
dasselbs zuwonen vnd zubeleiben“ und empfahl, „nachde
solhs Ew. vnd derselben vnnser Stat, so durch die lannge
krieg vnd in annder weeg vasst in abnemen vnd verderbe
gewachsen ist, zu nutz vnd gutem komen mag“, ernstlic
„daz Ir dieselben Judischait mit Iren Weibern, kynndern vn
allem Irem gut, wann vnd soofft Sy das begern, daselbs z
Marchekh einlasset, In gestattet, in Ewren hewsern vn
ainen zimblichen zynns zuwonen, auch ennde vnd grund
darauf Sy pawen mugen, auftzaiget vnd Iren Hanndl nac
lautt ainer ordnung, die wir In deshalben gegeben habe
vnd Ew. vnd andern vnsern Lanndtleuten vnd vnderthane
leidlich vnd nicht nachtailig wirdet, treiben lasset, vnd Ierlic
ain zimlich aufsatzung vnd mitleiden von In nemet, Sy auc
von vnsern wegen bey Recht vnd billichait hanndthabe
Schutzet vnd schermet vnd nicht gestattet, das durch yeman
khainerlay gewalt oder vnbillichait gegen In gebrauche
werde vnd solhs selbst nicht tut, als lieb Ew. sey, vnse
swer vngnad vnd Straff zuuermeiden“ [2]). Ein gleiches Edik

[1]) Hormayr, Wien V. U.B. 197 ff., N. CLXXIV; Tomaschek
II 115, CLXXII.

[2]) Gedenkbuch Kaiser Maximilians I. von 1494—1497, N. 45 D
fol. 444 (im Reichs-Finanzarchive).

erging an die Bürger zu Eisenstadt[1]). Allein mit Rücksicht auf die zerrütteten Verhältnisse in diesen Städten, infolge welcher es unmöglich war, die ausgewiesenen Juden vor dem Sommer daselbst unterzubringen, und damit die „gemellte Judischhait“ mit ihren Weibern und Kindern in der Kälte nicht auf dem Felde verbliebe und verderbe, sah sich Max in einem zweiten Reskripte vom Freitag vor dem Neujahr 1496 (25. Dezember 1495) veranlafst, ihnen bis zum künftigen St. Georgentag den Aufenthalt in Neustadt und Neukirchen zu bewilligen und ihnen dazu seine Sicherheit und Geleite zu geben und den Neustädtern zu empfehlen, sie in Neustadt einzulassen und ihnen zu gestatten, bei der andern Judischheit, so vormals da ist, die obbestimmte Zeit zu wohnen, sie zu handhaben, zu schützen und zu schirmen und nicht zuzulassen, dafs ihnen von irgend jemand Gewalt noch unbillige Beschwerung zugefügt werde. Der Kaiser verlangte, dafs dies offen berufen werde, und versprach, falls die Irrungen zwischen Christen und Juden mittlerweile gerechtfertigt sein sollten, zu verfügen, dafs zum oben bestimmten Termine die Juden all mit ihrem Gut von Neustadt und Neukirchen ziehen sollen, und dafs diese Städte ferner nicht mit ihnen beladen werden[2]).

Diese Mafsregeln des Kaisers hatten zur Folge, dafs die Stände bei den Kölner Verhandlungen 1499 darauf hinwiesen, dafs Österreich, und speciell Wien, privilegiert seien, dafs kein Jude darin sefshaft sein dürfe, worauf Max in dem nicht näher bekannten Kölner Libell (Februar?) 1499 versprach, dafs die Juden nicht über Jahresfrist im Lande bleiben dürfen[3]).

[1]) Eisenstadt (Kis-Márton), Güns, Forchtenstein, Kobelsdorf und Lechnitz gehörten damals gemäfs dem Vertrage zwischen Friedrich III. und Matthias Corvinus vom 19./26. Juli 1463 zu Österreich. Pray, Annal. III 289 u. 294.

[2]) Gedenkbuch Max' I. (1494—1497, N. 45 D. f. 468.

[3]) Ergiebt sich aus der Denkschrift der vier Stände des Erzherzogtums Österreich unter der Enns vom 15. März 1518 (Zeibig, Der Ausschufs-Landtag der gesamten österr. Erblande in Innsbruck 1518 — Arch. f. K. österr. Geschichtsq. XIII S. 253).

Welchen Erfolg jenes Begehren der Stände und dies Zusage des Königs hatten, ergiebt sich aus einer neuerliche Beschwerde der österreichischen Landschaft (wahrscheinlic auf dem Ausschufs-Landtage zu Mürzzuschlag vom 2. Februa 1508)[1]). Die Stände erklären: Der K. Mt. sey vngezweifel wissen, das das furstentumb Österreich gefreit ist, das kai Jud darinnen sein sol, so hat doch gemaine Lanndschaf dieselbn zu Marchekh vnd anderm ennden seiner K. Mt. z ern gedultt; dieweil sich aber dieselbn Judn vndersteen, auf Brieff vnd sigl, auff Grunt vnd podn zuleihn, das docl vnpillich und wider Recht ist, nachdem Inen allain au Schreinphant zuleihen geburt: Bitt gemaine Lanndschafft die K. Mt. welle die Einbonende Judn widerumb aus den Lannd verschaffn vnd den auslendigen ernstlich gebieten auff brieff, sigl, grunt vnd podn nicht zuleihn, sondern sicl der Schreinphant zubetragen. Wo Sy aber dawider teten das Sy alsdann auff die Cristenguter nicht angesetzt werden angesehn das solhn ansatz das gottlich gesetz vnd alle Recht verpietn, auch das Lannd Osterreich dafur gefreit ist[2]).

Der Kaiser erwiderte in dem Reskript ddo. Gent 4. März 1509: Darauff verwilligu wir vns vnd gebn zu, das nun hinfur kain Jud in vnnserm furstentumb Osterreich nyndert, dann allain vnsern Stetn Güns, Eysenstadt vnd Marchekh, ausgenomen der Hiersl Jud zu Zisterstorff hewslich wonen vnd sitzn, darzu das all auslendig vnd inbonend Judn ferrer nicht auf liegend guter oder brief vnd Sigl. sondern allain auf Schreinphant leihn, vnd wo Sy solhn nicht nachkomen vnd dawider, wie bisher, auff liegend guter, brieff vnd Sigel leihn wurden, so soll Inen darauf kain Recht noch ansatz gegebn werdn, auch yetz durch vnnser haubtman vnd Regimentn zu Saltzburg in vnserm Namen solh alles

---

[1]) Über denselben Krones, Vorarbeiten zur Quellenkunde und Geschichte des mittelalterlichen Landtagswesens der Steiermark (Beiträge zur Kunde steiermärk. Geschichtsq. II 1865, S. 106).

[2]) Vgl. die Privilegien Ladislaus Posthumus' vom 6. Juni 1453 und 27. September 1455.

notdurfftigelichn geordnet vnd dermassn also bestellt vnd erschafft, damit das also gehaltn vnd gestrakhts gelebt werde[1]).

Trotz dieser neuerlichen Zusage wiederholten die Stände auf dem Städtetage zu Augsburg das oben gestellte Begehren, worauf der Kaiser im § 21 des Augsburger Libells vom 10. April 1510 neuerdings erklärte: Der kais. maj. mainung ist, das die juden nu furohin auf brif und sigl, desgleichen auf grundt und poden dhaineswegs leyhen, sonder sol derassen gehalten werden, wie in der lanndschafft begern hie ben angezaigt ist, auch ir maj. regiment der niederösterreichischen lande solhs vollziehung zu thun bevolhen worden[2]).

Allein auch diesmal blieb der von den Ständen erwünschte Erfolg nicht nur aus, sondern durch ein Mandat des Kaisers an den Grafen Niklas von Salm in Marchegg vom Freitag nach Mariae Geburt (12. September) 1511 wurde vielmehr angeordnet, dafs die aufserhalb der Stadt Wien sich aufhaltenden Juden an die für die in Wien lebenden vorgeschriebene Kleiderordnung nicht gebunden sein sollen, sondern sich nach Belieben kleiden könnten und dafs man sie in dieser Beziehung nicht beschwere, wodurch den auswärtigen Juden der Zutritt und der Aufenthalt in Wien wesentlich erleichtert wurde[3]). Den mit der Verordnung vom 1. Januar 1515[4]) aus Laibach ausgewiesenen Juden wies der Kaiser Eggenburg als einstweiligen Aufenthaltsort an.

Dieses Zögern des Kaisers bei der Durchführung seiner Zusagen und die obigen Konzessionen an die Juden hatten ihren Grund hauptsächlich in seiner Geldnot; denn aus der Vorlage der kaiserlichen Räte an den gemeinsamen Ausschufs-

[1]) Zeibig a. a. O. 329.

[2]) Haus-, Hof- und Staatsarchiv.

[3]) Meynert, Nachlese zur Geschichte der Juden in Österreich (Jahrb. f. Geschichte der Juden und des Judentumes von Dr. Philippsohn und Dr. Jost II, Leipzig 1861, S. 350).

[4]) Klun, Diplomatarium Carniolicum I 1855, S. 65 N. 95.

tag der gesamten österreichischen Erblande in Innsbruck vo
22. Januar 1518[1]) geht hervor, dafs durch die langwierig
Kriege mit Frankreich und Venedig des Kaisers Kammerg
vollständig erschöpft war, dafs der letztere nicht blofs d
jährliche Einkommen auf diesen Krieg verwendet, sonde
auch alle seine Renten, Zinse, Gülten, Zölle, Mauten, Bergwerk
und anderes Kammergut verschrieben, versetzt, verkauft u
belastet hatte, so dafs vorauszusehen sei, dafs, falls von d
Ständen in dieser Beziehung nicht Abhilfe getroffen werd
von dem Kammergute nicht einmal das entsprechende Ei
kommen zur Erhaltung seiner Person, seines Hofes u
seiner zwei königlichen Töchter abfallen werde. Die Stän
beeilten sich mit der angesuchten Abhilfe, wie aus den Ve
handlungen des Ausschufs-Landtages der gesamten öste
reichischen Erblande zu Innsbruck 1518 zu entnehmen is
nicht allzusehr, und in seiner bedrängten Lage mögen de
Kaiser die Geldmittel der Juden willkommen gewesen sei
die diese allerdings nur gegen Gegenkonzessionen zur Ve
fügung gestellt haben dürften.

Deshalb brachten die Stände des Erzherzogtumes Öste
reich unter der Enns dem Kaiser bei seinem Aufenthalt
in Wien neuerlich ihre Beschwerden vor; da jedoch b
einigen derselben die Erledigung bis zum Zusammentritt
des allgemeinen Ausschufstages verschoben, bei anderen kein
befriedigende Antwort erteilt wurde, überreichten die Au
schüsse der niederösterreichischen Stände am 15. März 151
eine Denkschrift, in welcher sie sich u. a. beschweren, da
entgegen den Bestimmungen der Libelle von Köln und Aug
burg die Juden sich in Wien, Marchegg, Eisenstadt, Zister
dorf, Eggenburg und an anderen Orten häuslich niede
gelassen haben, wo sie gegen wuchermäfsige Zinsen Gel
ausleihen und sich überhaupt so benehmen, als ob sie zu
Ansässigkeit berechtigt wären. Weil nun dieses dem Land
und seinen Einwohnern „vnleidlich vnd verdachtlich", si
auch von Gott und der Natur als Feinde des christliche

[1]) Zeibig a. a. O. 219.

lutes bezeichnet sind und dadurch die Meidung jeglicher emeinschaft mit ihnen angezeigt, es auch schwer vor Gott nd der Welt zu verantworten ist, dafs man die, welche an fast allenthalben ausgetrieben, hier im Lande hegen nd haushalten lassen sollte, bitten die Stände um Aus-eisung derselben aus dem Lande; „wann aber die Recht i Wienn geen, mugen die, so zu thun haben, wol daselbs in, allein in ansehung des Rechts vnd nach ausgang der echten wider wegziehen“ [1]).

In der Antwort auf diese Denkschrift vom 1. Mai 1518 widerte Max im P. 10: Dafs der Kaiser vormals bewilligt. e Juden aus Wien und dem Lande „zu vrlauben“ ist er ngedenk, doch ist seine Meinung nicht gewesen, sie gar in ndere Lande zu vertreiben, denn sie sind sein Kammergut. eshalb er sie zu Eisenstadt, Marchegg und anderen Grenz-ten geduldet. Als er die Juden von Laibach ausgewiesen, be er sie „gen Egenburg erlaubt“, nicht in der Meinung. ets allda zu verbleiben, sondern allein darum, damit sie cht in andere Lande ziehen, bis sie sich mit ihren Freunden den Grenzen besprechen können, um bei ihnen unter-kommen, was nun auch nahe bevorstehe, da ihre Zeit zu genburg bald aus ist. Nach Verlauf der ihnen bewilligten ist werden sie von dannen geschafft. Aber in Wien und Lande Juden sefshaft und häuslich bleiben zu lassen, ist s Kaisers Meinung nicht, ausgenommen den „Hürschl den“. Weil man diesem viel schuldig ist, müsse man mit n „patzienz haben, dadurch auch er in seinen rechten zu nen schuldnern in rue stee, pis die schuldner etwa zu rmugen komen oder weg finden, In zuvergnügen“ [2]).

In der Antwort auf diesen Bescheid des Kaisers vom Mai 1518 bitten die Ausschüsse um gnädige und sofortige dlziehung [3]).

Am selben Tage (4. Mai 1518) erliefs Max das „der Ge-

[1]) Zeibig a. a. O. S. 253.
[2]) Zeibig a. a. O. 302.
[3]) a. a. O. 309.

main Jüdischhait General den Pann betreffend", in welche
er über vorgebrachte Beschwerden der gemeinen Judischh
in Österreich unter der Enns, dafs, wiewohl sie sich v
unparteiischen Juden gütlich verhören und nach Billigk
vertragen lassen oder wo die Gütigkeit nicht statthab
möchte, Jenen, die eine Forderung an sie haben, vor de
Regiment der niederösterreichischen Lande aller Billigk
und Recht statt zu thun, erbötig und willig sind, „etli
Juden vnd Judin Inner vnd ausserlannds Sy darober vnd d
wider mit dem Judischen Pann vne Citation zubekümbe
vnd zu besweren vndersteen", anordnet, „Welcher Jud od
Judin füran samentlich oder sunderlich, Sy sein inner- od
aufserlannds gesessen oder wonhaft, mit dem Pann wid
dises vnnser verpot, dermassen zehanndln vnd fürzebring
vndersteen wurdt . . . auf der gedachten Judischhait e
suchen zu vnnsern Hannden vänklich annemen vnd dem o
genannten vnnsern Regiment vberanntwortten lasset, dan
Sy an vnnser stat vmb solch vberfaren vnd vngehorsam n
Straff vnd in annder Weeg laut vnnsers beuelhs mit In
hanndln vnd fürnemen mugen . . ." [1]).

Dieses Generalmandat, eine Art appel comme d'abu
beweist, dafs die Stellung der Juden in Österreich keine
wegs so erschüttert war, wie man nach den Verhandlung
zwischen den Ständen und dem Kaiser annehmen könnte.

Übereinstimmend mit der kaiserlichen Antwort vom 1. M
1518 verfügte das eine der den Abschlufs der Verhandlung
des Ausschufslandtages sanktionierenden Innsbrucker Libel
(des kays. Maät Antwort vnd Bescheid auf einer Land
schafft vnder der Enns Beschwerungen) vom 24. Mai 151
dafs die aus Wien und dem ganzen Lande vertriebene
Juden noch zu Eisenstadt, Marchegg, Eggenburg und i

[1]) Eine analoge Bestimmung enthält A. 22 des Privilegium
Friedrichs mit der leeren Tasche vom 1. Mai 1431. Das General b
findet sich bei Wolf, Geschichte der Juden in Wien (1156—187
Wien 1876. S. 250, N. XX ohne Angabe des Fundortes. Im Haus
Hof- und Staatsarchive und im gemeinsamen Finanzarchive findet sic
nach zugekommener Mitteilung dieses Generalmandat nicht.

nderen Grenzorten, wie auch der Jude Hürschl noch zu Vien geduldet werden sollen [1]).

Unter Ferdinand I. (1522—1564) verlangte der General-ndtag der österreichischen Erbländer zu Augsburg (vom 2. Dezember 1525 bis 6. (?) März 1526), beschickt von en Ständen in Nieder- und Oberösterreich, Steiermark, ärnten, Krain, Görz, Tirol und Vorderösterreich, im Art. 35 er am 16. Februar 1526 überreichten gemeinsamen Be-hwerden, dafs allen Juden, weil sie den Unterthanen nicht eringen Schaden und Verderben bringen, verboten sein olle, in den Erblanden zu wohnen, wie in einigen ohnehin rordnet ist. In seiner Antwort vom 23. Februar 1526 er-ärte Ferdinand jedoch entschieden, Juden wolle er in den ändern, welche keine dagegen lautenden Privilegien haben, ach seinem Ermessen wohnen lassen [2]).

Dafs die Juden weiterhin in Niederösterreich geduldet aren, geht aus dem kais. Handschreiben vom 17. März 27 P. 9 betreffend den gemeinen Anschlag zur Bestreitung r Kriegskosten gegen die Türken hervor, nach welchem eser Anschlag auch auf die Jüdischheit, deren Güter, Ge-erbe und Hantierung geschlagen und von ihnen, ihren enern und Kindern, die das 12. Jahr erreicht haben, chentlich ein Denar „von Iren Leiben" gegeben werden lte. Aufserdem sollten alle Juden, die über 12 Jahr alt d, „ainen gulden sonnderlich betzallen" [3]). Auch die „Ord-ng, wie es fürder mit den inländischen und angesessenen

---

[1]) In dem Archive des Stiftes Klosterneuburg unter der Signatur: ebundene Schriften I., Ynnspruggerisch Libell der Hanndlung aller terreichischen Lannden Ausschufs mit Kayser Max I., etc." mit den n Propst Georg II. Hausmannstätter, einem Mitgliede des Ausschufs-dtages, gesammelten Akten (durch die Güte des Herrn Abtes Ubald stersitz zur Einsicht überlassen).

[2]) M. Mayr, Zeitschrift des Ferdinandeum III. Folge. 38. Heft l Separatabdruck 1894 S. 82 und 90.

[3]) Zeibig, Ausschufslandtag (Arch. f. österr. Geschichtsforschung II 347).

Juden, so königlicher Majestät Kammergut sind, auch de ausländischen und durchziehenden Juden, die allher gen Wie kommen, gehalten werden soll" vom 22. Mai 1528[1]), da Generalmandat zum Schutze der Juden in Österreich unte der Enns und besonders in Eisenstadt, Zistersdorf, Marchec Martersdorf und Kobelsdorf vom 28. Mai 1529[2]), sowie d Ordnung, wie sich die Juden in Wien halten sollen, vo 18. Mai 1536 beweisen, dafs sie noch weiter im Lan blieben.

Ein Patent vom 17. November 1543 gebot, keinem Jude ohne Pafsbrief zu gestatten, auf den Jahr- und Wochen märkten feil zu haben oder Kaufmannschaft zu treibe weil dies den Unterthanen und Bürgern in den Städten un Märkten in Österreich unter der Enns zum Nachteil un Abbruch gereiche[3]).

Am 31. Januar 1544 ordnete zwar Ferdinand I. di Ausweisung der Juden aus Österreich an, weil ihr Verweile daselbst gegen die Landfreiheiten und Ordnungen sei, we sie durch Wucherkontrakte die armen Leute beschweren leichtfertiges Volk zu Diebstahl verleiten und weil angesich des Vordringens der Türken von ihnen „allerley Verräthere und Passur-Praktiken" zu besorgen sind und nahm nur d Juden in Gummus (Güns) und Eisenstadt und den Mande juden zu Zisterstorf von dieser Ausweisung aus[4]); allei trotzdem bezieht sich das Generale betreffend das Trage des gelben Ringes vom 1. August 1551[5]) auch auf die Jude in den „unteren österreichischen Fürstentümern", und di Ausweisungsfrist wurde unterm 2. Januar 1554 auf ei halbes Jahr (bis Johann den Täufer), am 3. April 1554, a 31. März 1555 und 9. April 1556 immer wieder auf ei weiteres Jahr erstreckt[6]).

[1]) Die Juden in Österreich 1842, I 110.
[2]) G. Wolf, Gesch. der Juden in Wien 1876, 252 ff., Beil. XXII
[3]) Die Juden in Österreich I 115.
[4]) Codex Austriacus 1704, I 559.
[5]) Codex Austr. I 566—567.
[6]) Codex Austriacus I 560.

§ 39. Die niederösterreichischen Weistümer betreffend die Juden.

Die Ausbeute aus der Sammlung der niederösterreichischen Weistümer[1]) bezüglich der Rechtsverhältnisse der Juden ist nur eine geringe. Das Banntaiding der Herrschaft Liechtenstein im Brühl aus dem Ende des 14. Jahrhunderts bestimmt: Wier thuen kunt das unfs kain fremder richter noch kain judt noch niemant ân recht soll angreifen, samb es von alter herkomben ist. Eine weitere Bestimmung lautet: Wier thuen kunt, das ein judt eines manns hausfraw nit mehr soll leihen ôn ires mannfs vorwissen den 12 pfening als unfser recht ist[2]). Ähnlich verfügt das Markttaiding von Neunkirchen (um 1564): Ain jud soll ainer wittib oder ainer angesessenen frauen in Neunkirchen auf nichte anders dann auf ein Schreinpfant leihen und nit meer dann 1 pfenning[3]). Die meisten übrigen Weistümer beziehen sich auf das Leihgeschäft. Das Banntaiding zu Tattendorf (um 1450) enthält im P. 10 die Satzung: Es soll auch kain behauster man von kainem judn entlehen; ist er ymals under judn und setzt sich hie heuslich, so bezall er gunt oder der richter sol im urlab vom aigen (seinem Eigentum) geben[4]). In analoger Weise setzt Art. 25 des Banntaiding des Stiftes Heiligenkreuz zu Pfaffstetten (17. Jahrhundert) fest, dafs niemand „heufser, acker, wifsmadt, weingarten oder andere erb" den Juden versetzen soll, „wer da darüber erfaren wurt, dem soll die herrschaft urlaub geben von dem grunt."[5]).

Das Verpfänden von Immobilien an Juden wird auch verboten in den Banntaidingen des Wiener Domkapitels für

[1]) Herausgegeben von G. Winter, I 1886, II 1896.

[2]) Winter a. a. O. I 573 N. 98 Z. 21 u. 33. Vgl. zu dem letzteren Art. 13 des Wiener Stadtrechtsbuches.

[3]) a. a. O. 212, 34. Vgl. hierzu Art. 251 des steiermärk. Landrechtes (Bischoff, Steiermärkisches Landrecht des Mittelalters 1875).

[4]) ebendaselbst 401, N. 74, Z. 31.

[5]) a. a. O. I 538, N. 93, Z. 23.

Matzleindorf (um 1450) und dem Banntaiding für Hö
lein (1540), letzteres mit der auch im Art. 247 des Steie
märkischen Landrechtes enthaltenen Bestimmung, dafs d
Entlehnen von Juden oder anderen schädlichen Leuten a
Güter nicht ohne Wissen der Herrschaft und des Amtmam
geschehen dürfe[1]). Ähnliche Vorschriften finden sich
steirischen Weistümern, so z. B. in Art. 11 der Stiftsartik
von St. Lambrecht[2]).

In des Fergen und der Urfahrer Rechten zu Kloste
neuburg (14. Jahrhundert) und dem Weistum über d
Gerechtsame des Stiftes an dem Urfahr zu Klosterneubu
(1512) kommt die Bestimmung vor: „Chumb herzu e
kristen oder ein jud reitund, der sol auch dem ferigen nich
pflichtig sein“ [3]).

Noch sei hier eines aus dem 17. oder 18. Jahrhunde
stammenden Banntaidings für Eggenburg erwähnt, nac
welchem die Juden von altersher dort nur drei Häuser habe
sollen und ihre Schule; von den Häusern, die sie daselb
aufserdem besitzen, sollen sie leiden wie andere Bürger vo
ihren Häusern[4]).

---

[1]) a. a. O. 757, N. 119, Z. 33 und 1000 N. 150, Z. 13. Vgl. da
auch das Banntaiding von Kahlenbergerdorf (1512), daselbst 9
N. 145, Z. 3.

[2]) Bischoff und Schönbach, Steierische und Kärthnerisch
Taidinge 1881 (Österr. Weistümer VI) 224.

[3]) Winter a. a. O. 964 und 967, N. 147 und 148, Z. 33 u. 30.

[4]) Winter a. a. O. II 611, N. 92, 33.

II. Abteilung.

Die Rechtsverhältnisse der Juden in Steiermark, Kärnten, Krain, Salzburg, Tirol und Vorarlberg.

I.

Steiermark und Kärnten.

Die ersten Judenniederlassungen in Inneröster reich entanden, wie aus den mit dem Worte „Juden" zusammenesetzten, in Urkunden aus dieser Zeit vorkommenden Ortsamen geschlossen werden mufs, gegen Ende des 11. und n Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts. Schon in dem erzeichnisse der von dem Salzburger Erzbischofe Gebhart on Helfenstein dem von ihm gestifteten Kloster Admont eschenkten Güter (zwischen 1074—1087) wird Judenburg wähnt (usque ad ulteriores fines Judinburch). In der Stifngsurkunde Herzog Heinrichs III. von Kärnten für das ift St. Lambrecht vom 7. Januar 1103 erscheint Judenburg ereits als Markt (mercatum Judenburch) [1]).

[1]) v. Zahn, Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark I 1875, 91, 111. Die Ableitung des Namens Judenburg von den Juden (vel nditoribus vel incolis) (vgl. Aq. J. Caesar, Annales ducatus Styriae 68, I 54, II 412) ist nicht unbestritten. Schönleben, Carniola ıtiqua et nova 1681 führt denselben auf einen Römerort Idunum astra montana) zurück. Allein weder das Itinerarium Antonini noch e Tabula Peutingeriana noch die Notitia dignitatum oder das Corp. script. latin. kennen einen Ort Idunum, obwohl bei Judenburg röische Grabinschriften gefunden wurden (C. J. L. III 661—663). — rones, Die deutsche Besiedlung der östlichen Alpenländer 1889, 395, 456. — Dagegen ist das jetzige Wappen von Judenburg (Brustld eines Juden mit Spitzbarte und schwarzem Judenhute im blauen

Aufser Judenburg werden im Laufe des 12. un 13. Jahrhunderts in Innerösterreich genannt: Judendor bei Friesach (villa Judaeorum, locus qui dicitur via [villa Judaeorum, villa quae dicitur Judendorf) in der Stiftung urkunde für das Hospiz der h. Maria Magdalena in Friesac um 1128 und 1144, Judendorf bei Gradwein (villa qua nuncupatur ad Judaeos) in der Widmungsurkunde für da Kloster Rain vom 8. Juni 1147 und vom 10. August 118 Judendorf ob Murau (ultra Mure iuxta Turah) in de Schenkungsurkunde Eberhards II. von Salzburg für Admon 1207, Judendorf bei Judenburg in der Bestätigungsurkund Eberhards II. für Seckau vom 11. Dezember 1208, Juden dorf bei Landsberg in der Urkunde Ottos von Traberg fü das Stift Victring 1224, Judendorf bei Leoben in de Bestätigungsurkunde Gregors IX. über die Rechte und Güte des Klosters Goes vom 2. Mai 1230[1]). Andere, kaum jünger Judendörfer bestehen noch bei Villach, bei St. Salvato (Bez. Friesach), bei Annabühl (Zeduška Ves) und Mari Saal (Bez. Klagenfurth). Weiter weisen auf Judenniede lassungen hin die Ortsnamen: Judenanger in de Widmungsurkunde des Rudolf von Wallsee für den Burg grafen zu Riegersburg 1401[2]), Juden-Puechel in Krain[3] Judenech in der Schenkungsurkunde für das Sti St. Paul[4]), Judengraben in dem Waldfrevelverbo Ferdinands I. vom 12. Mai 1557[5]) u. a.

Das häufige Vorkommen von Judendörfern beweist, daf die ältesten Wohnorte der Juden in Innerösterreich aufse

Felde) erst seit dem 16. Jahrhundert nachweisbar. Über das früher Wappen vgl. Melly, Beiträge zur Siegelkunde des Mittelalters 184 und Widimsky, Die Städtewappen des österr. Kaiserstaates 186 (IV. Abteilung S. 32 und Tafel III N. 38).

[1]) Zahn a. a. O. II 135, 235, 272, 684; II 129, 139, 144, 365 Muchar, Gesch. der Steiermark III 137, V 97.

[2]) Muchar a. a. O. VII 73.

[3]) Mitteilungen des Museal-Vereins für Krain I 1866, 250 ff.

[4]) Schroll, Urkundenbuch des Stiftes St. Paul (Font. r. Aust XXXIX 511, N. 656).

[5]) Muchar a. a. O. VIII 560.

halb der Städte, jedoch auf städtischem oder stadtherrlichem Grunde waren. Aus polizeilichen, handelspolitischen und finanziellen Gründen[1]) wurde ihnen jedoch seit dem Ende des 13. und im Laufe des 14. Jahrhunderts die Ansiedlung in den Städten selbst gewährt, und seit dieser Zeit[2]) sind Judenniederlassungen in den meisten Städten in Steiermark (Bruck a. M., Graz, Leoben, Murau, Rottenmann, Kindberg, Hartberg, Knittelfeld, Marburg, Voitsberg, Mürzzuschlag, Friedau, Windisch-Feistritz, Fürstenfeld, Radkersburg, Cilly, Forau, Windischgrätz, Pulsgau, in dem Salzburgischen Pettau u. a. O., in der 1148—1158 bestandenen Püttner Mark [mit Schottwien, Neunkirchen, Gloggnitz, Ternitz, Wiener-Neustadt], die, obwohl im Ofner Frieden vom 3. April 1254 der Semmering-Zug als Grenze zwischen Österreich und Steiermark festgesetzt worden war, doch noch 1522 bis 1525 als zu Steiermark gehörig angesehen wurde), in Kärnten (sowohl auf den Besitzungen der Herzoge von Österreich [St. Veit, Klagenfurth, Völkermarkt, Bleiburg] als in den Enklaven des Erzbischofs von Salzburg [besonders Friesach] und des Bischofs von Bamberg [Villach, Wolfsberg, Griffen]) und in Krain (besonders in Laibach) nachweisbar.

Die Entwicklung der Rechtsverhältnisse der Juden in Steiermark[3]) nahm einen ähnlichen Verlauf wie in Österreich. Das Privilegium Herzog Friedrichs des Streitbaren vom 1. Juli 1244 galt zwar, wie oben nachgewiesen worden ist,

[1]) Vgl. hierüber Gengler, Deutsche Stadtrechts-Altertümer 1882, 98.

[2]) Puff, Marburg 1847 II 70; Ilwof und Peters, Graz 1875, 91 ff.

[3]) Reiches Material für die Geschichte der Juden in Steiermark bei Muchar, Geschichte des Herzogtums Steiermark 1844 ff. (besonders Bd. VII und VIII), in den „Beiträgen zur Kunde steiermärk. Geschichtsquellen“) I, II, VI, IX, XV; Wiener, Regesten zur Gesch. der Juden in Deutschland 1862. Eine kurze Übersicht bietet Grave, zur Gesch. der Juden in Steiermark (in Wertheimers Jahrb. f. Israeliten 1858/9 V 1—21), v. Krones in der „Grazer Tagespost“ 1868, N. 79; ferner „Grazer Tagespost“ 1871, N. 303. Gasparitz, Die Juden in Raun (Mitteilungen 1893, N. 108, 109, 115, 124, 125).

nur für die „Judaei in districtu Austrie constituti"; allei da dasselbe in dem Privilegium, welches Přemysl Ottakar I als rex Boemie. dux Austrie et Stirie et marchio Morav „universis Judaeis in regno nostro et dominio constitutis zu welch' letzterem auch Steiermark gehörte, am 29. Mä 1254 in Wien erteilte, fast wörtlich recipiert wurde, so mu das Fridericianum als die Grundlage des Judenrechtes in d seit 1192 auf Grund des St. Georgenberger Erbvertrag vom 18. August 1186 durch Personalunion mit Österrei vereinigten Steiermark angesehen werden, wenn auch d Ottocarianum vom Jahre 1254 als das erste über die Recht verhältnisse der Juden in der Steiermark erlassene Gese anerkannt werden mufs. In der durch dieses Judengese Přemysl Ottakars II. geschaffenen rechtlichen Stellung d Juden in Steiermark trat auch infolge der Besitznahme ein Teiles dieses Herzogtumes durch Béla IV. von Ungarn (i folge des Friedens zu Ofen vom 3. April 1254) keine Änd rung ein, da Béla schon am 5. Dezember 1251 für die Jude seiner Länder ein ebenfalls dem Fridericianum vom 1. Ju 1244 nachgebildetes Privilegium erlassen hatte, das er a 22. März 1256, also noch zur Zeit seiner Herrschaft übe jenen Teil der Steiermark, erneuerte, so dafs dasselbe auc für diese steiermärkischen Juden Geltung hatte. Überdie erliefs auch Přemysl Ottakar am 23. August 1268 ein zweite mit dem Privilegium vom 29. März 1254 übereinstimmende Judengesetz für alle seine Länder, zu welchen seit 1261 di Steiermark wieder gehörte[1]).

Auf Grund dieser liberalen Privilegien erlangten di Juden in Steiermark grofse Vorrechte. Sie hatten eine privilegierten Gerichtsstand, das Judengericht; sie ware mit Rücksicht auf Art. 1, 24 und 25 der Ottakarische Judenordnungen von dem Besitze von Immobilien nicht ausgeschlossen[2]); sie allein waren berechtigt, gegen grofs

[1]) Vgl. hierüber oben S. 317 ff. und 336.

[2]) Sie besafsen Häuser, Felder, Weingärten, Höfe u. a., so in Graz (1431, 1439, Wiener Regesten N. 134, 207, 208, 209 [S. 242, 245]; Chmel, Mater. I 1, 245, 387), Marburg (1317, 1405, 1472; Wiener,

Zinsen auf Pfänder aller Art Geld zu leihen. Im Gegensatze zu den Juden in Österreich, welche, wie oben gezeigt wurde, von dem Handelsbetriebe zu Gunsten der Städtebürger fast gänzlich ferngehalten wurden, hatten die steiermärkischen Juden aber auch den Handel vorwiegend in ihren Händen. Wie aus den später zu besprechenden Beschwerden der Städte sich ergiebt, waren sie in Steiermark von städtischen Giebigkeiten und Leistungen befreit.

Einzelne Juden machten sich als Ärzte verdient und erangten besondere Vorrechte. So verlieh Friedrich III. im Januar 1478 in Ansehung des Fleifses, „so Michel Jude Wundarczt zu erledigung vnnsrer lanndlewt, so von den Turcken gefangen vnd gen Constantinopel gefurt worden ein, gehabt hat", dem Genannten die Begünstigung, sich in iner der landesfürstlichen Städte in Steiermark, Kärnten und Crain, in denen Juden wohnhaft sind, „wo Im das fueg" niederulassen und darin zu wohnen und thut ihm und seinem Vetter Trewndels „die sunder gnad daz Sy mit vnsern Juden in enselben vnsern landen noch in den Steten, da Sy sich niderassen vnd setzen werden, in stewr noch in ander weg ainerlay mitleidung tun vnd haben, sunder gancz frey daelbs siczen vnd von Irm leib an vnsern Mawtstetn kain Mawt geben sullen vngeuerlich". Allen kaiserlichen Hauptuten und besonders der „Judischait" und ihrer Meisterhaft wird ernstlich geboten, die benannten Michel und Mosche bei diesen Begünstigungen und Gnaden zu belassen nd ihnen daran keine Irrung noch Hindernis zu thun[1]). inem anderen Juden Leui, Leben des Juden Sohn zu ölkermarkt, den Kaiser Friedrich „von seiner kvnnst" egen zum Meister der Judenschaft geordnet und mehrere reiheiten über die fremden nach Nürnberg kommenden

---

g. N. 160 [S. 48], N. 96 [S. 93], Muchar VII S. 99); Bruck (1478 — iener a. a. O. N. 235 [S. 249], Judenburg, Hartberg, Knittelfeld, dkersburg u. a.; Wiener N. 241 [S. 251]; Chmel Mat. I 264).

[1]) Chmel im Notizenblatt zum Archiv f. Kunde österr. Gesch.-uellen 1852, S. 120.

Juden verliehen, bestätigte Max I. am 5. September 1490 di hierüber ausgestellten drei Urkunden[1]).

Judengerichte bestanden in Graz, Marburg, Judenburg und Radkersburg. Genannt werden folgende Judenrichter

1. In Graz: Peter der Hinderholczer, Verweser un Judenrichter 1382[2]), Andreas Kregl, Land- und Judenrichte 1403, 1405, Urban Dieperskircher, Hubmeister und Juden richter 1462[3]), March Pettersdorfer 1478[4]), Wolfgang Lem bacher 1478[5]).

2. In Marburg: Seidenschwantz 1365[6]), Matthia König 1381[7]), Meinhart Prawnsberger 1385[8]), Heinrich de Kozirep 1390, 1399[9]), Reinhard von Straspurg 1436[10]), Sig mund von Roggendorf 1440[11]), Jost Waldner 1444[12]) Christoph Serleitner (Seeleitner) 1455, 1465, Limhart Seyden schwantz 1468[13]), Hanns Kuerndl (Kundl) 1478[14]), Thoma Pucher 1492[15]).

3. In Judenburg: Hanns von Pfaffendorf 1389, 1405 1427, Thomas von St. Lambrecht 1391, 1406, Melchio Smuczer 1437[16]), Melchior Tyrmitz (Tymnitz) 1441[17]), Stepha

---

[1]) Wiener, Regesten 252 (N. 247).
[2]) Orig.-Urk. im Kärntner hist. Archive N. 512.
[3]) Muchar VII 82, 91; VIII 32.
[4]) Wiener, Reg. 250 (N. 238).
[5]) Mon. Habsb. I 2, 821, N. 393—995.
[6]) Puff, Marburg in Steiermark 1847, II 70; Muchar VI 377
[7]) Muchar VII 27.
[8]) Kärntner Kopialbuch II 149, N. 446 b.
[9]) Kärtner Archiv N. 522, 568.
[10]) Urkunde im Rudolfinum in Laibach.
[11]) Caesar, Annales II 321, III 409.
[12]) Joanneum-Archiv N 5933.
[13]) Kärntner Archiv (Victringer Copialbuch II 444, 455, 457).
[14]) Mon. Habsb. I 2 S. 749, N. 771, 772, S, 810 N. 963.
[15]) Wiener, Reg. S. 99 (N. 134).
[16]) Muchar a. a. O. VII 40, 41, 90, 92, 191, 194, 248, 363.
[17]) Caesar, Annales III 410; Leithner, Versuch einer Monographie der Kreisstadt Judenburg 1840, 15.

Masaltrer 1449, Ludwig Voyter 1451, Andreas Trennwegkh 1478, Stadt- und Judenrichter[1]).

4. In Radkersburg: Hanns Walkerdorfer 1468[2]).

Mit dieser Aufzählung ist die Reihe der Judenrichter wohl kaum vollständig angegeben; doch dürften Judenrichte nur in den vier genannten Städten bestanden haben.

Den Judenrichtern in Steiermark war in den Ottakarischen Privilegien derselbe Wirkungskreis zugewiesen, welcher nach dem Fridericianum vom 1. Juli 1244 den Judenrichtern in Österreich zustand. Neben den Judenrichtern bestanden auch in Steiermark für die Rechtsangelegenheiten der Juden untereinander, für einzelne Rechtssachen zwischen Christen und Juden, für gewisse staatliche (besonders Finanz-)Funktionen, wie in Österreich, Judenmeister, so in Marburg, Radkersburg, Graz, Judenburg und anderen Städten[3]).

Infolge der Gleichheit der gesetzlichen Grundlagen gestalteten sich überhaupt die Rechtsverhältnisse der Juden in gleicher Weise, wie in Österreich.

Aber auch auf das durch die kaiserliche Belehnung vom Mai 1335 an das Haus Habsburg gelangte Kärnthen[4]), wo doch der österreichische Besitz durch Enklaven des Erzbischofes von Salzburg, des Bischofes von Bamberg, der Grafen von Görz und Ortenburg u. a. vielfach durchbrochen

[1]) Schlager, Wiener Skizzen aus dem Mittelalter II 191, 192; Chronum. Habsb. I 2, N 1009 S. 825.

[2]) Chmel, Notizenblatt 139; Wiener, Reg. N. 237 (250).

[3]) Mon. Habsb. I 2, N. 934 (798), 130 (930), 733; Wiener, Reg. 82 (91), 106 (95) u. a. 249 (236), 252 (247). u. a.

[4]) Zur Geschichte der Juden in Kärnten vgl. Freiherr v. Ankershofen im Arch. f. K. österr. Geschichtsq. 1849, 2 N. 142; Hermann, Handbuch der Geschichte des Herzogtums Kärnten 1843, I 559—568; Mark, Arch. f. österr. Geschichtsq. X 227, N. 353; Tomaschek, Reg. der Gesch. von Kärnten (Arch. f. vaterländ. Gesch. und Topographie 3, 129, 136, 153, 162). — Carinthia 1851 S. 43, N. 6, 81—117; 1875 64; 1879 S. 297, 298; Wiener, Reg. 89 (N. 71), 96 (111), 228 (85, 236 (143), 243 (191). 249 (236), 252 (245, 247).

war, und das gleichzeitig an Österreich zurückgefallene Krain blieben die Ottakarischen Judenprivilegien infolge der im grofsen und ganzen gleichförmigen Rechtsentwicklung dieser Länder und der regen wirtschaftlichen und socialen Wechselbeziehungen derselben zu Steiermark und Österreich nicht ohne Rückwirkung und fanden wahrscheinlich schon früh analoge Anwendung auf die rechtlichen Angelegenheiten der Juden dieser Länder.

Ein für die Juden in Steiermark und dem von dem Hause Habsburg beherrschten Teil von Kärnten gemeinschaftliches Judengesetz war die Handfeste der Herzoge Albrecht III. und Leopold III. ddo. Wien, 24. Juni 1377 über „ire recht, freyhait, gnad vnd gůt gewonhait", sowie die Erneuerung und Bestätigung derselben von Herzog Wilhelm „nach gůter vorbetrachtung vnd rate vnserr herren vnd rête, die datzemal bey vns warn" vom 23. Oktober 1396[1]).

Der nähere Inhalt beider Handfesten ist unbekannt, da die erste Urkunde weder im Originale vorhanden noch in den im Haus-, Hof- und Staatsarchive in Wien verwahrten Registerbüchern der landesfürstlichen Kanzlei eingetragen ist, die zweite aber blofs mit Berufung auf die Handfeste vom 24. Juni 1377 in allgemeinen Ausdrücken den „juden gemainlich in Steyr vnd in Kårnden, die gegenwurtikleich darinn sitzent oder die kunftikleich da sitzen vnd wonen werdent, die obgenanten hantuest von sonder gnaden vernewt, geuestent vnd bestått" und „in auch die wissentlich mit kraft difz briefs mit allen den punden (Punkten) vnd artikeln die darinn sind begriffen" befestigt und bestätigt.

Wie bereits oben erwähnt, vertritt v. Luschin[2]) die An-

[1]) Die letztere Urkunde befindet sich im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien und im Gubernialarchiv in Graz. Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg 1847, V N. 105, S. XII; Muchar a. a. O. VII 57.

[2]) v. Luschin, Das Berufen von Brief und Siegel (Ztschr. für R.Gesch. XII 1876, S. 47 ff).

icht, dafs der Inhalt jener Handfesten mindestens teilweise
1 jenen acht Artikeln vermutet werden könne, welche in
er ältesten Handschrift des steierischen Landrechtes unter
er gemeinsamen Rubrik „Daz sind der judenrecht gen den
erren von Österreich“ den Schlufs dieses Rechtsbuches
ilden. Allein die Bestimmungen dieser später zu be-
rechenden Artikel 246—252 des steierischen Landrechtes
thalten ausnahmslos gegen die Juden gerichtete oder
enselben ungünstige Bestimmungen, und es ist daher mit
m Inhalte derselben schwer in Einklang zu bringen, wie
ide oben erwähnten Handfesten von den den Juden in
eiermark und Kärnten gegebenen „recht, freyhait, gnad
d gut gewonhait“ sprechen können.

Mit Rücksicht auf die oben (S. 392) geschilderte Gefangen-
hme und Beraubung der Juden in Österreich und die Juden-
rfolgungen in Bruck a. d. Mur, Cilly, Friedau, Fürstenfeld,
az, Hartberg, Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Marburg,
rau, Pettau, Radkersburg, Voitsberg, Windischgrätz, Puls-
u u. a. O. im Jahre 1370[1]) hat es eher den Anschein,
fs die Juden in Steiermark und Kärnten, wie ihre Glaubens-
nossen in Österreich, nach dem Aufhören der Verfolgung
1 Wiederverleihung oder neuerliche Bestätigung ihrer
ivilegien baten und dafs die Herzoge Albrecht III. und
opold III. diesem Ansuchen im Jahre 1377 durch Er-
lung von Handfesten über die Rechte und Freiheiten der
len sowohl in Österreich als in Steiermark und Kärnten
sprochen haben. (Über die Handfeste für die Juden in
terreich und deren mutmafslichen Inhalt siehe S. 398 ff.).

Diese den Juden in Österreich verliehene Handfeste
rde wahrscheinlich durch die Handfeste vom 24. Juni 1377
a die Juden in Steiermark und Kärnten ausgedehnt oder
rden in der letzteren den bezüglich ihrer bisherigen
hte und Freiheiten infolge der obigen Ereignisse mit
ht besorgten Juden dieser beiden Länder die Freiheits-

[1]) Über diese Verfolgung vgl. von Krones in der „Grazer
Tespost“ 8. April 1868 (N. 79).

briefe Přemysl Ottakars bestätigt. Im Jahre 1396 abe mögen die später zu besprechenden Privilegien des Herzog Wilhelm für die Städte in Steiermark vom 17. März 139(welche einige Abänderungen der Ottakarschen Freiheitsbrief und mehrere den Juden ungünstige Bestimmungen enthielte die letzteren veranlafst haben, den Herzog um neuerlich Bestätigung ihrer Rechte, Freiheiten, Gnaden und gute Gewohnheiten zu bitten, was mit der Handfeste vo 23. Oktober 1396 geschah.

In den nicht unter der Herrschaft des Hauses Hab burg befindlichen Teilen von Kärnten beruhte die rechtlich Stellung der Juden auf Specialprivilegien. So nimmt Heinric von Kärnten am 20. Januar 1328 den Juden Höschlein un seine Erben in seinen Schutz mit freiem Ansiedlungsrecht in Kärnten und sichert ihnen die Rechte zu, die ander Juden in Österreich und Steiermark geniefsen. Wer klagba gegen sie auftreten wolle, wende sich an seinen Hauptman in Kärnten. Zur Einbringung ihrer Guthaben und Forde rungen in Kärnthen und aufserhalb dieses Landes versprich er ihnen seinen Beistand. Dafür sollen sie ihm jährlich z Handen seines Vitztums in Kärnten am Michaelstage 30 Mar Silber zahlen [1]).

Die Kirche trat in Innerösterreich niemals feindseli gegen die Juden auf. Obwohl die judenfeindlichen Satzunge der Salzburger Provinzialkonzilien vom Jahre 1267 und 141 auch für Steiermark und Kärnten galten, da die Bistüme Seckau, Gurk und Lavant zu der Salzburger Kirchenprovin gehörten, so ist doch kein Fall bekannt, dafs die geistliche Behörden im Sinne jener Satzungen gegen die Juden vor gegangen wären. Im Gegenteil stand der Klerus beide Länder in reger Geschäftsverbindung mit den Kindern Israels Zwischen 1274 und 1296 kaufte Heinrich II., Abt von Admont von einem Juden in Marburg einen Weingarten um 22 Mar Silber [2]). Am 13. Dezember 1327 verkauft der Jude Gerssan

[1]) Wiener Staatsarchiv Cod. 391 f., 54a.
[2]) Admonter Saalbuch III 40.

in von seinem Vater überkommenes Haus in Bruck an das tift Rein; am 11. Mai 1328 bestätigt Friedrich der Schöne en Vertrag zwischen dem Abte Eckhard von Admont und em Juden Putzlein über 300 Mark Silber; Ende September 329 verurteilt Albrecht II. die Judengesellschaft Höschel n Judenburg, Merklein von Murau und Meyer und Friede- in von Villach anläfslich ihrer Forderungen von 530 Mark lber an das Stift Admont, sich mit 100 Mark zufrieden zu ellen und alle auf ihre Forderungen bezüglichen Urkunden rauszugeben[1]). 1405 (27. November) kaufte Abt Rudolf n St. Lambrecht von dem Juden Isserl von Judenburg nen halben Hof am Berge über der Kirche und ein Haus[2]). ie aus der Urkunde ddo. Innsbruck, 6. September 1431 rvorgeht, löste Herzog Ernst das zur Pfarre in Graz ge- rige Badhaus an der Murbrücke, das den Juden versetzt wesen, von denselben[3]). Am 5. März 1437 kaufte Propst ndreas Ennsthaler von Seckau von dem Juden Kever zu denburg eine halbe Säge ob der Preg[4]). In dem Vertrage ischen dem Bischofe Heinrich von Gurk und dem rthäuser-Kloster Seiz vom 7. Januar 1306 über den Ver- uf der im Gurkthale gelegenen Besitzungen dieses Klosters den Bischof um 50 Mark Friesacher wird bestimmt, dafs, nn der Bischof die Bedingungen nicht einhält, es den rthäusern gestattet sei, das Geld „apud Judeos recipere usura“[5]). Unterm 13. November 1355 stellt Bischof ul von Gurk den Juden Musch und Chatsim für eine nuld von 2613 Gulden Bürgen[6]). In dem Vertrage vom November 1476 übergiebt Jona Jud, des Mauller Sohn in rburg, dem Propste Johann von Griffen alle seine Rechte

[1]) Muchar a. a. O. VI 239, 245, 246.
[2]) Muchar VII 90.
[3]) Chmel, Materialien I 1, Reg. 81.
[4]) Chmel, Gesch. Friedrichs IV., I 325, 327; Muchar VII 263.
[5]) Orig. im Archive des Bistums Gurk (deponiert im Archive des Kntner Geschichtsvereins).
[6]) Orig. im Gurker bisch. Archive.

aus dem Schuldbriefe des Blasius Watmanger in Völker markt[1]). Am 19. Oktober 1367 verspricht Albrecht III. der Abte Konrad von St. Paul, den Schaden zu übernehmen den derselbe bei Entlehnung des Geldes von den Juden zu Einlösung der von Albrecht und Leopold III. verpfändete Veste Merenberg erleiden wird[2]).

Als Gläubiger nicht nur des Bürgers und des Bauern sondern auch des Adels und der Geistlichkeit erlangten di Juden mit ihrem Reichtume bei der in jenen kapitalsarme Zeiten herrschenden Geldknappheit allmählich einen grofse Einflufs, zogen sich aber auch durch allzu rücksichtslos Ausnützung dieser Geldherrschaft und besonders des Zins monopols, welche andererseits in dem Mangel jeder ver läfslichen Garantie ihrer ihnen gesetzlich eingeräumten An sprüche ihre Rechtfertigung findet, sowie durch die obe skizzierte privilegierte Stellung gegenüber anderen Be völkerungsklassen und infolge der von einzelnen begangene Übergriffe und Mifsbräuche, die generalisiert wurden, in Verlaufe des Mittelalters die Feindschaft zunächst, wi überall, der ärmeren Schichten der Bevölkerung, allmählich jedoch auch der anderen Volksklassen zu.

Bei dieser Stimmung gegen die Juden und bei den niedrigen Bildungsgrade des von Neid und Habgier gegen die Besitzenden erfüllten Pöbels in dem abergläubigsten alle Jahunderte ist es begreiflich, dafs das Märchen von Hostien schändungen seitens der Juden auch in Innerösterreich Glauben fand und zu zwei blutigen Verfolgungen der selben den Vorwand gab.

Nach dem Berichte des Anonymus Leobiensis[3]) soll 131 bei einem Juden in der Nähe von Fürstenfeld, nach de Cistercienserfraters Ambrosius von Heiligenkreuz Schrif

---

[1]) Griffener Kopialbuch N. 110.

[2]) Schroll, Urkundenbuch des Benediktinerstiftes St. Pau (Font. r. Aust. XXXIX 246 N. 255). Vgl. weiter Hermann, Gesch des Herzogtumn Kärnten I 560 n.; Wiener, Reg. 244, N. 251 u. a.

[3]) Anon. Leob. Chron. l. 4 c. 7 (bei Pez, Script. rer. Aust. I 907),

le actis Judaeorum sub duce Rudolfo“ [1]) im Jahre 1310 hne Angabe eines bestimmten Ortes) eine geweihte und rchstochene Hostie, aus welcher Blut flofs, gefunden orden und sollen deshalb fast alle Juden in Steiermark d Kärnten geflohen, der Besitzer jener blutenden Hostie d viele andere Juden aber verbrannt und in anderer Weise tötet worden sein [2]).

Auch bei der zweiten Judenverfolgung 1338, in demselben hre, in welchem eine von den Juden in Pulka in Österich geraubte und verunehrte Hostie eine grofse Verfolgung rselben nicht nur in Österreich, sondern auch in Böhmen, ähren und den angrenzenden Gebieten hervorrief, bot eine n Juden in Wolfsberg zur Last gelegte Hostienschändung Veranlassung; doch dürfte sich diese Verfolgung auf rnten beschränkt haben [3]).

Auf eine dritte Judenverfolgung in den Jahren 1348 49 ahrscheinlich wegen der damals den Juden allgemein zur st gelegten Brunnenvergiftung) mufs aus dem Friedens- trage zwischen dem Erzbischofe Ortolf von Salzburg und m Hochstifte Bamberg ddo. Friesach, 14. November 1349 schlossen werden, in welchem der erstere erklärte, er und Seinigen wollten sich „nichts annemen vmb die Judenchen“ [4]). Dagegen ist die romantische Geschichte, dafs Juden in Judenburg die Ermordung aller Christen dieser dt während der Weihnachtsmette 1312 geplant hätten, fs dieses Komplott von einer Jüdin ihrem christlichen Geoten verraten wurde und hierauf alle Juden in Judenburg her „Judenwürg“ genannt) getötet worden seien, urkund-

[1]) Herausgegeben von Karajan, Kleinere Quellen zur Gesch. erreichs 1859, I 1—10.

[2]) Ilwof, Zur Geschichte der Judenverfolgungen in Steiermark t. des hist. Vereins in Steiermark XII 206), der die Jahreszahl 1310 die richtige hält.

[3]) Joann. Victoriensis, liber certarum historiarum (Böhmer, tes rer. germ. I 131 2), Anon. Leob. a. a. O. 953.

[4]) Eichhorn, Kopie aus einem Bamberger Chartular; Hermann, ch. Kärntens 1843, I 562.

lich nicht nachweisbar und bereits längst in das Reich d Fabeln verwiesen [1]).

Nicht viel glaubwürdiger ist der von Christoph Huebe Rektor in Landshut, in seinen „Vormerken 1478" berichtet von den Juden in der Nähe des Klosters in Milichstat (Mil statt) angeblich begangene Ritualmord. Nach demselben soll 1478 bei jenem Kloster „13 Kinder tod vnd lebendig" gefunde worden sein; „drunder seindt gewesen newn kinder, dauc die juden das pluet genomen haben zw warzaichen, daz m dabey ein pecher gefunden hat, darein die Juden das plu genomen haben; das mer dann hundert mensch gesehe haben zu Milichstat" [2]).

Da dieser angebliche Ritualmord zu einem Einschreite gegen die Juden nicht führte und Huebers Angaben ande weitig nicht bestätigt werden, so kann seine Erzählung b zweifelt werden, umsomehr, als um jene Zeit das Bestrebe nachweisbar ist, in einzelnen Orten Nachbildungen d später zu besprechenden Martyriums des Simon von Trie zu schaffen.

Über eine Judenverfolgung in Steiermark und Kärnte im Jahre 1397 berichtet der Appendix zur sogenannte Chronik des Gregor Hagen [3]). Anläfslich der Hinrichtun „ettlich armer erberer leut — den Juden ze lieb" auf Befel des Hauptmannes zu Graz traten Freunde der ersteren z sammen, hiefsen sich die „Ungenannten" oder „der Jude Hauer" und entboten allen Städten und Märkten, wo Jude safsen, dieselben auszutreiben, anders müfsten sie mit de Juden verbrennen. „Do ward verprant Grêcz, Rôkalpur (Radkersburg?), Pettau, die wolten in die Juden nicht ant burten; under den leuten war vil edler leut, ritter und herr

[1]) Caesar, Annales duc. Styriae II 412; Caesar, Staats- un Kirchengesch. des Herzogt. Steiermark 1787, V 147; Leithner, Mono graphie der Kreisstadt Judenburg 1840, S. 15; Ilwof a. a. O.

[2]) F. Mayer, Kleinere Mitteilungen zur Gesch. der Bauernun ruhen in Steiermark (Beiträge zur Kunde steier. Geschichtsq. XIV 119

[3]) Uhlirz, Zur Kunde österr. Geschichtsq. (Festgabe zu Ehre Max Büdingers) 1898, 323 ff.

aimleich, die gern gocz matrer gerochen hieten und varaus brieff und geltschuld von den unseligen Juden lediglic ewesen.“ Die Juden flohen nach Wien, mehr denn tausend n Steier und Kärnten. Der Herzog sandte den „Cayfas“ ich Steiermark, um den Juden Frieden zu machen, doch ufste er nicht mit wem und kehrte wieder nach Wien rück. Die nach Wien geflohenen Juden versprachen dem erzoge in Wien 16000 Mark zu Michaeli „dass er in frid huff.“ Da der Pöbel in Wien gerne über sie hergefallen ire, verbot der Herzog und der Rat zu Wien „wer ain Juden r unrecht ansêch, der wer umb leib und gut, têt er im leib oder an gut icht, so wolt man in und sein sipp und czt an dy sibent sipp vertiligen: also ist Osterreich der den verhaissen und gesegnet land.“

Eine auf ein religiöses Motiv zurückgeführte Mafsregel gen die Juden seitens eines weltlichen Fürsten war ihre rtreibung aus Cilli und dessen ganzem Gebiete durch den afen Hermann II. 1410. „Dieser Grav Hermann von li“, heifst es in der Chronik der gefürsteten Grafen von li, „hat sich der Juden in allen seinen Herrschaften und bieten durch Gots Liebs willen abgethan“ [1]).

Dagegen waren höchst profane finanzielle Gründe bei Judenverfolgung im Jahre 1370 und wahrscheinlich auch der Ausweisung der Juden aus Graz 1439 mafsgebend [2]); n bei der ersteren wurde von den Herzogen Albrecht III. l Leopold III. ihre gesamte Habe, wie in Österreich, bei letzteren von Herzog Friedrich dem Jüngeren ihr userbesitz in Graz konfisziert.

Von den Landesherren wurden die Juden infolge der gestellten Auffassung des Judenhoheitsrechtes und des mdenrechtes auch bezüglich der Geltendmachung ihrer

[1]) Chronicon triplex Cellejanum (M.S. I 45, III 25). Caesar, nales III 45, 358; Hahn, Collectio monumentorum II 680. Vgl. Krones, Beiträge zur Kunde steierm. Geschichtsquellen VIII 1871, f.; Muchar VII 115.

[2]) Über letztere vgl. Ilwof und Peters, Graz 1875, S. 91, 136; nel, Gesch. des Kaisers Friedrich IV., I 387, Mater. I 406 ff.

Schuldforderungen, sowie bezüglich ihrer Freizügigkeit vie fach beschränkt. In ersterer Beziehung vernichteten lande fürstliche Tötbriefe ihre Rechtsansprüche, in letzterer B ziehung suchten die Landesfürsten, ihre eigenmächtige Au wanderung zu verhindern. Die Ansiedlung in dem Gebie eines anderen Herrn wurde mit Konfiskation ihrer unbewe lichen Habe und Verlust ihrer Forderungen bestraft. So e liefs Rudolf IV. dem Stifte Admont zu Martini 1361 ein Geldschuld an den Juden Häslein von Judenburg im Betra von 5000 Gulden, am 11. Februar 1362 der Anna von Liebe berg und ihren Söhnen eine Schuld von 450 Gulden und a 3. März 1362 dem Grafen Meinhard von Goerz und desse Bruder die Geldschuld an diesen Juden, und erklärte a 3. März 1362 dessen Habe für verfallen, weil derselbe ohn Wissen und Willen des Herzogs „hinter den Erzbischof vo Salzburg (nach Friesach) gefahren war"; in gleicher Weis ermächtigt Albrecht III. am 3. Februar 1367 die Jude Isserl und Jona von Neuburg, alle Habe der flüchtigen Jude Musch und Chatsim von Marburg an sich zu bringen un spricht 23. Juli 1367 den Friedrich von Topplach samt seine Bürgen von allen Geldschulden an den flüchtigen Musch un Kadgem in Cilli los[1]).

Im Laufe des 14. Jahrhunderts kam auch der längs latent vorhandene Mifsmut des mächtig aufstrebenden, nicht mit gleichen Freiheiten ausgestatteten Bürgerstandes übe die grofsen Vorrechte der Juden zum Durchbruche, und da Bestreben desselben ging dahin, ohne jede Gewaltthätigke auf streng gesetzlichem Wege die Einschränkung oder Auf hebung jener Privilegien der Juden zu erlangen, welche i die Rechte der Städte und ihrer Bürger am empfindlichste eingriffen.

Der erste Angriff der Städte in Steiermark richtete sich gegen die Freiheit der Juden von den städtischen Leistungen und Abgaben.

[1]) Muchar a. a. O. VI 357; Lichnowsky, Gesch. des Hause Habsburg IV 609 (337), 650 (787), 650 (793), 651 (798), 752 (804, 811 671 (1010) u. a.

Eine Verordnung Herzog Ottos vom 14. Juni 1336[1]) estimmte zunächst für Graz, dafs den Bürgern anläfslich der erbesserung verschiedener Bauten „all vnser Juden, die ze recz gesessen sind, an demselben pawe beholfen sein sollen n aller der mazze als daz gewonleich vntzher gewesen ist," oraus geschlossen werden mufs, dafs die Juden schon früher u Beitragsleistungen bei städtischen Bauten verpflichtet aren. Ein Privilegium Albrechts III. für Graz vom 3. Mai 393 und die Privilegien desselben Herzoges für Graz, Voits-erg, Bruck, Judenburg, Rottenmann, Leoben, Mürzzuschlag, indberg vom 21. und 23. Oktober 1393[2]) verfügten, dafs lle, welche in diesen Städten wohnen, Habe und Güter be-tzen und Handel und Gewerbe trieben, dieselben Steuern u zahlen haben, wie die übrigen Bürger; endlich wurden urch die Privilegien Herzog Wilhelms vom 17. März 1396[3]) ir Graz, Rottenmann, Mürzzuschlag, Judenburg, Leoben, nittelfeld, Bruck, Kindberg und andere Städte die Juden or die Alternative gestellt, die Häuser, die sie für ihre eldschuld in ihre Gewalt bringen und die in diesen Städten ad ihrem Burgfrieden gelegen sind, binnen Jahresfrist n Christen zu verkaufen oder davon mit den Bürgern zu iden und zu steuern. Speciell für Judenburg verfügte lbrecht VI. am Montag nach St. Paulstage (2. Juli) 1444, afs alle Juden, welche daselbst Häuser besitzen, gleich den ürgern die Steuern zahlen sollen, und in Ergänzung dieser

[1]) Wartinger, Privilegien der Hauptstadt Graz 1836, S. 4.

[2]) Wartinger a. a. O. 18, 24; Wartinger, Priv. v. Bruck ; Muchar VII 47.

[3]) Lichnowsky a. a. O. V Urkundenverzeichnis, VI N. 38—45. artinger, Graz 14, Bruck 27, Privilegienbuch von Judenburg 21. ieses Privilegium wurde von Herzog Ernst für Leoben am 24. Au-ist 1418, Bruck am 11. November 1418 (von Friedrich IV. 24. März 41), Rottenmann am 14. September 1418, Graz 26. Oktober 1418 (von riedrich IV. am 8. Januar 1441), Kindberg am 11. November 1418 stätigt. Wartinger, Bruck 27, 38; Graz 29, 38; Muchar VII 8. Das Privilegium für die Bürger von Kindberg vom 11. November 18 befindet sich nicht im Haus-, Hof- und Staatsarchive; dagegen eine stätigung ihrer Rechte, Freiheiten und Gnaden, „damit sie weil. erzog Wilhelm gefreit und begnadet hat" vom 3. Mai 1420.

Bestimmung ordnete Friedrich IV. am Freitage von Miser cordias 1467 (17. April) an, dafs alle Schalasjuden und ande Juden und Jüdinnen, welche in Judenburg nicht haussässi sind und daselbst gleich den Bürgern jährlich Steuern un andere Dienste leisten, sofort aus der Stadt entfernt werde sollten [1]).

Die gleiche Tendenz, die Juden bezüglich der Abgabe den Christen gleichzustellen, verfolgt der Art. 15 der Forde rungen der Einigung der sämtlichen Städte und Märkte de Landes zwischen 1433 und 1439 [2]): Item sew schullen auch mau vnd zoll geben als ander cristen von allem das sew vbe lannd fürent; nur allein von iren puechern vnd toten jude sint sew nit maut schuldig (vgl. Art. 12 und 13 des Otto carianum und Art. 222 des steier. Landrechtes).

Weiter ging das Bestreben der Städte dahin, die Juden von dem Handel auszuschliefsen. Infolge einer Be schwerde der Städte und Märkte in Steiermark bestimmte Albrecht III. mit der Verordnung vom 3. Juni 1377, daf „nyemand mer weder prelleten noch ander pfaffen noch edel lewt, herren, ritter oder knecht noch ir holden vnd lewt noch die Juden . . . chain chaufmannschaft nicht treiben . . sullen in vnsern stetten, merkchten oder dorffern in Steier noch auf den Suntag merkchten noch veyrtag merkchten“ [3])

In gleichem Sinne verfügte das Privilegium Herzog Wilhelms vom 23. Oktober 1393 für Graz, Judenberg Kind berg, Knittelfeld, Leoben, Mürzzuschlag, Rottenmann und Voitsberg „daz . . . daselb . . . nyemand, er sey geistlich oder weltlich, mit in kainerley kawmanschaft noch gewerb treyben noch arbaitten soll an iren willen vnd gunst“ [4]), und die Verordnung des Landeshauptmanns Bernard von Liechten stein vom 2. März 1401 für Radkerburg „dass niemandt

---

[1]) Muchar VII 319, VIII 45 (nach Urkunden im Joanneum).

[2]) Bischoff, Über Murauer Stadtbücher (Beiträge XII 160).

[3]) Landesarchiv Cop. N. 3279; wiederholt von Herzog Ernst zu Wiener-Neustadt am 12. Juli 1418 (ib. N. 4698).

[4]) LA. N. 3789 g.

hain kawfmannschafft noch khainerlay handl (in den dörffern nd auf den freythöffen) treiben soll“ [1]).

Wie diese Anordnungen, so richteten wohl auch die landfesten für Knittelfeld vom 12. September 1302, Leoben om 5. Mai 1305, Voitsberg vom 15. März 1307, Birkfeld om 24. April 1330, für das Ennsthal und Rottenmann vom . Juni 1351, Aussee vom 7. Oktober 1400, die bereits erähnte für Radkersburg vom 3. März 1401, für Semriach om 11. Dezember 1443 u. a., welche insgesamt die Beschränkung des Handels- und Gewerbebetriebes auf die in iesen Orten sefshaften Bürger bezweckten [2]), ihre Spitze auptsächlich gegen die Juden.

Alle diese Vorschriften scheinen jedoch keinen besonderen rfolg gehabt zu haben; denn die oben erwähnte Einigung er Städte und Märkte in Steiermark (zwischen 1433 und 39) erlangte im Art. 14 ihrer Postulata: „Item das man allen den allerlay kauffmannschafft in stetten vnd merkehten, uf dem lande vnd in allen jarmarchten weren sol vnd das hol man allenthalben berueffen.“ Ebenso kehrt sich die n Art. 12 dieser Einigung enthaltene Beschwerde wegen der onntagsmärkte wohl hauptsächlich gegen die Juden.

Den Abschlufs fand diese Agitation der Städte gegen n Handel der Juden erst in der Verordnung Kaiser riedrichs III. ddo. Wien, Samstag nach Allerheiligen . November) 1445, in welcher u. a. bestimmt wurde, dafs ie Juden kein Kauffmanschafft hinfüro nit mehr Treiben . . . llen mit Venedigischer Waar, mit Tuech und mit Gefüll, it Eisen noch mit Wein ausgenomben, wafs die Juden Wein ihrer geltschuld nemmen . . . doch was sie auf den arckten verkauffen, dass sie dauon Mauthen und Zollen“ [3]).

---

[1]) Hofrichter, Privilegien von Radkersburg S. 19, N. 18.

[2]) v. Zahn, Über Materialien zur inneren Geschichte der Zünfte Steiermark I (Beiträge XV 89 ff.).

[3]) Landhandfeste für das Herzogtum Steiermark vom Jahre 1731 usgabe 1842) S. 17. Für Judenburg wurde diese Verordnung insondere bestätigt von Friedrich IV. zu Neustadt am Montag nach Michaelstage 1476 (Priv.-Buch f. 28).

Der dritte Angriffspunkt des Bürgerstandes war de besondere Gerichtsstand der Juden vor dem Juden richter. In dieser Richtung entschieden die bereits erwähnte Privilegien des Herzogs Wilhelm vom 17. März 1396 fü Graz, Bruck, Rottenmann, Mürzzuschlag, Leoben, Knittelfeld Kindberg, Judenburg u. a., dafs alle Geldbriefe der Bürge an Juden von dem Stadt- oder Marktrichter und dem Juden richter besiegelt sein müssen, und nicht etwa blofs von den einen oder anderen allein. Dadurch wurden die Juden teil weise dem Stadtrichter unterstellt und der für diese An gelegenheiten nach den Ottokarischen Privilegien ausschliefs liche Wirkungskreis des Judenrichters durchbrochen.

So endete der Ansturm der Städte damit, dafs die Juden die meisten ihrer dem Bürgerstande abträglichen Vorrechte verloren.

Singuläre Bestimmungen bezüglich der Juden enthalten die Privilegien von Judenburg, Radkersburg, Bruck in Steiermark nnd von St. Veit und Bleiburg in Kärnten. In der Ordnung für den Bürgerausschufs oder die Vierundzwanzig der Stadt Judenburg vom Montage nach Kreuzerhöhung 1461[1]) verordnet Kaiser Friedrich III. u. a., dafs, wenn ein Jude jemanden klagt, er ihn schon gleich am ersten Tage namhaft zu machen habe, und das Reskript desselben Herrschers vom 30. Juni 1478 verfügt, dafs die Juden, welche an Häusern und anderen Gütern in Judenburg „geltschuld. phantschaft, behabte recht oder vbergab“ haben, dieselben alljährlich in der Stadtschranne vor dem Stadtrichter öffentlich melden und darüber bei Verlust der Forderung von dem Stadtrichter den Meldebrief begehren und nehmen müssen[2]).

Den Bürgern von Radkersburg gewährte Friedrich III. unterm 1. Dezember 1441 auf Widerruf die Gnade, dafs kein von ihnen ausgestellter, auf Christen lautender Schuldbrief den Juden eingeantwortet oder übergeben werde[3]), während

[1]) Muchar VIII 23 (Joanneum-Urkunde). (21. September).
[2]) Mon. Habsb. I 2, 800, N. 939.
[3]) Lichnowsky a a. O. Reg. VIII N. 1506.

len Bürgern von Bruck gemäfs einem Privilegium vom anuar 1478 zugestanden wurde, dafs sie wegen Geldschulden nd ähnlichen Angelegenheiten weder von der Landschranne och vor dem Judengerichte, sondern blofs vor ihrem Gerichte n Bruck belangt werden sollen[1]).

Von den Privilegien der landesfürstlichen Städte in Kärnten enthalten blofs das Stadtrecht der alten Hauptstadt St. Veit sowohl in dem ursprünglichen Gnadenbriefe Friedrichs des Schönen vom 5. April 1308[2]) als auch in der Bestätigung und Erweiterung desselben von Albrecht II. vom 4. September 1338, und das Stadtrecht Albrechts III. und Leopolds III. für Bleiburg vom 15. November 1370 Bestimmungen bezüglich der Juden. Das Stadtrecht von t. Veit, wo sie eine nach ihnen benannte Gasse (die jetzige Bräuhausgasse) bewohnten, bestimmt im Art. 10: Auch suln iden ir gesueches geben 4 phening von der zal march, von er march silber zwen phennig ze der wochen. Die juden uln auch dehain vihe haben vnd dehain gemein der weide ach (noch) dehain pier prewen. Si suln ir vleisch dahaim ahen vnd verchauffen. Tuot ain jude ain vntzucht in der at, daz sol man gegen in beweren vnd bereden mit dem id, daz ist mit zwain. Gestet er aber der zwayer ainer, da it wirt behapt. Art. 11 regelt das Beweisverfahren in lgender Weise: Spricht ein christen ein juden an vmb gult, az sol er gegen im beweren mit einem christ vnd ainem iden. Spricht aber ein jude ain Christen an, daz sol der ude gegen im beweren mit christen. — Dagegen bestimmten ie Stadtrechte für St. Veit vom 15. September 1338 und ir Bleiburg vom 15. November 1370: Ez sullen auch unser iden ze sand Veyth (ze Pleiburg) alle die recht haben, die nder juden habent in unsern stetten[3]).

[1]) Chmel, Notizenblatt 1852, 43.

[2]) Original im Archive des hist. Vereins für Kärnten A. 194. eröffentlicht von Ankershofen in Chmels Geschichtsforscher 2 B. VII 211—216.

[3]) Beide Stadtrechte wurden bestätigt am 17. November 1370, 4. Januar 1397, 30. November 1406 und 31. Juli 1411. (Notizenblatt im Arch. für K. öst. Gesch. I 1851, S. 46, 60).

Das Stadtrecht von Klagenfurt von Albrecht II 19. September 1338 [1]) erwähnt der Juden nicht, obwohl auch dort eine Gasse (die jetzige Priesterhausgasse) nach ihnen hiefs; doch mufs die Bestimmung des § 7 desselben, betreffend die Verpflichtung derer, die Haus und Hof in den Stadtfrieden haben, zu allen Diensten, Steuern und Leistungen mit den Bürgern — mit Rücksicht auf die oben erwähnten Privilegien für die steirischen Städte — auch auf die Juden bezogen werden [2]).

Kaum war der oben geschilderte Kampf der Städte gegen die Privilegien der Juden zum Nachteile der letzteren beendigt, als denselben neue noch gefährlichere Gegner erstanden.

Gegen Mitte des 15. Jahrhunderts machte sich auch in den Kreisen der Landstände, welche bisher den Juden nicht abgeneigt waren, eine judenfeindliche Strömung bemerkbar, die nicht nur in den Chroniken jener Zeit und einem auf uns gekommenen Rechtsbuche, sondern insbesondere in den Beratungen und Beschlüssen der Landtage und in den Landesgesetzen ihren Ausdruck findet. Infolge der privilegierten Stellung der Juden und ihrer Geldherrschaft waren die höheren Stände zum Teile selbst in eine gewisse Abhängigkeit von denselben geraten; aufserdem führte jedoch die immer mehr überhand nehmende Verschuldung der ständischen Unterthanen bei den Juden zu verschiedenen Kollisionen der Interessen der letzteren mit denen der Stände.

---

[1]) Ankershofen in Chmels Geschichtsforscher, I 2, N. VII B. 209—211.

[2]) Das von Muchar a. a. O. VII 148 auszugsweise mitgeteilte Privilegium des Erzherzogs Ernst für Kindberg vom 11. November 1418, nach welchem alle Geldbriefe an Juden mit dem Sigill des Juden- und Marktrichters besiegelt sein mufsten, und wann ein Jude gestohlenes Gut kaufte, er bei Bann sagen sollte, wenn und wie teuer er es gekauft habe, befindet sich nicht im Haus-, Hof- und Staatsarchive in Wien und im Gubernialarchive in Graz. Letztere Bestimmung steht im Widerspruche mit A. 5 des Fridericianum und Ottacarianum und mit Art. 227 des steierm. Landrechtes.

Die Judenfrage, welche bisher nur vom Standpunkte der lokalen Interessen der Städte behandelt worden war, trat infolge dieser Verhältnisse aus diesem engen Rahmen heraus und wurde zu einer allgemeinen Landesangelegenheit. Die Beschwerden gegen die Juden ziehen sich neben den Rüstungen gegen die Türken wie ein roter Faden durch die landständischen Verhandlungen der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, bis die Stände, nach langem zähem Kampfe, in welchem es an wechselseitigen Rekriminationen nicht fehlte, sich entschlossen, mit grofsen materiellen Opfern die gänzliche Ausweisung der Juden zu erkaufen.

Die Mafsregeln gegen die Juden, welche die Landstände von dem Kaiser Friedrich III. (IV.) verlangten, waren teils repressiven, teils präventiven Charakters und bezogen sich hauptsächlich

1. auf die Regelung der Kompetenz der Judengerichte und die Hintanhaltung von Übergriffen derselben analog den gleichen Bestrebungen der Städte;
2. auf den Schutz besonders der landständischen Unterthanen gegen die allzu rücksichtslose Ausnützung des Wuchermonopols und gegen Übervorteilung bei Geltendmachung der Schuldforderungen;
3. auf die Einschränkung der Zinsen.

I. Die Verfügungen in ersterer Beziehung waren:

a) Die Befreiung der Landstände von der Jurisdiktion des Judengerichtes.

In dieser Beziehung verfügte das Privilegium des Kaisers vom 2. Dezember 1447[1]), wie bereits oben (S. 237) bei Besprechung des Wirkungskreises des Judenrichters dargelegt wurde, „daz hinfur alle prelaten, abtefsin vnd priorin, pharrer vnd altaristen, graven, herren, ritter vnd knecht des fuerstenthumbes Steir sich gen kainen juden vnd judinen in den

[1]) Original im steierm. Landesarchiv Abteil. II N. 16, a. Muchar III 342 mit dem unrichtigen Datum 30. November (Samstag nach St. Andreas 1447 war der 2. Dezember). Weifs, Archiv des Cistercienser-Stiftes Reun (Beiträge II 16).

judengerichten desselben fuerstentumbs Steir noch irem g
saczten richter vmb klag vnd ansprach, die irselbs perso
vnd gût berürt, zuverantwürtten nicht phlichtig sein sulle
sunder ob ain jud oder judinn ze den yetzgemelten prelate
geistlichen lewten vnd den vom adel icht klag oder anssprac
von geltschuldbrief oder annderer sachen mainten ze habe
daz sy darumb für ainen yeden haubtmann oder seinen ve
weser des fürstentumbs Steir gegenwürttig vnd künftig vm
hauptgût vnd gesûche gen Grêcz geuordert vnd gelade
werden sullen. Derselb haubtmann oder seinen verwese
dann darauf denselben juden vnd judinen alweg am nagsste
Mittichen nach ann hoftaidingen cze Grêcz mit erbern kriste
vnd mit kaim juden recht beseczen vnd ergeen lassen s
zu gesaczten têgen alsdann das recht ist. Item vnd ob sic
in solchem rechten begêb, daz ain tail vnder in dignu
(Appellation) nottürftig wûrd vnd der in solchen rechte
begerte, daz derselb tail dingnufs tun sol vnd mag an v
als lanndesfürsten vnd nachmalen an yeden regierunde
Fursten des lannds Steir, doch daz dieselb dingnufs bescheeh
ee dann vber den dritten gefragt vnd daz auch dieselb ding
nufs nach notdûrfften geuertigt werde, als dingnufs vn
lanndsrecht ist. Hiet aber der benanten prelaten, abtessin
vnd priorin, pharrer, vnd altaristen, grauen, herren, ritte
vnd knecht, oder die vom adel ainer oder meniger zu de
juden oder judinn auch ycht (in irgend einer Sache) ze
sprechen, daz irselbs person oder ir geltschuld berurt, de
oder dieselben mugen sy alsdann fur den bemelten haubt
mann oder seinen verweser auch in solh recht laden vn
sullen sy in phlichtig sein ze antwurten als oben gemelt ist.
Item nach dem vnd all juden vnd judinn gemainclich im
lannd Steir gesessen zu solchem iren rechten vnd gesaczte
têgen gen Grêcz kommen mûssen vnd aber sesshaft juden
da nicht sein (wie oben erwähnt, wurden die Juden 143
aus Graz ausgewiesen und ihre Häuser konfisziert), dadurch
in swêr wêr ze solhem rechten ir zerung vnd aufhaltung
ze haben, vnd dadurch so vordert die nôttdurfft der sachen,
daz wir als lanndsfuerst juden in ettlich hewsser in dieselben

tat Grêcz seczen sullen vnd mugen, daz die da sein vnd rn hanndel getreiben vnd dapey die andern juden ir zerung nd aufhaltung zu sôlhem obberurten rechten vnd têgen lester fûgleicher gehaben mûgen."

Durch diese Verfügung waren die Stände von dem Judengerichte vollständig eximiert; allein gerade dieses Privilegium ab wiederholt Anlafs zu Beschwerden seitens der Juden. n der Antwort auf der Landleute Artikel und Gebrechen om Jahre 1468 rügt der Kaiser: Item daz von alter die iden allenthalben ir judenrichter haben gehabt, die haben dl und unedl, so den juden schuldig sein gewesen, für ich geladen. Dafur aber sy sein kaiserlich gnad gefreyt ab und die juden darumb in das lanndrechten geweist, belagen sich die juden, daz sy in (ihnen) daselbs khain recht ier sprechen noch besetzen (beisitzen) wellen und halten sy ie juden mit slegen und in annder weeg unzuchtliklich, as seiner kais. gnaden auch missfeldt" [1]).

Gegen diese Beschuldigung wegen verweigerter Rechtsprechung und wegen Chikanierung der Juden bei dem Landechte verwahrte sich die gemeine Landschaft sehr energisch:

Item von den Juden wegen, die sich beklagen, man well das Recht (nicht) sprechen, ist der lanndlewt antwurt, as sy seinen kaiserlichen gnaden unrecht furbracht haben, nd vindet sich nicht. Man spricht in recht, als vil ain eder versteet. So (doch) khomen sy mit solher ungestumait und wellen lernen die lanndlewt das recht sprechen ach irem geuallen und gut bedunkhen, wiewol sy doch beg von ainer beswarnus dingen (appellieren) mugen, das rechter zeit nymer abgeschlagen werd und vergunt, was cht ist. Aber sy komen zu zeiten mit unpillichen begern nd wellen jezuzeiten (gleich) dingnuss über dingnuss zu rn, damit ainer nymer zu recht komen môcht, das wêr ider alle recht und pillichkait; das sy aber zu zeiten vmbgen (belästigt) werden, das ist der lanndlewt willen noch scheft nicht, sy tun auch dasselb nicht bey kainem [2]).

[1]) Mon. Habsb. I 3, S. 330, N. CXLIV.
[2]) a. a. O. S. 331.

b) Die Wahrung des jus non evocandi für di Schuldner der Juden.

Die Juden belangten nach den bezüglichen Beschwerde der Stände ihre christlichen Schuldner bei einem ihnen b liebigen Gerichte.

Zur Vermeidung der hieraus entstehenden Chikane verordnete Art. 17 der von Kaiser Friedrich III. zu St. Ve am Sonntag vor der drei Könige Tag (5. Januar) 1444 übe Ansuchen der Stände erteilten „freyhait vnd bestätigun wegen der Landrecht vnd Landgerichten alda in Khärndten' Item wan aim Jüden ain Briff, der an Christen lautet, vo aim Christen vbergeben würde, das soll der Jud berechte an den enden, da es die Christen solten gethan haben[1] Diese „freyhait" wurde in Kaiser Max' „Befreyung vnd Gal brieff etlicher Artickel dieser ainer ersamen Landschaf Landshandvesten betreffend" ddo. Wien, Mittwoch nac St. Erhartstag 1494 bestätigt[2]).

In gleicher Weise bestimmt die Handfeste Friedrichs II ddo. Wien, Samstag nach Allerheiligen (6. November) 144 in welcher der Kaiser über Bitten der Prälaten, Grafe Herren, Ritter und Knechte, sowie der Städte und Märkt des Fürstentums Steiermark die zwischen denselben bezüg lich mehrerer Angelegenheiten entstandenen Streitigkeite auf Grund der erzielten Einigung beider Teile beilegte: Iter wan ein Christ einen Geld-Brief hat von einem ande Christen und den einem Juden übergeit, so soll der Jud da Recht darauf suchen an den Stätten, da es der Chris Thun solt[3]).

Trotzdem mufste diese Anordnung infolge der Beschwerde des vereinigten Landtages zu Graz im Januar 1468 wieder holt werden: So auch furan ain jud seiner gelter (Schuldner ainen oder meniger furnemen wil, ist derselb gelter in aine

[1]) Lands Handvest des Löblichen Ertzhertzogthumbs Khaerndten 1610, S. 22.

[2]) a. a. O. 32.

[3]) Steierm. Lhf. 19.

stat gesessen, da ain judenrichter ist, daz sol er vor demselben judenrichter tun und in nicht an ander weiter gericht ziehen. Ist aber daselbs khain judenrichter oder der gelter st auf dem lannd gesessen und nicht in ainer stat, so sol r in in dem nägsten Judenrecht, so daselbsum ist, furnemen nd nicht weiterziehen[1]). Allein auch diese Verfügung cheint keinen Erfolg gehabt zu haben: denn auf dem Landage zu Graz am Dreikönigstage (6. Januar) 1480 beklagten ich die Landstände abermals: Von erst das geordnet wurd. n welich gericht der Juden ain yeder gemainer man geaden solt werden von den Juden, damit nicht, der vmb udenburg gesessen ist, hinab gen Marburg geladen wurd nd die unndteren hinauf, als die Juden thun[2]).

c. Eine dritte hierher gehörige Mafsregel präventiver atur bezog sich auf die Ausfertigung und Siegelung er Geldbriefe der Juden. Dieselbe ist zum Teile eine iederholung der bereits oben erwähnten Bestimmung der tädteprivilegien vom 17. März 1396, dafs die Schuldbriefe r Juden von dem Stadt- oder Marktrichter und von dem udenrichter besiegelt werden müssen. In der Entscheidung ber die Einigung der Landstände und der Städte und ärkte in Steiermark vom 6. November 1445 wurde zunächst rgeschrieben: „Item welcher Christ einem Juden einen elt-Brief geit, den soll der Richter (wohl Judenrichter) nit lein besiegeln, sondern allweg ein Landmann oder Burger it ihm", und in der Antwort der „landlewt artikl vnd gechen, so sy seiner k. gnaden in geschrift geben haben 468" heifst es schon ganz bestimmt: „Item daz all siglung er der juden geltbrief beschehen durch burgermaister und denrichter in der stat, darinn der jud. darauf soln geltief lautten, wonhaft ist; wo aber khain burgermaister ist,

[1]) Mon. Habsb. I 2, 831—838, wo jedoch irrtümlich die Jahreshl 1478 angegeben ist. Über die richtige Jahreszahl vgl. v. Krones, rarbeiten zur Quellenkunde und Geschichte des mittelalterlichen ndtagswesens in Steiermark (Beiträge II 1865 S. 89 ff.).

[2]) Mon. Habsb. I 3, 386 N CLXVI b. Vgl. übrigens v. Krones a. O. 101*.

daz dan der statrichter und judenrichter solh geltbrief sigeln. Welher edlman aber von ainen jnden entlehnt, daruber sol der edlman sebs und ain ander edlman und der burgermaister und judenrichter oder statrichter mit im sigeln."

Als weitere Kautelen bezüglich der Schuldbriefe verlangen die Beschwerden der Stände vom 6. Januar 1480 die Mitfertigung zweier Nachbaren, die den Schuldner kennen, ferner, dafs keiner besiegeln solle, „er kund dann schreiben" und bei einem Schuldner, der sich nicht selbst unterschreiben kann, dafs „derselb Besigler sein handgeschrifft (Handzeichen) unnden an den brieff durch Zeugknuss wellen schreib[1])".

II. Die Mafsregeln gegen die Ausnützung und Übervorteilung der Schuldner waren durchaus präventiver Natur und umfafsten

a) den Schutz der Unterthanen bei Darlehen und bei Versetzung ihrer Liegenschaften.

Infolge der bei den Juden kontrahierten Schulden gerieten die Bauern und Grundholden immer mehr in Abhängigkeit von denselben und konnten ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Grundobrigkeiten nicht nachkommen. Es war daher notwendig, das Schuldenmachen dieser Unterthanen zu erschweren. In dieser Richtung bestimmte über Ansuchen der Stände Art. 16 der Landhandfeste für Kärnten vom 5. Januar 1444: Item es soll auch kain Pawr kain Gut unter die Juden versetzen noch kainen Brieff geben ohne seines Herrn willen; vnd thut er das darüber, so sol es dem Herrn an seinen Rechten vnd Zinsen ohn schaden seyn. Auch die Bestimmung des Art. 13 dieser Freiheit „Item es soll auch hinfür kain Pawer, der nicht aigen Erb hat, in vnser Landschraun geladen werden, sondern man sol sein Herren oder Anwald vber ihn klagen, der sol Recht zu jhm thuen" hat den gleichen Zweck der Kontrole seitens der Obrigkeit[2]).

[1]) Mon. Habsb. I 3, 386, CLVI b.
[2]) Landhandfeste 1610, S. 22 u. 32.

Letztere Bestimmung ist auch in die Entscheidung Friedrichs III. über die Einigung zwischen den Ständen und Städten und Märkten in Steiermark vom 6. November 1445 in der Weise aufgenommen, dafs „wan ein Baur stirbt, man seiner Wittiben, Kindern oder andern ihr Gutt nicht verbietten soll von keiner Geldt-Schuld wegen, sondern man soll vor seinem Herrn oder Anwald darumen klagen und in die Rechtens Begehren, die ihm des auch förderlich ergehen sollen Lassen als Recht ist ungefährlich." Dagegen findet sich die Anordnung, dafs die Unterthanen ohne Wissen und Willen ihrer Herren kein Darlehen aufnehmen sollen, in Steiermark nur vereinzelt vor, so z. B. in dem Gnadenbriefe Kaiser Friedrichs III. vom 9. März 1463 für seine Räte Georg und Christoph Ungnad gegenüber den Juden und Jüdinnen „hiedishalb vnd endeshalb des Semmerings gesessen" [1]).

Aus den Art. 248, 249, 251, und 252 des später zu besprechenden steiermärkischen Landrechtes geht jedoch hervor, dafs auch in Steiermark gewohnheitsrechtlich die Aufnahme von Darlehen und Verpfändung von Liegenschaften der Unterthanen bei Juden ohne Wissen und Willen ihrer Obrigkeiten grundsätzlich unstatthaft war.

Den gleichen Zweck des Schutzes der Unterthanen verfolgte die kaiserliche Entscheidung über die Beschwerden der Landleute vom Jahre 1468, dafs „furan khain pawr khainem juden schuldig sein sol vber drew jar, sondern ain yeder jud sol sein geltschuld von einem jeden pawrn inner dreyn jaren inbringen mit recht und wie er mag. Tut er aber des nicht, so hat er sein geltschuld verloren" [2]).

b) Eine weitere Schutzmafsregel gegen Übervorteilungen bei den Schuldverschreibungen war die wiederholt angeordnete jährliche Meldung der Forderungen.

[1]) Birk, Arch. f. K. österr. Geschichtsquellen X 397 N. 649.

[2]) Vgl. die analoge Bestimmung des A. 6 der Judenordnung Louis' VIII von Frankreich vom Mittwoch in der Octav Aller Heiligen November 1223; Laurière, Ord. I 47.

deren bereits bei dem Privilegium für Judenburg vo
30. Juni 1478 gedacht wurde.

Diesfalls verfügte die kaiserliche Botschaft an die Ständ
vom Januar 1468: „das ain yeder jud alle jar sein geltschul
in der lanndtschranne vnd in stetten, darin die gelter ge
sessen sein, melden vnd darumb seinen meldbrief nemen
solle. „Der sol im von gerichtswegen geben vnd nicht me
dan VII denar von im genomen werden". Ergänzend ver
langten die Artikel der Stände vom 6. Januar 1480, daß
ein jeglicher Jude seine Briefe (gegen den gemeinen Mann
alljährlich in die Gerichte zu Judenburg, Graz, Marburg un
Radkersburg bringe und dieselben öffentlich anmelde, un
„von des Adels brieff wegen, das die in der Lanndschran
auch also gehalten werden". Von dem Meldbriefe sollte
nicht mehr als 6 Pfennige gegeben werden[1]).

c) Zur Sicherung der Verpflichtungen der Schuldner de
Juden wurde ferner die Anlage eines Judenbuches an
geordnet. Dasselbe war eine Art Grundbuch, in welches all
Schuldforderungen der Juden bei sonstiger Ungültigkeit ein
getragen werden sollten. Das älteste vorhandene „Jude
Puech" dürfte das des Stiftes Rein aus dem Jahre 1489 sein
in welchem die Schuldforderungen der Juden an die Unter
thanen dieses Stiftes eingetragen sind. Dasselbe enthält di
Namen der jüdischen Gläubiger und aller Klosterbauern, di
auf ihre Gründe bei den Juden Schulden gemacht hatten
sowie auch die Vergleiche mit den ersteren, durch welche
sich das Stift die Gründe und deren Renten vorbehielt[2]).

[1]) Chmel, Mon. Habsb. I 3, 386, 387 N. CLXVI, b. Vgl. hierzu noch den Brief Friedrichs III. vom 9. Februar 1478 betreffend die Verpflichtung der Juden zur Anmeldung ihrer Forderungen an die Unterthanen des Stiftes Rein binnen Jahresfrist und die Bemerkungen des Abtes Christian in dem „Juden Puech" dieses Klosters. Chmel, Mon. Habsb. I 2, 697 N. DLXXXIV und Zahn, Über eine jüdische Urkunde des 15. Jahrhunderts (Mitt. des hist. Vereins f. Steiermark 1862 XI 196 ff.).

[1]) A. Weifs, Das Archiv des Cistercienserstiftes Reun (Beiträge II. 18 ff.).

Allgemein eingeführt wurde das Judenbuch wahrscheinlich erst 1491. In der kaiserlichen Majestät „antwurtt auff ie furgebrachten beswerungen von gemainer landtschafft in steyr“ vom 8. Juli 1491 erklärt nämlich der Kaiser, der uden halber lasse er es bei der Kärntner Ordnung; sie olle auch er handhaben; die Schuldbriefe der Juden sollen ach Graz gebracht und in ein Buch bei dem Verweser oder ürgermeister eingeschrieben werden; welcher Brief nicht diesem Buche gefunden würde, solle kraftlos und nichtig ein[1]).

Auf die in diesem kaiserlichen Reskripte erwähnte rdnung bezieht sich das Mandat des Kaisers vom 8. Juni 492, in welcher derselbe den Juden befiehlt, in Anbetracht als des vorderen jars (1491) in vnserm fürstentumb Steir ad dornach in Kerndten zur Verhüttung der verdaechtlichkeit, ir vorher der geltbrief halben gehabt, ain ordnung furenomen vnd gemacht ist, daz all gelltbrief, so ir habt, in n puech ingeschriben vnd was für an gelltbrief für ew emacht, daz die auch in dem bemelten puch begriffen vnd schriben werden sullen. Wie dann das dieselb ordnung erlicher innhalt, empfehlen wir ew allen vnd ewr yedem esonnder ernstlich vnd wellen, daz ir der berührten ordnung rderlich nachgeet, die vefstiklich halltet vnd dawider nicht nndlet. Welch aber des nit tün würden, den soll man auf geltbrief ze tun nichts schuldig sein[2])“ . . .

d) Andere Vorschriften, die hierher gehören, beziehen ch auf die Zuweisung von Pfändern und auf die inschränkung der Darlehensgeschäfte.

---

[1]) v. Krones, Vorarbeiten zur Quellenkunde und Geschichte s Landtagswesens der Steiermark (Beiträge VI 72, 95). In ähnlicher eise verfügt die Ordonnanz Louis' VIII vom 8. November 1223, A. 5: ebent etiam Judaei facere inrotulari auctoritate dominorum, quibus bsunt, universa debita sua infra instans festum Purificationis Mariae, ita, ut de debitis, quae nunc inrotulata non fuerint, non spondebitur Judaeis de cetero nec eis reddetur (Laurière 47, 222; Warnkönig, Französ. Staats- und R.G. II 205).

[2]) Kopie im steierm. Landesarchiv.

Die wiederholt erwähnte Entscheidung Kaiser Friedrichs III. vom 6. November 1445 bestimmt bezüglich der Pfänder: „Item wan ein Jud Pfandt für Gericht fürträgt (anmeldet), so soll er den für Gericht mit Namen nennen darauf er dan die Pfandt fürträgt. Thätte er aber difs nit, so solle man ihme kein Urtl darauf sprechen. Item es sol kein Jud keim Christen sein Gutt nemmen, er habs dan mit Recht Behabt (im Prozesse gewonnen), und so er einen Christen sein fahrend Gutt nach der Behöbnus (Sieg im Prozesse) nimbt, das sol ihm von dem Juden-Richter von fromen und gewisfsen Leuthen geschätzt und dem Christen von dem Juden an solcher Geldschuld abgezogen werden ungfährde."

Eine weitere in dieser Entscheidung enthaltene Verfügung lautet:

„Item was Häuser oder andere Gründ in Stätten und Märckten liegen, wer dazu ZusPruch maint zu haben, der sol Recht darummen suchen und nemmen vor dem Statt- oder Marckt-Richter, darin dan dafsselbe Haufs oder Grund gelegen ist."

In den auf Grund des kaiserlichen Befehles[1]) auf dem Grazer Landtage am 6. Januar 1480 beschlossenen Artikeln verlangen die Landstände: „Das auch in den rechten die Ordnung hiet (beobachtet werde), welcher Jud ain Behabnuss tatt, daz der sich unnder Jarsfrist derselben guet mit gericht ansetzen lass, welher aber daz inner jarsfrist nicht tatt, den sol solh Behabnuss hinfur nicht mer helffen. Was auch ain yegklicher Jud die weil er an seinem geltter seiner Schuldhalben genug haben mag, so sol er nicht weytter suechen zu yemands annderm zu seins geltters guet. Das auch die Juden nicht ansprechen ainen, der an (ohne) seiner schuld oder umb sein gelt ains varund gut, der des Juden gelter ist, eynnembt, angesehen, das daz varund gut kain gewer hat, es war dann daz der Jud ee (früher) mit recht darauf kemen war und hiet (vorausgesetzt) daz der schuldiger von

[1]) Mon. Habsb. I 3, 382.

lem Juden in ainem bestand“ (d. h. dafs nicht mehrere Schuldner Besitzer des fahrenden Gutes waren)[1]).

Schon auf dem Landtage der Steirer, Kärntner und Krainer vom 20. Januar 1468[2]) und in den an den Landtag vom 6. Januar 1480 zu erstattenden Artikeln baten die Stände unter Hinweis auf die wiederholt vorgebrachte „grofsen merklichen beswernuss, so das ganntz lannd von len juden in menigen weg erleiden muefs und durch sy das annd also geermbt und erscheft (erschöppfft) wird mit vil rieg und valsch die offenbar sein und daz gelt daraus geurtt mit falsch und anndern unrechten, dadurch es ganntz n abnemen und armut furan bracht ist, . . . daz khain jud uf brief hinfur lich, und was geltbrief sy inhieten, yeden ellter annotten und zu lösen geben umb ain pillichs“. Statt uf Geldbriefe oder Schuldverschreibungen, sollen sie auf in „schermphannd“ oder „Sch(r)einphand“ (auf bewegliche Pfandsachen, die man in einem Schrein aufbewahren kann) eihen.

III. Zur Einschränkung des Wuchers diente owohl das Verbot der Zinseszinsen als auch die Herabetzung des Zinsfufses.

In ersterer Beziehung verfügte Friedrich III. in einer „antwurt auf der lanndlewt artikl und geprechen, o sy seinen k. gnaden in geschrift geben haben anno lomini LXXVIII (richtiger 1468), daz die juden khainen urslag auf khainerlay geltschuld mer tun. Daz ist daz sy uran nicht mer gesuech von gesuech nemen“[3]) — und in der antwurtt auff die furgebrachten beschwerungen von gemainer lanndtschafft in Steyr“ vom 8. Juli 1492, sowie in lem bereits erwähnten Mandat an die Juden des Landes Steyer ddo. 8. Juni 1492: „die juden sullen sich mit slechten

[1]) Mon. Habsb. I 3, 387.

[2]) v. Krones, Vorarbeiten a. a. O. 89, 91; M. Habsb. I 2, 836, 3, 386 mit der Jahreszahl 1478.

[3]) Mon. Habsb. I 2, 834; v. Krones Vorarbeiten I 89.

gesuch (einfachen Zinsen) begnügen lassen und furan khain furslag als gesuch von gesuch nemen“ [1]).

Bezüglich des Zinsfufses wird sowohl in dem kaiserlichen Reskript vom 8. Juli 1491 als in dem eben erwähnten Mandate vom 8. Juni 1492 bestimmt, dafs die Juden von „aim hungrischen güldein zwen pfenning vnd nicht mer zu gesûch“ nehmen sollen [2]).

Übrigens war, wie sich aus zahlreichen Schuldurkunden ergiebt, im Laufe des 15. Jahrhunderts der Zinsfufs von 86 % auf 65 %, $43^1/_3$ %, ja selbst auf $21^2/_5$ % herabgesunken [3]).

Einen wichtigen ergänzenden Beitrag zur Kenntnis des in Steiermark geltenden Judenrechtes des 14. und 15. Jahrhunderts liefert das zwischen der Hälfte des 14. Jahrhunderts und 1425 entstandene „Steiermärkische Landrecht“ [4]) ein Rechtsbuch, enthaltend das in Steiermark gebräuchliche Recht (mit Ausnahme des Stadtrechtes). Obwohl nur die Privatarbeit eines unbekannten Verfassers, fand dasselbe, wie aus der verhältnismäfsig grofsen Anzahl der erhaltenen Handschriften geschlossen werden mufs, in Steiermark und Kärnten und wahrscheinlich auch in Krain vielfache Anwendung, und ist daher für die Beurteilung vieler Rechtsverhältnisse jener Zeit von grofser Wichtigkeit.

Von den 252 Artikeln dieses Landrechtes beziehen sich zehn (Art. 32, 34, 227 und unter der Rubrik: „Daz sind der jude recht gen den herren von Österreich“ Art. 246—252) auf die Juden. Art. 32, 34 und zum Teile Art. 247 handeln

---

[1]) v. Krones, Vorarbeiten u. s. w. (Beiträge VI 72, 85, Kopie im steier. Landesarchive).

[2]) Trotzdem verpflichtet sich 23. November 1491 Ludwig Stainer dem Juden Schmoel in St. Veit von 100 Gulden ung. „alle wochen 3 d zu gesuech“ zu geben (N. 1428 im Klagenfurter L.-Archiv).

[3]) v. Luschin in den Mitteilungen des steierm. hist. Vereins XX 1873 S. L.

[4]) Bischoff, Über ein mittelalterliches steierm. Landrecht (Beiträge zur Kunde steierm. Geschichtsq. 1868 V 45 ff., VI 34); Bischoff, Steiermärkisches Landrecht des Mittelalters 1875, S. 90, 165, 172 bis 175 und Anhang III, XIII, XIX, XX (181, 183 ff.).

)n dem Beweisverfahren bei Rechtssachen zwischen Christen
id Juden. Im Art. 32 und 34 wird der gemischte Beweis
'rlangt; und zwar sowohl bei Judenschaden[1]) als bei
ideren Rechtsgeschäften zwischen Christen und Juden wird
'r Beweis geführt von dem Juden gegen den Christen mit
iden und Christen (und wie aus der Handschrift der Wiener
ofbibliothek N. 12836 und der Handschrift des Stiftes
'eun hervorgeht) von dem Christen gegen den Juden eben-
lls mit Juden und Christen. Art. 247 verlangt, dafs bei
m Judendarlehen an einen Holden ein oder zwei Bieder-
inner aus demselben Dorfe als Zeugen zugezogen werden
llen, die „dem aygen gesworen habent", d. h. die be-
hwören, dafs das versetzte Gut des Holden Eigentum ist;
ignet dies des Herrn Amtmann, so sollen dennoch die
den nach der „zwayer man chuntschaft (Zeugnis) gericht
'rden".

Art. 227 erklärt (im Einklange mit Art. 5 des Otto-
rianum) die Vindikation des im Besitze von Juden be-
dlichen gestohlenen Gutes (diepisch gût) für unzulässig;
nn „daz recht habent die juden".

Art. 246 schreibt die Berufung der jüdischen Gläubiger
nen Jahresfrist nach dem Tode des christlichen Schuldners
tens der Erben des letzteren behufs Anmeldung ihrer
rderungen in der Judenschule vor. (Vgl. oben S. 246.)

Art. 247 verbietet in Übereinstimmung mit Art. 98 und
7 desselben Landrechtes den Juden, den Holden (herr-
aftlichen Bauern) ohne des Herrn oder seines Amtmanns
issen bei sonstiger Ungültigkeit der Forderung (worüber

[1]) Bei der Unzulänglichkeit der Sicherungsmittel bei Gelddar-
en war es im Mittelalter in Süd- und Norddeutschland üblich, dafs
' Schuldner für den Fall, dafs er zur rechten Zeit nicht zahlen
nte, dem Gläubiger gestattete, das die Forderung des Letzteren
räsentierende Bargeld auf seine Rechnung gegen Zinsen bei Juden
zunehmen. Dieser für den Eintritt der mora solvendi debitoris
abredete Nebenvertrag wurde bezeichnet als Judenschaden oder
das Recht, das Geld auf Schaden aufzunehmen. Vgl. Stobbe,
r Gesch. des deutschen Vertragsrechtes 40 ff.; Juden in Deutschland
ff. 239 Akg. 104.

nach Art. 251 der Judenrichter oder der Amtmann eine Brief mit seinem Siegel auszufertigen hatte) auf ihr Erl zu leihen und gestattet ihnen blofs, auf „schreinphant“ (b wegliche Sachen) Darlehen zu gewähren; nur wenn ein ode zwei Biedermänner aus demselben Dorfe bezeugten, dafs da versetzte Gut des Holden Eigengut sei, konnten die Jude wie oben erwähnt, trotz dem Leugnen, d. h. der gege teiligen Behauptung des Amtmanns, ihr Recht erlangen.

Nach Art. 248 haftete bei Darlehen der Juden an eine Holden ohne des Herrn oder des Amtmanns Wissen im Sinn der allgemeinen Bestimmungen der Art. 124 und 127 de Landrechtes lediglich der Darlehnsnehmer.

Gemäfs Art. 249 durfte auch der Amtmann ohne seine Herrn Willen sich selbst oder des Herrn Gut an Juden nich versetzen bei sonstiger Ungültigkeit des Rechtsgeschäftes.

Nach Art. 250 sollen lange nicht gemeldete Schuldbrief der Juden keine Gültigkeit haben und die Juden könne aus denselben weder ein Recht geniefsen noch jemande damit schaden.

Art. 252 bestimmt, dafs, wenn ein Jude einen Christe belangt wegen einer Geldschuld, die ihm der Christ zahle soll, und über dieselbe keinen Brief oder Bürgen hat, un der Christ leugnet diese Schuld, der Jude Recht suchen un nehmen solle vor des Christen Herrn oder seinem Amtmann Diese Verfügung entspricht dem Art. 85 des Landrechtes nach welchem die Herren Recht sprechen über ihre Diene „vmb varund gût oder vmb gült« (Schuldigkeiten).

Die Art. 247—252 verfolgen, wie aus dem Dargestellte hervorgeht, dieselbe Tendenz, welche den oben geschilderte Forderungen der steiermärkischen Landstände und den übe die letzteren erflossenen kaiserlichen Reskripten zu Grunde liegt, den Schutz der Unterthanen.

Auch einzelne steirische Weistümer[1]) stehen auf dem selben Boden; so besonders die Stiftsartikel von St. Lambrecht

[1]) Bischoff und Schönbach, Steierische and Kärntnische Taidinge. Wien 1881. (Österr. Weistümer, Band VI).

ı Obersteier aus dem 15. Jahrhunderte, die den Stifts-
nterthanen jährlich in dem Stifte vorgelesen werden sollten,
)eciell Art. 11: Item das chainer icht entnem von den juden
:ld auf gründ oder prief, damit si in verderben chämen,
:i der pen das die herrschaft sich seins guets underwinden
il und den juden zaln und übrig schol der herrschaft
eiben[1]).

Die Grundbuchsordnung des Abtes Johannes vom
ihre 1494[2]) führt als Motiv der Anlage der Grundbücher
a. an, dafs mit den über Urbarsgüter ausgestellten „brief
ıd insigeln dem Stifte und seinen Untertanen durch gelaubig
ıd ungelaubig ettwe vil und grofs geverlichkait zugefügt
)rden sein, nemlich von verspottern des heiligen christen-
:hen gelaubens, den posen valschen juden in Steyr, Karndten
ıd Crain wonhaften, die viel jar und lang zeit mit etwas
rborgem oder etwas verblümten valsch umbgangen und,
s man zalt 1493 jare, mit solchem valsch offenwar be-
ırlich begriffen sein solh bofsheit: was brief oder insigl
ı zu iren handen bracht haben, die mit iren arglistigen
:nsten solh insigill von dem wachs ôn alle spur und mangel
gezogen, damit solh valsch brief gemacht, hantgeschrift
chgeschriben und vil menigen, reich und arm, zu verderben
braucht haben."

Bei den oben geschilderten langwierigen Verhandlungen
)gen die innerösterreichischen Stände zu der Überzeugung
langt sein, dafs sich Kaiser Friedrich zu einer Ausweisung
r Juden aus den drei Ländern, in welcher sie schliefslich
s einzige Mittel zur endgültigen Lösung der Judenfrage
blickten, kaum jemals entschliefsen würde.

Als Motiv der judenfreundlichen Gesinnung des Kaisers
ırde Habsucht angeführt[3]); es mag ja sein, dafs Friedrich,
r bei den inneren und äufseren Stürmen während seiner

[1]) a. a. O. 224.

[2]) a. a. O. 225.

[3]) Vgl. die Regensburger Chronik. (Oefele, Rer. boic. SS. 1763
516): Friderico et avaritia dominante.

langen Regierung viel Geld brauchte, in den Juden eine ergiebige, leicht auszubeutende und nicht so bald versiegende Steuerquelle erkannt hatte, die man schonen und erhalten müsse; der wahre Grund seines wohlwollenden Verhaltens gegen die Juden war jedoch, wie bereits oben nachgewiesen wurde, seine Vorurteilslosigkeit und sein tiefes Gefühl für Gerechtigkeit und Humanität, die nur den Unterschied zwischen Gutem und Schlechtem, aber nicht zwischen Christen und Juden gelten liefsen [1]).

Anders gestalteten sich jedoch die Verhältnisse nach dem Tode des alten Kaisers (19. August 1493) unter seinem Sohne und Nachfolger Max I. Die Rüstungen gegen die Türken erforderten gröfsere Geldmittel, bezüglich deren Beschaffung Maximilian blofs auf seine Erbländer angewiesen war. Vielleicht schon während seiner Anwesenheit in Graz (4—14. November 1493), gewifs aber anläfslich der herkömmlichen Bestätigung der Landesfreiheiten in Wien (20. und 21. Dezember 1493) kam es zu Unterhandlungen zwischen Max [2]) und den innerösterreichischen Ständen wegen Ausweisung der Juden. Auf dem vereinigten Landtage zu Marburg vom 27. April 1494 brachten die kaiserlichen Räte Sigmund Herr zu Polhaim, Simon Hungerspacher, Schatzmeistergeneral, Joerg Erlacher und Lienhart Ernauer, Vitztumb in Steier, nebst den Vorschlägen über die Rüstungen zum Türkenkriege auch die Anträge betreffend die in Wien verabredete Entschädigungssumme für die Vertreibung der Juden ein. Der König verlangte 16 000 Pfund

---

[1]) Bachmann, Aus den letzten Tagen Kaiser Friedrichs III. (Mitteil. des Inst. f. österr. Geschichtsforschung VII 471 ff.).

[2]) Über das Verhalten des Kaisers in der Judenfrage vgl. Ilwof, Kaiser Maximilian und die Vertreibung der Juden aus Steiermark (Forschungen auf dem Gebiete der deutschen Geschichte X 654, 655), welcher mit Berufung auf Unrest, Chron. Austriac. (Hahn, Coll. mon. veter. et rec. 1726 I 795) die Mitwirkung Maximilians hierbei nachweist, gegen L. Geiger, Maximilian I. in seinem Verhältnisse zu dem Reuchlinschen Streite (a. a. O. IX 203—216), der gestützt auf Annal. Mellic. (Mon. Germ. SS. XI 526) diese Mitwirkung leugnet.

fennige, die Stände erklärten sich bereit, für die Aus-
·eibung der Judenschaft „als die Veint vnfsers glaubens“
ne Aversualsumme von 16 000 Pfund Pfennigen durch eine
mlage, worin auch „seiner kunigl. Maystt. Stett vnd Märkht“
icht aber die königlichen „Urbarlewt“) einbezogen werden
ollten, aufzubringen und aufserdem seinerzeit noch 64 000
fund Pfennige zu zahlen, somit 80 000 Pfund Pfennige,
ahrscheinlich mit Rücksicht auf die geforderte Türken-
lfe [1]).

Auf dem am St. Kathreintage (25. November) 1494 ab-
·haltenen zweiten Landtage zu Marburg wurde zwischen
·n königlichen Räten und Regenten und der „gemainen
nndtschafft in Steyr“ der Vertrag und Beschlufs betreffend
e Ausweisung der Juden vereinbart, „doch auf zuerugckh
id hindter sich bringen an die anndern Röm. kunigl. Mayt.
the vnnd regennten zue Wienn, so uer sich dieselben der-
ass auch darinen verwilligen [2])."

Nach P. 1 dieses Übereinkommens verwilligten sich die
·genten „an statt kön. Mayt“, auf Begehren und Bitte
meiner Landschaft in Steier „die Jüdischait vmb ire miss-
ndlung zue ewigen zeiten aus dem lanndt Steyr, Newstatt
nd New Kürchen zue treiben“, verlangten jedoch andererseits „zue ainer ergeczligkait vnnd widerlegung der nucz, die Röm. kay. Mayt jerlichen von den Juden gehabt, des

[1]) Bidermann, Handschriftl. Mitteilungen aus Innsbrucker
·ten 1474—1495 (Mitteil. des Krainer histor. Vereins 1865, S. 16).

[2]) Zu dem folgenden vgl. Annales Mellic. (Pertz M.G. XI 526),
nrest, Chron. Austriac. (Hahn, Coll. Mon. veterum) II 795, 796;
·ronik des Chorherrenstiftes Rotenmann 1455—1591 (Handschrift der
·azer Univ.-Bibliothek XVII f. 33/88) ad a. 1495; Muchar a. a. O.
II 190 ff.; v. Krones, Vorarbeiten zur Quellenkunde und Geschichte
s mittelalterlichen Landtagswesens in Steiermark (Beiträge zur Kunde
·iermärk. Geschichtsq. II 103—105); Bischoff, Nachrichten über
·hrere, die steiermärk. Geschichte betreffende Handschriften (Bei-
·ge VI 25, 26, 37—40); v. Krones, Vorarbeiten u. s. w. (Beiträge
75—77, 95) und die zeitgenössischen Quellen der steiermärk. Ge-
·ichte in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts (Beiträge VII
—55).

vngellts in dem lanndt Steyr widerumben auf ewige zeit ire Kön. gnaden auf seiner gnaden erben zue geben."

Auf dieses Verlangen einer jährlichen Abgabe für di Judenausweisung gingen die Stände nicht ein; darauf wurd gemäfs P. 2 der Übereinkunft beschlossen, dafs die Land schaft zur Bezahlung der Schulden, welche der verstorben Kaiser und Max aus Anlafs der Besoldung der Dienstleut und Söldner in dem ungarischen Kriege kontrahiert hatten 38 000 rheinische Gulden geben solle, zu welcher Ausgab die gemeine Priesterschaft und „alle die so guldt (Schuldig keit) im lanndt Steyr haben, in was stanndt oder wesen sie sein, niemandt dann allain ir kön. Mayt vrbarleuth aus geschlossen" beisteuern sollten[1]).

Von diesen 38 000 rheinischen Gulden oder Pfund Pfenniger sollten im Sinne des P. 3 der Übereinkunft nach Aufrichtung und Übergabe der Verschreibung zwischen dem Könige und der Landschaft 14 000 Gulden, innerhalb „ainer quatember" (eines Vierteljahrs) abermals 14000 Gulden und innerhalb Jahresfrist die restlichen 10000 Gulden, somit in anderthalb Jahren nach dato der vier auszufertigenden Briefe an den König gezahlt werden, es wäre denn, dafs das Land Steier ganz oder zum Teile vor Ausgang der Zahlungsfrist durch „ungelaubig", d. h. wohl durch die Türken geschädigt und überzogen würde, in welchem Falle die königlichen Räte die Macht erhielten, auszusprechen „was solicher beschedigung halben in bemelter zalung abczogen werde."

4. Eine Kopie der Verschreibung des Königs für sich und seine Erben und Nachfolger betreffend die Austreibung der Juden und die Bezahlung der vorgenannten Dienstleute sollte von den Regenten verfafst, nach Graz geschickt und

[1]) In ähnlicher Weise bewilligte in England das Haus der Lords dem Könige Eduard I. 1290 anläfslich der Ausweisung der Juden den fünfzehnten Teil aller Güter der Gemeinden (accepta a totis communitatibus bonorum temporalium quinta decima), wozu die Geistlichkeit ihm noch ein Zehntel ihrer beweglichen Güter verehrte. Florentii Wigoriensis monachi Chronicon (edid. Thape, London 1747) contin. II ad a. 1290. (Vgl. oben S. 91.)

n Landleuten mitgeteilt werden, damit diese, wenn sie in rselben etwas zu bemängeln hätten, ihre Einrede erstatten nnten.

5. Zur Zeit der Überantwortung der Verschreibung er vor derselben sollte durch die Regenten die Verfügung troffen werden, dafs alle Jüdischheit innerhalb eines onates nach dieser Überantwortung aus dem Lande Steier, ustadt und Neukirchen ziehe, und es solle für die Landhaft und die Einwohner ohne Schaden sein, wenn andere uden) hereinkämen und durch das Land oder an den könighen Hof zögen.

6. Die Landschaft sollte nach Überantwortung der Verreibung die gefangenen Juden wegen ihrer „misshandlung“ issethaten) zur Rechtfertigung ziehen und mit ihnen verren, „wie recht ist“; ferner sollten die Regenten der dischheit in allen königlichen Erblanden einen Termin r Vorbringung ihrer Forderungen und Schuldbriefe bei r aus den Regenten und Verordneten der Landleute in az zusammenzusetzenden Kommission bestimmen, und wenn nen die Christen „ainhellig“ (ohne Widerspruch) geben er die Juden bis dahin „wie recht ist“ beweisen, so soll Juden von den Christen das Kapital (erken), aber kein such oder Fürschlag bezahlt werden, doch dergestalt, dafs jeder Jude oder seine Erben die Briefe, die auf sie ten und von denen sie Gebrauch machen, selbst vorngen, „so uer sie gotts gewalt darinen nicht iren thue, wissentlich ist“, d. h. sofern es ihnen eine vis major, notorisch ist, nicht unmöglich macht. Dagegen konnte er auch der angeklagte Christ oder ein anderer gegen selben Juden um ehrbare und unehrbare Händel Klage ren und Rechtens begehren, das ihnen die erwähnte mmission unverzüglich „ergeen“ lassen sollte, ohne dafs Jude „gelaidt noch freyhait darwider geniessen“ solle.

7. Welche Briefe nach Ausgang der bestimmten Frist den Juden auf die Steierer oder ihre armen Leute vorbracht worden, auch wenn Christen solche Briefe an sich ommen haben, die „nit obgetädingt (gerichtlich ver-

handelt) vnd gerechtfertigt wären", die sollen ganz to kraftlos und vernichtet sein.

8. Es sollte auch kein Jude, wo immer er wohnha sei, keinem Steierer oder ihren armen Leuten auf Brief Grund noch Boden, die inner oder aufser Land gelegen sin leihen; auch solche Briefe, mögen dieselben durch sie od Christen, denen sie sie übergeben, vorgebracht werde sollten kraftlos, tot und vernichtet sein [1]). —

Dieser Präliminarvertrag wurde, wie eingangs erwähn worden, von den Räten und Regenten in Wien der Revisio unterzogen und mit mehreren Modifikationen und Zusätze den steiermärkischen Landständen auf dem Landtage z Graz am 28. Augustin (St. Augustinustage) 1495 mitgetei und definitiv abgeschlossen (endtlich gemacht).

Nach diesem definitiven Vertrage sollten 1. die von de Prälaten, dem Adel, der gemeinen Priesterschaft, den Städte und Märkten, sowie allen, die Gülten auf dem Lande habe für die Austreibung der Juden und zur Bezahlung der anläfslic des ungarischen Krieges kontrahierten Schulden zu zahlende 38 000 rhein. Gulden oder Pfd. Pf. in drei Terminen un zwar 14 000 Gulden bis zum nächsten Dreikönigstage 14 000 Gulden zu St. Michaelstage 1496 und 10 000 Gulde zu St. Ambrosientage 1497 an den König gezahlt werden Über diese Ablösungssumme sollte die gemeine Landschaf dem Könige einen Schuldbrief ausstellen, dagegen der Köni der Landschaft für sich, seine Erben und Nachkommen dre gleichlautende Verschreibungen ausfertigen, die Juden fü ewige Zeiten aus dem Lande Steier, aus Neustadt und Neu kirchen zu urlauben und auszutreiben.

2. Diese Briefe sollten unterzeichnet und wechselseitig übergeben werden, und die Ausweisung der „judischait

[1]) Dieser Vertrag sowie der folgende am 28. August 1495 ist enthalten in dem Cod. 84 des Haus-, Hof- und Staatsarchives in Wien f. 175b—181a; ferner in der Handschrift der Wiener Hofbibliothek N. 8065 Bl. 160—164. Bischoff, Nachrichten über mehrere, die steiermärk. Geschichte betreffende Handschriften (Beiträge VI S. 25).

llte zwischen jetzt und dem nächstkommenden Dreikönigs-
ge erfolgen.

3. Die Regenten sollten zwischen hin und der heiligen
reikönigetage der Jüdischheit in allen königlichen Erb-
nden eine Frist (zeitlich tag vnnd zeit) bestimmen, damit
e Juden vor den kaiserlichen Räten Georg Rottaller Frei-
rrn zu Talberg, Theobald Harracher und Leonhard von
rnaw und den Delegierten der steiermärkischen Stände in
az alle ihre Forderungen und Schuldbriefe auf die Steierer
d ihre armen Leute vorlegen. Bei von den Christen an-
kannten oder richtig befundenen Forderungen sollte den
den von den Christen das Kapital (erkhenn) und dazu
n je 20 Gulden Kapital ein Gulden zu „gesuech" jährlich
geben werden (worin eine den Juden günstige Abänderung
s P. 6 des oben erwähnten Präliminarvertrages lag); wenn
n Jude zwar eine „rechtfertige" (zu Recht bestehende)
rderung vorbringt, aber mit Falsch und Übelthat begriffen
re oder würde, so sollte der Christ blofs das Kapital
len; doch sollten, wie bereits oben verlangt wurde, ein
er Jude oder seine Erben die Briefe, die sie gebrauchen
llten, selbst vorbringen, „souer ine gottes gewalt nit da-
nen iren thuet", und der angeklagte Christ oder ein
derer konnte anderseits mit dem gleichfalls im P. 6 er-
hnten Erfolge denselben Juden vor der genannten Kom-
ssion „vmb erbar oder vmb vnerbar hennd!" belangen.

4. Wenn der christliche Schuldner bei „rechtlicher"
erkannter) Schuld ohne seinen grofsen Schaden oder sein
Verderben nicht so bald zahlen konnte, so sollte ihm eine
entsprechende Zahlungsfrist bewilligt werden.

5. Gegen die Entscheidungen der Kommission bezüglich
der Schulden sollte eine fernere Appellation oder eine
Weigerung unzulässig sein; wenn jedoch die Mitglieder der
Kommission bezüglich einiger Sachen oder Artikel sich nicht
einigen könnten, so sollte die Entscheidung bis zur Beiziehung noch eines oder zweier Regenten und ebenso vieler
Delegierten der Stände ausgesetzt werden. Diese verstärkte

Kommission sollte alle ihre Händel ohne weitere Appellati bis zum nächsten Dreikönigstage endgültig entscheiden.

6. Bezüglich der gefangen gehaltenen Juden wurde d Landschaft die im P. 6 des Präliminarvertrages eingeräum Judikatur zugestanden; allein es sollten „bey sollcher rec fertigung“ stets zwei oder drei königliche Räte und R genten nach Befehl ihrer königl. Majestät anwesend se und aufmerken, dafs nichts anderes mit ihnen (den Jude gehandelt werde, als was den Rechten gemäfs ist.

Die Art. 7 und 8 des Vertrages vom St. Augustinu tage 1495 stimmen mit den Punkten 7 und 8 des Prälimina vertrages überein.

Art. 9 bestimmt, dafs die von dem Könige der gemein Landschaft auszustellenden Verschreibungen mit dem grofs königlichen Siegel versehen sein sollten.

Gemäfs Art. 10 sollte die Freiheit der Juden halber die unter der goldenen Bulle bestätigten Freiheiten a genommen werden.

Von den königlichen Regenten und Räten wurde dies Vertrag am 7. September 1495 unterzeichnet.

Schon am 14. September 1495 erliefsen die wahrschei lich auf dem Landtage vom 28. August 1495 zur Ve anschlagung und Einhebung der von den Ständen bewilligt Ablösungssumme bestellten und mit einer Instruktion ve sehenen landschaftlichen Kommissarien [1]) (Wolfgang, Abt Rein, Otto von Stubenberg, Obrister Schenk in Steier, Jak Windischgrätzer, Christoph von Ratmannsdorf und Lienha Harracher) eine Kundmachung [2]), laut welcher dieser A schlag „auf jedes Gült, es sey Zins, Zehend, Bergrec nichts darin ausgeschlossen, denn eines jeden Weingart oder Mayhof, so er selbst bauen läfst“ umgelegt werd sollte. Zu diesem Zwecke sollten die Urbar-Register bis St. Colomanstag (13. Oktober) 1495 oder in den nächst

[1]) Handschrift der Wiener Hofbibliothek N. 8065 Bl. 164[2]—16 Jeder der fünf Kommissarien hatte die Verlautbarung in einem d Viertel des Landes zu besorgen.

[2]) Ebendaselbst Bl. 166—167.

·ht Tagen darauf den Deputierten vorgelegt, die Gülten-
·züge bei „handgelobten Treuen und Ehren“ einbekannt
ıd der Anschlag in drei Terminen bis August (circa festum
Laurentii) 1497 eingehoben werden. Alle Pfarrer sollten
eses Mandat drei Sonntage hintereinander öffentlich von
·r Kanzel verkündigen [1]).

Die Steueranschläge wurden von den Obrigkeiten auf
·e Unterthanen repartiert [2]).

Laut der Quittung ddo. Augsburg Mitich vor Unserer
·ben Frauentag Purificat. (27. Januar) [3]) 1496 erhielt Max I.
mals die erste Rate der Ablösungssumme im Betrage von
000 Pfd. Pf. Am Freitage vor dem Sonntage Judica
·3. März) 1496 stellte der König zu Schwabisch-Werda den
·rieff von Aufstreibung der Judischheit aus Steyr“ aus [4]).
·n Eingang dieses Ausweisungsdekretes bildet eine Art
n Motivenbericht, in welchem gegen die Juden die land-
ıfigen Beschuldigungen erhoben werden, dafs sie dem
iligen, hochwürdigen Sakrament zu vielen Malen Unehr,
ster und Schmach erzeigt, auch junge christliche Kinder
ımerlich gemartert, getötet, vertilgt, ihr Blut von ihnen
ıommen und zu ihrem verstockten, verdammlichen Wesen
›raucht, sowie nach Anbringen der Landschaft des ge-
ınten Fürstentums Steyr ihre Vorvordern und sie selbst
t falschen Briefen, Insiegeln und sonst in anderer Weise
und aufserhalb Rechtens betrogen und viele mächtige
l andere Geschlechter damit in gänzliches Verderben und
mut gesetzt haben, darum etliche gefangen, solch Übel an

[1]) Ebendaselbst Bl. 166—167; Caesar, Annales Styr. III 611; Muchar a. a. O. VIII 192 ff.

[2]) Vgl. Weifs, Das Archiv des Cistercienserstiftes Reun (Beiträge II 19), Muchar a. a. O. VIII 194. Gasparitz, Reun im 15. zu Beginn des 16. Jahrh. (Mitteilungen XLV 115).

[3]) Bei Bischoff, Nachrichten über mehrere die steierm. Geschichte betreffende Handschriften (Beiträge VI 26), ist irrtümlich als um der 24. Februar angegeben.

[4]) Landhandfeste Kaiser Karls VI. für das Herzogtum Steiermark J. 1731 (gedruckt 1842) S. 22, 23; Muchar VIII 191; Handschrift 3065, Bl. 169—171.

ihnen gefunden und ein Teil mit peinlichen Rechten gestra
worden seien, welcher Beschwerung sie (die Landstände), ih
Erben und Nachkommen, wenn dies nicht durch den Kön
verhütet werde, täglich von ihnen gewartend (gewärti
wären. Aus diesen Gründen habe Max als römischer Kön
und christlicher Fürst und Liebhaber der Ehre Gottes u
seines heiligen Glaubens Gott zu Lob und seinen Unterthan
zu Gnaden, die ihm zur Ablegung und Ergötzlichkeit sein
Nutzens und der Renten, die er von der gemeldeten Jüdisch
heit jährlich gehabt hätte, eine Summa Geldes zu seine
Handen gestellt und gegeben haben, damit fürderhin sol
Übel in dem obgenannten Fürstentum und Lande nicht mel
geschehe, dieselbe Jüdischheit allenthalben aus dem Lan
Steyr, auch von Neustadt und Neukirchen, „in ewige Ze
geurlaubt und zwischen hin und der Heiligen Dreier Köni
Tag schierist künfftig auszutreiben zuegsagt."

Als römischer König und regierender Herr und Landes
fürst verordnet Max, „dafs nun für den gemeldten de
Heiligen drey König-Tag kein Jud in obberierten Unsern
Land Steyr, Neustatt und Neu-Kirchen nicht mehr komme
noch darinen ainicherley Handlung mit Wucher noch i
ander gestalt üeben noch Treiben, sondern daraus ganz aus
geschlossen und Ihn verbotten seyn sollen, es wäre dan, o
denselben Juden einer oder mehr, wo Wir, Unser Erbe
oder Nachkommen Unsern Königlichen und Fürstlichen Hof
in dem jezt gemeldten Unserm Fürstenthum Steyr hielten
seiner Nothdurfft nach Uns Besuchen oder mit Unser ode
Unserer Regenten oder Anwaldt in Steyr Sicherheit un
Glait zu Uns durchziehen wurde; des soll Ihn nit gewehr
werden, doch dafs sie sich darinen glaitlich (nach Mafsgab
des Geleitbriefes) halten und wefsentlich nit bleiben."

Wie diese Bestimmung dem P. 5 des Präliminarvertrage
vom 25. November 1494 entspricht, so stimmt die nach-
folgende Verfügung mit dem P. 8 dieses Vertrages, be-
ziehungsweise des Vertrages vom 28. August 1495 überein.
„Es soll auch kein Jud, wo der wohnhafft ist, keinem Steyrer
noch ihren Armen Leuthen nach dato difs Brieffs auf Brieff

rundt noch Boden, die innen- oder aufser Unsers Lands eyr gelegen seind, nicht Leihen; Wo sie aber das Thätten d solch Brieff durch sie oder Christen. dem sie die überben, inn- oder aufser Lands fürbracht würden, die sollen nz krafftlofs und vernicht seyn."

Im Sinne der Art. 8 und 9 des Vertrages vom 28. Aug. 95 erklärt König Max am Schlusse seines Briefes: „Wir, nsere Erben und Nachkommen wollen und sollen auch die beriert Unser Landschafft bey solchen Unsern Gnaden d freyheit allzeit gnädiglich halten, Handhaben. schuzen l schermen und dawider nicht Tringen, Bekümmern noch schwären noch das jemands andern zu Thun gestatten kein weis ungefährlich."

Am 3. Oktober (am Montag nach St. Michael) 1496 auf n Landtage zu Bruck stellten die steierischen Stände die uldverschreibung über die dem Könige bewilligten 000 Pfd. Pf. aus[1]), und am Sonntag St. Gallentag . Oktober) 1496 fertigte Max die Quittung über die zweite te von 14 000 Pf.[2]) und am 8. April 1497 über die erst-ien 10 000 Pf. aus[3]).

Die Kärntner Landstände, welche nach Inhalt der ittung König Maximilians zu Schwäbisch-Werde vom chtage nach dem Sonntage Oculi in der Fasten (8. März) 96 für die Nutzung, die er von der Judischheit gehbt. demselben 4000 Gulden Rheinisch bezahlten. erhlten am nächsten Tage (9. März) 1496 die „Befreiung gen aufstreibung der Jüdischhait", die sich von dem Privgium für Steiermark dadurch unterscheidet, dafs den en ein halbjähriger Termin zur Auswanderung bestimmt wde[4]). Die Krainer Landstände hatten zwar zu dem vergten Landtage zu Marburg vom 27. April 1494 ebenfalls

[1]) Handschrift 8065, Bl. 167[2]—169 Bischoff, Nachrichten über rere die steierm. Geschichte betreffende Handschriften (Beiträge 26, 40).

[2]) Ebendaselbst Bl. 172.

[3]) v. Krones, Zeitgenöss. Quellen u. s. w. (Beiträge VII 53—55).

[4]) Lands Handvest des Löblichen Ertzhertzogthumbs Khaerndten S. 38—40.

Delegierte entsendet[1]), allein da in Krain nur in Laiba eine Judengemeinde bestand, so hatte die Landschaft ke unmittelbares Interesse an der Vertreibung der Juden a diesem Lande. Erst 1515 wurden die Juden über Bitt der Bürger von Laibach gegen Zahlung einer Summe Geld aus dieser Stadt ausgewiesen.

So brachte das letzte Decennium des 15. Jahrhundert verhängnisvoll für die Juden durch ihre Ausweisung a Castilien, Aragonien, Neapel, Sardinien, aus Navarra u der Provence, aus dem Salzburger Erzstifte und ander Gebieten, auch die Entscheidung über ihre Geschicke Steiermark, Kärnten und der ehemaligen Grafschaft Pütte

Die Folgen dieser Mafsregel machten sich bald zunäch in finanzieller Beziehung bemerkbar. „Die Juden wur man los, zugleich aber auch die Steuerfreiheit", die Max noch am 12. Januar 1494 der steiermärkischen Landscha anerkannt hatte[2]). „Die Ausschreibung der Entschädigung summe (Kontribution) von 38 000 fl. auf Grund eigens a gelegter Register hatte ganz gegen die Absicht der Ständ zwei wichtige Vorbedingungen für jede weitere Steuerau schreibung, wenn auch in unvollkommenem Grade erfüll Es war ein Kataster geschaffen und die Steuerfähigkeit d Landes erprobt. Kein Wunder, dafs die Regierung nac Verbrauch der genannten Summe — da der Regierungsau wand immer mehr stieg und durch die verbesserte Domäne verwaltung nicht gedeckt werden konnte — neue und abe mals neue Forderungen aus den verschiedensten Anlässe bald als Beiträge ein für allemal, bald als Darlehen stellt Vom Jahre 1516 sind uns bereits Steuerbücher erhalte und so gewöhnlich wurde bald trotz aller Schadlosbrie diese Neuerung, dafs ihre Reihe vom Jahre 1525 ab nich mehr unterbrochen ist"[3]).

---

[1]) Muchar a. a. O. VIII 190; v. Krones, Vorarbeiten u. s. w (Beiträge VI 95), Mitteilungen des Krainer histor. Vereins 1865 S. 1

[2]) v. Luschin, Die steier. Landhandfesten (Beiträge IX 158 un N. 98).

[3]) v. Luschin a. a. O. 159 und N. 101.

Von günstigerer Wirkung, als in finanzieller Beziehung ·ar, wenn auch nicht sofort, so doch in der Folgezeit, die .usweisung der Juden auf die Entwicklung und Hebung es Handels und Verkehres in Innerösterreich; denn trotz en oben angeführten Repressivverfügungen vom 3. Juni 377, 23. Oktober 1393 und 6. November 1445, welch' letztere ie Juden nur von der Kaufmannschaft mit bestimmten Waren ausschlofs, war der Handel noch immer zu einem rofsen Teile in ihren Händen geblieben, so dafs sie den ristlichen Kaufleuten auch weiterhin Konkurrenz machten. urch ihre Ausweisung entfiel dieser Mitbewerb, und die nerösterreichischen Konsumenten waren nunmehr aus·hliefslich auf christliche Verkäufer angewiesen, welche, m den an sie gestellten Anforderungen genügen zu können, ·nötigt waren, sich mit gröfserem Eifer als bisher dem andelsbetriebe zu widmen und hierdurch den einheimischen ktivhandel zu fördern.

Die Durchführung des Ausweisungsdekretes und die Ein·hlung der an den König zu zahlenden Entschädigungsumme verzögerten sich weit über die oben bestimmten ·rmine hinaus. Trotz der Präklusivfrist des königlichen riefes vom 18. März 1496 waren nach Urkunden in dem ndschaftlichen Archive vom 22. Dezember 1497 und). Mai 1499 Juden damals noch in Marburg, Voitsberg und adkersburg ansässig [1]), und was die Judenkontribution beifft, so bezeugen das Mandat Max' I. an Andreas Spangeiner, den Vicedom Leonhard von Ernaw und den Pfleger m Wildon Leonhard Harracher vom 19. Februar 1498, den ückstand der Judensteuer in Steiermark mit Strenge und erhängung der auf die Säumung gesetzten Strafe ein.treiben [2]), und der Auftrag an die Bewohner des Marktes ·iring vom 9. März 1501, die auf ihre Gülten und Güter ·ranschlagte Steuer „so wir bisher in unserm Fürstenthum

[1]) v. Krones, Zeitgenöss. Quellen der steierm. Geschichte in r zweiten Hälfte des 15. Jahrh. (Beiträge VII 54).

[2]) v. Zahn, Styriaca aus dem k. k. Statth.-Archive in Innsbruck eiträge XV 29.

Steir zur Auflösung der Juden und um anderer Sachen Willen veranschlagt haben", sogleich zu zahlen[1]), dafs der bestimmte Zahlungstermin mehrfach nicht eingehalten wurde. Am schwierigsten gestaltete sich jedoch die mit den Landständen in Steiermark und Kärnten vereinbarte Austragung der Schuldforderungen der Juden gegen die Christen in diesen Ländern. Die zu diesem Zwecke im Sinne des P. 6 des Vertrages vom 25. November 1494 und P. 3 des Übereinkommens vom 28. August 1495 eingesetzte Kommission aus königlichen Räten und Delegierten der steiermärkischen Landstände erstattete mit Berufung auf den letzteren Vertrag erst am 23. Februar 1502 ihren Bericht[2]), gemäfs welchem den Juden zur Rechtfertigung ihrer Forderungen und Ansprüche gegen die Christen zuerst ein Termin zwischen St. Augustin und St. Colomann bestimmt und behufs Erscheinens vor der Kommission von dem Landeshauptmann in Steier Reinprecht von Reyhenburg ein Geleitbrief nebst einem Auszuge oder einer Abschrift jenes Vertrages ausgefertigt wurde; den nicht Erschienenen wurde ein weiterer Termin bis zum St. Blasientage des nächsten Jahres unter Zustellung von „genuegsam gelayt" gewährt, bei dessen Nichteinhaltung dieselben „all jr schulden spruch vnd gerechtigkait verloren haben" sollten. Von der Kommission wurden zwischen den Klägern und den Geklagten teils auf Grund gütlicher Vereinbarungen, teils auf Grund von Kommissionsbeschlüssen die endgültigen Erkenntnisse gefällt, bezüglich der Forderungen der nichterschienenen Juden die Christen „aller ihrer Schuld, Spruch vnd Forderungen" heute und hinfür „emprochen" (losgezählt) und den christlichen Schuldnern hierüber ein Rechtsspruch und Gerichtsabschied ausgefolgt.

Damit war jedoch diese Angelegenheit noch lange nicht abgeschlossen; denn noch 1510 beschwerten sich die Steiermärkischen Stände „wiewol Ein Landschafft Verschinner zeit

[1]) Muchar a. a. O. VIII 206.

[2]) Original-Pergam. mit zehn Siegeln im steierm. Landesarchiv Abteil. IIa N. 18.

ie Juden mit schweren Kosten aus dem Land Kaufft und
hnen ein zeit zuegelassen haben, darin sie Ihr Forderung
nd Sprüch gegen die Christen rechtfertigen und zu End
ringen und die (Christen) hinach von Ihnen unbekumert
leiben sollen, wie dan die Abscheidt-Brieff von kay. Maytt:
tc. Räthen und denen Landleuthen, so darzu Verordnet ge-
'est, darunter aufsgangen und von beeden Theilen an-
enomben seyn, Clärlich ausweisen: Noch über das haben die
uden etlich aus dem Land Steyr in das fürstlich Camer-
ericht zu der Neuenstatt geladen und über solch Contract und
bschidt-Brieff unbillicher weise in Costung geführt. Ist
iner Landschafft unterthäniges Bitten, solch der Juden
adung und Rechtfertigung gnädiglich abzustellen und fürter
arüber keinerley Befelch aufsgehen zu Lafsen, noch zu ge-
atten, sie also wider gemeldten Contract von den Juden
eiter Beschwert oder umgeführt werde."

Max I. gab hierauf in dem Augsburger Libell vom
). April 1510 zur Antwort, „dafs Ihrer Maystätt Regiment
)ll darein sehen, und darob seyn, dass es in der Rechfertigung
wischen den Christen und Juden gehalten werde nach Laut
er Verträg vormals aufgericht" [1]).

Aus Kärnten sollten die Juden gemäfs dem zwischen
axens Räten und den Landleuten des Fürstentums Kärnten
bgeschlossenen Vertrage bis zum „nagstkunfftigen des
eiligen Creutztag erhöchung" (14. September) 1496 weg-
ehen, jedoch was die Christen den Juden „redlicher schuld
in", sollten sie ihnen bis zum St. Bartholomäustag
4. August) 1496 bezahlen. Wer dies nicht thäte, dessen
ab und Gut sollte der Landesverweser dem Weisboten
Gerichts- oder Fronboten) Virgil Haffner einantworten,
ieser es verkaufen, von dem Erlöse dem Juden seine Schuld
mt den Kosten bezahlen und den Rest dem Schuldner aus-
lgen. Laut Urkunde vom 29. August 1496 verkaufte im
inne jenes Übereinkommens der genannte Weisbote die
üter des Ritters Leonhard Aschpach, weil dieser dem Juden

[1]) Steier. Landhandfeste 38.

Mosche Preindel zu St. Veit 120 Pfund Pfennige, die er ihm schuldig war, vor dem obengenannten St. Bartholomäustage nicht bezahlt hatte, auf Grund der Einantwortung dieser Güter durch den Landesverweser in Kärnten Veit Welzer[1]). Der Realbesitz der Juden fiel an den König, welcher ihn verkaufte, verschenkte oder mit demselben belehnte[2]).

Auf wesentlich anderen Grundlagen als die bisher geschilderten Rechtsverhältnisse der Juden in den österreichischen Gebietsteilen in Steiermark und Kärnten beruhte der Rechtszustand der jüdischen Unterthanen in den steiermärkischen und kärntnerischen Enklaven des Erzbischofes von Salzburg und des Bischofs von Bamberg[3]).

Während in den Habsburger Besitzungen nämlich die rechtliche Stellung der Juden principiell durch feste Gesetze geregelt war, wurde in den genannten geistlichen Territorien die Aufnahme und die Rechtssphäre derselben von Fall zu Fall von besonderen Übereinkommen oder Privilegien abhängig gemacht.

Die älteste Niederlassung der Juden auf den Besitzungen des Bistumes Bamberg in Kärnten und wohl in Kärnten überhaupt dürfte in Villach, dem Mittelpunkte des Kärntner Handels und seit 1060 den Bischöfen von Bamberg gehörig, enstanden sein. Schon in dem Friedensvertrage zwischen dem Bamberger Bischofe Heinrich I. von Schmiedefeld und Rudolf von Rafs (Roseck) vom 16. Mai 1255 verzichtete der

---

[1]) Originalurkunde im Archiv des Kärntner Geschichtsvereins in Klagenfurt N. A. 1453.

[2]) Vgl. u. a. die Urkunden vom 23. September 1497, 4, 12 und 20. Februar 1498 bei v. Zahn, Styriaca aus dem k. k. Statthaltereі-Archive in Innsbruck (Beiträge XV 18, 28, 29).

[3]) Das Hochstift Bamberg besafs in Kärnten Villach, Wolfsberg, St. Leonhard, Reichenfels, Feldkirchen, Tarvis, (vgl. Carmoly, Die Juden in Tarvis' Vorzeit. Ben Chananja III 515), die Schlösser Waltenstein, Hartneidstein, Griffen, Weifseneck u. a. O. Vgl. Vonend, Die Herrschaften des vormaligen Hochstiftes Bamberg in Kärnten 1858 S. 139 (auch in Hormayrs Archiv), von Jabornegg-Altenfels, Miscellen (Arch. f. vaterl. Kärtner Geschichte und Topographie VII 1862 S. 116). Über die Salzburger Besitzungen s. u. Abschn. IV.

etztere u. a. auf das Vogteirecht (ius advocatiae) und andere Rechte, welche er bezüglich der Juden in Villach zu besitzen glaubte (quod in iudeis de Villaco mihi competere videatur)[1]. 1289 besafsen die Bischöfe jüdische Unterthanen im Lavanttale, welchen Otto von Weifseneck Geld schuldete. In dem Vertrage zwischen König Heinrich, Herzoge von Kärnten, und dem Bamberger Bischofe Wulfing von Stubenberg vom 22. März 1311 betreffend die Verpfändung der Bamberger Herrschaften in Kärnten an den ersteren wird über die Juden in Villach und Wolfsberg folgendes bestimmt: Und sullen auch von den juden, dy nu da (in Villach) sint, von sant Georgentag über vier jar nicht nemen danne ire iudem (in jedem Jahre) jar 52 mark aglayer und sullen auch dy juden in Wolfsperch lazzen beleiben, als ir handfest habent von dem vorgenant bischof“[2].

Aus dieser Urkunde geht hervor, dafs die Juden in den Bamberger Enklaven in Kärnten, ähnlich wie in Salzburg, gegen Zahlung einer bestimmten jährlichen Abgabe den Aufenthalt und wohl auch gewisse Rechte zugestanden erhielten.

Dieses Schutzgeldes wird öfter erwähnt; so heifst es in der Abrechnung des Berenger, Chorherrn zu St. Stephan in Bamberg und Pfarrer zu St. Leonhard, mit dem Pfleger Wulfing von Erenfels vom 1. Oktober 1362: Auch hat er Wulfing) von allen juden des gotshauses nit mer verrait dann 6 gulden und 1 Mark aglayer; waz aber si mer verezzen haben, das sol man fürpas raiten und von in vordern[3].

1399 nahm Bischof Albert (1399—1421) die Juden Jakob und Eislein in Villach auf, wofür ersterer 20 Gulden, letzterer 10 Gulden jährlich zahlen sollte[4].

Wie in anderen Ländern, durften die Juden auch aus dem Gebiete des Hochstiftes Bamberg ohne Bewilligung des

[1] v. Ankershofen, Arch. f. K. österr. Geschichtsq. XXXII Reg. 1218.

[2] Eichhorn, Kopie aus einem Wolfsberger Chartular.

[3] Eichhorn, Kopie aus einem Wolfsberger Chartular.

[4] Wolfsberger Archiv.

Schutzherrn nicht wegziehen. In diesem Sinne entschied Albrecht II. von Österreich in seinem Schiedsspruche zwischen dem Bamberger Bischof Wentho von Rheineck, den Grafen von Ortenburg und den Brüdern Friedrich und Konrad von Aufenstein vom 4. September 1334[1]): Wir sprechen auch, daz der (Friedrich) von Aufenstein die zwen juden, dy von Villach gevaren sind, hinwider antworten sol mit weib und mit kindern und mit der hab, die si herausprocht haben: und sullen die juden des auzvarens nicht entgelten gen dem bischof oder gen seinen pfleger in kainem weg[2]).

Die Judenniederlassung in Villach mufs ansehnlich gewesen sein; denn die Juden besafsen daselbst Häuser[3]) und eine Schule, sowie aufserhalb der Stadt in der Nähe von dem bereits oben erwähnten Judendorf ihren Friedhof[4]). 1353 wird ein Judenmeister in Villach genannt.

Auch auf den Bamberger Besitzungen blieben die Juden von Verfolgungen nicht verschont. Wie bereits oben angeführt wurde, brach 1338 in Wolfsberg wegen der ihnen zur Last gelegten Verunehrung von geweihten Hostien eine Verfolgung gegen sie aus. Auch in dem für die Juden so unheilvollen Jahre 1349 scheinen Ausschreitungen gegen sie in dem Gebiete des Hochstiftes stattgefunden zu haben, die sich bis in das Territorium des Erzbistums Salzburg in Kärnten erstreckten. Darauf deutet wenigstens der zwischen dem Erzbischof Ortolf von Salzburg und dem Gotteshause Bamberg am 14. November 1349 in Friesach abgeschlossene Frieden hin, in welchem der erstere u. a. erklärte, er werde

---

[1]) Eichhorn, Kopie aus einem Bamberger Chartular.

[2]) Eichhorn, Kopie aus einem Bamberger Chartular.

[3]) Am 21. Oktober 1342 bekennt der Ritter Volker von St. Leonhard, dafs ihm Bischof Leopold II. von Bamberg ein Haus in seiner Stadt Villach, gelegen an dem Thore bei der Brücke, „daz gewesen ist der Juden Zarach“ und einen Garten „pei der judenschul an der rinckmauer zu Villach“ zu Leibgeding verliehen habe (Eichhorn, Kopie aus einem Bamberger Chartular).

[4]) Vonend a. a. O. 74.

sich „nichtz annemen umb der judenslachen“. Wollte aber emand der Seinen sich annehmen „vmb die judenslachen“, lerselbe solle sich auch äufsern und sie die Bambergischen vissen lassen[1]). Wahrscheinlich wurden bei den Judenawallen im bambergischen Gebiete auch Salzburger Juden eschädigt oder erschlagen, daher obige Bestimmung.

Im weiteren Verlaufe des Mittelalters sorgten jedoch die Bamberger Kirchenfürsten kräftig für den Schutz ihrer idischen Unterthanen in Kärnten. So mufste sich Graf ohann von Pfannberg, Hauptmann in Kärnten, bei der Übernahme der ihm von dem Bischofe Leopold III. von Bamberg 1352—1363) übertragenen Hauptmannschaft über dessen eute und Güter in Kärnten in dem Reverse vom 9. Dezember 358 verpflichten, „im und seinem gotzhaus all ir juden, die y haben in ieren steten und vesten in dem lande ze Kernden it gûten trewen (zu) scherm (schirmen) vor allem gewalt nd unrecht in aller weyzz, als sy sich selb gegen in mit en priefen verpunden haben an alles geuerd“[2]). In gleicher Veise versprachen dem genannten Bischofe am 1. April 1359 eorg der Leiniger und die zwölf Geschworenen samt der emeinde der Stadt zu Villach bei ihrer Treue „vmb die iden, die hie pey uns gesessen sint in der stat datz (da i) Villach oder die noch herin varent hinder unsere vorenanten herren, das wir die beschermen und befriden sullen n alles geuerd. Und ob chain (?) auflauch gescheh in idern steten in dem land datz Kernden, so sullen wir sew uch pefriden, so wir pest mügen untz (bis) auf unsers herren unft oder seines gescheft an alles geverd“[3]).

Allein nicht nur ihr Leben und ihre persönliche Sicherheit wurden geschützt; die Bischöfe sorgten auch dafür, dafs e bezüglich ihrer Schuldforderungen die erforderliche Hilfe halten. Bischof Ludwig (1366—1374) schlofs mit den erzögen Albrecht III. und Leopold III. am 12. Februar

[1]) Eichhorn, Kopie aus einem Bamberger Chartular.
[2]) Eichhorn, Kopie aus einem Bamberger Chartular.
[3]) Eichhorn, Kopie aus einem Bamberger Chartular.

1368 einen Vertrag ab, gemäfs welchem der herzogliche Landeshauptmann in Kärnten den Leuten des Bischofs oder seines Gotteshauses, sie mögen Christen oder Juden sein, beistehen sollte, dafs sie von ihren Schuldnern befriedigt werden [1]).

Ebenso wurde in dem Vergleiche zwischen dem Herzoge Friedrich und dem Bischofe Anton von Bamberg (1432—1459) vom 3. Februar 1436 bestimmt, dafs der Landeshauptmann in Kärnten auf Verlangen bambergischer Unterthanen, Christen oder Juden, denselben behilflich sein solle, von den landesfürstlichen Leuten Schulden nach Recht und Gewifsheit einzukassieren [2]).

Mit diesem Schutze steht auch das Urfehdebekenntnis des Juden Trostel zu Villach vom 30. Dezember 1386 [3]), den der Bischof Lamprecht (Lambert, 1374—1386) gefangen und beschatzt hatte, nicht im Widerspruche, da aus demselben nicht geschlossen werden kann, dafs jene Gefangennahme und Beschatzung auf einem Willkürakte beruht.

Die geschilderten günstigen Verhältnisse dauerten auch während des 15. Jahrhunderts ohne wesentliche Trübung fort, bis die den Juden zugeschriebene Ermordung des Simon von Trient auch in dem Hochstifte Bamberg und seinem Gebiete für die jüdischen Unterthanen unter dem Bischofe Philipp von Henneberg 1478 die Ausweisung zur Folge hatte [4]). Dieses Ausweisungsdekret wurde republiziert 1515 von dem Bischofe Georg von Limburg, 1565 und 19. Dezember 1566 von dem Bischofe Veit II., 7. Juni 1585 von Ernst von Mengersdorf, 3. September 1593 von Neidthart von

---

[1]) Kurz, Albrecht III., I 211.

[2]) Chmel, Materialien I 247.

[3]) Eichhorn, Kopie aus einem Bamberger Chartular N. C. 941.

[4]) Spangenberg, Hennebergische Chronik 4 c. 18, 115 (bei Schudt, Jüd. Merkwürdigkeiten IVa, 281); Hoffmann, Annal. (Ludewig, SS. rer. Episc. Bamb. 90), Jakob Ayrer, Bamberg. Reim-Chronik (II. Ber. des hist. Ver. 77), Eckstein, Gesch. der Juden im ehemal. Fürstbistume Bamberg 1898, 13, 14.

hungen, und in der Folge 1687, 1699, 1700, 1711, 1712, 713, 1748[1]).

In Villach kaufte die Judenschule im Jahre 1535 der adtrichter Andreas Halfinger um 120 Gulden, worüber er erst sein Sohn am 12. April 1546 den Kaufbrief aus-rtigte[2]).

Über die Rechtsverhältnisse der Juden in den Be-tzungen des Erzstiftes Salzburg in Steiermark und Kärnten he Abschnitt IV über die Juden im Salzburger Gebiete.

Trotz der Ausweisung der Juden lebte der Judenhafs sonders in Steiermark ungeschwächt fort. Selbst dafs die den in dem benachbarten Österreich weiter belassen rden, bildete wiederholt einen Beschwerdepunkt der inner-terreichischen Stände. So verlangte der Generallandtag r österreichischen Erbländer in Augsburg (vom 12. Dezember 25 bis Anfang März 1526), an welchem neben den Ständen n Nieder- und Oberösterreich, Görz, Tirol und Vorder-terreich auch die Stände von Steiermark, Kärnten und ain teilnahmen, im Art. 35 der am 16. Februar 1526 erreichten gemeinsamen Beschwerde, dafs allen Juden, il sie den Unterthanen nicht geringen Schaden und Ver-rben bringen, verboten sein solle, in den Erblanden zu hnen, wie in einigen Erblanden ohnehin verordnet ist, rauf jedoch Ferdinand I. in seiner Antwort vom 23. Februar 26 bezüglich der Länder, welche keine dagegen lautenden ivilegien haben, nicht einging[3]). Ebenso protestierten die ände in der Beschwerde gegen die Ferdinandeische Polizei-dnung vom 1. Juni 1542 — vom 21. Februar 1553, fest-ltend an den alten Verträgen, nachdrücklichst dagegen,

[1]) Gahn, Beiträge zur Quellenkunde. Gesch. des Bamberger R. ; Pfister im 53. Ber. des hist. Ver. in Bamberg 214, der statt des hres 1565 die Vertreibung unter Veit II. in das Jahr 1563 setzt; uger, Handschr. Gesch. im Archiv IV 167—168; Eckstein 16, 17.

[2]) Vonend a. a. O. 139.

[3]) M. Mayr, Zeitschrift des Ferdinandeums III. Folge, 38. Heft d Separatabdruck 1894, S. 82.

dafs die Juden in Ihrer Majestät niederösterreichische Ländern frei handeln und wandeln dürfen[1]).

Ängstlich wachten insbesondere die steiermärkische Stände über die genaue Einhaltung des teuer erkaufte Privilegiums vom 18. März 1496, und bei jeder Bestätigun der Landesfreiheiten (so am 25. Oktober 1520, 1. Novembe 1523, 10. November 1566, 7. Januar 1593, 12. Dezembe 1596, 28. Oktober 1631, 5. Juli 1660 und 8. Oktober 1731 liefsen sie sich auch den „Brieff von Aufstreibung de Judischeit aus Steyr" mit bestätigen[2]).

Der Durchzug und der Aufenthalt der Juden wurde strenge überwacht. So bestimmt z. B. das Pantaiding de Landgerichtes Landskron bei Bruck an der Mur 1617 (?) „Item alle juden, die im lantgericht begriffen wurden, seint dem landrichter oder sein poten schuldig umb merere sicherheit: ain jede person zu fuefs 12 Pfenn. und zu rofs oder wagen 24 Pfenn. Welche sich dessen sezen, seint dem lantfürsten verfallen 32 Pfund Pfenn. und dem lantrichter 10 pfunt pfennig"[3]). Nach dem Tarif für das kaiserliche Mautamt in Leoben vom 6. Mai 1714 mufste ein Jude für seine Person eine Mautgebühr von einem Gulden zahlen[4]).

Es hatten somit die Juden in Steiermark, wie in dem Salzburgischen Gebiete und in Tirol, nach der Ausweisung einen Leibzoll zu entrichten.

Nach anderen Verordnungen war ihnen der Aufenthalt ohne Erlaubnis verboten. In dieser Beziehung bestimmt die Gerichtsordnung zu Strafsfried Arnoldstein (zwischen Villach und Tarvis in Kärnten) aus dem 17. Jahrhundert im Art. 31: soll auch sonsten kein gerichtsman und unterthan in Strafsfriederischen gericht ledigmafsige personen und herrenlofs gesinde so wenig juden, schotten, sofeyer, unbekant petler,

---

[1]) Muchar a. a. O. VIII 517.

[2]) v. Luschin, Die steierischen Landhandfesten (Beiträge IX 188 ff.).

[3]) Bischoff und Schönbach, Steierische und Kärtnische Taidinge 1881 (Österr. Weistümer VI 327).

[4]) Graf, Nachrichten über Leoben und die Umgegend 1824, 134.

geiner, landsknecht und andere landfahrer ohne forwissen d erlaubnus beherbigen und aufhalten, sondern dem ge- htsherrn anzaigen“ [1]).

Nur ausnahmsweise bewilligten die Stände über Wunsch r Regierung einzelnen Juden den Aufenthalt im Lande. 1753 dem Juden Elias Israel auf sechs Wochen, 1779 n Juden Ascher Joseph auf vier Tage.

Als in dem Hofdekrete vom 16. Mai 1781 (Gubernial- imation vom 29. Mai 1781) die Tolerierung der Juden gesprochen wurde, brachten die steirischen Stände bei iser Joseph II. dagegen eine Vorstellung ein, über welche Kaiser laut Hofkanzleidekrets vom 20. Oktober 1781 ubernial-Intimation vom 12. November 1781) eröffnete: „ hierlands vermöge landesfürstlicher Privilegien derzeit ler Juden vorhanden seyen noch geduldet werden, so seye gen Einführung oder Tolerirung der Judenschaft im sigen Lande ohnehin keine Frage nicht.“

Trotzdem gestattete das Patent vom 9. September 3, dafs „die In- und Ausländer sowohl christlicher als r anderen Religion die Jahrmärkte zu Graz, Klagenfurt, bach und Linz besuchen können“; jedoch war gemäfs em Patente, dem Cirkulare vom 20. Oktober 1784 und Patent vom 4. Juni 1787 den Juden aufs strengste boten, aufser diesen Jahrmärkten das Land zu betreten, rend derselben von Haus zu Haus zu verkaufen, andere ne Jahrmärkte zu besuchen und altes Silber oder andere ge einzukaufen [2]).

Im § 67 „Von Abschaffung der Juden“ der Beilage der rstellung aller ständischen Beschwerden, Bitten und sche“ zu der an Kaiser Leopold II. 1790 gerichteten Ein- „Von Wiedereinführung der ständischen Verfassung und r Wirksamkeit“ baten die Stände unter Hinweis auf das

[1]) Bischoff und Schönbach a. a. O. 442.

[2]) Wartinger, Über das Befugnis der Juden, in Steiermark mit eide zu handeln (Steierm. Zeitschr. VIII 1827 S. 149—152).

Landesprivilegium vom 18. März 1496, es sei den Jude auch der Besuch der Grazer Jahrmärkte „schärfest zu ver bieten“ [1]).

Mit der kaiserlichen Entschliefsung vom 15. Novembe 1819 (Hofkanzleiverordnung vom 25. November 1819 Z. 36949 wurde das Verbot des Getreidehandels der Juden i Steiermark bis auf weiteres aufgehoben, ohne dafs jedoc hieraus eine Erweiterung ihrer sonstigen gesetzmäfsige Befugnisse oder eine Duldung in solchen Provinzen, wo si ausgeschlossen sind, gefolgert oder zugestanden werde kann [2]).

Noch mit den Gubernialverordnungen vom 26. Februa 1823 Z. 5165 und 5. März 1828 Z. 3509 wurden die obe erwähnte kaiserliche Entschliefsung vom 9. September 1783 die Gubernialdekrete vom 20. September 1783 und 20. Oktobe 1784 betreffend die Nichtgestattung des Aufenthaltes de Juden in Steiermark aufser in den Jahrmarktszeiten in Gra und das Verbot des Hausierhandels derselben unter Berufun auf die alten Privilegien des Landes republiziert [3]).

Nach § 27 der Verfassungsurkunde des österreichische Kaiserstaates vom 25. April 1848 [4]) sollten die Beseitigun der in einigen Teilen der Monarchie noch bestehenden Ver schiedenheiten der bürgerlichen und politischen Recht einzelner Religionskonfessionen, sowie die Aufhebung de der Erwerbung aller Arten von Grundbesitz noch ent gegenstehenden Beschränkungen den Gegenstand den ersten Reichstage vorzulegender Gesetzesvorschläge bilde und gemäfs §§ 17 und 31 war allen Staatsbürgern die volle

[1]) Vgl. hierzu Bidermann, Die Verfassungskrisis in Steiermark zur Zeit der ersten französischen Revolution (Mitt. des histor. Vereins f. Steiermark, Heft XXI 1873) und v. Zahn, Aus der Zeit der Verfassungsumkehr in Steiermark (Steierm. Geschichtsblätter VI 1880. S. 80 ff., 162 ff., 193 ff.).

[2]) Provinzial-Gesetzsammlung 1819, S. 392, N. 146.

[3]) Provinzial-Gesetzsammlung 1823, S. 42, N. 26 und 1828, S 43, N. 48.

[4]) Provinzial-Gesetzsammlung 1848, S. 130, N. 81.

(aubens- und Gewissens-, sowie die persönliche Freiheit
d die freie Ausübung des Gottesdienstes gesichert. Das
liserliche Patent vom 4. März 1849 (R.G.Bl. N. 151) über
durch die konstitutionelle Staatsform gewährleisteten
litischen Rechte stellte die Israeliten in staats- und privat-
htlicher Beziehung den Christen vollkommen gleich.

Allein in dem kaiserlichen Patente vom 31. Dezember
51 (R.G.Bl. N. 3ai 1852), durch welches jenes Patent
ser Kraft gesetzt worden war, wurde erklärt, dafs jede in
im Eingange des Patentes erwähnten Kronländer gesetzlich
erkannte Kirche und Religionsgesellschaft in dem Rechte
gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, in der selb-
ndigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten und im Besitze
für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke
timmten Anstalten, Stiftungen und Fonds erhalten und
chützt werden solle (welche Bestimmung jedoch auf die
ten in Innerösterreich keine Anwendung hatte, weil die
elitische Religionsgesellschaft in demselben nicht an-
annt war), und mit der kaiserlichen Verordnung vom
Oktober 1853 (R.G.Bl. N. 190) P. 1 für alle Kronländer
de bestimmt, dafs vom Tage der Kundmachung dieser
ordnung durch das Reichsgesetzblatt bis zur bevor-
enden definitiven Regulierung der staatsbürgerlichen Ver-
nisse der Israeliten in jedem Kronlande die in demselben
und bis zum 1. Januar 1848 bestandenen, die Besitz-
gkeit der Israeliten beschränkenden Vorschriften pro-
risch wieder in Kraft treten sollen (mit den im P. II
eführten Ausnahmsfällen, wenn die Israeliten den recht-
sigen Besitz bereits vor diesem Tage erworben oder das
uch um Eintragung ihres Besitzes in den öffentlichen
hern bereits überreicht haben). Hierdurch war der status
vor 1848 wieder hergestellt.

Die in der kaiserlichen Verordnung vom 2. Oktober
3 in Aussicht gestellte Regulierung der staatsbürgerlichen
hältnisse der Israeliten erfolgte bezüglich der Besitz-
gkeit mit der kaiserlichen Verordnung vom 18. Februar
) (R.G.Bl. N. 45) wirksam für Niederösterreich, Böhmen,

Mähren, Schlesien, Ungarn, die serbische Wojwodschaft un
das Temeser Banat, Kroatien, Slavonien, Siebenbürgen, d
Küstenland und Dalmatien und mit der kaiserlichen Ve
ordnung vom 18. Februar 1860 (R.G.Bl. N. 44) für Galizie
die Bukowina und das Grofsherzogtum Krakau, bezog sic
jedoch nicht auf Oberösterreich, Salzburg, Steiermar
Kärnten, Krain, Tirol und Vorarlberg, in welchen Länder
die Juden daher von dem Besitze unbeweglicher Güter auc
weiterhin ausgeschlossen blieben.

Ein anderes privilegium odiosum enthalten die Gemeind
ordnungen für Kärnten vom 15. März 1864 (L.G.Bl. N. 6
für Oberösterreich vom 28. April 1864 (L.G.Bl. N. 6), Sal
burg vom 2. Mai 1864 (L.G.Bl. N. 7), Steiermark vom 2. M
1864 (L.G.Bl. N. 5), Tirol vom 9. Januar 1866 (L.G.Bl. N.
und Krain vom 17. Februar 1866 (L.G.Bl. N. 2). Währen
im § 1 der Gemeindeordnungen aller anderen Länder de
Predigern oder Rabbinern der jüdischen Glaubensgenosse
gleich den christlichen Seelsorgern und höheren Geistliche
der christlichen Konfessionen das aktive Wahlrecht in de
Gemeinde ohne Rücksicht auf die Steuerzahlung eingeräun
ist, sind die obengenannten israelitischen Funktionäre
jenen Gemeindegesetzen unter den Wahlberechtigten nicl
angeführt (wohl weil keine israelitischen Kultusgemeinde
in den erwähnten Kronländern bestanden) und stand der
selben gemäfs den Landtagswahlordnungen dieser Länd
vom 26. Februar 1861 auch das aktive und das passive Wah
recht für den Landtag nicht zu.

Erst das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 186
(R.G.Bl. N. 142) über die allgemeinen Rechte der Staat
bürger für die im Reichsrate vertretenen Königreiche un
Länder (Art. 2, 4, 6, 14 und 15) hob principiell die Be
schränkungen der Juden in den angeführten Ländern au
wie auch das aktive und passive Wahlrecht derselben fü
den Reichsrat in diesen Ländern nach der Reichsrats
wahlordnung vom 2. April 1873 (R.G.Bl. N. 41) §§ 9 un
19 aufser Frage steht. Gemäfs dem Gesetze vom 21. Mär
1890 (R.G.Bl. N. 57) betreffend die Regelung der äufsere

echtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft
nd die Juden in allen im Reichsrate vertretenen König-
ichen und Ländern berechtigt. Kultusgemeinden zu gründen,
e Angelegenheiten derselben durch den gewählten Vorstand
besorgen, Rabbiner zu bestellen. Leistungen (Abgaben
d Gebühren) nach Mafsgabe der Statuten der Gemeinde
fzuerlegen, ihre religiöse Überzeugung, besonders auch in
ueller Beziehung, zu bethätigen und die Einrichtung und
n Wirkungskreis der Kultusgemeinde durch ein der staat-
hen Genehmigung unterliegendes Statut zu regeln.

II.

Krain[1]).

In Krain waren die Rechtsverhältnisse der Juden nicht wie in Österreich und Steiermark, durch feste Gesetze g regelt, sondern beruhten lediglich auf landesfürstliche Specialprivilegien. Eines der interessantesten Privilegi dieser Art ist der Ende Januar oder anfangs Februar 13 ausgestellte Freiheitsbrief[2]) König Heinrichs von Böhme Grafen von Tirol und Herzogs von Kärnten, für die Jud Manuel, Bonaventura den Arzt, Jakobs Sohn Aaron, Pilgrei Jakob und Bonaventura, Jeriums (Jeremias) Söhnen u ihre Gesellen, die Juden von Sibidat, in welchem er ihn den Aufenthalt in seiner Herrschaft Krain, wie lange u wo sie bleiben wollen, nebst allen jenen Befugnissen, die ihnen in einer früheren Urkunde[3]) verbrieft hatte, zusichert

[1]) Die Juden in Krain (von A. Dimitz) in der „Laibacher Z tung" N. 51, 52, 54 vom 3., 5. und 7. März 1866 (ohne Angabe d Verfassers); Dimitz, Geschichte Krains 1874 ff., I 239, 305; II 5 IV 51, 177, 230, 319.

[2]) Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien. Cod. 391, Fol. 55 b.

[3]) Bereits Mitte März 1327 hatte König Heinrich bewilligt, da Heinrich von Schrofenstein und Jakob der Wechsler von Laibach d Juden Bonaventuren Arnold, Pilgrein und Jakob, Sohn des Jeremi von Sibidat und Görz und ihre Gesellschaft auf die landesfürstliche Gilten des Amtes in Laibach anweisen bezüglich der Schuldforderunge welche diese Juden an sie beide sowie weiland Nyclaus, Landschreib in Krain, laut Verschreiben zu stellen haben. Wiener Haus-, Ho und Staatsarchiv. Cod. 391, Fol. 36.

r. verbot, dafs jemand für ein ihnen versetztes Pfand in rem Hause ein höheres Angebot mache. Habe jemand gen sie auf Leib und Gut zu klagen, so nehme er einen den und einen Christen mit sich, um seine Sache vorbringen. Sollte in den „deutschen Landen" eine Neuerung it den Juden vor sich gehen, so übe dieselbe auf sie in inen Ländern keine Rückwirkung; in seinem Gebiete sei nen Sicherheit gegen jedermann gewährleistet. Niemand rfe sich ihrer rechtmäfsig verbrieften Forderungen enthlagen. Was sie in Barem ausleihen, soll ihnen in derlben Münze zurückerstattet werden, falls sie dies fordern, er mit anderer Münze in gleichem Geldwerte. Nur sie lein sollten zum Ausleihen befugt sein. Jede ihnen in inem Gebiete zugefügte Gewaltthätigkeit versprach er ihnen eder gut zu machen. Ohne sicheres Pfand seien sie nicht rpflichtet, weder seinem Hauptmanne, noch seinen Pflegern er anderen zu borgen. Er reservierte sich selbst das rafrecht, falls einer von ihnen sich gegen ihn, sein Land er seine Leute vergehen sollte. Am 9. Februar 1330 erlte Heinrich dem Bonaventura, Aaron und Pilgrein und ren Gesellen, seinen Juden von Laibach, die Vollmacht, fs derjenige, dem sie für einmal eine gültige Abrechnung legt hätten, nicht nochmals eine Rechnungslegung fordern rfe. An seine Richter in Laibach ergehe der Befehl, gennte Juden bei diesem Rechte zu schützen[1]).

Eine gröfsere Niederlassung der Juden bestand in Krain fs in Laibach. Hier haben die Juden 1213 ihre alte nagoge von neuem und viel herrlicher, als sie vorhin war, fgebaut, „weil sie überaus reich waren und mit den netianern, Ungaren und Krabaten grofsen Handel trieben"[2]).

[1]) Ebendaselbst Cod. 386 f. 10.

[2]) J. Weichard von Valvassor, Ehre des Herzogtums Krain r desselben topographisch-histor. Beschreibung 1689, XI 710; Kluns Archiv für die Landesgeschichte von Krain 1854, II 8. Die Synagoge fand sich an der Stelle, wo später das Haus N. 226 im „Judensteige" stand. Vgl. auch Richter, Geschichte von Laibach (in Kluns Archiv) 1852 I 186. Auch die in dem „Lueger alt Lehenbuche" 1453 erwähnte

Aufser dem Handel war das zinsbare Darlehn, wie anderwärts, ihre bedeutendste Erwerbsquelle, und die ersten Adelsgeschlechter des Landes, die Lamberger, Auersperge, Reutenberger u. a. wurden ihre Schuldner[1]). Hierdurch gelangten sie in den Pfandbesitz oder in die Nutznielsung verschiedener Güter im Lande. So erwähnt eine Urkunde vom 22. September 1466 der Güter zu Yeser (Jezero), zu den Stauden, zu Treuen, zu St. Margareth, Strafsberg u. a., die der Jude Joseph in Laibach besessen[2]). Allein auch von dem Eigenbesitze von Immobilien waren sie nicht ausgeschlossen. Am 6. nach St. Urban 1451 tauscht der Priester Christian Jakutsch sein Vaterhaus in Laibach mit dem Hause des Juden Aaron und dessen Ehegattin Ryffka hinter der Kapelle des heiligen Nikolaus[3]). Mit Mandat vom 27. Januar 1478 wird den Juden in Laibach aufgetragen, das „Örtl" an der Stadtmauer am Neuen Markte und den Turm an dem Wasser, den sie innehaben, zu bauen, zur Wehr zuzurichten und auszubessern[4]).

Bei dem Betriebe des Darlehensgeschäftes machten ihnen steiermärkische (besonders Marburger) Juden starke Konkurrenz[5]), sowie anderseits wieder Laibacher Juden in den Pfandbesitz von Liegenschaften in Steiermark und Österreich gelangten[6]), die ihnen anläfslich der Gewährung von Zinsdarlehen zugewiesen wurden.

Ortschaft, „zu den Juden Puchel" weist auf eine Judenniederlassung hin. Dimitz, Der Lueger alt Lehenbuch (Mitt. des Krainer Museal-Vereins 1866, S. 250).

[1]) Valvassor XV 309; Mitt. des hist. Vereins f. Krain 1861, S. 48 (30), 51 (50), 52 (55), 65 (101) u. a.

[2]) Birk, Regesten X 434, N. 918.

[3]) Valvassor IX 79.

[4]) Chmel, Archiv f. K. österr. Geschichtsq. 1849 II 151.

[5]) Vgl. Wiener, Regesten 230 N. 101, Originalurkunde im Laibacher Rudolfinum vom Pfinztag nach Mariae Geburt 1444 u. a.

[6]) Laut Urkunde Herzog Friedrichs des Jüngeren vom Eritag vor St. Pauls Conversion (24. Januar) 1436 besafs Jekl, Jude von Laibach, von weiland Friedrich Bruckl, dessen Gattin und Sohn nach Inhalt des Gerichts- und Behabbriefes des Judenrichters von Marburg, Rein-

Allein neben dem Betriebe des Handels und der Geldgeschäfte scheinen, falls ein Schlufs aus dem Namen auf die Beschäftigung berechtigt ist, die Juden in Krain auch Handwerke betrieben zu haben, worauf die in dem Amtsbuche des Laibacher Vicedoms vom Jahre 1496 vorkommenden Namen „Jud Mvlner, Jud Tischler“ u. a. hinweisen[1]).

Die Juden in Krain unterstanden in administrativer und finanzieller Beziehung dem herzoglichen Vicedom. Die civilrechtlichen Angelegenheiten mit den Christen gehörten teils in die Kompetenz des Vicedoms (so ist z. B. der oben erwähnte Tauschvertrag zwischen dem Priester Christian Jakutsch und dem Juden Aaron und seiner Gattin Ryffka vom Jahre 1451 betreffend ihre Häuser in Laibach von Petrus Poltz, Pfarrer in Moräutsch, dem Archidiakon in Krain, und dem Vicedom Georg von Weichselberg unterschrieben), teils (besonders bezüglich der Zinsdarlehen und der mit denselben im Zusammenhange stehenden Rechtsfragen) in den Wirkungskreis des Judengerichtes. Da jedoch in Krain das Fridericianum oder eine seiner Nachbildungen

---

art von Straspurg, vom Phinstag nach St. Erhartstag (12. Januar) 436 mehre Besitzungen in Obereilly, Puch, Hagenpuch, Chottin und ensdorf (Urk. im Laibacher Rudolfinum). Am 20. Mai 1465 giebt riedrich III. Andreien Walstorffer, Bürger zu Neustadt, und seinen rben das Haus daselbst in der Vorstadt, „so von Petern Goldner on seiner Verhanndlung wegen an aim weilent vnserr juden Jekl on Laibach ergangen“ an den Kaiser gefallen war. (Birk, Regesten 424 N. 836). Am 22. September 1466 beurkundet der Kaiser, dafs arencz Tessitsch mit der Bitte vor ihn gekommen sei, ihm einige rundstücke und Güter zu Yeser, zu der Stauden, zu Treuen, t. Margareth, Strafsberg u. a. zu verleihen, „wann vnser Jud Joseph, in Laibach gesessen, die ... Barbaren seiner Hausfrau als Erbin weil. nnens attwann Hannsens Lindegker“, Witwe in der Landschomme in Laibach mit Recht anbehabt (im Rechtsstritte ersiegt) und die auf olche Behabnus (Sieg im Prozesse) Andreen Hohenwarter, Hauptmann in der Mettling, zu des genannten Lorencz Handen vor Gericht überben und demselben Lorencz darauf mit Recht zugesprochen worden nd (Birk X 434, N. 918).

[1]) Dimitz in den Mitteil. des Musealvereins für Krain 1868, 53 ff.

nicht galten und daher auch die diesen Judensatzungen entsprechende Institution des Judenrichters in diesem Lande nicht bestand[1]), so ging in den in Österreich und Steiermark dem Judenrichter vorbehaltenen Angelegenheiten der Krainer Juden der Rechtszug meist an das Judengericht in Marburg. So ist der oben erwähnte Gerichts- oder Behabbrief für den Juden Jekl in Laibach vom 12. Januar 1436, ausgefertigt von Reinhart von Straspurg, Judenrichter in Marburg, und der Behabbrief für Gaml, Mayrs Bruder in Marburg, über die Verpfändung und Zuweisung mehrerer Güter des Georg Scheyrer in Krain (Altenburg, Erlach, Kersteten, Lautenperg, Rugestorf, Welsperg, Kronau, Kobelsperg, Scheyr, Glin, Toreschen, Turen, Jegerstein, Globotsch, Ratschach u. a.) vom 10. September 1444 ausgestellt von Jost Waldner, Judenrichter in Marburg[2]).

In Strafsachen unterstanden sie gleich den Christen, wie aus dem Mandate Friedrichs III. ddo. Salzburg, am Eritag vor St. Veit (14. Juni) 1485[3]) hervorgeht, der Strafgewalt des Richters und Rates der Stadt Laibach.

Infolge der regen Wechselbeziehungen der innerösterreichischen Länder unter einander entstand gewohnheitsrechtlich in denselben eine Rechtsgemeinschaft in ausgedehntem Umfange[4]), die in mehrfacher Richtung auch bezüglich der Juden zum Ausdruck gelangte, so besonders bei der Berufung von Brief und Siegel und bei der Veranlagung der landesfürstlichen Steuern. Wahrscheinlich

---

[1]) Das Mandat Friedrichs III. (vom April?) 1478 an seine Hauptleute, Verweser, Landschreiber, Vitzthumben und Judenrichter in seinen Fürstentümern Steiermark, Kärnten und Krain (Chmel, Mon. Habsb. I 2, 930, MCCCV) steht mit dem Obengesagten nicht im Widerspruche, denn dasselbe ist kollektiv an alle in Betracht kommenden Behörden dieser Länder gerichtet, woraus jedoch nicht gefolgert werden kann, dafs alle daselbst genannten Amtspersonen auch thatsächlich in jedem der drei Länder vorkamen.

[2]) Beide Urkunden in orig. im Rudolfinum in Laibach.

[3]) Klun, Diplomatarium Carniolicum I 1855 S. 46, N. 66.

[4]) Bischoff, Steiermärk. Landrecht des Mittelalters 1875, S. 55 ff.

war auch das steiermärkische Landrecht, das in den Art. 32, 34, 227, 246—252 das Judenrecht in Steiermark behandelt, in Krain in Gebrauch[1]).

Am Pfingsttage, 22. Sambart 5206 nach Erschaffung der Welt (1445 der christlichen Zeitrechnung)[2]) liefs Friedrich von Lamberg in der Judenschule in Marburg mittels Berufung von Brief und Siegel die jüdischen Gläubiger seiner Verwandten auffordern, vorzukommen und zu zeigen und zu wissen thun ihre „Brieffe vndter 30 Tagen als rechter Berueffung im Lande Steiermark", und auf Grund eines „offenbrieflichen" Bekenntnisses von fünf Juden aus Marburg, Radkersburg, Judenburg, St. Veit und Laibach wurde die Erklärung ausgestellt, dafs kein Lamberger denselben etwas schuldig sei.

Einen weiteren Beweis für die auch in Krain übliche Berufung von Brief und Siegel liefert der „Embrestbrief" das lossprechende Urteil) ddo. Laibach, Montag vor St. Michelstag (28. September) 1467 des Landesverwesers Albrecht Melcz für Meister Christoph Petschacher, in welchem erklärt wurde, dafs der letztere, nachdem bezüglich der auf das Erb und Gut seines verstorbenenen Vetters Mert und seines verstorbenen Bruders Jorg Petschacher lautenden Briefe und „Kuntschafft", die er in seinem Hause in Stein gehabt, das abgebrannt ist, die viermalige Berufung „ob jemandt, welcher der wer, es sein geistlich oder weltlich,

[1]) Bischoff a. a. O. S. 65.

[2]) Valvassor a. a. O. XV 309. Dimitz in dem oben angeführten Artikel „Die Juden in Krain" hält das Jahr 5206 für identisch mit dem Jahre 1278 der christlichen Zeitrechnung; allein das dem erwähnten jüdischen Jahre gleichkommende christliche Jahr ergiebt sich, wenn man von 5206 die Zahl 3761 abzieht; darnach ist das richtige Jahr der christlichen Zeitrechnung 1445. Vgl. Meier-Kornick, System der Zeitrechnung 1825; v. Zahn, Über eine jüdische Urkunde des 15. Jahrhunderts (Mitt. des hist. Vereins f. Steiermark 1862. 11. Heft. 201). Einen Monat „Sambat" giebt es nicht; es dürfte der Monat Schebat, der 11. Monat, Rutenmonat, entsprechend dem Februar gemeint sein. (Vgl. Hamburger, Real-Encyklopädie für Bibel und Talmud 1883, II 608).

christenn oder juden, edel oder vnedl, die da brieff oder kuntschafft haben“ erfolglos geblieben war, nach dem Rechtserkenntnisse der Landleute „hinfür gegen allermeinklich gancz musig vnd enbrochen“ sei[1]). Auch ergingen die Verständigungen über die veranlafste Berufung von Brief und Siegel in den Judenschulen an die Juden in Steiermark, Kärnten und Krain[2]).

Bezüglich der Steuern und anderen Leistungen der Juden in Krain mufs unterschieden werden zwischen landesfürstlichen und Kommunalverpflichtungen. Bei den landesfürstlichen Steuern bildeten hinsichtlich der Umlegung und Zahlung der allgemeinen Abgaben die Juden (die Judischheit) in Steiermark, Kärnten und Krain im 15. Jahrhunderte eine in solidum haftende Steuergesellschaft, welche das für sie festgesetzte Steuerkontingent im Wege der Repartition aufbringen mufste. Allein aufserdem hatte die Jüdischheit von Laibach noch specielle landesfürstliche Abgaben zu entrichten. So bestimmte das Mandat Friedrichs III. vom 23. September 1469[3]), dafs die Judischheit in Laibach dem Jobst Harrer 107 Pfund 7 Schilling für Sold und 65 Gulden ungarisch und (oder?) Dukaten für Schaden und 60 Pfund geben solle.

Was die städtischen Leistungen betrifft, so war nach den Privilegien Heinrichs von Kärnten 1320, Ottos von Österreich 1336, Albrechts III. 1367, Albrechts III. und Leopolds III. 1370, Friedrichs III. 1448, 1461, 1476 und Max' I. 1510 für Laibach[4]) jeder Hausbesitzer in dieser Stadt (Geistlichkeit und Adel nicht ausgenommen) verbunden, zum gemeinen Besten die Steuern zu entrichten und bei Besorgung der Wachen, bei Herstellung der Stadtmauern, Gräben und Brücken und in anderer Weise mitzuhelfen. Es war daher keine Ausnahmsverfügung, wenn Friedrich III.

[1]) Bischoff a. a. O. 186.
[2]) Chmel, Mon. Habsb. I 2, 930 MCCCV.
[3]) Wiener, Regesten 92, N. 87.
[4]) Klun, Diplom. Carniol. I N. 1, 2, 6, 8, 39, 44, 58, 85.

infolge einer Beschwerde der Stadt am 27. Januar 1478[1]) den säumigen Juden in Laibach befahl, bei sonstiger Strafe „daz örtl an der statmauer am Newnmarkht von des vicitumbs haws vntz (bis) an das wasser, auch den turn bey dem wasser, den ir innhabt, zu pawn vnd zu der wer zuzerichten vnd zu pezzern".

Von verschiedenen Drangsalen waren die Juden in Laibach ebensowenig verschont, wie ihre Glaubensgenossen in den Nachbarländern. Schon 1290 wird über einen blutigen Streit in der „Judengasse" und auf dem „Judensteige" zwischen den Bürgern und den Juden wegen eines angeblich von den letzteren geraubten Christenkindes berichtet[2]); 1337 werden sie der Brunnenvergiftung beschuldigt[3]). und 1408 kam es infolge der Enthauptung eines Juden wegen der ihm zur Last gelegten Entehrung eines Christenmädchens neuerlich zu einem Strafsenkampf zwischen den Bürgern und den über die Justifizierung mifsvergnügten Juden. bei welchem drei Juden getötet wurden[4]).

Auch den aus dem Judenhoheitsrechte abgeleiteten Willkürakten entgingen sie nicht. So vernichtete Albrecht III. mit dem Tötbriefe vom Eritag vor unserer Frauen Tag im Herbst (4. September) 1369 den Schuldbrief seiner Getreuen Nickl des Schick und Merhel des Lindegger über eine Schuld von 24 Gulden an Esther, die Jüdin in Laibach[5]).

Trotzdem war im grofsen und ganzen die rechtliche Stellung der Juden in Laibach eine gesichertere und ungetrübtere als in den angrenzenden Gebieten.

An den Verhandlungen über die Ausweisung der Juden aus Steiermark und Kärnten nahmen, wie oben dargestellt wurde, wohl auch ständische Delegierte aus Krain teil[6]);

---

[1]) Chmel, Archiv f. Kunde österr. Geschichtsq. II 1849, 151.

[2]) Klun, Archiv II 18.

[3]) Valvassor, XV 319; Richter, Gesechichte von Laibach a. a. O. 186).

[4]) Valvassor XI 711; Richter a. a. O. 122.

[5]) Orig. im Laibacher Rudolfinum.

[6]) Muchar VIII 190; v. Krones, Vorarbeiten zur Quellenkunde

allein da die Juden in diesem Lande in gröfserer Anzahl blofs in Laibach lebten und ihr Verbleiben oder ihre Ausweisung somit keine Landesangelegenheit bildete, so hatten die Krainer Stände kein unmittelbares Interesse an ihrer Entfernung aus dem Lande. Noch unterm 1. Juni 1510 ordnete derselbe Max I., der die Juden aus Steiermark und Kärnten ausgewiesen hatte, von Augsburg aus, wo damals die österreichischen und innerösterreichischen Stände demselben ihre Beschwerden und Wünsche vortrugen, mittels Mandats an den Landeshauptmann Hanns von Auersperg und den Rat von Laibach an, dafs die Juden in der Stadt allda bei ihrem alten Herkommen gelassen, ihnen die verbotenen Strafsen und Wochenmärkte ohne Verzug geöffnet, auch die Gefangenen wieder losgelassen werden sollen[1]), woraus geschlossen werden mufs, dafs damals gegen die Laibacher Juden eine feindselige Stimmung geherrscht hat.

Vielleicht war es aber gerade diese Verfügung, die die Bürgerschaft in Laibach gegen die Juden aufreizte: denn sie erwirkte zunächst einen kaiserlichen Befehl an den Landeshauptmann Hanns von Auersperg ddo. Oudenaarde 4. August 1513[2]), er solle mit Rücksicht darauf, dafs die Juden in Laibach allerlei Kaufmannsgewerbe und Hantierung treiben, wodurch die Christen und sonderlich die in Laibach an ihren Gewerben zu ihrer Nahrung und Behelf verhindert werden, was sich nicht gebührt, den Juden in Laibach solchen Kaufmannsgewerb und Hantierung verbieten und denselben jetzt und in der Zukunft abstellen und verhüten, und den Juden, welche noch darüber betreten würden, ihre Kaufmannsgüter zu kaiserlichen Handen zur Strafe nehmen und einziehen, und nach kaum anderthalb Jahren erkaufte sie von Max den Ausweisungsbefehl ddo. Inns-

---

und Geschichte des mittelalterl. Landtagswesens in Steiermark (Beiträge II 104).

[1]) Urkunde im landschaftl. Archiv in Laibach.

[2]) Klun, Diplom. Carn. I N. 92.

)ruck, 1. Januar 1515[1]), in welchem der Kaiser auf Bitte les Bürgermeisters, des Richters und der Räte seiner Stadt Laibach die Juden, weil durch ihre Handlung und ihren Wucher die Bürger und Inwohner daselbst in merklichen Schaden gekommen seien und, wofern nicht vorgesehen verde, zu besorgen sei, dafs die Stadt Laibach dadurch noch n gröfseres Verderben kommen könne, gegen Zahlung einer Summe Geldes für ewige Zeiten aus Laibach austreibt und lie Freiheit erteilt, dafs die gemeldeten Bürgermeister, Richter und Räte zu Laibach und ihre Nahkommen „in ewig eit weiter nicht gebunden, schuldig vnd verpflicht seyn ollen, kainen Juden mer mit heuslicher wonung bei Inen n der berürten vnnser stat Laibach einkomen noch da onnen zu lassen".

Ungeachtet dieser Ausweisung aus Laibach hielten sich uden noch im 17. Jahrhundert in Krain, ja in Laibach elbst auf. Aus den Landgerichtsprotokollen der Herrschaft ack vom Jahre 1643 geht hervor, dafs anläfslich der Straferhandlung wegen einer Hostienentwendung auf der Folter as Geständnis abgepreſst wurde, dafs die geraubten Hostien um Verkaufe an Juden bestimmt waren, und im Jahre 1660 urde in Laibach eine Jüdin getauft[2]). Unterm 9. Sepember 1672 richtete Leopold I. an den Landeshauptmann Volf Engelbrecht Grafen von Auersperg ein Reskript[3]), er i glaubwürdig berichtet worden, „wafs gestalten Vngeacht nsser ergangenen khay. und Landesfürstl. Generalien, dafs hein Judt mehr in vnsern Erbländern solle erduldet werden, leichwollen noch Immer forthin in vnterschidlichen territoriis in Crain Etliche vnd zwar in Pflegen vnd anderen iensten sich befinden sollen. Worauf vnser nochmalig euelch hiemit ist, dass du all diejenigen sowol unter deiner

[1]) Klun, Diplom. I N. 95. — Mitteilungen des histor. Vereins r Krain (Dezemberheft 1852).

[2]) Dimitz, Die Juden in Krain (Feuilleton der „Laibacher Zeiung" 1866).

[3]) Mitteilungen des Krainer histor. Vereins 1862, S. 70.

als anderen Jurisdiction in dienst und Verwaltung befindenden Juden kheineswegs gedulden, sondern also baldten würklichen abschaffen sollest.“

1762 erklärte sich der Laibacher Handelsstand infolge einer Anfrage der Regierung, ob den Juden nicht — gegen Einstellung des Verkaufes aller fremden Waren — der „stuckweise Handel mit den erbländischen Erzeugnissen“ zu gestatten wäre, unter Berufung auf seine Handelsprivilegien vom Jahre 1756 und auf den von Kaiser Karl VI. am 22. Januar 1718 bestätigten Brief Max' I. von 1515 sehr entschieden gegen diese Zulassung der Juden. Ebenso sprach sich der von der Regierung einvernommene Kommerz-Konsefs in sehr scharfer Weise gegen die Juden aus[1]).

Wie bereits erwähnt, gestattete Joseph II. mit dem Patente vom 9. September 1783 den Besuch auch des Jahrmarktes in Laibach. Noch 1788 äufserte sich der ständische Ausschufs gegen die Gestattung des Aufenthaltes, Handels und Wandels der Juden, und erst unter der französischen Herrschaft (am 30. November 1809) konnte der Jude Abraham Heimann aus Memelsdorf in Baiern mit seinem Neffen Simon ein Manufakturgeschäft in Laibach eröffnen. Von der österreichischen Regierung wurde zwar die Familie Heimann laut Hofentschliefsung vom 1. September 1818 bei den unter dem Schutze der Gesetze erworbenen Rechten belassen, ohne jedoch eine weitere Ausdehnung derselben zu gestatten. Anderen Juden sollte der Aufenthalt und die Ansässigmachung in Krain gemäfs dem Hofkanzleidekrete vom 16. Dezember 1817 nicht gestattet sein und die Bestimmung, dafs kein Jude ein Amt erhalten solle, wurde auch auf die Familie Heimann ausgedehnt[2]).

[1]) Dimitz a. a. O. und „Geschichte Krains“ II 1876, IV. 177.

[2]) Über die Chikanen, denen die Familie Heimann ausgesetzt war, vgl. (Dimitz), die Juden in Krain (Feuilleton der „Laibacher Zeitung“ 1866, N. 54 vom 7. März).

III.

Judensteuern in Österreich und Innerösterreich.

A. Die Judensteuern in Österreich.

Wiewohl die Juden in Österreich wahrscheinlich schon über zu mannigfachen Zahlungen und Abgaben herangezogen wurden, so lassen sich feste Judensteuern doch erst der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nachweisen.

Im Laufe des Mittelalters kann man in Österreich gende Steuern der Juden unterscheiden:

I. Landesfürstliche Steuern und zwar sowohl direkte als indirekte. Die ersteren waren ordentliche und aufserordentliche Steuern.
II. Kommunalabgaben.
III. Kirchliche Abgaben.
IV. Reichssteuern.
V. Kultusbeiträge.

I. Landesfürstliche Steuern.

A. Direkte Steuern.

1. Ordentliche Steuern.

Die ordentliche Judensteuer, zuerst nachweisbar unter Friedrich dem Schönen (1308—1330), war, wie die Bürgersteuer und die Abgaben von den Urbaren und Gerichten, eine direkte jährlich zu zahlende Repartitionssteuer und wurde in der Art erhoben, dafs die einzubringende

Steuersumme, das Steuerkontingent, (meist durch von den Herzoge zu diesem Zwecke eigens bestellte Juden als „Ab samer“ und Einheber) auf sämtliche Juden des Landes oder eines bestimmten Bezirkes, die in dieser Richtung als ein Gemeinschaft (Judischheit), als Steuergesellschaft aufgefafst wurden, aufgeteilt und eingehoben wurde. Anfangs fungiert als Steuerbehörde das herzogliche Hofmeisteramt.

Schon 1320 verspricht Friedrich der Schöne in einer Urkunde vom 20. Mai dem Erzbischofe Friedrich von Salzburg die ihm schuldigen 1200 Mark Silber aus den Einkünften von den Juden und der Münze in Wien zu zahlen[1] 1328 bestätigt König Friedrich die Teding, die seines Bruders Herzog Albrechts wegen zwischen dem Abte von Admont und Putzlein dem Juden geschehen um 300 Mark; „doch dacz der Jud desselben gelts in 3 Jahren von der Judensteuer verricht werd“[2]). Aus dem Rationarium der österreichischen Herzoge aus den Jahren 1326—1338[3]) geht hervor, dafs 1329 nach der von König Friedrich mit dem herzoglichen Hofmeister vorgenommenen Abrechnung über die Judensteuer (de magna stura Judaeorum) der letztere bis zum 7. April 3084 M. Silber 10 Lot eingenommen hatte und diesen Betrag bis auf 8 M. 3 Vierting ablieferte, die er schuldig blieb.

Unter Friedrichs Nachfolgern, Albrecht II. († 1358) und Otto († 1339) kommen zahlreiche Anweisungen auf die nächste Judensteuer vor; so erhalten unterm 11. September 1331 Stephan von Meifsan und seine Brüder für die gegen Böhmen geleisteten Dienste 900 Tal. den. ad Judeos[4] Konrad von Pottenstein und Ulrich der Turse von Chrumpach werden 1331 für ein Rofs und einen Hengst um 10 Mark Silber an Herzog Otto auf die nächste Judensteuer, ebenso der

[1]) Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg, Regesten III N. 537.

[2]) Schlager a. a. O. II 224 N. 2.

[3]) Chmel, Zur österr. Finanzgeschichte in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts (Geschichtsforscher I 30 ff.).

[4]) Chmel a. a. O. II 228.

Burggraf Friedrich der Houzzen in Medlich für den Dienst, len er mit drei Helmen gegen Baiern thun soll, mit 60 Pfund Wiener Pfennigen an den Wiener Juden Zathreiser auf Abschlag ler nächsten Judensteuer, Heinrich von Puchaim um den Dienst, len er mit 10 Helmen gegen Baiern thun soll, für 150 Pfund Wiener Pfennigen auf die nächste Judensteuer verwiesen [1]). 5. November 1336 bekennen beide Herzoge, dem obersten Kämmerer in Österreich, Reinprecht von Ebersdorf, 500 Pfund Wiener Pfennige schuldig zu sein und weisen ihn an, sich iesen Betrag von der nächsten Judensteuer zu nehmen, venn er nicht bezahlt würde aber zehn der besten herzoglichen Juden dazu zu nötigen und festzuhalten, bis sie ihm diese umme und allen Schaden berichtigt haben [2]). Auch auf inzelne Juden erhielten die herzoglichen Dienstleute Anweisungen, so z. B. Ulrich der Lazberg, Schützenmeister, ür den Dienst gegen Baiern mit 70 Pfund Wiener Pfennigen uf die Jüdin Gutenmann und den Juden Jeremias (1331) [3]). n dem Tausch- und Verpfändungsvertrag zwischen den erzoglichen Brüdern und den Brüdern Walsee vom om 7. Februar 1331 wird anläfslich der Verpfändung des chlosses Pottenstein samt Zugehör bemerkt: „et solverunt ro eis in Judeis domini Duces 1233 tal. den. Viennensium“ [4]). n der Kelleramtsrechnung vom 26. März 1332 erscheinen nter den Einnahmen verrechnet: von Tröstlin, dem Juden n Wiener Neustadt, 10 Mark, gerechnet für 17½ Talente. ie Mark zu 15 solidi, in der Kelleramtsrechnung von losterneuburg vom 1. Mai 1337: von Pluema der Jüdin) Talente, von Eferlein, dem Juden zu Neuburg, 26 Talente [5]).

1379/80 weisen die Herzoge Albrecht III. und eopold III. die Juden Swrczel von Linz und David von ggenberg bezüglich des Darlehens von 10000 Pfund Wiener fennigen auf alle Juden und Jüdinnen im Lande und den

[1]) Wiener, Reg. 220 N. 18, 25, 26.
[2]) Wiener a. a. O. 221 N. 30.
[3]) Wiener 220 N. 24.
[4]) Chmel a. a. O. II 212.
[5]) Chmel II 233, 433.

Städten in Österreich[1]); am 3. Januar 1389 betraut Albrecht III. fünf seiner Juden mit der Auflegung der zu vergangenen Weihnachten fällig gewesenen Judensteuer in Österreich ob und unter der Enns, diesseits und jenseits der Donau[2]), 1397 geben die Herzoge Wilhelm und Albrecht sieben Juden die Gewalt, die Judensteuer im Betrage von 16000 Gulden unter und ob der Enns anzuschlagen und samt dem ausständigen Reste einzutreiben[3]). 1402 erlassen die Herzoge Wilhelm und Albrecht einen Gewaltbrief an mehrere Juden, die jährliche Steuer einzuheben von den Juden ob und unter der Enns[4]).

Unter Friedrich III. werden erwähnt 200 Gulden jährlich von den Juden in Österreich, 500 Gulden von den Juden in Steier, Kärnten und Krain (Tagebuch Friedrichs III. Cod. der Wiener Hofbibliothek N. 427 Hist. prof.).

2. Aufserordentliche Steuern.

Am 9. Januar 1415 schrieb Albrecht V. mit Rücksicht auf „des Lands merklichen notturfft vnd Lofsung des Silbergeschirres“ eine besondere Steuer aus und ernannte mehrere Juden zu Anschlägern und Einsammlern. Dieselben erhielten eine eigene Instruktion, von welcher später gesprochen werden wird[5]).

Am 25. Januar 1417 bewilligte derselbe Herzog einigen seiner Juden, die ihm ein Darlehen von 6000 Gulden gewährt hatten, diese Summe samt Schaden und Zehrung auf die Gemeinschaft der Juden in Österreich ob und unter der Enns zu schlagen und ernannte als „Absamer“ zu diesem Zwecke die Juden Michel, Trawtens, Schawln, Meister Abrahams Sohn, Jona, Meister Schalams Sohn zu Wien, Smoyeln, Josephs

---

[1]) Senckenberg, Selecta IV 195; Kurz, Albrecht III. I 71 und Albrecht IV. II 197.

[2]) Schlager, Skizzen II 215, N. 20.

[3]) Schlager II 234.

[4]) Schlager II 228, N. 15.

[5]) Kurz, Albrecht II. I 196, 308 Beil. XVII; Senckenberg, Sel. iuris IV 195.

Sohn zu Krems, Josephen von Ibs, Rachymen von Treskirchen und Maisterlein von Berchtoldsdorf[1]). Andere aufserordentliche Steuern wurden zur Bestreitung von Kriegskosten[2]), der Zahlung für die Verpflegung der herzoglichen Gesandten[3]) u. Ä. eingehoben.

In der Erklärung der österreichischen Landstände für den minderjährigen Herzog Albrecht V. vom 5. September 1406 Art. 19 wurde zwar bestimmt, dafs die Juden ohne Wissen und Zustimmung des herzoglichen Rates mit keiner ungewöhnlichen Steuer oder Forderung belegt werden sollen[4]); allein trotzdem wurden sie zu aufserordentlichen Zahlungen herangezogen; so mufsten sie 1446 anläfslich der Vermählung der Schwester Friedrichs III. Katharina an Heiratssteuer 60 000 Gulden beitragen[5]).

Auch waren sie zu Naturallieferungen an den Hof verpflichtet, die, wie z. B. die Bettlehen, auf dem Hausbesitze hafteten. Im Jahre 1379 oder 1380 befreite Albrecht III. das Haus der Juden Kolman, seines Unterkäuflers, in Wien von allen „Pettlehen" gegen den Hof, den Judenrichter oder sonst jemanden[6]).

Bezüglich des Vorganges bei der Einhebung der landesfürstlichen Steuern giebt die oben erwähnte Instruktion Albrechts V. für die Abschätzer und Einsammler der Judensteuer vom 9. Januar 1415 interessante Aufschlüsse. Die Abschätzer und Einheber (Höschlein Rachem von Traiskirchen, Hoczen, welchen ersterer zu sich genommen, Jonas Steuss, Jakob von Weytra und Muschel von Linz, die Steuss benannt hatte, und „von der Gemain unsser Juden", Feklein, Hetschleins Sohn von Herzogenburg, Swerczlein von Krems und Joseph von Zistersdorf) sollten die nicht

[1]) Lichnowsky, Reg. V N. 1674.

[2]) Vgl. Schlager a. a. O. I N. 9, 10 (1384, 1396, 1402).

[3]) So zahlten die Juden 1396 an Kuno von Labing 60 ff. Zehrung von seines gnädigen Herrn Wilhelm an seine „pottschaft zu weyachten". Schlager I 65.

[4]) Kurz, K. Albrecht II. I 36 f.

[5]) Chmel, Materialien I 1567.

[6]) Senckenberg, Selecta iuris IV 292.

näher bezeichnete Steuersumme „auf die Gemain der Juden vnd auf sich selber getreulich . . . yeden man nach seinen statten“ anschlagen, „in sölcher mazz, was der mynnest tail oder einnest stymm vnder denselben Anslahern auf die maist Summ in dem Anslag hingeuellet, dobey sol es beleiben, doch also, daz die Juden vnd Judinn, auf die Si die maist Summ also slahent, mit iren ayden vnd kuntschefften, als recht ist, bestetten, daz Si nit mer, denn dieselb meist Summ vermugen“.

Es entschied somit bei Festsetzung des zu zahlenden Steuerbetrages nicht die Majorität der Abschätzungskommission, sondern die Minorität, wenn diese für den höheren Betrag war.

„Erfund sich aber, daz Si mer vermöchten, dauon sullen Si Stewr geben vnd das auch mit irem ayd bestetten. Wenn aber (wäre), daz Si mynner denn die Summ vermöchten, wenn Si denn das mit iren ayden vnd kuntschefften, als vnder In recht vnd gewonhait ist, beweisent, so sol man Si dabei lassen beleiben vnd nicht verrer nötten“.

Die „Anslaher vnd Absammer“ erhielten von dem Herzoge das Versprechen, dafs er niemandem, der sie bei ihm verschwärzen würde, Glauben schenken, sondern sie zuvor darüber einvernehmen werde.

Zu den aufserordentlichen Steuern gehörten auch die verhängten Geldstrafen[1]).

B. Indirekte Steuern.

Nach Art. 12 des Fridericianum und seiner Nachbildungen hatten die Juden dieselben Mauten und Zölle zu zahlen, wie die Bürger der Stadt, in der sie weilen, ausgenommen, wenn sie durch herzogliche Geleitbriefe besonders befreit wurden. So erhielten unterm 29. Juni 1389 die Juden Abraham Treuer, Abraham von Landshut und Elias Walich

[1]) So wird erwähnt 1331 der Strafe der Jüdin Pluema super quodam excessu quem ipsa commiserat. Chmel a. a. O. II 214.

von Albrecht III. einen Geleitsbrief nach Triest, um Esrogim aus Italien zu bringen[1]).

Unbedingt mautfrei waren die Leichen der Juden (Art. 13 des Fridericianum.). Vgl. oben S. 224.

II. Kommunale Abgaben und Leistungen.

Am 13. Dezember 1391 gebot Albrecht III., dafs alle, welche in Wien ihren Lebensunterhalt gewinnen, an der Stadtsteuer teil nehmen sollen, ausgenommen sein Hofgesinde[2]).

Bezüglich der Weinsteuer bestimmte derselbe Herzog 27. September 1374, dafs seine Juden, „die mit aigen Ruckh ze Wienne sesshaft sind" weder von ihrem „pauwein", d. h. dem von ihnen angebauten Weine noch von dem von ihnen an „geltschuld" angenommenen Weine die städtische Steuer von einem Wiener Pfennig von jedem Eimer Most und von jedem 1½ Eimer Maisch, der in der Stadt oder Vorstadt Wien eingeführt wird, zu zahlen haben; andere Juden waren jedoch von dieser Accise nicht befreit. Am 16. Oktober 1382 bewilligte Albrecht III. der Stadt Wien eine Weinsteuer, ohne die in Wien sefshaften Juden auszunehmen[3]). Von der Haussteuer waren die Juden wahrscheinlich frei, weil sie in den Städten kein Bürgerrecht besafsen und ihre Häuser im städtischen Grundbuche nicht eingetragen waren.

III. Kirchliche Abgaben.

Nach c. 16 X de decimis III. 30, c. 4 X de Judaeis etc. 5, 6 und 18 X de usuris 5. 19 waren die Juden verpflichtet, von ihren Grundstücken den Prädialzehnten zu leisten. Für die Salzburger Kirchenprovinz, zu welcher Österreich und Innerösterreich gehörten, ordnete diese Abgabe c. 15 des Wiener Provinzialkonzils 1267 an[4]).

---

[1]) Schlager a. a. O. II 214.

[2]) Tomaschek a. a. O. I 202, CI.

[3]) Tomaschek I 183, LXXXVII 197 u. 198 XCVII.

[4]) Um nur ein Beispiel auszuführen, sei auf das älteste Zehent-

IV. Reichssteuern.

An Reichssteuern hatten die Juden in Österreich zu zahlen:

1. den goldenen Opferpfennig seit 1342;

Nach zwei Urkunden vom Februar 1342 ordnete Ludwig der Baier an, dafs alle Juden, die über zwölf Jahre alt sind und alle Judenwitwen im Reiche, die mindestens 20 Gulden Vermögen besitzen, jährlich dem Könige einen Leibzins von einem Gulden zahlen müssen[1]). (Vgl. oben S. 81.)

2. die Krönungsehrung.

So stellt Kaiser Sigmund 1434 dem Grafen Hanns von Helffelstein, Domherrn zu Salzburg, einen Gewaltbrief aus, von den Juden, so unter den Herzogen von Österreich und den Bischöfen von Trient, Chiemsee und Gurk gesessen sind, die Verehrung seiner Krönung zu empfangen und sie wegen ihrer Saumsal zu strafen[2]), und unterm 3. Februar 1435 stellt derselbe den Herzogen Friedrich dem Jüngeren und Albrecht von Österreich einen Revers aus, dafs die ihm aus gutem Willen für ihre Judenschaft gemachte Krönungsehrung den österreichischen Privilegien nicht nachteilig sein solle[3]).

3. die Kosten des Konzils zu Konstanz, sowie der über Bitten Sigmunds erlassenen Bulle Martins V. vom 14. Februar 1418[4]), in welcher der letztere alle Privilegien bestätigte, die seine Vorgänger den Juden in Deutschland gewährt haben, endlich die Kosten der Hussitenkriege[5]).

---

register des Stiftes Klosterneuburg 1355 verwiesen, wo zahlreiche Juden als zehntpflichtig angeführt werden. Zeibig, Urkundenbuch des Stiftes Klosterneuburg (Font. rer. Austr. X 2 176, 178, 182, 184, 188/89, 191, 192ff.).

[1]) Vgl. Wiener, Regesten 44 N. 136, 137; Stobbe a. a. O. 31 ff.

[2]) Schlager a. a. O. II 232, N 24.

[3]) Chmel, Materialien I 22, N. 121.

[4]) Heffner, Die Juden in Franken 1855, 20. Analecta iuris pontificii 1873, XII 385 ff.

[5]) Schlager a. a. O. II 193, N. 12; Stobbe a. a. O. 36.

V. Kultusabgaben.

Die Heranziehung der einzelnen Juden zu Kultusbeiträgen beruhte, wie bereits oben bemerkt wurde, auf dem Wohnsitze in der betreffenden Kultusgemeinde, und es konnte die Zahlung durch Bann und andere Koërcitivmittel erzwungen werden.

B. Die Judensteuern in Innerösterreich.

I. Landesfürstliche Steuern.

A. Direkte Steuern.

1. Ordentliche Steuern.

In den Rationarien der österreichischen Herzoge vom Jahre 1326—1338 des Hubmeisters und Landschreibers Johannes in Graz werden unter den Gefällen an das herzogliche Hofmeisteramt erwähnt de officio landscribatus pro 29 650 M. und pro 1330 1800 M. Silber sowohl von den Steuern der Juden als auch der Christen, an Judensteuern in Judenburg 200 M. und Rottenmann 50 M., ferner in der Rechnung des Vicedomamtes für Kärnten 1335—1337 die Judensteuer in Klagenfurt 100 M. Silber und de Judeo in S. Vitum 1500 fl[1]).

Am 12. Juli 1331 verwiesen die Herzoge Albrecht II. und Otto den Landeshauptmann Ulrich von Walsee für 500 M. Silber um seine Dienste auf die nächste Judensteuer in Steiermark[2]). Am 2. Mai 1357 nehmen Ulrich von Walsee, Hauptmann in Steyer, und sein Bruder Friedrich von Herzog Albrecht und seinen Söhnen „Geschäfts wegen" die Juden Häslein, Velchlein, Yzzerlein und Freudmann Gebrüder und ihre Verwandten und Gesinde in ihren Schutz, ohne sie zu etwas anderem zu nötigen, als zu den 50 Gulden, die alle Juden in Steyer zahlen; was sie ans Truchsefsamt geben müssen, ist besonders[3]).

[1]) Vgl. Chmel in Geschichtsforscher I 28; II 2, 203—259; II 3, 4—448.

[2]) Muchar a. a. O. VI 225.

[3]) Wiener, Regesten 224, N. 54.

1360 wurden von den Juden in Kärnten 965 fl. a Steuer gezahlt[1]). 1437 kommt unter den Einkünften d Herzoge von Österreich vor:

„Nucz des Fürstenthumbs Steyr: Stett vnd Judensteu 1992 Pfd 12 Pfenn., Newnstatt (Wiener-Neustadt) vnge gericht weinzechent vnnd Juden Steuer 1200 Pfd. Pfenn unter den redditus ducatus Styrie 1438: Stett vnd Jude steuer 1192 Pfd. 21 Pfenn., Newnstett Vngelt gericht wei zehent vnd Judensteuer 1200 Pfd. Pfenn.“[2]).

Unter Friedrich III. zahlten die Juden in Steiermarl Kärnten und Krain jährlich an Steuern 6000 fl. In de Memorandenbuche des Kaisers f. 58 a bemerkt dersell bei Anführung dieser Steuer: ze versuchen ob man dara mer mocht pringen[3]). Einzelne Juden zahlten besonde Steuern, so Joseph in Neustadt 40 fl., Selmanin in Marbur 32 Gulden jährlich[4]).

2. Aufserordentliche Steuern.

Wahrscheinlich infolge der Baumkircher'schen Empörun wurde 1469 ein Anschlag auf die „Judischheit“ in Steiermarl Kärnten und Krain ausgeschrieben[5]); denn am 1. Septembe 1469 bestimmte Friedrich III., dafs Aram und Muschlein die Juden, von dem auf die Judischheit gelegten Anschlag den sie einzunehmen haben, dem Balthasar Judenfein 140 Pfd. Pfenn. für Sold geben sollen; ferner gab der Kaise am 23. September 1469 der Jüdischheit von Radkersbur den Auftrag, dem Pankraz Gressenperger 69 Pfd. Pfenn. fü Sold und 28 Gulden ungr. für Schäden zu geben, und weis die Judischheit in Laibach an, dem Jobst Harrer 107 Pfd Pfenn. 7 Schill. für Sold und 65 fl. ungr. 60 Pfenn. fü Schaden zu geben. Am 26. September 1469 quittiert e

---

[1]) Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins XXV 1873, S. 313.
[2]) Chmel, Materialien I 1, 94.
[3]) Chmel, Friedrich IV. I 591, 592, Beil. XXX.
[4]) Tagebuch Friedrichs III. a. a. O.
[5]) Muchar VIII 57.

em langen Aaron, Juden, über 43 Gulden ungr. Dukaten
ı des Kaisers Handen „von der stewr so im von der judisch-
uit inzebringen beuolhn ist“ [1]). Am 19. September 1470
erfügte der Kaiser, dafs Dietmar Rindschad von dem An-
hlage der Steuer zur Abfertigung der Söldner dem Müschl
etsl, Juden aus Neustadt, 500 Pfd. Pfenn. ausrichten soll,
e dieser für die Söldner dargeliehen [2]).

Auf dem Mai-Juni-Landtage zu Völkermarkt 1470 wurde
n Anschlag ausschliefslich wider die Türken und zur Her-
ellung des Landfriedens beschlossen, wobei auf die Juden
r drei Lande 4000 fl. veranschlagt wurden [3]).

In Würdigung der gemeinen Türkengefahr wurde auf
m Landtage zu Marburg am 9. April 1475 beschlossen,
ufs auch die „Jüdischayt“ der drei Lande das ihr durch
iserlichen Steuerbefehl Auferlegte einzahlen solle [4]).

Mit Mandat vom 2. Mai 1473 wurde abermals eine
euer von 3000 Pfd. Pfenn. auf die Juden in Steiermark,
ärnten und Krain ausgeschrieben und wurden alle Juden
Marburg, Radkersburg, Judenburg und Graz aufgefordert,
s zum 14. Tage nach Pfingsten die Fassion (kuntschafft)
er alle ihre Güter, Häuser, Weingärten, Äcker, Wiesen,
ldschulden, Pfänder, Kleinodien, Betten, Bettgewand, Bereit-
haft, Hausrat und anderes Hab und Gut bei sonstiger
rafe von 1000 Gulden vorzulegen behufs Repartition
eser Steuer auf jeden Einzelnen [5]). Wie aus dem Mandat
m April 1478 [6]) hervorgeht, war diese Steuer zur Bezahlung
r Dienstleute bestimmt, die der Kaiser zum Wider-
ande gegen seine Feinde gehabt, und wurden der lange
am und Muschel, Merchleins Sohn, damit betraut, dieselbe

---

[1]) Wiener, Regesten 92, N. 86, 86, 88.

[2]) Wiener a. a. O. N. 90.

[3]) Unrest, Chron. 565—569; Krones, Vorarbeiten zur Quellen-
nde und Geschichte des Landtagswesens in Steiermark (Beitr. zur
nde steiermärk. Geschichtsquellen VI 1869, 68).

[4]) Krones a. a. O. 70.

[5]) Chmel, Mon. Habsb. I 2, 763, N. 820, 781, N. 884.

[6]) Chmel a. a. O. 929, N. 1304.

auf alle Juden gleichmäfsig anzuschlagen. Am 4. Juni 1478 gebot der Kaiser allen Hauptleuten, Verwesern u. a. un den Judenrichtern, alle Juden, welche ihnen von den zw genannten Einhebern angezeigt würden, dafs sie jene Steue gar nicht oder unvollständig zahlen, durch Pfändung, G fängnis oder in anderer Weise dazu zu verhalten. Ebens erging an die Judenmeister in Graz, Marburg, Radkersbur und Judenburg im Juni 1478 der Auftrag, bezüglich diese Steuer von den Juden und den Jüdinnen dieser Städte vo allem ihrem Gute inner- und aufserhalb des Landes „be iren ayden vnnd andern judischen peen nach gewonhait vn ordnung der judischait vnd bei verlierung ires gutts“ ei Verzeichnis nach ihrer „Kuntschafft“ aufzunehmen und de Kaiser unter ihrem Pettschaft oder Insigel schriftlich z übersenden [2]).

Nebst diesen Söldnersteuern wurden die Juden auch i beträchtlichem Mafse zu den Heiratssteuern der weiblichen Mitglieder des kaiserlichen Hauses herangezogen; so anläfs lich der Vermählung der älteren Schwester Friedrich III. Margaretha, mit dem Kurfürsten Friedrich II. von Sachse 1431 zu der Mitgift von 29 000 Dukaten [3]); anläfslich de Verheiratung der jüngeren Schwester desselben, Katharina mit dem Markgrafen Karl von Baden 1446 mufsten sie zu Ausstattung 6000 fl. beisteuern [4]), und nach Ausweis de Rechnung des kaiserlichen Kammermeisters Hanns v. Ungna vom Jahre 1447 zahlten bei der Wiedervermählung de Königswitwe Elisabeth, der Mutter des Ladislaus Posthumus, die Juden „enhalb des Semerinkh“ 4000 fl. und die Juden „herdischhalb des Semerinkh“ 966 Pfd. [5]).

B. Indirekte Steuern.

Bezüglich der Zölle und Mauten galten auch für Steiermark die Art. 12 und 13 des Ottakarianum. In der Einigung

[1]) a. a. O. 932, N. 1314.
[2]) a. a. O. 798, N. 934.
[3]) Chmel, Materialien I 18, N. 78.
[4]) a. a. O. I 66, N. 28.
[5]) Schlager a. a. O. II 41.

r steiermärkischen Städte und Märkte 1433—1439 Art. 15 rde verlangt, dafs die Juden Zoll und Maut geben sollen, e Christen, von allem, was sie über Land führen, ausnommen von ihren Büchern und Leichen, und die Verlnung Friedrichs III. vom 6. November 1445 bestimmte u. a., fs sie von dem, was sie auf den Märkten verkauften, Maut d Zoll zu entrichten haben.

II. Kommunale Abgaben und Leistungen.

Über die Heranziehung der Juden zu städtischen Abben und Leistungen wurde bereits in den Abschnitten nd II. gesprochen.

Wegen des Zusammenhanges sei hier nur rekapituliert, fs die Juden in Graz mit der Verordnung Herzog Ottos vom Juni 1336 zur Beitragsleistung bei städtischen Bauten, l infolge der Privilegien Albrechts III. vom 13. Mai 1393 l vom 21. und 23. Oktober 1393 und Wilhelms vom März 1396 für mehrere Städte in Steiermark alle dort ässigen Juden zur Zahlung der gleichen städtischen Steuern die Bürger verpflichtet wurden. Die gleiche Verpflichtg mufs aus dem Stadtrechte Albrechts II. für Klagenfurt n 19. September 1338 Art. 7 gefolgert werden. In Laibh war nach den Privilegien Heinrichs von Kärnten 1320, os von Österreich 1336, Albrechts III. 1367, Albrechts III. l Leopolds III. 1370, Friedrichs III. 1448, 1461 und 1476 l Max' I. 1510 jeder Hausbesitzer in dieser Stadt verchtet, zum gemeinen Besten die Steuern zu entrichten l bei Besorgung der Wachen, Herstellung der Stadtmauern, iben und Brücken und in anderer Weise mitzuhelfen. s diesem Grunde trug Friedrich III. mit Mandat vom Januar 1478 den Laibacher Juden auf, das „Oertl" an Stadtmauer und den Turm am Wasser, den sie innehten, herzustellen und zur Wehre zuzurichten.

1459 wurden sie in Wiener Neustadt zur Instandhaltung Mauern herangezogen [1]).

[1]) Böheim, Wiener-Neustadt I 145.

III. IV. Kirchliche Abgaben und Reichssteuern.

Bezüglich dieser beiden Steuern wurden wohl die inner österreichischen Juden gerade so behandelt, wie die öster reichischen.

V. Kultusabgaben.

Aus dem Mandat Friedrichs III. vom 14. August 1477[1] an Mosche, den Meister der Judenschaft in Radkersburg geht hervor, dafs der Jude David, Arams Sohn zu Marburg sich mittels eines bei dem Judenmessner erlegten Zettel verpflichtet hatte, zu dem Baue der Judenschule in Marburg 12 Gulden zu zahlen und zum Baue der Stadtmauer daselbs der Jüdischheit 20 Gulden beizusteuern. Den letzteren Be trag erlegte er. Bezüglich des Beitrages zum Baue de Judenschule ordnete der Kaiser an, der genannte Juden meister solle bei der Jüdischheit in Marburg darob sein „daz sy in vmb die XII gulden, so er zu paw der juden schul solt ausrichten, nachdem er daselbs zu March burg nicht mer wonen wil . . . .vnangelangt vnd vn bekumert lassen, im die vorgemelt zedl, bei dem juden messner erlegt, hinaus geben vnd in deshalben mit kainem pa noch anndern jüdischen zwang nicht dringen . . .".

[1]) Chmel im Arch. f. Kunde österr. Geschichtsq. 1849, II 82.

IV.

Salzburg.

Im Gebiete des Erzstiftes Salzburg, zu welchem im ittelalter zahlreiche Besitzungen in Österreich (besonders nsdorf, Traismauer u. a.), Steiermark (Pettau, Friedau, lsterau, Sausal, Lichtenwald, Reichenstein), Kärnten riesach, Maria Saal, St. Andrä, Osterwitz, Guttenberg u. a.), rol (Kropfsberg mit Zillerthal, Hopfgarten mit Brichsen-al, Windisch-Matrei) und Baiern (besonders Mühldorf) ge-rten[1]), entstanden gröfsere Judenniederlassungnn erst im . Jahrhundert.

Zwar erwähnen Salzburger Urkunden schon im 9. Jahr-ndert der Juden; allein aus denselben kann nicht mit stimmtheit gefolgert werden, dafs schon damals Juden in m Salzburgischen Gebiete wohnten. Ein Salzburger Kapitu-e c. 43 um 799/800 (der Provinzialsynode von Reispach?[2]) klärt nämlich, dafs nach römischem Brauche die für Kar-itag bestimmten Gebete von den Bischöfen und Priestern

[1]) Zauner, Chronik von Salzburg II 105, 107; III 202, 204; chler, Salzburger Landesgeschichte 259, 363.

[2]) Boretius, Capitularia I 230 (Mon. Germ. LL. I 80; III 247 l 474); Hefele, Konziliengeschichte III 728, 732. Bezüglich der vähnten Gebete vgl. auch Amulo, Contra Judaeos c. 4 (Migne, trologia lat. 116, 143) um 846 und Epistola Notkeri Balbuli († 912) Waldonem et Salomonem im J. 877 (Zeumer, Mon. Germ. Leges. tio V Form. 426).

schon am Mittwoch vor dem Gründonnerstage in der dritte Stunde in der Kirche mit Kniebeugung verrichtet werde sollen, ausgenommen bei dem Gebete für die Juden (ni tantum pro Judaeis), wie dies in der katholischen Kirch noch heutzutage am Karfreitag bei der achten Oratio pr perfidis Judaeis geschieht, wo die bei den übrigen Gebete vorgeschriebenen Worte: „Flectamus genua“ und die Kni beugung wegbleiben, und in dem Salzburger Formelbuch aus der Zeit des Erzbischofes Arno (798—821) bittet wahr scheinlich Arno selbst einen Grafen, einen jüdischen ode slavischen Arzt, um den er ihn jüngst mündlich ersuch und den sich vorher schon der Bischof des Grafen von diesen ausgebeten hatte, ihnen beiden mit dem Überbringer diese Briefes zuzuschicken[1]). Diese Urkunde würde, soweit si sich auf einen jüdischen Arzt bezieht, beweisen, dafs in 9. Jahrhundert auch in kirchlichen Kreisen das oben er wähnte Verbot der Beiziehung jüdischer Ärzte zu einem er krankten Christen noch nicht beachtet wurde[2]).

Im 11. und 12. Jahrhundert werden auf dem Salzburge Territorium zwei Judendörfer erwähnt: Judendorf (Judin dorf) westlich von Tamsweg im Verzeichnisse der von den Stifte Admont im Lungau bezogenen Zehnten zwische 1087—88[3]) und Judendorf (villa Judeorum, locus qui dicitu villa Judeorum, villa que dicitur Judendorf) in der Stiftungs urkunde des Erzbischofs Konrad I. von Abensperg für da Hospiz der heiligen Maria Magdalena in Friesach[4]) 1128 und 1144. Seit dem 13. Jahrhundert sind gröfsere Judennieder lassungen nicht nur in Salzburg und Hallein, sondern auch in Mühldorf, Pettau und Friesach nachweisbar.

Unter dem Erzbischof Rudolf von Hoheneck (1284 bis 1290) zahlten 1284 die Salzburger an Herrensteuer (stiura

[1]) Rockingar, Die Formelsammlungen aus der Zeit der Karolinger 1858 (Quellen zur baier. Geschichte VII 149 und 159 N. 93 u. 110); Zeumer, Formulae 448; Rozière, Recueil des Formules N. 781.

[2]) Vgl. oben Einleitung S. 41:6.

[3]) Beiträge zur Kunde steierm. Geschichtsquellen IX 1872, S. 51.

[4]) Zahn, U.B. des Herzogtums Steiermark I 135, 235.

)omini) 200 M. Silber jährlich, die Juden in Mühldorf und Hallein (iudaei omnes de Mueldorf et Hellino) ebenfalls ährlich 200 M. Silber, ein Betrag, der schon auf gröfsere udenansiedlungen schliefsen läfst[1]).

Die Niederlassung der Juden im Salzburger Gebiete erolgte, wie aus einem Gnadenbriefe[2]) des Erzbischofs Ortolf on Weifseneck (1343—1365) vom 25. Juni 1346 geschlossen erden mufs, auf Grund erzbischöflicher Privilegien, in elchen ihnen gegen Zahlung nicht unbedeutender jährlicher bgaben der Wohnsitz, volle Freizügigkeit und freier Handel dem erzbischöflichem Gebiete zugestanden wurde. In alzburg und Pettau[3]) (1344, 1405) bewohnten sie eine nach nen benannte Gasse, in Salzburg und Hallein und wahrheinlich auch in Friesach[4]) hatten sie seit dem 14. Jahrnderte Judenschulen oder Synagogen.

In Salzburg und Hallein waren sie unmittelbar dem rzbischof untergeordnet; in Pettau, Friesach und anderen ten unterstanden sie in Verwaltungs- und Steuersachen m erzbischöflichen Vicedom; in Rechtsangelegenheiten ir die Verfassung ähnlich wie in Steiermark. In Pettau stand nach Art. 96 und 98 des Stadtrechtes vom Jahre 76 ein Judenrichter. In einer Urkunde vom 4. Sepnber 1351 betreffend eine Forderung des Juden Merk-

[1]) Koch-Sternfeld, Beiträge zur teutschen Länder-, Völker-, ten- und Staatenkunde 1825, II 101. Vgl. über diese Steuer auch tokar von Hornecks Chronik (Pez, SS. rer. Aust. III 241) und Mitl. der Gesellschaft f. Salzburger Landeskunde 1890, 115.

[2]) In diesem Gnadenbriefe vom Sonntage nach Sunnenwenten 6 nimmt Ortolf nach seines Rates Rat Gerstlein den Juden und nen Eidam Zachries, ihre Hausfrauen und ihr Gesinde in seinen beideren Schutz und erlaubt ihnen, zu sitzen in einer seiner Städte, sie wollen, und in seinem ganzen Gebiete Handel zu treiben, wie es anderen Juden thun; auch giebt er ihnen „die freyung und die ht als sie ander unser Juden ze Saltzburg und anderswo in unsern rschafft habent“ gegen Zahlung von jährlichen 40 Gulden am Jakobstage. Kleinmayern, Juvavia 1784, S. 478 Akg.

[3]) Muchar a. a. O. V 301.

[4]) Hermann, Gesch. des Herzogt. Kärnten 1843. I 560. In dem uen Judendorf befand sich seit 1351 der Judenfriedhof.

lein in Friesach gegen den Bischof Friedrich von Bamber siegelt nebst dem Vicedom Suezzlein, der Judenmeister[1]

Die kirchliche Gesetzgebung in Salzburg, soweit sie sic auf die Juden bezieht, enthält im Einklange mit den al gemeinen Kirchensatzungen ausnahmslos harte und chik nöse Vorschriften.

Die Beschlüsse des im Mai 1267 in Wien abgehaltene XXII. Salzburger Provinzial-Konzils[2]) nahmen in den Canon XV—XIX alle bis dahin erflossenen judenfeindlichen B stimmungen früherer allgemeinen und Diöcesankonzilien au allein obwohl dieselben nach den Schlufsworten des c. XI alljährlich verlautbart werden sollten, so mufs aus der pra fatio zu den Beschlüssen des XXIII. Salzburger Provinzia Konziles, das im Oktober 1274 unter dem Erzbisch Friedrich II. von Walchen (1270—1284) zum Zwecke d Durchführung der Beschlüsse des allgemeinen Konzils vo Lyon abgehalten wurde, geschlossen werden, dafs, wie ande Konstitutionen des Wiener Konzils, so auch die Dekre gegen die Juden nicht beachtet wurden (in dissuetudine transierunt)[3]). Unter den Satzungen des letzteren Konzi befinden sich ungeachtet der speciellen Weisung Gregors X an den Erzbischof von Salzburg und dessen Suffragane vo 17. September 1274[4]), anläfslich des zu unternehmende Kreuzzuges die Juden zum Nachlasse der Zinsen bei sonstig Entziehung alles Geschäftsverkehres und der Gemeinscha mit den Christen zu veranlassen, keine Verfügungen i letzterer Beziehung[5]).

---

[1]) Eichhorn aus einem Bamberg. Chartular im Kärtner Lande Archiv.

[2]) Dalham, Concil. Salisb. 1788, 110 ff.; Hefele, Konzilie geschichte VI 87—95; Bärwald, Die Beschlüsse des Wiener Konzi über die Juden aus dem J. 1267 (Jahrbuch für Israeliten 1859/60, Neu Folge. VI. Jahrg. S. 181 ff.). Vgl. oben S. 330 ff.

[3]) Dalham a. a. O. 117.

[4]) Perg.-Codex N. 475 in der Admonter Stiftsbibliothek f. 4 N.

[5]) 1340 wurde der Salzburger Priester Rudolfus, welcher u. lehrte, dafs die Juden und Heiden auch ohne Taufe selig werde können, auf dem XXXI. Salzburger Konzil degradiert und auf Befel

Das am 18. November 1418 unter dem Vorsitze des Erzischofs Eberhard III. von Neuhaus (1403—1427) abgehaltene XXIV. Salzburger Provinzialkonzil [1]) bestimmte im c. XXXIII de Judaeis" unter Berufung auf die Satzungen des Wiener Konzils vom J. 1267 (c. 15), dafs die Juden, wenn sie öffentlich ausgehen, einen gehörnten Hut (pileum cornutum) tragen ollen, und verpflichtete alle weltlichen Obrigkeiten bei trafe der Exkommunikation, jeden Juden, der ohne einen olchen Hut ausgeht, mit einer Geldstrafe nach ihrem Eressen zu belegen, ohne eine Rechtfertigung zuzulassen. lle diese Obrigkeiten erhielten das Recht und wurden verlichtet, entweder selbst oder durch Andere einem ohne jenen ut betretenen Juden ein Kleidungsstück oder eine andere ache öffentlich und sofort auf dem Wege, auf dem er gehen wurde, zu pfänden, damit er die vorerwähnte Strafe n so rascher bezahle. Unter gleicher Strafe sollten die idinnen verpflichtet sein (wie Schlittenpferde), eine klingende helle (nolam sonantem) an irgend einem Körperteile zu agen [2]).

Auch das unter Erzbischof Friedrich V., Grafen von haumberg (1489—1494), abgehaltene XXXIX. Salzburger ovinzialkonzil zu Mühldorf (19. Oktober 1490) beschäftigte

r weltlichen Behörde verbrannt (Anon. Leob. VI bei Pez I 957, lham Conc. 159).

[1]) Schannat, Concilia Germaniae 1763, V 185 ff.; Dalham a. O. 186; Hefele, Konziliengeschichte VII 376 ff., der auch nachist, dafs dieses Konzil 1418 und nicht, wie einige Konziliensammgen angeben, 1420 stattfand. — Von den österreichischen Suffganen waren Ulrich von Seckau und Wolfhard von Lavant anwesend; s dem Publikationsdekrete Eberhards „Deus omnium creaturarum ricator" geht jedoch hervor, dafs auch Ernst von Gurk und Bertd von Brixen zustimmten. Mit Rücksicht auf des letzteren Zunmung fällt auf, dafs auf der von ihm am 7.—10. Mai 1419 abhaltenen Synode zu Brixen die Beschlüsse des Salzburger Provinlkonzils mit Weglassung des Art. XXXIII publiziert wurden. ckell, Synodi Brixin. saec. XV 1880, S. 6.

[2]) Die Synode von Passau 1419 verfügte, dafs die Jüdinnen statt Schellen Strohhauben (capilli ex stramine) tragen sollen. Binterim, utsche Konzilien VII 127.

sich mit den Juden und faſste Beschlüsse behufs Beschränkun der Ansiedlung derselben und des Verkehrs mit ihnen. Unte den Avisamenta (Anträgen) in concilio provinciali pr sequenda wird u. a. beantragt, es sei Vorsorge zu treffe dafs die Juden in der Provinz sich nicht vermehren, un c. VI. der Konzilssatzungen „de poenitentia“ bestimmt, da kein Priester in den dem Bischofe vorbehaltenen Fällen ohn specielle Vollmacht die Absolution erteilen dürfe. Solch Reservatfälle waren u. a.: Begünstigung der Juden, Verkeh mit denselben, besonders bezüglich des Wuchers, Coitus mi einer Jüdin, Gemeinschaft mit denselben in Speise un Trank, Wohnung oder in anderer Weise[1]).

Milder als die kirchliche Gesetzgebung waren die welt lichen Gesetze, die sich auf die Juden bezogen.

Die Landesordnung des Erzbischofs Friedrich III. vo Leibnitz (1315—1338) vom Michaelstage (29. Septembe 1328[2]) macht im Art. 25 bezüglich des Pfandleihens keine Unterschied zwischen Christen und Juden. Es sol auc nieman ouf den andern in varen noch laisten zu juden noc ze christen vmb dhein gulde, die hinder zechen pfunden is noch dhain ezzunden phant (Tiere) setzen vmb dehein hinter funf phunden. Swer aber so getanen gelub nimm oder tut vnd swer sein phennig auf so getanen schade leicht, der sol sein verliezen vnd sol der gelub vnentgolte

[1]) Dalham, 243, 248, 273, 274. Über das Konzil Hefele-Hergen röther, Konziliengesch. VIII 293 ff.

[2]) Röfsler, Über die Bedeutung und Behandlung der Geschicht des Rechtes in Österreich 1847. Anhang I—VI; Spatzenegger Privilegienbuch der Stadt Salzburg 1865, der jedoch S. 15 irrtümlic den 29. November als Datum angiebt. Die in dem zwischen Eber hard II. (1200—1245), Otto, Pfalzgrafen bei Rhein und Herrn vo Baiern, den Bischöfen von Passau, Regensburg, Freising, Eichstädt un Bamberg beschlossenen Landfrieden vom J. 1244 enthaltene Be stimmung: „item nullus Christianus accipiat usuras nisi ad Judeo alioquin pacem violavit“ — ist wahrscheinlich ein späterer Zusatz. Vg Archiv für Kunde österr. Geschichtsq. I 1, 54. Quellen zur bayer und deutschen Gesch. V 77—91; Rockinger, Zur äufseren Gesch der älteren baier. Landfrieden, Abhandl. der Münchner Akademi (histor. Klasse) IX 443 ff.

ein, ez sei dan daz dez hauptguetes mer gewesen sei vnd laz er dez guetes gewert hat vncz (bis) hinder zechen phunt ider hinder funf phunt.

Von den Stadtrechten im Salzburgischen Gebiete enthalten Bestimmungen bezüglich der Juden das Stadtrecht von Mühldorf, einer Salzburger Enklave in Baiern von der Mitte des 10. Jahrhunderts bis 1803, von Pettau und von Salzburg.

Das Mühldorfer Stadtrecht aus dem 14.—16. Jahrhundert[1]) bestimmt in dem Artikel „von den Juden“: die iuden süllen im purgerrecht hie sitzen an sein werung (ohne Gewährleistung), die sol er haben auf seinem Pfand[2]). Der Artikel „von den juden und den leitgeben“ (Wirten) verfügt: Veder juden noch leitgeben süllen das eisenein gewant Rüstung) nicht ze phant nemen pei 72 dn.[3]). Endlich enthält dasselbe die damals fast allgemein in Deutschland übliche Formel des Judeneides[4]): Daz ist der juden aid, der ud soll steen auf ain Sau haut un sol man die fünff puch Moysi dartragen. un sol die recht hand darein legen u. s. w.

Das Stadtrecht von Pettau[5]), welche Stadt seit dem 3. Jahrhundert bis 1565. in welchem Jahre es mit Wildeneck und Gmünd von Kaiser Maximilian II. eingelöst wurde, zu dem Erzstifte Salzburg gehörte, wurde 1376 zur Zeit des Erzbischofs Pilgrim II. von Puchheim (1363—1396) über Auftrag des Vitztums Hans Genschker von Leibnitz „nach gelechtnus der gesworen des rates“ aufgezeichnet. Von den

[1]) Abgedruckt in den „Chroniken der deutschen Städte“. Leipzig 1878, XV 392 ff.

[2]) a. a. O. 404.

[3]) a. a. O. 407. Eine ähnliche Bestimmung, Harnische weder zu kaufen noch als Pfand zu nehmen, findet sich in dem Vertrage des Juden Lazarus mit den Bürgern von Kempten vom 25. Juni 1499 Wiener Regesten V 64, N. 435).

[4]) a. a. O. 408, 409. Vgl. Schwabenspiegel c. 263, Kl. Kaiserrecht IV 24, Ruprecht von Freising I 174, Stobbe, Juden in Deutschland 155 ff.

[5]) Bischoff, Das Pettauer Stadtrecht vom J. 1376 (Sitzungsberichte der Wiener Akademie 1886, CXIII 695 ff.).

195 Artikeln beziehen sich Art. 18, 96, 97, 98 und 99 auf die Juden. Dieselben lauten:

Art. 18: Es schullen auch die juden in der stat zu Pettau weder schenken noch chainerley chaufmannschaft treiben und schullen auch mitleiden, so der stat ein grosz notdurft zustet mit pessrung [1]).

Art. 96. Der juden richter schol den juden anzwarten nach iren rechten.

Art. 97. Und schullen die juden ihre brief, die seu haben hintz (gegen) den purgern, jârlich furtragen in die schrang für den statrichter und ir vorderung darauf melden [2]).

Art. 98. Aber iren schreinphant, die seu von den christen habent, die mugen seu an den phinstag (Donnerstag) fur iren judenrichter furtragen und iren rechten damit nachvaren.

Art. 99. Auf kirchen chlained, auf plutiges gewant, auf rochs garn, auf ungewundenez choren und auf gesnitenes gewant, daz noch unbereit ist, schullen die juden nicht leihen [3]).

In der Reformation des Stadtrechtes von Pettau vom Jahre 1513 sind diese Artikel mit Rücksicht auf die 1498 erfolgte Ausweisung der Juden aus dem Salzburger Gebiete nicht enthalten.

In dem Salzburger Stadtrechte „von den Rechten vnd ern der purgär vnd der stat ze saltzburg“ vom Jahre 1368 [4]) bestimmt Art. 51: „Tauffet sich ain jud vnd chert wider vnder die juden, den sol man prennen an alles recht“, eine

[1]) Vgl. die Privilegien der steierischen Städte vom 3. Juni 1377, 23. Oktober 1393 und 6. November 1445. S. oben S. 470 ff.

[2]) Vgl. das Privilegium für Judenburg vom 30. Juni 1478 und die Forderungen der innerösterreich. Stände 1468, 1480, ferner A. 67 des Stadtrechtes von St. Pölten. S. oben S. 355 ff., 474, 483.

[3]) Vgl. Art. 5 des Frideric. 1244, Art. 4 der franz. Judenordnungen vom J. 1206 und 1218, 6: Charta Judaeor. Angliae. Bezüglich des ungeschnittenen Gewandes vgl. das Privilegium Friedrichs des Schönen für Wiener-Neustadt vom 23. April 1316 (Winter, Wiener-Neustädter Stadtr. S. 100). S. oben S. 197 ff., 355, 357.

[4]) M.S. im Salzburger städt. Museum; abgedruckt bei Zillner, Geschichte der Stadt Salzburg 1890, II 697.

Strafe, welche nach Art. 56 aufserdem nur die Falschmünzer und nach Art. 57 die Landesverräter traf.

Gegen Mitte des 14. Jahrhunderts kam zuerst in Mühldorf, einer damals bedeutenden Handelsstadt, in welcher, wie aus dem oben erwähnten Stadtrechte hervorgeht, auch Juden lebten, eine judenfeindliche Strömung zum Durchbruch, die wohl, wie in anderen Handelsstädten, ihre Ursache in der Rivalität der aufstrebenden christlichen Kauf- und Geschäftsleute gegen die ihnen im Handelsbetriebe überlegenen Kinder Israels gehabt haben dürfte. Im Jahre 1346 beschlossen nämlich die Richter und Geschworenen der gemeinen Stadt Mühldorf, dafs sie „kainen Juden noch offnen des Stifts (Salzburg) Veindt weder sicheren (Schutz) noch gelait geben wollen“ [1]).

Der eigentliche Wendepunkt in den Geschicken der im Gebiete des Erzstiftes Salzburg angesiedelten Juden trat aber auch hier, wie in vielen andern Ländern, dadurch ein, dafs sie anläfslich des „schwarzen Todes“ der Brunnenvergiftung beschuldigt wurden. Blutige Verfolgungen und Ausweisungen waren seither ihr Los, und die kirchliche und weltliche Gesetzgebung wetteiferten im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts in chikanösen und harten Verfügungen gegen die Juden, bis diese im Jahre 1498 gänzlich und für immer aus den Salzburger Gebieten ausgewiesen wurden.

Im Jahre 1349 unter der Regierung des Erzbischofs Ortolf von Weisseneck (1343—1365) wurden die Juden im Salzburger Territorium, wie in dem benachbarten Baiern und in fast ganz West- und Mitteleuropa, wegen des Verdachtes, die Brunnen vergiftet und hierdurch den schwarzen Tod herbeigeführt zu haben, der auch im Salzburgischen furchtbar wütete (in Mühldorf allein starben von St. Michael 1348—1349 1400 Menschen an dieser Seuche)[2]), in der grausamsten Weise getötet[3]). Während dieser Verfolgung

[1]) Juvavia 228 Akg. a.

[2]) Ann. Mattseeenses (M. G. XI 829), Mühldorfer Annalen (Deutsche Städte-Chroniken XV 384).

[3]) Ann. Mattseeens. (Mon. Germ. XI 829—830): Evolavit itaque

mögen manche Juden, um das Leben zu retten, zum Christentume übergetreten, nach dem Aufhören derselben aber wieder zu dem Glauben ihrer Väter zurückgekehrt sein. Deshalb bestimmte das unter Mitwirkung des Erzbischofs Pilgrim II. von Puchheim (1365—1396) zustande gekommene oben erwähnte Stadtrecht von Salzburg vom Jahre 1368 Art. 51 als Strafe der zum Christentume übergetretenen und wieder abgefallenen Juden den Feuertod.

Trotz dieser furchtbaren Verfolgung, welcher in Baiern und im Salzburger Gebiete 12000 Juden zum Opfer gefallen sein sollen[1]), liefsen sich Juden im Erzstifte bald wieder nieder, erwarben Häuser[2]) und errichteten, wie oben erwähnt, Judenschulen in Salzburg, Hallein, Friesach.

---

tunc temporis rumor et fama universa, quae totaliter nullatenus opinabatur ficta . . . quod universalis decessus (das allgemeine Sterben) haberet originem sive rivaretur ex Appellarum (cf. Horat. Sat. I 5, 100) veneficiis. Ob hanc nempe nephariam infamiam in Saltzburga et Monaco et in aliis infinitis civitatibus Judaei fuerant cremati, cesi, secti et quomodolibet aliter trucidati et occisi. Vgl. auch Chron. Salisburg (Pez, SS. rer. Aust. I 412); Dückher v. Hasslaw, Salzburg. Chronika 1666, 188.

[1]) Joh. Adlzeiter, Ann. Boicae gentis 1662 ff., 3 Vol.

[2]) Judenhäuser werden in Salzburg erwähnt 1354, 1367 (Hofstatt, die ehemals Aarons des Juden gewesen ist), 1395 (Efferlein der Jud in der Jüdengasse gegen der Judenschul über, derzeit NC. 55?); 1404 (nach dem Registrum Eberhardi, Regierungsarchiv p. 10 N. 60) überläfst Erzbischof Eberhard III. von Neuhaus (1403—1427) das von seinem Vorgänger Gregor Schenk von Osterwitz (1396—1403) den Juden Nahem und Heli und Eleazar, seinen Söhnen, verkaufte und aus seiner Gewähr in ihren Nutzen und Gewähr geantwortete Haus mit aller Zugehörung, gelegen zu Salzburg in der Judengasse, darinnen die Judenschule ist, „irer aller dreyen lebtag zu leibgeding vnd nicht verrer (weiter) vnd sein desselben vnser haws ir Schern vnd vertreten gegen mäniglich, als purckrechts-Recht ist in vnser Stat ze Saltzburg vnd soll die Judenschul beleiben, als sie von alter herkomen ist, in solcher Bescheiden, das Sie vns all Jahr jährlich in vnser Kammer reichen vnd dienen sollen an verziehen auf den Weihnachtstag 16 guter ungrischer Gulden. Thäten sie das nicht, so sollen sie vns darnach über 14 Tage dienen zu zins zwispild (doppelten Zins) vnd mugen sie darvmb pfennten als purckrecht-Recht ist. Auch sullen Si das Haus paulich innehaben . . . vnd ob Si das nicht täten, so soll

ler Brief keine Kraft nicht haben". Derselbe Erzbischof verlieh am 0. November 1404 seinem Bruder Andreas Neuhauser, Hauptmann zu 'riesach, das Haus, das von Löslein dem Juden in Friesach ledig ·eworden ist, und unterm 2. Februar 1405 seinen Brüdern Siegmund nd Andreas und ihren Erben das Haus in der Judengasse zu Pettau, as Süfsleins des Juden gewesen ist und nun in die Gewalt des Erzischofs gekommen ist*) von Swoyeln und Aron, des Süfsleins Ayden. Veiter werden erwähnt: 1429 Haws, da yeczund die Juden inn sind: 446 Purchrechtshaus vor dem Osterthore zwischen des Schmuel und es Pseher Häusern; 1452 Fäwfel des Juden Haus; 1455 die „peunt")eunt, ahd. piunta, biunda, mhd. biunte, piunt ist ein Grundstück, uf dem das Recht liegt, es eingefriedet oder ohne Einfriedung zu ·nützen) Wolfgang des Juden in dem Vertrage zwischen Johann ämsel am Gries bei Hallein und Georg Prueffer, Pfarrer in Hallein,)er den Kauf der Kesselpeunt zu Hundsdorf; 1477 das Haus Jakob :s Juden, 1487, 1512 Jud Judls Haus u. a. (Vgl. Zillner, Gesch. ·r Stadt Salzburg 1885, I 34, 187, 204, 205: über die Judengasse in ılzburg daselbst 273, 313—319; über die Judenklause [Judenthor] ıd den Judenbrunn in Salzburg 34, 158, 212; Doppler in den Mitilungen des Vereins für Landeskunde in Salzburg XIII 98, N. 136, 1; N. 187; XIV N. 201, 203 u. a.).

Doch war dieser Häuserbesitz der Juden stets ein nur wenig ·sicherter; denn abgesehen von reinen Willkürakten und abgesehen von. dafs die unbefugte Auswanderung den Verlust des Besitzes ch sich zog, besafsen die Juden, wie aus der nicht ganz klaren Be·stimmung des Mühldorfer Stadtrechtes: „die juden süllen im purgerht hie sitzen an sein werung" geschlossen werden kann und wie s der oben erwähnten Urkunde Eberhards III. vom 12 Mai 1404 be·ffend den Hausbesitz der Juden Nahem, Heli und Eleazar und deren Urkunden klar hervorgeht, in dem Salzburgischen Gebiete · Häuser blofs im Burgrechte. Dieses Rechtsverhältnis dürfte darauf rückzuführen sein, dafs die Juden besonders in den Städten, wie ·s in anderen geistlichen Territorien geschah (vgl. Rosenthal, r Gesch. des Eigentums in der Stadt Würzburg 1878, 21: Höniger, r Gesch. der Juden in Deutschland 1886, I 167), die von ihnen eruften Häuser behufs Erlangung eines gröfseren Schutzes der Kirche ftrugen, es von ihr im Burgrechte d. h. als Leibgeding auf die bensdauer mehrere Personen (auf ein, zwei, drei „Leib"), seltener Emphyteuse auf unbestimmte Zeit zurück empfingen und gegen haltung im guten Zustande und Zahlnng einer jährlichen Abgabe

*) Nach Abschriften der Originalkonzepte im fe. Ordinariatschive.

Eine neue Verfolgung brach 1404 aus, als die Jude beschuldigt wurden, das von einem Christen gestohlen Ciborium samt Hostien aus der Frauenkirche in Mühlen g kauft, die Hostien mit Nadeln durchstochen und in andere Weise entheiligt zu haben. Wegen Beteiligung an dies Hostienschändung wurden am Tage der sieben Brüder (10. Jul 1404 zu Winkl aufserhalb des Virgiliusthores gegenüber d genannten Kirche jenseits der Salzach auf der Sattelpoi alle Juden aus Salzburg und Hallein (ausgenommen d Kinder und einen erwachsenen Juden, der sich taufen lie verbrannt [1]). Unterm 17. Juli 1404 teilten der Landeshaup mann, die erzbischöflichen Räte und die Bürger von Sal burg die von den Juden verübte Frevelthat und ihre B strafung den Bürgern von Linz mit [2]).

Im Zusammenhange mit dieser Begebenheit steht wah scheinlich die bereits erwähnte Konfiskation von Judenhäuse in Friesach und Pettau, sei es, dafs die Besitzer derselbe aus Furcht vor der Verfolgung flohen und deshalb ihr Häuser für verlustig erklärt wurden oder dafs ihnen wege

---

den ungestörten Besitz zugesichert erhielten (vgl. hierzu von H e f Das Burgrecht [ius civile] in den Sitzungsber. der Wiener Akadem der Wissensch. XI (1853) 761 ff.). Auch von sonstigem Realbesit waren die Juden nicht ausgeschlossen, wie sich aus der Entscheidu des Oswald Mautner zu Kazenberg und des herzoglich baier. Lan schreibers Georg Eberspeckh vom 10. August 1440 über die Ansprüc des Juden Knabel gegen das Kloster Nonnberg auf mehre aus de Hofe Hofstetter der Pfarre Mauerkirchen gebrochene Grundstücke e giebt (Nonnberger Urk.-Samml. des Museum Carol.-Augusteum N. 2 durch gütige Mitteilung des Herrn Direktors Dr. Petter).

[1]) Registr. Eberhardi III. N. 62 p. 19 (Regierungsarchiv); Ano San-Petr. Coenob. Chron. Salisb. (Pez, SS. II 429); D ü c k h e r v Hafslaw, Saltzburgische Chronika 1666, 195. M e z g e r, Hist. Salis 1692, 478; H a n s i z, Germania Sacra I, II 1720, 472; D u e l l i u Miscell. ex cod. mstis. coll. 1723; II 130 Vgl. dazu H ü b n e r, B schreibung der hochfürst.-erzbisch. Haupt- und Residenzstadt Sal burg 1792, I 145 und G. W o l f, Zur Gesch. der Juden in Salzbur (Frankel-Graetz, Monatschrift für Gesch. und Wissenschaft des Jude tums 1876, 284).

[2]) MS. aus dem Cod. 480 der Grazer Univ.-Bibliothek.

es ihren Glaubensgenossen in Salzburg zur Last gelegten revels die Häuser entzogen wurden. Eine Ausweisung der uden aus den Salzburgischen Enklaven dürfte damals nicht rfolgt sein oder kehrten sie nach Aufhören der Verfolgung, ie die Juden im Salzburgischen Gebiete, wieder in ihre üheren Wohnsitze zurück. Denn in der bekannten Beschwerde des Erzbischofs Eberhard III., unter dessen egierung die Verfolgung vom Jahre 1404 stattfand und die udenfeindlichen Konzilsbeschlüsse vom Jahre 1418 gefafst urden, über Herzog Ernst den Eisernen vom 28. Oktober 423 klagt der genannte Kirchenfürst besonders auch darüber, afs wider die alten Freiheiten und Rechte[1]) die Pettauer uden im Weinhandel auf der Strafse über Windisch-Feistritz ach Krain und Kärnten und mit ihren Waren von Venedig r und dahin durch widerrechtliche Mautabnahme in Laibach, Hohenmaut, Völkermarkt und St. Veit beschwert rden. Weiter beschuldigt er den Herzog, dafs er den ttauer Bürger Otto Schuster wegen eines vor 11 Jahren n dem Salzburger Vicedom erkauften Judenhauses vor die rzoglichen Richter nach Neustadt und Marburg vorladen d einen durch den Tod erledigten vor Pettau gelegenen lzburger Lehenhof durch die Landschranne den Juden ntworten liefs zuwider dem Landbriefe, der alles Gericht Lehensachen ausschliefslich dem Lehensherrn zuweist[2]).

[1]) Durch Entscheidungen Heinrichs VII. (vgl. Chmel, Geschichte iser Friedrichs IV. und seines Sohnes Maximilian 1840 I 466) l Adolfs von Nassau vom 23. Juli 1224 und 27. April 1295 wurde r Ansuchen der Erzbischöfe von Salzburg Eberhard II. und Kon- IV. erklärt, dafs dem Landesherrn oder irgend jemand anderem ht gestattet sei, den Leuten eines anderen Fürsten auf öffentlichen und königlichen Strafsen den freien Verkehr zu hindern. Lirz, Österreich unter Ottokar und Albrecht I. 1816, II 213, ..

[2]) Über den Streit zwischen Eberhard III. und Ernst den Eisernen . Vermerkt die gesprechn die mein Herr von Saltzburg vnd sein lertan geistlich vnd werltlich personen von hertzog Ernesten und en Anwalten haben (Geh. Hausarchiv, Salzburger Abteil., Polit. tion Fol. 13 B,); Chmel a. a. O. I 459—466, Beil. II; Muchar

Eine andere Differenz zwischen den Salzburger Er bischöfen und den österreichischen Fürsten wurde durch de Vertrag zwischen Friedrich III. und dem Erzbischof Sieg mund I. von Volkerdorf (1452—61) vom 30. Oktober 145 P. 10 und das Mandat des Kaisers an die inneröste reichischen Behörden vom 8. November 1458 dahin en schieden, dafs „es von der Juden weisung wegen in Stei Kernden vnd Krain hinfur also sol gehalten werden, daz d Juden auf des benannten von Saltzburg vnd seiner nacl komen vrbar (Zinsgut) in dhainerlay weyse nicht weise (greifen) sullen, es sein dann sachen denselben von Salt burg vnd sein grunt berürend; hiet aber ain jud od meniger zu den, die auf des benannten von Saltzburg grünt sessen, icht (irgend einen) spruch oder anuorderung, so s demselben juden zu denselben lewten vnd irem gut recl vorbehalten sein, doch dem yetzgenannten von Saltzburg vn seinen nachkomen an iren vrbarn zinnsen vnd gerechtikaite derselben seiner vrbar vnnergriffenlich“ [1]). Dieser Vertra wurde von Kaiser Maximilian I. am 8. und 18. Juni 14[9] bestätigt [2]).

Einen wohlwollenden Beschützer fanden, wie anderwärt die Juden in Salzburg an Kaiser Friedrich III., obwohl de selbe anderseits auch die bei ihm erhobenen Beschwerde gegen sie nicht unbeachtet liefs.

Infolge mannigfaltiger Klagen, dafs „die judischeit i dem heiligen reiche vnd besonders in den provincien Menc Trier, Salczburg vnd Bisuncz (Besançon) wonende nach gewondlichen hertikeit manig geistlich vnd weltlich vns vnd des reiches vndertan mit iren gesuchen vnd wuche vnczimlich vnd vnleidenlich beswern, sich auch in anderweg so vnordenlich vnd grob halten, daz darauf in dem reich vnd den gemelten vndertan zu zeiten vneinigkeit, krieg

VII 169; Kurz II 65; Steinwenter, Beiträge zur Geschichte d Leopoldiner, (Arch. f. österr. Gesch. LVIII 2, 471 ff.).

[1]) Aeneae Sylvii, Hist. rer. Frider. III 1685, Anhang 18—2 Hansiz, Germ. Sacr. II 507; Lünig, Reichsarchiv 121.

[2]) Geh. Haus- und Staatsarchiv.

nisshelung, verderblich vnd vnwiderpringlicher schaden, auch erselben judischeit beswerde, freuel vnd vberfal zugeczogen verden vnd erwachsen", trug Friedrich, da ihm die Jüdisch-eit als römischem Kaiser „on mittel" (unmittelbar) zugehörig nd allein seinem weltlichen Gerichtszwang unterthan ist, einem Schwager, dem Grafen Ulrich von Württemberg, am 0. Juli 1465 auf, „alle vnd yede juden vnd judin in den bgeschriben provintzen wonende von vnser vnd des heiligen eiches wegen in vnsern vnd dein schutz, scherm vnd fride" u nehmen und bei ihren Rechten und Gerechtigkeiten zu andhaben und nach seinem besten Vermögen zu bewahren, ndererseits aber auch diejenigen, die des Kaisers und des eiches Unterthanen mit Gesuch und Wucher unziemlich nd unleidlich beschwert haben, vor sich zu fordern und ach „zeitlicher verhörung" zu strafen[1]). Da die Juden sich en Anordnungen Ulrichs nicht fügten, erliefs der Kaiser m 7. November 1466 ein Patent an die Behörden im Reiche, emäfs welchem die Juden gezwungen werden sollten, den Weisungen dieses kaiserlichen Vollmachtsträgers Folge zu isten, und zugleich ein Mandat an die Juden, bei einer Pön n 40 Mark Goldes und bei dem Verluste aller Privilegien em Grafen von Württemberg gehorsam zu sein[2]).

Als jedoch wahrscheinlich infolge der den Juden zur Last elegten Ermordung des Simon von Trient (1475) eine feind-lige Stimmung der Bevölkerung gegen die jüdischen laubensgenossen im Salzburgischen Territorium entstand, chtete Friedrich III. über Bitten der Salzburger Juden n Graz aus am 12. März 1478 an den Erzbischof Bern-ard von Rohr (1466—1482) ein Schreiben, in welchem er ter Hinweis auf die Ausstreuungen, dafs die Juden „mit m heiligen sacrament und der kristen kinder und irem uet sullen verhanndelt haben, dadurch sy in vennkhnuss

[1]) Chmel, Gesch. Kaiser Friedrichs IV., II 436; Wiener, Re-sten 101 Beil. VI.

[2]) Goldast, Reichssatzung 186, 313; Wagenseil, Epist. ad chtium 103; Wiener a. a. O. 89 N. 72, 73.

(Gefängnis) pracht und so swerleich gemartert werden, daz sy solhes von marter wegen bekennen muessen und wiewol sy des unschuldig sein dadurch von leben zun tod pracht und in ir gut genomen werde, des sy sich besweren und uns als Romischen Kaiser angeruefft, sy darin gnedigkleich zuuersehen, damit sy nit also unverschuldt uml ir leib und gut pracht werden", den Erzbischof aufforderte „ob iemands, wer der wer, solh sachen wider die judischait in Saltzburg furpringen wurde", sich nicht leichtfertiglich wider sie bewegen zu lassen, sondern in solchem unbilligen Beschuldigen vorzusein [1]).

Ungeachtet dieser Fürsprache des Kaisers wurde unter Johann III. Peckenschlager (1482—1489), dem Nachfolger Bernhards von Rohr, zur Verhöhnung der Juden, wie in anderen Städten (Frankfurt, Wittenberg, Zerbst, Magdeburg, Berlin, Perugia) [2]) auf Kosten der Stadt Salzburg [3]) 1487 auf dem Rathausturme eine Judenkinder säugende Sau aus Holz angebracht, die im Jahre 1520 unter dem Erzbischof Matthäus Lang von Wellenburg (1519—1540) durch eine wahrscheinlich auf Befehl des Erzbischofs Leonhard von Keutschach (1495—1519) aus Marmor hergestellte Sau, welche kleine Judenkinder säugt, ersetzt wurde [4]).

Wenn auch, wie aus dem bisher Gesagten hervorgeht, die Geschichte der Juden in Salzburg seit der Mitte des 14. bis zum Ausgange des 15. Jahrhunderts eine fast ununterbrochene Kette von Verfolgungen, Chikanen und Drang-

[1]) Mon. Habsb. I 2, 342, N. XXXVII.

[2]) Kaufmann, La truie de Wittenberg (Revue des études juives XX 211—278); ferner Stobbe a. a. O. 267, N. 152.

[3]) „Vermerckt Hannsen Glauensperger Burgermaister Raittum (Rechnung) von zwain Jarn vergangen des Burgermaisterambts des 86 unde 87 Jarn" enthält in der Rubrik „Ausgab der stat Notturft 87" auch die Ausgabe: Item dem Valcknawer und Hainrich maler vmb den Juden und Saw Ratturn 6 f. 28 d (Kammerrechnungen im städt. Archive).

[4]) Hübner a. a. O. 146.

den bildet, vor einem traurigen Geschicke waren sie bewahrt geblieben, das ihre Glaubensgenossen in vielen anderen Ländern getroffen hatte: vor dem harten Lose der Ausweisung. Im Jahre 1498, in welchem die Juden in Navarra von Juan de Labrit und in der Provence von Charles VIII.[1]) im Verlassen dieser Länder genötigt wurden, traf sie das gleiche Schicksal auch im Gebiete des Erzstiftes von Salzburg.

Unter dem oben genannten Erzbischof Leonhard von Keutschach mufsten die jüdischen Bewohner dieses Territoriums im März 1498 einen langatmigen Revers unterschreiben, in welchem sie erklärten, dafs Leonhard „aus merklich seiner fürstlichen Genaden furgefallen treflichen Vrsachen dartzue bewegenden Ursachen, so derselbenn seinen fürstlichen Genaden Gemaine Landschafft vnd Unterthan ab ains oder vnnsernthalben gehabt, mit unnserm guetten willen und Wissen on aller unser Verwidern von innen aus seiner fürstlichen Genaden Haubtstatt, Lannde und Furstenthuemb als weytt und verr dasselb raichet und vrgrenitzt ist, geurlaubt hat", und bei ihrem jüdischen Eide versprechen, nie mehr in das Salzburger Gebiet zurückzukehren und daselbst zu wohnen, ferner geloben, dafs sie solchen Urlaubens und Ausschaffens halben" weder gegen den Erzbischof, seinen Hauptmann, seine Räte, Amtleute, Unterthanen, Leute, Richter, Bürgermeister und „Granitzer", die Gemeinde zu Salzburg noch sonst jemand, der an diesem Urlaube und Ausschaffen Schuld, Rat, That gehabt, überhaupt gegen niemand Fehde, Feindschaft, Bedrohnis, Unrat, Unwillen, Ungunst, Rache, Beschädigung oder anderes weder heimlich noch öffentlich hegen werden; sie mufsten sich mit ihrem Leibe und allem ihrem und ihrer Erben gegenwärtigen und künftigen liegenden und fahrenden Hab und Gut verrichten, gegen diese Verschreibung und ihren ganzen Inhalt

[1]) Yangas y Miranda, Historia de Navarra 1832 II 364; Kayserling, Juden in Navarra 108; Beugnot, Les Juifs d'Occident 134.

nichts zu unternehmen, die ungelösten Pfänder nicht zu ve
halten, sondern aufzuschreiben und treulich anzugeben, au
ohne Wissen der erzbischöflichen Obrigkeit dieselben nic
wegzuführen, vielmehr dieser Pfänder und anderer Sach
halber sich in den erzbischöflichen Schutz zu begeben u
selbst oder durch ihren Anwalt Recht zu nehmen und
geben.

Am Schlusse dieses Reverses stehen die Namen d
Juden mit dem Beisatze: „Ich N. N. bekenne mit mein
Unterschrift, dafs ich alles oben Geschriebene halten u
vollziehen werde“ — in hebräischer Kursivschrift[1]).

Leonhard von Keutschach, ein harter rücksichtslos
Mann, der im Februar 1511 auch die Bürgerschaft von Sal
burg mit List und Gewalt zum Verzichte auf die ihr in de
Privilegium Kaiser Friedrichs III. vom Jahre 1481 verliehene
Rechte nötigte[2]), ordnete zugleich an, dafs zu ewigen Zeite
bei Leibes- und Lebensstrafe kein Jude mehr ohne besonde
erzbischöfliche Erlaubnis das Land betreten dürfe. Di
jenigen, welche diese Erlaubnis erhalten würden, sollten de
Leibzoll ohne Nachsicht entrichten und in der Stadt Sal
burg nicht über eine Stunde verweilen. Die Häuser, i
denen Juden gewohnt hatten, liefs er gleich Ställen reinige
die Synagogen in Salzburg und Hallein zerstören und wah
scheinlich für den Rathausturm in Salzburg die oben e
wähnte „Judensau“ in Marmor herstellen[3]).

---

[1]) G. Wolf, Zur Salzburger Chronik 1873, S. 5—8 veröffen
lichte den Revers der Juden in Salzburg Gänsel, Feyfel, Mose
Samuel und Löser vom 5. März 1498. Da dieser Abdruck nicht fehle
frei ist, wird sowohl der eben erwähnte Revers als der Revers d
Juden in Hallein Seligmann, Gänsel und Paula, Nathans Witwe, vo
12. März 1498 nach einer Abschrift aus der Salzburger Urkunde
sammlung des Hof- und Staatsarchives in Wien im Anhange mi
geteilt.

[2]) Juvavia 448, 449; Pichler, Salzburger Landesgeschicht
297; Zauner, Chronik von Salzburg III 275.

[3]) Juvavia 228a. Zauner, Chronik von Salzburg IV 242 ff.
Pichler a. a. O. 293.

Bei dem Abzuge wurde den Juden lediglich gestattet, ihre Habseligkeiten nach Zahlung ihrer Schulden und Rückerstattung der versetzten Pfänder mitzunehmen[1]).

Als Grund dieser drakonischen Mafsregel wird von den Chronisten[2]), die rühmend hervorheben, dafs Leonhard bei der Ausweisung der Juden ohne Rücksicht auf den seiner Kammer infolge derselben erwachsenden Entgang an Einkommen vorging, übereinstimmend der Betrug und die Habsucht der Juden angegeben, und es liegt daher die Vermutung nahe, dafs dieselben bei dem Betriebe des Zinslarlehen-Gewerbes oder des Wuchers, des einzigen ihnen m Mittelalter belassenen Lebensunterhaltes, zu rücksichtslos gegen ihre Schuldner vorgingen. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dafs der Wucher, wie aus den Satzungen ler Salzburger Konzilien aus den Jahren 1267 c. 8, 1386 . 13, 1420 c. 18 und 23, 1490 c. 9, 1537 c. 17, 1569 c. 15[3]) u. a. hervorgeht, die die Wucher treibenden Christen mit em Kirchenbanne, der Verweigerung des christlichen Begräbnisses und anderen zeitlichen und ewigen Strafen belohen, auch unter den Christen der Salzburger Kirchen-

[1]) Mezger, Hist. Salisb. 513: „bonis tamen eorum post soluta ebita et pignora restituta salvis".

[2]) Stainhaufser, Chronica vnd warhaffte historische beschreibung vom Ersten Vrsprung vnd beherschung der Statt Juvavia ler Helffenburg u. s. w. 1601, III 331; Dückher, Chronica 225; Mezger, Hist. Salisb.; Hund, Metropolis Salisb. 1719 I 22; Hansiz, erm. Sacra II 582. Stainhaufser berichtet in seiner Chronica noch, ls nach der Petrischen Chronica die Ursache der Austreibung der uden gewesen sei, dafs „ein Christ das hochwürdige Sakrament des rten Fronleichnambs Christi auf dem Nuhnberg (Nonnberg) gestohlen habt und ein grosser Argwohn ganng, dafs er solches denn Juden rkhaufft hatte." Zillner a. a. O. II 2, 398 Akg. 1 bringt die usweisung der Juden in Zusammenhang mit der Bestellung eines zbischöflichen Wechslers (campsor); doch gab es schon 1391 und 23—29 erzbischöfliche Wechsler in Salzburg.

[3]) Dalham, Conc. Salisb. 108, 164, 196, 198, 250, 313, 517; ickell, Synodi Brixinenses saec. XV 3, 5, 36, 59.

provinz, denen doch auch andere Erwerbsquellen offen standen, florierte.

Nicht ohne Einflufs auf den Entschlufs Leonhards dürfte wohl auch die von Kaiser Max I. unterm 9. und 18. März 1496 angeordnete Austreibung der Juden aus Kärnten und Steiermark gewesen sein.

Nicht so sehr das Faktum der Ausweisung selbst (dem der Aufenthalt der Juden im Salzburger Gebiete beruhte auf besonderen Aufnahmsprivilegien, die nach der mittelalterlichen Ansicht jederzeit zurückgenommen werden konnten und nach dem Fremdenrechte, nach welchem sie vorwiegend behandelt wurden, waren sie ja ganz der Willkür des Landesfürsten preisgegeben), als die Art und Weise, wie dabei gegen sie vorgegangen wurde, werden für immer ein Schandfleck in der Geschichte des Erzbischofs Leonhard von Keutschach bleiben.

Fast 300 Jahre blieben die geschilderten Mafsregeln zur Fernhaltung der Juden und Erschwerung ihres Aufenthaltes in dem Salzburger Erzstifte in Kraft, bis „ein sanfteres Jahrhundert die Zeiten Leonhards verdrängte und mildere Weisheit brachte". Unter dem letzten souveränen Erzbischof von Salzburg, Franz de Paula, Fürsten von Colloredo-Mannsfeld (1772—1803), einem Gesinnungsgenossen Kaiser Josephs II., der gleich diesem vielfache kirchliche und staatliche Reformen vornahm, wurde auf Antrag des fürstlichen Hofrates laut des Generalbefehles an alle Pfleg- und Landgerichte, sowie Hofmarken vom 3. September 1791 der Judenzoll in dem Erzstifte aufgehoben. Die erwähnten Behörden sollten jedoch „auf hergelofenes Judengesindel ebenso achtsam wie auf jedes Liederliches Gesindl, von welcher Religion es immer seye, von Polizey wegen emsige Obsicht" halten; weiter sollten sie in dem Umfange der ihnen anvertrauten Gerichtsbarkeit keinem Juden einen Handel gestatten, ohne dafs von der fürstlichen Polizeistelle hierzu die Erlaubnis erwirkt würde und zwar aus dem Grunde, „weil, solange die Bildung der Juden in den deutschen

Staaten so sehr vernachlässigt wird, eine unbegrenzte Freiheit derselben in einem einzelnen Staate nachteilige Folgen haben, und bey den im hohen Erzstift bestehenden Gewerbssysteme denen innländischen Handelsleuthen und Krämern leicht beträchtlichen Schaden zuziehen könnte". Auch wurden die oben genannten Behörden angewiesen, die Juden in ihren Amtsbezirken anderen durchreisenden Menschen gleich zu halten, folglich mit keiner gerichtlichen Begleitung zu beschweren [1]).

Das Ausschreiben der fürstlich-salzburgischen Hofkammer vom 26. September 1791 Z. 1519 teilte diese Anordnung allen fürstlichen Mautämtern mit und ordnete an, dafs

a) jeder Jude von nun an bei der Eintrittsstation, wenn er Handel und Wandel zu treiben vor hat, vor allem an das betreffende Pfleggericht angewiesen,

b) derselbe anstatt des vollkommen aufgehobenen Judenzolles in Entrichtung der Weg- und Waren-Mautgebühren jedem anderen reisenden Privaten und Handelsmanne gleichgehalten, somit auch

c) auf den Grenz- und Mauttafeln die Aufschrift „Judenzoll" allsogleich ausgelöscht (Zusatz an die Hauptmaut in Salzburg: und den hier ankommenden und mit Vorwissen und Erlaubnis der Polizeistelle sich aufhaltenden Juden also ohne weitere Begleitung frei herumzugehen gestattet) werden solle.

1795 wurde die Verfügung der Resolution vom 3. September 1791 betreffend die Nichtzulassung der Juden zum Handelsbetriebe in dem Erzstifte wiederholt und den Juden ausdrücklich ohne Ausnahme und Unterschied alle Fähigkeit um Aktiv- und Passivhandel in und aufser den Jahrmärkten zugesprochen [2]).

[1]) Regierungsarchiv (Hofkammer; Hauptmauth 1790/1805 l. c.). Vgl. hierzu Wolf a. a. O. 14 ff.

[2]) Hartleben, Deutsche Justiz- und Polizey-Fama vom 2. April 1802, I.

Der Schmuck des Rathausturmes, die „Judensau“ wurde 1785 über Auftrag des Stadtmagistrates in Salzbu herabgenommen [1]).

Durch den Reichsdeputationshauptschlufs vom 25. Febru 1803 wurde das Gebiet des Erzstiftes Salzburg dem Gro herzog Ferdinand von Toscana als Ersatz für sein an das Köni reich Italien abgetretenes Land mit der Kurfürstenwür zugewiesen. Laut eines Cirkulars der kurfürstlichen Lande regierung vom 9. Januar 1805 wurde mit der Entschliefsun des Kurfürsten vom 7. Januar 1805 der Judenleibzoll au in den mit Salzburg vereinigten Fürstentümern Passau un Berchtesgaden aufgehoben [2]).

Im Schönbrunner Frieden vom 14. Oktober 1809 tr Kaiser Franz das gemäfs Art. 10 des Friedens von Pre burg vom 26. Dezember 1805 an Österreich gefallene Sal burger Gebiet an Baiern ab.

Am 10. Juni 1813 erliefs König Max I. Joseph v Baiern ein Edikt über die Verhältnisse der jüdischen Glauben genossen im Königreiche Baiern [3]), das auch für die Jud in dem Territorium von Salzburg sowie in Tirol, das i Prefsburger Frieden an Baiern gelangt war, galt. Die Detai bestimmungen dieses königlichen Edikts werden bei d Darstellung der Rechtsverhältnisse der Juden in Tirol mi geteilt werden.

Infolge des zwischen Österreich und Baiern geschlossene Münchner Traktates vom 14. April 1816 fiel Salzburg wied an Österreich zurück.

Über die Rechtsverhältnisse der Juden in Salzbur unter der österreichischen Herrschaft vgl. oben S. 514—51

---

[1]) Hübner a. a. O. 143 ff. XXIV.

[2]) Gedrucktes Regierungscirkular im Regierungsarchive.

[3]) Königl. baier. Regierungsblatt vom 17. Juli 1813 (St. XXXI S. 921—932); k. baier. Kreisamtsblatt für Salzburg vom 23. Juli 181 N. 89.

Beilagen zur Geschichte der Juden in Salzburg. (S. 559.)

Revers der Salzburger Juden.

Wir hernachbenennt Ascher zue Teutsch genannt Gänsl, Teyfel. Moyse und Samuel, alle drey Juden und Brueder, nd loser Jud, dye Zeit zu Saltzburg wonnhafft, Bekennen nverschaidenlich an dem offenn Brieve und thuen kund llermennyklich das der hochwirdigist Furst und Herr, Herr eonhart, Ertzbischofe zu Saltzburg, Legat des Stuels zu om etc., vnnser genedigister Herr, Vom Anfanng seiner rstlichen Genaden Regierunge pis an heut Data vns auff nnser freyunge und vleissig Pethe jnn seiner furstlichen enaden Haubtsat Saltzburg vnnser Wonung, Gewerb und anndtierunge wie Juden getzymmet sambt vnnsern Weyben, inden, Gesinden und Eehaltten zu haben und zu treiben enedigklich begöndt, aber aus mercklichen seinen furstlichen enaden furgefallen treflichen grossen dartzue bewegenden rsachen so derselbenn seine fürstlichen Genaden, Gemaine anndtschafft vnd Unntterthan ab uns oder unnsernthalben ehabt, mit unnsserm guetten Willen und Wissen, on alles ıser Verwidern von dannen aus seiner furstlichen Genaden vermeltten Haubtstatt, Lannde und Furstenthuemb, als eytt und verr dasselb raichet und vergrenctzt ist, geurlaubt ıt, demnach gereden, geloben und versprechen wir obgenannt ıden all funff unverschaidenlich pey unnsere Judischait oren Ayden und Gewissen, das nun furpasshin zu ewigen eitten wir kainer unnsere Erben, Frewnde, noch sunst Nyandts der Unnsern in des obgedachten unnsers genedigen errn von Saltzburg etc., und aller seiner furstlichen Genaden achkomen, Furstenthuemb, Lannde, Herschafften, Gerichtten, ogttheyen, Steten, Merckhten, Dorffen, Weyllern, Ambten nd Gepieten allenthalben nymmer mer zu trachtten, noch ein Wanung zu suechen, ze haben oder unns zue begönnen n kainerlay Weise noch gestalt durch uns selbs noch sunst emandts anndern begern, auch soliches Urlaubens und sschaffens halben dessgleichs was und so vill pisher untz

auff heut data mit uns und vnnsern Guettern mit Auff
schreiben oder inn annder Weg furgenomen und gehanndel
ist nichts aussgenommen inn Ewig Zeitt dem obgedachtte
vnnserm genedigen Herrn von Saltzburg seiner furstliche
Genaden Haubtmann, Räten. Ambtlewten, Unntterthanen
Lanndten, Lewten, Richtter, Burgermaister, Rete un
Granitzer, Gemeinde zu Saltzburg, nach allen denen so a
solchem unnserm Urlauben und Ausschaffen, Schuld, Rat
That, gehabt darinn verdacht und verwendt sein gemaincklicl
und sunderlich Nyemands vorbehaltten kainerlay Vehd, Veint
schafft, Betronuss, Unratt, Unwillen, Ungunst, Rach, Be
schedigung oder annders so yemandt erdencken kund solt
oder mocht, durch uns selbs oder yemands annders haymlicl
noch offenlich, noch sunst in gar kain Weise noch Weg
wenig oder vill vber kurtz oder lannck zue ziehen, nocl
solchs gegen inen allen samentlich oder sunderlich nymmer
mer andten, efferen, noch rechen, noch wider das alle
nyenndert noch kainer Ende nichts erfundlichs erlangen
geprauchen, noch genyessen, sunder des und alles erdennck
lichen Behellfs aller hievor gemelter Sachen halben hiemi
yetzo als dann und dann als yetzo mit Verpinndtung unnse
selbs Leib und Verpfenndung aller unnsserer und unnser
Erben gegenwerttigen, kunfftigen auffligenden und farennde
Hab und Guettern allenthalben davon nichts ausgenomen i
der Beschaiden ob wir unnser Erben, Frewndt oder yemandt
annders von unnserntwegen wider die gegenwerttigen Ver
schreibung und ir ganntz Innhalt Thaten wann durch wer
so offt und wie das beschee, alsdann allenthalben ganntz un
gehindert und ungenossen aller erdennclichen Genade
Freyung, Freyheit, Sicherhayt, Gelaitte, Schutz, Scherm fur
pete vnd Behelffe, des alles wir uns fur uns unnd all vnnse
Erben, Frewnde, Guet, Gönner, Halffer, und menicklichs wie
obstett, desshalben hiemit auch wissentlich, wilkurlich, ewigk
lich und unwiderueffenlich inn krafft des Brieffs vertzyehen
haben, und hiewider derselben inn kainen Weg begern, ge
prauchen, noch geniessen sollen, megen, noch wellen wenig
oder vill gegen uns unnsern personen allen unnssern und

unnsere Erben obvermeltten Hab und Guettern allenthalben wo wir und dieselben betretten würden, auff unsser selbs obbegriffen wilkürlich Verpindtung und Verpfenndtung wie sich umb solich unnser Versprechen[1]) und Nithalten gepurt on alle Genad zu hanndeln und zue gefaren pis zu volliger Straffe solichs Versprechens (verprechen), und das wir der ungelosten Pfanndt nit verhaltten sunder die auff zu schreiben treulich angeben wellen, auch dieselben an wissen unnsers genedigen Herrn von Saltzburg, Oberkait von hin nit fueren. sonndern dereselben unnd anndersachen halben in seiner furstlichen Genaden, Schutz begeben, durch unns oder vnnser Anwald alhie Recht nemen vnd geben, Geben und nemen wie bisher mit der Judischhait inn seiner furstlichen Genaden Schutz und Oberkait gehaltten worden ist, trůlich ongever, des Alles zu ainem warn stäten Urkunde haben wir obgenannt Juden all funff mit Vleiss gepeten. die furnemmenden und weisen Hannsen Weichmerttinger, Benedicten Katzpeckhen, Ged Burger und Ulrich Tegersfelder Innwonner zu Saltzburg das sy ire aygenne Innsigel inen, ir Erben und Insigel on Schaden an disen Brieff wissenlich gehanngen haben, darunnder wir unns all unnser Erben, Frewndt, Guet, Gunner, Helffer und menigklich der vnnsern in obverschribnner Mass bej unnser Judischhait ayden und geluben krefftеklich und unverschaidenlich verpinden alles obgeschriben Tag, ewig, war, stät und unwiderruefft zehalden, als wir dann solchs mit unnser aygen Hanndgeschrifft hie unden geschribenn und betzeugt haben. Geben an Montag nach sand Kunigunden Tag (5./3.) nach Cristi Gepured viertzehen hundert und im achtunndnewntzigisten Jare.

Ich Ascher Sohn des Bär sel. And. bekenne mit meiner Unterschrift, dafs ich alles oben geschriebene halten und vollziehen werde.

Ich Eleasar Sohn des Jakob sel. And. bekenne mit meiner Unterschrift, dafs ich alles oben geschriebene halten und vollziehen werde.

[1]) Der Revers der Halleiner Juden hat „verprechen".

Ich Ury genannt Feifel wie oben erwähnt bekenne mit meiner Unterschrift (Handschrift), dafs ich alles oben geschriebene halten und vollziehen werde

Ich obengenannter Ury wurde von meinem Bruder Rabbi Moscheh dem oben Erwähnten ersucht (zu bezeugen), dafs er bekennt zu vollziehen und zu halten alles, was oben geschrieben.

Ich Samuel genannt Gansel bekenne mit meiner Handschrift alles, was oben geschrieben, zu halten und zu vollziehen.

(Alle Unterschriften sind, wie oben erwähnt, in hebräischer Kursivschrift ausgefertigt.)

Revers der Halleiner Juden.

Wir hernach benennt Pingnus zu Teutsch genannt Säligman, Ascher, den man zu Teutsch nennt Gänsel all baid Juden unnd Peierl (Paula) weilenndt Nathan des Juden gelassne witib Judin alle die zeit zum Hällein wonhaft bechennen unverschaidenlich an dem offen briefe und thunn kund aller menigklich, das der hochwirdigist furst und herr herr Leonhart erczbischove zw Salczburg legat des stuels zu Rom etc. unnser genedigister herr vom anfang seinr furstlichen genaden regirung pis an heut data unns auf unnser freyunge unnd fleissig pethe in seinr furstlichen genaden stat Hällein unnser wonung gewerb unnd hannttirung wie Juden gezyment sambt unnsern weiben kinden gesynnden unnd eehalten zu haben unnd zu treiben genedigklich begundt, aber aus mercklichen seinen furstlichen genaden furgefallen treflichen grofsen darzue bewegennden ursachen so derselben seine furstlichen genaden gemaine lanndtschaft und unterthan ab unns oder unnserenthalben gehabt mit unnserem guten willen unnd wissen an alles unnser verwideren von dannen aus seinr furstlichen genaden obvermelten stat lannde unnd furstenthumb als weit und verr dasselb raichet und vergreniczt ist geurlaubt hat, demnach gereden geloben unnd versprechen

vir obgenannt Juden und Judin all unverschaidenlich pey
nnserer Judischhait waren aiden unnd gewissen, das im
urpashin zu ewigen zeiten wir chainer unnserer erben
eunde noch sunst nyemanndts der unnseren in des ob-
edachten vnnsers gnedigisten herren von Salczburg etc.
nd aller seinr furstlichen genaden nachkummen furste-
nuemb lannde herscheften gerichten vogteyen steten merckten
örffern weilleren ambten und gepietten allenthalben nymmer-
ier zu trachten noch chain wonung zu suechen ze haben
der unns zu begonnen in chainerlay weise noch gestalt
urch unns selbs noch sunst nyemanndts annders begeren,
uch solichs urlaubens unnd ausschaffens halben, desgeleichs
as unnd sovil pis here unz auf heut dat mit uns unnd
nnseren guteren mit auffschreiben oder in annder weg fur-
enommen unnd gehanndelt ist nichtz ausgenommen in ewig
it dem obgedachten unnserem gnedigisten herren von Salcz-
irg seinr furstlichen genaden haubtman räten ambtleuten
nderthanen lannde unnd leuten richter burgermaister
nd gannczer gemainde zum Hällein noch allen denen, so
i solichem unnserem urlauben unnd ausschaffen schuld ratt
at gehabt, darinn verdacht unnd verwandt seinn gemain-
ich unnd sunderlich nyemannds vorbehälten kainerlay vechd
intschaft betronuss unrath unwillen ungunst rach be-
hedigung oder annders so yemanndt erdenken kundt solt
nd möcht durch unns selbs oder yemandts annders haim-
ch noch offenlich noch sunst in gar chain weise noch weg
enig oder vil uber kurcz oder lanngk zueziehen noch solls
gen inen allen samentlich oder sunderlich nymmermer
ndten äferen noch rechen noch wider das alles nynndert
ch chainer enndc nichcz erfundlichs erlanngen gepraucheu
ch geniessen, sunnder des unnd alles erdenklichen behelfs
ler hievorgemelter sachen halben hiemit yeczo als dann
nd dann als yecz mit verpinndtung unser selbs leib unnd
rpfenndtunge aller unnserer unnd unserer erben gegen-
rtigen kunftigen aufligunden und varunden hab unnd
iteren allenthalbenn davon nichcz ausgenommen in der
schaiden, ob wir unnser erben freundt oder yemannds

annders von unnserntwegen wider die gegenburtigenn ver
schreibung unnd ir ganncz innhalt thäten, wann durch
wen so oft und wie das beschehe alsdann allenthalben ganncz
ungehinndert unnd ungenossen aller erdencklichen genad
freyunng freyhait sicherhait gelaite schucz scherme fürpeth
unnd behelffe des alles wir unns fur unns all unsere erben
freundt guet gönner helffere unnd menigklichs wie obste
deshalber hiemit auch wissentlich wilkürlich eewigklich und
unwiderruefflich in kraft des briefs verczeihen verczigen
haben unnd hiewider derselben in chainen weg begeren ge
prauchen noch geniessen sollen mugen noch wellen wenig
oder vil gegen unns unnseren personen allen unnseren unnd
unnserer erben obvermelten hab und guteren allenthalben
wo wir und dieselben betreten wurden auff unnser selbs ab-
begriffen wilkürlich verpinndtung und verpfenntung wie sich
umb solich unnsere verprechen und nit halten gepurt an alle
genad zu hanndeln und zu gefaren pis zw völliger strafi
solichs verprechens, unnd das wir der ungelösten pfanndt
nit verhalten sunder die aufzuschreiben treulich angeben
wellen auch dieselben on wissen unnsers genedigisten herrn
von Salczburg obrigkait von hynn nit fueren, sunder der-
selben und annderer sachen halben in seinr furstlichen ge-
naden schucz begeben durch unns oder unnser anwäld allhie
recht nemen und geben, geben und nemmen wie bisher mit
der judischhait in seinr furstlichen gnaden schutz und obri-
kait gehalten worden ist, treulich on gever. Des alles
zw ainem warenn stäten urkunde haben wir obgenannt Juden
und Judyn alle drew mit vleis erpeten den erberen weisen
Philippen Kala, burger zum Hällein, das der sein aigen inn-
sigel, im seinen erben unnd innsigel on schaden an den brief
wissentlich gehangen hat, darunder wir unns all unnser erben
freundt gut gunner hellffer unnd menigklichs der unnseren
in obverschribner masse pei unnserer Judischhait aiden und
gelubden creftigklich und unverschaidenlich verpinnden alles
obgeschriben ewig war stät unnd unwiderrueft ze halten.
Unnserer bete umb das innsigel sind zeugenn die erberen
beschaiden Jacob Lauran, Peter Kleuczer, Hanns der junger

Schuczing und Vincenz Kâmerle all burger zu bemeltem Hâllen. Geschehen und geben montags sannd Gregori tag (12./3.) des heiligen cristenlichen lerers, der jarzal nach Christi geburd vierzehen hundert und im acht und neunzigsten jare.

Ich obgenanter Ascher Jud festen mit meiner aigen hantgeschrift und judischait, das ich das obenferschriben alles und iedes stat halten und dem folcziehung thun wil.

Sigel des Kala an Pergamentstreifen hängend.

(Original-Unterschrift von anderer Schrift als der Context der Urkunde, wohl eigenhändig.

Salzburg.-Ukden.,
Abteilung des Wiener Hof- u. Staatsarchives.)

V.

Tirol.

In Tirol[1]), von dessen einheimischen Heiligen einer (Florinus) mütterlicherseits von Juden abstammt[2]) und das andererseits drei angeblich zu rituellen Zwecken von den Juden ermordete Christenkinder (Ursula von Lienz, Anderle von Rinn und Simon von Trient) als Blutzeugen verehrt, reichen die ältesten historischen Nachrichten über Juden in den Anfang des 14. Jahrhunderts.

Zwar berichtet das „privilegium ecclesiae S. Stephani in Rendena[3]), dafs Karl der Grofse im Jahre 800 auf seinem Zuge von Bergamo in das Oriolthal (Val camonica) mehrere jüdische Schlofsbesitzer daselbst besiegt und bekehrt, nach Übersteigung des Tonale den Heiden und Juden bei Bellizan (Pellizano im Bezirke Malé) eine grofse Niederlage beigebracht und zahlreiche Kirchen gegründet habe. Allein dieses in barbarischem Latein und Italienisch abgefafste Machwerk einer späteren Zeit mit seinen vielen Verstöfsen

---

[1]) Bidermann, Das Judentum und seine Drangsale in Tirol 1853 (Separatabdruck aus dem „Phönix").

[2]) Florinus, der hauptsächlich in Heremuscia (Ramüs) wirkte, war in Amatia (Matsch) als Sohn eines christlichen Briten und einer getauften Jüdin (mulieri ex gente Israelitica egressae et ortae, sed longe sacramentis novae gratiae sua stirpe generosiori) geboren. App. ad. Annal. Bolland III 1, 122—127.

[3]) Hormayr, Geschichte der gefürsteten Grafschaft Tirol 1808, I 2, 555—559 Urk. 231.

gegen die Geschichte kann als historische Urkunde nicht angesehen werden; es ist einer der nicht selten vorkommenden Ablafsbriefe, die lediglich den Zweck verfolgen, die Privilegien einer Kirche und die bei derselben bestehenden Ablässe in eine möglichst altehrwürdige Zeit bezüglich ihrer Entstehung zu verlegen. Für den Verfasser dieses Privilegiums genügte es, dafs Karl der Grofse ein christlicher Held war. Es lag nahe, hieraus zu folgern, dafs er als solcher Juden und Heiden bekehrt oder besiegt habe.

Im Laufe des 14. Jahrhunderts siedelten sich Juden, von Italien kommend, in Bozen, der reichsten Handelsstadt des Landes (Bolzano ricco), schon damals infolge ihrer Lage im Herzen des Landes und an der von Verona durch das Etschthal gehenden Weltstrafse der Knotenpunkt des Handels zwischen Deutschland und Italien, in den Bischofstädten Brixen und Trient, den blühenden Handelsplätzen Roereto, Lienz, der Residenz der Grafen von Görz-Tirol 1253—1363), in Riva, Meran, Latsch und anderen Orten Südtirols an.

Sie erscheinen als Münz- und Zollpächter, als Geldverleiher, als Handelsleute. Schon am 16. August 1308 werden unter den Pächtern der wahrscheinlich von Meinhard I. von Görz (1253—1258) gegründeten Münze zu Meran Isaak, judeus de Luncz (Lienz), und Bonisaac, judeus de Bereut, 28. Mai 1310 Mayr judeus als monetarius in Meran genannt[1]). Wahrscheinlich im November 1309 schliefst Herzog Otto (1295—1310) mit dem Juden Isaak de Luenza (Lienz) einen Vertrag ab über ein Darlehen im Betrage von 100 Mark Berner gegen Zahlung von 20 Mark Berner als jährliche Zinsen[2]). Am 1. März 1311 verpachtet der frühere König von Böhmen, Heinrich von Kärnten, Graf von Görz und Tirol (1310—1335), dem Nikolaus, dessen Bruder Dantus und Lotto in Florenz und deren Erben, Ysaak dem Juden, sohn des Maysus, und dessen Oheimen Mayr und Bonysak

[1]) Zeitschrift des Ferdinandeums 1898 (Kunsthist. Regesten) S. 165, 168, N. 338, 339.

[2]) Wiener Hof- und Staatsarchiv Cod. 383 f. 44.

und deren Erben seine Zölle am Lug und an der Töll sam Zugehör für die Dauer der Jahre, welche in den ihne bereits von weiland seinem Bruder Herzog Otto verliehene Privilegien und Briefen verlautbart sind. Letztere bestätig er ihnen in allen Punkten sowohl bezüglich der erwähnte Zölle als auch bezüglich der Münze und Wechselbank. Fü diese Verpachtung haben ihn auf seine Bitte Nycolaus un Ysaak um 900 M. Veroneser bei Löblin, Bürger in Regens burg, ausgelöst und aufserdem an seine Kammer 246 M 6 Pfd. 8 Groschen gezahlt. Er verspricht, sie von diesen Posten so lange nicht zu entfernen, bis alle ihre Guthabe und Forderungen an weiland seinen Bruder Otto beglichen sein werden[1]). Am 28. Juni 1311 verspricht Johann Heinrich Graf von Görz und Tirol. die Leute aus Pazzeyer bei alle ihren Rechten zu belassen und befiehlt den Zöllnern am Lueg es seien Juden oder Christen, bei dem Zoll nicht mehr als de für König Heinrich entfallenden Teil von ihnen zu nehmen[2]) 1317 oder 1318 beurkundet König Heinrich, dafs ihm Adel heid, Tochter der Gluemagin in Bozen, ein Haus nebst Garten gelegen in Bozen „in dem Raine" mit der Bitte aufgesande habe, dasselbe Nikolaus, dem Juden in Bozen, mit eben den selben Rechten lehensweise zu übertragen, wie sie es bishe innegehabt und genanntem Nikolaus verkauft habe. Diesen Ansuchen entsprechend belehne er den genannten Nikolau und dessen rechtmäfsige Erben mit diesem Hause samt Garte gegen die Verpflichtung, den herkömmlichen Zins von 5 Pfd. jährlich am Martinstage zu entrichten[3]). Am 10. Dezembe 1327 entsagt König Heinrich, da Jakob der Wechsler von Laibach. Sohn weiland des Bonfantus, Meister Bonaventura dem Arzte, Sohn weiland des Meisters Jakob Arztes, ferne dem Aaron, Sohn weiland des Israel, Juden aus Österreich,

---

[1]) Wiener Staatsarchiv Cod. 384 f. 9.

[2]) v. Ottenthal und Redlich, Archivsberichte aus Tirol (in den Mitteil. der III. Sektion der Centralkommission für Erhaltung der Kunst- und histor. Denkmale 1889 S. 467, N. 2681).

[3]) Wiener Staatsarchiv Cod. 389 f. 26 b.

nd ihren Genossen den vierten Teil des Zolles an der Töll, er dem Grafen Johann Heinrich von Görz zugehörig ist, erkauft habe, als Vormund des genannten Grafen von heute uf zwei Jahre auf den vierten Teil des erwähnten Zolles, doch seien dieselben verhalten, bei beabsichtigtem Verkaufe ler bei Verpachtung ihres Anteils seine und seiner Räte ustimmung anzusuchen[1]). Diese Zustimmung war überıupt bei dem Verkaufe oder der Verpachtung von Zöllen otwendig. Im Einklange hiermit bestätigt König Heinrich n 8. März 1328 den Verkauf des vierten Teiles des Zolles n Lug (bei Meran) an Engelmar den Austrunch, Bürger Meran, seitens des Emmanuel und Bonaventura, der Juden n Sibidat, um 300 M. Berner[2]).

Als Gelddarleiher wurden die Juden ebenfalls schon zu nfang des 14. Jahrhunderts in Anspruch genommen. Aus m Inventar des Schatzes des Herzogs Otto im Turme des chlosses Tirol vom 28. Mai 1310 geht hervor, dafs Herzogin uphemia bei dem oben erwähnten Mayr, monetarius in eran, gegen Verpfändung von Wertgegenständen aus diesem chatze Geld entlehnte[3]). Auch Ludwig, Markgraf von randenburg, der 1340 bis 1361 Tirol beherrschte, stand it Juden in geschäftlicher Verbindung. So überliefs er n 16. September 1347 dem Juden Samuel 13 Fuhren Wein n der Propstei Tramin (Bezirk Kaltern) unter Intervention s Küchenmeisters Perchtold von Ebenhausen, und wurde t diesem Weine der genannte Jude bezüglich aller Schulden s Markgrafen gänzlich befriedigt[4]).

Von dem Besitze von Immobilien waren die Juden cht ausgeschlossen. Bereits oben wurde erwähnt, dafs König einrich von Kärnten 1317 oder 1318 den Juden Nikolaus

---

[1]) Wiener Staatsarchiv Cod. 392, f. 2b.
[2]) Wiener Staatsarchiv Cod. 392, f. 8b.
[3]) Zeitschrift des Ferdinandeum 1898 S. 168, N. 339.
[4]) Statth.-Arch. in Innsbruck Cod. IV. III (Registratur Ludwigs) 51.

und dessen rechtmäfsige Erben mit dem Hause der Adelhe
Tochter der Gluemagin, samt Garten „in dem Raine“ in Boz
belehnte. Am 24. Juni 1370 fand in Latsch (Bezirk Mera
in domo quondam Judaei die Teilung mehrerer Güter zwisch
Heinrich und Johann von Annenberg einerseits und Konra
Johann und Katharina von Annenberg andererseits statt[1]).

Anläfslich des schwarzen Todes berichtet der Mön
Goswin († 1388 als Prior und Hofkaplan Leopolds III.)
seiner Chronik des Klosters Marienberg im Vintschg
(Registrum monasterii montis S. Mariae ordinis S. Benedi
Curiensis dyoecesis vallis venuste[2]): Istum terremotu
secuta fuit pestilentia valida nimis in anno Domi
MCCCXLVIII, que ita terram nostram et alias circumi
centes evacuavit hominibus, quod vix sexta pars hominu
remansit ... Tunc etiam Judei in magna parte prosterna
bantur in gladio, igne et aliis cruciatibus, quia dicebantu
quod intoxicum per varias regiones miserint, pestilencia
intoxicando adiuvantes, ut sic christianam fidem suffocaren
sed utrum verum fuerit an non, ignoramus.“

Diese Bemerkung Goswins ist zu allgemein, um eine
direkten Schlufs auf eine Verfolgung der Juden in Tirol z
zulassen, obwohl diese von den meisten Tiroler Historike
angenommen wird[3]). Allein ohne Folgen blieb die B
schuldigung der Juden, dafs sie die Brunnen vergiftet habe
auch für Tirol nicht. Der damalige Beherrscher des Lande
Markgraf Ludwig von Brandenburg, der noch 1341, 134
und 1348 die Juden in Baiern, „die weisen und bescheiden

---

[1]) v. Ottenthal und Redlich, Archivsberichte aus Tirol (a
den obenerwähnten Mitteil. der III. Sektion der Centr.-Kommission f
Erhaltung der Kunst und histor. Denkmale 1889, 426 Reg. N. 2422).

[2]) Chronik des Stiftes Marienburg, verfafst von P. Goswin, Pri
und Hofkaplan. Herausgegeben von P. Basilius Schwitzer 18
(Tiroler Geschichtsquellen II S. 135).

[3]) Vgl. Beda Weber, Die Stadt Bozen und ihre Umgebung 184
S. 139; Kink, Akad. Vorlesungen über die Geschichte Tirols bis z
Vereinigung mit Österreich 1853, S. 475, 476; Egger, Gesch. Tiro
von den ältesten Zeiten bis in die Neuzeit 1872 I 386.

Leute, seine lieben Kammerknechte", in seinen besonderen Schutz genommen hatte, erliefs 1349 an alle seine Amtleute den Befehl, den Juden all ihr Hab und Gut in seinen Landen zu welchen auch Tirol gehörte) für die landesfürstliche Kammer einzuziehen, es seien liegende Güter, Kleinodien, Pfänder oder Briefe, und alle Bürger in den Städten sollten ihnen dabei behilflich sein. Jedoch schon am 22. Juli 1352 verordnete Ludwig, „um des Gebrechens wegen, das im Lande gewesen um Geld seit der Zeit, als die Juden vererbt sind", dafs künftighin alle Juden, die in das Land kommen und daselbst wohnen wollen, in allen Städten, Märkten und Schlössern aufgenommen werden sollen unter Versicherung aller Rechte und Freiheiten, die sie früher gehabt, ehe sie geschlagen wurden. Juden, die schon vordem im Lande gewesen und Schaden genommen haben, sollten zwei Jahre steuerfrei sein. 1353 sicherte ihnen Ludwig einen besonderen Schutz, Schirm und Frieden zu; die Forderungen, die sie „laut guter Urkunde" beweisen können, sollten bis nächsten Bartholomäitag (24. August) bezahlt werden, wozu ihnen alle Amtleute behilflich sein sollten. Auch dürfe niemand über sie gebieten als der Fürst allein oder sein Hauptmann [1]).

Auf die den Juden 1349 zur Last gelegte Beschuldigung der Brunnenvergiftung ist wahrscheinlich auch die im § 36 des Statutes der Stadt Bozen (aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts Fol. 39)[2]) aufgenommene Bestimmung zurückzuführen: „Von den Juden. Wan die Juden khauffen wellen auf den Platzen: was sy khauffen wellen, darauf sollen sy zaigen; was sy aber Anruern, das sollen sy khauffen und bezallen nach des verkhauffers gefallen bey einer Pen von 5 Pfd. Perner." In ähnlicher Weise bestimmt die Bozener Metzgerordnung, dafs Fleisch, welches ein Jude berührt oder

[1]) Freiherr von Freyberg, Beurkundete Geschichte Herzog Ludwigs des Brandenburgers (Abhandlungen der kön. bair. Akademie der Wissenschaften 1837, II 150—152).

[2]) Im Stadtarchiv in Bozen.

abgestochen hat, an Christen nur verkauft werden dürfe wenn von dieser Berührung oder Abstechung seitens eine Juden vorher die Mitteilung gemacht wurde[1]).

Anderen österreichischen Judensatzungen ist ein derartige Verfügung fremd; in dem schlesischen Judenpriv legium Herzog Boleslaus' des Frommen von Kalisz vo Jahre 1264 Art. 36 ist sogar den Juden das Berühren vo Brot unter Androhung einer Strafe für den sie dara Hindernden gestattet (Statuimus etiam ut Judaei vendai omnia libere et emant, panem tangant similiter ut Christiani prohibentes vero poenam nostro Palatino pro eo solve tenebuntur). Eine ähnliche Bestimmung wie Art. 36 die Bole lavianum bezüglich der Juden in Bozen, enthält die spät zu besprechende Judenordnung Herzog Friedrichs mit d leeren Tasche vom 1. Mai 1431, Art. 14.

In Deutschland finden sich derartige Anordnunge wie sie § 36 des Bozener Statutes enthält, vereinzelt vo so z. B. im Münchener Stadtrechte c. 455, nach welche den Juden nicht gestattet war, Fische früher anzurühre bevor sie sie gekauft hatten[2]), ferner in Ulm, wo nach de Ratsbeschlusse vom 30. September 1421 die Juden bei de Einkaufe von Vieh dasselbe nicht „begrappen" (begreife durften; ebenso war ihnen untersagt, bei dem Einkaufe v Efswaren auf dem Ulmer Markte oder sonstwo Obst, Fisch Fleisch, Hühner u. ä. zu „hanzen, händeln, begroppen, b greifen noch umbeziehen", ehe sie diese Efswaren gekau hatten[3]) u. a.

Auch das französische Recht enthält analoge Vo schriften. So war nach einer Ordonnanz Philipps IV. vo Jahre 1288 den Juden in Paris verboten, die zum Verkau ausgestellten Lebensmittel zu berühren[4]); die Statuten vo

---

[1]) Weber, Die Stadt Bozen und ihre Umgebung 1849, S. 42.

[2]) Auer, Stadtrecht von München 1840 c. 455.

[3]) Nübling, Die Judengemeinden des Mittelalters, insbesonde die Judengemeinde der Reichsstadt Ulm 1896, 478.

[4]) Sauval, Antiquités de Paris II 10.

Avignon[1]) (aus dem 13. Jahrhundert) bestimmen: „Statuimus, quod Judaei aut meretrices non audeant tangere panem vel fructus, qui exponuntur venales; quod si fecerint, tunc emere id, quod tetigerint, tenentur", — und nach dem Rechte des Städtchens Mas d' Agenais[2]) in Béarn Art. XIII war es weder einem Juden noch einer Jüdin gestattet, das in der Stadt zum Verkaufe ausgestellte Brot noch Obst mit den Händen zu berühren, widrigens sowohl der Jude als der Verkäufer eine Strafe von 5 Sous zahlen sollte.

Das Motiv dieser Bestimmungen war wohl, wie dies einzelne Synodalstatuten[3]) unverblümt aussprechen, die Befürchtung, die Juden könnten die Christen aus Hafs vergiften, somit dasselbe, das der Fabel von der Brunnenvergiftung zu Grunde lag.

Aus Judensatzungen des 15. Jahrhunderts geht hervor, dafs die rechtliche Stellung der Juden in Tirol auf Specialprivilegien beruhte, die Einzelnen verliehen wurden. Ein allgemeines Judenstatut für Tirol bestand nicht. Das interessanteste dieser Privilegien ist die Judenordnung des Bischofs Ulrich III. (von Reichhalf) von Brixen (1396 bis 1417) für die Juden Isaak, Gansmanns Sohn, und dessen

---

[1]) Michel, Histoire des Races maudites de la France et de l'Espagne 1847, I 330, II 277.

[2]) Kayserling, Die Juden in Navarra, den Baskenländern und auf den Balearen 1861, S. 140.

[3]) Vgl. die Konstitutionen der Breslauer Synode 1267 c. 10: ne christiani carnes venales seu alia cibaria a Judeis emant, ne forte per hoc Judei christianos, quos hostes reputent, fraudulenta machinatione venenent, und des Wiener Provinzialkonzils 1267 c. 18: Omnibus christianis istius provinciae et civitatis Pragensis . . . sub poena excommunicationis districtius inhibemus, ne Judaeos vel Judaeas secum ad convivandum recipiant vel cum eis manducare vel bibere audeant aut etiam cum ipsis in suis nuptiis aut neomeniis vel ludis saltare vel impudiare audeant, ne forte per hoc Judaei Christianos, quos hostes putant, fraudulenta machinatione venenent. — Vgl. dazu Agobardi, de insol. Judaeor. c. 3, 4 (Migne, Patrol. 104, 72 ff.) und Einleitung S. 44 : 10.

Schwager Samuel mit ihren Dienern und dem Hausgesinde vom Martinstage 1403[1]). Dieselbe lautet:

Wir Vlrich etc. tun chunt, daz wir angesehen vnd betracht haben die manigũeltig gebrechen, die in vnser statt Brigschen mit anlehen, die mit vnsern leũten daselbs gewesen sind vnd sonderlich baz sich christen uersindt vndt vberuaren habent, dadurch wohl bedachtlich mit dem nachgeschriben juden Isacc Gansmans sun vnd Samuel seinen swager vberkomme vnd sie aufgenomen in solicher mas,

(1)[2]) das si, jr diener vnd hausgesind bei vns in derselben vnser stat ze Brichsen wonen vnd beleiben sullen. nemblich von den nägsten nevn jartag uber zwai jar darnach chunftige,

(2) sullen vnd mögen darin leihen umb gesuch vnd ir gewerb treiben mit chaufmannschaft in allen vnsern bistum vnd gepiden, vnd doch nur ain phund vmb ain virer auf die wochen ainem lantman vnd den vnsern; aber ainem gast mügen sie wol leihen, wie er mit jnen vberain komt vnd ain geding machet;

(3) sie mügen wol auf allerlai pfandt leihen an auf geweiht khelich vnd mefs gewannt;

(4) wir sullen jn auch inders vnser stat guten frid schaffen vnd jn gehollfen sein, warzu si recht habent, vnd sie nicht nöten, wider jre recht ze tun;

(5) wan auch jr veyrtag ist, so sullen sie nit phand ze lösen geben oder rechnung thun oder ander geschafft haben mit gericht, rat oder ander weg;

(6) vnd war (wenn) ein phand mer dan ain jar stet, so soll es des juden aigen sein, ob das ze Trient vnd ze Bozen auch also der juden recht ist;

(7) wär aber ain phant gewefst, das der jud nicht lenger wil halten, so soll der jud ainen schergen zu jm schicken.

[1]) Sinnacher, Beiträge zur Geschichte der bischöflichen Kirche Säben und Brixen in Tirol 1820, VI 25; Bischoff, Österr. Stadtrechte und Privilegien 1857, 12—14.

[2]) Die Numerierung der einzelnen Bestimmungen fehlt im Originale, ist jedoch behufs besserer Orientierung zweckmäfsig.

des das pfand ist, der jm sag, daz er das pfand nicht lenger haben will; löfst er dan das nicht im acht tägen darnach, so mag der jud sein pfand wol verkhaufen.

(8) wer aber ain täding (ein bestimmter Termin) zwischen jn (ihnen) auf ain zeit, so soll aber nach derselben vergangen zeit das pfand sein aigen sein vnd bedarf der jud nicht ain ar zu beiten (warten);

(9) wär auch, daz ain schad beschäch an den pfanden s wär von milben, mewsen, fewer, gots gewalt, von dieben der herren not vngeurlich, das sollen die juden nicht be-alen.

(10) verleust einer sein pfant, so verleust der jud sein echt, das auf den pfanden stet;

(11) man soll auch den juden gelauben, was sie bey rem aid vnd warhait gesprechen mügen, daz die pfand steen, s seie haubtgut oder gesuech;

(12) vnd wär daz die egenanten juden heten geliehen uf brief oder auf gelübd vnd des nicht bezalt möcht werden, arumb sullen wir jn allweg ain vnuerzogenes recht schoffen ngeuarlich;

(13) wir sullen auch mit vnsern fleischhackern schoffen, az sie jn viech geben ze schneiden nach jren siten vnd jn eisch ze kaufen geben umb jren phening vmb geleichen auf als dan gewohnheit in vnser stat ist, vnd sie sullen ie juden es lassen beschawen nach jren siten;

(14) vnd was die juden gelts haben, es sei jr aigen gut der das sie von andern juden haben, da soll niemand chain nspruch zu haben;

(15) wär auch, daz ain jud bey ainer christen frawen ag vnd mit jr begriffen wurde, so sol der jud vns verfollen ein zehn gulden, als offt er begriffen wird; darnach sol man n nichts mer tuen weder an sein leib noch gut;

(16) wan aũch die juden nach den vorgeschriben zwain ren von vns ziehen wolten, das sullen wir jnen günnen nd bedurft vns nicht darumb fragen noch vrlaub nemen, och ob (wenn) si vns oder den vnsern ausrichten, ob sie

vns oder jn icht gelten solten (ob sie dem Bischof oder seinen Unterthanen etwas zurückzahlen sollen);

(17) auch sind vns die vorgenanten juden nicht mer schuldig den alweg den gewonlichen zins, des nemlich all jar wirdet vierzig dukaten. sullen auch damit vor aller ausrais (Auszug), hüttung, stewer, hauszins, wacht, arbait in dem graben vnd an der mawr ledig sein;

(18) si sullen vns auch das haus, das wir jn umb den benanten zins leihen, lustichlich halten vnd vns das wieder antwurten in als guten pau, als sie es vinden vngeuarlich;

(19) wan auch die egenannten juden indert (irgend wohin) reisen wolten, so sullen wir jn vnser gelaidt zuschicken vnd sie belaiten als ver (soweit als) dann vnser gottshaus gelait weret, vnd sol der jud dem gelaitsman nichts mer geben den die zerung vngeuarlich;

(20) auch soll vnd mag man die juden umb kain zeichung pöss leumden (Beschuldigung) nicht überzeugen dann mit zwain erbern frummen gesessen christen, die nicht jr feind sind.

(21) sind aber da nicht gezeugen, so mügen die benanten juden wol ledigen vnd entreden mit jr aid, als das recht ist der juden;

(22) trib auch jemand chain (?) vngeswer in der egenanten juden heuser, es war mit übelhandlung, überslahung oder in andere weg, vnd wären nicht mer zeugen dabei, dann der juden hausgesindt, so müge dasselbe jr gesind wol gezeucknus geben, vnd was die bewärtlich sagen als recht ist, das sol man jn gelauben;

(23) wär aber niemand daheim dan der juden ainer, dem sol man auch gelauben, als recht ist;

(24) vnd ob sich der jud gewert hat, das sol jm kainen schaden bringen gen der herrschaft noch gegen jemans vngeuarlich;

(25) man sol auch kainen juden khindt nicht tauffen, das vnder dreizehen jar alt ist;

(26) wir sullent jn auch aufzaigen vnd geben ain stat, da sie jre tote juden hinbegraben vnd jn das freien, das jn niemand chain vnzucht daran tue.

(27) wär auch, daz die egenanten juden lenger wen zwai ;ar bei vns in der stat wollten sein, so soll allweg der brief bei seinen krefften bleiben, als ob begriffen ist. vnd also sollen jn vnd allen juden, die nach jn noch dahin khämen, alle obgenante recht, artikl vnd freyhait volgen vnd di haben, als die oben an den brief geschriben steent, ob dieselben juden, die noch dahin khomen, mit vnsern auch überain werden, nach unsern geuallen vngeuarlich. mit vrkhundt dies briefs geben zu Brichsen an St. Martinstag nach Christi gepurde an dem vierzehnhundert und dem dritten jar.

Vergleicht man diese liberale Judensatzung mit anderen österreichischen Judenordnungen, so ergiebt sich, dafs sie inhaltlich am nächsten steht dem Fridericianum vom Jahre 1244 und dem vier Jahre vor ihrer Erlassung dem Juden Samuel in Portenau verliehenen Privilegium vom 20. Juli 1399[1]). Es entsprechen Art. 2 des Brixener Statutes dem Art. 30 F. II, 27 P.; Art. 3 dem Art. 5 des Belenum und Ottacarianum, Art. 5 dem Art. 28 des Belenum und Ottacarianum, 14 P.; Art. 6, 7 dem Art. 27 F. II und 6 P.; Art. 9 dem Art. 7 F. II, 22 P.; Art. 10 dem Art. 6, 7 F. II, 24 P.; Art. 11 dem Art. 2, 3, 6, 7 F. II; Art. 12 dem Art. 25 F. II; Art. 13 dem Art. 10 P.; Art. 14 dem Art. 28 F. II; Art. 16 dem Art. 12 F. II 2, 3 P.; Art. 17 dem Art. 8 P.; Art. 19 dem Art. 14 und 32 P.; Art. 20, 21 dem Art. 6 F. I, Art. 1, 2, 3 F. II, Art. 12, 15 P.; Art. 22 dem Art. 23 F. II, Art. 2 P.; Art. 24 dem Art. 28 P.; Art. 25 dem Art. 3 F. I 30 P.; Art. 26 dem Art. 14 F. II, Art. 19 P.

Hieraus geht hervor, dafs auch der Freiheitsbrief Bischof Ulrichs III. zum grofsen Teile auf dem Judenstatut Herzog Friedrichs II. von Österreich vom 1. Juli 1244 beruht und daher mit zu den Tochterrechten desselben gerechnet werden kann.

---

[1]) Vgl. über dasselbe Valentinelli, Diplomatarium Portusnaonense (Font. rer. Aust. XXIV 427 ff.). Der Kürze wegen citieren wir das Fridericianum vom J. 1238 als F. I, das Fridericianum vom J. 1244 als F. II, das Portenauer Privilegium als P.

Der im Art. 2 normierte Zinsfufs von 86⅔ % findet sich u. a. in dem Wucherpatente der Herzoge Albrecht II. und Otto des Fröhlichen für die Juden in Wien vom 20. Juni 1338 bezüglich der Darlehen unter einem Pfunde, in dem Judenprivilegium des Königs Johann des Guten von Frankreich vom März 1360 Art. 8, in dem Augsburger Stadtrechte (S. 83), in dem Privilegium Ludwigs des Baiern für den Juden Jakob von Eger für Nabburg vom 12. September 1324[1]) u. a. Auch war dies, wie oben erwähnt, der landesübliche Zinsfufs in England im 13. Jahrhundert.

Fremden gegenüber war der jüdische Darleiher auch in anderen Städten an den Zinsfufs nicht gebunden, so in Zürich 1354[2]), Portenau 1399 Art. 27, Würzburg 1444[3]) u. a.

Auffallend mild ist die im Art. 15 bestimmte Strafe des Ehebruchs mit einer Christenfrau. Nach den Satzungen des Breslauer Konzils vom Jahre 1267 c. 19[4]) und des Wiener Provinzialkonzils vom Jahre 1267 c. 17[5]) sollte in diesem Falle der Jude mindestens 10 Mark zahlen und bis zur Zahlung „districto carceri mancipetur", während die Christin durch die Stadt gepeitscht und ohne Hoffnung auf Rückkehr ausgewiesen werden sollte.

Viel strenger ist in diesem Falle die weltliche Gesetzgebung. Um nur einiger österreichischer Gesetze[6]) zu erwähnen, sei bemerkt, dafs nach Art. 96 des Iglauer Stadtrechtes der Jude und die Christin, die miteinander Ehebruch trieben und ergriffen und mit zwei männlichen Zeugen

[1]) Oefele, Rerum Boic. Scriptores 1763, I 746.

[2]) Ullrich, Sammlung jüdischer Geschichten in der Schweiz 1768, S. 383.

[3]) Heffner, Die Juden in Franken 1855, 62.

[4]) Hube, Antiquissimae Constit. synod. provinciae Gnezuensis 1856, 71.

[5]) Pertz, Mon. Germ. SS. IX 699 ff.

[6]) Über deutsch-rechtliche Bestimmungen vgl. Stobbe, Die Juden in Deutschland 266, N. 151 und Tomaschek, Deutsches Recht in Österreich im 13. Jahrhundert 1859, 251 ff., 297. In Spanien sollte nach den Fueros von Sepulveda bei Ehebruch eines Juden oder Mauren mit einer Christin der Ehebrecher von einem Felsen herabgestürzt werden. Schäfer, Geschichte von Spanien 491.

überführt wurden, sowie ein Christ, der mit einer Jüdin leischlich verkehrte, und im Falle der Ergreifung mit einem Christen und zwei Juden überführt wurde, beide lebendig begraben wurden (ambo vivi sepeliantur)[1]), eine Strafe, die nach dem Ofner Stadtrechte vom Jahre 1290 überhaupt Ehebrecher traf, die lebendig in ein Grab bei dem Galgen gelegt und gepfählt wurden[2]). Das sogenannte Altprager Stadtrecht 269, eine deutsche Privatarbeit aus dem Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts, bestimmt im Art. 125: „Ob in iude bey einem cristen wibe begriffin wirt. Begrifit man inen iuden bey einem cristin weibe, bey der er lige, is sy in ledig weip, is get dem juden czu haut und czu har, und is weip antwurt man in geistlich gerichte“ und im Art. 126: Ob ein jude mit einir elichin weybe“. „Uuirt ein jude mit inis elichin mannis weip (begriffen) dor ubir sal man richtin n der weigescheide mit ainem pfale, und des juden gut sol man in des richters gewalt irtailin“. (Von einer besonders grausamen Strafe wird in Hondorff, Promptuarium exemplorum [Frankfurt a. M. 1572, S. 350a] berichtet: Anno Christi 1536 Ist ein Jüde in Praga in Behemen gewesen, so mit einer Christin gebulet vnnd drüber ergriffen; da hat er müssen sein Mennlich Glied zu einem Spunde eines gerichten brennenden Fasses hinein stecken und wurde jm darzu auffs Fafs ein schartig stumpff messer geleget, als jm nu die hitze so grimmig wehe gethan, hat er jhm mit dem Messer sein Gliedt vor schmertz abgeschnitten[3]). Vnnd da er nun also blutig hat darvon lauffen wöllen, hat man böse hunde an jhn gehetzet, die ihn zurissen haben“[4]). Diese

[1]) Tomaschek, Deutsches R. in Österreich im 13. Jahrhundert 859 S. 296 und 250 ff.

[2]) Michnay und Lichner, Ofner Stadtrecht von 1244—1421, S. 159.

[3]) Auch nach Mainzer Rechte 1422 wurde dem jüdischen Ehebrecher sein „Ding“ abgeschnitten und ein Auge ausgestochen; doch war die Ablösung dieser Strafe mit Geld gestattet. Siebenkees, Beiträge zum teutschen Rechte I 66.

[4]) Ex Theatro Vitae lib. 13 (Gütige Mitteilung des Herrn Prof. A. Hauffen).

Strafe scheint jedoch auf keiner gesetzlichen Vorschrift beruht zu haben und wahrscheinlich ein Akt der Lynchjustiz gewesen zu sein.)

Von besonderer Bedeutung für die Geschichte des Rechtes der Juden in Tirol ist noch Art. 6 des Brixener Freiheitsbriefes: „vnd war ein phand mer danain jar stet, so soll es den juden aigen sein. ob das ze Trient vnd ze Bozen auch also der juden recht ist", woraus geschlossen werden mufs, dafs auch in diesen beiden Städten eigene Judensatzungen bestanden, die jedoch nicht bekannt sind[1]).

Eine sämtliche Bestimmungen der Brixener Judenordnung vom Jahre 1403 recipierende, aber noch liberalere Judensatzung verlieh Herzog Friedrich mit der leeren Tasche (1406—1439) unterm 1. Mai 1431 den Juden Mênndlein, Symon und Rubein samt ihren Hausfrauen und ihrem Hausgesinde[2]). Dieselbe enthält in 26 Artikeln folgende Bestimmungen: Die genannten Juden, ihre Weiber und ihr Hausgesinde erhielten das Recht, in den herzoglichen Städten in Bozen und anderen in der Grafschaft Tirol gelegenen Orten von dem nächstfolgenden heiligen „phinstag"[3]) fünf ganze Jahre nacheinander zu wohnen und zu bleiben und „irn gesuch und gewerb mit kaufmanschaft und ausleihen" zu treiben.

Nach Art. 1 sollten sie von einem Landmann oder anderen herzoglichen Unterthanen nicht mehr nehmen als von einem

---

[1]) Ob die Juden von diesem Privilegium Gebrauch gemacht haben, ist nicht bekannt. Sinnacher a. a. O. bezweifelt es. Bemerkenswert ist in dieser Beziehung jedenfalls, dafs Bischof Berchtold II. (von Bückelsburg † 1427) die von der am 7. bis 19. Mai 1419 abgehaltenen Synode in Brixen (vgl. Bickell, Synodi Brixinenses saec. XV 1880, 6) recipierten Konstitutionen des Salzburger Provinzialkonziles vom Jahre 1418 mit Ausnahme des c. XXXIII „de Judaeis" kundmachte, woraus geschlossen werden kann, dafs entweder in Brixen keine Juden lebten oder dafs Bischof Berchtold mit Rücksicht auf das den Juden von Ulrich III. erteilte Privilegium die Verlautbarung dieser judenfeindlichen Konzilssatzung absichtlich unterliefs.

[2]) Cod. 415 des Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien p. 166; Lichnowsky, Reg. V 2966 (auszugsweise).

[3]) Der nächstfolgende heilige „phinstag" (Donnerstag) war Christi Himmelfahrtstag (10. Mai).

'fund wöchentlich drei Berner (somit 64,5 % o, was der Wiener udensatzung vom Jahre 1338 bei Darlehen von einem Pfunde ufwärts entspricht); von einem Gaste (Fremden) aber mögen ie nehmen (ganz ähnlich wie nach Art. 2 der Brixener udenordnung), wie sie mit ihm übereinkommen und „ge- ing" machen.

Die meisten folgenden Artikel stimmen wörtlich mit en Bestimmungen der Brixener Judensatzung überein und eichen nur in folgenden Punkten ab:

Nach Art. 12 können die Juden auch auf Urbar, Häuser nd andere Erb und Güter leihen und „sol man in auch eholfen sein".

Art. 13 hat den Zusatz: „und ain iglicher pader sol si aden umb ir gelt, als dann gewondlich ist" [1]).

Mit Rücksicht auf die oben angeführte Bestimmung des 36 des Bozener Statutes ist besonders wichtig Art. 14: Si ugen auch auf allen mêrkthten anrüren und kaufen umb n phening, was in notturft ist.

Wie die Gestattung der Benutzung der Badestuben, so erstöfst gegen die kirchlichen Vorschriften [2]) die Bestim- ung des Art. 15: Item man sol in auch, wo si wonen ellen, umb an zins hêwser leihen und kasten, knecht nd diern, die in umb irn phening gern dienen ellen, dienen lassen.

Die Strafe des Ehebruches eines Juden mit einer Christin ird im Art. 16 auf fünfzig Pfund Berner erhöht.

Neu (gegenüber dem Brixener Statut) ist Art. 17: „Item b ain phant, den benanten Juden geseczt, verstolen wêr, o soll man dem Juden sein hauptguet und schaden aus- ichten und ist nicht schuldig, den dieb zu melden, eine erfügung, die, abgesehen von der Beweisführung (die aber m Art. 25 besonders behandelt wird), dem Art. 6 des ridericianum vom 1. Juli 1244 entspricht.

[1]) Vgl. dagegen die Satzungen der Breslauer Synode 1267 c. 14 nd des Wiener Konzils 1267 c. 15. Über einzelne Städterechte Stobbe 171,

[2]) Dieselben bei Stobbe 171, 272 Akg. 163.

Art. 19 bestimmt, dafs Streitigkeiten der Juden untereinander von ihnen selbst zu entscheiden sind und dafs sie hierbei in keine höhere Strafe oder Bufse verfällt werden sollen, als ein Christ um solche Sachen gebüfset wird.

Bei Ansprüchen von Christen oder Juden gegen die im Eingange des Privilegiums genannten drei Juden hatten sich die letzteren gemäfs Art. 21 blofs vor dem Herzog oder seinem Bevollmächtigten zu verantworten.

Nach Art. 22 durfte sie oder die Ihrigen kein Jude in den Bann thun, und weder Christen noch Juden sollten dieses Bannes achten.

Art. 24 stimmt mit Art. 17 der Brixener Judensatzung überein; nur sollte jeder der drei privilegierten Juden als Entgelt für die ihnen verliehenen Freiheiten einen Jahreszins von zehn Dukaten zu Pfingsten an die herzogliche Kammer entrichten.

Ein anderes Specialprivilegium hat Herzog Friedrich mit der leeren Tasche unterm 31. Januar 1432 dem Meister Rubein, „der Arzt genant“ verliehen[1]). Er nimmt darin diesen Judenmeister samt seinem Hausgesinde „zu erzney“ auf und erweist ihm die Gnade, „wan er sich seiner erznei erneret und dhain gesuch (Zinsdarlehengeschäft) nicht treibet“, wie der Herzog vernommen, dadurch und seiner Dienste wegen, dafs er in der Grafschaft Tirol steuerfrei und zollfrei sitzen und wandeln solle bis auf Widerruf. Allen Getreuen und Unterthanen wird empfohlen, den vorgenannten Meister Rubein mit seinem Hausgesinde bei den vorgeschriebenen Freiheiten bleiben zu lassen und ihn, solange der Herzog sie nicht widerruft, dawider nicht zu bekümmern.

Aus diesem Privilegium geht hervor, dafs schon damals die Juden in Tirol, so weit sie nicht besonders privilegiert waren, Steuern und Zölle an den Landesfürsten zu zahlen hatten.

---

[1]) Cod. 415 des Haus-, Hof- und Staatsarchivs p. 253; Lichnowsky a. a. O. V 3087.

Wie aus Art. 2 des Brixener Statutes und Art. 1 des Privilegiums vom 1. Mai 1431 ersichtlich ist, war der Zinsfufs in Tirol nicht in gleicher Weise geregelt. Dies folgt auch aus den ältesten Rechnungsbüchern der Herren von Schlandersberg[1]), nach welchen 1402 Kaspar von Schlandersberg „den Juden ze Poczen 40 tucaten und ain tucaten[2]) ze wucher“ gegeben hat, was bei der im Mittelalter üblichen wochenweisen Zinsenberechnung einem Zinsfufs von 130 % entspräche.

Auch Friedrichs Sohn Sigmund (1439—1490), der den Juden Seligmann als Wundarzt hatte, war den Juden nicht abgeneigt und nahm sich ihrer in dem später zu erwähnenden Prozesse gegen ihre Glaubensgenossen in Trient anfangs energisch an. Unter ihm findet sich der erste Nachweis einer besonderen Judensteuer in Tirol; denn am 19. Juli 1451 bestätigt er, dafs Mosse, Jud von Hall, dem Seligmann, einem jüdischen Wundarzte, 50 rh. Gulden gegeben habe von den 700 rh. Gulden, welche die Juden in Tirol dem Herzog zu zahlen haben[3]).

In seine Regierungszeit fällt die den Juden zur Last gelegte Ermordung des Knaben Simon von Trient und werden auch zwei andere dieser vorausgegangene angeblich von ihnen begangene Ritualmorde an Christenkindern versetzt. Obwohl alle drei Fälle mehr ein kulturhistorisches als ein rechtsgeschichtliches Interesse bieten, so ist es doch mit Rücksicht auf die verhängnisvollen Folgen, welche die ersterwähnte Begebenheit für die Juden nicht nur in Tirol, sondern auch in anderen Ländern hatte, notwendig, ihrer zu erwähnen und dieselben einer objektiven Prüfung zu unterziehen.

Am Charfreitag 1442 sollen die Juden in Lienz, wo sie in der Judengasse zwei Häuser bewohnten, die drei oder

[1]) v. Ottenthal, in den Mitteil. des Instit. für österr. Geschichtsforschung II 1881, 563 Akg.

[2]) Über die Münzen in Tirol vgl. Ladurner, Über die Münze und das Münzwesen in Tirol (Tiroler Archiv V 1 bes. S. 38, 98); Huber, Untersuchungen über die Münzgeschichte Österreichs 1871.

[3]) Innsbrucker Statth.-Archiv, Schatzarchiv, II. Serie 350.

vierjährige Tochter Ursula des Lienzer Bürgers Thomas Pöck gemartert, ihr das Blut durch zahlreiche Stiche (puncturis) abgezapft und sie darauf in das Wasser geworfen haben. Da nach Auffindung des Leichnams bei der Totenbeschau, zu welcher viele Männer und Weiber beigezogen wurden, der Verdacht der Thäterschaft auf die Juden fiel, so wurden dieselben verhaftet. Bei dem ersten Verhöre leugneten sie; bei der hierauf folgenden peinlichen Untersuchung (ut ex sequenti eorum inquisitione patet)[1]) bekannten sie, das Kind gemartert und getötet zu haben und gaben die Christin Margaretha Praitschedlin als Mitschuldige an. Diese gestand „quaesita", die kleine Ursula an sich gelockt und gegen Geschenke den Juden ausgeliefert zu haben. Auf Befehl der Gräfin Margaretha, Gemahlin des Grafen von Öttingen und Tochter des Grafen Heinrich von Görz, die in Abwesenheit des letzteren die Regierung führte, wurde den Schuldigerkannten der Prozefs gemacht und der Jude Samuel, der an Ursula zuerst Hand gelegt, mit einem Hunde zur Seite gerädert, der Jude Joseph durch den Strang hingerichtet und an seine Füfse ein grofser Hund gebunden und Margaretha Praitschedlin und zwei Jüdinnen, mit dem Rücken aneinander gebunden, verbrannt. Vier jüdische Mädchen und ein Knabe empfingen auf ihr Verlangen die Taufe und entgingen hierdurch der Strafe. Alle Juden wurden durch richterlichen Spruch aus Lienz verwiesen[2]).

Die einzige Quelle für diese Begebenheit ist ein wahr-

[1]) Deckert, Vier Tiroler Kinder, Opfer des chassidischen Fanatismus, 1893 behauptet zwar S. 78, 86, dafs die Juden ohne Tortur gestanden haben, giebt jedoch zu, dafs sie vielleicht infolge von Drohungen bekannten; allein die im Protokoll vom 18. September 1475 vorkommenden Worte „inquisitio" und „quaesita" bedeuten im späteren mittelalterlichen Strafprozefs stets das peinliche Verhör und nach Deckerts Ausführungen S. 43 ff. war die Tortur wegen des Leugnens der Juden auch vollkommen gerechtfertigt.

[2]) Burglechner, Aquila Tirolensis III 2, c. 13; Brandis, (Corolla aquilae Tirolensis) Tiroler Ehrenkranzel 1678, II 139; Schmid, Ehrenglanz der gef. Grafschaft Tirol 1732, II 141; (Bonelli), Dissertazione apologetica sul martyrio del B. Simone da Trento nell ão 1475 dagli Ebrei ucciso; 1747, 242 ff.; Sinnacher, Beiträge zur Gesch.

scheinlich über Ansuchen des Bischofs Johann IV. Hinderbach von Trient auf Befehl des Pfalzgrafen Leonhard von Kärnten, Grafen von Görz und Tirol, mit 21 Einwohnern von Lienz als Gedenkmänner am Montag vor dem Feste des heiligen Matthäus (18. September) 1475 aufgenommenes Protokoll [1]).

Aus diesem unter dem frischen Eindrucke der Nachricht über die Ermordung des Simon von Trient durch die Juden zu stande gekommenen Protokolle geht lediglich hervor, dafs die Juden in Lienz beschuldigt wurden, die kleine Ursula ermordet zu haben, und dafs man aus dem Befunde der Leichenbeschau schlofs, dafs sie die Thäter seien. Ein Schuldbeweis liegt nicht vor. Allerdings wurde ihnen im peinlichen Verhöre ein Bekenntnis abgepreſst; und nach dem strafprozessualen Beweisverfahren des Mittelalters, bei welchem nur zu oft Aberglauben (Gottesurteile und sonstiges unmittelbares Eingreifen der Gottheit) und rohe Gewalt (Folterung) entscheidend waren, war ein derartiges Bekenntnis für den Schuldbeweis ausschlaggebend; aber „verdienen diese Aussagen mehr Glauben als die Geständnisse jener gefolterten Hexen, welche ebenfalls bekannten, dafs sie auf dem Besenstiele zum Blocksberge geritten seien, dort in den Lüften getanzt und mit dem Teufel Unzucht getrieben haben? In jenen unmenschlichen Zeiten war die Folter ja immer die zuverlässige Wünschelrute, welche jeden Ausbund des Unsinnes, das Entsetzlichste und Scheufslichste, woran kein Menschenherz je gedacht ans Tageslicht

von Brixen und Säben VI 277; Tinkhauser, Kathol. Blätter aus Tirol 1854, N. 10, S. 217—225.

[1]) Dasselbe bei Bonelli, Dissertazione etc. 243 b. Bischof Hinderbach entsendete auch den Dominikaner Heinrich von Schlettstadt mit einem Cirkular vom 25. September 1475 an Kirchen- und weltliche Fürsten, Grafen u. a., in welchem er um Mitteilung der ihnen bekannten Fälle der von Juden verübten Christenmorde und Hostienschändungen bat. Bonelli (a. a. O. 245a, 246) bringt dies in Zusammenhang mit der Behauptung des Juden Samuel im Trienter Prozesse, dafs die Juden sich des Blutes von Christen zu rituellen Zwecken nicht bedienen.

zu bringen wufste“ [1]). Schon Justin der Märtyrer († 165) sagt in seiner zweiten Apologie c. 12 anläfslich der Beschuldigung, dafs die Christen Menschenfleisch essen: „Welche Genufssüchtige oder Unmäfsige und am Essen von Menschenfleisch Gefallen Findende hiefse wohl den Tod willkommen und böte nicht alles auf, um unbemerkt und möglichst lange seine gewohnte Lebensweise fortzusetzen!? Wenn ihr durch Martern von unseren Sklaven, Frauen und Kindern einzelne Geständnisse erpreſst, so sind das keine Beweise unserer Schuld“ [2]).

1472 wurde ein Jude, der sich eines falschen christlichen Namens bediente und in Lienz der Juden Agent in ihren „schallemacheyen“ verdeckterweise sein wollte und „weilen selbe wegen neülich Verübter Mordthat an der seeligen Ursula des Landes und der Statt durch richterlichen Spruch ausgebannt und Vertrieben waren“ [3]), als er durch einen wälschen Kaufmann entdeckt worden war, mit dem Besen ausgestäupt.

Zwanzig Jahre nach der Ermordung der Ursula von Lienz sollen die Juden einen Ritualmord an dem Knaben Andreas von Rinn verübt haben.

Aus den aus dem 17. und 18. Jahrhundert stammenden Berichten [4]) über diese Begebenheit geht folgendes hervor:

---

[1]) Steub, Altbaierische Kulturbilder 1869, S. 124.

[2]) Vgl. hierzu Strack, Das Blut im Glauben und Aberglauben der Menschheit 1900. S. 199 ff.

[3]) Bibl. Dipauliana, Bd. 964 (Relation und Beschreibung des Klosters Sonnenburg) IV 24.

[4]) Hippolyt Quarinonius von Hoffberg und Volderthurn, Begründete History der Marter des heil. unschuldigen Kindes Andreae von Rinn (1642), Triumph-Cron, Marter und Grabschrift des unschuldigen Kindes Andreae von Rinn (1642); Acta Sanctorum III 462—463; Zach, O. Praem. Wilthin., Ausführliche Beschreibung der Marter des heil. unschuldigen Kindes Andreas von Rinn etc. 1724 (mit Kupferstichen); Adrian Kembter, Acta pro veritate martyrii corporis et cultus publici B. Andreae Runensis pueruli ão 1462 die 12. Julii a Judaeis in odium fidei occisi collecta variis notis illustrata et proposita etc. 1745 (312 Seiten); Boncelli, Dissertazione etc. 235 ff. — Der Judenstein oder Geschichte des Martyrtodes des unschuldigen Kindes Andreas von Rinn 1745; Deckert a. a. O. 87 ff. u. a.

Andreas war im November 1459 als Sohn des Taglöhners Simon Oxner und dessen Ehefrau Maria in Rinn bei Hall geboren. Nach dem Tode seines Vaters nahm ihn samt einer Mutter sein Taufpate, der dem Trunke stark ergebene Hanns Mayr, Bauer vom Weissel- (Pittel-, Penzen-) Hofe, in ein Haus auf. Nürnberger Juden, welche über Rinn zu dem Frohnleichnamsmarkte nach Bozen zogen, verführten den Weissel-Bauer, ihnen am 12. Juli 1462 den $2^1/_2$jährigen Knaben gegen eine grofse Summe Geldes auszuliefern, entführten denselben, während die Mutter bei dem Kornschnitte nächst Ambras beschäftigt war, in einen bei Rinn gelegenen Birkenwald, legten ihn daselbst auf einen dort befindlichen grofsen Stein (den später so genannten Judenstein), schnitten um die Hauptadern am Halse, an den Schläfen, Armen und Füfsen auf, um sein Blut zu sammeln, und hingen den mit Wunden bedeckten Leichnam auf eine Birke, worauf sie entflohen. Während dies geschah, fielen der bei Ambras arbeitenden Mutter drei frische Blutstropfen plötzlich auf die Hand; sie eilte, von Angst getrieben, nach Hause, wo sie ihr Kind vergebens suchte, und erfuhr nach längerem Drängen von dem Paten Mayr, er habe ihren Sohn reichen Kaufleuten übergeben, welche versprachen, für ihn gut zu sorgen. Dieselben hätten für sie eine grofse Summe Geldes zurückgelassen und seien mit Anderle gegen den Birkenfeld abgezogen. Die geängstigte Mutter eilte hierauf in den Wald und fand ihr Söhnlein mit zahlreichen Wunden bedeckt auf der Birke hängend. Auf ihr lautes Jammern herbeigeeilte Leute brachten den Leichnam nach Rinn, wo er auf dem Friedhofe beerdigt wurde. — Als Mayr das erhaltene Geld der Mutter zeigen wollte, fand er in seinem Hute, wohin er dasselbe gethan, Laub; er verfiel in Wahnsinn und soll nach seinem zwei Jahre darnach erfolgten Tode noch 200 Jahre als langes, schwarzes Gespenst Rinn beunruhigt haben, bis die Rinner nach dem Berichte des Pfarrers von Ampafs, wohin der Ort eingepfarrt war, 1680 durch Stiftung einer Jahresmesse sich

von ihm befreiten[1]). Aus dem Grabe Anderles wuchs eine schöne weifse Lilie empor, welche einige Knaben aus Mutwillen abrissen. Dafür sollen weder sie noch ihre Nachkommen eines natürlichen Todes gestorben sein. Die Birke, auf welche der Leichnam aufgehängt worden war, grünte durch sieben Jahre auch im Winter. Als ein Ziegenhirt sie umhieb, brach er bald darauf das Bein. Im Jahre 1670 wurde hauptsächlich infolge der Bemühungen des kaiserlichen Leibarztes und Haller Damenstiftsarztes Hippolyt Quarinonius von Hoffberg und Volderthurn († 1654) am Orte der That ein Kirchlein zu Ehren aller unschuldigen Kinder, besonders aber des seligen Andreas, Judenstein genannt, gebaut, das am 2. Dezember 1678 von dem Fürstbischof von Brixen Paulinus eingeweiht wurde. Um die Kirche entstand allmählich der $^3/_8$ Stunden von Rinn entfernte Wallfahrtsort Judenstein, bekannt durch die Kämpfe Speckbachers mit den Baiern 28. Mai 1809.

Die Geschichte des Anderle von Rinn ermangelt des historischen Charakters. Zunächst berichtet kein Zeitgenosse über dieselbe[2]). Weder Franz Schweizer, der in seiner Chronik der Stadt Hall 1303—1572[3]) auf Grund älterer Chroniken und insbesondere der Chronik des Berchtold Pötzer alle auf Hall und seine Umgebung bezüglichen Daten genau verzeichnet, noch andere Chronisten von Hall[4]) erwähnen dieses Ereignisses. Nicht einmal zur Zeit des Trienter Prozesses, als infolge des oben (S. 591, N. 1) angeführten Rundschreibens des Bischofs Hinderbach vom 25. September 1478 Berichte über von Juden verübte Ritualmorde aus den verschiedensten

---

[1]) Kembter a. a. O. 7; Notitiae Ampassenses des Pfarrers Bartholomäus Geir 1680.

[2]) Bonelli, Dissertazione 237 bestätigt, „che di tutto questo racconto non v'ha neppur un Scrittore, non dirò Sincrono, ma nè anche un pò vicino all' anno, in cui si vuole seguito sia il narrato infanticidio, che ce ne abbia lasciata memoria".

[3]) Herausgegeben von David Schönherr 1867.

[4]) Seeböck, Dreifache Chronik der Stadt Hall im Innthale (Zeitschr. des Ferdinandeums, III. Folge, 26. Heft, 41—99).

egenden einliefen, wird des vor 13 Jahren in Rinn verübten
[ordes erwähnt. Die Ausstattung der Begebenheit mit ver-
·hiedenen Wundern benimmt ihr vollends die Glaubwürdigkeit.
ätte sie sich nur annähernd so zugetragen, wie sie ge-
·hildert wird, so wäre daraus eine cause célèbre geworden, wie
e Ermordung des Simon von Trient, und die Rückwirkung auf
e Juden, zunächst in Hall, wo, wie aus der oben erwähnten
rkunde vom 19. Juli 1451 hervorgeht, jüdische Glaubens-
·nossen wohnten, wäre kaum ausgeblieben. Für die Er-
ordung des Anderle von Rinn spricht nicht einmal der für
·n Ritualmord gewöhnlich angeführte Grund, dafs die Juden
.ch der Lehre des Talmud (in dem jedoch hierüber kein
örtchen steht)[1]) zur Bereitung des Osterbrotes des Blutes
schuldiger Christenkinder bedürfen, da ja Anderle von zu
er von der Corporis-Christi-Messe in Bozen, also längst
ch Ostern, reisenden Juden ermordet worden sein soll.
. e ganze Legende ist wahrscheinlich unter dem Eindrucke
r Ermordung des Simon von Trient entstanden und viel-
cht von Quarinonius, einem grofsen Verehrer des letzteren,
dessen Leichnam er im Jahre 1609 bei der Einbalsamierung
12 Wunden gefunden zu haben behauptete, in den oben
ierten zwei Schriften über Andreas von Rinn weiter ent-
·ckelt worden, um den Stiftsdamen in Hall, deren Leib-
:t er war, ein Pendant zu Simon von Trient zu bieten.
r Entstehung dieser Legende mag die Auffindung eines
·unglückten oder von unbekannt gebliebenen Mördern ge-
teten Christenkindes den Anlafs gegeben haben. In solchen
llen war man früher, wie noch heute oft genug, schnell
schlossen, die Juden als Thäter zu bezeichnen, und da in
m selbst keine Juden wohnten, so mufsten durchreisende

[1]) Wagenseil, Benachrichtigungen wegen einiger, die gemeine
lenschaft betreff. wichtigen Sachen 1705, 132; Kopp, Zur Juden-
ge nach den Akten des Prozesses Rohling-Bloch 1886, 156 ff.;
litzsch, Schachmatt den Blutlügnern Rohling und Justus, 1883,
Merx, Wissenschaftliches Gutachten über den wahren Sinn der
llen aus dem Sohar und aus Vital's liqqutim 1885, 21; Strack;
Blutaberglaube bei Christen und Juden 1891, 44 ff.; Strack, Das
t im Glauben und Aberglauben der Menschheit 1900, 114 ff.

fremde Juden die That begangen haben. Diese Ansicht wi
auch dadurch nicht widerlegt, dafs Benedikt XIV. laut de
Bulle „Beatus Andreas“ vom 22. Februar 1755 über Bitte
des Bischofs von Brixen und des Prämonstratenser-Abtes z
Wilten auf Grund der Darstellungen des Martyriums de
Andreas von Rinn bei den Bollandisten (Acta SS. III n
Julii ad diem XII, die sich auf Aufzeichnungen des P. Ern
Bidermann S. J., des Beichtvaters des Erzherzogs Ferdinan
Karl [1646—1662], stützen), bei Quarinonius, Adrian Kembte
und in der Dissertazione apologetica (als deren Verfasse
Bonelli nach seinem Geburtsorte Cavalese P. Cavalesio ge
nannt wird) unterm 15. Dezember 1753 eine eigene Mess
und ein Officium cum lectionibus für die Stadt und Diöces
Brixen bewilligt hatte, auf die erbetene Kanonisation abe
nicht einging[1]), weil diese Bulle sich lediglich auf die An
gaben der Obengenannten stützt, deren Glaubwürdigkeit be
stritten werden mufs.

Von den schwersten Folgen für die Juden wurde di
ihnen zugeschriebene Ermordung des Knaben Simon vo
Trient 1475.

In Trient bestand eine blühende Judenniederlassung
welche, wie aus Art. 6 der Brixener Judenordnung 140
geschlossen werden mufs, ihre eigenen Satzungen besafs. Di
Juden wurden bei dem Betriebe ihrer Geschäfte von de
Bischöfen geschützt. So fällte Bischof Alexander von Masso
vien (1423—1444) am 3. September 1440 ein Erkenntnis z
Gunsten des Juden Isaak (der von den Bischöfen von Trien
das Privilegium erhalten hatte, possendi exercere usuras i
Episcopatu), gemäfs welchem Peter von Rido zur Zahlung
von Zinsen an Isaak verurteilt wurde[2]).

In Trient bestand eine Judenschule (die in den Prozefs-
akten betreffend die Ermordung des Simon von Trient wieder-
holt [in salis, in scholis Judaeorum] erwähnt wird). Die Juden
besafsen daselbst drei Häuser und standen in regem Verkehr

[1]) Bullarium Benedicti XIV 1757 tom. IV 235–265 (bes. p. 237
§ 3, 259; § 22, 260; § 24).

[2]) Innsbrucker Statth.-Archiv CIX 31.

it den Christen. Besonders der Jude Tobias hatte als ge-
hickter Arzt vertrauten Umgang mit den Bürgern in
rient, da er viele derselben ärztlich behandelte[1]).

1475 wirkte in Trient als Guardian des dortigen Francis-
anerklosters Bernardinus von Feltre, einer jener gefähr-
chen Fanatiker, welche wähnen, ihre Liebe zu Gott am
irksamsten dadurch zu bethätigen, wenn sie ihre anders-
äubigen Mitmenschen mit glühendem Hasse verfolgen. Als
hn des Donatus Rombaldoni in Feltre 1439 geboren, wurde
schon in dem Vaterhause zu feindseligen Gesinnungen
gen die Juden angeleitet; denn sein Vater wurde seitens
r Stadt Feltre als orator pro expellendis Hebraeis an den
nat von Venedig geschickt[2]), welcher Umstand dafür spricht,
fs bereits dieser ein Gegner der Juden gewesen ist. Als
anciskanermönch predigte er gleich seinem Ordensgenossen,
m tapferen, aber grausamen und unduldsamen Johannes
pistranus, überall, wohin er kam, mit giftigem Hasse
gen die Juden und suchte die Bevölkerung gegen sie auf-
reizen, so dafs ihm Herzog Galeazzo von Mailand 1480
s Predigen in seinem Gebiete untersagte und in Florenz
n der weitere Aufenthalt verboten wurde[3]).

Das friedliche Zusammenleben der Christen und Juden
Trient erregte seinen Unmut, und 1475 benutzte er die
stenpredigten, um gegen die Juden zu hetzen. Als dieses
ftreten selbst bei einzelnen Christen Ärgernis erregte und
se dem Mönche bemerkten er thue den Juden Unrecht,
sie, wenn sie auch nicht den wahren Glauben hätten,
h gute Menschen seien, rief er aus: Hi vestri boni,
antum vobis advehant mali, nescitis; sed non praeteribit
scha Dominicum, antequam hi dignum suae bonitatis prae-
unt argumentum[4])!

---

[1]) Protokoll vom 6. Juni 1475: Tobias habebat magnam famili-
atem cum civibus Tridentinis, quia pluribus medebatur.

[2]) Wadding, Annales Minorum XII 442 (ed. Fonseca 1731),

[3]) Acta SS. VI N. 87, 216—220; auch N. 252, 338, 372.

[4]) Wadding, Annal. Minor. XIV 132; Acta SS. VII Sept. ad
28, p. 823.

Diese „Prophezeiung“ ging nur zu bald in Erfüllung; die Predigten des Fanatikers, an die abergläubische intolerante Menge gerichtet, waren eine zu böse Saat, als dafs sie nicht traurige Früchte gezeitigt hätten.

Am Gründonnerstage (23. März) 1475 verschwand das am 26. November 1472 geborene Söhnchen Simon (Simedl, Simoncino) des in Trient in der Contrada del Fossato wohnenden Schuhflickers oder Gerbers Andreas Unferdorben[1*].

---

[1]) Bonelli, Dissertazione 4.

*) Über die Ermordung des Simon von Trient besteht eine zahlreiche Litteratur. Hervorzuheben sind: Annales Mellic. (Pertz, Mon. IX 552), Anonymi S. Petrensis Chron. Salisb. (Pez II 437); Staindelii, Chron. (Oefele M. B. ad a. 1475); Joannes Matthias Tiberinus, De obitu b. Simonis Tridentini ad rectores, senatum et populum Brixianum 1475 (im Innsbrucker Statth.-Archiv); Geschichte des zu Trient ermordeten Christenkindes fol. mit 12 Holzschnitten, das älteste in Tirol (Trient bei Albertus Duderstatt von dem Ecksveldt 1475) gedruckte Buch (vgl. Waldner, Quellenstudie zur Gesch. der Typographie in Tirol bis zum Beginne des XVII. Jahrhunderts in der Zeitschrift des Ferdinand. III. Folge, 32. Heft, 17 und Anhang 105), Kemnat († 1476), Chronik Kaiser Friedrichs des Siegreichen (in den Quellen zur baier. und deutschen Geschichte 1850, 119); Passio B. Simonis pueri Tridentini a perfidis Judeis nuper occisi; Relatio de Simone puero Tridentino 1475; Hermann Schindeleyp, Hist. Simonis pueri 1477; Tiberinus, In B. Symonem Epigramma 1482; Joannis Calphurini et Raphael. Zovenzonii, De beato Simone puero et martyre etc. 1482; Dr. J. Eck, Ain Judenbuechleins verlegung 1541. K. 3 ft. Acta Sanctorum III 495—502; Bzovius, Annal. eccl. ad a. 1475; Raynaldus, Annal. eccl. ad a. 1475; R. Jos. ha Cohen, Emek habacha (zw. 1558—1575), übersetzt und herausgegeben von M. Wiener 1858, 63 ff.; Burglechner, Tirol Adler III 3; Pincio, Annali overo Chroniche di Trento 1648, lib. IV; Hosmann, Das schwer zu bekehrende Judenherz 1699, 115; Wagenseil, Hoffnung auf die Erlösung Israels 1704, 105 ff.; 1707, 45 ff.; Basnage, Histoire des Juifs 1726 IX c. 31, 852 ff.; (Bonelli), Dissertazione apologet. sul martyrio del S. Simone da Trento nell' anno 1475 dagli Ebrei ucciso 1747 (301 S. gegen Wagenseil und Basnage; dafs dieses anonym erschienene Werk von Bonelli ist, geht aus Mon. Eccl. Trid. IV 422 c hervor); Flamin. Cornelius, De cultu S. Simonis Pueri Trident et Martyris 1748; Bonelli, Joa. Hinderbachii episc. Trident. Collectanea in Judaeos B. Simonis Trident. pueri interemptores ex ipsis auto-

Bernardin von Feltre, der in der Nachbarschaft der Juden wohnende Johannes Sweizer und andere Judenfeinde, sowie die Knaben auf der Gasse, „aus deren Munde oft der heilige Geist spricht“ [1]), behaupteten gleich anfangs, das Kind müsse bei den Juden gesucht werden. Nach langen, auch im Hause des Juden Samuel in der Fossata vorgenommenen vergeblichen Nachforschungen nach seinem vermifsten Söhnchen rief Andreas Unferdorben die Intervention des Bischofs Johann IV. Hinderbach (1468–1486) von Trient an; allein sowohl die über des letzteren Anordnung von dem Podestà Johann Sala de Salis) veranlafste öffentliche Ausrufung als wiederholte Hausdurchsuchungen (auch bei den Juden) [2]) blieben erfolglos. In der Nacht des Ostersonntags (26. März) zeigte zuerst der oben genannte jüdische Arzt Tobias allein, später in Begleitung der Juden Angelus und Samuel im bischöflichen Kastell an, dafs in dem unter dem Hause des Samuel fliefsenden Wasser (in aqua per domum Samuelis praeterlabente) der Leichnam eines Kindes gefunden worden sei; sie wurden aber vor den Bischof nicht vorgelassen. Dagegen erschien

---

graphis in epise. Tabulario exstantibus redacta et notis illustrata 1765 Mon. eccl. Trid. III 2, 421–463); Alberti, Annali del princip. eccl. di Trento 1022—1540 (reintegr. e annotati da Tommaso Gar, 1860, 52—359, 367, 368, 373); Potthast, Bibl. medii aevi 1862, 996 ff.: Luzzato, Israel. Annalen II 353; Civiltà cattolica XI Vol. 8 u. 9, 1881, 1882; Rohling, Meine Antworten an die Rabbiner 1883. 3. Aufl. 58—78; Desportes, Les mystères du sang chez les Juifs 1890, 132 ff.; Erler, Die Juden des Mittelalters (Verings Archiv f. kath. Kirchenrecht L, Neuer Folge 44. Bd. 35 ff.); Deckert, Ein Ritualmord aktenmäfsig nachgewiesen 1893. Deckert, Vier Tiroler Kinder. Opfer des chassidischen Fanatismus 1893, 1—72; M. Stern, Süd. Presse N. 14 u. 15 a. 1892; Strack, Das Blut im Glauben und Aberglauben der Menschheit 1900, 126 ff. u. a.

[1]) Wadding a. a. O. XIV 132; Acta SS. III 496: Pueri autem omnes, e quorum labris saepe Spiritus sanctus loquitur, illum apud Judaeos inquirendum asserebant; die Apologie (bei den Innsb. Prozefsakten Capsa 69 N. 192): Johannes (Sweyzer) vero et alii odiosi Hebreorum disseminabant per civitatem, quod iste puer debebat esse in domibus Judaeorum etc.

[2]) Bonelli, Dissertazione 9 b 10 a.

noch in derselben Nacht der Prätor de Salis mit dem Kapitän Jakob Sporo und anderen in dem bezeichneten Hause, wo die Juden Samuel, Angelus, Tobias, Israel und Bonaventura anwesend waren, erhoben den toten Körper, fanden an demselben zahlreiche Wunden und blaue Flecke und liefsen die fünf genannten Juden, ferner Joaff (Joff) und Bonaventura den Koch noch nachts verhaften. Da bei der am 27. März vorgenommenen Totenbeschau die von dem Prätor beigezogenen Ärzte Archangelus Baldinus, Johann Matthias Tiberinus und Christoph de Fatis erklärten, dafs das Kind nicht ertrunken, sondern getötet worden sei, weil der Körper nicht aufgedunsen wäre, weil aus den Wunden Blut fliefse, „plane acsi vivum foret corpus", und die Glieder beweglich seien, und da ein zu jener Zeit wegen eines Diebstahles im Kerker befindlicher, von dem Podestà über die Gebräuche der Juden an ihrem Osterfeste befragter getaufter Jude Johann von Feltre[1]) angab, dafs dieselben zur Bereitung des ungesäuerten Brotes und zur Beimischung zum Osterweine das Blut eines Christenkindes unter Verwünschungen gegen Christum und das Christentum verwenden, so wurden noch zehn andere Juden (Israel, Sohn des Samuel, Moses der Alte, Mohar, dessen Sohn, Salomon, Sohn des Mendelin de Ysprecho [Innsbruck?], Lazarus de Seravallo, Moses, Sohn des Salomon des Hospoch, Isaak, Sohn des Jakob de Vedera, Brunetta, die Gattin Samuels, Vitalis und Israel, Sohn des Mohar von Brandenburg) inhaftiert[2]).

Am 28. März begann das peinliche Verhör[3]). Alle Verhafteten leugneten anfangs entschieden die That und beschuldigten einen in ihrer Nachbarschaft wohnenden

[1]) Vgl. die oben erwähnte Apologie der Juden; Acta SS. III 498, 500; Bonelli, Dissertazione 22 a.

[2]) Bonelli, Dissertazione 11.

[3]) Die Prozefsakten befinden sich im vatikanischen Archive (früher in der Engelsburg vgl. Benedicti XIV, De servorum Dei beatificatione III c. 15). Abschriften in latein. und deutscher Sprache erliegen im Statth.-Archive in Innsbruck Capsa 69, im Pfarr-Archive S. Pietro in Trient und in der Hofbibliothek in Wien, Cod. 5360 (Bd. IV der Tabulae codicum daselbst p. 109).

Schweizer Johannes (Janesus, Zanesus), der ihnen längst feindlich gesinnt sei und Böses gedroht habe (qui pridem infensus Judaeis malumque minatus) und einen deutschen Schneider Anzelin (Enzelin), das Kind getötet und in das Haus Samuels gebracht zu haben. Johannes und dessen Weib Dorothea wurden eingezogen und verhört. Nach den Protokollen vom 28. und 31. März wies Johannes sein Alibi am 23. März nach und wurde auf wunderbare Weise aus dem Kerker befreit [1]).

Nach schweren durch fünfzehn Tage fortgesetzten und verdoppelten Folterqualen [2]) legten die Gepeinigten, vom Schmerze übermannt, ein Geständnis ab, wie man es wünschte: dafs Tobias das Kind gestohlen und in Samuels Haus gebracht habe und dafs acht anwesende Juden nach Vornahme der Beschneidung unter Verwünschungen gegen Christum und die Christen dasselbe in grausamer Weise gemartert und getötet haben — entsprechend den an sie konform mit den Angaben des Johann von Feltre gestellten Fragen. Trotzdem sind die Aussagen bezüglich der Zeit, des Ortes und der Art und Weise des Mordes sehr widersprechend. Samuel (in dem Protokolle vom 30. März), Moses der Alte (in dem Protokolle vom 4. April) und Moses, der Lehrer der Söhne des Tobias (in dem ersten mit ihm aufgenommenen Protokolle) leugneten auch auf der Folter, dafs die Juden Christenblut gebrauchen [3]).

Am 21. April 1475 befahl Herzog Sigmund, dem die

---

[1]) Acta SS. III 501; Bonelli, Dissertazione 172 c.; 173.

[2]) In den Prozefsakten heifst es wiederholt: post multa oder varia oder diversa et atrocia tormenta confessus est. Am 11. April wurde Isaak bewufstlos davongetragen, Moses der Alte starb im Kerker „vel ex veneno ab amicis praestito vel ex acerbitate torturae vel etiam violenta morte". Über die Folterqualen vgl. die bei den Innsbrucker Prozefsakten sub N. 192 befindliche Apologie und das Protokoll mit Paolo di Novara vom 15. Mai 1476 (bei Bonelli, Dissertazione 103 a).

[3]) Bonelli a. a. O. 54, 55 b.

Oberhoheit über Trient zustand[1]), dem Bischof die Einstellung des Prozesses, weshalb sich dieser in einem Schreiben an den poëta laureatus Raphael Zovenzonius, den Verfasser des Hymnus auf Simoncino: Dic age, Sancte Puer . . . über den Herzog und den Kaiser bitter beklagte[2]).

Der Doge von Venedig, Pietro Mocenigo richtete am 22. April 1475 an Antonio Erizzo, podestà, und Bertucico Contarini, Capitaneo von Padua, und am 28. April 1475 an Maria Malipieri, Statthalter in Friaul, Dekrete[3]) zum Schutze der Juden, in welchen er erklärte, es sei zu seiner Kenntnis gekommen, dafs infolge eines Gerüchtes (ex causa cuiusdam rumoris dissipati), es sei in Trient ein von den Juden getöteter Knabe aufgefunden worden, im Venetianischen Gebiete Juden von Christen angegriffen und bei dem Ein- und Ausgange in die Orte beraubt werden, so dafs sie zögern, von einem Orte zum anderen zu ziehen, um nicht geschlagen oder beraubt zu werden. Die Urheber und Anstifter dieser Verwegenheit seien gewisse Prediger, und die Einwohner von Zara hielten bereits Volksversammlungen hierüber. Er spricht sein Mifsfallen über diese Vorgänge aus, da er glaube, dafs jenes Gerücht eine Lüge sei (credimus certe rumorem ipsum de puero necato commentum esse et artem; ad quem finem viderint et interpretentur alii) und trägt den genannten Obrigkeiten auf, bei den strengsten Strafen Fürsorge zu treffen, dafs die Juden ungefährdet und sicher daselbst wohnen und ein- und ausgehen können, indem sie gegen die Zuwiderhandelnden vorgehen und verhindern, damit das Volk von Predigern und Anderen nicht zu solchen Ausschreitungen aufgehetzt werden.

---

[1]) Durig, Über die staatsrechtlichen Beziehungen der ital. Landesteile von Tirol zu Tirol und Deutschland 1864, 21.

[2]) Bonelli, Collectanea 426, 427.

[3]) Das erste Dekret im Stadtarchive in Padua. Abgedruckt bei Cardoso, Excellencias de los Hebreos 427; Isaak Viva, Vindex sanguinis 17; Wagenseil, Hoffnung auf die Erlösung Israels 119; Bonelli, Dissertazione 215 a. Wohl nur infolge eines Versehens schreibt Erler a. a. O. 44 das Dekret vom 22. April 1475 dem Dogen von Trient zu.

Erst am 5. Juni wurde infolge eines Schreibens des apostolischen Sekretärs Wilhelm Pajellus über Auftrag des Stadthauptmannes Jakob Sporo der Prozefs wieder aufgenommen. Der 80jährige Moses (il vecchio) leugnete noch am 8. Juni hartnäckig; erst am 10. Juni gestand auch er infolge der schweren Folterqualen alles ein, was man von ihm verlangte. Am 19. Juni wurde er im Kerker tot aufgefunden (vel ex veneno ab amicis praestito vel ex acerbitate torturae vel etiam violenta morte)[1]). Sein Leichnam wurde verbrannt, und am 21. Juni erlitten Samuel, Israel, Angelus und Tobias, am 22. Juni Vitalis und Mohar den Tod auf dem Scheiterhaufen; am 23. Juni wurden die beiden Bonaventura (nach erhaltener Taufe) enthauptet.

An dem letzteren Tage (23. Juni) befahl Papst Sixtus IV. (1471—1484), da in einzelnen Städten Italiens anläfslich des Prozesses gegen die Trienter Juden eine feindselige Stimmung gegen ihre Glaubensgenossen zu Tage trat, dem Bischofe Hinderbach, die weitere Untersuchung und die Vollziehung der Urteile bis zur Ankunft eines päpstlichen Specialkommissärs einzustellen. Am 3. August richtete der Papst ein Breve an den Trienter Bischof, in welchem er demselben empfahl, obwohl er überzeugt sei, dafs gegen die Juden bisher nach Recht und Gesetz vorgegangen worden sei, da auch viele Fürsten das Geschehene mifsbilligen (quia etiam multi principes factum hoc improbant), nicht weiter vorzugehen, und zeigte ihm die Entsendung des Bischofs Giambattista dei Giudici von Ventimiglia, eines Dominikaners, als päpstlicher Kommissär an, der im Einvernehmen mit ihm (una cum fraternitate tua) die Angelegenheit untersuchen solle. In der Instruktion an den Bischof von Ventimiglia (nuntio et commissario in civitatem Tridentinensem pro causa pueri ut asseritur interempti ituro) vom gleichen Tage forderte Sixtus IV. denselben auf, sobald als möglich nach Trient zu gehen, den Bischof von Trient zu besuchen und, da gewichtige Stimmen in der Sache zu murren be-

[1]) Acta SS. III 500.

ginnen, eine neue sorgfältige Untersuchung vorzunehmen; er solle die Prozefsakten mit seinem und des Bischofs von Trient Siegel besiegelt und verschlossen dem heiligen Stuhle bei seiner Rückkehr übergeben oder durch einen getreuen Boten übersenden; er solle erforschen, ob die Juden jenen Knaben, von dem die Rede ist, gekauft und von wem, ob und wie, unter welchen Ceremonien und Martern sie ihn getötet, ob sie etwas mit seinem Blute angefangen haben, ob bei der Anklage irgend ein Betrug unterlaufen sei, ob sie fälschlich oder mit Recht angezeigt wurden und was sich sonst auf diese Sache bezieht. Es wird ihm auferlegt, sich zu überzeugen, ob wirklich Wunder vorkämen oder ob eine Täuschung oder ein Irrtum (deceptio vel delusio) vorliege, und alles aufzuschreiben, damit der heilige Stuhl in die Lage komme, zu wissen, was er zu billigen, was er zu hindern habe. Sollte Hab und Gut von Juden aus diesem Grunde weggenommen worden sein oder weggenommen werden, so solle er dies alles genau aufschreiben und durch einen kaiserlichen Notar verzeichnen lassen, und so lange nicht die Wahrheit völlig klar gestellt sei, solle er nicht an demselben rühren lassen und nichts weggeben. Sollten Juden, Männer, Weiber oder Kinder, im Gefängnisse sein, so solle er die, welche er unschuldig findet, alsbald in Freiheit setzen. Falls er aus irgend einem Grunde für etwas, was in der Sache zu thun ist, Trient nicht für geeignet halte, so könne es von einem anderen Orte aus geschehen. In allem solle er sich mit dem Bischof von Trient ins Einverständnis setzen und mit dessen Unterstützung klug zu Werke gehen. Es solle alles so genau und nach Vorschrift des Rechtes (rite et iuridice) vorgenommen werden, dafs man seiner Feststellung vollen Glauben schenken könne, und der heilige Stuhl daraufhin in die Lage komme, in dieser Sache ein Endurteil zu fällen[1]).

[1]) Durch die Güte des Herrn Prof. A. Bachmann besorgte Abschrift aus dem Vatikanarchive (sec. lib. polit. LV f. 238—240). In der Aufschrift der Instruktion heifst der Bischof Bernardus.

In einer Encyklika vom 10. Oktober 1475 an alle Fürsten und Behörden in Italien teilte der Papst mit, er habe, (obwohl „nihil adhuc certum compertumque nostro iudicio aut approbatum sit de quodam puero Simone Tridentino per Judaeos, ut dicitur, interfecto", weshalb er jüngst eine vollständige Untersuchung angeordnet habe), da trotzdem öffentlich, selbst in Predigten, behauptet werde, dafs dieser Simon, den sie einen Seligen nennen, von den Juden in Trient nach vielen Martern gekreuzigt und getötet worden und ein Märtyrer sei und durch Wunder glänze, und da überdies Bilder und Geschichten hierüber verkauft und öffentlich zum Verkaufe ausgestellt werden, wodurch die Christgläubigen gegen die Juden und ihren Besitz aufgehetzt werden, dies und ähnliches durch ein öffentliches Verbot in Rom untersagen lassen, und befahl ihnen, dasselbe Verbot (unter ihnen entsprechend scheinenden Strafen) auch in ihren Gebieten zu erlassen und die Juden kräftig zu schützen, bis sie einen anderen Auftrag von ihm erhielten [1]).

Der päpstliche Kommissär bestritt nach seiner Ankunft in Trient auf Grund der an Ort und Stelle angestellten Untersuchung sowohl das Martyrium Simons als die bei seinem Grabe geschehenen Wunder in Gegenwart des Volkes, zog sich aber nach kaum dreiwöchentlichem Aufenthalte in Trient, wie aus seiner Apologie (nach dem 14. Oktober 1475) hervorgeht, aus Furcht vor dem Bischof und dem Volke, da niemand ohne Gefahr zu ihm gehen konnte, nach Rovereto zurück, wozu er nach der päpstlichen Instruktion vom 3. August 1475 berechtigt war. Am 26 September verlangte er von Johann IV. die Freilassung der gefangenen Juden, und nahm anfangs Oktober die Eingabe der Prokuratoren der Juden Jakob von Brescia und Jakob von Riva entgegen, in welcher dieselben ausführten, dafs der Leichnam eines genordeten Kindes durch Judenfeinde in das Haus Samuels

[1]) Benedikt XIV., De servorum Dei beatificatione et Beatorum canonisatione (Opera omnia 1747, I 112 c. 13, N. 4); Bonelli, Dissertatione 197a; Alberti, Annali etc. (ed. T. Gar, 358

gebracht, dafs alle Juden verhaftet und durch die Folter zu Geständnissen gezwungen worden seien, obwohl das Gesetz Moses den Mord verbiete, dafs den Verhafteten die Verteidigung unmöglich gemacht wurde, dafs man fälschlich angegeben habe, es seien viele Wunder geschehen, und dafs gerade die reichen Juden hingerichtet worden seien, um sich ihrer Güter zu bemächtigen, und verlangten, dafs der Bischof. das Kapitel und der Podestà von Trient auf diese Eingabe antworten. Der päpstliche Kommissar entsprach diesem Ansuchen am 8. Oktober und citierte am 14. Oktober den Podestà Johann von Salis und andere Gerichtspersonen zur Rechtfertigung ihres Vorgehens gegen die Juden nach Rovereto; dieser Vorladung wurde jedoch nicht entsprochen, weil der päpstliche Kommissar nach der Instruktion vom 3. August im Einvernehmen mit dem Trienter Bischof die Untersuchung zu führen habe und weil derselbe als Beschützer der Juden ein verdächtiger Richter sei. Hierauf erwiderte der Bischof von Ventimiglia am 23. Oktober, er habe eine päpstliche Vollmacht vom 10. Oktober erhalten, kraft welcher er jedermann vor sich laden könne, selbst den Bischof und seine Beamten bei Strafe der Exkommunikation. Am 29. Oktober untersagte er dem Bischof Hinderbach bei Exkommunikation das weitere Vorgehen gegen die gefangenen Juden und ordnete die Freilassung der gefangenen jüdischen Frauen und Kinder an, wogegen Hinderbach ein Rundschreiben an alle geistlichen und weltlichen Machthaber richtete, in welchem er die Geschichte des Martyriums Simons schildert, gegen die ihm zur Last gelegte Beraubung der Juden protestiert und die Untersuchung des Bischofs dei Giudici von Ventimiglia als „corruptam inquisitionem“ bezeichnet. Am 31. Oktober brachten der Bischof, das Kapitel, der Podestà und der Magistrat in Trient einen neuerlichen Protest gegen die Anordnungen des genannten päpstlichen Kommissars ein und appellierten an den Papst oder einen anderen unparteiischen apostolischen Delegaten. Dei Giudici teilte dagegen am 2. November dem Bischof Johann IV., dem Podestà und dem Kapitän die päpstliche Encyklika mit, in

welcher Sixtus IV. verbot, „praedicari martyrium B. Simonis
isque ad agnitionem causae sui commissarii".

Ungeachtet aller Verbote des apostolischen Kommissars
wurde der Prozefs gegen die gefangen gehaltenen Juden
nd Jüdinnen fortgeführt, während dei Giudici gegen den
n Rovereto verhafteten, der Mitschuld an dem von Johannes
Sweyzer begangenen Morde an dem kleinen Simon verdäch-
igen Anzelin (Enzelin), einen deutschen Schneider aus
Trient, die Untersuchung einleitete, und denselben durch
as peinliche Verhör zum Geständnisse bringen wollte. Da
nzelin leugnete[1]), führte ihn der Legat über Verona, wo
er letztere von der Strafsenjugend mit Steinen beworfen
nd unter Hohnrufen bis zu den Stadtthoren verfolgt wurde[2]).
ach Rom. Hier wurde Anzelin in der Engelsburg gefangen
ehalten[3]). In Trient wurden am 2. Dezember 1475 Moses,
er Sohn Salomons, am 13. Januar 1476 Isaak und Lazarus
nd am 16. Januar 1476 Moses und Joaff (die beiden letzteren
ach Empfang der Taufe) hingerichtet.

Da der apostolische Kommissär, dem sich die Vertreter
er Juden anschlossen, nach seiner Rückkehr nach Rom auf
rund der von ihm geführten Untersuchung behauptete, dafs
ie Juden unschuldig seien und der Mord von Christen aus
afs gegen die Juden verübt und auf die letzteren geschoben
orden sei, sowie dafs Hinderbach das Vermögen der Juden
abe an sich ziehen wollen, die Prokuratoren Johann IV.
on Trient in Rom, der bischöfliche Sekretär und kaiser-

[1]) In Emek habacha (S. 63) wird Enzo (Anzelin) direkt als der
örder des Simon bezeichnet und berichtet, dafs ein Diener des Böse-
ichtes, der das Kind ermordet hatte, gestand, dafs jene Schändlich-
it auf Befehl des Bischofs geschehen sei, der die Juden zu ver-
rben beabsichtigt hätte. Es scheint jedoch hier eine Verwechslung
rzuliegen.

[2]) Bonelli, Dissertazione 176: Deus voluit, quod esset a pueris
eronensibus lapidatus et persecutus usque ad portam civitatis cum
axima eius ignominia. Quare ex ore infantium et lactentium per-
cisti laudem etc.

[3]) Auf die Aussagen Anzelins in dem II. Prozesse gegen die
den ist kein Wert zu legen, da sie auf der Folter erzwungen wurden.

liche Notar Wilhelm Rottaler und der Rechtsanwalt Approvino degli Approvini, dagegen die Berechtigung des Vorgehens desselben verteidigten und den Bischof von Ventimiglia der Bestechung seitens der Juden beschuldigten, setzte Sixtus IV. eine Kommission von sechs Kardinälen zur Revision beider Prozesse ein. Er verständigte hiervon unterm 3. April 1476 den Trienter Bischof und verbot ihm bei Strafe der suspensio a divinis, den Prozefs weiterzuführen und die jüdischen Frauen im Gefängnisse zurückzuhalten. Die Untersuchung in diesem dritten Prozesse führte Francesco Panvino, uditore delle cause del S. Palazzo, einer der gröfsten Verehrer und vertrautesten Freunde Bernardins von Feltre [1]).

Auf Grund des in diesem dritten Prozesse erflossenen Urteiles erklärte der Papst in der Bulle „Facit nos pietas“ vom 20. Juni 1478 den Prozefs gegen die Juden in Trient als „rite et recte factum,“ befahl jedoch zugleich Hinderbach, dafür Sorge zu tragen, dafs bezüglich der Verehrung Simons [2]) seitens der Gläubigen nichts geschehe, was gegen das auf dem allgemeinen Konzil (vom J. 1215) erlassene Dekret Innocenz' III. oder andere kirchliche Bestimmungen verstofsen würde, dafs kein Christ ohne Urteil der weltlichen Gewalt es wage, einen Juden zu töten, zu verstümmeln, zu

[1]) Wadding a. a. O. 328.

[2]) Der Leichnam des Knaben Simon wurde in der Peterskirche in Trient beigesetzt. 1480 gestattete Sixtus IV. auf Bitten des Bischofs und des Kapitels seine Verehrung, 1584 liefs Gregor XIII. seinen Namen in das Martyrologium Romanum ad 24. Martii eintragen, und mit der Bulle „Regni Coelorum“ vom 8. Juni 1588 (Bonelli, Dissertazione 207 a) bewilligte Sixtus V. auf Bitten des Kardinals Fürstbischofs Ludwig von Maddruzzo ein eigenes Officium in honorem S. Simonis mit einem vollkommenen Ablasse. Durch die Entscheidung der Congregatio SS. Rituum vom 2. August 1782 wurde Simon zum zweiten Diöcesanpatron von Trient erklärt und sein Fest auf den 3. Sonntag nach Ostern festgesetzt (Acta SS. III 493). Das Geburtshaus Simons in der Strafse „Fossato S. Simone“ und das in eine Kapelle verwandelte Gelafs, wo er gemartert worden sein soll, beide im Besitze der Freiherren von Salvadori, sind mit Inschriften und Medaillons geziert. An der Fassade des Palazzo Salvadori sind 2 Medaillons von Oradini, das Martyrium und die Apotheose Simons darstellend, angebracht.

verwunden oder in der Ausübung des ihnen von Rechtswegen gestatteten Ritus zu hindern, endlich dafs die Kinder der verurteilten Juden ihren getauften Müttern[1]) (zugleich mit der den letzteren gehörigen Mitgift) zurückgegeben werden[2]). Das Vermögen der Hingerichteten wurde eingezogen, und alle Juden wurden aus Trient und dessen Gebiete unter Androhung der schwersten Strafen (sotto rigorosissime pene) im Falle der Rückkehr verbannt[3]).

So endete dieser hier nach den Prozefsakten des Statthaltereiarchives in Innsbruck (Capsa 69) und mit Berücksichtigung der oben angeführten Litteratur (besonders der Werke des Franciskaners Benedetto Bonelli [† 1783]) skizzierte Prozefs, der in ganz Europa grofses Aufsehen hervorrief, nach mehr als dreijähriger Dauer mit der Verurteilung der des Ritualmordes beschuldigten Trienter Juden.

Bei unvoreingenommener objektiver Prüfung aller einzelnen Phasen dieser cause célèbre darf jedoch nicht übersehen werden, dafs das Volk in Trient durch die Fastenpredigten Bernardins von Feltre gegen die Juden aufgehetzt war, dafs dieser Mönch, wie oben angegeben wurde, die Verübung einer Missethat der Juden gegen die Christen ganz bestimmt noch vor Ostern vorher sagte, dafs er und der von den Juden der Ermordung des kleinen Simon beschuldigte Johannes Sweyzer und andere Judenfeinde, sowie die Jugend in Trient gleich anfangs auf die Juden als die Thäter hinwiesen, was nicht, wie die Acta Sanctorum III 496 bezüglich dieser letzteren es thun, auf eine Eingebung des heiligen Geistes, um auf vox populi, vox Dei hinweisen zu können, sondern auf von Erwachsenen ausgegangene Anstiftung und Verhetzung derselben zurückgeführt werden mufs, dafs die Juden, falls sie das genannte Kind ermordet hätten, vom

[1]) Die Jüdinnen Brunnetta, Bella, Anna und Sara liefsen sich taufen. Alberti, Annali 357, 365.

[2]) Abgedruckt bei Bonelli, Dissertazione 198a.

[3]) Acta SS. III 498; Bonelli, Monum. III 2, 455; Alberti, Annali 357.

23. bis 27. März wohl genug Zeit und Gelegenheit gehabt haben würden, die Spuren des von ihnen begangenen Verbrechens zu vertilgen, während gerade sie die erste Anzeige von der Auffindung des vermifsten Knaben erstatteten, dafs der einzige Schuldbeweis gegen sie in den durch die grausamen durch 15 Tage fortgesetzten und gesteigerten Folterqualen abgeprefsten, vielfach widersprechenden Geständnissen liegt, dafs drei von ihnen (darunter ein achtzigjähriger Greis) auch auf der Folter das ihnen zur Last gelegte Verbrechen beharrlich leugneten, bis der physische Schmerz ihre geistige Widerstandskraft brach, dafs der von den Juden als der Mörder Simons bezeichnete Johannes Sweyzer denselben feindselig gesinnt war und Rache geschworen hatte, daher ihm eine solche That zugemutet werden kann, um sich an ihnen zu rächen, dafs Sweyzer nach den Protokollen vom 28. März und 13. November 1475 wohl sein Alibi in dem Weingarten Malvasia am 23. März während des Tages, nicht aber auch in der Nacht nachwies, dafs der steinreiche und abschüssige Etschgraben, in welchem Simonino's Leichnam gefunden wurde, nicht nur den Juden, sondern auch den Nachbaren derselben, (zu welchen Sweyzer gehörte), zugänglich war und dieser daher trotz des behaupteten Alibi der Thäter gewesen sein konnte.

Mit Recht weist die bei den Prozefsakten unter N. 192 erliegende Apologie der Juden darauf hin, dafs das Gesetz Mosis[1]) den Menschenmord und den Genufs des Blutes verbietet, dafs es der Vernunft widerspricht, wenn die wenigen in einer unter geistlicher Herrschaft stehenden Stadt wohnenden Juden, wo sie von der christlichen Bevölkerung gehafst wurden, noch dazu in der Charwoche, in welcher sie wegen der Erinnerung an das Leiden Christi

---

[1]) Vgl. 1. Mos. 9, 4; 2. Mos. 21, 12, 14; 3. Mos. 24, 17, 21; 4. Mos. 35, 16—25; ferner 3. Mos. 3, 17; 17, 10—14, 7, 26, 27; 19, 26; 5. Mos. 12, 16, 23; 15, 23. Über die spätere jüdische Gesetzgebung s. Strack. Der Blutaberglaube bei Christen und Juden 1891[2], 29 ff.

mehr als je den Anfeindungen der Christen ausgesetzt waren, (so dafs ihnen, wie im Eingange erwähnt, selbst das Ausgehen während dieser Zeit durch kirchliche Gesetze verboten war), nicht die Gefahr eingesehen hätten, wenn sie einen derartigen Mord verübten, dafs sie nach ihrem eigenen Gesetze während ihrer Osterzeit, die 1475 am 22. März, daher einen Tag vor dem Verschwinden des kleinen Simon, begann, nicht nur nicht töten, sondern auch nichts Unreines essen oder berühren durften[1]), und dafs, da den Juden auf der Folter auch die Aussage abgerungen wurde[2]), dafs sie besonders in ihrem Jubeljahre Christenblut gebrauchen, das Jahr 1475 wohl ein von Sixtus IV. angeordnetes Jubeljahr der Christen, aber kein Jobel- oder Sabbatjahr der Juden (3. Mos. 25) war, umsomehr da die letzteren das Jobeljahr seit langem (seit der Zerstörung Jerusalems durch Nebukadnezar 586 v. Chr.) nicht mehr feierten.

Das Verfahren gegen die angeklagten Juden entsprach nicht den bestehenden Vorschriften. Gegen die Statuten der Stadt Trient[3]) l. III c. 16 und 17 wurden, wie aus der mehr genannten Apologie hervorgeht, weder zwei Gastaldioni, wie es ein alter Gebrauch vorschrieb, noch zwei Konsulen der Stadt zur Folterung beigezogen, welche die Verpflichtung hatten, dem podestà entgegenzutreten, wenn er das Mafs der Tortur überschreiten wollte, und ohne deren Anwesenheit überhaupt weder der podestà noch ein Beamter (bei einer Geldstrafe von 25 Pfund für jeden Fall) einen angeklagten foltern lassen durfte, sondern es intervenierte bei der Tortur nur Johannes de Calapinis, ein notorischer Judenfeind.

Gegen die Vorschrift der Statuten l. III c. 50 wurde ferner den angeklagten Juden, wie die Beschwerde der Oratoren

---

[1]) Vgl. dazu Saalschütz, Das mosaische Recht I 267 ff.

[2]) Vgl. das mit Tobias am 8. April aufgenommene Protokoll (Bonelli, Dissertazione 4 d).

[3]) Vgl. Tommaso Gar, Statuti della città di Trento 1858, S. 251, 258 und die Introduzione LXVIII.

derselben Jakob von Brescia und Jakob von Riva bei dem päpstlichen Kommissär (anfangs Oktober 1475)[1]) und die Apologie bestätigen, die Verteidigung verweigert (defensio denegata). Die Apologie behauptet weiter, dafs der bischöfliche Notar in den Protokollen über die Aussagen der Beschuldigten vielfache Fälschungen vornahm, welcher Verdacht nach Inhalt der Verteidigungsschrift des Notars de Fundo vom 28. Oktober[2]) schon von dem apostolischen Legaten dei Giudici gegen denselben ausgesprochen wurde, und weist die zahlreichen Widersprüche in den Aussagen der Gefolterten nach. Zur Abwehr der Blutbeschuldigung der Juden überhaupt bemerkt die Apologie mit Recht, dafs es schon deshalb keinen Ritus geben könne, christliche Knaben zu töten und ihr Blut abzuzapfen, weil ja viele Juden auch unter den Türken, Mauren und anderen Ungläubigen und besonders in Konstantinopel, wo beiläufig 40 000 Juden sind, leben und hier christliche Knaben verkauft und gekauft werden, so dafs es leicht wäre, solche verkaufte Knaben zu töten, und doch sei niemals berichtet oder konstatiert worden, dafs dies geschehen sei. Sie citiert die zahlreichen päpstlichen Schutzbullen zu Gunsten der Juden von Calixt II., Eugen III., Alexander III., Clemens III., Cœlestin III., Innocenz III., Honorius III., Gregor X. und Martin V.[3]). Auch seien sowohl die Beschneidung als die ungesäuerten Brote längst vor der Ankunft Christi eingeführt worden, da noch keine Christen waren und daher auch kein Christen-

[1]) N. 164, 177 der Trienter Prozefsakten.

[2]) N. 95 der Prozefsakten.

[3]) Ergänzend mufs noch beigefügt werden, dafs, wie oben nachgewiesen wurde, auch Gregor IX., Innocenz IV., Urban IV., Nikolaus III., Honorius IV., Nikolaus IV., Clemens VI., Urban V., Bonifaz IX. und nach Martin V. Eugen IV. die Bulle „Sicut Judaeis non“ bestätigten und dafs direkt gegen die Blutbeschuldigung gerichtete Bullen von Innocenz IV. am 28. Mai 1247, 5. Juli 1247 und 25. September 1253, von Gregor X. am 7. Oktober 1272 und 7. Juli 1274 und Martin V. am 20. Februar 1422 erlassen wurden. Vgl. die Einleitung S. 34—39 und Strack, Das Blut im Glauben und Aberglauben der Menschheit 1900, 177 ff.

blut zu denselben verwendet werden konnte. Überdies hätten, wenn das Blutrituale ein Gebrauch der Juden wäre, die vielen und hervorragenden und gelehrten Männer aus dem Judentume, die zum christlichen Glauben bekehrt wurden und die viele und bedeutende Schriften über beide Testamente veröffentlichten, auch darüber etwas geschrieben oder gesagt, was ja leicht konstatiert und dann mit Eifer geprüft werden könnte, damit, wenn sich jene Behauptung als falsch erwiese, Vorkehrungen getroffen würden sowohl zum Schutze der überlebenden Juden als zur Wahrung des Ansehens des apostolischen Stuhles.

Mit Rücksicht auf das bisher Gesagte und die aus der Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit nachweisbare Thatsache, dafs der Fanatismus niemals in seinen Mitteln wählerisch war und dafs in den breiten Schichten des Volkes die Verfolgung und Vernichtung der aus religiösen und wirtschaftlichen Gründen verhafsten Juden als ein gottgefälliges Werk aufgefafst wurde, müssen begründete Bedenken bezüglich der Schuld der verurteilten Juden in Trient und bezüglich der Objektivität und Gerechtigkeit ihrer Richter entstehen, und es kann nicht einmal von einem Justizmorde in diesem Falle die Rede sein, sondern die Untersuchung und Verurteilung der Trienter Juden mufs als ein von Bernardin von Feltre und anderen Judenfeinden im voraus verabredetes und auf Grund eines wohl überlegten Planes ausgeführtes Komplott zum Verderben der Juden bezeichnet werden. Mag auch Hinderbach, wie ihn der päpstliche Kommissar und die Oratoren der Juden beschuldigten, nicht aus Habsucht die Verfolgung der Juden angeordnet und gefördert haben, was er ja in seinem Schreiben an den Kardinalpatriarchen von Aquileja vom 22. Februar 1476[1]) behauptet, einen grofsen materiellen Vorteil zog sowohl er als seine Residenz aus dieser cause célèbre dennoch, da Trient seither ein vielbesuchter Wallfahrtsort wurde.

Roma locuta est, causa finita est. Es schien, als ob

[1]) Prozefsakten in Innsbruck N. 66.

die Worte des heiligen Augustinus: „Wer von Rom verurteilt ist, der ist von dem ganzen Erdkreise verurteilt“ bezüglich der Juden voll in Erfüllung gehen; denn von allen Seiten brach nun das Unheil über sie herein.

Herzog Sigmund von Tirol, der, wie oben berichtet wurde, anfangs sich der Juden annahm, im weiteren Verlaufe des Prozesses aber eine zweideutige Rolle gespielt zu haben scheint, indem er am 20. September 1475 an den päpstlichen Kommissär dei Giudici schrieb, er sei bereit, allem Folge zu leisten, was dieser im Namen des Papstes anordnen würde[1]), aber auch mit dem Bischof von Trient verhandelte, da dieser in seiner vorhin erwähnten Rechtfertigungsschrift an den Kardinal Si. Marci, den Patriarchen Marco Barbo von Aquileja vom 22. Februar 1476 erklärt, er habe die Juden vor Abschluſs der Verhandlung auf Drängen der Stadt Trient, der benachbarten Städte und des Fürsten von Österreich, Sigmund von Tirol, hinrichten lassen, wies wahrscheinlich schon im Dezember 1475 die Juden aus seinem Gebiete aus[2]). Der Herzog von Mailand Galeazzo Maria ließ 1476 alle Juden seines Herzogtums unter dem Vorwande, daſs ähnliche Kindermorde auch im Mailändischen verübt worden seien, einkerkern und gab ihnen erst gegen Zahlung eines Lösegeldes von 20 000 Gulden die Freiheit wieder[3]).

In Regensburg wurde 1476 infolge der Aussagen des auch in dem Trienter Prozesse wiederholt genannten ge-

[1]) N. 20 der Prozeſsakten. Vgl. auch das Schreiben Sixtus' IV. an Bischof Hinderbach vom 12. Oktober 1475 (N. 30). Bonelli, Collectanea (Mon. eccl. Trid. III 2, 427), Dissertazione 138, 228.

[2]) Dies folgt aus der Protokollaraussage des im Dienste Sigmunds stehenden Kaspar Sayz anläſslich der Untersuchung gegen den der geplanten Vergiftung des Bischofs Hinderbach angeklagten getauften Juden Wolfgang (früher Israel Pictor) aus Regensburg: „Omnes Judaei a praefato illustrissimo principe (Sigismundo) per eius publicum edictum ex dominio suo noviter expulsi sunt“. Bonelli, Dissertazione 230 a (148). Im Innsbrucker Statth.-Archiv ist dieses Ausweisungsdekret weder vorfindlich noch in den Repertorien verzeichnet.

[3]) Ripalta, Annales Placentini (Muratori SS. XX 949).

tauften Juden Wolfgang (Wolfkan, früher Israel Pictor) aus Regensburg, eines lügenhaften Denuncianten, gegen 17 Juden eine langwierige Untersuchung wegen eines vor acht Jahren verübten Mordes eines Christenkindes eingeleitet[1]).

In Venedig wurden am 4. Juli 1480 drei Juden wegen der ihnen zur Last gelegten Ermordung des Christenknaben Sebastian aus Porto Buffole verbrannt[2]).

Mit dem Trienter Prozesse im Zusammenhange steht die Anbringung der „Judensau" auf dem Rathause in Salzburg und auf dem nach Sachsenhausen führenden Thore der Mainbrücke in Frankfurt a. M.[3]). Auch auf die Vertreibung der Juden aus Steiermark und Kärnten 1496 und wahrscheinlich auch aus dem Salzburgischen Gebiete 1498 war jener Prozefs von Einfluss.

In Tirol selbst bestimmte der Abschied der oberösterreichischen Regierung vom 28. Februar 1520 in Ausführung des Landtagsbeschlusses vom 22. Januar 1520 P. III an alle Hauptleute, Grafen, Freiherren, Edlen, Pfleger, Landrichter, Richter, Bürgermeister, Räte, Bürger und Unterthanen: ‚Zu dem Drütten, so vernemen Wür. das sich etlich Juden n disem Lanndt der Fürstlichen Grafschaft Tyrol vntersteen Niderzulassen, Darünen Zu wonen, Zu hausen vnnd Ihre Hänndl vnnd wuecher zu treiben, Dardurch der gemain mann gros beschwert vnnd in Verderben gefiert würdet. Darauf st vnnser beuelch, wo dieselbigen Juden in Eurn verwesungen sein, Das Ir Inen ernstlich ansaget, Sy auch darzue haltet, Damit Sy fürderlich aus dem Lanndt ziehen vnnd sy khainesveegs Haufshäblichen darynnen wohnen noch hanndtieren oder wuechern lasset"[4]). Obwohl dieser Abschied sich weder auf den Trienter Prozefs noch auf das Ausweisungsedikt

[1]) Gemeiner, Regensburger Chronik 1821, III 267 ff.

[2]) Flaminius Cornelius in der oben citierten Schrift De cultu S. Simonis.

[3]) Schudt, Jüdische Denkwürdigkeiten 1714, II 256; Wagenseil, Hofnung etc. 109.

[4]) Brandis, Geschichte der Landeshauptleute in Tirol 1850, S. 530; Hirn, Die Tiroler Landtage zur Zeit der grofsen Bauernbewegung (Abhandlungen der Leo-Gesellschaft 1893, S. 7).

Herzog Sigmunds beruft, dürfte er doch eine Folge derselben sein, da vordem den Juden die Niederlassung in Tirol nicht verboten war. Für Trient wurde den Juden der Aufenthalt (dimora) von dem Fürstbischof Karl Emmanuel von Madruzzo unterm 27. Oktober 1638 mit Berufung auf die Ermordung Simons untersagt[1]) und bezüglich der Passierung des Trienter Gebietes angeordnet, dafs sie nicht in geschlossenen Wagen oder Sänften reisen dürfen und dafs sie ein farbiges Abzeichen äufserlich auf der Brust in der Gröfse eines Thalers (un segno colorato alla grandezza d'un thaler)[2]) (gemäfs den Konstitutionen der Synoden unter Fürstbischof Bernard von Cles vom Jahre 1538 c. 46 und unter Ludwig von Madruzzo vom Jahre 1593 c. 45) bei einer Geldstrafe an den Fiskus tragen sollen, von welcher ein Dritteil an die Kirche oder Kapelle des heiligen Simon fallen sollte. Im Falle der Zahlungsunvermögenheit war eine arbiträre Kerkerstrafe zu verhängen. Diese Verordnungen wurden während der Sedisvakanz von dem bischöflichen Kapitel am 10. September 1725 mit der Bestimmung, dafs die Juden einen roten oder mit einem gelben Tuche bedeckten Hut zu tragen haben, und von dem Fürstbischof Dominik Anton Grafen Thun unterm 22. Dezember 1731 republiziert[3]).

Ganz eigentümlicher Art war die Ursache der Ausweisung der Juden aus dem seit 1416 unter Venetianischer Herrschaft stehenden Rovereto, wo zur Zeit des Trienter Prozesses nicht nur die dortigen Juden, sondern selbst der podestà bei Bischof dei Giudici von Ventimiglia die Angeklagten verteidigten (ubi non solum Judaei, sed ipse potestas causam Judaeorum defendit)[4]). Während der 37tägigen Be-

[1]) Innsbrucker Statth.-Archiv c. III 139.

[2]) Nach den Statuti della città di Trento (ed. Tommaso Gar 1858 S. 294) CIII c. 104 mufsten die öffentlichen Dirnen ein gelbes oder safranrotes Band auf der linken Seite in der Breite von wenigstens 3 Fingern bei einer Strafe von 100 Charentanern für jeden Betretungsfall ohne dieses Band, eventuell bei Zahlungsunfähigkeit dreitägiger Ausstellung am Pranger (in berlinam) tragen.

[3]) Civ. Cattolica IX 220; Bonelli, Dissertazione 230.

[4]) Brief Hinderbachs an Raphael Zovenzonius vom 1. Okt. 1475.

agerung dieser Stadt durch Herzog Sigmunds Feldherrn Gaudenz von Matsch in dem Kriege gegen Venedig 1487 nachten die Roveretaner das Gelübde, falls sie aus den Händen der Deutschen befreit würden, keine jüdischen Wucherer mehr in Rovereto zu halten[1]). Sie wandten sich leshalb nach Venedig, und laut eines Schreibens des Dogen Augustin Barbadigo vom 6. März 1488 an den Podestà Paul Maripetro erklärte sich das Consiglio degli rogati am 11. Au-ust 1487 mit diesem Beschlusse einverstanden (Praeterea etierunt, quod non cogantur tenere aliquem Judeum fœnera-orem illic contra eorum voluntatem. Ad hoc respondeatur: os esse contentos, quod fiat ut petitur). Doch verzögerte ich die Ausführung dieses Beschlusses trotz grofser Aus-gen und unermefslicher Bemühungen (maxima cum im-ensa et immensis laboribus) der Gemeinde, und es wurde aher am 26. April 1491 im Rate der Fünfundzwanzig Ser enedict Serbatus zum Sprecher gewählt, der nach Venedig ehen und dort sowohl bei dem Dogen als auch bei den eamten der Venetianischen Kammer alle Schritte thun ollte, dafs die Juden ausgewiesen werden, damit das Land hon in Ruhe bleibe und das Gelübde einlösen könne und cht etwa wegen Nichterfüllung desselben von Gott ge-raft werde.

Trotzdem blieben die Juden in Rovereto und trieben re Geschäfte weiter; denn in der Sitzung des Consiglio n 7. April 1499 wurden zur Durchführung des Gott, der ngfrau Maria und dem heiligen Marcus, dem Patron von evereto, gemachten Gelübdes und der Vollziehung der oben wähnten Konzession des Consiglio degli rogati zwei Exe-utoren gewählt, welche sowohl in Rovereto als in Venedig f alle Weise dahin wirken sollten, dafs die Juden mit rem Wucher gänzlich aus der Stadt vertrieben werden. rst infolge des energischen Vorgehens dieser Exe-

[1]) Sammler für Geschichte und Statistik in Tirol 1806—1809, 129; besonders Gar und Cresseri, Statuti della città di Rovereto 25—1610. Trento 1859, S. 140—142, 145, 158.

kutoren dürften die Juden Rovereto verlassen haben. Allein wie grofs die Besorgnis der Roveretaner war, dafs sie sich wieder in ihrer Stadt niederlassen könnten, beweist der Umstand, dafs unter den Bedingungen der Kapitulation vom 31. Mai 1509, gemäfs welcher Rovereto gegen Belassung seiner bisherigen Freiheiten und Rechte sich Max I. unterwarf, auch die Bestimmung enthalten ist, dafs die Juden niemals im Gebiete von Rovereto wohnen dürfen (che li Zudei mai possi star in la terra de Roverè).

Trotz diesen Ausweisungsedikten und Niederlassungsverboten erlangten Juden, wie aus allgemeinen Vorschriften und Einzelnprivilegien hervorgeht, seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts das Recht, sich in Tirol aufzuhalten und daselbst Geschäfte zu betreiben.

Die allgemeinen Verfügungen sind vorwiegend beschränkender Natur und beziehen sich auf das Tragen des Judenzeichens, das Verbot des Hausierens und auf die Zahlung eines Leibzolles bei den Zollstätten des Landes. Schon Kaiser Ferdinand I. schrieb in dem für die unteren, oberen[1]) und vorderen österreichischen Fürstentümer erlassenen Generale vom 1. August 1551[2]) für alle Juden das Tragen eines an der linken Brustseite des oberen Rockes oder Kleides anzubringenden Ringes von gelber Farbe und bestimmter Breite (2 cm) und bestimmtem Durchmesser (8 cm) vor, das dieselben binnen Monatsfrist von der Erlassung dieser Satzung anlegen sollten. Bei Übertretung der Vorschrift sollte der betretene Jude im ersten und zweiten Falle die Kleidung und alles, was bei ihm befunden wird, verwirken, wovon die Hälfte dem Anzeiger, die andere Hälfte der Obrigkeit oder dem Gerichte, in dessen Sprengel er betreten wurde, zufiel; im dritten Betretungsfalle sollte er nicht nur die Kleidung und alles, was bei ihm befunden würde, verlieren, sondern

[1]) Zu den oberösterreichischen Fürstentümern gehörten seit der Regimentsordnung Max' I. Tirol, Vorarlberg und die österreichischen Besitzungen im östlichen Schwaben.

[2]) Cod. Austr. I 566 ff.

amt Weib und Kindern aus allen österreichischen Fürsten-
ümern für ewige Zeiten ausgewiesen sein. „Doch wann
lie Juden ihrem Gewerb und Nothdurfft nach über Land
gehen, sollen sie solch Zeichen auff der Strafse zu tragen
nicht schuldig sein; bis sie in ihre Herbergen und Nacht-
äger in die Städt, Flecken und Dörffer kommen, alsdann
ollen sie das Zeichen wider herfür nehmen und tragen.“
Dieselbe Vorschrift enthält fast wörtlich die „Ordnung
nd Reformation gueter Policey in Ihrer Durchleuchtigkeit
ürstlichen Graffschaft Tyrol“ Erzherzog Ferdinands vom
4. Dezember 1573 (Bl. XV) bezüglich aller Juden „so in
iesem Unsern Land sitzen, also auch die darinnen oder
ardurch hin vnd wider wandlen vnd handlen“.

Bezüglich des Hausierens bestimmte der Art. 13 der
andtsordnung Ferdinands I. vom Jahre 1532 und der „New
eformierten Landts-Ordnung der fürstlichen Grafschaft
yrol“ vom Jahre 1573 (Neue Ausgabe 1603) zunächst, dafs
chotten, Savoyern und dergleichen Personen nicht gestattet
erden soll, „im Land bei aintzigen Häusern vnd in den
hälern vnd Dörfern von Haufs zu Haufs zu hausiren noch
vischen den Märkten in diesem Vnsern Land zur Verhütung
ngerechter Wahr, Waag vnd Mafs weder in Stätten oder
erichten, da Wir nit Persönlich mit Vnserer Hofhaltung
ler Regierung sein, jhr Wahr fayl zu haben noch zu ver-
uffen bey Verliehrung jhrer Wahren . . .“ Bezüglich der
uden wird fesgesetzt: „Gleichergestalt wie obbemeldt solle
uch den Juden das Hausiren im Land vnd fayl haben
vischen den Märckten verboten sein“.

Den Weifsgerbern war nach Titel XXIV des V. Buches
er New reformirten Landtsordnung 1603 (f. 94) der Ver-
uf des Fellwerkes an Juden, „bey Straff vnd Verbietung
s Gerichtes vnd Burgfriedens“ verboten.

Eine weitere allgemeine Beschränkung der Juden war
re Verpflichtung zur Zahlung eines Leibzolles bei den Zoll-
ätten des Landes[1]). Im Jahre 1573 gab die Einhebung

[1]) Vgl. dazu v. Schönherr, Judenzoll und Contraband (Volks-
d Schützenzeitung 1865 N. 1).

dieses Leibzolles bei den Zollstätten in Rovereto und Sacco Anlafs zu Beschwerden. Der Jude Abraham in Bozen als Vertreter der ganzen Judenschaft der Grafschaft Tirol richtete unterm 5. und 9. November 1573 eine Eingabe an den Landesfürsten Erzherzog Ferdinand II., in welcher er ausführte, dafs der Zöllner in Rovereto, so oft die einheimischen Juden bei seiner Zollstätte vorbeiziehen, was der Geschäfte wegen oft drei- bis viermal geschieht, stets den vollen Aufschlag von 20 kr. von jedem reitenden Juden und von 10 kr. von jedem Fufsgänger einhebe. Dies sei wohl bei den fremden Juden billig, aber nicht bei den einheimischen und daher bitte er um Abstellung.

Die oberösterreichische Regierung in Innsbruck beantragte jedoch bei dem Landesfürsten unterm 1. Februar 1574, es bei der bisherigen Gepflogenheit zu belassen, gemäfs welcher von den in- und ausländischen Juden bei Passierung der Zollstätten der Zoll bezahlt werde und zwar von einem reitenden Juden 20 kr. und von einem Fufsgänger 10 kr. samt dem Zoll für die Waren, die sie durchführen oder durchtragen, da sich aus den von dem Raitrathe (Rechnungsrate) und Hofkontrolor Paul Schulpeckh und den Zollbeamten in Sacco und Rovereto abverlangten Berichten ergebe, dafs etliche Juden ihrer Geschäfte wegen an die Zollstätten in Rovereto und anderswo mit der Angabe kommen, sie seien von Reif, Mori und anderen Orten, während sie vielfach Ausländer seien, es auch unmöglich, dafs die Zollbeamten all diese Leute persönlich kennen, die Juden sich auch als angebliche Inländer durchschleichen und allerlei Contraband mit verbotenem Gelde, altem Silbergeschmeide u. dergl. führen. Hofkontrolor Schulpeckh beantrage zwar in seinem Gutachten (vom 15. Oktober 1573), von allen in Tirol und den vorderen Landen hausenden Juden als Tribut von jedem Manne jährlich 10 fl., von den Weibspersonen und jungen Leuten bis 15 Jahren 5 fl. in zwei gleichen Jahresrenten anticipando einzuheben; allein die Regierung erkläre sich aus mehrfachen Gründen gegen diesen Tribut und bitte, es

)ei ihrem Antrage verbleiben zu lassen[1]). Aufserdem zahlten lie ansässigen Juden auch ein „sitzgeld“. In allen diesen Beschränkungen lag kein privilegium odiosum für die Juden ler oberösterreichischen Länder; denn dieselben Vorschriften ;alten auch für ihre Glaubensgenossen in den meisten anderen 'rovinzen.

Die oben erwähnten kaiserlichen oder landesfürstlichen Specialprivilegien für einzelne Juden zum Aufenthalte nd Handelsbetriebe in Tirol erstreckten sich entweder auf as ganze Land oder waren auf einzelne Städte beschränkt.

Ein Privilegium der ersteren Art war der Freibrief Iaximilians I. vom 7. Dezember 1509 für den Juden Salomon us Bassano, der die Bewilligung erhielt, im Reiche und in en österreichischen Erblanden überall Handel zu treiben nd sich in den letzteren auch häuslich niederzulassen, ausgenommen in unsern fürstenthumben Österreich, Steyr und härnten“. Dieses Privilegium wurde mit derselben Be-hränkung dem Salomon bestätigt von Kaiser Karl V. nterm 15. April 1530 und seinem Sohne Maggius von dem-lben Kaiser unterm 18. Januar 1544 und 18. Januar 1548[2]). amuel May erhielt von dem Erzherzoge Ferdinand II. am 1. Juni 1578 das Privilegium, an dem Hoflager zu Innsbruck ler wo immer dieses wäre, sich aufzuhalten. Am 3. Juli 1584 urde dieser Freibrief dahin erweitert, dafs Samuel „sammt einen Kindern Abraham, Marx und Ferdinand und seinem ausgesinde in Innsbruck und in der Grafschaft Tirol acht ihre lang hausen und wohnen und gegen Erstattung der ebühr ihre Hantierung und Kaufmannschaft unbehindert eiben dürfen“. Dem Rate in Innsbruck wurde aufgetragen, e darin zu schützen. Am 16. Mai 1593 wurden diese Frei-eiten auf weitere fünf Jahre bestätigt[3]). Neuerliche Be-ätigungen erfolgten für Samuel May unterm 3. Januar 501 und für Abraham May unterm 2. September 1620[4]).

[1]) Innsbrucker Statth.-Archiv (Pestarchiv XXIII 73).

[2]) Innsbrucker Statth.-Archiv Leop. J. 22.

[3]) Statth.-Arch. in Innsbruck. Ambraser Sammlung V 140, VI 55.

[4]) Ebendaselbst Kopialbuch von der fürstl. Durchlaucht 167, 251.

Besondere Freiheiten erhielt Abraham May vom Erzherzog Leopold V. (1619—1632) und Kaiser Leopold I. in den Privilegien vom 26. November 1630 und 25. Juli 1667. Nach denselben sollte er samt seinem Hausgesinde zehn Jahre lang in der Grafschaft Tirol wohnen und Handel und Kaufmannschaft treiben dürfen, von dem Tragen des Judenzeichens und von der Entrichtung des Leibzolles befreit sein und das bisherige Begräbnis bei Weyerburg weiter genieſsen. Unterm 29. Mai 1675 bewilligte Kaiser Leopold I. dem Schwager Abrahams, Jakob Bözel[1]), Hebräer aus Mainz, mit Rücksicht auf sein bisheriges Wohlverhalten über seine und Abrahams Bitten die Übertragung jener Privilegien an denselben auf fünf Jahre[2]).

Privilegien zur Ansiedlung in einzelnen Städten erhielten die Juden für Bozen, Innsbruck, Mori, Neumarkt und Riva di Trento, ferner für das Gebiet von Brixen[3]).

In Bozen wurde am 23. Mai 1525 während der Bauernunruhen die dortige Judenniederlassung, die sich in der Erbsen- oder Judengasse befand, hart bedrängt und besonders der Geldmakler, Seidensticker und Pfandleiher Simon, der selbst mit Kaiser Karl V. Geldgeschäfte machte, vollständig ausgeplündert[4]). Da während dieser Unruhen der kaiser-

Da nach dem Tode Samuel May's und seines Sohnes Marx sich andere Juden (besonders Schmoll) auf die dem ersteren verliehene Personalzollbefreiung beriefen, wurde die oberösterreichische Regierung am 22. Juni 1620 aufgefordert, da dieses Privilegium in dieser Ausdehnung nicht verliehen worden sei, den Zoll einzuheben.

[1]) Nicht Gözl, wie ihn Bidermann, Die Nationalitäten in Tirol und die wechselnden Schicksale ihrer Verbreitung 1886, S. 470 nennt.

[2]) Statth.-Archiv, Pestarchiv I 297,

[3]) Für das folgende vgl. Bidermann, Die Nationalitäten in Tirol und die wechselnden Schicksale ihrer Verbreitung (in den Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde von R. Lehmann I 1886, 7. Heft, 467—472), wo sich jedoch einige Irrtümer befinden, die hier infolge gütiger Mitteilungen des Herrn Professors O. Redlich berichtigt werden.

[4]) Kirchmayers Denkwürdigkeiten seiner Zeit (1519—1553) (Fontes rer. Austr. Scriptores I 417—534), herausg. von Th. v. Karajan S. 470. Weber, Die Stadt Bozen und ihre Umgebung 1849, 99.

iche Freiheitsbrief Max' I. für die Juden in Bozen verloren ing, wandten sich die Juden an den Kaiser unter Vorlage iner Abschrift desselben mit der Bitte, diesen Freibrief zu estätigen. Das um sein Gutachten befragte oberöster-eichische Regiment in Innsbruck erklärte unterm 8. No-embe 1532 nach Rücksprache mit einigen Landräten, wie eorg Freiherrn von Firmian und Francis von Kastelalt, us mancherlei Ursachen (namentlich um nicht den Unwillen er ehrsamen Landschaft zu erregen — wahrscheinlich mit ücksicht auf den oben erwähnten Landtagsbeschlufs vom 2. Januar 1520) es nicht für rätlich, den Juden das An-edlungsrecht in Bozen oder anderswo einzuräumen, be-ıtragte jedoch, da den zwei Vertretern der Juden durch eiland Kaiser Max eine diesbezügliche Zusage gemacht orden sei, den Beiden diese Gnade zu gewähren und eine ırauf bezügliche Urkunde auszustellen[1]). 1551 wird der ıde Abraham in Bozen genannt[2]), vielleicht derselbe, der ›73 als Vertreter der ganzen Judenschaft der gefürsteten :afschaft Tirol die oben erwähnte Beschwerde wegen chika-ıser Zolleinhebung bei den Zollstätten in Rovereto und ıcco bei Erzherzog Ferdinand II. einbrachte. Am 27. Mai 88 erteilte Erzherzog Ferdinand[3]) den Juden Joseph, Sohn mons und dessen Söhnen Gerson und Leon (nicht Aaron) d seinem Eidam Gerson einen Schutzbrief und das Woh-ngsrecht in Bozen[4]). Unterm 14. November 1613 wurde erson von dem Tragen des Judenzeichens dispensiert. 1618 ırden die Juden Grassini, ein Nachkomme des oben ge-nnten Salomon von Bassano[5]), 1619 der Jude Jeremias ızzati als Handelssensal[6]) und Elias Moravia als Siedelkoch

---

[1]) Innsbrucker Statth.-Archiv (An die römische Majestät 1532 bis 9, lib. V f. 148).

[2]) Innsbrucker Statth.-Archiv (Pest-Archiv XVII 57).

[3]) Nicht 1548 Kaiser Ferdinand, wie Bidermann a. a. O. 467 an-bt.

[4]) Statth.-Archiv Leop. J. 22.

[5]) Statth.-Archiv Leop. J. 22.

[6]) Ebendaselbst Copeybuch, Causa Domini 1617—1619 f. 448.

erwähnt[1]). 1678 wirkten bereits drei Juden als Marktsensale in Bozen. Als der Sensal Abraham Novara starb, bewarb sich der Jude Emmanuel Isaak Lewi aus Mantua um die erledigte Stelle. Am 12. Mai 1678 berichteten der Präsident die Kammer, die Regenten und Hofkammerräte der oberösterreichischen Lande an Kaiser Leopold I. über das ihnen zur Begutachtung übermittelte Gesuch Lewis, dafs der von ihnen befragte Georg Bernhard Giovanelli im Einvernehmen mit dem Mercantil-Magistrate in Bozen sich dahin aussprochen habe, dafs man lieber einen Christen als einen Juden an dieser Stelle sehen würde, und beantragten die Abweisung des Gesuches[2]).

Für die Anwesenheit von Juden im Gebiete von Brixen spricht der Umstand, dafs der Fürstbischof Kardinal Christoph von Madruzzo (1539—1578) am 18. Dezember 1551 eine eigene Judenordnung erliefs, in welcher das Tragen eines Zeichens, die Vermeidung wucherlicher Kontrakte und anderer Excesse angeordnet und die Überwachung dieser Vorschriften seitens der Obrigkeiten anbefohlen wurde[3]).

In Borgo di Valsugana war anfangs des 17. Jahrhunderts ein Jude Benedetti ansässig, der von dem Gubernator Erzherzog Max III. (1602—1612) unterm 18. Februar 1610 sicheres Geleite auf ein Jahr zugesichert erhielt[4]).

In Mori (Bezirkshauptmannschaft Rovereto) wird im 16. Jahrhundert der Jude Jacopin, Sohn des Juden Grasone aus Riva, erwähnt, welchem sowie seinen Erben und Genossen Nikolaus Freiherr von Madruzzo, Herr der Quattro Vicariati (Brentonico, Avio, Ala und Mori), am 16. März 1554 die bereits früher in diesen Vikariaten, besonders aber in Mori, erworbenen Freiheiten bestätigte[5]).

In Neumarkt (Egna, Bhm. Bozen) waren Juden nicht ansässig. Als daher der Jude Abraham aus Bozen 1550 auf

[1]) Weber a. a. O. 57.
[2]) Innsbrucker Statth.-Archiv, Pestarchiv VIII 31.
[3]) Bibl. Tirol. Dipauliana Bd. 1229, Bl. 296 b. des V. Stückes.
[4]) Innsbrucker Statth.-Archiv, Leop. G. 11.
[5]) Innsbrucker Statth.-Archiv, Pestarchiv XVIII 82.

Grund eines Dekretes König Ferdinands vom 20. Februar 1548 das Haus des Grafen Felix von Arco für drei Jahre mietete, erhielt er 1551 den Auftrag, Neumarkt zu verlassen, weil hier bisher niemals Juden geduldet worden seien. Abraham berief sich jedoch darauf, dafs bereits früher sein Schwager daselbst gewohnt habe[1]).

In Riva di Trento hatten die Juden von den Venetianern, unter deren Herrschaft diese Stadt vom Jahre 1440—1509 stand, sowie von Kaiser Max I. Privilegien erhalten. Dieselben wurden dem Juden Wolf und den übrigen in Riva wohnenden Juden von dem Fürstbischof Bernhard von Cles von Trient, an welchen die Stadt samt dem Gebiete im Mai 1521 von Karl V. abgetreten worden war, am 11. November 1522 bestätigt[2]). In dem Trienter Prozesse vertrat Jacobus de Ripa (Riva), Judaeus et fautor Judaeorum, wie oben erwähnt, mit Jakob von Brescia die Sache seiner Glaubensgenossen bei dem päpstlichen Kommissär dei Giudici, Bischof von Ventimiglia[3]). Ein anderer in diesem Prozesse vorkommender Jude ist der Magister Joseph, qui habitat Ripe et qui circumcidit filios ipsius Angeli, bei dessen Verhöre Josephs erwähnt wird. Von dem hochgebildeten Fürstbischofe von Trient und Brixen, Kardinal Christoph von Madruzzo (1539—1578), erhielten die Juden das Privilegium zur Errichtung einer hebräischen Druckerei in Riva, welche zwischen 1558 und 1562 besonders durch Joseph Ottolinghi, Rabbiner und Schuldirektor zu Cremona († 1570), als Verleger und Jakob Marcaria, Sohn des David Marcaria, Arzt in Riva († wahrscheinlich 1562), als Drucker zu grofsem Ansehen gelangte[4]). Nicht weniger als 34 Druckwerke (darunter die Riten von Abraham Klausner,

[1]) Innsbrucker Statth.-Archiv, Pestarchiv XVII 37; Bidermann, a. O. 471.

[2]) Alberti, Miscell. III 231 ff., dessen Annali 439; Gar-Cresseri, Statuti della città di Riva 1274—1790. Trento 1871, S. 218.

[3]) Bonelli, Collectanea 429.

[4]) Vgl. Carmoly, Annalen der hebräischen Typographie von Riva di Trento (1558—1562) 1868, 2. Aufl.

die Halachot R. Mordechai ben Hillel [nebst Index], die Mischna nebst Kommentar von Maimonides, die logischen Schriften des Aristoteles nach den Kompendien von Ibn Roschd, die fünf Bücher Moses nebst dem Targum Onkelos und Kommentar von Raschi, der Kommentar über das Buch Hiob von R. Meïr Arama u. a.) gingen aus dieser Typographie hervor. Der Namen des Kardinals Christoph von Madruzzo steht auf dem Titelblatte der meisten dort gedruckten Werke; einige Titelblätter tragen auch das Wappen desselben.

Wie aus dem Gesagten hervorgeht, gestaltete sich die Lage der Juden in Südtirol im Laufe des 16. Jahrhunderts viel freundlicher, als nach dem Ausgange des Trienter Prozesses erwartet werden konnte; selbst in Trient wurde ausnahmsweise einzelnen Juden der Aufenthalt auf Grund kaiserlicher Schutzbriefe gestattet. In dem Schutzbriefe Kaiser Max' I. vom 1. März 1516 wurde dem Juden Emmanuel, Sohne des Samson Judas, für die zu Belluno geleisteten Dienste die Niederlassung in Verona gestattet und u. a. bestimmt: Über das weillen sich offtmallen begibt, das ernennter Emanuel Jud mit seinen Khauffmannschafften unnd güettern an orthen und ennden khombt, alda khain Jud vermüg der orthen statttuten unnd rechten geduldet würdet noch wonen darff, haben wir ine umb seiner bei uns habennder verdiennsten willen von gemainer schar der Juden abgesönndert unnd mit disen sonnderbaren freyhaiten unnd genaden begabt, das er in allen dergleichen stetten unnd sonnderlich inn unnserer statt Trienndt, so offt er dahin khomen würdet, frey, sicher unnd ohn alle verhinnternus sambt seinen güettern drey ganntzer tag sein unnd bleiben möge[1]), unangesehen der ortten gewonhait, rechten unnd statttuten, denen wir

[1]) Darauf ist wohl die Angabe in Misson, Nouveau Voyage d'Italie I 116 und Basnage IX 3 (XIII 853) zurückzuführen, dafs den Juden in Trient der Aufenthalt für drei aufeinander folgende Tage gestattet worden sei, welche Erlaubnis jedoch infolge ihrer Mitwirkung bei der Verteidigung von Ofen seitens der Türken gegen die Christen auf drei Stunden eingeschränkt worden sei. Vgl. dagegen Bonelli, Dissertazione 230 a.

allain zu würcklicher volge unnserer khayserlichen freyhait niemit der(o) giltt unnd ir crafft enntzogen haben wellen genedigelich ansinnende, das der erwürdig andächtig unnser rath unnd bischoff zu Trienndt auch alle unnd yede der ortten fürgesetzte obrigkhaiten, das sy bemelten Emanuel Juden bei erlanngten unnsern genaden unnd freyhaiten hanndthaben unnd sich deren gebrauchen unnd erfreyen unnd darvider khainen eintrag thuen lassen sollen[1]).

Aber auch in Nordtirol, besonders in Innsbruck, wurde ihnen im 16. Jahrhundert die Niederlassung und der Handel und das Betreiben von Geldgeschäften gestattet. Der erste Ansiedler in Innsbruck dürfte der oben genannte Maggius (Maggio, May), Sohn des Salomon von Bassano, gewesen sein. Von den Nachkommen desselben nahmen auf Grund der ihnen verliehenen früher angeführten Privilegien besonders Samuel[2]) May und dessen Söhne Abraham, Marx und Ferdinand, später auch Abrahams Schwager Jakob Bözel eine hervorragende Stellung ein. 1587 kaufte Samuel das Haus der Schiefstl am Piebenthore, das trotz den Protesten des Innsbrucker Stadtrates bis 1673 im Besitze der Familie blieb[3]). Die bei diesem Hause liegende schmale Gasse führte seither den Namen „Judengasse". Besonders während der Regierung Erzherzog Ferdinands II.[4]) (1563—1594) wuchs die Zahl der Juden sowohl in Innsbruck als auch in den Vorlanden. Sie trieben teils Handel (auch mit Getreide und ungemünzten Edelmetallen), teils Zinsdarlehens- und Wechslergeschäfte. In letzterer Beziehung ist hervorzuheben, dafs 1580 der Jude Abraham, wahrscheinlich derselbe, der 1573 als Vertreter der gesamten Judenschaft der gefürsteten Grafschaft Tirol die Beschwerden wegen der Zolleinhebung in

[1]) Innsbrucker Statth.-Archiv, Leop. J. 22.

[2]) Über Abraham May vgl. auch Hirn, Kanzler Bienner und sein Prozefs 1898, 20.

[3]) Innsbrucker Stadtarchiv 811, Innsbr. Statth.-Arch.-Abt. An die fürstl. Durchlaucht f. 865.

[4]) Zu dem folgenden vgl. Hirn, Erzherzog Ferdinand II. Geschichte seiner Regierung und seiner Länder I (1885), II (1888).

Rovereto und Sacco von Bozen aus einbrachte und später nach Prag übersiedelte, dem Erzherzoge Ferdinand II. 200 000 fl. zu 5 % anbot[1]). Dafs die meist arme Bevölkerung infolge der Zinsdarlehen in Schulden geriet und Klagen über Wucher der Juden laut wurden, ist leicht begreiflich. Schon 1558 erklärten die Regenten: Möchten nur die Juden arbeiten wie andere Leute, ihre Schmähungen wider die christliche Religion unterlassen und sich des Wuchers enthalten, so hätte man gegen ihre Duldung kein Bedenken[2]). Zur Eindämmung und Überwachung der „wucherischen Kontrakte" wurde, wie in Steiermark und Kärnten, die Abschliefsung der Darlehensverträge zwischen Christen und Juden vor der Obrigkeit bei sonstiger Ungültigkeit derselben vorgeschrieben und der Verkauf der Schuldbriefe der Juden an Christen verboten (1558, 1570, 1580)[3]). 1581 berichten die herzoglichen Kammerräte: die armen untertanen stecken hart hinter den juden mit viel tausend gulden[4]). Allein es fehlte auch nicht an Verteidigern der Juden.

Als Sigmund von Welsberg zur Vertreibung der Juden aus seiner Herrschaft Telvano aufgefordert wurde, erwiderte er, dafs man allerdings bei den Juden um 20—40 % leihe; aber auch die Christen verlangen 20 % und „von den Christen werden viel mer als von den juden von Haus und Hof vertrieben", denn dem Juden versetzt man nur fahrende Habe, dem Christen aber auch liegende Güter und zwar um einen sehr geringen Anschlag[5]).

Am 30. Mai 1568 befahl Erzherzog Ferdinand II., zu erheben, wie viel Juden in den ober- und vorderösterreichischen Landen und wo sefshaft sind[6]), und unterm 14. Dezember

[1]) Hirn a. a. O. I 424. Selbst bei Hofe erlangten sie Stellungen. So wird Daniel Levi als Tanzmeister und Harfenspieler bei Hof genannt.

[2]) Statth.-Arch. Abt.: An die fürstliche Durchlaucht f. 10. Hirn a. a. O. I 425.

[3]) Hirn I 425, 450.

[4]) ebenda 424.

[5]) Hirn a. a. O. I 444.

[6]) Innsbrucker Statth.-Archiv. Ambraser Sammlung V 19.

1569 und 6. Februar 1570 verlangte er, wie einst Kaiser Ferdinand I. unterm 30. Dezember 1558, von der vorder- und oberösterreichischen Regierung Ratschläge, wie er seinen Vorsatz, die Juden aus allen seinen Ländern wegzubringen und auszuschaffen, ausführen könnte [1]).

Die Regierungen erklärten sich jedoch in einem langen Berichte vom 20. Januar 1570 gegen eine allgemeine Ausweisung; denn „man müfste dafür sorgen, dafs die jüdischen Gläubiger vor ihrem Abzuge aus dem Lande von den Unterthanen bezahlt werden, was jedoch unmöglich sei; zudem würden die Vertriebenen doch bald wieder ihre Rückkehr erwirken, und wenn sie auf dem benachbarten Gebiete fremder Herren sich niederliefsen, könnten sie noch gröfseren Schaden anrichten [2])".

Im Laufe des 17. Jahrhunderts wuchs die Zahl der Juden in Innsbruck in der Weise, dafs sie mehrere Christenhäuser bewohnten. Die Bürgerschaft machte wohl zweimal (1662 und 1667) den Versuch, sie in eine Art Ghetto einzuzwängen, aber ohne Erfolg. Der unfreundlichen Stimmung der Bevölkerung ist es auch wohl zuzuschreiben, dafs Kaiser Leopold I. unterm 8. August 1677 die Verpachtung der Tabakaccise an Johann Ferdinand May widerrief [3]). Aufser Innsbruck waren Juden im 17. Jahrhundert nur noch in Rozen ansässig.

Auch im 18. Jahrhundert trat in der rechtlichen Stellung der wenigen in Tirol wohnhaften Juden keine wesentliche Änderung ein. Mit dem Hofdekrete vom 5. Juni 1748 verlangte Maria Theresia von der oberösterreichischen Hofkanzlei einen „guettachtlichen bericht über anlangen des Innsbrucker Handelsstands wider die Judenschaft um derselben Abschaffung" [4]).

---

[1]) Daselbst Copialbuch an fürstliche Durchlaucht 1570 f. 20—30.
[2]) Hirn a. a. O. I 425.
[3]) Bidermann a, a. O. 470.
[4]) Innsbrucker Statth.-Archiv Copialbuch Resolutiones 1747—1748, f. 144.

Bei dieser Abschaffung handelte es sich aber nicht, wie aus Bidermann a. a. O. 470 geschlossen werden könnte, um alle Juden in Innsbruck, sondern blofs um zwei zugewanderte, nur zeitweilig in dieser Stadt sich aufhaltende Juden Uffenheimer und Meyr Landauer. Die oberösterreichische Hofkanzlei berichtete am 12. August 1748 an die Kaiserin: Was die in Innsbruck weilenden Juden betrifft, so habe sie stets darauf gesehen, dafs in der Stadt sich kein Jude aufhalte oder höchstens solange, als er in Rechtssachen oder anderen unabweislichen Dingen unumgänglich notwendig hier zu thun hatte. Dies sei auch bei den genannten zwei Juden, dem Uffenheimer und Meyr Landauer, der Fall, derentwegen die Innsbrucker Handelsleute sich beschwert haben. Uffenheimer müsse wegen seines Prozesses mit dem Innsbrucker Kaufmann Andre Hold, mit dem er betreffs Zahlung für Monturslieferung in Streit geraten, nach Erklärung des Regiments persönlich anwesend sein und deshalb bis zur Beendigung des Prozesses geduldet werden. Landauer habe die Monturlieferungen für 200 Rekruten übernommen und mufs deshalb in Innsbruck anwesend sein. Dafs man ihm diese Lieferung übertragen (worin wohl der Hauptgrund der Beschwerde der Innsbrucker Handelsleute zu suchen ist), käme davon her, dafs die Innsbrucker Handelsleute schlechte und teure Ware haben und eine derartige Lieferung zu übernehmen gar nicht im stande sind. Man werde aber alles thun, damit die beiden Juden sobald als nur möglich entfernt werden [1]).

Als die Kaiserin gemäfs dem Hofdekrete vom 31. August 1748 über Beschwerden des Handelsstandes zu Innsbruck auf der vollkommenen Fortschaffung der Juden von dort beharrte, erwiderte die oberösterreichische Hofkanzlei am 14. September 1748, sie wolle dem Befehle wie immer allerunterthänigst gehorchen, erlaube sich aber zu bemerken, dafs sie in diesen beiden Fällen nicht anders gehandelt habe,

[1]) Innsbrucker Statth.-Archiv, Copialbuch Ad Augustinimam 1748, II fol. 899.

als bei ähnlichen unausweichlichen Fällen auch früher. Die Regierung, welche zur Beschleunigung des Prozesses des Uffenheimer aufgefordert worden, habe erklärt, dafs zu der bevorstehenden Liquidation Uffenheimer jedenfalls persönlich anwesend sein müsse. Wegen der Monturlieferung durch Landauer habe der Militär-Kommandant von Innsbruck sich ausführlich dahin geäufsert, dafs man zuerst die Monturlieferung Innsbrucker Handelsleuten angetragen habe, die aber teils dieselbe nicht annahmen, teils solche waren, von denen man wufste, dafs sie nicht einmal für 25, geschweige für 200 Rekruten Monturen liefern können. Unter solchen Umständen habe er sich geradezu für verpflichtet gehalten, einen billigeren Weg zu suchen und habe daher das leidliche Anerbieten Landauers angenommen. Übrigens, bemerkte die Hofkanzlei in ihrem Berichte weiter, befinde sich Landauer gegenwärtig gar nicht mehr in Innsbruck, werde aber zum Abschlufs der Lieferung im November wiederkommen, was ihm wohl nicht verwehrt werden könne[1]).

Hiermit scheint diese Angelegenheit ihren Abschlufs gefunden zu haben; denn aus der Folgezeit findet sich kein Akt über dieselbe vor. Von sonstigen Verfügungen bezüglich der Juden aus der Zeit Maria Theresias ist blofs das Münzpatent vom 12. Februar 1752 zu erwähnen, welches ihnen den Wucherhandel mit guter Münze verbot.

Unter Joseph II. forderte die Hofkanzlei am 20. Oktober 1781 von dem Tiroler Landesgubernium einen Bericht über die in Tirol befindlichen Juden und ihre Beschäftigung. Aus dem diesbezüglichen Gubernialberichte vom 24. Dezember 1781 geht hervor, dafs zu jener Zeit sich nur in Bozen und Innsbruck ansässige Juden aufhielten. In Bozen seien zwei, nämlich Heinrich Hendle, verheiratet, mit drei Knechten und Marcus Gerson mit zwei Stiefsöhnen; ersterer begebe sich auf Handelschaft, besuche in- und ausländische Märkte und werde von dem Kreisamte als von guter Aufführung und sparsamer Wirtschaft bezeichnet. Gerson sei eigentlich kein Händler, sondern betreibe für die zu den Märkten

[1]) Copialbuch Ad Augustinimam 1748, II fol. 1032.

kommenden Juden eine Wirtschaft. In Innsbruck sei nur Lazarus Uffenheimer, verheiratet, mit fünf Kindern als ansässig und toleriert zu betrachten. Der zweite, Gabriel Uffenheimer, mit vielen Knechten, halte sich in Innsbruck seit einigen Jahren wegen Liquidation seines Salzkontraktes und anderer einschlägiger Gegenstände auf. Zwei Knechte desselben treiben Handel und Hausiergeschäfte. Einer von ihnen habe geheiratet und sich ansässig gemacht. Daraus sei ersichtlich, dafs die meisten sich mit Handel und Herumschachern abgeben, weswegen bereits dem Polizeireferat die nötigen Weisungen erteilt worden seien.

Die meisten Kreisbehörden fänden gegen diese Juden kein Bedenken; wenn überhaupt, so hege man, wie z. B. die tirolische Landschaft, nur Besorgnis wegen ihrer Vermehrung.

Da die Allerhöchste Willensmeinung aber dahin geht, dafs die Juden nicht vermehrt, sondern nur, dafs die schon ansässigen geduldet und dem Nutzen des Staates dienstbar gemacht werden, so ist hierauf allerdings Bedacht zu nehmen. Daher könne auch der von dem Frankfurter Juden und Judenbaumeister Gabriel Uffenheimer gemachte Vorschlag, es solle, wie dies in Paris geschehe, kein Jude im Lande ohne Zeugnis der ganzen Judenschaft aufgenommen werden und jeder Aufgenommene habe nach Mafs seiner Umstände ein Kapital zu 3 % in der Schwazer Kreditkasse zu erlegen, nicht berücksichtigt werden, da man überhaupt keine weiteren Juden im Lande wolle. Uffenheimer habe sich auch über das Toleranzgeld beschwert; allein nicht dieses, sondern nur die Leibmaut sei allerhöchsten Ortes aufgehoben worden[1]).

Mit Berufung auf diesen Gubernialbericht verlangte die Hofkanzlei unterm 18. Januar 1782 weiter Auskunft darüber, welche Vorkehrungen gegen die mit dem in der Regel ver-

[1]) Innsbrucker Statth.-Archiv Ad Caesarem 1781 f. 566 (Publ. 875). Mit den Reskripten vom 19. und 31. Dezember 1781 waren von Joseph II. in allen Ländern, wo die Juden geduldet waren, alle Leibmauten, Passier- und Repassier-Nachtzettel-Abgaben, die doppelten Gerichtstaxen u. ä. aufgehoben worden.

botenen Hausieren sich abgebenden Juden, besonders gegen die Knechte des Gabriel Uffenheimer getroffen wurden, ferner welche Vorschriften bezüglich der Geschäfte halber im Lande sich aufhaltenden Juden bestehen, endlich wie es sich mit der Kontributionsabgabe der ansässigen Juden verhält.

Das Gubernium berichtete über diese Angelegenheiten am 18. März 1782 folgendes:

Ad. 1. Das eigentliche Hausieren war den Juden niemals erlaubt, sondern es wurde nur nach Einführung des neuen Zolltarifs jenen, welche die Bozener und Haller Märkte besuchten, für ihre da übrig gebliebenen Waren ein Hausierpatent erteilt, dessen sich freilich dann andere und insbesondere die Uffenheimerschen Knechte unbefugt bedienten. Dagegen wird von der Polizei auf das genaueste vorgegangen. Da übrigens Gabriel Uffenheimer, der sich wegen seiner Salzkontrakt-Streitigkeiten hier aufhält, nächstens wieder wegziehen wird, müssen auch seine vielen Knechte, die er vorgeblich nötig hatte, fortgehen, und der allfällige künftige Mandatar Uffenheimers mufs auf seine Kosten, nicht aber vom Hausieren leben.

Ad. 2. Die Verordnungen betreffs der Juden stammen aus dem 16., 17. und dem Anfang des 18. Jahrhundert und bestimmen im allgemeinen das Verhalten gegen die Juden in den österreichischen Ländern. Speciell für Tirol verbietet die Landes- und Polizeiordnung den Juden das Hausieren im Lande und zwischen den Märkten und verhält sie zum Tragen eines gelben Streifens an ihren Gewändern, was aber schon lange nicht mehr beobachtet worden ist.

Ad. 3. Von den Geschäfte halber sich einige Zeit in Tirol aufhaltenden Juden wurden anfänglich täglich 30 kr. bezogen, jetzt blofs 15 kr. Zu Bozen werden die gewöhnlichen Marktgelder entrichtet. Früher ist von ihnen an den welschen Konfinien und von den Augustinern in Seefeld eine Leibmaut eingehoben worden: aber dermalen besteht keine andere Abgabe für sie als die Toleranzsteuer. Wenn Juden, wie Lazarus und Gabriel Uffenheimer, Häuser besitzen, so haben sie die Haussteuer wie andere Inhaber zu entrichten.

Aufserdem zahlt Lazarus Uffenheimer, der seit 1765, als der allerhöchste Hof hier war, ein Spezereigeschäft betreibt, als bedungene Konzessionsrekognition jährlich 20 Gulden.

Im allgemeinen kommt es also einerseits auf durchreisende, andererseits auf ansässige und tolerierte Juden an.

Von den blofs durchreisenden wird jetzt keine nur auf ihren Stand (als Juden) sich beziehende Leibmaut oder sonstige Abgabe erhoben. Jene, welche die Märkte besuchen, werden, wie andere Kauf- und Handelsleute gehalten, ebenso die mit Taschenspielerei und ähnlichen Künsten sich befassenden, ohne Rücksicht auf ihre jüdische Religion nach den allgemeinen Polizeivorschriften behandelt. Diejenigen aber, welche nur mit Hausieren und Schacher sich abgeben und über keinen anderen Erwerb sich ausweisen können, werden gar nicht ins Land gelassen oder im Betretungsfalle abgeschafft. Von den ansässigen und tolerierten erwähnt der Gubernialbericht des Heinrich Hendle in Bozen, verheiratet, mit drei Knechten, der Handelschaft treibe, und des Marcus Gerson, der ebenfalls Handel, besonders aber die Bewirtung der zu den Märkten kommenden Juden betreibe. Im ganzen seien in Bozen acht Juden. In Innsbruck führe Lazarus Uffenheimer mit Weib und fünf Kindern und ohne Knecht die ihm verliehene Spezereihandlung. Gabriel Uffenheimer mit seinen Kindern und vielen teilweise verheirateten Knechten könne nicht mehr gerechnet werden, da er fortziehen werde.

Gemäfs den höchsten Verordnungen seien Hendl, Gerson und Lazarus Uffenheimer auch ferner als toleriert anzusehen, haben sich jedoch in Bezug auf die Sprache, Erziehung und Verwendung ihrer Kinder in die vorgeschriebene Lebensart zu fügen; blofs bezüglich der Toleranzsteuer wäre mit ihnen eine andere Einrichtung, nämlich im proportionierten Verhältnisse zu den Christen des gleichen Gewerbes und am gleichen Orte, zu treffen.

Ein Anstand bestehe nur bezüglich der Knechte des Gabriel Uffenheimer, da einzelne von ihnen bereits zehn und mehr Jahre hier geduldet sind; so Abraham Weil, verheiratet (mit vier Kindern und einem Knechte oder Schächter), der

mit Seide und Wollwaren handle und Märkte besuche, und Abraham und Joseph Uffenheimer, beide ledig, die Handel mit Uhren, Dosen, Ringen, Seidenwaren u. a. treiben. Das Gubernium beantragte, dieselben weiter zu toleriren, aber entsprechend zu besteuern und sie zu verpflichten, dafs sie aufser auf den Märkten nicht hausieren und neben ihrem Handel mit einer anderen dem Staate nützlichen Profession, Fabrik- oder Gewerbebetrieb sich ausweisen, widrigens sie wie andere nicht tolerierte Juden ohne weiters abzuschaffen wären[1]).

Sei es, dafs letztere Mafsregel durchgeführt wurde oder dafs die jüdische Bevölkerung aus anderen Ursachen abnahm, bei der auf Grund des Hofdekretes vom 21. April 1781, welches die jährliche Revision der Volkszählungsoperate anordnete, vorgenommenen Volkszählung im Jahre 1785 wurden in den fünf Kreisen Tirols mit Vorarlberg bei einer Gesamtbevölkerung von 506 463 Einwohnern blofs acht Juden vorgefunden[2]).

Während der baierischen Herrschaft[3]) erliefs König Max I. Joseph von Baiern (1806—1825) ein auch für Tirol und Vorarlberg, sowie für das im Frieden von Wien 1809 von Österreich abgetretene Salzburgische Gebiet (nebst dem Innviertel und zwei Drittteilen des Hausrückviertels), die erst infolge des Münchener Traktates vom 14. April 1816 wieder an Österreich zurückgelangten, gültiges Edikt vom 10. Juni 1813 über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreich Baiern[4]).

Dieses Edikt regelte in 34 Paragraphen die rechtliche Stellung der Juden in folgender Weise:

---

[1]) Innsbrucker Statth.-Archiv: Ad Caesarem 1782, f. 106 ff.

[2]) Egger, Geschichte Tirols III 119.

[3]) Im Frieden von Prefsburg 1805 trat Österreich Tirol und Vorarlberg an Baiern ab. Nordtirol nebst Vorarlberg (ohne Vils und Weiler) kamen infolge der Pariser Übereinkunft vom 3. Juni 1814, Südtirol auf Grund der Schlufsakte des Wiener Kongresses vom 9. Juni 1815 wieder an Österreich zurück.

[4]) Königl. baier. Regierungsblatt vom 17. Juli 1813, N. XXXIX, S. 921—932.

Um den jüdischen Glaubensgenossen eine gleichförmige der Wohlfahrt des Staates angemessene Verfassung zu geben, sollten dieselben das Indigenat in den baierischen Staaten auf gesetzliche Weise erwerben, d. h. binnen drei Monaten nach Kundmachung dieses Ediktes die Eintragung in die bei der königl. Polizeibehörde anzulegende Judenmatrikel unter Angabe ihres Wohnortes, Standes und Alters, der Familienzahl und Erwerbungsart sowie Vorlage ihrer Schutzbriefe, Konzessionen und Aufenthaltsbewilligungen erwirken (§§ 1—4). Die Aufnahme erfolgte nach Annahme eines bestimmten Familiennamens durch Entscheidung des Generalkommissariates nach erfolgter Ablegung des Unterthanseides auf die Bibel durch Eintragung in die Matrikel, aus welcher der Jude zu seiner Legitimation einen Auszug erhielt (§§ 5—8). Jede Einwanderung und Niederlassung fremder d. h. solcher Juden, welche obige Bedingungen nicht erfüllten, war verboten (§§ 10, 11). Die Zahl der Judenfamilien in den Orten, wo sie dermal bestehen, durfte nicht vermehrt, sondern mufste vielmehr nach und nach vermindert werden, wenn sie zu grofs ist (§ 12). Jedoch konnte die Ansässigmachung über die Zahl in Orten, wo sich bereits Juden befanden, oder in Orten, wo noch keine Juden waren, von der allerhöchsten Stelle bewilligt werden wegen Errichtung von Fabriken und grofsen Handelsunternehmungen, bei Ergreifung eines ordentlichen Handwerkes, wenn sie die Ausübung eines Meisterrechtes erhielten, und wenn sie soviel Grund und Boden zur eigenen Bearbeitung erkauften, dafs sich eine Familie vom Feldbau, ohne daneben Handel zu treiben, gut ernähren konnte (§ 13). Die um die Heiratsbewilligung ansuchenden Juden mufsten gemäfs § 14 nachweisen, dafs hierdurch die bestimmte Zahl nicht überschritten werde und dafs sie mit Ausschlufs des Schacherhandels einen ordentlichen durch das Gesetz gebilligten Erwerbszweig betrieben, von dem sie sich und ihre Familien zu ernähren im stande sind. § 15 liefs die Juden zu allen bürgerlichen Nahrungszweigen, als Feldbau, Handwerken, Betrieb von Fabriken und Manufakturen und des ordentlichen Handels

(mit Ausschlufs des Schacherhandels) unter den in den §§ 16—20 enthaltenen Bedingungen zu. Nach § 16 konnten sie das volle und Nutzeigentum (dominium plenum et utile) von Häusern, Feldern und anderen Gründen erwerben, das Obereigentum (dominium directum) jedoch nur, wenn sie das Nutzeigentum besafsen. Dagegen war ihnen die Erlangung gutsherrlicher Rechte verboten und der Ankauf und die eigene Bewohnung von Häusern in der Residenzstadt von der Genehmigung der Allerhöchsten Stelle abhängig gemacht. Ihre Felder konnten sie durch jüdische und christliche Dienstboten bearbeiten lassen. Die Verwendung ausländischer Juden war jedoch verboten. Die Pachtung von Feldgründen war ihnen gestattet, die Verpachtung untersagt (§ 17). Nach § 18 konnten sie alle Manufakturen, Fabriken, Gewerbe und Handwerke, sie mochten zünftig sein oder nicht (mit Ausnahme der Brauereien, Schank- und Gastwirtschaften), falls ihrer Ansässigmachung nichts im Wege stand, wie die Christen betreiben. Es sollten jedoch keine eigenen jüdischen Zünfte bestehen, sondern die hinlänglich Befähigten in die vorhandenen Zünfte aufgenommen werden. Sie konnten zur Meisterschaft gelangen und dann christliche und jüdische Lehrjungen und Gesellen aufnehmen. Ferner konnten sie zu dem ordentlichen Wechsel, Grofs- und Kleinhandel mit ordentlicher Buchführung (die jedoch nur in deutscher Sprache gestattet war), zugelassen werden, wenn sie das hinreichende Vermögen, die gute Aufführung und die gesetzlich vorgeschriebene Gewerbsbefähigung nachweisen (§ 19). Dagegen war aller Hausier-, Not- und Schacherhandel in Zukunft gänzlich verboten und eine Ansässigmachung hierauf durchaus untersagt (§ 20). § 21 verfügte die Auflösung aller Judenkorporationen binnen sechs Monaten.

Die in den verschiedenen Orten des Königreiches wohnenden Juden sollten keine eigene Judengemeinde bilden, sondern sich an die christlichen Bewohner des Ortes in allen Gemeindeangelegenheiten anschliefsen und (mit Ausnahme der Notleidenden Handel treibenden Juden) mit ihnen die Gemeinderechte und Verbindlichkeiten teilen (§ 22).

§ 23 sicherte den jüdischen Glaubensgenossen vollkommene Gewissensfreiheit und alle in dem Edikte vom 24. März 1809, Abschnitt II, Kap. 2 (Regierungsblatt 1809 St. XXXX, 904) den Privatkirchengesellschaften eingeräumten Befugnisse zu, sofern sie in der gegenwärtigen Verordnung nicht abgeändert oder näher bestimmt wurden.

Nach § 24 konnten die Juden, wo sie in einem mit der Territorialeinteilung des Reiches übereinstimmenden Bezirke in einer Zahl von wenigstens 50 Familien vorhanden waren, eigene kirchliche Gemeinden bilden und an Orten, wo eine Polizeibehörde bestand, eine Synagoge, einen Rabbiner und eine eigene Begräbnisstätte haben; wo dies jedoch nicht der Fall war, wurden sie gemäfs § 25 auf die einfache Hausandacht beschränkt.

Wo eine Synagoge bestand, durfte nur der Rabbiner oder dessen bestätigter Substitut kirchliche Verrichtungen ausüben. §§ 26—29 regeln die Bestellung der Rabbiner, welche königliche Unterthanen, der deutschen Sprache mächtig und wissenschaftlich gebildet, ohne Makel des Wuchers oder eines betrüglichen Bankerotts und von sittlichem Lebenswandel sein mufsten, über Vorschlag der Kirchengemeinde von dem Generalkommissariat ernannt und nur mit dessen Zustimmung entlassen wurden und bei ihrer Bestätigung einen feierlichen Eid abzulegen hatten, den Reichsgesetzen gehorsam zu sein, nichts gegen dieselben zu lehren und zu gestatten und sich mit keinem ausländischen Oberen einzulassen. Der Wirkungskreis der Rabbiner war auf kirchliche Verrichtungen beschränkt, und alle Ausübung von Gerichtsbarkeit und alle Einmischung derselben und der Barnosen (Parnassim, der Ältesten) in bürgerliche oder Gemeindeangelegenheiten bei Geld- und Arreststrafen, eventuell Entlassung und Nichtigkeit der Handlung verboten (§ 30). Nach § 31 verblieb das jüdische Kirchenvermögen den jüdischen Kirchengemeinden und sollte durch einen Kultusausschufs, bestehend aus dem Rabbiner und zwei von der Gemeinde erwählten Mitgliedern, verwaltet werden. Bezüglich des Unterrichts bestimmten die §§ 32—34, dafs die

Judenkinder beiderlei Geschlechts gleich den Kindern der übrigen Unterthanen zum öffentlichen Schulbesuche in den Städten und auf dem Lande verbunden seiu und (mit Ausnahme der Religionslehre) den gleichen Unterricht mit denselben erhalten sollen, sowie dafs ihnen der Zutritt zu allen höheren Lehranstalten gestattet sei. Die Errichtung eigener Schulen war ihnen gestattet, wenn sie vorschriftsmäfsig gebildete und geprüfte Schullehrer aufstellten, welche königliche Unterthanen waren. und wenn denselben ein Gehalt von wenigstens 300 fl. gesichert war. Dieselben waren an den allgemeinen Lehrplan gebunden. Nach § 34 sollte die Erlaubnis zum Studium der jüdischen Gottesgelehrtheit nur jüdischen Jünglingen erteilt werden, welche von einer öffentlichen Studienanstalt des Königreichs über ihre hinreichenden Vorbereitungskenntnisse ein günstiges Zeugnis erhalten haben.

Ob die wenigen Juden in den von Österreich an Baiern abgetretenen Gebieten von dieser trotz mancher Beschränkung bezüglich der Niederlassung, Vermehrung und Erwerbsthätigkeit liberalen an die Judengesetze Kaiser Josephs II. für Österreich und Böhmen in vielfacher Richtung erinnernden Judensatzung Gebrauch machten, ist bei der nach Erlassung des Ediktes vom 10. Juni 1813 nur noch wenige Monate währenden Dauer der baierischen Herrschaft in Tirol schwer nachweisbar.

Nach dem Rückfall der oben angeführten Länder und Landesteile an Österreich, bestimmten die Allerhöchsten Entschliefsungen vom 5. Oktober und 29. November 1817, dafs die wenigen in Tirol ansässigen Judenfamilien bei ihren unter dem Schutze der Gesetze erworbenen Rechten zu belassen sind, dafs ihnen jedoch eine Ausdehnung derselben nicht zu gestatten sei. Sie sollten keine Ämter bekleiden und ausser den vorhandenen durften keine Juden in Tirol sich aufhalten, noch weniger einen Grundbesitz erwerben[1]). Auch in Vorarlberg sollten sie in ihren bisherigen Rechten be-

[1]) Eröffnung der Centralorganisations-Hofkommission vom 16. December 1817, Hofdekret vom 11. April 1818 (Prov. Ges.-Sammlung IV 249, V 335).

lassen werden; doch sollten sie keine öffentlichen Ämter bekleiden und war ihre Vermehrung nicht gestattet.

Gemäfs dem Hofdekrete vom 17. Januar 1818[1]) durften sie an ihren Festtagen nicht vor Gericht geladen werden.

Mit dem Ministerialerlasse vom 13. Oktober 1849[2]) wurde die Gleichstellung der Juden mit den übrigen Staatsbürgern bezüglich des Rechtes der Verehelichung ausgesprochen, und die Eidesablegung im freiheitlichen Sinne mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 26. August 1850[3]) geregelt.

Mit der Allerhöchsten Entschliefsung vom 17. März 1860 wurden die Beschränkungen bezüglich des Grundbesitzes aufgehoben[4]), und durch die Statthalterei-Kundmachung vom 14. Dezember 1873[5]) für die Matrikenführung der Israeliten Bestimmungen getroffen.

Vgl. dazu noch die S. 514—517 angeführten Gesetze.

Beilage I. Die Judenordnung Herzog Friedrichs mit der leeren Tasche vom 1. Mai 1431. (Zu S. 586.)
Cod. des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchives N. 415, p. 166 ff.

Bekennen, daz wir Mênndlein Symon und Rubein Juden mitsambt irn hausfrawn und hausgesinde aufgenomen und in die gnad getan haben wissentlich mit dem brief, daz si ir weiber und hausgesinde in unsern steten ze Boczen oder andern in unsrer graffschaft Tirol gelegen von dem nachstkunftigen heiligen phingstag funf ganze iare nacheinander nachstkunftig wonen und beleiben und dazwischen irn gesuch und gewerb mit kaufmanschaft und ausleihen treiben mugen, als dann hernach geschriben steet. 1) Des ersten, daz si von ainem land mann und andern den unsern nicht mer sullen nemen denn albeg von ainem phund die wochen drei

[1]) Prov. Ges.-Sammlung V 35.
[2]) Landes-Gesetzblatt 1850, N. 6.
[3]) Landes-Gesetzblatt N. 392.
[4]) Landes-Gesetzblatt N. 19.
[5]) Landes-Gesetzblatt N. 7.

perner. aber von ainem gast mugen si nemen, wie er mit in uberain kumbt oder geding machet; 2) auch mugen si auf allerlai phant gleichen dann auf geweicht kelch und messgewant nicht. 3) Wir sullen in auch in dem obgemelten unserm land der grafschaft Tirol gûten stad schaffen und in geholfen sein, warzû si recht habend und si nicht nöten wider ire recht ze tûn. 4) Wann auch ir feirtag ist, so sullen si nicht phlichtig sein phant ze losen geben oder rechtung ze tun noch ander gescheffte haben weder mit gericht rat oder in ander wege. 5) Und wenn ain phand mer dann ain iar gesteet, so sol es derselben Juden aigen sein. 6) Wêr dann ain phand ze pos, daz es der Jud nicht lenger wolt haben, so sol der Jud ainen schergen zu dem schikchen des das phand ist, der im sag daz er das phand nicht lenger haben wil. Löset er es dann nicht inner acht tagen darnach, so mag dann der Jud das phand wol verkaufen. 7) Wêr aber ain taiding zwischen in auf ain zeit, so sol aber nach derselben zeit, ob das phand darinne nicht geloset wirdet, des Juden aigen sein und bedarf der Jud dann nicht ain iar leyten. 8) Item und ob kainerlai schad geschehe an den landen, es wër von milben mewsen fewr gotzgwalt von tepen oder herrennot ungevêrlich, des sullen die Juden nicht gezaln. 9) Wan verlewset ainer das phand, so verlewset der ud das gelt das er auf dem phand hat. 10. Man söl auch n benanten Juden gelauben was si bei irm aide und warit gesprechen mugen, daz die phant steen, es sei haubtgt oder gesûch. 11) Item ob die egenanten Juden hieten lihen auf brieve oder auf glubde und des nicht bezalt chten werden, wer in darumb an laugen wër, sullen wir schaffen fur sich auszurichten, wer in aber laugent, gen nselben sullen wir in ain furderlich recht schaffen. 12) Item die egenanten Juden gelihen hieten auf urbar hêwser er ander erb und güter, des sol man in auch beholfen sein. 13) Item auch sullen wir mit unsern fleischhakchern schaffen, welher unsrer stat der benanten unsrer grafschaft Tirol wanend sind, daz si in viech geben ze sneiden nach irm n und in fleisch ze kaufen geben umb irn phening, in

ainem gleichen kaufen, als dann in derselben unsrer stat gwonlich ist und sullen es die Juden lassen beschawn nach irm siten und ain iglicher pader sol si paden umb ir gelt, als dann gwondlich ist. 14) Si mugen auch auf allen mêrkchten anrüren und kaufen umb irn phening was in notturft ist. 15) Item man sol in auch wo si wonen wellen umb irn zins hêwser leihen und kasten, knecht und diern, die in umb irn phening gern dienen wellen, dienen lazzen. 16) Item ob auch der obgenanten Juden ainer mit der warhait begriffen würde bei ainer kristinne, so sol derselb Jud der herrschaft nicht mer vervallen sein dann funfzig phunt perner und dann von mêniklichen unbekumbert beleiben. 17) Item ob ain phant den benanten Juden geseczt verstoln wêr, so sol man dem Juden sein haubtgût und schaden ausrichten und ist nicht schuldig den diep ze melden. 18) Item es sol auch kain richter gestatten, daz dem Juden freithof kain frevl beschêhe. Wer das aber tet, den sol man darumb strafen. 19) Item ob auch die benanten drei Juden und ir hausfrawn und hawsgesind zwaiung mit einander oder andern Juden hieten, mugen si das undereinander selber gerichten so sullen die egenanten Juden nicht mer gen dem gerichte vervallen sein noch darumb hoher gepüsset werden dann ain Krist rechtlich umb solch sachen gepusset wirdet ungevêrdlich. 20) Item was die egemelten drei Juden gelt haben es sei ir aigen gut oder daz si das von andern Juden haben darzu sol niemand kain ansprach haben. 21) Item ob iemand zu den obgemelten drein Juden ichts zesprechen hiet, es wêrn Kristen oder Juden, das sullen si nindert anderswo verantwurten dann vor unser oder dem wir das emphelhen 22) Item wir sullen auch nicht gestatten, daz si noch die irn kain Jud in den pan tû sunder gepieten und schaffen, das weder Kristen noch Juden desselben pannes achten. 23) Item wenn auch die egenanten Juden nach den benanten funf jarn von uns ziehen wolten, des sullen wir in gunnen und bedurfen uns darumb nicht fragen noch urlaub nemen, doch daz si uns und die unsern aufrichten, ob si uns icht gelten solten. 24) Item uns sind auch die vorgemelten Juden nich

mer schuldig ze geben denn den gewondlichen zins, des nêmlich von ir iglichem jerlich zehen ducaten ist in unser kamer albeg ze phingsten ze raichen und si sullen auch damit vor aller aufweisung hûtung stewr wacht arbait in dem graben und an der mawr ledig sein. 25) Item man sol und mag auch die egenanten Juden umb kain zeihung, bos leomunden nicht uberzeugen denn mit zwain erbern fromen gesessen Kristen und mit zwain erbern Juden, die nicht ir veind sein; sind aber da nicht zeugen, so mugen sich dieselben Juden wol ledigen und entreden mit irm aide als dann der Juden recht ist. 26) Item trib auch iemand kain unfür in der obgemelten Juden hêwser, es wêr mit ubel handlung slahung oder in ander weg. Und wêrn dann nicht mer zeugen dabei dann derselben Juden hausgesinde, so mag lasselb ir gesinde wohl zeugniss geben. Und was si bewêrlich sagend, als recht ist, das sol man in glauben. 27) Wêr iber niemand dahaim dann der egenanten Juden ainer, dem ol man auch glauben als recht ist und ob sich der Jud gevert hat, das sol im kainen schaden gen uns den unsern ioch gen niemand bringen ungeverlich. 28) Item man sol auch ain Juden Judenkind nicht taufen daz under dreizehn jarn lt ist und mit den gegenwurtigen freihaiten solh sich nienand behelfen noch kainem andern ze staten komen und ze ilf, dann den obgenanten drein Juden. 29) Item ob auch die bgemelten Juden lenger dann die obberurten funf jare under ns in der obgenanten grafschaft Tirol wolten sein, so sullen i wider darumb fur uns komen und solh gnad und freihait ider er berben und uberain werden nach unserm gevallen lles ungeverdlich. Mit urkund diz briefs geben zu Insprugg n sand Philipps und sand Jacobstag apostolorum anno domini illesimo quadringentesimo tricesimo primo.

Beilage II. Apologie der Juden in Trient. (Zu S. 610 ff.)

(Capsa 69 N. 192 des Statth.-Archives in Innsbruck.)

Causa tante persecucionis, calamitatis, confusionis, spoliaonis bonorum tantorumque cruciatuum ac necis nephande

Hebreorum in civitate Tridentina commorancium fuit quidam Johannes Scueczer incola Tridentinus, homo pauper, vicinus Hebreorum et eorum antiquus hostis sceleratus et nepharius, qui cum volens dictos Hebreos redimere, tantum nephas ad perniciem eorum aggressus est, quod non solum Hebrei Tridentini, qui bonis eorum non paucis spoliati, carcerati, diversis tormentis cruciati et crudeliter et inique mortui sunt, verum eciam scandala multa aliis iudeis dicte civitatis vicinis et mortes eciam evenerunt et dubitatur, quod nisi de oportuno remedio provideatur facile omnibus iudeis inter christianos commorantibus similia evenire poterunt.

Iste sceleratus Johannes tum ex antiquo odio, quo sanguinem Hebreorum sciciebat et fretus, ut creditur, favore nonnullorum civium, qui egre ferebant se spretos a iudeis in confectione capitulorum, que a civibus habere consueverant et sine illis habitis tantum capitulis ab episcopo impetratis in civitate manebant et ex hoc in odium Hebreorum exarserant, machinatus est hoc nephas et per suam concubinam sive uxorum, pessimam mulierem, puerum, de cuius nece actum fuit, rapi fecit et abscondi.

Puero deperdito parentes illum perquirunt die Jovis sancta, quo dicitur puerum deperditum et illum non invenientes redierunt ad domum. Johannes vero et alii odiosi Hebreorum disseminabant per civitatem, quod iste puer debebat esse in domibus Hebreorum, et hoc constat ex processu, quando pater asseruit officiali ita fuisse sibi dictum. Petit ab episcopo pater pueri sibi provideri, committit episcopus potestati, ut provideat, fit proclamacio per civitatem sub pena pro inveniendo puero nullo comparente, pater asserens se informatum, quod debet esse in domibus Hebreorum et dictum quod instaret, ut illorum domus perquirerentur, petit illas perquiri. Et sic officialis et alii perquirunt[1]) die Veneris sancta cum maxima diligencia[2]) domum Samuelis Hebrei solum[3]), in qua erat sinagoga Hebreorum, et ita fuit

[1]) Darnach folgt getilgt: domos Hebreorum.

[2]) Darnach folgt getilgt: et eciam.

[3]) solum ist von anderer Hand am Rande nachgetragen.

diligens perquisitio dicte domus, ut non modo corpus infantis, sed acus uno reperta fuisset. Erat autem dies Veneris sancta. in qua christiani plus iudeos aborrent et tamen nichil repertum est, prout in vero nichil erat. Et licet in processu dicatur, quod Vicencio (?) milite perquisivit domum Samuelis in multis locis, illud fuit sic scriptum contra veritatem, quia publice iste officialis et eciam coram commissario dixit, quod non potuisset infans unus vivus vel mortuus ibi esse, quod non fuisset repertus. Et hoc eciam dicunt littere episcopi Tridentini.

Deinde die dominico sequenti quasi de sero repertum fuit corpus infantis in quadam roggia sive canali aque ductus ab domo Samuelis existenti et statim Samuel fecit intimari episcopo, quod dictum cadaver erat ibi repertum et hinc sumpta oportuna occasione fuit in Samuelem et alios Hebreos animadversum et capti et carcerati sunt absque alio indicio.

Captus eciam fuit Johannes prefatus et concubina contra quos indicia procedebant, sed iudei diris carceribus manipati fuerunt et in compedibus et cippis positi, Johannes vero in quadam camera, a qua leviter exire poterat detineratur et pro purgacione indiciorum, que contra eos habita erant, satis fuit dixisse se illa die non fuisse in civitate et non aliter discusso, an verum esset, nec considerantes, quod proiectio cadaveris in fossatum non fuit facta de die sed de nocte, clam liberatus fuit ex industria et voluerunt asserere, quod miraculose fuit liberatus, concubina vero non examinata nec detenta fuit liberata, licet contra eos essent indicia audiencia urgencia. Quod autem Johannes fuerit machinator veleris, constat ex istis presumpcionibus et probacionibus: primo quia captus fuerat tanquam suspectus, tum quia inimicus Hebreorum, tum ex aliis indiciis, et maxime, quia dei capti et per quindecim torti constanter negabant se fecisse, sed Johannem prefatum hoc fecisse ad perniciem eorum. Ista fuerunt scripta per episcopum Tridentinum sanctissimo domino nostro in litteris suis, in quibus dicit, quod Johannes fuit captus precedentibus indiciis contra eum et uxorem, et tamen nunquam fuit examinatus nec uxor,

sed finxerunt eum miraculose liberatum ad desolacionem Hebreorum, de quo miraculo nichil constitit commissario, utque creditur posse constare.

Accenditur odium et ira contra iudeus, torquentur et quia nichil confitentur renovantur et duplicantur tormenta et varia et diversa et atrocia. Presertim[1]) ignis sulphure ovis bullientibus sub brachiis appositis, ita quod primo appositis unus in tormentis deffecit et mortuus est et alius nunc similiter periit et melius fuit eis vitam una morte finiri, quam cothidie per diversa varia et atrocia tormenta cruciari. Et si diligenter considerentur processus et omnia indicia, que erant contra iudeos, licet falso conficta, tamen ex duplicata, triplicata et quadruplicata tortura quam quando fuissent vera erant purgata. Quis est enim tam constans, ut possit per dies quindecim perseverare in sua negacione, prout fecerunt isti iudei, quod probat episcopus Tridentinus in suis litteris, in quibus dicit per plures dies torti et interrogati nichil in huius[2]) pueri nece sceleris aut culpe uno ore unaque voce affirmarunt et in alio loco, tandem multis et variis in eosdem iudeos attemptatis quindena fere finita etc. et sic per XV dies fuerunt cruciati, licet in processu non ponatur, quod factum est de industria, ne appareat de crudelitate tormentorum.

Summa criminis in eos hec fuit, scilicet quod die Martis sancta Hebrei prefati in Synagoga in domo Samuelis congregati consilium fecerunt de habendo uno puero christiano in Jobal id est in anno iubilei, de cuius sanguine poneretur in azimis et in circumcisione et fetorem tolleret Hebreorum.

Subditur, quod Samuel requisivit Lazarum, servum

---

[1]) Darauf folgt getilgt: illis. Nach Bonelli, Dissertazione 103 n. a und dem Codex N. 5360 der Wiener Hofbibliothek wurden dem Samuel bei dem Heraufziehen an dem Seile kochend heifse Eier unter die Achselhöhlen gelegt, anderen wurde bei der Tortur eine Pfanne mit rauchendem Schwefel unter die Nase gehalten. Vgl. hierzu Straek, Das Blut. 127 ff.

[2]) Darauf folgt getilgt: nece.

suum, ut vellet christianum adducere et quod ille recusavit et statim de civitate recessit.

Item quod postea requisitus fuisset Tobias et quod Thobias in die Jovis sancta discurrens per civitatem invenit Symonem quendam sedendum sine custode et quod eum secum duxit ad domum Samuelis et occisus fuit prout falso in processibus et capitulis ac inpressuris asseritur.

Nunc demonstrandum est et per leges et auctoritates et exempla et rei evidenciam predicta non modo vera nec verisimilia esse possint. Primo enim, quia in lege et testamento veteri, quod apud Hebreos observatur homicidium est prohibitum et homicida morte punitur, habetur Genesis IV. capitulo[1]) ubi dicitur: Quicunque effuderit sanguinem hominis, effundetur et sanguis illius, et Exodi XX: Non occides, et in eodem XXI: Qui percusserit hominem volens occidere, morte moriatur, et iterum: Si quis occiderit hominem ab altari meo, evelles ut moriatur. Levitici XXIII: Qui occiderit hominem morte moriatur, et in multis aliis locis, tam de cive, quam de alienigena et servo et eciam animalibus prohibitum reperitur et per hoc credendum est, iudeus non modo homicidium non commisisse, sed nec cogitasse.

Accedit ad hec racio naturalis, quia cum dicti Hebrei essent pauci in dicta civitate sub dominio christianorum et viderent se habitos odio a civibus, considerare debebant periculum, quod eis immineret, si homicidium attemptassent, maxime eo tempore, quo magis christiani infesti sunt iudeis propter passionem Christi, propter quod eis eciam prohibetur domus exire, tum ex ritu eorum, tum per proclamata, que solent fieri comuniter in civitatibus et tunc facta fuerat in dicta civitate Tridentina.

Accedit eciam tempus pascale eorum, quod fuit in die Jovis sancta XXIII Marcii, quo tempore ex lege non modo interficere, sed nec aliquid immundum aut contaminatum comedere vel tangere, nec aliquod morticinum videre neque

[1]) Darauf folgt getilgt: et in eodem XI: Qui percusserit hominem volens occidere, morte moriatur.

sanguinem tangere et hiis similia, sed debent esse mundi ab omni sorde.

Item nec est presumendum, quod dicti Hebrei, in quorum numero erant aliqui docti et divites, predicta communicassent inter omnes, si facere voluissent, cum non essent ita grossi et ignorantes, quod res, que inter multos communicatur, facile venit ad lucem et veniendo ad lucem sequebatur eorum destructio et presertim, quia odiosi sunt inter se et de facili possent destruere maiores minores, qui talia ordinassent a principio.

Item alia racione non est presumendum, quia cum asseratur Lazarum, servum Samuelis, requisisse aufugisse poterant considerare et dubitare, quod ille causam fuge sue propalaret et prout verisimile erat. Item non est credendum, quod hoc factum et perpetratum fuerat, quia similia fieri per Hebreos nunquam vere esse repertum est tanquam prohibita a lege et tradicionibus seniorum. Nec inter Hebreos est similis ritus aut consuetudo et si esset, iam tot elapsis annorum curriculis vel per scripturas vel per facti evidenciam fuisset sertum et visum, nec annus iubileus potest hanc fictionem colorare, maxime quia iste annus iubileus non est annus L^{mus} datus a lege, sed annus datus ex gracia tempore domini Pauli et si diceretur, quod inter iudeos esset annus iubileus, hoc non potest esse verum, quia si numeremus annos a creacione mundi sive ab exitu Israel ex Egipto, non reperiemus, istum esse annum iubilei, licet Hebrei annum iubilei non celebrent.

Accedit eciam exempla notoria, propter que credi non potest nec debet ex more vel ritu Hebreorum esse interficere puerum christianum et de sanguine facere, que supradicta sunt, quoniam multi Judei sunt inter Turchos et Mauros et alios infideles et maxime in Constantinopoli, ubi sunt circiter XL^{ta} milia Hebreorum, et venduntur et emuntur pueri christiani et quibus facile esset pueros sic venditos impune occidere, et tamen nunquam dictum aut repertum fuit hoc fuisse factum.

Insuper habentur decreta apostolica hoc expresse de-

clarancia, videlicet mendacia esse Hebreos occidere pueros christianos et in corde eorum communicare et sanguinem in azimis et in circumcisione apponere et habentur bulle Calisti II., Eugenii IV., Alexandri III., Clementis. Celestini. Innocencii, Honorii et Gregorii X. et Martini V., per quas apparet predicta confingi ad redimendum Hebreos et licet ex dictis litteris apostolicis posset argui alias fuisse factum respondet et quod potest argui falso fuisse confectum et tamen non fuisse eorum repertum et quod ista processit ab illis, qui iudeos redimere volebant, prout nunc ab isto nequam[1]) Johanne processit.

Item, quod non sit verum aut verisimile, quod sanguis pueri christiani occisi ponatur in azimis vel in circumcisione. apparet manifeste, nam et cum circumcisio et azimi panes inducti ante adventum Christi et continuate ultra tempus trium milium annorum, quibus temporibus nullus erat christianus. non poterat de sanguine christiani in illos poni.

Insuper est advertendum, quod ante die(m) Jovis sancta(m), que fuit dies primus azimorum vel pascatis, fuerant facti panes azimi ad sufficienciam pro illis diebus et ita solent facere, quia in talibus diebus pascatis non licet eis facere panes nec aliquid tangere et sic non erat amplius necessitas sanguinis pueri christiani. Et si diceretur, quod sanguinem volebant conservare, ostenditur hoc non esse verum, quia si pro sanguine puer fuisset interfectus, tunc incisissent venas gutturis et non suffocassent eciam plus habuissent de sanguine, attento, quod de maxilla et tibia non exit tantum sanguinis quantum de venis gutturis.

Preterea, si hoc fuisset consuetum aut usitatum, tot et anti Hebrei et viri doctissimi, qui ad fidem Christi conersi sunt post illius ascensionem et qui scripserunt multa et magna utriusque testamenti et fuerunt magni prelati, liquid scripsissent aut dixissent de premissis et hoc potest aciliter investigari ab Hebreis factis christianis tam in urbe uam extra quibus credere dignum est fiat diligens examina-

[1]) Von zweiter Hand mit lichterer Tinte aus tamquam korrigiert

cio et si repperiantur ista conficta esse falsa, fiat illa provisio, que sit conveniens tam ad salutem supervivencium Hebreorum, quam ad revocacionem attemptorum factorum in contentum sedis apostolice, si revocari possunt ad penas condignas procedatur prout iustum fuerit.

De eo, quod dicitur, quod tali sanguine utantur ad tollendum fetorem, ridiculum videtur, cum in iudeis non appareat aliquis fetor, et hoc est magnifestum et obstetrices, que pueros levant Hebreorum et nutrices, que eos lactant, hec melius sciunt et christiani, qui fuerunt Hebrei examinentur et sic repperitur, hoc nichil esse.

Posset dici ex adverso, quod homicidium illius pueri fuerit factum in contemptu passionis Christi. Hoc quidem non est credendum, cum inter Hebreos non sit talis consuetudo et pocius videretur idolatria ad eos quod facerent illam reputacionem passionis quam singulis annis faciunt christiani et hoc poterant scire quid eis ex hoc accedisset, et eciam non est verisimile, quia non fuerunt illi infanti reperta aliqua signa sive vulnera, que aliquid commune haberent cum vulneribus Christi et istud non fuisset publice in synagoga attemptatum, cum facile potuisset propalari.

Et si diceretur, quod voluerunt eum pro victima immolare, respondetur, quod in lege non repperitur aliquem hominem immolatum vel aliquod mandatum immolandi hominem, licet deus temptasset Abraham, ut immolaret filium et tamen noluit ut interficeretur et videtur absurdum dicere eciam quando fuisset talis immolacio premissa, quod ipsi pauci Hebrei, qui erant ibi voluissent pro civibus Hebreis immolare et facere illud quod non fit in aliquo loco mundi et inter paganos, ubi sunt milia milium Hebreorum. Et si diceretur, quod [1]) immolavit filium, illud fuit ex voto.

Descendendo ad processus factos contra Hebreos dicitur, quod illi nulliter sunt facti et contra formam tam iuris quam facti statutis civitatis et maxime, quia in tortura facta iudeis non fuerunt adhibiti duo guastaldiones, qui debent

[1]) Bei diesem Wort fügte eine dritte Hand am Rande hinzu: Istud est falsum.

vocari, ne fiat inmoderato tortura, sed vel nullus vel unus et ille emulus iudeorum et adhibitus quidam Johannes de Calapinis, qui erat publicus Hebreorum inimicus. Et hoc fuit factum, ut fierent tormenta pro libito et eciam dicto processu fuit aditum et cancellatum in substancialibus, ymo eciam primi processus erant taliter confecti, quod ante accessum commissarii fuerunt combusti per ancillam potestatis et de novo alii compositi, ut videretur, illos fuisse cum aliquo iuris colore factos et ancilla potestatis illos sic combustos proiecit in quendam locum communem ne viderentur et hoc potest sciri a notario, si examinetur.

Item et quia fuerunt formati non precedentibus legitimis indiciis et si qua indicia habita fuissent, non modo copia data fuit, sed nec potuerunt se deffendere per aliquos christianos aut iudeos et vere magna iniquitas officialis Tridentini et maxima iniusticia fuit, ymo dici potest inmanitas barbarica, quod eis esset denegata defensio de iuris nature inducta, que non est deneganda dyabolo et in hoc officialis ostendit acerbitatem et perfidiam suam, ut nemini Hebreo volenti illis carceratis loqui licenciam dare aut salvum conductum facere voluerit. Et quod peius est, duobus advocatis christianis volentibus eos defendere, fuit comminatum[1]), ut inde discederent, si vellent salvi esse et ex hoc uno potest clare diiudicari fictionem criminis et promptam voluntatem ad necandum innocentes et illorum bona diripiendum. Nam si delictum erat verum aut erant de illo suspecti, debebat defensiones admittere saltim ad sui iustificationem et dare locum et tempus et franchiciam defensoribus, quod noluit facere prout patet ex processu et protestacione bene facta pro parte Hebreorum, maxime quia non poterat dubitare, quod illi carcerati de manibus suis evelli possent, sed inique agens noluit aliquem audire et licet maliciose officialis misisset ad carceres ad intimandum illis si volebant se defendere, tamen hoc non relevat, cum non esset tutus locus Hebreis propter plebem et de hoc

[1]) Folgt unleserlicher Name.

fuerat protestacio facta et quia nemo poterat illis loqui nec carcerati poterant procuratores et advocatos querere.

Item, si aliqua indicia erant contra dictos Hebreos, illa non fuerunt talia, que non fuissent pernegata per primam torturam, in qua nil confessi sunt et hoc non potest negari quasi per primam, secundam et terciam torturam fuissent confessi, non erat opus officiali tot genera tormentorum mutare per quam mutacionem tormentorum probat et aperte illos perstetisse in negacione non tantum semel, sed bis, ter et quater. Et quod hoc sit verum, patet ex processu in quo perseverencia negacionis facta fuit in tribus et in IIII^{or} tormentis et episcopus Tridentinus varia et diversa tormenta illata dicit et repertos constantes. Et propterea omnes prense confessiones, que dicuntur per postea facte et ratificate, ille fuerunt extorte per metum et vim tormentorum et cruciatuum crudelium et manditorum et tormentorum diversitatem, nec habet obstare, quod dicitur ex adverso, quod Tobias absque tormentis fuit confessus, quia constat de contrario ex processu, in quo patet quater fuisse in tormentis interrogatus et semper perstitisse in sua negacione et fuit taliter tortus, quod ultima vice fuit quasi deperditus et non poterat loqui, sed dicta confessio fuit facta, quia promissa fuit sibi inpunitas[1]) persuasione christianorum, qui hoc promiserunt, licet sit erronea prout infra et re ipsa ostenditur, quia cum XV diebus varie torti[2]) perstitissent in negacione, certum est, quod omnis confessio postea extorta fuit vi tormentorum facta.

In quibus tormentis duo diversis vicibus mortui sunt[3]) et aliis magis consultum fuit mori semel quam continuis et diversis tormentis cothidie cruciari et propterea confessiones

[1]) Dabei von dritter Hand am Rande: Non est verum istud.

[2]) Dabei von dritter Hand am Rande: Non omnes simul et simul, sed successive unus post alterum, et leviter, ut dicunt illi, qui interfuerunt.

[3]) Dabei von dritter Hand am Rande: Non in vinculis (darauf folgen drei unleserliche Worte) sua morte.

ille non tenent tanquam per vim tormentorum facte, quis tamen reperitur tam constantis animi, ut ita dura tormenta cotidie reiterata possit sustinere et non eligeret prius mori, quamvis aliqui semper in negacione perstiterunt.

Conatur eciam processus suos officialis Tridentinus colorare asserendo, quod tempore, quo tale corpusculum descriptum fuit, de vulneribus ipsius sanguis exivit volens inferre, quod per presenciam Hebreorum hoc eveniret, sed tacuit, quod ibi erant multi christiani ultra illos quos descripsit. Nam si verum est, quod presente homicida vulnera eiciunt sanguinem, ita potuisset ex presencia christianorum sicut Hebreorum evenire[1]) et quod in hoc voluntarie apparet, quia in emissione sanguinis ponit nomina iudeorum presencium et tacet de christianis, in aliis vero ponit nomina christianorum.

Et similiter tacuit, quod Samuel fuit primus, qui relevarit, quod est notandum et est vehemens presumpcio innocencie sue, quia postquam domus sua erat diligenter perquisita, si ipse fecisset, non posuisset illum sub domo sua, ut videretur ab omnibus et potuisset aliter celare vel sepelire vel frustatum comburere et facilius fuisset illum humare et qua ex causa fuisset Samuel motus ad ponendum cadaver in canali postquam fuerat a suspicione liberatus per inquisicionem factam in domo sua.

Item dicitur, quod tempore mortis dicti pueri fuerunt certa verba prolata, que nec habent aliquam significacionem nec ab aliquo intelliguntur. Et si veritas est, quod dicti Hebrei dicta verba confessi fuerant cum nil importent, presumendum est, eos ex vi tormentorum quasi dementes id dixisse, quod maxime patet in Tobia, quia ita acriter fuit tortus, quod erat quasi mortuus et non poterat loqui.

Item illud quod dicitur, quod post mortem pueri fuit iniunctum famulis, ut illud absconderent in canapa propter

[1] Dabei von dritter Hand am Rande: Istud non relevat, quia non aderant illi, de quibus hodie suspicati sunt, aut quos inculpavit filius Johannis Suytzer et alii cives aut vicini.

metum capture, quare non fuit repertum de mane sequenti, quando tota domus fuit perquisita et recte intelligentibus non debet esse verisimile, quia ipsi Hebrei, si tale scelus perpetrassent, abscondissent cadaver in canapa, quia certi esse poterant, quod fieret perquisicio in domo prout facta fuit.

Item et quomodo est verisimile id quod dicitur, quod die sabbati sancto portarent illud cadaver in sinagoga, quando die precedenti erat perquisita domus Samuelis, in qua erat sinagoga et quod illo tempore ipsi Hebrei vellent contaminare sinagogam eorum tali cadavere quam tenent mundam ab omni cadavere et ab omni re inmunda et Hebrei qui tangerent cadaver aliquod vel irent ad, reputarentur inmundi et contaminati et ab aliis evitarentur.

Item nec est verisimile nec credendum, quod si commisissent tale nephas, quod in nocte nostre pascatis illud corpuscullum proiecissent sub domo Samuelis et ponerent se in discrimine mortis, quando in die Veneris in domo sua et canapa et in fossato nichil erat repertum et voluissent eciam illud denunciare cum mille modos haberent ad illud occultandum eciam si dimisissent in fossatum non fuisset repertum, quia iam erat perquisitum et aqua portasset illud in Athesim attento, quod fossatus erat declivis valde et leviter fuisset deductum in Athesim.

Item est valde attendendum quod si aliqua indicia militabant contra Samuelem, maxime quia illud cadaver fuerat sub domo sua repertum, illa non poterant militare contra Tobiam et alios Hebreos, qui habebant domos remotas a domo Samuelis et sub quorum domibus non erat cadaver repertum.

Et ut apparet manifeste, que indicia sint habita contra Judeos et quam levia[1]) infra describuntur: Primum fuit, quod cadaver fuit repertum sub domo Samuelis. Secundum, quod vulnera emittebant sanguinem et quod ibi aderat Samuel et certi alii Hebrei. Tercium quod potestas interrogavit iudeos super invencione cadaveris et variabant et propterea iussi sunt detineri. Quartum quia dicebat, quod

[1]) Dieses Wort steht zweimal geschrieben.

puer erat submersus et ab aqua concussus et quod non apparebat submersus, quia erat corpus rubicundum et membra flexibilia.

Primum prensum indicium evacuatur, quia Samuel habita noticia per famulum, quod in fossato erat cadaver unius mortui pueri statim[1]) fecit illud nunciari episcopo et capitaneo[2]) et hoc constat ex litteris scriptis per episcopum sanctissimo domino nostro et hic potest argui iniquitas iudicis, quia tacuit fuisse repertum ad denunciacionem dicti Samuelis et per illam denunciacionem insurgebat vehemens presumpcio innocencie Samuelis, nec erat presumendum, quod si ipse fuisset culpabilis et die veneris preterito fuisset perquisita domus et fossatus usque ad capsas existentes in domo et nichil repertum fuisset et erat a suspicione liberatus voluisset proicere dictum cadaver in fossatum, cum haberet mille modos occultandum et facere se suspectum ubi non erat.

Secundum vero indicium de emissione sanguinis, si verum est, quod asseritur, quod presente homicida vulnera emittant sanguinem, quare est, quod sanguis per omnia vulnera non exibat, que puer habebat, sicut de duobus et quare magis ista presumpcio erat contra iudeos, quam contra christianos, qui ibi erant presentes et erant plures quam iudei, quod maliciose non fuit descriptum. Et si potestas volebat hinc experimentum pro iudicio, debebat vel emittere iudeos et videre, si emissio sanguinis cessabat, vel emittere christianos; sed in utro vulnera erant rectucia et non erat mirum, si emittebant sanguinem et ita testantur littere dicti episcopi Tridentini dum scribit domino nostro, quod puer non erat in aqua extinctus, sed alias recenter occisus. Hoc eciam dicitur in processu, quando ponitur, quod corpus erat ita rubicundum, quod videbatur hodie mortuum, hoc eciam cum iuramento deponunt duo phisici et unus cirorgicus medici deputati per potestatem ad inspiciendum cadaver et illius vulnera, qui dicunt et iudicant per raciones veras,

[1]) Dabei von dritter Hand am Rande: Non statim, sed per tres aut quatuor horas postea et in crepusculo noctis hora ave Marie.

[2]) Dabei von dritter Hand am Rande: capitaneo soli episcopi.

quod illa vulnera et dictum homicidium fuerant facta et commissum die precedenti et non ante, per que constat de errore confessione Hebreorum, qui dicunt puerum die Jovis occisum, nec obstat, quod ex adverso asseritur miraculose fuisse preservatum illis diebus, quia si hoc fuisset verum, non opportuisset sequentibus diebus propter fetorem maximum illud exviscerare et decarnare et cerebrum tollere et omnia implere aromatibus et balsamo[1]), quibus non obstantibus fetebat[2]) et commissarius domini nostri, dum fuit ductus ad videndum illud pre fetore totus conturbatus fuit[3]) et commutatus et quasi defecit et considerato, quod septem[4]) mensibus elapsis dictum cadaver[5]) fuerat ad aerem et humores debebant esse exsiccati et fetor debuisset cessare[6]) eciam sine aromatibus, videbatur esse unum mirum quod deberet emittere fetorem, sed creditur illud evenisse ad ostendendum errorem illorum, qui dicunt eum martirem et sanctum.

Tercium vero prensum indicium de variacione, que ad invencionem cadaveris illud nullum est, quia nulla est variacio in dictis illorum, qui interfuerunt invencioni cadaveris et potestas debuit ponere et notare in quo variabant, quia si posuisset potuisset cognosci, an talis variacio potuisset salvari ita quod non fecisset indicium ad capturam.

Quartum vero non potest dici indicium quia iudei videntes puerum in fossato aque putabant prout verisimile

[1]) Dabei von dritter Hand am Rande: Non fuit balsamatus, sed solum myrra et aloe conditus.

[2]) Dabei von dritter Hand am Rande: Sed bene olebat.

[3]) Dabei von dritter Hand am Rande: Imo non fetebat, sed ipse simulabat hoc et quasi (folgt unleserliches Wort) et in amentiam cecidisset, nisi episcopus Tridentinus illum detinuisset. Quod potius ex divino miraculo processisse credendum, cum fuerit incredulus et totus in favorem iudeorum perversus et attractus, ut ex sequentibus operibus ipsius malis et processu valuit.

[4]) Dabei von dritter Hand am Rande: Non fuerunt elapsi nisi sex menses.

[5]) Darauf folgt getilgt: ad aerem.

[6]) Dabei von dritter Hand am Rande: Et iam fuit, quia nichil fetebat, sed bonum odorem habebat.

erat illum submersum et concussum vel vi aque attento, quod fossatus aque erat saxosus et declivus satis vel quod per casum a foramine [1]) per quod fuit proiectum et postea obstrusum et erat super eminens fossato facile capud et corpus in rippa fossati potuerat contrudi.

Item ad emanacionem istorum indiciorum accedit, quod in fossato poterat ingredi per alia loca quam per domum Samuelis et proici sive inmitti inanis cadaver et hoc probatur ex deposicione Andree patris dicti pueri, qui dicit se die Jovis et die Veneris intrasse in fossatum incipiendo in domo Thomei de Penellis et veniendo in domum Nesaris cerdonis usque in domum Samuelis et perquisivit totum fossatum incipiendo ab eo loco, in quo aqua fossati intrat civitatem et veniendo usque ad locum unde exit civitatem et quemadmodum Andreas intravit et ivit per totum fossatum, ita potuisset unus alius ire [2]) et portare illud corpusculum usque ad domum Samuelis attento eciam, quod erat aditus ad fossatum per alias domos, maxime dictorum Thomei et Nesaris et mirandum est, quod isti vicini et alii, per quorum domus erat aditus ad fossatum non fuerunt debite examinati, licet solum Nesaro in domo sua fuerit datum iuramentum, an puerum cognovisset vel in domo sua conversatus fuisset et non aliud. Non obstat illud, quod adducitur pro indicio, quia potestas perquisivit fossatum et voluit videre an aqua potuisset adducere illud cadaver ad domum Samuelis et quod vidit inter domum Nezaris a parte superiori et domum Thomei per duos passus erant septem palete fixe in fossatum per transversum distantes per unum palmum ad invicem et quod supereminebant aquam

[1]) Dabei von dritter Hand am Rande: Hoc presentavit falsc, quia nullum foramen erat aut existit, per quod potuisset intus proyci i canipa iudeorum aut a superius deduci propter angustiam et strictam rugie et palos desuper affixos ut in processu.

[2]) Dabei von dritter Hand am Rande: Non potuit lustrare aliter ut intrare per omnia loca et angulos ruggie, sed reptare in manibus et pedibus, ipse ex una parte et alius ex alia parte contra se invicem, resertim in quodam loco (?) et angulo eiusdem rugie, sed lustrare cum faculis et luminibus et perquirere cum rastri et furcellis, quas habebant.

per unum palmum cum dimidio, quia per hoc non tollitur, quod super paletas, que erant distantes a summitate fossati non potuisset unus intrare vel proicere inanis cadaver vel inmittere per alias domos vel proicere per foramen, ut supradictum est, maxime quia iudei non dicebant puerum submersum, sed constanter affirmabant illud fuisse proiectum per Johannem Sweczer per dictum foramen, de quo supra in eorum perniciem nec habet obstare indicium Johannis de Feltro christiani asserentis ita esse consuetum facere, quia ista consuetudo per ea, que supradicta sunt non est vera et testimonium christianorum contra Hebreos non tenet ex constitutione et statuto apostolico, de quo in bullis Gregorii decimi[1]).

Item, quia dicitur, quod Johannis deposicio factum fuit ad placitum, ut liberaretur a carceribus, in quibus erat detentus pro furto prout factum fuit, quia post paucos dies fuit liberatus.

Item, quia ad probandum talem consuetudinem debuit officialis habere alias probaciones quam illius carcerati pro furto, que haberi potuerunt ab illis christianis qui fuerunt iudei, quod eciam clare probatur per bullas apostolicas, quibus dicitur tales fictas consuetudines non esse veras et ita repertum per fidedignas probaciones christianorum, qui fuerant iudei, et similia testimonia haberi potuissent super ista asserta consuetudine.

Nec obstat indicium Antonii viatoris deponentis se audivisse vocem unius pueri in sinagoga, quia potuit esse alter puer Hebreus de illis qui inerat ad sinagogam et hoc satis clare apparet, cum in processibus dicatur licet falso, quod ille infans fuit interfectus in canapa, que est in loco subterraneo distante a sinagoga ex quo non potuisset audiri vox pueri et postquam fuit interfectus delatus fuit in sinagogam.

Item eciam, quia ridiculum est, quod dicit, quod quando plorabat et quando non, quia si erat interfectus prima hora noctis, non potuit plorare in sinagoga, nec eciam poterat plorare fasaam in collo strictam. Et si tanto tempore duravit

[1]) Vgl. oben S. 39.

planctus, quare vicini non audierunt, maxime quia erat de nocte, quo tempore silent omnia, et erat fama, quod puer esset, propter quod vicini magis debuerunt intelligere.

Item quomodo est credendum, quod iste fuerit ibi per mediam horam ex planctu pueri absque aliqua causa et si diceretur, quod ipse dubitabat, ut ibi esset puer, debuit vocare vicinos vel alios et videre, si erat ille puer deperditus.

Item et quia testis est christianus, cui non debet fides adhiberi, ut supra, et pauper, et vilis et habet pignora pro tribus dietis apud Samuelem.

Item licet confessiones per Hebreos facte sint et censeri debeant extorte metu et vi tormentorum, ut dictum est, tamen eciam contrariantur ad invicem: Primo in tractatu de habendo puero. Nam Tobias dicit, quod die Martis fuit tractatum et conclusum de habendo et quod ipse debebat esse minister et quod Angelus fuit primo locutus et quod obtulerunt Lazaro centum ducatos, qui recessit. Samuel dicit, quod die Martis fuit raciocinatum et nichil conclusum de habendo et die Mercurii conclusum et commiserunt Tobie, ut persuaderet Lazaro et David, ut vellent puerum invenire, qui recusaverunt et quod Tobias obtulit se id facturum. Angelus confitetur, quod Samuel aut Tobias fuit locutus et nichil scit quod actum fuerit de dando aliquid pro dicto onere inveniendi puerum et quod ipse non consensit quod haberetur puer ad interficiendum, sed pro extrahendo sanguinem solum, et omnes predicti allegant participem Mohar huius criminis, qui tortus est cruciatus nichil se scire dicit de tractatu. Et Israel dicit, quod simpliciter fuit promissum curiamque danti puerum dare centum ducatos ut audivit a Bonaventura coquo et quod tractatum fuit de hoc die Martis. Discordant eciam in participibus dicti tractatus, nam Tobias dicit septem ex eis fuisse in tractatu, quos nominat, alii dicunt de tribus, alii de quatuor et plures ex dictis nominatis torti negaverunt se fuisse, in qua negacione perseveraverunt. Item discordant in alio, quia Angelus et Samuel dixerunt in tractatu, quod opus erat sanguinem unius pueri christiani, quia carebant illo in pascate futuro pro azimis

et tamen Samuel confitetur. quod die Mercurii et sic ante capturam pueri posuerunt sanguinem in azimis, quod si erat, non carebant sanguine, sed ista dicta sunt per tormenta. Discordant eciam in captura, quia Tobias confitetur se fuisse illum, qui invenit puerum et cum blandimentis conduxit ad domum Samuelis, qui expectabat post hostium ipso hostio aperto, cui tradidit puerum cum manibus.

Samuel vero confitetur, quod hostio clauso expectabat Tobiam respiciendo per foramen et vidit Tobiam portantem puerum sub clamide et applicuit ad hostium, antequam illud apperiret et pulsavit cum pede et aperto hostio intravit in domum et dedit ei puerum. Israel vero, filius Samuelis, confitetur audivisse a Bonaventura coquo, quod Isaac, famulus Angeli, portaverat puerum per stabulum Samuelis in domum, et Bonaventura pluries tortus dicit nichil scire de captura. Discordant eciam in forma mortis et homicidii, quia Tobias dicit, quod in camera sinagoge invenit Samuelem habentem puerum, cui dixit, quod esset bonum illum interficere et quod tunc Samuel posuit fazolum ad collem pueri et postea tradidit Moysi, qui cum quadam tenalea traxit carnem de maxilla dicti pueri et successive Samuel cum eadem tenalea traxit carnem de eodem loco. Mohar confitetur, quod Samuel posuit fazolum ad collem pueri postquam eum tradiderat Moysi. Item Israel asserit, quod Samuel traxit carnem de maxilla cum alia tenalea et non cum ea, cum qua Moyses traxerat. Angelus dicit, quod invenit puerum resupinum super quadam vegete et quod manus pueri tenebantur per Tobiam et quod Tobias fuit ille, qui vulneraverat puerum in maxilla quodam ferro. Bonaventura coquus asserit, quod mortuo puero fuit extracta caro de maxilla cum tenalea per Moysem et Samuelem. Tobias confitetur se collegisse sanguinem in quadam scutella de stagno, quam cucurrit ad accipiendum post vulnus illatum in maxilla. Israel et Bonaventura dicunt, quod ipsi colligebant sanguinem de maxilla in una scutella de terra, Moyses vero et Ysaac colligebant sanguinem exeuntem de tibia in alia scutella. Samuel dicit, quod Tobias colligebat sanguinem

et alius tenebat scutellam. Bonaventura dicit, quod aliquando Samuel et aliquando Tobias tenebant scutellam pro colligendo sanguinem in una scutella de piltro. Vitalis laceratus et cruciatus tormentis nichil dicit se scire de collectione sanguinis et aliis faciendis ad propositum. Item Tobias dicit, quod scutellam cum sanguine posuit in furno ibi propinquo et quod Samuel abscondit sanguinem in armario posite in stuffa. Samuel dicit, quod sanguinem abscondit in camera pignorum in una capsula, quam reposuit in aliam capsam. Et Israel dicit, quod reposuerat sanguinem in uno catino. Item Angelus dicit, quod [1]) Samuel ostendit sibi sanguinem in uno platello.

Samuel dicit, quod erat in uno crato argenti. Israel dicit, quod sanguis ascendit ad unam scutellam cum dimidia et postea variando dicit de media scutella. Angelus dicit, quod sanguis sibi ostensus capiebat scutellam. Samuel dicit, quod die Sabbati proiecit sanguinem in latrina, Mohar vero dicit de die dominico post capturam Samuelis, quod Israel et Bruneta portaverunt sanguinem in camera pignorum. Item Angelus dicit se habuisse certam partem dicti sanguinis a Samuele, qui sanguinem habebat, in una scutella, et Samuel dicit, quod erat in uno crato argenti et Israel dicit, quod totus sanguis remansit Tobie et postea variando dicit, quod audivit a patre, quod posuit sanguinem in capsa in camera sua.

Item Tobias confitetur, quod punxerunt puerum ante vulnus illatum in tibia et quod eciam ipse punxit. Israel dicit, quod punxerunt post vulnus illatum in tibia et postquam erat suffocata, quod neque Tobias neque Moyses neque Samuel punxerunt puerum.

Item Tobias dicit, quod de mandato Moysi illum punxerunt, quia dicebat, quod erat optimum et conveniens non exprimendo causam puncture. Israel dicit Moysen dixisse, quod multum merebantur ita pungendo et faciendo. Item Samuel confitetur, quod Moyses perforavit eum in virga postquam extirpavit carnem de tibia et Moyses dicit, quod

[1]) Darnach getilgt: erat in uno cratho argenti.

perforavit antequam extraheret carnem de tibia et quod bis perforavit.

Item discordant in presentibus tempore mortis, quia inter se non concordant, cum alius alium tamquam participem et presentem dicto facinori allegat et tamen non constat illos fuisse presentes.

Item variant confitentes circa modum occultacionis corpusculi post mortem, quam Israel confitetur, quod Samuel mandavit abscondi in canapa intra vegetes et quod fuit absconsum intra vegetes in uno catino et quod stetit ibi usque ad diem dominicum hora XXII.

Samuel, licet variaverit, tamen confitetur, quod ipsemet illud portavit per sinagogam et abscondit in loco ibi propinquo in feno et quod die Veneris hora XXII illud portavit in canapam et de canapa in stabulum, in quo illud abscondit ponendo desuper paleas et quod ibi stetit usque ad diem Sabbati, quo die illud portavit super almemor, in quo stetit usque at diem dominicum ad horam XXII, qua hora de suo mandata per Bonaventuram coquum fuit portatum in fossatum.

Bonaventura vero, filius Mohar, dicit, quod eo mortuo Samuel portavit illum in scolis et posuit super almamor.

Item aliqui dicunt, quod die Sabbati corpus erat in almamor et non potuisset videri ab astantibus, nisi posuissent se super almamor. Alii dicunt quod poterat videri ab omnibus astantibus.

Alii dicunt quod corpusculum erat vestitum et coopertum in totum, alii dicunt, quod habebat vestem et calligas revolutas et quod capud non erat coopertum,

Item discordant in causa occidendi, quia aliqui dicunt, quod eos occidunt, quia ita fuit institutum apud Babilona pro salute animarum, alii dicunt, ut utantur sanguine propter fetorem evitandum et alii dicunt, quod pro habendo sanguinem ad ponendum in azimis et circumcisione. Aliqui dicunt, ut habeant sanguinem loco agni masculi de cuius sanguine accipiebant secundum legem. Alii dicunt, quod accipiunt sanguinem in memoria illius maledictionis date Egypto, quando converse sunt aque in sanguinem.

Item Samuel dicit, quod extraxerunt carnes de maxilla et tibia[1]), ne si illum vulnerassent, posse imputari, quod puerum occidissent.

Angelus decit, quod vulnus in maxilla significat, quod Moyses per os suum monuit Pharaonem et vulnus in tibia significat, quod Pharaon et exercitus eius fuerunt infelices in persecucione iudeorum. Puncture significant, quod populus Egipcius in omni parte corporis percussus fuit a deo.

Item confessi sunt, quo tempore, quo seviebantur in puerum proferebant certa verba in processibus descripta, quorum nullus est sensus nec interpretatus sensus convenit ipsis verbis, quia non sunt Hebraica nec Greca nec Latina; et Israel confitetur, quod dicta verba important ch. farra venire gentolommi cavalli et camelli, quod est ridiculum et in multis aliis dicte confessiones ad invicem contrariantur et non solum inter se variant, sed una queque confessio habet contrarietatem et repugnanciam in se, tanquam extorta metu et vi crudelium et repetitorum tormentorum. Quibus stantibus quamvis viderentur omnes concordare de morte pueri et hoc erat, quia mors pueri apparebat aliis tanquam erroneis et non veris discordant, ut apparcat, quod iniuste actum fuerit et propterea non debuit potestas ita precipitare ad condempnacionem, sed supersedere et veritatem melius inquirere et salvum facere conductum aliis Hebreis petentibus ad deffensionem carceratorum, ut convenit iustum iudicem, maxime cum de vita tot hominum ageretur. Juxta illud nulla unquam de morte hominis cunctacio longa est, et maxime, quia multa argumenta et indicia in contrarium urgebant, ex quibus de innocencia carceratorum poterat constare et quod omnia confessata per eos erant extorta vi tormentorum et quod erant errones et carebant veritate, tum quia ipsimet iudei denunciaverunt cadaver fuisse in fossato, quod non est verisimile fecisse, si fuissent auctores sceleris et facile potuissent aliter occultare et nec debebant credere per istam revelacionem fuisse liberos a suspicione homicidii

[1]) Darauf folgt getilgt: et.

et non erant ita fatui ut ignorarent, quod caucius fuisset illud cadaver nunquam fuisse repertum, quam repertum per eorum denunciacionem attento, quod fuerat perquisita domus et non fuerat repertum.

Item, quia confessata circa interfeccionem puerorum christianorum sunt false cause, maxime quia contra legem prohibentem vesci sanguine humano et animalis bruti et quia eciam prohibetur in lege homicidium committi eciam in hostem et alienigenam attento eciam discrimine, quod inminebat vite et bonorum attento eciam odio, quo cives eos persequebantur.

Item confessi sunt in die Jovis sancta interfecisse et medici viso cadavere et vulneribus illum die Sabbati et non ante fuisse interfectum indicarunt, quod satis apparebat ex rubedine et flexibilitate membrorum et quia non fetebat.

Item quedam Margareta attestatur, quod die Veneris sancta audivit Symonem plorantem et habere notam eius vocem et sic error confessionis apparebat.

Item secundum legem iudeorum illis diebus non licet aliquod morticium tangere aut in sinagogas deferre, quas arbitrantur polutas si quod mortuum in eas inferretur ut dictum est.

Item eciam hora prima noctis derogat fidei confessionum, cum illa hora non erat hora committendi tale facinus, cum illa hora vicini nondum quiescerent et poterat facile audiri rumor, qui fuisset factus.

Ex quibus liquide constare poterat erroneas et vi et metu tormentorum extortas huiusmodi confessiones, ut dictum est, cum maxime et diversimode et propter diversitatem tormentorum fuissent confessi.

Item peccant dicti processus, quando officialis noluit crimen confiteri per unum interpretem, quia illo casu propter diversitatem ydiomatum requiritur pluralitas interpretum et in civitate Tridentina facile haberi poterant interpretes, quia fere omnes cives sciunt Italicum et Alamanicum.

Item peccat processus factus contra Bonaventuram iuniorem XXV annis, quia sibi debuit dari curator a principio,

qui eum defendisset et non post vulneratum causam adhibere remedium. quamvis non constat accusatorem postea datum nunquam cum eo locutum vel procuratum, utrum vellet facere defensiones neque unquam peciit copiam indiciorum. ut intelligeret. an iuste tortus et an confessio esset vi tormentorum extorta. ex quo arguitur. quod dictus curator pro forma pocius quam pro causa datus fuit.

Item quia ipsis Hebreis fuit sublata facultas et inopia defensionis. ut dictum est, et non modo alii Hebrei accedere poterant, sed nec christianis licitum fuit illis loqui tute et absque metu.

Item eciam cum esset sublata defensio potuit potestas pro libito scribi facere indicia. confessiones et processus et omittere quod voluit ad conplacendum populo. qui affectabat perdicionem Hebreorum, quod verisimile est. quia per alium annum fuit in dicto officio reformatus.

Et. ut res ista machinata et tanta iniusticia commissa aliquem haberet colorem. fecerunt per totam Italiam et Germaniam publicari tanquam cantilenam. tum per peregrinos venientes et redeuntes a iubileo. tum eciam per epistolas et impressione librorum factas in occulis Romane curie admiscendo eciam miracula, ut cresceret ista populacio, quod non posset evelli sine difficultate ementibus hominum et daretur fides tante iniquitati commisse contra dictos Hebreos, quod est advertendum.

Insuper errorem errori addiderunt. et hoc est valde ponderandum. quod post inhibicionem tam per sanctissimum dominum nostrum. quam illius commissarium in partibus factas ut procederetur ad ulteria de mense Decembris proxime preterito nonnullos ex iudeis detentos mori fecerunt et quod deterius est et perniciosissimi exempli, quendam Israel iuvenem, qui se fecerat christianum et fuerat adductus in testem contra Hebreos et steterat in domo episcopi Tridentini tanquam familiaris et scutifer quasi per menses septem et per dictum baptismum fuisset absolutus ab omni crimine fecerunt tradi ultimo supplicio et similiter de uno sutore christiano pluries torto. cum nollet deponere iuxta mentem torquentis

fecerunt ultimo supplicio tradi, ne esset, qui tantam iniusticiam detegere posset.

Item aliud absurdum comiserunt, ut postquam commissarius s. d. cum magna industria exivit Tridento et stetit in loco tuto, fecit nonnullos testes ad se evocari pro indaganda veritate eorum, que sibi fuerant commissa, quorum aliqui venerunt, alii fuerunt detenti, ne venire possent post discessum commissarii de partibus fecerunt capi omnes testes, qui deposuerant coram ipso commissario et torqueri et extorserunt eis testimonium contrarium et testimonio perhibito coram commissario et confinxerunt certos processus nulliter et de facto ad vituperandum si possent auctoritatem sedis apostolice.

Ista quam sint honesta quam iusta, quam supportanda possunt vestra reverendissima dominacio iudicare, quod episcopus Tridentinus sive sui officiales spretis mandatis et in contemptum ac vilipendium sedis apostolice tanta innovare presumpserunt faciendo mori iudeos christianos qui supererant et in quos non erat animadversum eo tempore, quo alii fuerunt necati et maxime illum Israel baptizatum et suum familiarem in patibulo cum duobus canibus hinc et inde suspendi imo aliquis superesset, qui veritatem patefaceret.

Et quia advocatus ex adverso coram vestra dominacione allegando dicit duos ex iudeis noluisse mori in eorum perfidia et fecisse se christianos, honore suo salvo contrarium est, in facto, nam illi duo, ut non supponerentur ulterioribus cruciatibus habita promissione vite venerunt ad baptismum non zelo fidei sed zelo vite, tamen eis non fuit servata fides contra omnes bonos mores et ne superessent ad ostendendum veritatem, que facile reperietur, si Johannes Sauczer et uxor veniant vel ducantur Romane curie et examinentur debito modo, tamen puto, quod ista [1]) non reperientur, ut occultetur veritas et hoc et humiliter petitur et supplicatur.

Et donec illud cadaver est in altari sancti Petri de Tridento in propatulo contra canonica instituta multa possunt

[1]) „Quod ista“ ist doppelt geschrieben.

incurrere scandala contra Hebreos sub velamine fidei et propterea supplicatur pro deo et pro iusticia, dignetur dominacio vestra diligenter hec breviter inspicere et considerare atrocitates tormentorum perseveranciam et constanciam Hebreorum XV diebus, prout littere episcopi Tridentini, et persuadet s. d. quam admodum par est, ut postquam mortui rehaberi non possunt bona iniuste ablata restituantur et non permittat contemptum sancte sedis apostolice in multum iri et ut pauperes Hebrei, qui inter christianos sustinentur in testimonium fidei non cogantur a christianis exulare et liceat eis non esse ampliori loco apud christianos, quam fuerunt eorum patres apud Pharaonem et quod mulieres et alii, qui in carceribus et catenis detinentur ducantur ad Romanam curiam et si fuerint innocentes relaxentur, sin autem fiat illud, quod iusticia permittit.

De prensis miraculis nil videtur dicendum, cum et si illa vera essent, non arguerent iusticiam vel iniusticiam commissam contra iudeos et possent ista esse incompatibilia, ut deus ostenderet miracula et iudei fuissent innocentes. Altissimus mentes vestras dirigat ad viam veritatis et iusticiam.

VI.

Vorarlberg[1]).

Die Nachrichten über die Rechtsverhältnisse der Juden in Vorarlberg während des Mittelalters fliefsen nur spärlich.

Die älteste die Juden in diesem Lande betreffende Urkunde dürfte das Urteil von 5 Schiedsrichtern in dem Konflikte zwischen dem Grafen Albrecht I. von Werdenberg, Herrn zu Bludenz und Sonnenberg, und Ulrich I. von Montfort, Herrn auf Feldkirch und Tosters, vom Jahre 1343 betreffend den eigenmächtigen Abzug der Juden und Jüdinnen und der Eigenleute des Grafen aus Feldkirch nach Bludenz sein, gemäfs welchem die ohne Wissen und Willen ihres Herrn Wegziehenden demselben verfallen sein sollten[2]).

1451 findet sich ein Schuldbrief des Markgrafen Wilhelm von Baden-Hochberg, Gemahls der Gräfin Elisabeth von Montfort-Bregenz, auf Herzog Siegmund von Tirol um 220 Gulden an den Juden Seligmann, die bei der Raitung um Bregenz, von dem ein Theil laut Kaufvertrages vom 12. Juli 1451 an Österreich verkauft worden war, abgezogen oder sonsten gezahlt werden sollten[3]).

[1]) Weizenegger-Merkle, Vorarlberg 1839, 3 Bde. II 34, 362—367, III 293 n., 356—363; Bidermann, Das Judentum und seine Drangsale in Tirol (Separatabdruck aus dem Phönix) 1853, S. 10—11.

[2]) Statth.-Arch. in Innsbruck IV Schatzregistratur N. 564.

[3]) Ebendaselbst V N. 1035. Auch die sonstigen in der erwähnten Abteilung des Innsbrucker Archives erliegenden Akten sind teils Schuldbriefe, teils Quittungen.

1559 erwirkten sich Bregenz und Hohenegg ein Privilegium, dafs sich dort keine Juden niederlassen dürfen[1]).

Erst im 17. Jahrhundert werden die Ansiedlungen der Juden im Vorarlbergischen etwas häufiger. 1606 liefsen sie sich in Heiligenkreuz[2]), 1617 in Hohenembs, 1637 in Sulz nieder. Von Heiligenkreuz zogen sie nach Bludenz; in Sulz bei Rankweil, wo sich trotz dem Widerstande der Landstände aus Schwaben ausgewanderte Juden niedergelassen hatten, blieben sie bis 1744, in welchem Jahre sie vertrieben, aber von dem Grafen Franz Wilhelm III. gegen Zahlung eines Schutzgeldes von jährlich 17 Gulden in Hohenembs aufgenommen wurden[3]).

Die bedeutendste Judengemeinde im Vorarlbergischen war die in Hohenembs[4]).

Am 3. April 1617 gewährte Graf Kaspar von Hohenembs-Gallarate den Juden die Ansiedlung in seinem Gebiete unter folgenden Bedingungen:

1. Es sollten ihnen alle Hantierungen (mit Tuch, Silbergeschirr, Kleidern, Korn, Wein) wie den Christen gestattet sein mit der im P. 5 enthaltenen Einschränkung bezüglich des Weines.

2. Sie durften Geld gegen einen jährlichen Maximalzins von 5 Gulden ausleihen.

3. Dagegen sollte ihnen aller Wucher „abgestrickt" werden. Sie konnten offene Läden halten und alles kaufen, was ihnen zugetragen wird, ausgenommen schweifsige Kleider, nasse Häute, nasse Tücher, ungedroschenes Korn, Kirchen-

[1]) Weizenegger a. a. O. III 357.

[2]) Prugger, Veldkirch. Das ist Histor. Beschreibung der Loblichen O. Ö. (oberösterreichischen) vor dem Arlenberg gelegenen Statt Veldkirch u. s. w. 1685, 79.

[3]) Über die Drangsale der Juden in Rankweil Weizenegger a. a. O. III 356.

[4]) v. Bergmann, Über Hohenembs und die dortige Judengemeinde, die einzige (seit 1617) in Tirol und Vorarlberg (Kaltenbäcks Österr. Zeitschrift für Geschichts- und Staatskunde 1836, N. 99, 100. S. 398 ff.).

geräte, Kelche und was zur Messe gehört, sowie alles, was wissentlich gestohlenes Gut ist[1]).

4. Des Aufschlages halber mit Rofs und Vieh sollten sie ebenmäfsig wie andere Untertanen gehalten sein, dagegen auch die Gemeindelasten tragen (besonders bei Feuer-, Wasser- und anderen Schäden). Von den Gemeinde-Nutzbarkeiten (namentlich dem Holzbezuge) waren sie nicht ausgeschlossen[2]).

5. Es war ihnen gestattet, Wein zu kaufen, darauf zu leihen und damit zu hantieren inner und aufser Landes. In der Zeit von Georgi bis Martini durften sie jedoch nur mit herrschaftlichem Weine innerhalb des Landes handeln.

6. Sie sollten der Herrschaft nützlich, gehorsam, „potbar", gerichtsbar sein und sich verhalten, wie anderen Unterthanen zusteht.

7. In Sachen ihrer Religion sollten sie sich aufserhalb ihrer Häuser mit Reden, Thun und Lassen also bescheidentlich verhalten, dafs daraus kein Unterthan verführt werde oder Ärgernis empfange und auch nichts unternehmen, so der christlichen katholischen Religion zuwider ist. Sie sollten einen eigenen Begräbnisplatz bekommen und von einem Alten, so mit Tod abgeht, 2 Gulden, von einem Kinde 1 Gulden zu zahlen schuldig sein[3]). Es wurde ihnen die Haltung von Schulmeistern ihrer Religion in ihren Häusern, Synagogen und Schulen bewilligt „unverhindert männiglichs". Religionsstreitigkeiten sollten sie vor ihrem Rabbi nach ihrem Grundsatz und Ordnung wohl ausrichten, doch der Herrschaft an dero Herrlichkeit und Obrigkeit unnachteilig. Sie durften an ihren Sabbaten und Feiertagen Christen besolden, die ihnen ihr Haus halben verrichten.

8. An Schutz- und Schirmgeld sollte jeder Jude, der sich im gräflichen Markt Ems niederläfst, der Herrschaft jährlich 10 Gulden zahlen und zwei gemästete Gänse liefern.

---

[1]) Vgl. dazu oben §§ 11 und 12 (S. 196 ff.).
[2]) Vgl. oben S. 471, 524.
[3]) Vgl. dazu S. 224.

Zu anderen aufserordentlichen Auslagen an das Reich oder anderweg sollten sie gleich den übrigen Unterthanen verhalten sein.

9. Es wurde ihnen der Bau eigener Häuser gestattet und zu diesem Zwecke ein geraumer Platz angewiesen. Sollte die Herrschaft selbst solche Häuser bauen lassen, so sollten sie die Kosten hiefür mit 5 % verzinsen.

10. Sie konnten in ihren Häusern zu ihrer Hausnotdurft metzgen und die Hinterstücke und was ihnen abfällt oder zu essen verboten war, anderweitig verkaufen.

11. Des Einzugs und Abzugs halber sollten sie gänzlich freigehalten und von ihnen nichts gefordert werden [1]).

Unterm 1. März 1657 [2]) wurde das Schutzgeld für vier neu aufgenommene Familien auf 10 Reichsthaler für jedes Mitglied und zwei gute gemästete Gänse und unterm 9. Januar 1676 auf 20 Reichsthaler für jede Haushaltung erhöht und das von dem Grafen Karl Friedrich († 1678) in mehreren Punkten erweiterte Statut für die Juden vom 3. April 1617 erneuert.

Bei dieser Satzung blieb es auch unter österreichischer Herrschaft (seit 1765).

Wie grofs die Judenniederlassung in Hohenembs war, ergiebt sich daraus, dafs bei der am 15. November 1777 ausgebrochenen Feuersbrunst nebst 21 Christenhäusern 17 Judenhäuser niederbrannten, wobei 34 Judenfamilien um Hab und Gut kamen [3]). Unter der baierischen Herrschaft wurde im Jahre 1813 die Zahl der domicilberechtigten Juden auf 90 beschränkt [4]).

Bezüglich der rechtlichen Stellung der Juden in Vorarlberg unter der österreichischen Herrschaft vergl. oben S. 514—517. ferner S. 639.

[1]) v. Bergmann a. a. O.; Weizenegger-Merkle II 362—65.
[2]) Nach Weizenegger a. a. O. II 365 ff. 1648.
[3]) Weizenegger II 367.
[4]) Bidermann a. a. O.

Berichtigungen.

S. 4 Z. 6 v. u. lies „des“ statt der.
S. 4 N. 1 Z. 9 v. o. „Histoire“ statt Histoires.
S. 9 N. 1 Z. 3 v. o. „Heft 2, 8 S. 25 ff., 231 ff.“ statt Heft 142 Z. 2, 8.
S. 23 Z. 6 v. u. „conciliorum“ statt consiliorum.
S. 24 N. 1 l. „collectio“ statt cellectio.
S. 36 Z. 4 v. o. l. „12.“ statt 18. Februar.
S. 56 N. 2, 3, 4 l. „Aff.“ statt Off.
S. 61 N. 3 gehört das Citat „Bandtkie, Jus polon. 1831, 289/290“, in die N. 4 vor „Volumina legum“.
S. 66 Z. 10 v. o. ist beizufügen: Form. 30.
S. 70 Z. 10, 11 v. o. l. „in der ersten Urkunde“ statt ersten Urkunden.
S. 73 Z. 19 v. o. l. „1157“ statt 1137.
S. 76 Z. 17 v. o. l. „Worte“ statt Werte.
S. 79 Z. 12 v. o. l. „consensu“ statt consemu.
S. 97 Z. 1 v. o. fehlt das Wort „werden“.
S. 113 Z. 5 v. l. „Kultus-“ statt Kulturbedürfnisse; 144 N. 2 „Böcking“ statt Boëking; S. 186 Z. 12 v. o. „ἐπ“ statt ἐπ; 202 sind die N. 2 und 3 verwechselt; 211 N. 1, letzte Z. v. u. l. „c. 1, X“ statt c. IX; 216 Z. 15 v. u. l. „Privilegium“ statt Privilegien; S. 125, 218, 288 l. „Hainburg“ statt Haimburg; 233 Z. 4 v. u. l. „1834“ statt 1839
S. 235 N. 3 und S. 303 Z. 9 v. o. l. „5.“ statt 12. September.
S. 249. Der letzte Absatz des § 21 hat zu entfallen.
S. 254 Z. 12 v. o. und S. 257 Z. 5 v. u. l. „archisynagogus“ statt archisynagus.
S. 263 Z. 10 v. u. l. „20/21“.
S. 266 Z. 14 v. o. ist vor Spanien die Z. 4 statt 3 zu setzen.
S. 274 N. 4 l. „iurado“ statt urado; 288 Z. 10 v. o. ist hinter πρὶν das Wort ἂν beizufügen; 299 Z. 6 v. o. l. „hriven“ statt hrivren; 306 Z. 10 und 21 v. o. l. „haddam“ statt hadam; 350 Z. 3 v. u. l. „Schroeter“ statt Schröter; 371 N. 2 ist infolge des Überspringens der Lettern das Wort „nuntios“ aus der Z. 8 in Z. 7 geraten. Z. 8 hat demnach zu lauten: per nuntios etiam Christianos infecisse.
S. 383 Z. 8 v. o. hat das Wort „bestand“ zu entfallen.
S. 386 Z. 4 v. o. l. „Jude“ statt Juden; 404 Z. 10 v. o. vnd“ statt vne; 482 Z. 2 v. o. „juden“ statt jnden; 482 Z. 3 v. o. „selbs“ statt sebs; 592 N. 4, 595 Z. 19 v. o., 596 Z. 9 v. o. „Guarinonius“ statt Quarinonius; 594 Z. 9 v. u. „Schweyger“ statt Schweizer. S. 627 Z. 18 v. o. l. „Pickenthor“ statt Piebenthor, 630 und 631 N. 1 l. „Augustissimam“ statt Augustinimam. S. 640 Beil. 1 hat 29 Artikel, S. 586 sind blofs 26 Artikel angegeben. Die Originalurkunde ist nicht in Artikel eingeteilt; die Numerierung erfolgte blofs behufs schnellerer Orientierung.
S. 578 Z. 12 v. o. l. „des“ statt die.

Leicht erkennbare Druckfehler und irrige Unterscheidungszeichen (so z. B. S. 29 Z. 4 v. u., 183 Z. 8 v. u., 229 Z. 3 v. o., 435 Z. 3 v. u., 578 Z. 13 v. o. u. a.) werden der freundlichen Korrektur des Lesers überlassen.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Nachstehende Fehler bittet man noch zu berichtigen:

S. 288 letzte Z. v. u. l. „Deutsch**brod**“ st. Deutschland.
S. 296 Z. 13 v. o. l. 959 st. 955.
S. 314 Z. 12 v. o. l. „**Mautgleichheit**“ st. Mautfreiheit.
S. X. Z. 2 v. u. l. „**die**“ st. der.

University of British Columbia Library

DUE DATE

DEC 1 2 1984 ILL	
JAN 28 1985 RET'D	

FORM 310

UNIVERSITY OF B.C. LIBRARY
3 9424 02221 5104